Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXII. Jahrgang.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Nebst der

literarischen Beilage.

Prag 1884.
Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei H. Dominicus für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.
In Commission bei F. A. Brockhaus.

LIBRARY
JAN 17 1974
UNIVERSITY OF TORONTO
DB
191
V48
Jg.22

Jahrg 22 1883-84

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Wallensteins Grab. Von Dr. Hallwich 1
Eine alte Dorfurkunde. Von Dr. L. Schlesinger 11
Bruchstücke des Passionals und des Buchs der Märterer. Von H. Lambel . 33
Das deutsche Volkslied in Böhmen. VI. Von Anton August Naaff . . 44
Ueber die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen. Von Dr. V. Prochaska 56
Zur Geschichte des Braunkohlenbergbaues im nordwestlichen Böhmen. Von Bergdirector A. Arlt 71
Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens im XIV. und XV. Jahrhundert. Von Prof. Dr. J. Loserth 89
Iglau's Widerstand gegen die Anerkennung Georgs von Podiebrad. Von J. Wallner 103
Agrarische Gebräuche aus der Schönbacher Gegend. Von J. K. S. 120
Zwei Sprachproben der Schönbacher Gegend. Von J. K. S. 125
Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin. Von J. M. Klimesch 185, 330
Zur Verpflanzung der Wiclifie nach Böhmen. Von Prof. Dr. J. Loserth 220
Der tschechische Tristram und seine deutschen Vorlagen. Von Dr. J. Knieschek 226
Das Jahr im Volksliede und Volksbrauche in Deutschböhmen. Von Ant. Wikarig. Naaff 250
Mangelhafte Budweiser Urkunden. Von Karl Köpl 264
Deutschböhmische Dorfweisthümer (2. Artikel). Von Dr. L. Schlesinger . . 281
Eine Handschrift des Mathäus Meisner. Von Dr. Karl von Görner . . 372

Miscellen.

Sagen aus dem süddeutschen Böhmen. 37. Von Fr. Hübler 82
Einige Bemerkungen zur Genealogie der Przemysliden. Von Joseph Teige . 85
Die Anfänge des Hauses der Riesenburge. Von Joseph Teige 166
Aus dem Sagenbuche der Stadt Plan. Von Dr. Michael Urban . . . 173, 278
Caspar Brusch in Kärnten. Von August von Jaksch 270
Drei Miscellen. Von Prof. Dr. J. Loserth 275
Zur Absetzung Wenzels. Ein Bericht über die Verhandlungen Ruprecht's von der Pfalz mit dem Papste Bonifaz IX. Von Dr. J. Loserth 379
Zur Geschichte deutscher Ansiedlungen im nördlichen Mähren und Schlesien. Von Dr. J. Loserth 381

Mittheilungen der Geschäftsleitung 87, 183, 280, 384

Literarische Beilage.

Seite

Abhandlungen in den Jahresberichten deutscher Mittelschulen im J. 1883, die deutsche Sprache und Literatur betreffend. Von Otto Lohr 70

Abhandlungen, Historische, in den Jahresberichten deutscher Mittelschulen im J. 1883. Von n. 66

Bachmann Adolph, Dr.: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. I. Bd. Von Ch. 52

Bachmann Adolph, Dr.: Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen. (1462.) Von n. 3

Beiträge zur Geschichte der deutschen Literatur und des geistigen Lebens in Oesterreich. II.—IV. Heft. Von W. Toischer 80

Bergmann Josef: Erfunden und Empfunden. Von Otto Lohr 46

Bernhardi Wilhelm: Konrad III. Von r. 83

Bílek Th.: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618. II. Theil. Von —l—l. 26

Bohemica aus periodischen Zeitschriften. Jahrg. 1883. 100

Borowsky F. A.: Rivnác's ausführlicher Führer durch Prag und Umgebung. Von —r. 64

Branis J. siehe Zach.

Vom Büchertische der schönen Literatur. Von Otto Lohr 45

Codex diplomaticus Saxonia regis. II. Haupttheil, VII. Band 12

Der Codex Teplensis, enthaltend die Schrift des newen Gezeuges. III. Theil. Von W. Toischer 74

Czyhlarz Karl, R. v., Dr.: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht. Von Dr. Krasnopolski 17

Deutscher Volkskalender für 1884. Von Otto Lohr 43

Dvořák Max: Maria Loretto am Hradschin zu Prag. Von F. 42

Egerer Jahrbuch. 14. Jahrgang von Otto Lohr 71

Emler Jos.: Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per archidiocesim. Liber VI. Von S. 63

Eingesendet von R. Halatschka 99

Erwiderung von Otto Lohr 99

Fäulhammer Ad.: Franz Grillparzer. Von Tr. 80

Feistner Wilhelm, Dr.: Geschichte der kgl. Stadt Aussig bis zum J. 1547. Von —r. 6

Festschrift zur 600jährg. Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich. Von —r. 84

G. H.: Die Gründungszeit Egers. Von —r. 16

Gradl Heinrich: Die Minderung des Egerlandes. Von —r. 40

Haase'scher Haus- und Wirthschaftskalender für das J. 1884. Von Otto Lohr. 44

Haase'scher Minuzenkalender für das J. 1884. Von Otto Lohr 44

Hallwich Hermann Dr.: Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein. Von —r. 57

Hassel P. und Graf Vitzthum von Eckstädt: Zur Geschichte des Türkenkrieges im J. 1683. Von —r. 85

Seite
Häußler Wilh.: Geschichte des Fürstenthums Oels. Von n. 14
Helfert, Freiherr von: Der Chef der Wiener Stadtvertheidigung 1683 gegen die Türken. Von —r. 9
Höfler Const., R. v., Dr.: Antoine de Lalaing, Seigneur de Montigny, Vincenzo Quirino und Don Diego de Guevara als Berichterstatter über König Philipp I. in den Jahren 1505, 1506. Von —r. 34
Höfler Const., R. v., Dr.: Kritische Untersuchungen über die Quellen der Geschichte Philipp's des Schönen. Von —r. 32
Hohaus, Dr., siehe Volkner.
Höllrig Franz: Aus dem Böhmerwalde. Von Otto Lohr 95
Hruschka Alois: Das deutsche Räthsel. Von Otto Lohr 97
Hübler Franz: Führer durch Reichenberg und Umgebung. Von Dr. K. . . . 65
Jauka Karl, Dr.: Das österreichische Strafrecht. Von F. 78
Kniha pamětní král. krajského města Plzně ad r. 775—1870. Von —l—l 87
Knoll Ph., Dr.: Ueber das Deutschthum in Prag und seine gegenwärtige Lage. Von Otto Lohr 11
Kolář Martin: Nejstarší pečeti šlechty české až do roku 1300. Von —l—l 15
Koppmann Karl: Der Verein für Hamburgische Geschichte nach seinen Aufgaben, Leistungen und Wünschen. Von —r 96
Kraus Victor von: Das Nürnberger Stadtregiment. Von Ch. 58
Lahmer Robert: Geschichte der Stadt Rumburg. Von S. 75
Löher Franz von: Archivalische Zeitschrift. 8. Bd. Von A. Mörath 92
Loserth J.: Das angebliche Seniorsgesetz des Herzogs Břetislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Von n. . 1
Loserth J.: Hus und Wiclif. Zur Geschichte der historischen Lehre 49
Ludikar A: O řádu maltánském se zvlaštním zřetelem na Čechy. Von Dr. h. 76
Mareš Fr.: Hrabě Kašpar Zdeněk Kaplíř svobodný pán ze Sulevic, předseda prozatímní vlády ve Vídni po čas obležení její od Turků l. P. 1683 —r. 35
Markus Jordan Kaj.: Oberplan. Von —r. 65
Moschkan Alfred, Dr.: Die Burgen Bürgstein und Schwoika in Nordböhmen. Von Otto Lohr 11
Müller Rudolph: Die Prof. Dr. Alois Klar'sche Künstlerstiftung. Von Otto Lohr 12
Nordböhmische Dorfgeschichten. Von Otto Lohr 48
Ohorn Anton: Die Madonna. Von Otto Lohr 45
Plener Ernst v.: Ferdinand Lasalle. Von —r. 86
Pöschl Joh., Dr.: Eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie. Von —r. 60
Neuer Prager Kalender für Stadt und Land a. d. J. 1884. Von Otto Lohr 44
Preisausschreibung 100
Přibram Alfred, Dr.: Oesterreich und Brandenburg 1685—1686. Von O. W. 60
Ressel Wilhelm: Moosblumen. Von Otto Lohr 46
Ruß Victor, Dr.: Göthe in Karlsbad. Von Otto Lohr 8
Rivnáč's Reisehandbuch für das Königreich Böhmen. Von —l—l. 36
Rulf Friedrich, Dr.: Der österreichische Strafproceß unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Cassationshofes systematisch dargestellt. Von —an— . 78

Seite
Schultz Alwin: Kunst und Kunstgeschichte I. Abthlg. Von f. 61
Schultz Alwin: Untersuchungen zur Geschichte der schlesischen Maler (1500—1800) Von f. 62
Scriptores rerum Lilesiacarum. XII. Bd. Von n 14
M. Šimona Plachého z Třebnice. Paměti Plzeňské. Von —l—l. 89
Spitzberg-Album; Dichtungen aus Nordböhmen. Von Otto Lohr 48
Stieve Felix: Briefe und Acten zur Geschichte des 30jährg. Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. 5. Bd. Von L. Ch. 29
Teweles Heinr.: Der Kampf um die Sprache. Von Otto Lohr 96
Toischer Wendelin, Dr.: Die Lieder der Landsknechte und die Soldatenlieder. Von Otto Lohr. 97
Trötscher J.: Die ältesten Egerer Familiennamen. Von Alois Hruschka . . . 41
Tupetz Theodor, Dr.: Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict. Von n. 3
Vitzthum Graf v. Eckstädt: siehe Hassel.
Volkmer Dr., und Hohaus Dr.: Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz I Bd. Von n. 23
Weichelt Hermann: Illustrirtes Weihnachtsbuch für Jung und Alt. II. Jahrg. Von Otto Lohr 47
Weidl Georg: Geschichte der Stadt Plan. Von Heinr. Gradl. 23
Wiclif's Johann, lateinische Streitschriften aus den Handschriften zum erstenmale herausgegeben, kritisch bearbeitet und sachlich erläutert von Rudolph Buddensieg. Von l. 73
Willomitzer Joh. Nep.: Blicke nach Oben. Von Otto Lohr 47
Zach J. und Branisch J.: Upomínka na Kutnou Horu. Von Dr. h. . . . 77
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. XVII. Bd. Von n. 13

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang. Erstes Heft. 1883/84.

Wallenstein's Grab.

Von Dr. Hallwich.

Das dritte Jahrhundert neigt sich dem Ende zu, seitdem eines der glänzendsten Gestirne der modernen Heroenwelt aus unserm Vaterlande Böhmen hervorgegangen: eine der herrlichsten, ruhmreichsten und doch fast noch mehr durch ihr überaus tragisches Geschick merkwürdigsten Gestalten der Geschichte der Neuzeit. Wallenstein wurde, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe,[1]) am 24. September 1583 zu Hermanitz an der Elbe geboren. Hat es zu keiner Zeit an Berufenen und Unberufenen gefehlt, die es als ihre Aufgabe betrachtet, das unlösbare Räthsel, das der genannte Name bedeutet, zu enträthseln: wie begreiflich, daß angesichts des weihevollen Momentes einer dritten Säcularfeier seines Gedächtnisses Leben und Tod des Helden da und dort einer sorgfältigeren Betrachtung unterzogen werden. Wiege und Grab liegen in der Welt der Erscheinungen oft so nahe bei einander; noch viel näher doch in der Begriffswelt zugleich fühlender und denkender Menschen.

Das Unerhörte war vollbracht. Der gewaltige Friedländer, der Schrecken und der Stolz seiner Zeit, war in Eger meuchlings ermordet worden. In Acht und Bann gethan von seinem Kaiser; von seinen Feinden bis an die äußerste Landesgrenze gedrängt und verfolgt; wehrlos von einer Meute beutesüchtiger, schurkischer Verschwörer umstellt und angefallen: so hatte er

1) Siehe „Neue Freie Presse" vom 27. Juni 1883, Nr. 6764.

schweigend und mit offenen Armen den Todesstoß empfangen. Der nun „gewesteˮ kaiserliche Feldhauptmann wurde von den Henkern, wie uns „auf sonderbaren, der Römisch kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehlˮ berichtet wird, in dem Wagen eines der Mörder, Walther Leslie, aus der Stadt auf die Burg geschafft,[1]) auf deren Hof bereits die nackten Leiber seiner gleichfalls gemordeten Getreuen hingestreckt lagen: Ilow, Trčka, Kinsky und Niemann. Die freilich nicht officielle Feder eines andern Zeitgenossen erzählt, man hätte des Herzogs Körper, aller Kleidung beraubt, „bei den Füßen die Stiegen heruntergeschleppt, auf einen alten Mistwagen geworfen und also zu den anderen todten Körpern auf die Burg geführt.ˮ[2]) Die Leiche selbst hat ihre Geschichte — nur noch vergleichbar dem wechselvollen Schicksal der Gebeine eines Johann des Blinden von Böhmen oder Philipp's des Schönen von Castilien. Nach dritthalbhundert Jahren hat sie noch nicht die ihr bestimmte letzte Ruhestätte gefunden.

Nichts ist bezeichnender für den Charakter der Gegner Wallenstein's als ihre Handlungsweise gegen das gefallene Opfer. Allen voran steht Octavio Piccolomini, der wüthendste Verfolger und Verderber seines vormaligen Oberfeldherrn und größten persönlichen Wohlthäters. Am 27. Februar (1634), zu Mies, erfuhr er die „ruhmvolle Thatˮ der Egerer Blutnacht. „Ich gehe in aller Eile nach Eger,ˮ schreibt er; „die Leichname der Missethäter (furfanti) werde ich alsogleich nach Prag senden, wo sie an den infamsten Orten, die dort zu finden sind (ne piu infami luoghi che vi siano), ausgesetzt werden sollen. Ich vertraue auf den gebenedeiten Gott.ˮ[3])

Schon vierundzwanzig Stunden später kam Piccolomini nach Eger, nachdem er unterwegs von Plan aus bei dem Höchstcommandirenden, Matthias Gallas, vor Allem wegen Vertheilung der den ermordeten „Rebellenˮ gehörig gewesenen Gelder und sonstigen Werthgegenstände angefragt hatte. Gallas, der sich in Pilsen aufhielt, antwortete sofort. Sein Befehl ist, daß man „gar nichts anrühren dürfe; die Leichen aber sollen bleiben, wo sie sind, und nur die Damenˮ — die Witwen Kinsky und Trčka — „sollen hierher (nach Pilsen) gebracht werden, wo man abwarten müsse, was unser Herr und Gebieter (der Kaiser) befehlen werde — zumal Graf Aldringen dem Grafen Marradas von Wien aus genau in diesem Sinne schreibt.ˮ[4])

---

1) „Ausführlicher vnd Gründtlicher Bericht der vorgewesten Fridtländischen vnd seiner Adhaerenten abschewlichen Prodition.ˮ . . . (Wien, 1634), S. 75.

2) „Eygentliche Abbildung vnd Beschreibung des Egerischen Panckets" (o. O. u. J.)

3) Orig., Kriegsarch. Wien. — Neue militär. Zeitschrift (1812), VI, 41 fg. — Fr. Förster, Wallenstein's Briefe, III, 373 fg.

4) Orig., Arch. Waldstein, Prag.

Hiebei ist im höchsten Grade beachtenswerth, daß Aldringen nach der mir vorliegenden Correspondenz den Wiener Hof, bei dem er am Abend des 17. Februar angekommen war, bereits am 23. desselben Monats wieder, und zwar für immer, verlassen hatte. So hatte man denn mindestens zwei Tage vor Ermordung Wallenstein's und seiner Freunde in Eger nicht nur über deren Hab und Gut, sondern sogar auch schon über deren Leichname in Wien ausdrückliche Verfügungen getroffen.

Gallas' Schreiben vom 28. Februar kam übrigens zu spät in Piccolomini's Hände, um noch respectirt werden zu können. Ein kleiner, aus rohen Brettern eilig zusammengefügter Schrein nahm wohl noch am Abend desselben Tages die Gebeine Wallenstein's auf. Den in der strengen Winterkälte völlig erstarrten Leichnam genügend unterzubringen, mußte man einzelne Gliedmaßen gewaltsam „biegen". [1]) Genau so wurde mit den sterblichen Ueberresten der übrigen Getödteten verfahren. Am 1. März, nachdem auch der Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, einer der „Adhärenten" Wallenstein's, dem Piccolomini als Gefangener eingeliefert worden war, meldete dieser an Gallas widersprechend genug, und zwar einmal: er werde „die Leichname, sämmtliche (confiscirte) Schriften . . und die Gräfinen (Trčka und Kinsky) *morgen* mit den anderen Gefangenen und den Leuten vom Hofstaate des Herzogs schicken"; das andere Mal dagegen, am selben Tage: er habe „die Leichname, die Schriften und andere Sachen nebst der Person Franz Albrecht's *bereits abgehen lassen*". Was jedoch, fügte er bei, die Hauptsache, die Vertheilung der Habe der „Rebellen", betreffe, so glaube er am besten dieselbe sogleich den respectiven Officieren und Soldaten selbst überlassen zu sollen, „da sie ja doch in ihrer Dienstleistung auch *sehr prompt* gewesen seien" u. s. w. [2])

Es war am 6. März, als Kaiser Ferdinand II. durch Leslie von dem Vollzuge der „Execution" in Eger mündlich unterrichtet wurde. Die Nachricht ist beglaubigt, er habe zum Heile der Gerichteten dreitausend Seelenmessen lesen lassen. Das Nächste war die überschwängliche Belohnung der Mörder. Die erste bezügliche Verfügung aber enthält auch die folgenden Worte: „Die todten Körper belangend, haben wir des gewesenen von Friedland Freundschaft, denselben, wo sie wollen, in der Stille begraben zu lassen, gnädigst bewilligt; die Anderen aber, welche katholisch gewesen, können zu Eger an geweihten Orten, die Unkatholischen aber in der Vorstadt auf dem Kirchhofe daselbst bestattet und der Niemann seiner ungehaltenen Zunge

1) C. G. v. *Murr*, Die Ermordung Albrecht's Herzogs von Friedland (1806), 40.
2) *Origg.*, Arch. Clam-Gallas, Prag.

halber unter dem daselbst vorhandenen Halsgericht der Uebelthäter einbegraben werden.“ [1]) Entschuldigend mußte Gallas hierauf erwidern (10. März): „Die todten Körper belangend, sind dieselben wider meinen Befehl von Eger nach Mies abgeführt worden, die ich, als ich's erfahren, allda in das Franziscanerkloster so lange, bis Eurer kaiserl. Majestät allergnädigste Verordnung darüber eingelangt, niedersetzen lassen, worauf nunmehr dero allergnädigstem Befehl gemäß die Sepultur derselben angestellt, des Friedländers wegen aber erwartet wird, bis sich desselben Freundschaft um die erlaubte Beisetzung desselben angemeldet.“ [2])

Es ist somit bloße Sage, wenn behauptet wird, Wallenstein's Todesgenossen lägen auf der Kaiserburg zu Eger, ostwärts der dortigen vielberühmten Doppelkapelle, begraben; ihre Gräber sind in Mies zu suchen. Eine Säule auf dem dortigen Galgenberge gilt mit Bestimmtheit als Niemann's Grabstein.

Zwei Jahre lang und darüber blieb auch die fürstliche Leiche, die dahin gekommen war, im Minoritenconvent Sanct Augustin der Stadt Mies, in deren südöstlichem Theile nun das Kloster selbst in seiner ursprünglichen Gestalt gar nicht mehr vorhanden ist. Wem das Verschulden eines solchen Mangels an Pietät zugeschrieben werden muß, kann heute nicht mehr entschieden werden. Schien es nicht recht gerathen, zu „des gewesenen von Friedland Freundschaft“ gerechnet zu werden? Oder gereute Ferdinand, den Kaiser, seine Bereitwilligkeit, dem bestraften „Verräther“ ein ehrliches Begräbniß zu erlauben? — Gewiß darf es zunächst als ein Verdienst des Cardinal-Erzbischofs Grafen Ernst von Harrach angesehen werden, Bruders der Herzogin-Witwe Isabella Catharina, daß dem bedauerlichen Zustande endlich abgeholfen wurde.

Der herzogliche „Sarg“ wurde ausgeliefert und unter militärischer Bedeckung von Mies abgeführt. Es war am Abend des 27. Mai 1636, als der Conduct auf der Kleinseite zu Prag, vor dem Sternberg'schen Hause, eintraf, wo Graf Maximilian von Waldstein, noch vor Kurzem der präsumtive Universalerbe des größten und reichsten böhmischen Edelmannes, zugleich deutschen Reichsfürsten, dem todten Vetter nun in einer stillen Nachtwache die letzte Ehre erwies. [3]) Am frühesten Morgen des nächsten Tags ging der Zug hastig weiter nach der Kartause Walditz bei Gitschin,

1) Orig., Kriegsarch. Wien. — Miscellen aus dem Gebiete der militärischen Wissenschaften (Wien. 1820), 411 fg. — Förster a. a. O., III, 355 fg.

2) Orig., Kriegsarch. Wien. — Miscellen (1820), 416 fg. — Förster a. a. O. III, 364 fg.

3) S. F. Beckowský, nuntia vetustatis (ed. Rezek) II, 219.

einer der vielen Wallenstein'schen Stiftungen. Die Art der Ueberführung gereicht denjenigen, die sie anzuordnen hatten, nicht zu besonderem Ruhme.

Von der Hand eines Mönchs der Kartause Walditz wird uns erzählt: Ohne daß der Convent vorher in irgend einer Weise verständigt worden wäre, langte die Leiche des Herzogs von Friedland — auf einem Leiterwagen vor dem Kloster an. „Eingeengt und eingezwängt in eine schmale, nur roh behauene, eilig und schlecht gezimmerte Truhe; ganz nackt, von keinem Faden bedeckt, des Himmels und der Menschen Augen und Unbilden ausgesetzt: so lag der Leichnam, zwei Jahre und drei Monate nach dem Morde, vollständig unversehrt und unverwest (non defluum), nirgends von Fäulniß angegriffen; ein wenig nur oberhalb der Nase, sei es durch irgend eine Reibung oder einen Schnitt, gewiß nicht durch Verwesung, verletzt. Also sah man ihn in Gegenwart einer Anzahl Zeugen aus Gitschin, als deren größte Tugend die Liebe zur Wahrheit bezeichnet werden muß. Die Glieder waren durchaus nicht steif sondern biegsam, ja leicht beweglich und anzufühlen, als wären sie noch bluterfüllt und athmeten Leben. Was aber am staunenswürdigsten: selbst die Todeswunde, größer als eine halbe Handbreite, bot weder dem Auge noch dem Geruchssinn den widerlichen Eindruck der Verwesung." [1])

Mit dem Conduct, fügt der Mönch hinzu, traf zugleich ein Schreiben der königl. Statthalter in Prag an den Prior der Kartause ein, mit dem Befehl, „den Körper Wallenstein's ohne Ehrenbezeugung (sine honore) zu bestatten". — Das Factum wird indirect bestätigt durch ein Schreiben des Priors Philippus Büschek an den Cardinal Harrach, datirt Kartause Walditz, 29. Mai 1636. Es lautet: „Der Körper weiland des Herzogs von Friedland wurde zum Kloster gebracht, von mir in Empfang genommen und gleich am nächsten Tage in der Krypta an der Seite seiner verstorbenen Gemalin und seines Söhnchens seligen Angedenkens beigesetzt. Wir halten an demselben Orte derzeit den Gottesdienst, bei welchem wir seiner, als unseres größten Wohlthäters, in Gebeten und heiligen Handlungen dankbar eingedenk sein werden". [2]) Von einer auch noch so bescheidenen Feierlichkeit wird nicht gesprochen.

In aller Stille war der todte Herzog von Friedland zu seinen heimgegangenen Lieben zurückgekehrt. Man weiß, daß Lucrezia, geb Nyksš von Landeck, seine erste Gattin, bereits 1614; sein einziger, unmündiger Sohn

1) Beckowský l. c. — Joh. Schmidl, hist. soc. Jesu, prov. Boh. III. — Das Monatsdatum ist nach Beckowsky und dem folgenden Schreiben corrigirt.
2) Orig., Arch. Harrach, Bruck a. L., nach einer Abschrift des Hn. Ferd. Tadra.

aber, Albrecht Carl, 1628 verstorben waren.[1]) Noch war der Bau der Kartause Walditz und ihrer Kirche nicht ganz vollendet; daher auch diese Beisetzung der fürstlichen Leiche in einer Seitenkapelle der Kirche nur eine vorläufige. Ein einfacher, doch würdiger Holzsarg umschloß die Reliquie; die steinerne Gruftplatte erhielt keinerlei Inschrift. So viele Epitaphien den Manen des höchstgefeierten und bestgehaßten Mannes seines Jahrhunderts Liebe und Feindschaft der Ueberlebenden schon damals gewidmet hatten — ihre Zahl ist beträchtlich[2]) — der Grabstein selbst blieb von dergleichen bis auf Weiteres verschont, auch als nach kurzer Zeit die schöne Stiftskirche „Mariä Himmelfahrt" im Bau vollendet war und jene Särge in sich aufnahm.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß eine Erscheinung von der Eigenart Wallenstein's, dessen geheimnißvolles Walten schon bei seinen Lebzeiten so unendlich viel zu rathen und zu deuten gab, auch nach dem Tode der Gegenstand eines ganzen Legendenkreises wurde. Wohl hatten die Jesuiten, welchen bald nach 1634 das Todeshaus auf dem Marktplatze zu Eger zeitweilig zur Benützung überlassen wurde, ein gewisses Interesse daran, in der Bevölkerung den Glauben zu verbreiten, daß es dort „nicht recht geheuer" sei, indem der Geist des Ermordeten die nächtliche Ruhe störe. Doch —: „Nemo male loquatur de Waldsteinio", sprach mit drohend erhobenem Finger P. Martinus Stredonius, der Provincial, der ahnungslos das blutgetränkte Sterbezimmer Wallenstein's bewohnt hatte, als er verstört am andern Morgen die Ordensbrüder um sich versammelte. Die Erlebnisse der Nacht vertraute er wohlweislich Keinem.[3])

Bei aller Sonderbarkeit dessen erscheint doch das Folgende noch weit sonderbarer. Von Zeitgenossen erzählt, behauptete sich bis auf den heutigen Tag das Gerücht, es hätte Johann Banér, der schwedische Marschall, als er im Frühjahr 1639 von Chemnitz her im nördlichen Böhmen einbrach und das Land bis Prag ein Jahr lang besetzt hielt, dem Grabe dessen, der einst vor Lützen einen König gefällt, seinen Besuch abgestattet, die Gruft geöffnet, das Haupt und den rechten Arm des Todten herausgenommen und Beides nach Schweden gesendet.[4]) Die Erzählung ist, so oft und so bestimmt sie weiter verbreitet wurde, vollständig aus der Luft gegriffen.

1) Siehe „Bohemia" vom 28. Juli 1880, Nr. 207.
2) Man vergl. u. A. Thomas Carve, Itinerarium (Londini, 1859), 47 sq.
3) Joh. Schmidl l. c. 106. — C. G. v. Murr a. a. O., 40 fg.
4) Th. Carve, lyra sive Anacephalaeosis Hybernica (Viennae, 1651; 2. ed. Salzburi 1666) bei Murr a. a. O., 49 fg. — Beckowsky l. c. 280. — „Lumír" (1853), 5, 117 u. v. A.

Doch, wie gesagt, der „ewige Schlaf" des großen Todten blieb deshalb nicht ungestört. Erst 1744 war dessen hölzerne Behausung durch einen metallenen Prachtsarg ersetzt worden, dessen Avers das Chronogramm trug: „Waldicensium religiosa pietas et grata posteritas extrui jussit" — während seitlich des Sarkophags die Zeilen standen: „Quaeris viator, quis hic jacet? Albertus Eusebius Waldstein, Dux Fridlandiae, qui anno 1634 die 25. Febr. Egrae fatis cessit aegre. Fulgebat olim splendore Martis, dum pro Deo, pro Ecclesia, pro Caesare, pro Patria fortiter pugnavit et triumphavit. Eum postquam legitime certavit Deus ad se vocavit coelestique corona praemiavit, cujus jam bello fessa hic in pace requiescant ossa." — „Legitime certavit" — „sein Kampf war ein gerechter": dies allein bezeugt zur Genüge die Gesinnung derer, welchen zur Zeit die Todtenwacht vertraut war. Da geschah es, daß im Jahre 1782 nebst vielen anderen Mönchsklöstern in Oesterreich auch die Waldtzer Kartause aufgehoben wurde. Oeffentlich an den Meistbietenden feilgeboten, fand das prachtvolle Gebäude keinen Käufer; es wurde von Staatswegen den allerprophansten Zwecken zugewendet. Die einstige Stiftskirche, als Filiale der Pfarre Radim zugetheilt, war ohne unmittelbare Aufsicht, der Inhalt ihrer Gruft ein „herrenloses Gut".

Allein die Zeiten eines Ferdinand II. waren vorbei. Die Rücksichten, die damals von gewisser Seite noch beobachtet werden mochten, hatten die letzte Spur einer Berechtigung verloren; auf dem Throne aber saß die Toleranz, die Humanität in ihrer edelsten Verkörperung. In der einst fürstlichen Familie Waldstein entspann sich ein lebhafter, ehrenvoller Wettstreit um Ueberlassung der Waldtzer Reliquien. Kaiser Joseph II. sprach dieselben schließlich den directen Nachkommen des vorgenannten Maximilian von Waldstein zu, dem Grafen Vincenz von Waldstein-Wartenberg, Herrn von Münchengrätz ꝛc., und dessen Söhnen — gewiß ein unschätzbares Geschenk und trotz alledem eine recht traurige Entschädigung für die dem Ahnherrn durch die Egerer Katastrophe geraubten legitimen Ansprüche auf die Würde und den reelleren Güterbesitz eines souveränen Herzogs.

Am 28. Februar 1785 erschienen die Grafen Ernst und Immanuel von Waldstein in Gitschin, um alle Anstalten zur feierlichen Uebertragung der Leichen Friedland's und seiner Gemalin Lucrezia nach Münchengrätz zu treffen. Am 1. März begaben sie sich in Begleitung des Dechants Georg Selb nach Waldtz, die Särge der dortigen Gruft zu erheben. Zwei Tage später bewegte sich ein stattlicher Leichenzug gegen Münchengrätz. Ein Augenzeuge erzählt:

„Den 3. März wurden die Körper unter Posaunen- und abwechselndem Trauertrompetenschall auf einem mit sechs Pferden bespannten, mit schwarzem Tuche behangenen Schlitten in die Schloßkapelle St. Anna geführt. Die Garnison paradirte neben dem Schlitten. Die Patres Kapuziner, eine große Anzahl Weltgeistliche in kirchlichen Trauerkleidern gingen vor. Die ansehnliche gräflich Waldstein'sche Familie und vieler Adel aus der Nachbarschaft begleiteten die Leiche. Eine zahlreiche Menge Volks, das auch aus entfernten Orten zu kommen die große Kälte nicht abhalten konnte, beschloß den Zug. In der Kapelle wurden vom Dechant (Franz Wagner) die Exequien unter Trauermusik gehalten und sodann die Särge in ein eigens dazu verfertigtes Grab gesetzt, worüber Se. Excellenz der Graf ein Mausoleum setzen lassen wird. Nichts wurde gespart, um diesem außerordentlichen Begräbnisse all das Ansehen und alle die Feierlichkeit zu geben, die dieser großmüthige Held verdiente. Die Armen wurden dabei nicht vergessen, und die Frau Gräfin theilte reichliche Almosen aus, so daß jeder Bedürftige Unterstützung erhielt." [1])

Die Särge Wallenstein's und Lucrezia's blieben dieselben. [2]) Von dem Söhnchen des Ersteren geschieht keine Erwähnung. Dessen bescheidene Reste scheinen in Walditz gänzlich vergessen worden zu sein, wodurch es erklärlich wird, daß erst in unseren Tagen die Thatsache wieder festgestellt werden mußte, daß dem Herzog von Friedland — allerdings nur sehr kurze Zeit — die Freude vergönnt gewesen, einen Sohn zu besitzen. Eine gewölbte Nische in der östlichen Seitenwand der freundlichen Kirche St. Anna nächst dem nun gleichfalls aufgehobenen Kapuzinerkloster in Münchengrätz sagt heute in einer die letzte Uebertragung meldenden Inschrift, [3]) wo wir „Wallenstein's Grab" heute zu suchen haben — nicht seine letzte Ruhestätte, wie bemerkt. Das Project der Erbauung eines größeren Mausoleums über der fürstlichen Leiche, und zwar an ganz besonderer Stelle, seit fast hundert Jahren ein Project, ist, wie mir bestimmt versichert wird, noch nicht aufgegeben

1) Murr a. a. O., 51 fg., nach der „k. k. Prager Oberpostamtszeitung" vom 5. und 15. März 1785, Bl. 148 u. 172.

2) Nach einer Notiz im „Lumir" l. c. trägt der Sarg des Herzogs nicht mehr die von den Kartäusern gewidmete Inschrift.

3) Nach einer Aufzeichnung zweiter Hand: „Illustrissimo et Excellentissimo D. D. Vincentio S. R. J. Comite de Waldstein et Wartenberg et conthorali sua Illustrissima et Excellentissima D. D. nata S. R. J. comite de Sternberg insistentibus annuente Josepho II. Imperatore et Rege Bohemiae, sublata Gitschinense Carthusia Lipsana (sic) haec Hradistium abinde translata ad P. P. Capuzinos in Capella S. Annae solenniter resepulta sunt die III. Martii anno 1785."

Man hat erst kürzlich eine Anzahl Actenstücke gefunden, förmliche Protokolle, welche bei den Bestattungen der Gebeine Wallenstein's in Waldsitz und in Münchengrätz aufgenommen worden. Herr Franz Dvorský, der bekannte fleißige Forscher böhmischer Geschichte, gedenkt dieselben demnächst zu veröffentlichen. Sie dürften nach aller Wahrscheinlichkeit auch das Räthsel lösen, dessen hier noch gedacht werden muß.

Unter den Schätzen des vormals vielberufenen und noch gegenwärtig im höchsten Grade sehenswerthen gräflich Waldstein'schen Museums in Dux bei Teplitz befindet sich in separater, mehrfacher Verwahrung ein Object, das auf den ersten Blick einem Verehrer der Person Wallenstein's von außerordentlichem Interesse erscheinen muß. Es ist das ganz ansehnliche Fragment einer Hirnschale — angeblich aus dem Haupte keines Geringeren als des Herzogs von Friedland. Dabei liegt zur Bestätigung der Echtheit des kostbaren Schaustückes ein Schreiben, das ich buchstäblich folgen lasse:

„General Vecsei sagte mir, er habe einen Theil des Schedels des Herzogs von Friedland aus dem Sarg herausgenommen, als er in dieser Gegend in seinen jüngeren Jahren als Husaren-Rittmeister einquartirt war. Veccei (sic) starb den Tod der Helden auf dem Schlachtfelde bey Vagram am 6. Julii 1809. Dieses schätzbare Andenken eines Mannes, den nur Neid und Caballe stürzte, war bey der Bagage des Generals in Schlesien bey seinem Freund dem Grafen Larisch aufbewahrt; ich bat selben, mir diesen Schedel zu geben, der mir ihm mit beyliegenden Zettel zuschickte. Ich machte einen Versuch, nach der Gallischen Schedellehre einige Züge des Caracters dieses Helden zu finden, die nach Gallischen Grundsätzen ziemlich wahr scheinen. Eine Reise nach Münchengrätz verschaffte mir die Gelegenheit, den Sarg des Herzoges öffnen zu lassen, wo ich überzeugt wurde, daß ein beträchtlicher Theil des Schedels fehlte; auch war es dort bekannt, daß jemand einen Theil genommen habe. Möge er ruhig hier liegen, und sein Geist verbreite sich über das Waldsteinische Geschlecht.

Dux, am 1. Julii 1814.

Franz Graf von Waldstein m. p."

Der erwähnte Zettel von der Hand des Grafen Heinrich Larisch, zugleich die Antwort auf eine Einladung zum Besuche des Grafen Franz Waldstein, liegt ebenfalls bei. Er ist undatirt und lautet wörtlich:

„Empressé de me preter à ce qui peut Vous interesser, je ne tarde plus de Vous envoyer le crane en question. Je ne pui satisfaire plutot à Votre demande n'ayant apris que dans ce moment ci Votre demeure. J'ai l'honneur d'etre

Votre tout deuoué seruiteur Henri Larisch m. p."

Der Vollständigkeit wegen schließlich der vorerwähnte Versuch des Grafen Franz von Waldstein „nach der Gall'schen Schädellehre". Er sagt auf Grund des bekannten phrenoskopischen Schemas von 27 Organen:

„Organe des Gehirns, sichtbar an dem Theil des Kopfs des H. v. Friedland:

6. Muth, 7. Schlauheit, 18. Kunstsinn, 19. Bedenklichkeit, 20. Eitelkeit, 21. Stolz und Ruhmsucht, 22. Scharfsinn, 23., 24. Witz." [1])

Es bleibt nach alledem unaufgeklärt, ob Vécsey das bewußte Fragment dem herzoglichen Sarge bereits in Walditz oder erst in Münchengrätz entnommen haben wollte. Die Banér'sche Legende vom Jahre 1639 scheint mir durch die gräflichen Zeilen des Jahres 1814 gründlich beseitigt; dagegen sind die Worte der Denkschrift: „in dieser Gegend", geschrieben in Dux, völlig unverständlich.

Sollten die gedachten, von Herrn Dvorský zu edirenden Protokolle die erwünschte Aufklärung in vorliegender Frage nicht bieten, dann dürfte die so vielbewegte Geschichte einer fürstlichen Leiche, die ich hier zu skizziren versucht, den würdigsten Abschluß finden bei Gelegenheit der Beisetzung dieser Leiche in dem zukünftigen — hoffentlich bald nicht mehr „künftigen" — Mausoleum weiland des Herzogs von Friedland zu Münchengrätz.

Obige Zeilen befanden sich bereits unter der Presse, als mir eine Urkunde zukam, welche das folgende interessante Factum nachweist:

Im Jahre 1824 wurde zu Münchengrätz im Beisein des med. Dr. Krombholz und mehrer Geistlichen der Sarkophag Wallenstein's abermals geöffnet und hiebei von dessen Ueberresten u. A. „ein Theil des Hinterhauptes und der Oberkiefer" vorgefunden. Diese und die übrigen Knochentheile wurden sammt einiger Aschenerde in zwei großen gläsernen Urnen gesammelt und neuerdings (zum wievielten Male?) bestattet. Die Urkunde, in der untrüglichen Form eines mehrfach unterzeichneten Protokolls, ist vollkommen darnach angethan, die vorstehend mitgetheilten Nachrichten aus Dux von Anfang bis zu Ende zu bestätigen; sie wird mit anderen erwähnten Protokollen von Herrn Dvorský in der Gänze veröffentlicht werden.

1) Es braucht kaum beigefügt zu werden, daß die hier stehenden Ziffern mit solchen auf der Außenwand des beiliegenden Schädelfragments correspondiren.

Eine alte Dorfurkunde.

Von Dr. L. Schlesinger.

Um meine Sammlung böhmischer Dorfweisthümer zu vervollständigen, habe ich unter andern auch die Gemeindeladen vieler Erzgebirgischer Dörfer untersucht. Die Ausbeute in den eigentlichen Gebirgsdörfern gestaltete sich sehr dürftig. Dagegen gelang es mir, einige glückliche Funde, in die Kategorie der „Rugen" fallend, in Ortschaften zu machen, die knapp am Fuße des Gebirges liegen. Das urkundliche Materiale jener an den Ufern des ehemaligen Kummerner Sees wie in einer Ellipse gelagerten Dörfer war mir aus früheren Zeiten bekannt, und in meiner Geschichte des genannten Sees habe ich seiner Zeit neben anderen Urkunden die „Seeruhe von Kummern" veröffentlicht. [1]) Nur Obergeorgenthal habe ich damals nicht besucht, und eine deßwegen neuestens in diesem Dorfe gehaltene Nachlese hat sich aus mehrfachen Gründen gelohnt. Für die Seegeschichte fand ich mancherlei Ergänzendes, darunter auch „Rugen" oder „Ruhen", wie diese Weisthümer daselbst benannt wurden. Ueberrascht aber hat es mich, in mehreren Copien auf eine Urkunde des Jahres 1263 zu stoßen, die meines Wissens nach unbekannt ist, die schon wegen ihres hohen Alters, aber auch wegen ihres Inhaltes einiges Interesse beansprucht. Ich bringe dieselbe hiemit zur Mittheilung und Besprechung. Die Urkunde lautet:

„In dem namen unsers lieben herrn amen. Ich Daniel von Slawitzs zum See gesessen und wir bürgermeister und rath der stadt Brüx's thun kunt vor allermeniglich, welches stants, wirdigkeit oder wesens die seint, den dieser unser briff fürkompt, das vor uns erschienen sein die geschworen richter und schöppen von Ober- und Niedergeorgenthal unser unterthane arme leute beyder herschaft und haben uns von ihren und der ganzen gemeine daselbist wegen zu erkennen geben demüttiglich, wie das sie durch ire vorfordern einwonern zu Jorrenthal etzliche freyheit und begnadung zu mehrung ires gemeinen nutzes an irer herschaft, die sie die zeit mit unterthanigkeit verwant gewest sein, erworben und die mit briff und insiegeln von der ietzunt bemelten irer herschaft befestiget haben. und nachdeme sulche ire handtfesten und brif, die von alters her und langen jaren ausgegangen und ine verfast sein, und sie die auf pargamen mit irer obgemelten herschaft insiegeln vor uns aufgelegt und noch vorhanden haben, damit das in zukünftige zeit hinfür an denselbigen iren brifen kein tadelhaftige vorletzung durch veraldung

1) Festschrift des Vereins 1871.

addir andern zufelligen besorglichen schaden abbruch geschehn, haben sie uns mit vleiß gebeten, das wir ine sulch ire handtfesten, brif und begnadung, die sie vormittelst ires getreulichen gehorsams und unterthenigkeit vor irer herschaft die zeit erhalten und ausbracht haben, abvidimiren laßen, vernewern und günstiglich bestetigen wollen, die den auß latinischer zungen nach allem iren grüntlichen sin in deutzsch also ubertragen und ausgelegt hernach beschrieben volgen.

Des ersten briff laut ist der:

In dem namen der heiligen und ungeteilten dreyfaltigkeit amen. wir Protiwey allen ewiglichen. wan von wegen der hinlauff der zeiten und zergehung der geschlechter der menschen gedächtnisse gemeiniglich abegeschwecht[1]) wirt, und deshalben so ist es woll not die ding, die der gedechtnusse nottürftig sein, das die mit brifflicher anzeigung bewart werden. darume sei es wissentlich allen, die diesen briff ansehen werden, das wir den zins in unserm dorff zu Jorrenthall verwandelt und vermehrt haben in sulcher maß, das man uns von ieglicher huben ackers des ehegenantten dorffes, von welchen man uns vormals zu fünf schillingen gabe, nun fürbas von ietzlicher hube ein halbe marck und einen halben firdung groschen Prager werunge geben und bezalen soll, ausgenummen die sechs huben ackers, die do liegen bei der obristen kirchen, von der ieglichen soll uns eine halbe marck gereicht werden, und auch ausgenummen die ecker an dem niedersten theile des dorffs, das in achzehen geteilt ist. von derselbigen achzehen ieglichen wile uns auch alle jahr ein halbe margk der obgenantten werung gevallen und zallt werden sol. und sulcher merung des benanten zinses zu einer genüglichen wiederstatunge so derlassen wir die leute des bemelten dorffs alle bete, steuer addir auffsatzung, die vormals uns von ihne ist geschehen worden, und wollen sie der zu ewigen gezeitten von uns und unsern nachkommen gantz frey und entledigt haben und behalten. und uber das verleihen wir ine auch das feldt, da sich die lenge des dorffes endet zu einer vieweide so lang, bis wir das mit irer vorwillung anders enden[2]) werden. und damit diese unsere geschicht von uns und unsern nachkümlingen in keinerley weise mit nichte verbrochen werden mügen, haben wir ihnen vorgemelten unsern leuten diesen briff mit unserm anhengenden insigel bekrefftiget zu einer versi-

1) abgelescht?

2) endern? In einer anderen Copie „machen“.

cherung gegeben. das ist geschehen in kegenwertigkeit der gezeugen der namen hernach beschrieben stehen. und die gezeugen seint die herr Dittrich von Kopitz, Dittrich von Belin, Billo genant, Dittrich Schmidt und diese bürger zu Brüx: Seyfriede richter, Dittrich des Bischofs eyden, Jordan von Neuemmargk und[1]) vom Scharffenbergk, Johannes des Bischoffs son, Arnolt sein bruder und zwei von Zheinowe, Jentzel von Schlatnigk. gegeben zu Brüxs nach der geburt Christi tausent zweyhundert und in dem drey und sechzigsten jare."

Ist die Urkunde von 1263, welche uns hier in der Copie eines Vidimus vorliegt, echt, das ist wohl die nächstliegende Frage. In der gegebenen Form bieten uns reine Aeußerlichkeiten wenig Anhaltspunkte, und von der Vidimuseinbegleitung wollen wir vorläufig absehen. Daß wir es, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, mit einer Uebersetzung aus dem Lateinischen zu thun haben, unterliegt keinem Zweifel. Eine Rückübersetzung des Deutschen, das nicht immer glücklich gewählt ist, in's Lateinische würde uns einen Tenor liefern, wie er angefangen von dem „Omnibus in perpetuum" (allen ewiglichen) bis zur Zeugenanführung und Datirung in analogen Urkunden des XIII. Jahrhunderts häufig begegnet. In der Form finden wir nichts Anstößiges, um vor weiterer Untersuchung abgeschreckt zu werden.

Gegenwärtig erstreckt sich zwei Stunden nördlich von Brüx von einer der Schluchten am südlichen Abhange des Erzgebirges ausgehend längst des Grundbaches eine zusammenhängende Ansiedelung von Nordwesten nach Südosten, die sich in Obergeorgenthal, Vierzehnhöfen und Niedergeorgenthal gliedert. Bestand diese Ansiedelung bereits im XIII. Jahrhunderte? Die Lösung dieser Vorfrage drängt sich sogleich auf. Sie ist nicht schwierig. Die Urkunde Ottokars II. vom 26. März 1273 im Brüxer Stadtbuch[2]) gibt darauf unzweifelhafte Antwort und Auskunft. In diesem Privilegium wird die Bannmeile von Brüx auf die drei Dörfer Kopitz, „im See" und Jurnethin ausgedehnt. Der Betrieb von Handwerken wird den Bewohnern dieser Dörfer untersagt, insbesondere das Bierbräuen verboten; auch keinerlei Handel mit Ausnahme des Verschleißes von Brod, Bier und Fleisch wurde in denselben geduldet. Die Dörfer waren nach dem Weichbildsrechte in der Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse, die nicht durch die Landwirthschaft direct gedeckt wurden, lediglich auf die Stadt Brüx angewiesen. Insbesondere

1) In den späteren Copien: B. vom Scharffenbergk, was wohl auf das irrthümliche Lesen des et zurückzuführen.

2) Stadtbuch v. Brüx bis zum Jahre 1526. N. 24. S. 8, 9.

wurde der Bier- und Getreidezwang präcisirt. Nur in Brüx durfte das in den Dörfern zum Ausschank gebrachte Bier gekauft werden. Und in eben diese Stadt und nirgends anderswohin insbesondere nicht jenseits des Waldes (Landesgränze) hatten die Bauern ihr Getreide zum Verkaufe zu bringen und daselbst zwei Tage lang feil zu halten. Erst wenn sie innerhalb dieser Zeit ihre Vorräthe nicht an Mann gebracht hatten, durften sie dieselben wieder fortschaffen und irgendwo anderswohin verkaufen.

Das obige Jurnethin ist nichts anders als unser Georgenthal oder Jorrenthal, wie es in der Urkunde, damals Ober- und Niedergeorgenthal in Eins zusammenfassend, heißt. An diese älteste Schreibweise des Namens schließen sich die Formen: Jurntyn (ad 1354) und Jurnteyn (ad 1356),[1] Jurntain (ad 1372),[2] Jorginteyn (ad 1394),[3] Jorntin (ad 1399),[4] Gyrzietin (ad 1459)[5] u. A. Aus diesen erwächst nachher das deutsche Jorrenthal, Georgenthal und das neutschechische Jiřetin.[6] Im Volksmunde wird gegenwärtig noch ganz allgemein Obergeorgenthal kurzweg „Jerten“ genannt im Gegensatze zu „Stadtel“, womit man das marktberechtigte Untergeorgenthal bezeichnet.

Die Zeit an sich, in welche die Urkunde versetzt wird, bietet somit keinerlei Bedenken, da ja das Dorf, welches der König im Jahre 1273 in die Brüxer Baunmeile einbezieht, damals wohl ein Alter von wenigstens 10 Jahren gehabt haben wird. Daß in der Datirung die Angabe des Tages fehlt, gehört für die betreffende Zeit bei Privaturkunden gerade nicht zu den Seltenheiten.

Gehen wir auf die im Stücke vorkommenden Namen ein, so bietet zunächst der ohne alle Nebenbestimmungen genannte „Protiwey“, den wir uns wohl als den Grundherrn von Georgenthal vorstellen müssen, einige Schwierigkeiten. Der Name „Protiwey“ ist allerdings kein ungewöhnlicher, sondern kommt in verschiedenen Formen (Protywa, Prothiwa, Protywen, Protywoy, Prothwiza u. dergl.) in Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts häufig genug vor. Aber bei dem Mangel eines jeden weiteren Prädikates erübrigt uns für die nähere Eruirung des fraglichen Besitzers

1) Tingl lib. conf. I. 50, 51.
2) Tingl ibidem II. 81.
3) Stadtbuch von Brüx N. 127.
4) Ibidem N. 137.
5) Ibidem N. 351.
6) Die Form Jurncetim bei Emler Reg. Boh. II. S. 472 ist eine schon bei Pelzel irrthümlich aufgenommene, was ja auch von der Datirung der betreffenden Urkunde gilt. (S. Brüxer Stadtbuch Anmerk. 24 S. 204.)

von Georgenthal doch nur eine hypothetische Aufstellung. Unter den verschiedenen urkundlich beglaubigten Herren des Namens Protiwey aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts fällt uns die Wahl für unsere Beziehung nicht schwer. Es begegnet uns nämlich wiederholt und zwar zu den Jahren 1287, 1290, 1291 und 1297 als Zeuge ein Herr Protiwej von Riesenburg und zwar in Urkunden und in Gesellschaft von Zeugen, die dem geographischen Schauplatz, den wir zu berücksichtigen haben, nicht gar ferne stehen.[1]) Er ist ein jüngerer Sohn des Herrn Diepold von Riesenburg und hatte zwei ältere und zwei jüngere Brüder, die mit ihm in gemeinschaftlicher Zeugenschaftsleistung angeführt werden: Wilhelm und Brzetislaus — Ulricus und Diepold. Die Herren von Riesenburg zählten im früheren Mittelalter zu den mächtigsten Dynastengeschlechtern Böhmens. Ihr weiter Besitzstand erstreckte sich im nördlichen Theile des Landes vom Biliner bis in den Elbogner Gau, und kein Herrengeschlecht daselbst kam ihnen an Macht und Reichthum gleich. Ihr Stammschloß, die alte Riesenburg, deren imposante Ruinen zu den großartigsten des Landes gehören, oberhalb des Klosters Osseg, einer Gründung der Riesenburge, liegt nicht viel über zwei Wegstunden von Georgenthal entfernt. Erscheint es unter diesen Voraussetzungen zu gewagt, diese Ortschaft als in den Machtbereich der Riesenburge gehörig anzusehen und ein Mitglied dieser Familie als directen Grundherrn zu vermuthen? Auch die Zeitdifferenz von 1263 bis 1297, innerhalb welcher das mündige Alter unseres Riesenburgers fallen müßte, bildet kein Hinderniß. War er 1263 ein Dreißiger, so ist er 1297 erst 64 Jahre alt. Und noch ein Umstand erhöht die Wahrscheinlichkeit unserer Annahme. Die Riesenburge geboten im ausgedehnten Besitzthume ihrer Herrschaft über zahlreiche Vasallen, die sie mit einzelnen Dörfern oder Höfen belehnt hatten, über Rittergeschlechter, die mitunter freiwillig in das Lehensverhältniß der übermächtigen Herren zu treten für vortheilhaft erachteten. In solcher Vasallität befand sich im Beginn des XIV. Jahrhunderts auch das Geschlecht derer von Gablentz. Herrmann von Gablentz, begütert in Strimitz, einem Dorfe bei Brüx, nennt 1312 den Borso von Riesenburg ausdrücklich seinen Herrn,[2]) und Heinrich von Gablentz, ein Sohn des Herman, verkauft 1315 mit Bewilligung des Bohuslaus von Riesenburg seine Lehengüter in Strimitz an den Abt Gerwicus von Osseg

1) Emler Reg. Boh. II. N. 1406, 1492, 1750 und 2739. — Stadtbuch v. Brüx S. 33. Die häufigere Schreibweise in älteren Urkunden ist „Riesenburg und nicht Riesenberg."

1) Stadtbuch von Brüx N. 48 u. 49.

und überträgt zugleich freies Besitzthum in die Lehensherrschaft des Riesenburgers.[1]) Gablentze finden wir ferner 1328 und 1357 als Zeugen in Gefolgeschaft der Riesenburge,[2]) und gegen Ende des Jahrhunderts finden wir Gablentze als Besitzer von Georgenthal. Peter von Gablentz erscheint 1393 und 1394 als Bürge Borso des Jüngeren von Riesenburg und zwar das einmal als zu „Jansdorf“ (Johnsdorf in der Nähe von Georgenthal), das andermal als zu „Jorginteyn“ gesessen.[3]) 1399 sitzt in „Jorntin“ ein Kaspar von Gabelentz, während Peter von Gablentz seinen Sitz in „Koruslog“ aufgeschlagen hat.[4])

Was ergibt sich nun aus dem Gesagten? Gewiß wird durch die Feststellung der Thatsache, daß wir ein ursprüngliches Vasallengeschlecht der Riesenburge später im Besitze von Georgenthal finden, die Vermuthung, daß ein Riesenburger selbst einst direct über Georgenthal geherrscht, eher erhärtet als abgeschwächt. Und mindestens glauben wir plausibel gemacht zu haben, daß in dem Aussteller Protiwej ein Anhaltspunkt gegen die Ächtheit unserer Georgenthaler Urkunde nicht gefunden werden kann.

Bezüglich der in der Urkunde als Zeugen geführten Persönlichkeiten sind wir allerdings nicht in der Lage, die Identität aller einzelnen nachweisen zu können. Genügt es ja doch für unsern Zweck zu constatiren, daß in keinem der Namen irgend etwas Anstößiges zu finden ist. Einzelne der Zeugen können wir übrigens als bekannte Männer aus ächten Urkunden der betreffenden Zeit sicher stellen. Die Familie der „Bischofe“ (Episcopus) gehörte im XIII. Jahrhunderte in Brüx zu den angesehensten Bürgergeschlechtern. Nicolaus Episcopus, Brüxer Bürger, wird zum Jahre 1273 erwähnt und mit ihm in derselben Urkunde sein Schwiegersohn Dietrich, der eine Zeuge in der Georgenthaler Urkunde.[5]) Die beiden andern als Zeugen geführten „Bischofe“ nämlich Arnolt und Johannes sind die Söhne des erwähnten Nicolaus, und auch diese werden uns durch Urkunden des Brüxer Stadtbuches v. 1273—1281 mehrfach beglaubigt.[6]) Für die übrigen Zeugen vermögen wir keine Belegstellen betreffend ihr anderweitiges Vorkommen zu bringen, aber wir wiederholen, daß sich weder vom örtlichen noch zeitlichen Gesichtspunkte oder sonstwie irgend ein verdächtiges Moment gegen sie ergibt.

1) Stadtbuch von Brüx N. 52.
2) Stadtbuch von Brüx N. 63 und 85.
3) Ibidem N. 126, 127.
4) Ibidem N. 137.
5) Stadtbuch von Brüx N. 23. Theodericus gener Episcopi.
6) Ibidem N. 26, 28, 42 ꝛc.

Worin besteht nun der eigentliche Inhalt der Urkunde? Der Grundherr des Dorfes regulirt in einfacher Weise die Geldzinsungen seiner Leute, indem er eine Art Unificirung der Abgaben vornimmt, alte „Beten, Steuern und Auffatzungen" aufhebt, dagegen den eigentlichen, jährlichen Grundzins von je einer Hube von 5 Schillingen auf eine halbe Mark und einen halben Vierdung erhöht. Einen um einen halben Vierdung ermäßigten Zins beansprucht er von den sechs bei der „obristen Kirche" liegenden und von den achtzehn im niedersten Theile des Dorfes liegenden Huben, die insgesammt nur je eine halbe Mark für die Hube zu entrichten verpflichtet sein sollen. Ueberdies verleiht er dem Dorfe eine gemeinschaftliche Viehweide. In all diesem Thatsächlichen liegt kein Widerspruch mit den gleichzeitigen Verhältnissen und Gepflogenheiten. Im Gegentheile es lassen sich zahlreiche Analogien besonders aus den sogenannten Locationsurkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts anführen. Da den nach „deutschem Rechte" locirten Dörfern allenthalben die Huben- oder Lahneintheilung zu Grunde liegt, so dürften wir wohl auch das nach Huben abgetheilte Georgenthal als ein nach „deutschem Rechte" gestiftetes oder mit Berücksichtigung des ursprünglich slavischen Namens als ein nach „deutschem Rechte" umgesetztes Dorf anzusehen haben. Daß in der vorliegenden Urkunde dieß nicht ausdrücklich nach Art der Locationsurkunden erwähnt wird, daß ferner keine Erwähnung vom Gerichte, Richterprärogativen u. s. w. geschieht, das erklärt sich eben daraus, daß wir es nicht mit der Gründungs- oder Umsetzungsaction sondern mit einer Grundzinsregulirung zu thun haben. Die Höhe des jährlichen Hubenzinses, den die Georgenthaler zu entrichten hatten, entspricht jenem, die sonsten in Dörfern mit „deutschem Rechte" üblich war. Im Braunauer Ländchen wurde durchschnittlich eine halbe Mark für einen Lahn gezahlt; bei den Osseger Dörfern schwankte der Grundzins zwischen 4 Groschen und einem Schock, die Plaszer Klosterbauern hatten zwischen 32 und 64 Groschen für die Hube zu entrichten. In den königlichen Dörfern (z. B. Tschöppern bei Brüx) scheint der jährliche Zins von einer ganzen Mark für den Lahn der gebräuchliche gewesen zu sein. [1])

Die Ermäßigung des Hubenzinses um einen halben Vierdung für die sechs Huben bei der „obristen Kirche" und die achtzehn Huben im „niedersten Theile" des Dorfes läßt sich leicht erklären. Die achtzehn Huben am Südende des Dorfes mögen sich vielleicht in Folge ihrer Lage im Inundationsgebiete des Kummerner Sees als minder ertragsfähig erwiesen

1) Siehe meine Abhandlung: „Deutschböhmische Dorfweisthümer." Mittheilungen Jahrg. XV. S. 169 flg.

haben. Die sechs Huben bei der Kirche aber gehörten entweder gleichfalls in die Kategorie von Aeckern minderer Bonität, oder sie repräsentiren die zum Gerichte gestifteten Huben, die ja mitunter völlig zinsfrei waren.

Aus den Bestimmungen über den Grundzins ergeben sich übrigens für die älteste Localgeschichte von Georgenthal folgende bemerkenswerthe Thatsachen, die mit der späteren historischen Fortentwicklung der Ansiedelung in völligem Einklang stehen. Die durch die geographische Lage bedingte Scheidung in einen oberen und unteren Theil des Dorfes, die nachher auch zur politischen Abtrennung und zur Bildung der zwei selbständigen Gemeinden von Obergeorgenthal und Niedergeorgenthal führte, machte sich schon im XIII. Jahrhunderte nicht ohne praktische Consequenzen geltend. Auch die Keime zu der nachmaligen allerdings erst sehr spät eingetretenen kirchlichen Abzweigung der beiden Ortschaften sind im Jahre 1263 bereits wahrnehmbar. Die in der Urkunde erwähnte „obriste Kirche" ist offenbar die alte Pfarrkirche von Obergeorgenthal, deren Bestand somit für das Jahr 1263 nachgewiesen wäre. Die ausdrückliche Bezeichnung der Kirche als „obrister" läßt aber der Vermuthung Raum, daß zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde noch eine zweite Kirche als „untere" etwa in dem erwähnten „niedersten" Theile des Dorfes bestanden habe. Als Pfarrkirche darf diese eventuelle zweite Kirche freilich nicht gedacht, sondern dürfte vielleicht nur auf die Existenz einer Kapelle geschlossen werden. Denn durch alle späteren Zeiten hindurch ist nur von Einer Pfarrkirche in Georgenthal die Rede. Dieselbe wird im XIV. Jahrhunderte in den Confirmationsbüchern wiederholt erwähnt, das erstemal zu den Jahren 1354 und 1356.[1]) Das Präsentationsrecht übte damals Otto von Bergau (Bergaw), Herr von Bilin, aus. In dem Registrum decimarum, d. i. dem Verzeichnisse des halbjährigen Zehnts, welchen die Kirchen des Landes mit päpstlicher Bewilligung an König Wenzel im Jahre 1384 abgeliefert haben, erscheint Georgenthal mit der Summe von 9 Groschen betheiligt.[2]) Verglichen mit den Nachbarpfründen sei aus derselben Quelle erwähnt, daß Kopitz und Neudorf eine gleiche Summe von je 9 Groschen, Tschausch, Deutsch-Zlatnik, Ratschitz, Liquitz, Holtschitz, Schwaatz je 6 Groschen und Oberlentensdorf nur 3 Groschen in Abfuhr brachten. Eine größere Summe als Georgenthal steuerten abgesehen von den städtischen Pfarreien Hochpetsch mit 18 Gr., Böhm.-Zlatnik und Wteln mit je 12 Gr. In Niedergeorgenthal wurde übrigens erst 1724 die Kirche zum heil. Nikolaus erbaut

1) Tingl lib. confir. I. 50, 51.
2) Balbin Misc. dec. I. l. c.

(ob an der Stelle einer schon früher bestandenen?) und 1822 daselbst eine Expositur errichtet.

Noch einen weiteren Anhaltspunkt gewährt die Urkunde von 1263, an welchen anknüpfend sich der historische Faden weiter spinnen läßt, welche Möglichkeit ja immerhin zu Gunsten der Aechtheit des Actenstückes spricht. Protiwej schenkt den Georgenthalern eine Hutweide, die sich am Ende des Dorfes, es ist wohl das südwestliche Ende zu verstehen, befand. Nach Jahrhunderten, als die beiden Georgenthal sich schon getrennt und zu selbständigen Gemeinden organisirt hatten, finden wir sie im gemeinschaftlichen Besitze einer Hutweide oder Viehtrift, die sich wie die alte Schenkung des Protiwej am Südwestende von Niedergeorgenthal gegen den Kummerner See hin erstreckte. Von der Mitte des XV. Jahrhunderts angefangen finden wir diese Weide unter dem tschechischen Namen „Zplawy“ und unter der deutschen Bezeichnung „Schotter“, „Czotter“ urkundlich sichergestellt. Bezüglich derselben geriethen die beiden Georgenthale in die heftigsten Streitigkeiten mit der Seegemeinde von Kummern, welche durch einen Vergleich vom Jahre 1459 ihren Abschluß fanden. Ueber diese Streitigkeiten habe ich ausführlich in meiner Geschichte des Kummerner Sees berichtet und daselbst den Ausgleichstraktat nach dem Orginale publizirt.[1]) Es sei hier nur bemerkt, daß im genannten Jahre die Georgenthaler unter Haus von Kolditz und Sigmund von Slawitz (Slaupitz) als Grundherren sich befanden. Doch auch untereinander zwischen den Ober- und Niedergeorgenthalern blieben die Zwistigkeiten ob des gemeinsamen Besitzes nicht aus. Diese Zwistigkeiten, die sich nachweisbar vom XVI. bis in unser Jahrhundert hereinziehen, drehen sich um das Weiderecht, die Grasnutzung, den Obstbau, die Fischerei und die Reinigung und Instandhaltung der im Weidelande angelegten Abzugsgräben. Die diesem Aufsatze angehängten urkundlichen Beilagen illustriren die langwierigen Ausgleichsverhandlungen.

Die als Beilage I aufgenommene „Specification“ ist der Entwurf einer für Ober- und Niedergeorgenthal abgefaßten „Ruge“ mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Viehweide. Die Verfasser berufen sich auf die „uralte Gerechtigkeit“ über letztere und weisen insbesondere auf einen „böhmischen Brief“ hin, der seit längerer Zeit verloren gegangen und jüngst erst wieder zum Vorschein gekommen war. Wir konnten diesen „böhmischen“ Vergleich nicht ausfindig machen und wollen denn auch nicht entscheiden, ob derselbe unter dem im Beilage III citirten Ausgleiche vom

1) Festschrift des Vereines. 1871.

Jahre 1568, oder ob die sogenannte „Specification", die nicht datirt ist und in vorliegender Form auch keine Rechtskräftigkeit beanspruchen kann, darunter verstanden werden könnte. Die „Specification" selbst trägt noch alle Merkmale eines „Weisthums" einer „freien Gemeinde" an sich. Alte Gedenkmänner haben offenbar vor den Gerichten über die bisher bestandenen Gerechtsame und Gepflogenheiten ausgesagt, und auf Grund dieser Weisungen wurden die 28 Punkte der Ruge abgefaßt. Daß wir es in derselben nicht so sehr mit einem Vergleich zum Abschlusse bestandener Streitigkeiten, sondern mehr mit der Feststellung und Zusammenfassung gewohnheitsmäßiger Rechte und Pflichten zu thun haben, ist leicht ersichtlich. Auch nicht die Angelegenheiten der Hutweide, des Grasrechtes, der Fischerei und der Grabenreinigung allein, sondern noch andere Dorfangelegenheiten, wie die Besichtigung der Feuermauern, die Begehung der Feldgränzen und die Niederlassung Fremder in der Gemeinde werden in die neue Dorfordnung aufgenommen.

Beilage II bringt uns ein in allen Formen Rechtens ausgefertigtes, mit Unterschriften und Datum versehenes Actenstück, welches immer noch den Charakter der Ruge besitzt und sachlich als ein Auszug aus der „Specification" angesehen werden kann. Neu erscheint die Aufnahme von „Vierzehnhöfen" (zwischen Ober- und Niedergeorgenthal gelegen) als selbständige Ortschaft mit eigenem Gerichte. Doch scheint dieses Uebereinkommen vom 1. Mai 1628 nicht alle Betheiligten gleichmäßig befriedigt zu haben. Denn schon im Jahre 1636 am 28. Juni erheben die Niedergeorgenthaler in Gemeinschaft mit den Vierzehnhöfern Protest gegen einige Punkte des vor acht Jahren abgeschlossenen Contractes. Die Richter Georg Neuber von Niedergeorgenthal und Georg Wentzel von Vierzehnhöfen richten eine Zuschrift an die Obergeorgenthaler mit der Erklärung, daß der „neue Contract" von 1628 nicht in allen Punkten gehalten werden könne. „Denn," so schreiben sie, „wir befinden in unserer Ruhe (Ruge), daß für unsere Erbgüter niemand Macht zu fischen haben soll, es sey Hausgenoß oder die von Kommern oder die von Obergeorgenthal. Und so wir einen darüber dergrieffen, so sollen wir sie mit Macht hereinzutreiben und nach Rath unser Obrigkeit zu strafen haben." Bezüglich der Punkte vom „Futtermachen und Verkaufen", „vom fremden und nicht wandelbar Vieh" wollen sie den neuen Contract anerkennen. Dagegen wenden sie sich abermals mit Berufung auf ihre „Ruhe" energisch gegen die Gepflogenheit der Obergeorgenthaler, das Wasser ganz und gar auf ihre Wiesen abzuschlagen „wie es gestrigen Tages wieder geschehen ist", da sie ja sonst bei einer Feuersnoth ganz und gar verderben könnten. Zum Schluß werden die

Obergeorgenthaler aufgefordert, wegen der eventuellen Abschließung eines anderen Contractes unter sich einig zu werden.

Wir wissen nicht, ob es noch einmal auf Grund der alten Rugen zu einer freien Vereinbarung gekommen ist. So viel ist aber sicher, dass nach dem dreißigjährigen Kriege die letzten Reste der Gemeindeautonomie auch bei unsern Georgenthalern verschwinden, und an die Stelle der Rugen, Vergleiche oder Contracte die Vorschriften und Anordnungen der Obrigkeit, das ist der Duxer Herrschaft einerseits und der Neundorfer andererseits treten. Ueber die Köpfe der Bauern, die nun Unterthanen genannt werden, hinweg einigen sich die Waldsteinischen und Lobkowitzischen Hauptleute, um gemeinschaftlich zu decretiren, was von nun an Rechtens sein soll. Ein solches herrschaftliches Edict vom 25. März 1664 liegt uns in Beilage III vor. Dasselbe beschränkt sich lediglich auf Vorschriften über die Fischereiverhältnisse, wegen welcher es immer und immer wieder zwischen den einzelnen Gemeinden zu Uneinigkeiten und Streitigkeiten gekommen war. Sachlich lehnen sich die neuen Gesetzesgeber an die Bestimmungen der älteren Rugen an, und wird ausdrücklich auf den Vergleich von 1568 verwiesen. Es war auch für die Herrschaftsbesitzer kein Grund vorhanden, gegen die alten Gepflogenheiten zu entscheiden, da ihr eigenes Interesse dabei nicht mitspielte. Nur in Bezug auf die Ordnung der Weide und Heufechsungsverhältnisse auf der alten Viehtrift, die seit langer Zeit in einzelne sogenannte Erbstücke zerlegt worden war, scheint man den Gemeinden eine etwas größere Selbständigkeit belassen zu haben, wie der als Beilage IV mitgetheilte Contract vom Jahre 1745 ersichtlich macht. Selbstverständlich schließt sich derselbe im Wesen gleichfalls an den Inhalt der älteren Vergleiche oder Rugen an.

Fassen wir die Resultate unserer Untersuchungen schließlich zusammen, so ergibt sich die Annahme von der Echtheit der Urkunde des Jahres 1263 als eine nicht gut anfechtbare. Die Georgenthaler ließen sich durch Daniel von Slawitz und den Brüxer Rath ihre alten Freiheitsbriefe vidimiren, uns aber ist dieses Vidimus nur mit dem Inserte der ältesten Urkunde überliefert. Daher fehlt auch die Schlussformel des Vidimus mit dem Datum. Es mag die Vidimirung wohl im XVI. Jahrhunderte zu jener Zeit erfolgt sein, als die großen Streitigkeiten der Georgenthaler mit den Kummernen statt fanden. Im XVI. Jahrhunderte sitzen die Slawitze auf Eisenberg,[1]) Sigmund von Slawitz und andere dieses Geschlechtes sind für

1) Geschichte des Kummerner Sees. Beil. III. Archiv český I. 404, 531, III. 264, 265, 360, 531.

diese Zeit nachweisbar, für einen Daniel von Slawitz konnten wir einen anderen Anhaltspunkt nicht finden. Die unsers Wissens bis jetzt unbekannte Urkunde bietet schon wegen ihres Alters einiges Interesse, welches durch den Inhalt selbst noch wesentlich erhöht wird. Ihre Bedeutung für die Localgeschichte der beiden Georgenthale haben wir oben auseinandergesetzt. Für Brüx ergibt sich uns die Kenntniß des Richters vom Jahre 1263 und die Namen einiger bis jetzt nirgends genannter Bürger. Wir erfahren ferner für das betreffende Jahr die Namen der Besitzer von Kopitz und Püllna, [1]) welche mit den Brüxer Bürgern als Zeugen angeführt werden. Werthvoll endlich und für weitere Beziehungen beachtenswerth ist die Urkunde als Beitrag zu den agrarischen Verhältnissen der böhmischen Dorfansiedelungen des XIII. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit stehen uns dergleichen urkundliche Beiträge insbesondere für das nördliche Böhmen nicht viele zu Gebote. Für die Brüxer Gegend kennen wir nur noch die interessanten Privilegien des zur Landeswarte gehörigen Dorfes Tschöppern, welche von König Ottokar II. verliehen und von König Johann bestätiget wurden. [2]) Die Locationsurkunden der Osseger Klosterdörfer, welche uns der „Codex Damaskus" aufbewahrt hat, gehören schon dem XIV. Jahrhunderte an.

Beilage I.
Specification.

Weiln wir bayde gemainen Ober und Niedergeorgenthal von uralten zeitten hero eine freye gemaine nicht alleine wegen der viehhuttweide, so auch graserey sondern auch wegen des darinnen erwachsenden wilden obst wie auch wegen des wenigen fischfang in allem und jedem haben thun, als seindt wir in dieszem einhellig gesonnen, unsere uralte darüber habende gerechtigkeit zu renovieren und diese nachfolgende puncta in diesen contract zu beschließen.

1. Erstens soll ernstlichen verbotten sein alle wandelbare roße insonderheit diejenigen, so mit allerley haubtmangeln beflecket sein, wie solche auch immer namen haben möchten, gantz und gar nicht in die gemaine auf die huttwayde noch etwan außerhalb deroßelben auf die wayde zulaßen bey straff der gnäd. obrigkeit 10 sch. und der gemain 1. viertel bier.

2. Es soll auch kein nachbar in dieser gemain befuget sein, einziges frembdes stück pferdt oder rindvieh umb geldt und geldteswerth in die gemainhuettweyde anzunehmen und selbiges neben dem seinigen auf den schlag, als wan es sein aigen wäre, mitwayden zu lassen bey verlust desselben frembden viehs so beiderseits der gnäd. obrigkeit vorfallen. und derjenige der sich dessen unterstanden, der

1) Belin deuten wir lieber auf das Dorf Püllna als auf die Stadt Bilin.
2) Stadtbuch von Brüx N. 66.

gemaine ein viertel bier zur straffe zu geben schuldig sein soll. dafern aber ein oder der ander nachbar ein stück mitvieh hette oder aber ein stück umb das andere von jemanden frembdes annehmen thäte, demselbigen soll nur (?) passirlichen sein, jedoch aber das er sich zuvor nebenst demjenigen, von deme er es mitweise oder wie gemeldt ein stück umb das ander angenommen, hette auf seinen gerichten anmelden sollen. wann aber ein arme, es sey weib oder mannesperschon, wiettieb oder wayße, welche gar kein stückel vieh halten oder erzeugen köndten, damit aber dieselben auch von der gemain graßerey etwas zu genißen haben möchten, soll ihnen ein paar stückel fremdes vieh anzunehmen vergünstiget und zuläßlicher sein, solches in die gemain huettwayde mitlauffen zu lassen, auch vor dasselbe graßerey darinnen zu holen.

3. Wegen der erwachsenden graserey, so in der gemain zu erlangen sein möchte, soll es diese beschaffenheit haben, das zwar eines jedwedern nachbarn in der gemain, so viel er vor sein vieh gras zu vorfüttern von nöthen haben möchte, passierlichen sein. dafern aber ein oder der ander etwas daraus abzudörren und das noch vor S. Viti geschehen würde sich unterstehen solte, wird derjenige der gnäd. obrigkeit beyderseits 5 sch. und der gemaine ein viertel bier straffmeßig zu sein schuldig erkennet.

4. Weillen unterschiedliche beschwerungen sich eraigen und begeben, das die nachbarn in der gemain ihre habende schieff, wann sie selbige von nöthen und bedürfftig sein, an ihrem vorlaßenen orth nicht wiederumb finden, sondern von andern leutten von ketten und schlößern abgelößet und hin und wieder in die graben vorführet werden, welches gar vordrißlich, auch nichts zu leyden ist, als wirdt hirmitt inskünftig soliche sachen vorzunehmen abgeschaffet und vorbotten. dafern aber einer oder der ander in solchem vorbott ergriffen oder durch andere angezeiget würde, sol solcher ohne aintzige ausrede der gnäd. obrigkeit 3 sch. und der gemain ein halb virtel bier zu straffe zu geben schuldig sein.

5. Betreffend die obere viehhuttweyde, sollen die Obergeorgenthaler auch nicht gar uber und uber die ganze gemain hütten, sondern ihnen eine stück hutweyde (zwar nach ihrem belieben) ausstecken, damit auch etwas graserey vor das viech abzugrasen vorbleiben möchte.

6. Indeme auch sich viel unterstehen, heimblicher weise das gras einem und andern nachbarn zu ihren erbstücken auszugrasen und abzustehlen, als wird solches hinfüro ernstlichen vorbotten; dafern aber unverhofft einer ergriffen wird, soll solcher an pranger, das gestohlene gras aber an seinen hals gehencket werden, und der andern unwissenden und vorbehaltenen straff noch der zu gewertig sein.

7. Mehr wird auch vorbotten, das kein nachbar sich unterstehen soll einzige frembde perschon, es sey gleich fleischhacker, roßteuscher oder andere viehhändler, wer sie wollen, gar nicht in

die gemain unter das viech hinauszuführen bey straff der gnäd. obrig keit beyderseits 2 sch. und der gemain ein viertel bier.

8. Dafern auch solche jahrzeit wie vor diesem gewesen sich wiederumb ins künftige begeben möchten, das in der gemaine etwas von graserey uberbleiben thäte und selbiges zu futter gemacht werden köndte, soll nachdeme es gebotten wird denselben tag sich ein jedweder nachbar mit seiner sänsen bey dem hartenheusel früh umb 6 uhr sich finden lassen, aber nicht eher da zu hauen anfangen, bis alle vier gerichten beysammen oder in abwesenheit deroselben von denen ubergebenen geschwornen, wo es einem jeden belieben möchte, zugelassen werden soll. welcher aber sich ehender als zu bestimbter zeit daran vorgreiffen würde, derselbe soll nicht allein das futter vorlustiget, sondern auch der gnäd. obrigkeit 5 sch. und der gemain ein viertel bier zur straffe vorfallen sein.

9. Es wird auch denen hausleutten den ersten tag nebenst denen nachbarn gras zu hauwen jeder gemain nicht zugelassen, sondern der anderen tag ihnen solches vorgünstiget und erlaubet sein soll.

10. Mehr wird allen und jeden nachbarn in der gemain gantzlich vorbetten, das ein jeder das dürre futter, so er draussen in der gemain gemacht, nicht auf der stelle in schöbern vorkauffen, sondern herein in sein haus führen, hernach darmit, was er wil zu thun oder zu lassen macht haben soll.

11. Wann der allmächtige gott etwas von wilden obst auf der obern gemain beschehren möchte, soll selbiges nicht einem jedwedern frey sein, darein zu gehen, wann er wil und abzuschlagen und heimbzutragen nach dessen belieben, sondern es soll ein jedweder nachbar, wie auch hausgenoß der zeit erwarten, welche ihm von den gerichten ernennet werden wird, alsdann zugleich insgemein sie solches werden zu genißen haben. dafern aber ein oder der ander sich unterstehen würde, obst abzuschlagen oder das abgefallene aufzulesen, (welches der hirte mit dem viech wegzuhütten macht haben soll) und nicht der bestimbten zeit erwarten, aber unterdessen hierüber ergriffen oder durch andere veroffenbaret würde, derselbige soll ohne einzige wiederredt der gnäd. obrigkeit 2 sch. und der gemain ein halb viertel bier zur straff vorfallen und zu geben schuldig sein.

12. Anbetreffendt die jungen wilden obstbeumel sollen selbige auf der gemain in ihrem wachs unbeschadet vorbleiben. dafern aber ein oder der ander sich unterstehen würde, solche auszuhacken und nach seinen belieben anderer orten zu vorsetzen oder wohl gar zu vorkauffen, und solches offenbar würde, soll derselbe ein eymer bier der gemaine, der gnäd. obrigkeit aber ein schock meißnisch vorfallen sein.

13. Belangendt die alten obstbeume sollen solche vielmehr beschneittelt als etwan durch abschelung der rinden gar vorderbet worden das sie hernach vordorren müßen. wer sich in diesem unterstehen möchte, solche rinden von öpfeln oder andern beumen abzu-

schälen, selbige zu vorkauffen, hernach die verdorrten baum umbzuhauwen und ihme auch solchen gar zuzueignen, darüber aber selbiger ergrieffen oder durch andere voroffenbaret würde, soll derselbe der gnäd. obrigkeit 3 sch. straffe und der gemain ein halb viertel bier ohnfehlbar vorfallen sein.

14. So sich unser marrast ergießen, und gott der herr etwas von fischwerck beschehren möchte, so soll jedweder angesessene nachbar, wie auch diejenigen häußler, so eingeborne nachbarskinder sein, freye macht mit dem hammen nach ihrer gelegenheit zu fischen macht haben, auch durch fische nach ihrem belieben an ihren besten nutzen anzulegen haben soll.

15. Es werden auch hinfüro alle garnreußen, wie auch die höltzerne fliegel oder andere erdachte fischfänge, (außerhalb des hammens) welche das wasser nicht allein vordemmen, sondern auch die graben vorschlemmen, gantzlich und ernstlich vorbotten bey straff der gnäd. obrigkeit 10 sch. und der gemain ein faß bier.

16. Anbelangend die höltzerne fischreußen sollen selbige allein ohne flügel jedwedern nachbarn vor seine erbstück eine oder zwey an den randt zu legen vorgünstiget und zugelassen sein. wann aber diejenigen, so keine erbgraben haben, nicht darein willigen wollten, so sollen sie auch in den erbgräben in ewigkeit keine macht zu fischen haben.

17. Sollen die von Ober- und Niedergeorgenthal in dem Hamgraben macht zu fischen haben, doch nur soweit, als ihre erbstück gelangen. dafern aber die obern weitter herunter und die unttern weiter hinauf fischen, und darüber ergrieffen würden, sollen selbige gerichtlichen eingezogen und der gemain ein halb viertel bier strafmeßig zu geben schuldig sein.

18. Anbelangend den Heingraben sollen die Ober- und Niedergeorgenthaler in demselben macht zu fischen haben, so weit sich die gemain erstrecket.

19. Betreffendt die gemain und raingräben, weil in deroselben fähung der gemain bester nutzen entstehet, als sollen solche, so oft es von nöthen und von den gerichten gebotten werden wird, ohne einzige wiederred gefähet werden, widrigenfalls solches nicht geschehen und von einem oder den andern acht tage uber das vorbott hinläßiger weise verabseumet, derselbe soll der gnäd. obrigkeit vier schock und der gemain ein viertel bier zur straffe zu geben schuldig sein.

20. Den Heingraben sollen die Ober- und Niedergeorgenthaler zugleich bis an viehweg von oben und unten fähen, und welchen tag sie dazu bestimmen, solches einander wissen lassen. dafern aber ein oder die ander gemain hinläßig sich erzeugen und acht tage uber das gebott verabseumen würde, soll selbige der ganzen gemain 1 viertel bier vorfallen sein.

21. Den Bilafluess betreffendt müssen die Niedergeorgenthaler sambt den Reingräben bis an die Obergeorgenthaler steine und vieh-

trift und die Obergeorgenthaler die Tschernitzbach sambt den Raingraben bis an ihre steine richtig fähen und wie vor alters hero offen und sauber halten, das das wasser in den see laufen kann. dafern aber das wasser außm see zuruck hierauß laufen und in der gemain uns schaden zufügen solte, werden wir vorursachet unser gnäd. obrigkeit umb hülflichen schutz wieder die Cummerer zu ersuchen, damit selbige den see wiederumb eröffnen und ihme seinen gang, wie vor alters hero gewesen, laßen müßen, auf das uns in unser gemain kein schaden zugefüget werden wird.

22. Dafern von den gerichten in der nachbarschaft ihre erbgräben zu fähen anbefohlen, und sich der eine oder ander diesem befehl nachlessig erzeigen und uber dieses gebott acht tage vorabseumen und nicht fähen würde, soll derselbe von den gerichten zu gebürlicher straff gezogen, an stock oder fäßel geschlossen, und dieselbe arbeit einem andern vordinget werden, derjenige aber von danen nicht entlassen, bis er demselbigen arbeiter seinen gebürlichen lohn davon entrichten thut.

23. Mehr sollen' auch jahrlichen die feuwermeuern in allen heußern der ganzen nachbarschaft zweimahl, als an osterabend und den tag vor der kirchwey durch die geschwornen oder andere dazu bestellte nachbarn wohl besichtiget und in augenschein genommen werden. dafern nun bey ein oder dem andern solche nicht richtig befunden würden, soll derselbe den gerichten 15 kr. zu geben straffmeszig sein.

24. Es soll auch kein nachbar in der ganzen gemain befugt sein, einzigen hausgenoß, er sey frembt oder einheimisch, ohne bewust der gerichten einzunehmen, wiedrigenfalls der wirth vor ihme gutt sein muß. auch dafern dem haußgenoß in der obrigkeit arbeit etwas zu thun anbefohlen und solches unterlassen würde, soll der wirdt sambt den hausgenoß zu gebührender straff gezogen werden.

25. Dafern in dieser gemain Ober- und Niedergeorgenthal sich ein frembde perschon in die nachbarschaft einlassen und sesshaftig machen wollte, selbiger zwar, wann er versprochen, das er sich neben andern nachbarn in der gemain nachbarlichen vorhalten will, angenommen werden, derselbe aber wegen der neuwen nachbarschaft als ein neuwer einkömmling zwo waßer kannen bier der gemain zu geben schuldig sein soll.

26. Es sollen auch jahrlichen umb S. Philippi und Jacobi die gemainbereinigung von der ganzen gemain begangen und wohl in augenschein genommen werden. und dafern ein oder der ander nachbar etwas klaghaft fürzubringen hette, der soll solches allda vor der ganzen gemain thun, damit der sachen abgeholfen werde und nicht streittigkeit entstehen möchte. wie auch dafern ein oder der ander nachbar bey besichtig und begehn der gemain rainen sich nicht perschönlich oder jemanden anstadt dessen von den seinigen

würde befinden lassen, derselbe soll der gemain 15 kr. zur straffe völlich vorfallen sein.

27. Mehr ist zu wissen, das jährlichen bey besichtigung der rainen alle diese vorbemelte puncta offentlich vor jedermänniglich deutlich vorgelesen werden sollen, damit dieses nicht in vergessenheit komme, sondern in frischer gedächtnis stets vorbleiben möchte. dahero sich keiner mit der hochsträflichen unwissenheit zu entschuldigen, sondern viel mehr sich darnach zu richten und vor der gewissen und unausbleibenden straffen wie zu hütten wissen und haben wirdt.

Dieweil nun in diesem die gnäd. obrigkeit befohlen, uns wegen unser haben freyen gemain in allen und jeden auf das beste zu vorgleichen, als kann ein jedweder nachbar in der ganzen gemain anitzo seinen besten raths ertheilen, wie und welcher gestalt wir in unser gemain auf das allerfriedlichste und ruhigste leben, und inskünftige alle streitigkeiten aufgehoben sein, und unsere gemain nicht von uns selber geschwecht, sondern vielmehr gemehret werden, auch keinem aintzigen nachbar darinnen nicht zuwider gelebet werden möchte.

Weiln sich nun der alte böhmische brief, welcher vor 40 jahren hero vorborgen gelegen und numehro gott lob mit dem lang gewünschten frieden anietzo ans taglicht kommen, als können die gerichten sich in demselben wohl umbschauen, ob etwas wegen der fischerey darinnen zu befinden sein möchte, müste selbigen nachgelebet werden.

Ad notandum.

Dieses alles ist nun ad interim pro forma aufgesetzt. dafern aber ein besser vergleich in unser gemain sachen könnte erdacht werden . . . . . [1]) vorzubringen, damit der sach ein end werden möchte.

Beilage II.

Kundt und zu wissen sey hiermit dieses schreibens: demnach eine zeithero in unser gemainde allhier zu Obergeorgenth alein unordentliches wesen beedes fischerey und hüttens halber geschehen, das alle gute ordnung seit dem brande hero verblieben, weil die alte ordnung verbrandt, als haben sich richter geschworne und gemeindeleutte zu Obergeorgenthal, Niedergeorgenthal und Vierzehenhöffen wiederumb vereinigt, die alte vorige gerechtigkeit zu confirmiren. wie dan

1. Erstlichen ernstlichen verbotten sein soll alle fischerey mit holcz und garnreisen oder andern fang, wie dieselben aus dem waßer gebracht werden können, beedes auf seinen oder andern erbstücken, keinesweges auch zu keynerley zeit als mittwochs und freyttags, do sich dan ein jedweder, wan die liebe sonne aufgehet, sich einer aus seinem hause mit ihren hämen hinaus verfügen wo er etwas erlangen

1) Schadhafte Stelle im MS.

kan, fischen und seinen nucz schaffen. so nun einer darwieder handelt, soll er zur straffe verfallen sein der gemeinde 1 faß bier, und dasselbe jahr gänzlichen der gemainde nichts zu genießen noch zu schaffen haben soll. auch wo einer einen verbrecher ergreift und nit anmeldet, soll derselbe ein viertel bier verfallen haben. item wan einer die fische, so er gemelte tage fänget, nicht bedarff, soll er solche nirgent anders wohin als in der gemainde verkauffen. desgleichen auch wird angemeldet, das unsere nachbarn alhier in Hangraben nicht weitter zu fischen macht haben, als bis am Stättler vieheweg, desgleichen die Stättler bis ihre erbstücken. wird einer hierüber begriffen, soll er des hamens und der fische verlustiget sein.

2. Vors andere, wan gott der allmächtige durch seinen göttlichen seegen uns gnädiglichen ein gutt wachsjahr vergönnete, also das man futter in der gemainde machen könte, soll ein tag angestellet und beniembt werden, das sich richter, geschworne und ganze gemainde (doch aus jeden hause auch nur einer) am selben tage mit der sonnenaufgang hinauß in die gemainde, wo das heusel stehet, verfügen und aldar erwartten, wo, wie und was ein jeder abmähen soll. wo nun einer darwieder bey nacht und nebel handeln würde und ein stück abhauen, wie vor deßen geschehen, soll solcher verbrecher nicht allein des futters, so er abgehauen, verlustiget, sondern auch der gemainde zehen schock und ein viertel bier verfallen sein mit dieser condition, das das hausgesinde den ersten tag keineswegs macht haben soll mit hinauszugehen, sondern den andern tag hernach. auch wird solches austrücklich verbotten, das wer futter aus der gemain verkauffen will, kein frembder, den ers verkaufft, hinaus zu führen macht haben soll, sondern mag solch futter hineinschaffen und drinnen verkauffen bey verlust gedachter straffe als 10 sch. ein viertl bier.

3. Vors dritte, weil dan die Commerer gemainde sich unterstehet in Raingraben und in der Pilin zu fischen, soll auch in unserer gemainde einen jedwederen frey stehen, wem es gelüstet, gleich alle tage mit den hamen in denselben zu fischen, aber keine reusen einzulegen, auch die Commerer nicht, sondern wan eine reuse in obgedachten gräben erfunden, sollen solche zerschnitten werden, sie sein wer sie wollen, bey verlust der straffe ein viertel bier, welcher sich mit reisen befinden läßet.

4. Vors vierte, nachdem vor deßen zum öfftern sich zugetragen, das mancher von frembdes viehe angenommen, dasselbe in die gemainde geschlagen, als wird solches bey ernster straffe verbotten, das keiner kein frembdes viehe, es sey wer es wolle, unter den schein, als ob es sein were, hienauß zu treiben macht haben soll, nicht alleine bey verlust des viehes, sondern derjenige, so es angenommen, soll zur straffe verfallen sein zehen schock. auch tregt sichs zu, das bißweilen frembde roße erkaufft und wandelbahr sein möchten, in die gemainde geschlagen werden und also anderer nachbarn viehe dardurch inficiret und angesteckt wird, als verbitten wir hiermit solches bey

verlust des viehes, es sey wandelbar oder nicht, und der gemainde zur straffe zehen schock.

Item es wird auch ernstlichen verbotten, das wan der hecht streichet, sich keiner mit keiner püxen aldar finden laßen und die hechte wegschießen soll, sondern wan obgemelter hecht streicht, man [1]) — — — — — — — — — — — — — — — — mit dem hamen fangen kan, damit der strich nicht verhindert werde bey obgedachter peen und straffe.

Hierüber nun ernstlich zu halten seind wir gerichte beysammen gewesen, haben solches mit gutten bedacht nit als etwas neues, sondern nur uffs newe confirmiret und bestättiget, weil es vor alters auch also gehalten worden, soll auch hienfüro stricte darüber gehalten werden, das wo einer, sey wer er wolle freundt oder feundt, hohes oder nieders standes, darwider handelt, soll solcher ohne einzige ansehung der perschon gestrafft werden, was ein jedweder punct außweiset, wornach sich männiglich zu achten. soll auch einer jeden gemainde vorgelesen werden.

Und seind darbey gewesen: George Hörigk, Mathes Schmacz richtere zu Obergeorgenthal, Urban Dohnadt richter zu Niedergeorgenthal, George Hömen richter uffen Vierczehenhöffen, geschworne Hans Loße, Hans Merten, Balthaser Rudolff, Adam Zungk, Nickel Niczschell, Mathes Lerche, Peter Hobtman, Martin Müller, Mathes Dietrich zu Obergeorgenthal — Blasius Blohut, George Liebscher, Bartel Eckell, Veit Rabe, geschworne zu Niedergeorgenthal — George Günzell, George Lippen, geschworne uffen 14 Höffen, — item die gemainleutte George Niczschell, Martin Müller, Martin Oerler, Michel Schmacz zu Obergeorgenthal, George Panczner, Hans Günczell zu Niedergeorgenthal und 14 Höffen.

Hierüber seind vier ausgeschnittene zettel gleiches lauts und handtschrifft gemacht und jeden gerichte einer einverleibet worden den 1. may anno 1628.

Beilage III.

Demnach zwischen der herrschaft Dux und Neundorff gehörigen unterthanen in Nieder- und Obergeorgenthal wegen ihrer gemain fischereyen unterschiedliche strittigkeiten entstanden, also daß bevorab des schädlichen reysen legens halber fast solche uneinigkeiten vorgegangen, woraus leichtlich etliche mordt und todtschläge hetten erfolgen können, damit aber solche mißverstände abgeholffen und zwischen denen leuthen ein gutes vortrawen und nachbarschafft eingepflanzet und erhalten werden möchte:

Als ist auf gnädige anordnung beyderseits obrigkeiten und biß auf deroselben fernere gnädige confirmation von denen hierzu verordneten beyderseits haubtleuthen vor guth und billig befunden worden, daß nemblichen

1) Schadhafte Stelle im MS.

Vors erste in dem Gemeingraben ein jedwederer angesessener haußwirth und hausgenoß, wie der zwischen beyden gemeinen albereith in anno 1568 aufgerichtete vergleich lauttet, alle mittwoch und freytag von der sonnenaufgang an bis zur sonnen niedergang mit dem hamen zu fischen macht haben soll, die reysen zue legen, aber weiln hierdurch die gräben verslemmet, die grundt- und erbstücke erseuffet und dadurch viel merckliche schäden verursachet worden, sollen ganz und gar verbothen und keinem einzigen nachbar aus diesen beyden gemeinen ins künfftige zuegelaßen sein. im fall sich aber einer oder der andere unterstehende diesem vergleich entgegen zue leben und entweder die ordentlichen ausgesetzten fischtage als nemblichen mittwoch und freytag nicht inne zuehalten oder aber wiederumb aufs newe reysen einzuelegen.

Derselbe soll ohne alle suchende ausflucht seiner gnädigen obrigkeit zehen reichsthaler und denen beyden gemeinen ein virtl bier zuer straffe vorfallen haben. worauf dann beyderseits richter, geschworne und ganze gemeinden eine fleißige aufsicht haben sollen, damit solche verbrecher desto leichter erkennet befunden und zuer würcklichen abstraffung gebracht werden möchten.

Vors andere anbelanget den Haangraben zwischen der Nieder- und Obergeorgenthaler nachbarn ihren erbgüttern soll keiner macht haben, mit dem hamen darinnen zu fischen, als diejenigen, welche ihre erbgütter aldort haben, und solches soll auch nicht öffter als an mietwoch und freytag beschehen, und bey vorgedachter straff keine reise gebraucht noch eingelegt werden.

Vors dritte in dem Bylafluеß aber, weillen die Cummerer ohne daß täglich darinnen fischen, soll ihnen sämbtlichen sowohl den angesessenen würthen und den haußgenoßen auch freystehen, täglich darinnen zu fieschen und ihren bewerb aufs beste zue suchen.

Vors vierte und letzte soll keinem aus beyderseits gemeinen nit zuegelaßen sein oder freystehen, sich des hechtschießens, niederschlagens, stechen oder mit andern instrumenten aufzuefangen zue gebrauchen, sondern es soll solches hiermit gänzlichen aufgehoben und vorbothen sein bey vorgesetzter straff unverbrüchlich zue halten.

Welcher vergleich und entschiedt aufgerichtet worden in der Niedergeorgenthaler gemeinde rathshauß den 24. martii 1664.

Diesem vorhergehendt beschrieben vergleich und entschiedt, weillen der darinnen begriffene inhalt der billigkeit gemeß und von beyderseits unterthanen wohl zu observiren ist, wirdt hiermit umb mehrer standthafftigkeit willen mit unsern eygenhändigen unterschrifften und vorgedruckten petschafften wissentlich bekrefftiget.

Dux, den 25. martii anno 1664.

L. S.
Franz Wilhelm Popel
von Lobkowicz.

L. S.
Hans Friedrich graff
von Waldtstein.

Beilage IV.

Wirbürgermeister und rath des hoch reichsgräfl. Waldtsteinischen stadtels Niedergeorgenthal, wie auch hochfürstl. Lobcowitzischen unterthanen, als Vierzehnhöffen, beynebenst auch von Obergeorgenthal als Duxer und Neundorfer seithen, auch alle sammentliche richter und geschworne haben diesen contrakt schrifftlich beschlossen, weillen auch schon vor alten zeiten die schrifften beweisen und gehalten worden, weillen nur mit etzlichen neuen puncten wiederumb bekräftiget worden, wie es mit dem gemein großereyen auch andere gemeinschuldigkeiten gehalten werden solle, auch fernerhin und zukünftigen zeiten keine müßbräuch einschleichen laßen, ohne einigen wiederspruch handlen sollen, wie es in den genanten puncten zu ersehen und in straff ausfallen werden.

Erstlich soll sich keiner unterstehen, vor St. Philippi und Jacobi in die gemein nach gras zu gehen, damit das gras nicht verderbet und nicht zu seiner vollkommenheit gelange. möchten aber ungehorsambe ubertretter gefunden werden bey straff 1 fl. 30 kr.

Anders soll sich keiner unterstehen, des tags nicht mehr als zwey bürdten graß aus der gemein herein führen, auch nicht uber benandte zwey bürden ein mehres gras von den hausleutten kauffen es wäre denn einer, der nichts könte laßen hereinführen. derselbe mag wohl einen tag zwey bürden gras erkauffen, nicht aber diejenige hausleuth, welche kein vieh haben, damit handlen sollen, auch keiner unterstehen mit wagen nach graß zu fahren bey straff 1 fl. 30 kr.

Drittens die hausleuth, welche vieh halten, sollen die ganze wochen hiendurch nicht mehr als drei bürdten gras erlaubet sein. aber diejenige, welche kein vieh haben, sich nicht unterstehen in die gemein nach gras zu gehen und dasselbe verkauffen. wann aber etwan ein fremter haußgenoß in die vier gemeinden sich aufhalten sollte oder ein häußel erkauffen, und keines von vier gemeinen gebürtig, von beyden wirdt ihnen die gemein graßerey ganz verbotten, sollen auch kein fleckel oder barth bekommen, sondern nur von den vier gemeinen nachbars kindern, denen soll es vergönnet seyn — 1 fl. 30 kr.

Vierthens solle sich keiner unterstehen, wann etwan ein nachbar seine gemein parth noth halber verkauffen müste, das einen andern nicht erlaubet sey, zwey oder drey parthen zu kauffen, damit ein benöthigter oder armer auch etwas zu kauffen bekommen kann bey oben bemelter straff.

Fünftens auch nicht einer oder der andere, wann es zum grashauen kombt, ihme seine parth weg oder zu nahe hauen oder auch in graß stehlen sich ergreiffen werden auch bey obiger straff 1 fl. 30 kr.

Sechstens wenn das hey aus der gemein geführet wirdt, soll ein jeder nicht mehr einspannen als zwey stück vieh und nicht erlaubet mit mehren hieneinzufahren und dardurch den weg verderben,

auch keine frembte fuhrleute hineinführen, wan sie auch schon von den nechsten dorffschaften wären, bey oben ausgesetzter straff.

Siebenden soll sich keiner unterstehen von denen samentlichen gemeinden mit ihren vieh in die gemein zu hütten, wie es vorhero geschehen und dardurch großen schaden verursachet haben, bis alles hey und gras aus der gemein heraus geschaffet, auch keinen frembten kein hey in schöbern verkauffen, soll es erst hereinführen, nach diesen mag er schaffen und thun, was er damit will bey oben bemelter straff.

Achtens wann es gebotten wirdt, die gemeingräben zu föhen, wer eine parth aus der gemein bekombt, es sey würth, häußler oder haußgenoß oder wer er immer sey, allemal eine taugliche person darzu schüken solle. welcher es nicht thäte, soll allemahl zur straff gezogen werden bey 6 kr.

Neundtens soll ein jeder, der erbgräben hat, alle jahr aufs wenigste einmal tauglich und gut fähen, damit das wasser in lauff nicht verhindert wird. soll einer nachlässig befunden werden, wann es gebotten wirdt, und solt sich über acht tag lang verweillen, der soll in eysen geschlossen werden und nicht abgeschlossen, bis er zur straff erleget 1 fl. 30 kr.

Zehenden wo einer erfunden werde, das er einen andern das schiff benehmen oder verführen möchte, weillen vorhero viel zanck, auch gar schläghandel entstanden, wo einer darüber ergriffen solte werden, so soll er gleich zu seinen vorgesetzten richter gehen und anklagen, bey straff ausfallen solle 1 fl. 30 kr.

Zum elfften soll sich keiner unterstehen mit einen pferdt, das mit einen haubtmangel beflecket ist, auf die gemein hutweide zu treiben bey grosser straff. [1])

---

1) Eine andere Abschrift enthält nur die 9 ersten Punkte in etwas anderer Form, dagegen folgende Schlussbemerkung:

„Diese oben bemelte neun punkta sollen fernerhin und zu währenden zeiten fleissig und scharf gehalten werden. solle sich aber keiner etwann einfallen lassen, dass ein jeder verbrecher von der auferlegten straff einen kreutzer wird nachgesehen werden. zur bekrafftig- und festhaltung haben wir mit wissen unser des Stadtles kleinen insigel beydrucken lassen, wie auch andre sambtliche gemeindt mit underschrifft bekrefftiget. — Stadtel Niedergeorgenthal den 21. april a. 1745.

Bruchstücke des Passionals und des Buchs der Märterer.

Nachstehende Fragmente wurden der Vereinsleitung von Herrn Karl Köpl mitgetheilt, der sie von drei Folianten eines im Budweiser Stadtarchiv befindlichen Incunabeldruckes des Corpus Juris (s. l. e. a. bei Iehan du Pré) ablöste. Als Besitzer hat sich nach des Herrn Einsenders gefälliger Mittheilung in jedem der fünf Foliobände ein Magister Balthasar Glintz Sweydnitzensis mit rother Tinte eingezeichnet; in einem aber ist diese Eintragung wieder getilgt und mit schwarzer Tinte an deren Stelle gesetzt Vincentius est possessor: 1534. Auf meinen Wunsch übersandte Hr. Köppl mit dankenswerther Bereitwilligkeit auch die abgelösten Originalblätter selbst sammt dem einen der Bände auf dessen Deckel einige Zeilen der Blt. I. und II. beim Ablösen haften geblieben waren.

Der kleine Fund besteht aus sechs Pergamentstreifen, von denen je zwei sich zu einem der Quere nach (unterhalb der 10. oder 11. Zeile, einigemale auch mitten durch die letztere) auseinander geschnittenen Doppelblatte zusammenfügen. Der obere Theil der Blätter ist durchgehends verloren, von der Mehrzahl derselben auch der untere; nur das erste Doppelblatt hat am untern Ende keinen Verlust erlitten: von Bl. II., IV. und V. ist außerdem der rechte Rand weggeschnitten. Der Charakter der Schrift weist die vierspaltig beschriebenen Blätter dem 14. Jahrhunderte zu. Die Anfangsbuchstaben der einzelnen Verse sind rubricirt, größere Abschnitte durch blau oder roth gemalte Initialen ausgezeichnet. Alles übrige lehrt der buchstabengetreue Abdruck. Cursiv gedrucktes ist mehr oder weniger unsicher, Ergänzungen stehen zwischen ( ) und sind, soweit sie nicht in erhaltenen Buchstabenresten begründet sind, cursiv gedruckt.

Dem Inhalte nach gehört die Mehrzahl der erhaltenen Fragmente dem von F. K. Köpke herausgegebenen dritten Theile des Passionals (Quedlinburg und Leipzig 1852) an: den Legenden von S. Laurentius (10. August): Bl. I. II.; Adrianus (8. September): Bl. IV; Aller Heiligen (1. November): Bl. V; endlich Aller Seelen (2. November): Bl. VI. Das auf Bl. III stehende Fragment der im Passional bereits im zweiten Buch (ed. K. A. Hahn 345, 52 — 367, 34) behandelten Legende

von Johannes dem Täufer (29. August) gehört aber dem Buch der Märterer an (vgl. Jos. Haupt, Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. LXX. 123 f. 165 ff.). Wir haben also ein neues Beispiel von Vermischung beider Legendenwerke, wie ein solches auch in den von R. Hildebrand Zeitschr. f. deutsches Alterthum XVI, 394—401 bekannt gemachten Blättern der Leipziger Stadtbibliothek vorliegt, wo der Julian aus dem dritten Buche des Passionals (Köpke 159, 57 ff.) zwischen dem Polykarpus und der Brigida aus dem Buch der Märterer steht (vgl. die Anfangszeilen bei Haupt a. a. O. S. 107 f. N. 6 und 7 mit Hildebrand S. 398, Z. 219 ff., wo Z. 221 an Stelle von schm . . . ., wie der Herausgeber zu lesen glaubte, Asia zu lesen ist, und S. 399 unten Z. 1 ff.).

Mit Hilfe des einzigen am untern Rande unverstümmelten ersten Doppelblattes läßt sich auch noch ein Schritt weiter thun in der Reconstruction der zertrümmerten Handschrift. Die Vergleichung mit Köpkes Ausgabe lehrt, daß zwischen je zwei auf einander folgenden Spalten der Blätter I und II regelmäßig 27 Zeilen verloren sind; das ergibt mit den ebenso regelmäßig erhaltenen 17 Zeilen 44 Verszeilen für die Spalte, d. i. 176 Z. für das einzelne, 352 Z. für das Doppelblatt. Genau $381 = 352+27+2$ Verse aber fehlen von der Legende des h. Laurentius zwischen Bl. I u. II; es war also, wenn die Verszahl 44 durchaus eingehalten oder nicht gelegentlich 2 Verse auf eine Zeile geschrieben waren, irgend ein Verspaar übersprungen und Bl. I. II bildeten mit einem dazwischen verlorenen die innern Doppelblätter einer Lage. Zwischen den ebenfalls zusammenhängenden Blättern V und VI fehlen nach Köpke 727 Zeilen: das ist um 23 Z. mehr als der normale Inhalt zweier Doppelblätter ($2 \times 352 = 704$ Z.); diese 23 Z. vertheilen sich aber leicht auf das was Sp. V D unten und VI A oben weggeschnitten ist. Nicht so sicher läßt sich ermitteln, wie viel zwischen den gleichfalls zusammenhängenden Blättern III. IV fehlt. Wie viel Verse die Legende von Johannes dem Täufer im Buch der Märterer enthält, ist aus Haupts Abhandlung nicht zu ersehen. Wie mir mein Freund O. Behaghel gütig mittheilt, folgen in der Heidelberger Handschrift auf den Vers, mit dem unser Bruchstück schließt, noch 91 Verse, was allerdings voraussetzt, daß irgendwo eine Reimzeile fehlen oder zwei in eine zusammengezogen sein müssen. Aber auch abgesehen davon können wir nicht sagen, ob der Schreiber mit Stücken aus dem Buch der Märterer oder dem Passional fortfuhr. Geschah es mit dem letzteren, dann hatten zwischen Johannes Baptista und Adrianus eigentlich zu folgen: Felix und Adauct (30. August), Egidius und Lupus (1. September); das wären, abgesehen von dem Rest des Johannes Baptista bis zu dem Verse des

Adrianus, mit dem unsere Fragmente wieder einsetzen, 1078 Zeilen, also abgesehen von den Ueberschriften um 22 mehr als auf 3 Doppelblättern Platz haben. Rechnet man dazu noch die oben erwähnten 91 Verse des Johannes Baptista, so ergäbe das alles zusammen 6 Blätter, 2 Spalten und 25 Z., womit nichts rechtes anzufangen ist. Es wäre aber auch denkbar, daß Felix und Adauct vorausging oder fehlte und wie in der Heidelberger Handschrift des Buchs der Märterer, Johannes Baptista unmittelbar vor dem Egidius stand; dann fehlten um 146 Z. weniger, nur 932; rechnet man dazu die 91 Verse des Johannes, so fehlen im ganzen von vollen drei Doppelblättern nur 33 Zeilen, deren Raum wohl auf die Ueberschriften und die Absätze zwischen den einzelnen Legenden sich könnte vertheilt haben und die erhaltenen Bl. III. IV. bildeten etwa das äußere Doppelblatt eines Quaternio. Freilich ob die Lagen der Handschrift durchgehends Quaternionen waren, läßt sich weder behaupten noch leugnen. Begreiflich wäre aber, daß wenn im Allgemeinen das dritte Buch des Passionals zu Grunde lag, einzelne Legenden, die wie der Johannes Baptista an dieser Stelle oder überhaupt fehlten, aus einer Handschrift des Buchs der Märterer entlehnt wurden und dann auch in der Reihenfolge in der sie sich hier fanden.

Was schließlich den kritischen Werth der Bruchstücke betrifft, so fehlt es neben offenbaren Fehlern und Lesarten, über deren Berechtigung man zweifeln kann, auch nicht an entschiedenen Verbesserungen des Textes. Bezüglich des Johannes Baptista, von dem ich nur den von Haupt a. a. O. S. 165 ff. abgedruckten Text kenne, begnüge ich mich auf die Lesarten zu 161—163 ff. 212 (s. Anm.) und wohl auch 170 f. (vgl. Haupt S. 157) zu verweisen. Entschiedene Verbesserungen zum Texte des Passionals sind die Lesarten zu 383, 21 von (und Köpke nach der Königsberger und Straßburger Hs.). 52 wart (was K.). 60 mir hie und (m. u. h. K.). 65 mit einem (fehlt K.) tuche. 389, 1 wold erdrucken (wolde drucken K.). 94 dvrh got (d. in K.). 464, 44 mit klvgen (fehlt K.) worten. 588, 5. 6 (umgestellt K.). 85 ienen (die K.) und vielleicht noch einige andere, auf die hinzuweisen ich verzichte. Die Lesarten der andern Handschriften unterm Texte beizufügen, hielt ich für überflüssig, da der, welcher sich aus kritischem Interesse mit den Bruchstücken beschäftigt, doch die Ausgabe Köpkes und die Abhandlung Haupts selbst zur Hand haben muß.

H. Lambel.

I.

S. Laurentius.

A.

(Paſſional ed. Köpke 383,[1]) 6—22.)

Den goten vñ geſunt leben[2])
Dv mvſt vil note[3]) erliden hie
Seht wa man aber zv gie
vñ flugen ín mit bly kvlen.
So vngefuge bvlen.
Daz man iamer an ím ſach
Laurencius ze gote ſprah
Mit heizer girde volleiſt.
enphahe herre minen geiſt
zehant nach dirre worte val.
von himelrich ein ſtimme erhal.
Mit alſolchem worte
Daz ez der keiſer horte
Laurenti dich enthalt.
wan dv noch vil liden ſalt.
vō manig' hande hertē ſtrit
ê dín ſik daran belít.

B.

(a. a. O. 383, 50—66.)

Do ſtunt ein ritter ī der rote[2])
Romanus was er genant
Dem wart ſín herze gewant
Mit gelovben an ieſum kriſt
er lief ín der ſelben vriſt
zv laurencíe vñ ſprah
Den er ín grozē notē ſach
Gehandelt vō der armē rote
Ich beſwere dich ín gote
Laurenti daz dv geſtaſt
Mir hie vñ niht abe gaſt
Dv entovfeſt mich zehant
wan mir iſt wordē bekant.
alhie ein vil ſeltſen dínc
einen ſchonen ivngelínc
Sach ich mit einem tuche ſtan.
vor dir vnd dir helfe lan.

C.[4])

(a. a. O. 383, 94—384, 14.)

von im den (*ei*)mber nā er do.
vñ goz vf ín gotes namē
den edeln ritter lobeſamē
Tovfte er ín vnſers h'rē lobe
Gotes ſegen was im obe
Mit vil tugentlicher art
ey wie vro der ritter wart.
Do er gelief vollen trit
In des gelovben glit
Svnder hinder wichen.

---

1) So! in der Ausgabe iſt die Seitenzahl 382 durch einen Druckfehler wiederholt.

2) Dieſe Zeilen ſind auf dem Papier des Deckels abgeklatſcht, aber auch auf deſſen Pergament noch gut erkennbar.

3) note, n könnte auf den erſten Blick als v geleſen werden (vgl. S. 39 Anm. 2), iſt aber nicht anzuzweifeln.

4) Die erſten 5 Zeilen von I C. D II A. B. ſind beim Ablöſen zum Theile an dem Holzdeckel haften geblieben, ſo daß namentlich in I C. D. das Pergament nur mehr oder weniger deutliche Reſte der Schrift zeigt. Die an dem Holzdeckel haftende Schrift iſt jedoch mit einem Spiegel gut leſbar. II A. B. iſt die Schrift auch auf dem Pergament deutlich leſbar.

lobte er offenlichen.
Got an den er ſus bequam.
Do ditz d' keiſer vernam.
ez mvte ín vollen ſere
vf diſes ſelben vnere
enpran ſín zorn vil bitter
Romanum den ritter

D.

(a. a. O. 384, 41—58.)

fur des kvniges palas [1])
Do ſprah laurencius zv ím.
lieber vrunt nv v'nim.
Minen rat mín einfalt
In dinem herzen behalt
Noch den gelouben furbaz
vntz ſich ebener fuge daz
So offenbare ín dvrh gut
d' kvníc hete ſcharfen mut
Mit zorne geín laurencío
des liez er offenlichen do.
Manig' hande píne holn.
Die ſolde gar alda verdoln.
Laurencius. ob er niht
Im an gantzer mite phliht
volgte ſines willen
Ich wil dich ſprah er villen.

II.

A.

(a. a. O. 388, 52—68.)

Do ſie daz wolde ſtillen
vnd iren eit da fvr bot
Do ſprah er vzer dirre not
Dar ín ir ſit gevallen.
Sult ir vor vns allen.
Mit iwer vnſchult entwæten.
vñ fvnfzehen glunde yſen tretē
kvmt ir da von vngebrant
So iſt mín boſer wan erwant
D' mich pligt vf die ſachē mvn.
Svs hiez der herre bald erglvn.
fvnfzehen phlvk yſen.
dar vffe ſolde wiſen.
Die edel vrowe ir vnſchult.
Die kvnegínne mít gedvlt.
barfvz an daz ende trat
vnſern herren ſie bat

B.

(a. a. O. 388, 96—389, 14.)

Dar nach vber lange zit
Do er keiſer gelac.
vñ ſolches ſiechtums phlac
389, 1 Der ín wold erdrvcken
vnd vz dē leben zvcken [2])
als die gewonheit ſchvrte
Inner des ſich gebvrte
Daz vō tufeln eín groze [3]) (*schar*)
wolden her d'wart ge(*war*)
eín reíner einſidel gvt
Der mít grozer demvt
Do an ſinē gebete lak.
da dvrch vbeln beiak
Sie vor der cellen ilten hín
Sín venſter tet er vf geín ín
vñ ſprach zv ín waz ſit ir
eín her von tufeln ſi wír

1) In dieſer Hſ. ſtand alſo Z. 42 vor 41.
2) Zum Theil ausgeriſſen, ohne daß die Buchſtaben zweifelhaft würden.
3) Loch im Pergamente bis 389, 8, aber vor der Schrift.

C.

(a. a. O. 389, 42—58.)

(*wir w*)aren vnbehende
(*von*) bofheit daz vnd ovh dit
(*swa e*)r d' warheit ir gelit
(*hete*) vor verhowen
(*den*) arc wan [1]) der vrowen.
(*braht*)e wir vil gar da hin
(*durch*) vnfern liftigen fin
(*wart*) er mit fwerer wage
(*geleit*) in eine wage
(*die wage*) ander fit bevienc
(*swaz*) er gutes ie begienc.
(*vnd*) des was leid' alzevil.
(*die*) wile wir alfus in dem zil.
(*mit*) cin and' kriegen.
(*vnd*) die wagen biegen.
(*vast*)e her vf vnfern ort
(*seh*)t do kvmt dar zv aldort

D.

(a. a. O. 389, 86—390, 4.)

tot. do ditz was gephlegen. [2])
als ich iezv han benant.
den kelch man ovh dar nah vant
an einem oren ze brochen.
als da vor was gefprochen
Nv fulle wir ovh mit gutē fitē
Sant laurencium biten
Daz er gervche vns bevriden.
er hat fo vil dvrh got geliden.
Daz er in gerne horet
vnd dvrh in ze ftoret
vō vns daz leitliche ioch
Laurenti hilf vns noch
vnfer herze bewarn.
Daz wir an tugendē vollē varn.
Gentzlich vnverhowen.
vnd dich bi gote fchowen.

III.

Johannes Baptista.

A.

do die magt ir mvter hort [3])
Sie gie wider an dem wort.
vñ quam fur die herrē ftan.
Sie fprah zv dem kvnige fan.
Des ich han dinen eit
Mit diner gantzen ftætikeit
herre des mane ich dich
des folt dv hvte gewern mich
Der kvnic fprah ich wil dich wern.
Sie sprah niht anders wil ich gern.

wan iohannis houbt baptift
d' da ze macharūt gevangē ift
Do der kvnic daz erhorte
er erquam an dem worte
Im wart von herzē leide
vmb die gefworn eide
doch dvrch die fvrftē die da fazē
wolde er die maget niht lazen.
Scheidē dannē vngewert
er mvfte leiften des fie gert
. . . . . .

1) Theilweife ausgeriffen, aber lesbar.
2) Die obere Hälfte der Zeile ift weggefchnitten. Z. 1. 2. wie auf Bl. I. A. B. auf d. Pap. abgeklatfcht aber weniger deutlich; die Schrift ift übrigens auf d. Perg. ganz deutlich.
3) Von der A 1 vorangehenden Zeile find nur einzelne Buchftabenrefte erhalten, die eine fichere Lefung nicht ermöglichen.

B.

Ir beider haz vnde nit
vnd' ín zweín prufte grozē ſtrit
der wart ſtark vñ herte
Sælic was der ſich ernerte
der ſtrit gienc vaſt entwer.
der dranc hín der dranc her
Svs wurdē ſie gevlochten.
daz ſie innen mohten.
von eín ander kvmen niht
wan mit dem tode ob da iht
wurde herticlich geſtriten.
Ia herodis volc not liten.
Daz mvſten ſie vō ſchuldē klagē
wan ez wart gar erſlagen.
er ſelb herodes kvm entran.
er braht vō dannē níe keínē man.
den ſchadē den er da enphie
von anders niht er den gevie
níwan vō den ſchuldē groz
daz er iohānem d' engel genoz
(*het ertôtet*) ane ſchvlde [1])

C.

(Haupt 162—182.)

was ze ſtrevt manigē ende
ze ſamen bríngē ane wende
vnd daz mā ez ze puluer brant
do daz den kriſtē wart erkant.
die da warē dvrch gebet.
Sie giengen dar and' ſtet.
vñ ſamten tougen daz gebeine
beide groz vnde kleíne
wan ez eín wint wæte zeſam.
vor ín daz gebeín man do nam.
vñ ilten da mit geín ieruſalem.
do wart vrevde diſem vnd dem.
der biſchof gegen ím gie
Mit grozer andaht er ez enphie
als ez zam ſante iohan.
von dannen ſante er ez dan.
dem pabſte hín ze rom.
vnd do ez zv dem kom.
den dvhte ez eín reíner ſolt.
er namz [2]) fvr ſilber vñ golt. [3])

D.

(a. a. O. 206—223.)

glicher wis ſam ieſum kriſt
vnd dar zv nach ſíner vriſt
kvndet ín der engel her.
Sín geburt vf erde her
Iohannes der vz erkorn.
was heilíc ê er wurde geboren.
er begie keín sunde nie
Sín leben nie keín ſunde enphie. [4])
vō menſchlicher brodikeit
So groz was ſín heilikeit
daz er lief ín den walt.
do er was fvnf iar alt.
niwan daz er iht hortē
ihtes daz zer werlde gehortē
er was got nvtze vñ vrvm.
er hvp vō erſt den kriſtentū
an der tovfe die wir tragē
die wart vō ím erſt erhabē
d' wart dar nah gote volleiſt
vñ beſtætiget mit ſínē geiſt.

1) Von B 21 (= Haupt 138) ſind nur die oberen Enden der Buchſtaben erhalten, von dem curſiv in ( ) gedruckten nur noch die obere Spitze daß h u. das übergeſchriebene e.
2) namz, n auch unten geſchloſſen wie aus v corrigirt (vgl. S. 36 Anm. 3).
3) Von der fg. Zeile (er begund ſinen fliz dar nach keren) ſind nur vereinzelte Reſte erhalten, die an ſich keine ſichere Leſung zulaſſen würden.
4) In der Wiener Handſchrift fehlt dieſer und der folgende Vers und der ausgefallene Reim iſt durch ein am Schluße v. 213 angeflicktes hie erſetzt. Die Heidelberger Handſchrift ſtimmt, wie mir O. Behaghel mittheilt, zu unſerm Bruchſtück.

IV.
S. Adrianus.

A.
(a. a. O. 462, 97—463, 20.)

Ich hoffe an gote wol beſtan.[1])
Dv ſolt nv heím ze hvſe gan.
463 vñ mít vlehelichen ſíten.
1 Den guten got fur mich bitē
Daz mir helfe mvze kvmē
Swenne man mir wil v^{ſ} drumē
Mín leben yſa vor der ſtunt.
wil ich dir daz machen kvnt
vf daz dv ſchoweſt welche not
Mir hie volget vf den tot.
Hie[2]) mite gie die vrowe hín
Ir andaht ires herzē ſín
was ze gote vollen gut
Sie bat mit stæter demut
got adrianum bewarn.
So daz er mvſte vollen varn
an dē gelovbē des man phlac.
ein teil die vorhte ír nahē lac
Daz ín ritter vñ man.
Dvrch bete ſoldē zihen her dan.
Mit ſtæter an lage
(Síne vrvnt vñ ſíne mage[3])

B.
(a. a. O. 463, 43–64.)

zehvs do man ſín war(t *gewar*)[1])
ez machte eíner offenbar
Sinē reinē wibeſnam.
wie adrianus dort qua(m)
vri vnd vngevangen.
Seht do was ſie ge(*g*)angē[4])
oder ſie gelovbte oder ni(*ht*)
dirre ſelben geſchiht
eya liebe ſprah ſie do.
got mache mich niht vn(*vro*)
an mines herrē vriheit
mir were gar vō her(*zen leit*)
ob er geſcheiden wur(*de*)
von der ſvzen burde
die ím got hat geſch(*icket*)
mit warheit ſo verſt(*ricket*)
die hín ze gote welle(*n*)
het er ovch die geſelle(*n*)
verkorn dvrh ſíne za(*geheit*)
So were mín vnſæld(*e breit*)
vñ mín irdiſch vrevde (*blint*)
(*binnen* des quam ein *kint*).[3])

C.
(a. a. O. 463, 87—464, 11.)

(*ein begi*)n in guter wende
(*vnd hast*) ím nicht gut ende
(*gegeben*) nv mít díner vlvht
(*du bist d*)eiſwar vz kranker vrvht

(*wand du*) vlvheſt von der zit
(*e sich*) erhv(be) e(ín not) ſtrit[5])
(*vnt dar*)inne ein vellen.
(*ey wol*) dínen geſellen
(*den heili*)gen den guten.
(*mit den*) dv ín ír hvten.

---

1) Die obere Hälfte der erſten Zeile iſt weggeſchnitten.
2) Blaue Initiale.
3) Nur die obern Buchſtabenenden ſind erhalten.
4) Knapp unter Z. 48 geht von was bis gegangen ein Riß durch das Pergament, durch den das zweite g theilweiſe zerſtört iſt.
5) Vgl. die vorhergehende Anm.; unſicher iſt die Leſung aber nirgends.

(*vnz uf*) daz ende ſoldeſt weſn.
(*dv hetest d*)ir ê vz geleſen.
(*ein conu*)ent des vrides
(*mit den du*) noch vil weníc lides.
(*des d*)a vō lon wil geben.
(*vnd o wie*) iſt verkart mín lebē
(*izu vil li*)ber herre got.
(*min vreude*) iſt wordē gar eín ſpot
(*die vor be*)greif mín kranker lip.
(*ich dahte ich*) ſolde weſn eín wip
(*eines mer*)teræs genant.

D.

(a. a. O. 464, 35—55.)

an dir wan ich dir gelobte
ê der tot mit mír tobte
So wolde ich dich ſchowen lan.
vf daz dv mohteſt [1]) nah mir gan.
da hín da man mich totē wil.
die vrowē dvchte gar ze vil.
der worte die er ir gewuc.
wan ſie ſī an der ſtat verſlvc.
vn ſprah nv ſeht der trugenær.
Mit klvgen wortē kvmt da her.
daz er mich velſchlichen bite
Iſt dír geholfen iht da mite
Ich ſlahe mich werlich ſelber tot.
do er den ernſt vnd die not.
vernam. do ſprah er la mich ín
oder ich wil dín ledic ſín
zeſehen ín diſem lebene.
Ich han aldort vil ebene
als ich dir hie bedvte
geſatzt die gvten lvte
fvr minē lip ze burgen.

V.

Aller Heiligen.

A.

(a. a. O. 578, 82—579, 2.)

. . . . . .
die da verſulwet kvſche wat.
vn gibt dem menſchē gallē ſvf.
Sie hielt ſtæticlichen vf.
der beſcheidenheite zovm.
hie von ir wol geblumet bovm.
hat ín braht lebende vruht.
von dorrender vnzvht
bliben ſie vnverhowen.
Ich meine die ivncvrowen.
die den ſunderlichen ſtein
vor den heiligen gemeín
tragen ín der krone
vn mít níwem done
In wizen kleidern volgent na.
dem lambe gotes hie vnd da
Swa ez vor ín wandert
Sie haben ſich wol verandert.
579 1 vō der werlde an gotes ſvn
der ſie lezet ín ím rvn.

B.

(a. a. O. 579, 25—44.)

(daz wol) vertreip allez i(*r leit*) [2])
vn gap ín níwe rein(*ekeit*)
So ſulle wir hute ouh (*rufen an*)
beide wip vnde man

1) mohtest, o nicht ganz geſchloſſen, aber ſchwerlich e.
2) Obere Hälfte der Zeile zum Theile weggeſchnitten; die Buchſtaben ſind aber durchaus an den Reſten ſicher zu erkennen.

Swaz ir mit tugentli(*cher kraft*)
Iſt ín die gemein ſcha(*ft*)
zv dem himelriche k(*omen*)
dirre tac iſt ín vz ge(*nomen*)
daz man ſie dar an e(*re*)
vñ mit vlize kere
In ír lobe mít gebet(*e*)
als daz iar vmbetret(*e*)

In ſinen tagen die ez (*git*)
So mvge wir niht i(n *siner zit*)
der tuſente teil der h(*eiligen*)
vor gote vnmeiligen
Mit vnſer hochzit be(*gan*)
hie vō ſwaz wir v^{s} ſ(*umet han*)
In des iares ſwing(*en*)
daz ſvlle (wir vollen *bringen.*) [1])

C.

(a. a. O. 579, 69—88.)

(*do dir*)re tac wart vf geleít
(*als ich d*)a vor han geſeít
(*der allen*) heiligē iſt bezalt
(*do wart*) daz mvnſter beſtalt
(*vnd gezie*)eret als man phlit
(*noch hu*)te ín grozer hohzít
(*der cus*)tos. da vō ich nv ſage
(*gienc* a)n dē heiligen tage
(*in sante*) peters munſter hín
(*in iaget*)e ſiner tugende ſín
(*daz er be*)gunde wandern.
(*von eine*)m zv dem andern.
(*als er da*) gervchte
(*die alter*) er alle ſuchte
(*mit gebet*) vñ mit ínníkeít
(*ze iungeſ*)t het er ſich geleít
(*als ein* g)ut man einfalter
(*vur sant*) peters alter
(*vnd sprah*) kníndе ſín gebet
(*al die wile* er daz) tet [2])

D.

(a. a. O. 580, 17—36.)

die michel vreude (vmbe *ſloz*) [3])
do die kvnegínne groz
So hín vntz fur dē kvnic trat
vñ ſie mit ím an d^{s} ſtat
geneic mit zvhten ſchone
der kvnic vō ſinē trone
geín der ivncvrowē vf ſtunt
reht als die lieben kínder tunt.
alſus die muter er enphie
Iren ſtul er ſetzen lie
bi ſín ſelbes ſiten.
do geſaz ſie ín den ziten.
Des [4]) ſchonē himelriches gaſt
Sach wund^{s} an des liehtes glaſt
daz ſich mit vreudē ergap.
In die verre ſo hín ab.
vō kvnige vñ von kvnegín
die wile er ím beſach den ſchín
nach vroliches herzen rat.
So ſiht er wie dort her gat.

1) Von der Z. 44 hat die Scheere nur den obern Theil übrig gelaſſen und zwar ſind von den in ( ) ſtehenden Worten nur noch die oberen Buchſtabenenden erhalten; die Leſung iſt ſicher.

2) Nur die oberen Buchſtabenenden ſind erhalten, am deutlichſten tet.

3) Die Zeile iſt zum Theil weggeſchnitten, von dem in ( ) ſtehenden nur untere Buchſtabenenden erhalten.

4) Blaue Initiale.

VI.

Aller Seelen.

A.

(a. a. O. 587, 88—588, 8.)

Sie hielden (dar *an* linē ſpruch) [1])
wan ez was dē armen not
Seht wa der tote ſich erbot.
an der meſſen vz ganc.
Ir einē der da fur in ſanc
do ſprah der brud' al zehant
wan er was im wol bekant.
berichte lieber bruder mich
wie ez nv ſtē vmbe dich
wan daz iſt mins h'zen ger
der tote ſprah vntz da her.
588 1 bin ich geweſn in grozer klage
Idoch hute an diſem tage
bin ich vz noten geloſt
hie vō enphienc do manigē troſt
6 gregorius vnd die linen
5 daz got liez erſchinen
dem bruder als da was geſeit
Sin riche barmherzikeit [2])
. . . . . .

B.

(a. a. O. 588, 35—53.)

. . . . . .
35 In dem ſchachte da er was.
vnd er vō tode genas.
bi im die erde al vmbe
viel in einer krumbe
vn liez in ſten in einē gate
40 Doch het er niht der ſtate
daz er vz mohte wallen.
wan er was vervallen.
mit vngevert alda geweſn
niemāt trowte in geneſn.
45 In einer grubē alſo tief
Sin huſvrowe an gote rief
mit vil grozer demut.
vn bat der ſelē weſn gut.
des toden mannes d' alſo
50 was verſcheidē von ir do
als ſie wiſte ir gantzer wan
er het ir gutes vil gelan
(*daz wolde ouh* ſie im teilē mite) [3])

C.

(a. a. O. 588, 79—96.)

alſus die wider ſtraze
80 daz ſie niht phlac d' maze
dri tage als ich ê ſprah
nach dirre zit ez geſchach
daz ſvmeliche dvrh geniez
als ſie ir wille gehiez
85 begundē rvmen ienē ſchacht
vnd ir arbeit gevacht
wol tief ſo hin vnder
do horte fur ein wund'

---

1) Die Zeile iſt größtentheils weggeſchnitten, von dem in ( ) ſtehenden ſind nur die untern Buchſtabenenden erhalten, die an ſich eine Leſung nicht zulaſſen würden.

2) Von der fg. Z. (Von so getanen sachen) iſt noch ein Reſt der blauen Initiale V und die obere Spitze des h ſichtbar.

3) Nur auf die oberſten Enden der nicht curſiv gedruckten Buchſtaben, die daraus ſo ziemlich zu erkennen ſind, blieben erhalten.

Ir einer ein ſtimme die da ſprah
ey var al ſchone vñ ſlach
Geruchlich. wan ein groz ſtein
Minē houbte ligt engein
d[1] vf mich lichte vallen mac.
vō dirre ſtimme hart erſchrac.
Iener man vnde lief.
da er die lvte her berief.

D.

(a. a. O. 589, 25—42.)

die mir vf hielde minen lip [1])
do merkte wol ſin reinez wip.
wie meſſe vnd almuſen da.
Im in der not quam vollen na
vnd ouch wie ſie der tufel trouc
der dri tage ir abe love.
So [2]) loſet zem vierdē male
die ſelen vz der quale
ob ein ſiner getriwer vrunt
dvrh vruntlichez vrkunt
nimt vf ſich die ſunde
die ienen in abgrunde
drucken ſolde ob er die
mit bvze reiniget hie
vñ vertiliget ſo die ſcham
ez was zeimal ein wibeſ nam
beide ſchone vñ ivne
Ir man nam hie dē vz ſprunē

Das deutſche Volkslied in Böhmen.

Von

Anton Auguſt Naaff.

VI.

Special-Lieder.

A. Reiſchdorfer Lieder.

Das Erzgebirge gehört, wie bekannt, zu jenen Gebieten Böhmens, die am ſpäteſten durch allgemeine Anſiedelungen in den Bereich der deutſchen Cultur einbezogen wurden. Erſt als man in dem unwirthlichen und faſt unbewohnten Gebirge die Edelerzlager entdeckte und allenthalben den Bergbau zur Gewinnung der Edelmetalle mit großem Eifer, Aufwand und dann längere Zeit auch mit reichem Erfolge betrieb, überfluthete eine große Menge von Einwanderern aus verſchiedenen Gegenden, zumeiſt jedoch aus dem nahen Sachſen und Deutſchböhmen ſelbſt das Gebirge, und bald entſtanden neben den Silber-, Zinn- und Kupfer-Gruben ganze Dörfer und

1) Von der vorausgehenden Z. (quam sulcher helfe zvphliht) ſind nur die unterſten Enden der letzten zwei Worte erhalten, die an ſich höchſtens phliht errathen laſſen.

2) Rothe Initiale.

Städte, wuchsen und blühten daraus die einstmal weitberühmten Bergstädte und Bergbau-Colonien Joachimsthal, Preßnitz, Kupferberg, Katharinaberg, Kostenblatt, Zinnwald, Graupen u. a. empor, und viel tausende fleißiger Hände regten sich im emsigen, lohnenden Getriebe. Unter all diesen Ansiedelungen gewannen und behaupteten Joachimsthal und Preßnitz die hervorragendste Bedeutung. Wir haben hier zu unserm Zwecke nur das letztere besonders ins Auge zu fassen. Nach den ältesten historischen Nachrichten reichen die Anfänge dieser Ansiedelung auf dem unwirthlichen und so wenig fruchtbaren Gebirgskamm ungefähr bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts zurück. [1])

Der Name dieser Gebirgscolonie tritt jedoch erst mit dem J. 1352 in den eigentlichen Bereich der Geschichte. Über die Art und Weise der ersten Colonisation dieser Gegend gibt eine ältere Quelle einen Fingerzeig. In dem im Jahre 1350 erschienenen Carolinum bestimmte nämlich Kaiser Karl IV., die Waldnungen in den Gebirgen über Kaaden als eine Zierde und Brustwehr des Landes (Landesgränz-Wall) zu schonen. Darnach scheint das ganze Gebiet, wofür auch noch andere Anhaltspunkte sich ergeben, bis dahin noch Krongut gewesen zu sein, und zum Zwecke der Jagd- und Forstwartung wurden wohl einige zerstreute Niederlassungen in dem als Urwald geschilderten Waldgebirge begründet. Als man hierauf die Erzlager entdeckt hatte, nahm die Colonisation des ganzen Erzgebirges bis nach Teplitz hin, wie oben bemerkt, einen raschen und allgemeinen Aufschwung. Dem sodann sich entwickelnden Bergbau verdankte auch Preßnitz eine große Förderung und die bereits anfangs des XIV. Jahrhunderts sich vollziehende Erweiterung zur Stadt.

In der Bannmeile von Preßnitz nun, und so nahe, daß man es füglich leicht als Vorstadt oder Vorort desselben ansehen könnte, liegt Reischdorf, eine Dorfschaft, die durch die Eigenart ihrer Bewohner im Nordwesten Böhmens wie in Sachsen lange Zeit einen ganz besonderen Ruf genoß und eines der besten und originellsten Speciallieder besitzt, das noch jetzt im Volksmunde fortlebt. Der Verfasser fand leider nicht Zeit und Gelegenheit, einige Vorstudien über die Ortsgeschichte von Reischdorf anzustellen, da ihm hiezu alle Quellen fehlen, und er kann sonach bloß einige Muthmaßungen über die Entwickelung dieses so interessanten Erzgebirgsdorfes und seiner meist weit und breit berühmten Bewohner anstellen.

---

1) Nicolaus Urban von Urbanstedt: Geschichte des Gutes und der kgl. Bergstadt Preßnitz.

Zu diesem Zwecke sind auch die geschichtlichen Andeutungen über Preßnitz vorausgeschickt worden, um der nachfolgenden Darlegung und Annahme zur Grundlage zu dienen, daß die Bewohner von Reischdorf wahrscheinlich durch die Gründung der Bergstadt Preßnitz herangezogen und durch den Bergbaubetrieb dazu veranlaßt wurden, zu einer förmlichen Colonie von Frächtern und Fuhrleuten sich zu entwickeln. Denn es ist unbedingt anzunehmen, daß die Weiterbeförderung der Erze zu den Schmelzhütten oder auch, was oft genug vorkam, nach weitentlegenen in- und ausländischen Schmelz- und Münzstätten, die Fortschaffung des tauben Gesteins, die Zufuhr der verschiedenen Materialien u. s. w. ziemlich viele Fuhrleute erforderte und daß sich somit unterhalb der Stadt in der tieferliegenden geschützten Thalsohle die Frächter, die in der Stadt nicht gut Platz hatten, zu einer eigenen Ansiedelung niederließen. Auf diese Art wäre die Thatsache noch am leichtesten zu erklären, daß in Reischdorf seit langer, undenklicher Zeit und so allgemein das Frächtergewerbe derart ausschließlich betrieben wurde.

Doch das goldene und silberne Zeitalter des Erzgebirges dauerte nicht lange. Nur zu bald wurde das Gestein taub, viele Stollen verödeten, manche Zechen verfielen, und der 30jährige Krieg ruinirte den Bergbau im Erzgebirge nahezu vollends. Da gab es Noth und Sorge unter den Erzgebirgern. Manche wanderten aus, suchten anderwärts besseren Erwerb, die Meisten aber und die Zähesten blieben und wendeten sich anderen Beschäftigungen zu. Der Preßnitzer wurde Musikant, zog als Harfner, Geiger oder Sänger durch die weite Welt, brachte manch' gutes Stück Geld heim und verschaffte sich zuletzt thatsächlich in allen Welttheilen einen Weltruf; der Joachimsthaler und Sonnenberger wurde Spitzenhändler — die Spitzen klöppelten die Weibsleute — der Weiperter drehte Schnüre, machte Posamentierarbeiten und Gewehre; der Plattner schmiedete Löffel; der beschneidenste, der Sebastiansberger, verlegte sich auf den Handel mit Schweinen und Gänsen, die er aus dem gesegneten Saazer Lande nach Sachsen trieb, schmuggelte auch dabei gern ein wenig, suchte wenn es schlecht ging, Waldbeeren und Schwämme, die er in den Tieflandstädten verkaufte, und holte sich, wenn es ihm endlich am schlimmsten ging, mit dem Bettelsacke in den reichen Egerdörfern sein Brot.

So kamen die wackeren Erzgebirger auch in schwerer Zeit doch leidlich mit dem Leben durch, die Einen besser, die Andern schlechter, wie es eben fällt. Unter allen mit am besten fand sich stets der Reischdorfer zu recht. Er war immer einer der zähesten und findigsten und blieb bei allem Wechsel der Zeiten stets was er war, zum Theil bis auf den heutigen Tag: der

Vermittler des Frachtverkehrs zwischen Nordböhmen und Sachsen. Betriebsam und ausdauernd, findig und unternehmend, schlau und speculativ, doch dabei meist grundehrlich und redlich, war der Reischdorfer als Frächter und Getreidehändler weit und breit wohl bekannt und meist gern gesehen und wurde mit der Zeit der Hauptvermittler des Getreidehandels und Verkehrs Nordwestböhmens mit Sachsen und Preußen, die damals noch nicht aus den südrussischen oder überseeischen Gebieten ihren Mehr-Bedarf an Getreide zu decken in der Lage waren, wie seit den letzten Jahrzehnten. Damals, insbesondere als es in Böhmen längere Zeit hindurch reiche Ernten gab, das Strich Korn oder Weizen wie in den vierziger und zeitweilig auch noch fünfziger Jahren 15—20, ja selbst bis 25 fl. kostete und Norddeutschland noch ein gutes Absatzgebiet für das Getreide aus der Kornkammer Nordböhmens war, hatte wohl auch der Reischdorfer seine fettesten Jahre, und die Fuhrmanns-Colonie unter dem Haßberge blühte empor und dehnte sich ins Weite, den Thalgrund entlang. Da ging aus dem schmucken Erzgebirgsdorfe, das, eine echtdeutsche Ansiedelung, sich in langer schmaler Häuserkette im Wiesengrunde dahinzieht, Wagen um Wagen zu Thal, hinab ins Flachland, nach dem Eger- und Elbelande, und auf allen Straßen konnte man die schweren, mit zolldicken Eisenreifen beschlagenen, mit hohen Leinenplanen überdachten und in allem wohlausgerüsteten Reischdörfer Fuhrmannswagen, hier leer, dort schwer beladen, unterwegs finden. Mächtige hohe, starknochige Gäule mit schwerem reichgezierten Kummet, zumeist im Drei- und Viergespann vor dem knarrenden rasselnden Lastwagen, und daneben die wetterfeste Gestalt des Reischdorfers im kurzen dunklen Tuchkoller oder im leichten blauleinenen, weiten Staubkittel, mit dem großen eigenartigen struppigen Hute, den hohen Kniestiefeln, grünen Strümpfen und der ledernen Geldkatze um den Leib. Gar stolz und gewichtig schritt er neben seinem Gespann, und wenige im Lande vermochten es, mit der großen Fuhrmanns-Peitsche so weithinschallend und kunstreich zu knallen wie er.

Der rechte Reischdorfer war damals eine typische Figur im Lande und sein allzeit schlagfertiger Witz ebenso sprichwörtlich und populär im Volke als seine göttliche Grobheit, die man sich jedoch, weil sie meist urwüchsig und originell sich gab, allenthalben meist gerne gefallen ließ.

Die Reischdorfer Fuhrleute waren lange Zeit und noch bis in die Sechziger Jahre gerngesehene Gäste in allen Dörfern des „schwarzen und rothen Bodens", an der Eger und Elbe. In den Straßenschänken und Gasthöfen, wo sie einkehrten und übernachteten, saß die Bauernschaft am liebsten beim Bierkrug; denn hier wurde mit kräftiger Rede und noch kräftigerem Handschlag manch Handel abgemacht, und dazwischen oder

hinterher gab es allweil einen lustigen Zeitvertreib. Denn die Reischdorfer wußten viel und stets Neues, sie kamen weit herum, gaben gern Rede und Antwort und blieben keinem eine Stichelrede schuldig. Ihr derber urwüchsiger Witz ergötzte die Bauern, die den Reischdörfer gerne neckten und reizten, um seine landesbekannte Grobheit absichtlich herauszufordern. Da gab es denn oft ein gewaltiges Halloh, und mancher Reischdorfer Witz machte als Volksanecdote weithin die Runde, ja viele dieser Späße und Schwänke sind jetzt noch im Gedächtniß des Volkes. Am andern Morgen fuhren die weitbauchigen Wagen dann von Hof zu Hof, um das bereits im Wirthshause gekaufte oder erst noch zu kaufende Getreide zu verladen.

Hatte der Bauer einen 2—3 wöchentlichen Aufhub gut verkauft, so kam es oft genug vor, daß selbst der große Familientisch zu klein wurde, wenn der Reischdorfer seinen Geldgurt oder sein „Schieferbuch" aufthat und die Banknoten (Papiergulden) mit viel Bedacht und Sorgsamkeit breit nebeneinander hinlegte. Ich stand als Knabe von 9—12 Jahren mehr als einmal dabei und erinnere mich noch auf manche charakteristische Einzelnheit ziemlich genau. Doch es würde zu weit führen, hierauf näher einzugehen; denn Zweck dieser Einführung ist es bloß, soweit nöthig, eine kurze allgemeine Schilderung zu bieten, welche das nachfolgende Leiblied der Reischdorfer, das Lied vom Pferdehimmel, allgemeiner verständlich machen soll.

Es ist in allem ein echtes und rechtes Volkslied, naiv und witzig, derb und doch nicht ohne gemüthvolle Anklänge, naturwahr und ganz dem Leben abgelauscht, ungesucht und so ganz aus dem Leben und Fühlen, Denken und Treiben des Volkes hervorgegangen, frisch und unverfälscht aus der Volksseele entsprungen. Der Ethnograph und Culturhistoriker findet in demselben eine werthvolle Grundlage zur Beurtheilung der Sitten und Verhältnisse des ganzen Charakters des Volkes und Landstriches. Mit förmlich homerischer Plastik schildert dieses Lied das ganze Leben und Streben des rosselenkenden Reischdorfers, und breiter wohl und kunstvoller, aber kaum anschaulicher stellt Homer die Gestalten und die Kämpfe seiner Helden dar.

Unter dem Flusse dieser Strophen tritt mit jeder neuen Zeile das Bild des Reischdorfers so lebenswahr vor den Leser oder Hörer hin, daß er im Augenblick die volle kräftige Gestalt aus dem Leben zu erfassen vermag.

Ein solches Lied entsteht nur selten und geräth nur dann und dort, wo die günstigsten Umstände, ein kräftiges, besonders charakteristisches Volksthum und Volksleben den urwüchsigen Inhalt und der mit diesem Volksthum innig vertraute, doch höher entwickelte und gebildete Geist eines Einzelnen die Form liefern. Dies ist hier der Fall. „Das Lied vom Reisch-

dorfer Pferdehimmel" stammt in der uns überlieferten jetzigen Form aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts. Ob einzelne Ansätze hiezu oder Vorläufer desselben nicht schon früher vorhanden waren, wird sich kaum jemals feststellen lassen; muß auch nicht eben eine nothwendige Voraussetzung bilden. Vollständig sicherstellen läßt sich dagegen, daß das Lied in seiner ersten und bekannten Fassung und Gestalt von einem Reischdorfer Pfarrherrn stammt. Ich habe mir dießfalls bei einem Gewährsmanne Gewißheit verschafft, der nach jeder Richtung hin berufen und in der Lage ist, genaue und verläßliche Nachrichten zu geben.

Dr. H. Anton Jarisch, Stadtdechant zu Komotau, der selbst im Laufe der Jahre mehrere treffliche Sammlungen von eigenen Dialektgedichten und alten Volksliedern, Schwänken u. s. w. herausgegeben hat, auf welche ich an anderen Stellen noch ausführlicher werde zurückkommen müssen, theilte mir auf meine Anfrage Folgendes mit:

Der Reischdorfer Pferdehimmel wurde gedichtet von P. Örtl, dem Bienenvater, als er noch Localist in Reischdorf war. Anfangs verschwieg er seine Autorschaft aus Furcht, die Reischdorfer Bauern, etwas derbe Leute, könnten es ihm übel nehmen. Nachdem er aber bemerkte, daß es allgemein gefalle, bekannte er sich als Autor, als welchen ihn auch seine Zeitgenossen bezeichneten. Ebenso stammt von ihm das „Vogelstellerlied". Über die Reischdorfer Vogelstellerei existiren viele drollige Anecdoten.

Hiemit haben wir also vollkommen beglaubigte Zeugnisse vor uns. Diese Nachricht entspricht auch in allem der Natur der Sache. Einer jener trefflichen Landgeistlichen vom guten alten Schlage, wie sie noch vor 20—30 Jahren unter dem Volke und mit demselben lebten, mit dem Bauer in Ehren in der Schänke saßen und an allem, was im Dorfe geschah, Antheil nahmen, die alle Verhältnisse kannten, Vieles richteten und schlichteten und in ihren Predigten meist mit derbem, oft drastischem und volksthümlichen Humor die Bauern zu packen verstanden — ein solcher Landpfarrer, in dem auch manchmal ein Stück Poet steckte, konnte am ehesten und besten einem solchen Liede die gangbare und sangbare Form und den systematischen Zusammenhalt geben. Der wesentliche Gedankeninhalt aber bleibt dem Volke selbst.

Die Schilderungen der Leiden des Erden- und Freuden des Himmelslebens des Reischdorfers stammen aus dessen eigener Seele, aus dessen eigenstem Munde.

Des Abends in der Schänke beim Bierkrug wurde dieses Erden- und das bessere ersehnte Himmelsleben sicherlich hundertfältig so plastisch von den Fuhrleuten und Bauern selbst im Ernst und Scherz in ihren „Disputaten" dargestellt, daß Pfarrer Ortl diese Bilder und Gedanken nur aneinander zu reihen und in die volksthümliche äußere Form zu bringen brauchte.

Deshalb ist und bleibt dieses Lied, trotzdem es in seiner ersten äußeren Fassung somit von einem gebildeten Geistlichen stammt, doch ein echtes und rechtes Volkslied. Bezüglich des Textes lagen dem Verfasser drei Lesarten vor: Eine Originalaufzeichnung (Manuscript) von verläßlicher Seite aus der Gegend von Reischdorf selbst, ein Manuscripttext aus der Gegend von Chiesch von Ottomar Lohr (es beweist dies zugleich, wie weit hin gegen die Sprachgränze das Lied verbreitet ist) und endlich die Textirung in den „Heimathsklängen", Gedichte in der Mundart der Deutschen Nordböhmens und des Egerländers ꝛc. von Dr. H. A. Jarisch, 4. Auflage, Warnsdorf 1878.

Ich theile hier die erste Lesart nach einem Originalmanuscripte mit, da dieselbe unmittelbar aus der betreffenden Gegend selbst und von durchaus treuer Quelle stammt, also die Wahrscheinlichkeit aller Localtreue am meisten für sich hat. Der Jarisch'sche Text enthält wohl wesentlich dasselbe (nur die Reihenfolge einiger Strophen ist eine andere); doch bringt er im Dialekte allerlei leicht zu entschuldigende Anklänge an das Heimaths-Idiom des aus Leipa gebürtigen verdienstvollen Sammlers nordböhmischer Volksgedichte, und einzelne dialektische Einschiebsel, die im Reischdorfer Dialekte nicht vorkommen.[1])

Das ej und ai ist charakteristisch für den Leipaer Dialekt und kommt im Erzgebirge, besonders aber bei Reischdorf durchaus nicht vor. Der Erzgebirger liebt die harten, derben, kräftigen o, a und u Laute und nicht die gedrückten, weicheren Kehl-, Schleif- und Dehnlaute; er spricht härter, rascher und kürzer als der Leipaer. Besonders charakteristisch ist das Reischdorfer „schih", das Jarisch mit „schier" wiedergibt. Ich möchte dies nicht so ohne weiters thun. Das Reischdorfer schie — schieh ist ein universelles Füllwort, es kommt fast in jedem Satze vor und ist gewöhnlich des Reischdorfers 2. oder 3. Wort, mag er schon sagen, was er will und wird nebeneinander so vielgestaltig im Gebrauch, daß es die Bedeutung des schon, des gelt, des wahrlich, dann freilich, auch die des schier gewinnt.

Das berühmte Lied, das auch seine eigene, übrigens nur kurze und sehr einfache Melodie hat, lautet:

D'r Reischdorfer Pfaarhimmel.

Och, es sei holt schware Zeiten
Bei uns ormen schlachten Leiten, su su su,
Wann m'r schie in Himml war'n,
Dos war unser gonz Begahr'n, su su su.

---

1) So z. B. an statt in, hout statt hott, derhejm statt drham, hozst statt haßt, ej = ein statt e, ai statt in, nimej statt nimmer u. s. w.

Wonn m'r war'n in Himmel kumma,
Hot die Plog a End genumma, su su su.
Darf m'r a ka Fuhrwark treib'n,
Ko b'an Weib derham hübsch bleib'n, su su su.

Wonn m'r warn in Himml wohne,
Kon m'r seine Glieder schone, su su su.
Wonn m'r will bis Mittich schlofen,
Derf uns a noch kaner strofen, su su su.

S'is ka Omtmo dart in Himml,
Der uns haßt ihr Flegl Lümml, su su su.
Kane Steuer, kane Gob'n,
Ko Okzis, wie mir'sch jetzt hob'n, su su su.

Och in Himml is e Lab'n,
Ißt mer nischt ols Pfonnewab'n, su su su,
Sauerkraut und Schweinebroten,
Ziegnkaß, Brotworscht, Butterfloden, su su su.

Honichschnitten doß se klacken,
Daß m'r muß de Finger lacken, su su su,
Solot, neugebockene Sammln,
Stockfisch, gonz gebrotene Hammln, su su su.

Do stieht do in grußen Butten,
Sochsen-Kümel, Schnaps von Guten, su su su,
Bier, och je, in hundert Fossen
Daß mer ko de Gurgl woschen, su su su.

Sachzehn Holbe ohne Schmarz'n,
Komm'r nahm' sich schie zu Harz'n, su su su,
Komm'r endlich nim'r stieha,
Braucht mer nit ersht haim zu zieha, su su su.

Koffee a in grußen Schaffln
Isst m'r do mit Vorleglaffln; su su su,
Zuckerhüt gibts ohne Gleichen,
Muß der Koner (Kaadner) Rothsthurm [1]) weichen,
su su su.

Nochmittog an Feiertog'n
Konn m'r a von Kurzweil sog'n, su su su,
Spiel'n m'r Zwick um Laschetholer, (Agio-Thaler),
Jeder is a rachter Zohler, su su su.

---

1) Der steinerne Rathhausthurm von Kaaden, eines der 3 Wahrzeichen der Stadt, gibt durch sein schlankes, pyramidalisches Dach Anlaß zu diesem drastischen Vergleiche. D. V.

Oder sprech'n mir von Pfaarn (Pferden),
Wie sich's thut für Männer g'haren, su su su,
Fuchs und Roppen, Braun und Schimmel,
Schie und jung gitts dort in Himml, su su su.

Och, jetz hätt ich schih vergass'n,
S' g'hart schie bold z'n Mittogass'n, su su su,
Pfeifen racht mer zu der Flosch'n,
Kaner braucht Tobok zu posch'n, su su su.

An Ulmer-Kopp von schienem Fluder
Hott der Boß su wie der Vuter, su su su,
Olla brüha wie de Grofen
Ihrn Knoster, bis sie schlofen, su su su.

Wonn m'r hot racht sott gegass'n,
Und racht tüchtig eigemass'n, su su su,
Greift m'r noch der vollen Flosch'n
Und thut sich de Laber wosch'n, su su su.

Is m'r endlich müd vom Trink'n,
Druckt im Mogen Fisch und Schink'n, su su su.
Streckt m'r seine motten Glieder,
Af der Usenbank darnieder, su su su.

Drunten steht d'r Bierkrug immer,
Streckt m'r sich und schnorcht m'r immer, su su su,
Is der Hols wie Lader truck'n,
Ko m'r in den Krug nei guck'n, su su su.

Seht's, dos is dos Himmls-Lab'n
Wird der Herrgott uns es gab'n, su su su,
Wolln m'r unsre Mützen schwenkn,
Und net mehr af Reischdorf denken, su su su.

Es ist leicht möglich, daß, wie es bei gewissen Lieblingsliedern des Volkes, die ein weiteres Geltungsgebiet haben, sehr oft vorzukommen pflegt, noch eine und die andere Lesart des Liedes vom Reischdorfer Pferdehimmel mit mehr oder weniger Strophen und noch anderem Texte im Volksmunde fortlebt; gleichwohl wird der vorliegende Text als maßgebend gelten können, da er mit dem ersten und ursprünglichen sich nahezu decken dürfte und etwaige Variationen und Ausweiterungen des Originaltextes hier nicht weiter in Betracht gezogen werden können.

Ein zweites Reischdorfer Lied, das jedoch keineswegs die Verbreitung und Popularität jenes vom „Pferdehimmel" zu erreichen vermochte, ist das „Vogelstellerlied." Das noch ziemlich waldreiche Erzgebirge besitzt bekanntlich auch eine reiche Vogelwelt, darunter sehr geschätzte und gesuchte Sänger. In

jener Jahreszeit nun, in welcher der Reischdorfer seine Fuhrmannspeitsche auf etliche Wochen an den Nagel zu hängen pflegte, suchte er daheim allerlei Zeitvertreib und Erwerb. Holzlesen, Beerensuchen, Spähneschneiden, Vogelkäfige schnitzen, Stroh- und Schilfmatten flechten u. a. war seit jeher des Reischdorfers Hausarbeit, wenn er daheim ausraftete oder Winterruhe halten mußte. Dazu kam noch als Sport und Lieblingsbeschäftigung der Vogelfang. Seit langem sind die Reischdorfer als passionirte Vogelsteller und Vogelliebhaber bekannt. Das Vogelstellen gab früher manchem viel Vergnügen und auch einen kleinen Nebenerwerb; denn die besseren Sänger waren in den Tieflandstädten leicht an den Mann zu bringen, die schlechteren und feisteren taugten für die Bratpfanne.

Das Vogelstellerlied wurde lange Zeit und gerne in fröhlicher Gesellschaft gesungen. Ein Solosänger geht mit der Strophe voran, und die Andern wiederholen den 3. oder 4. Vers und das Tralalala im Refrain. Der Text des Liedes lautet folgendermaßen:

Vogelsteller-Lied.

Winder, wos moch'n m'r de hent?
Uf'n Vugelhard is zu weit!
Wull'n m'r hinter'n Uf'n fitz'n,
Und a poor Schock Rutten schnitz'n?
Trala la la la la la.

Ka Mensch is Schuld, os ma' Fraa,
Ich han'ra d' Orm und d' Baa entzwa!
Hätt' se d'r Kotz zu fraff'n gab'n,
Künnt mei Finkl a nu lab'n.
Trala u. s. w.

Gestern Obnds üm dare Zeit
Kreucht m'r de Kotz in Vuglsteich,
Reißt mr'n best'n Fink'n 'raus;
's sei doch su vill Leit in Haus.
Trala u. s. w.

Rusl koch an Ardäppelbrei,
Steck a gebroutnes Spätzl nei,
Thu' a bissl Butter no brennen,
'ch war d'rweil af'n Vuglhard rennen.
Trala u. s. w.

Ich wullt' 's wär' meine schworze Kuh,
Und 's ruthe Kalbl a d'rzu!
Do wollt' ich a ka Wort verlier'n
Und mit d'r Rusl afs Loud tschaschir'n.
Trala u. s. w.

Man Sünnen (Söhnen) hob' ih Oll's übergab'n,
'ch ho(b)'r a grod a Schock am Lab'n,
Kümmt mir ob'r Aner wag,
Do schmeiß ich d' onnern olle in Drack.
Trala u. s. w.

Zu den Reischdorfer Liedern gehört im Wesen auch das vom Verfasser bereits früher einmal in einem Druckwerke mitgetheilte „Mei Höll", obwohl es demselben als Schmiedeberger Lied bezeichnet wurde, was, selbst wenn man daran festhält, bei der nahen Nachbarschaft beider Orte schließlich auf ein und dasselbe hinausläuft. Auch das „Höllenloblied" ist im Grunde nichts anderes als eine Art „Himmelslied" nach Art des Pferdehimmels. Nur ist hier die Auffassung und Umrahmung eine begränztere idyllische, die

Schilderung und Gesinnung in demselben Grade idealer, gemüthvoller, sinniger und zarter, als sie dort ralistisch-derb und sinnlich, packend und kräftig humorvoll sich erweist.

„In der Höll", im traulichen Ofenwinkel hinter dem warmen Kachelofen, ist der Himmel, den dieses Lied preist und mit voller poetischer Kraft ausmalt. Wer den harten, langen und strengen Erzgebirgswinter nur einigermaßen aus eigener Erfahrung kennt, den wird die folgende köstliche Schilderung der Freuden des Reischdorfers und Schmiedebergers „in der Höll" mit doppelter Kraft anmuthen.

Mei Höll.

War is, dar m'r dan Urt wull nennt
Noch schäner ols dos Zelt bei Reichen,
Aus dan, wenn selberscht's Häusl brennt,
Ich üm kan Preis dar Walt war weichen?
Dar schüna Urt, dar is mei Höll!

Die Woch' long werd' su rümhontirt,
Un wenn geprollt sein olle Glieder,
Un wann m'r Sunnobend hammmaschirt,
Wie leit sich's do su hamlich nieder
In meiner finster'n schworz'n Höll'!

Wenn meina Olta giftich schnorrt
Und Feuer speit grod wie de Droch'n
Und über'n Dompf vo gestern morrt,
Nu denk' ich m'r mit still'n Loch'n:
Wie is doch schie do in dar Höll!

Wenn onn'ra Kinner in dar Schul'
Bei Pfarla [1]) bis o' d' Deck nauffspringa,
Spiel'n meina Boss'n flessig „Wuhl",
Un treib'n gor orcha, näck'sche Dinga
Die schlacht'n Bössla in dar Höll!

Wenn an mit Häusl, Kind und Weib
Dar Winter will in Schnee imbrenga,
Un an de Kält drstorrt dan Leib,
Doß off'n Doch de Schinneln springa,
Donn is am schänsten in dör Höll!

Trog'n a mol nim'r mich de Baa,
Un wird mei Lichtl ausgebloſen,
Holts ka Gedrosch, mochts ka G'schra,
's leit sich worm a unterm Rosen,
's gieht nauf gen Himml aus der Höll!

Mitgetheilt durch Josef Stöcklöw.

1) Pfarl'n kriegen = Schläge auf die flache Hand.

Außer diesen drei schönsten und populärsten Reischdorfer Liedern mag es noch manchen kürzeren oder längeren Volksgesang in diesem Gebiete geben, welcher der Aufzeichnung werth wäre; allein der Verfasser konnte trotz mehrfacher Bemühungen und Aufforderung keine Volkslieder solcher oder anderer Art mehr erhalten und muß sich somit auf die Mittheilung dieser drei wichtigsten beschränken. Der größte und beste Theil der Reischdorfer Lieder und Schwänke ist wohl längst schon verklungen und ganz oder doch halb vergessen. Seit den letzten zwei Jahrzehnten hat sich in dem schmucken, stattlichen Dorfe zwischen den drei Bergstädten gar manches geändert, und der echte Reischdörfer vom alten Schrott und Korn ist im Aussterben. Mit ihm auch das Reischdorfer Lied und des Dorfes Ruf. Seit die eisernen Straßen der Erzgebirgsbahn über den Kamm des Gebirges hinüber die Hauptverbindung mit Sachsen vermitteln, hat die rührige Fuhrmannscolonie unter dem Haßberg ihre eigentliche, einst so wichtige Rolle so gut wie ausgespielt. Der „eiserne Rappe" hat die besten Reischdorfer Gäule überflügelt und den Hauptverkehr des Getreides nach Sachsen an sich gerissen. Zähe wie der Reischdorfer von jeher war, hat er wohl auch noch nach der Eröffnung der Gebirgsbahn sein Fuhrwerk fortzusetzen gesucht, und heute noch verkehren wie vor 20 und 50 Jahren einzelne sogenannte „Reischdorfer" bis ins Aubachthal und verfrachten das Getreide über das Gebirge, andere besorgen den großen Fabriken, ja auch den Bahnen selbst das Schwerfuhrwerk, den Transport von Zucker und Maschinen, Kohlen und Kalk u. s. w. und scheinen somit doch wieder ein Feld für ihre altgewohnte Thätigkeit gefunden zu haben; allein mit dem Wichtigsten, dem schwunghaften Getreidehandel der Reischdorfer nach Sachsen ist's vorbei, und wohl für immer. Und hiemit ist auch der echte Reischdorfer Fuhrmann ausgestorben, eine der kernigsten, besten und interessantesten Specialitäten des Erzgebirges und des Landes überhaupt.

Möge darum wenigstens sein Leiblied, das „Lied vom Reischdorfer Pferdehimmel", das einen so köstlichen Einblick in das Volksleben auf diesem Theile des Gebirges gewährt, niemals von dem Pfiff der Locomotive erstickt werden, sondern stets fortleben im Herzen und Munde unseres deutschen Stammes in Nordwestböhmen!

Ueber die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen.

Von

Dr. V. Prochaska.

Als Stadtbücher können wir jene Bücher bezeichnen, welche im Anschlusse an die städtische Amtsführung entstanden sind, deren Inhalt daher Aufzeichnungen über die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtspflege bilden. Dieselben sind aber keineswegs so alt wie das Städtewesen selbst, es dauerte vielmehr ziemlich lang, bevor sie in den Städten eingeführt wurden. So lange die Verhältnisse und Rechtsformen in den Städten noch einfach waren, es an geschulten Schreibern noch mangelte, die Abfassung von Schriftstücken zu umständlich und kostspielig war, begnügte man sich wohl zumeist mit dem mündlichen Verfahren, wobei die Zuziehung von Zeugen zur Sicherstellung erworbener Rechte oder wichtiger Verhandlungen diente; später wurde die Ausstellung von Urkunden in solchen Fällen immer häufiger, bis man dazu kam, über städtische Angelegenheiten überhaupt nach Bedarf und Thunlichkeit Aufzeichnungen zu machen und zwar zunächst nur auf einzelnen Blätter, wie dies z. B. in Köln nach Homeyers Angabe vielleicht schon im 11. Jahrhundert der Fall war. Erst als dies regelmäßig geschah, verwendete man hiezu ganze Bücher oder wenigstens kleine Heftchen, die dann durch Zugaben vermehrt und zu Büchern verbunden wurden. In Deutschland kommen Stadtbücher seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts vor,[1]) während sie in Böhmen erst ein Jahrhundert später beginnen. Es fehlte in den Städten Böhmens jedenfalls noch an geordneten amtlichen Aufzeichnungen, als König Wenzel II. um das J. 1300 im Ius regale montanorum zunächst für Kuttenberg verordnete: es solle der Richter dafür Sorge tragen, daß alles vor ihm Verhandelte von Wort zu Wort durch den Stadtschreiber in die Acten aufgenommen und von den Geschworenen gehörig bezeugt werde, besonders die Entscheidungen, welche die Geschwo-

1) Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters 1860. Zu den ältesten Stadtbüchern gehören die Lübecker „Erbebücher", die bis zum J. 1227 reichen, die Kölner „Schreinsbücher", das Stadtbuch von Wismar aus dem J. 1246, der „Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum" von Hamburg aus den Jahren 1248—1274, das Stralsunder Stadtbuch etwa vom J. 1260, „in quo conscribi solent omnia, quae aguntur coram consulibus" u. a. In Magdeburg beschlossen die Schöffen schon im J. 1215, daß man „de giffte scholde in eyn bok schrinen."

renen in der Morgensprache fällen, sorgfältig eingetragen werden; ferner sorge er dafür, daß alle Original-Acten bei ihm bleiben.[1]) In Brünn hatte man zu diesem Zwecke die sog. Gerichtstafeln (tabulae judiciariae), doch erlangte, wie das Brünner Schöffenbuch aus der Mitte der 14. Jahrh. im §. 427 angibt, dasjenige, was vor dem Gerichte erworben wurde, durch die Eintragung in die Gerichtstafeln noch nicht rechtliche Geltung, wenn es nicht einer alten Gewohnheit gemäß auch noch vor dem nächsten peremptorischen Gerichte durch Pfandschaft oder sonst auf irgend eine Weise sichergestellt wurde, außer wenn es der Erwerber durch den Stadtschreiber mit Wissen der Geschworenen in das Buch, in welches die Zinse und andere Verhandlungen angemerkt werden, eintragen lasse.[2])

Diesem Stadtbuche entspricht einigermaßen das Neubydschower vom J. 1311, das zweitälteste in Böhmen, während das älteste Stadtbuch der Altstadt Prag vom J. 1310 seiner Bestimmung und seinem Inhalte nach völlig verschieden davon ist; dagegen läßt es uns den allmäligen Entwicklungs-Proceß der Stadtbücher in Prag deutlich verfolgen.[3])

Es ist ein starker Papiercodex von 316 Blättern in einem einfachen Pergamentdeckel und führt auf dem ersten Blatte den Titel: Liber ungeltorum, institutionum et aliarum rerum memorabilium, welche Aufschrift aber aus einer etwas späteren Zeit stammt; wahrscheinlich ist sie gleichzeitig mit dem Inhaltsverzeichnisse, welches sich auf den beiden ersten Blättern befindet und mit den Worten beginnt: Incipit registrum jurium et statutorum civitatis per numerum antescriptum. Dieses Verzeichniß wurde etwa im J. 1360 verfaßt, da darin nur die bis zu diesem Jahre reichenden Aufzeichnungen berücksichtigt werden; zugleich wurden auch die Blätter numerirt und dabei jenes Blatt als das erste bezeichnet, welches auf das Inhaltsverzeichnis folgte. Diese Reihenfolge war gewiß auch die ursprüngliche, während später das Buch überbunden und dabei die Reihenfolge der Blätter vielfach verstellt wurde; 32 wohl meist leere Blätter gingen verloren, 200 Seiten sind unbeschrieben geblieben. Wann es angeschafft wurde, und wie theuer es war, erfahren wir aus einem Ausgaben-Ausweise auf der Rückseite des 234. Blattes, das mit den Worten beginnt: Haec sunt distributa ciuitatis anno domini MCCCX° a

1) Jireček, Codex juris bohemici I. 288.

2) Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler II. Bd. S. 197.

3) Eine ausführliche Beschreibung und Inhaltsangabe dieses im Prager Stadtarchive aufbewahrten Stadtbuches hat Prof. Tomek im Časopis česk. Mus. 1844, S. 566—589 gegeben. Der rechtliche Theil desselben ist im I. Bande der deutschen Rechtsdenkmäler von Rößler abgedruckt.

festo s. Galli inchoata. — Item dedimus III fertones pro libro presenti. [1]) In den ersten Jahren, vom J. 1311—1323, wurden in dasselbe Aufzeichnungen über die Einnahmen aus dem Ungelde, die davon bestrittenen Ausgaben und die Schulden der Stadt eingetragen; doch war dieser Codex zunächst nicht dafür, wie man bisher angenommen hat, bestimmt, sondern für jene gleichartigen Rechnungen, welche in gewissen Abständen von einander durch das ganze Buch vertheilt sind und in zwei Gruppen zerfallen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern versehen und zwar gehen die einen von Nr. 1—14, die anderen von 1—25. Bei den ersten 14 Rechnungen ist meist ein Zwischenraum von etwa 12 Blättern, bei den übrigen anfangs von 6, dann aber, als das Buch nicht mehr ausreichte, von 4 oder nur 3 Blättern, und zwar stehen sie immer am Anfange der Seite, so daß das Buch noch unbeschrieben gewesen sein mußte und für keine anderen Eintragungen bestimmt sein konnte.

Über der ersten Rechnung auf dem ersten nicht numerirten Blatte steht eine Aufschrift, welche zwar schon halb verwischt ist, augenscheinlich aber dazu gehört. Von dem ersten Worte ist fast gar nichts mehr übrig, dann ist deutlich zu lesen fabricarum, vermuthlich stand davor Ratio. Eine Zeile tiefer heißt es: Ciues pragenses inceperunt primo fabricare denarios sexta feria proxima post assumptionem beate Marie virginis. Demnach hatte die Gemeinde von Prag im Jahre 1310 das Recht zum Prägen der Münze erworben, während es sonst vom Könige an die Münzmeister verpachtet wurde. Das Jahr ergibt sich aus dem erwähnten Ausgaben-Ausweise auf dem 234. Blatte, und es war dann der 21. August, an welchem die Gemeinde die Münze zu prägen anfing. Mit dem Prägen der Münze war auch das Prüfen und Einschmelzen der edlen Metalle, sowie auch der alten Münze verbunden. Darauf scheinen sich diese Rechnungen zu beziehen und zwar möglicher Weise die eine Gruppe auf das Einschmelzen des Goldes (der alten Goldmünzen?), die andere des Silbers. Die beiden Gruppen unterscheiden sich außer der getheilten Numerirung auch dadurch, daß bei den ersten 14 Rechnungen immer 2 Posten angeführt werden, von welchen der erste angibt, wie viel zum Einschmelzen übergeben, der zweite, wie viel abgeliefert wurde; während bei der 2. Gruppe nur ein Posten angeführt wird, der sich wahrscheinlich auf das zum Einschmelzen übergebene Silber bezieht. Darunter kommen einigemal auch

1) Abgedruckt bei Emler, Regesten Nr. 2247. Der Preis von ¾ Mark Silber für diese 316 Papier-Blätter zeigt, wie theuer das Schreibmaterial damals war. Nach unserem Gelde sind es etwa 15 Gulden; doch hatte das Geld damals einen ungleich höheren Werth als jetzt.

„plactae“ (etwa flache silberne Gefäße) vor. Die in allen Rechnungen sich wiederholenden Angaben summa pretii oder bloß summa bedeuten wohl den Lohn, der für das Einschmelzen gezahlt wurde. Als Beispiel diene je eine Rechnung von jeder Gruppe; die übrigen unterscheiden sich davon nur in den Zahlenangaben und durch die Verschiedenheit der an der Spitze jeder Rechnung stehenden Namen, von denen keiner anderswo genannt wird. Die erste Rechnung lautet:

Fridlinus de Egra

Sexta feria recepit ($R^{t.}$) — 57 marc. red(didit) 50, debet (d^{t}) 3.
Sabbato recepit — 59 marc. solvit ($s^{t.}$) 52 marc.
Secunda feria rec. — 54 marc. solvit 47 debet 7 gros.
Summa pretii 171 gros.
Tertia feria rec. nichil.
Quarta fer. rec. — 43 marc., solvit 37, debet 4.
Item eadem die rec. — 39 marc., solvit 34 debet 5 gros.
Quinta feria rec. — 29 marc., solvit 25 debet 4.
Sexta fer. rec. — 43 marc.. solvit 38.
Sabatto rec. — 60 marc., solvit 53.
Die dominica nichil. Summa 262 gros.
Secunda feria — 85 marc., solvit 75.
Tertia fer. — 36 marc., solvit 35.
Item eadem die — 19 marc., solvit 17.
Quarta fer. — 36 marc., solvit 37.
Quinta fer. — 46 marc., solvit 40(?)
Summa 120 gros.

Die 15. Rechnung von der 2. Gruppe lautet:

Jacobus List cum socio.
Sexta feria — 20 marcas.
Sabatto — 18 marcas, debet —
Item eadem die — 10 marcas.
Dominica die nichil.
Secunda feria — 22 marcas.
Summa — 25 gros.
Tertia fer. — 30 marc.
Quarta fer. — 38 marc. et 24 plactas — — etc.

Alle diese Rechnungen beginnen mit einem Freitage und umfassen meist 14 Tage, wenige sind etwas kürzer oder länger. Warum dieselben aber so bald aufgehört haben, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, wahr-

scheinlich fand eine Aenderung des Verfahrens statt; aus einer Verordnung des Prager Stadtrathes vom J 1314 erhellt wenigstens, daß das Einschmelzen des Silbers und des Goldes nicht mehreren zugleich, sondern nur je einem überlassen war. [1])

Erst dann erhielt das Buch eine andere Bestimmung, indem es zu Aufzeichnungen über das städtische Finanzwesen verwendet wurde. Die Nothwendigkeit hiezu trat damals dadurch ein, daß Kg. Johann von der Gemeinde größere Summen erhob, wofür er ihr die Einnahmen aus dem Ungelde überließ. Zur Bestreitung der geforderten Beträge mußten aber einzelne Bürger durch Vorschüsse beitragen, und der Stadtrath zahlte ihnen dieselben nach und nach aus dem Ungelde ab. Zuerst wurde wohl das erwähnte Ausgaben-Verzeichnis auf dem 234. Bl., welches bis zum 9. Jän. 1311 reicht, doch nur nebenbei eingetragen, dann aber die auf der Vorderseite des 2. Blattes stehende Zusammenstellung solcher Schuldposten aus dem J. 1311 mit der Überschrift: Haec sunt debita, quae jurati videlicet Henricus de Lapide, Conradus de Egra et eorum consocii tenentur soluere in illis sexingentis marcis, quas primo dederunt regi Johanni. Im Anschlusse daran wurde dann ein ähnliches aus dem J. 1310 stammendes Verzeichnis eingetragen, welches ähnlich anfängt: Haec sunt debita, quae jurati videlicet Nicolaus Geunaher et sui consocii pro marchione tenentur soluere in quingentis marcis — etc. [2]) Daß solche Anleihen der Gemeinde und bisweilen auch andere Aus-

1) Rößler, Rechtsdenkmäler I. Nr. 6. Aus dieser Verordnung erhellt auch, daß die Prager Gemeinde das Recht hiezu, welches sonst dem kgl. Münzmeister zukam, schon früher erlangt hatte.

2) Abgedruckt im Cod. dipl. Mor. VII. 3. p. 886 mit der unrichtigen Jahresangabe ca. 1334, jedenfalls mit Rücksicht auf den im 2. Theile genannten marchio, der für den Markgrafen Karl gehalten wurde, während hier der Markgraf Friedrich von Meißen, der im J. 1310 dem König Heinrich zu Hilfe nach Böhmen kam, gemeint ist (Chron. Anl. reg. ed. Loserth p. 284). Für die Datirung bieten uns die angeführten Geschworenen einen sicheren Anhaltspunkt. Die zuerst Genannten waren seit dem Ende des J. 1310 im Stadtrathe und werden als Geschworene bis zum 6. Dez. 1311 erwähnt (Tomek, Gesch. der Stadt Prag I. 559, 647). Nicolaus Geunaher war aber vor ihnen Mitglied eines uns weiter nicht bekannten Stadtrathes, wie aus einem mit den citirten Aufzeichnungen zusammenhängenden Ausweise über die gezahlten Vorschüsse hervorgeht. (Auf dem 13. Blatte. Abgedruckt im Cod. dpl. Mor. VII. 3. 890 ebenfalls mit dem falschen Datum ca. 1334—1335. Es heißt darin: Haec est summa, quam jurati videlicet Heinricus de Lapide, Chunradus de Egra et eorum consocii persoluerunt in illis quingentis marcis, quas Nicolaus Geuneri et sui consocii pro domino marchione soluere tenebant.

gaben aus dem Ertrage des Ungeldes bestritten wurden, erfahren wir aus den Aufzeichnungen über die Einnahmen dieser städtischen Steuer und deren Verwendung, welche die Jahre 1311 bis 1323 umfassen und auf dem 9.—24. Blatte stehen. Außerdem finden wir hier auch noch andere Schuldenverzeichnisse und Schuldbriefe der Gemeinde aus dieser Zeit. Der älteste ist vom 28. Octb. 1310,[1] doch wurde er erst später eingetragen, vermuthlich gleichzeitig mit der Zusammenstellung der Gemeinde-Schulden aus dem J. 1321, worunter auch dieser Schuldposten (Henrico Salzer — 22½ sex.) angeführt wird.[2] Auch sonst werden in den Rechnungen solche von der Gemeinde ausgestellte Schuldbriefe einigemal erwähnt. Die Eintragung derselben in das Stadtbuch geschah aber nur ausnahmsweise, es stehen nur noch zwei solche auf dem 44. Bl. An diese Aufzeichnungen, welche uns ein klares Bild über die damalige bedrängte finanzielle Lage der Stadt bieten, schließt sich eine Klagschrift der Bürger aus dem J. 1319 (auf dem 2. nicht numerirten Blatte) über die wiederholten, allzu hohen Geldforderungen des Königs an,[3] sowie die Angaben über eingenommene Strafgelder und confiscirte Waaren und deren Verwendung (auf dem 7., 24.—26. Blatte).

Vom J. 1324 an diente das Buch nur zur Aufzeichnung der Bürgerrechts-Ertheilungen, welche dann bis zum J. 1518 fortgesetzt wurden (auf dem 35.—39., 310., 29., 85.—117. und 198.—215. Bl.). Dabei werden auch die Beträge angegeben, welche die neu aufgenommenen Bürger dafür zahlten. Sie sind fast ausschließlich in lateinischer, seit dem J. 1513 aber auch in böhmischer und nur auf dem 29. Blatte in deutscher Sprache eingetragen. Ueberhaupt kommen deutsche Aufzeichnungen neben den lateinischen in den Jahren 1324—1419, böhmische seit dem J. 1404 vor. Außer den Bürgeraufnahmen wurden auch von dem J. 1337 bis 1368 die neu eingesetzten Schöffen verzeichnet nebst denjenigen, welchen bei Gelegenheit der Erneuerung des Stadtrathes städtische Ämter und Bedienstungen übertragen wurden (zuerst auf dem 316., dann 276.—293. Blatte). Aus früherer Zeit werden nur die zu Unterkäufern Bestellten mit einigen Vorschriften über das Amt derselben angeführt (1328 bis 1336 auf dem 315. und 49. Bl.).

1) Auf dem 44. Bl. Abgedruckt in Emlers Reg. Nr. 2240.

2) Zuerst auf Seite 14, dann auf S. 4 und 5, zuletzt auf der 1. S. eingetragen, wo es schon heißt: Item relictae Salczeri 22½ sex., super quae habet literam ciuitatis.

3) Tomek, Prag I. 587 f. und Časop. česk. Mus. 1844. p. 572.

Seit dem J. 1327 bilden den Hauptinhalt dieses Buches rechtliche Bestimmungen und Verordnungen des Stadtrathes. [1]) Sie gehen ohne bestimmte Reihenfolge durch das ganze Buch und reichen bis zum J. 1371, um welche Zeit man ein neues Stadtbuch dazu verwendete. Vor das J. 1327 fallen nur wenige dieser Statuten, welche allem Anscheine nach erst später eingetragen wurden.

Einige Eintragungen betreffen auch noch die vor dem Stadtrathe verhandelten Geschäfte in Vermögens-Angelegenheiten der Bürger und zeigen deutlich, wie sich erst allmälig der Gebrauch entwickelte, dieselben in das Stadtbuch aufzunehmen. Dahin gehört ein Verzeichnis der vom J. 1331 bis 1337 ausgestellten Urkunden, [2]) und aus den Jahren 1345 bis 1352 auch einige in ihrem ganzen Wortlaute auf den Blättern 12, 13, 18, 21, 25, 29, 32, 33, 211, 283 und 309—316 hauptsächlich über Vergleiche und Verträge zwischen Bürgern, Schenkungen, eingegangene Schulden, geleistete Zahlungen, ausnahmsweise auch über die in der Rathsversammlung abgeschlossenen Käufe und Verkäufe. [3])

---

1) Dieselben sind fast vollständig herausgegeben von Rößler im I. Bande der deutschen Rechtsdenkmäler (Das altprager Stadtrecht); ausgelassen sind nur die Verordnungen über Strafgelder aus dem J. 1328 (auf dem 7. Bl.), über das Waffentragen aus dem J. 1332 (Bl. 61), über den Wucher und über fremde Kaufleute aus dem J. 1333 (Bl. 72), über die Unterkäufer (1336, Bl. 49), über das Ungeld vom Weine und die Maut bei den Thoren der Stadt (1336, Bl. 51), über die Ansäßigkeit in der Stadt und den freien Verkauf von Gütern (1338, Bl. 48), über die Einhebung der städtischen Steuer (Losung) (1346, Bl. 31), über die Wohnung des Stadtschreibers (1354, Bl. 314), über die Strafen für den Verkauf ungenießbarer Nahrungsmittel (1357, Bl. 279), über Handwerker (1362, Bl. 312). Ungedruckt ist auch noch das im Anschlusse an die Statuten eingetragene Privilegium Kg. Johanns über das Ungeld vom 29. Juni 1329 (auf dem 5. Bl.) und die Bestimmung des Markgrafen Karl über die Maße in den Mühlen vom 19. Mai 1340 (auf Bl. 281).

2) Auf dem 57—59. Blatte. Der Anfang desselben lautet:
Anno dom 1331 — sigillatae sunt haec literae per Nicolaum Rokzaneri, Henricum Glas, Nicolaum de Turri et Henslinum Mathiae in domo ipsius Henslini. Primo ipsi Rokczanero super Iudeos pro CCCC marcas census. Item eidem alia litera super ciuitatem pro CCXVI sex. et LI gross. — Item super omnia bona Johlini Stukonis et super bona Henslini in Krzenicz.— Item Ditlino Hopneri super domum Znoymeri emptam per ipsum etc.

3) Die erste derselben lautet: Notum, quod anno dom. 1346 feria quarta ante assumptionem sanctae Mariae Silberczeiger ciuis pragensis recognouit in pleno consilio iuratorum, quod domum suam cum area penes dorum Budconis pannicidae in ciuitate pragensi sitam vendidit rite et racionabiliter ipsi Budconi pannicidae ementi et recipienti pro se et heredibus suis pro certa

Erst in jener Zeit begann man solche Geschäfte regelmäßig in ein Stadtbuch einzutragen, und es wurde daher zu diesem Behufe im J. 1351 der Liber judiciorum bannitorum angelegt, welcher die Jahre 1351 bis 1367 umfaßt. Dasselbe wurde schon ganz planmäßig angelegt, und es wurden gleich anfangs zwei Abtheilungen gemacht, deren erste die Aufschrift trägt: Primus liber de venditionibus hereditatum, domorum et censuum; die zweite beginnt auf dem 108. Blatte mit der Aufschrift: Secundus liber de homicidiis, de vulneribus et de oppressionibus virginum et viduarum ac de aliis violentiis. Diese Eintheilung stimmt auffallend mit der Zweitheilung der böhm. Landtafel in die Libri contractuum (für die Besitzverhältnisse) und in die Libri citationum (für die Rechtspflege) überein,[1]) jedenfalls war die Einrichtung der Landtafel dabei nicht ohne Einfluß. Mit dem ersten Abschnitt in diesem Buche ist auch der dritte gleichartig, welcher auf dem 177. Blatte mit dem J. 1355 als Liber de hereditatibus et propriatione earumdem beginnt. Derselbe ist eben nur die Fortsetzung zu jenem, nachdem in dem genannten Jahre die hiefür leer gelassenen Blätter schon beschrieben waren. Die letzten Blätter theilte man dann noch in weitere drei Bücher ein, den Quartus liber, cum aliquis super dampnum alterius wult aliquid recipere aput christianos uel iudeos, den Quintus liber, cum aliquis ciuis licentiam recipit a ciui-

---

pecuniae quantitate eidem Nicolao prout coram iuratis ibidem in pleno consilio fassus est plene et integro persoluta. Et ipse Nicolaus debet iam dicto Budconi et suis heredibus prefatam domum disbrigare secundum ius ciuitatis pragensis ab omni impetitione et abscussione, et quod hoc teneatur et debeat posuit prouide fideiussores Bohuslaum Gestlini et Ludouicum carnificem ciues Pragenses. Solche Urkunden haben sich auch schon aus dem 13. Jahrhunderte erhalten. So bezeugt im J. 1288 der Richter und die Geschworenen der Altstadt Prag, daß der Prager Bürger Rudlinus sein Haus in Prag der Sitte, dem Rechte und der Gewohnheit gemäß vor dem Gerichte zu Prag in Gegenwart des Richters, der Geschworenen und anderer Bürger dem Kloster von Plaß übertragen habe. (Emler Regesten Nr. 1461; vergleiche Nr. 380, 1264, 1572.) Bevor man dieselben in ein Stadtbuch einzutragen pflegte, war es auch üblich, sie der größeren Sicherheit wegen im Gemeinde-Schreine aufzubewahren. Noch im Jahre 1350 bezeugt der Stadtrath von Prag, daß dem Johlinus Jacobi aus dem Gemeinde-Schreine eine Urkunde über die von ihm gemachte Schenkung von 2000 Schock Groschen zur Erbauung eines Klosters in der Neustadt ausgefolgt wurde (Aeltestes Stadtbuch von Prag aus dem Jahre 1310, Blatt 314).

1) Dr. Emler, O zřízení desk zemsk. im Časop. česk. Mus. 1870. p. 180.

tate Pragensi, dessen Inhalt aber nicht einmal 2 Seiten umfaßt, und den Sextus et ultimus liber proscriptorum. [1])

In noch engerem Zusammenhange mit dem ältesten Prager Stadtbuche steht der bekannte, gewöhnlich als „Liber vetustissimus privilegiorum“ citirte Codex des Prager Stadtarchivs, dessen Aufschrift aber „Liber vetustissimus statutorum et decretorum Veteris urbis Pragensis nec non gloriosae aureaeque memoriae eiusdem dignissimus“ lautet. [2]) Anfänglich war derselbe für Abschriften wichtiger städtischer Urkunden bestimmt und umfaßte nur 42 Pergamentblätter, an welche dann über 280 Blätter angereiht wurden. Die ersten 70 Seiten sind von einer Hand geschrieben und zwar um das Jahr 1370, wenigstens geht keine von den Urkunden über dieses Jahr hinaus. Daran schließen sich dann bis zur S. 163 Urkunden meist späteren Datums, deren letzte aus dem Jahre 1523 ist. Es sind besonders städtische Privilegien von den Königen Johann, Karl IV., Wenzel IV., welche durch Pelzel und im Cod. dipl. Mor. veröffentlicht sind, außerdem aber theils Verordnungen des Stadtrathes, die mit dem J. 1296 beginnen, theils Urkunden über Besitzangelegenheiten der Bürger, Verkäufe und drgl. seit dem J. 1301 und andere Urkunden.

Nicht viel später als dieser Theil wurde ein zweiter Abschnitt in diesem Buche auf S. 170 begonnen, in welchen man die rechtlichen Bestimmungen aus dem ältesten Stadtbuche, um sie leichter überblicken zu können, als „Statuta consilii ciuitatis Pragensis“ nebst anderen Aufzeichnungen überschrieb und dann die Einschreibung der späteren Statuten hier

---

1) Die Aufzeichnungen sind ziemlich kurz, z. B. fol. 1.: Item Johlinus Stuk publicauit, quod emit medium macellum carnium situm in fine contra Jesmiconem erga Pesconem dictum Hersich judicio IIII. — Fol. 6: Anno dom. 1352. Item Holszo publicauit, quod emit domum erga Judam Gilkoissani judicio I. — Fol. 28 (auf welchem Blatte eine neue Unterabtheilung im I. Abschnitte beginnt): anno dom. 1351. Item Vla Rokzaner est ductus super domum Venzeslay, quondam judicis judeorum pro 4 sex. gros. -- Fol. 43: Item Frana Pesoldi oblinuit ius super Enderlinum Stuk pro 30 sex. judicio I. — etc. Nach dem J. 1367 wurden diese Aufzeichnungen in anderen Büchern fortgesetzt, doch sind die betreffenden Stadtbücher bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts verloren gegangen, wahrscheinlich bei dem Brande des Rathhauses im J. 1399 (Script rer. Bohem. T. III. ed. Palacký p. 7), denn auch dieses Stadtbuch ist stark angebrannt.

2) Beschrieben von Prof. Tomek in der angeführten Abhandlung (Časop. česk. Mus. 1844. S. 566 f.) und von Rößler in der Einl. zum I. Bde. der deutschen Rechtsdenkmäler S. 34 f.

fortsetzte, weshalb seit dem J. 1371 keine Statuten mehr in das älteste Stadtbuch eingetragen wurden.

Mit den sogenannten Previlegien Sobieslaus (Práva a privilegia Soběslavova), einem interessanten Machwerke des 15. Jahrhunderts, beginnt auf S. 242 der dritte Theil des Buches, welcher dem 15. und 16. Jahrh. angehört und in einigen Aufzeichnungen auch noch ins 17. Jahrh. (bis zum J. 1611) reicht.

Viel früher als Prag hatte das kleine Städtchen Neu-Bydschow ein durchaus planmäßig angelegtes Stadtbuch. Dies ist der noch erhaltene und im Rathhause zu Neu-Bydschow aufbewahrte sog. „Liber conscientiae", welcher, wie wir aus dem Buche selbst erfahren, im Dezember 1311 in feierlicher Weise zu Eintragungen über den Verkauf von Grundstücken und über Vergehen eingeführt wurde [1]) „zur Ehre des Königs Johann, der hiezu die Bewilligung ertheilte, und zum Nutzen der Stadt — im Stadtgerichte vor den vier Bänken, wo alle Rechte bestätiget werden, in Gegenwart des Richters, der Geschworenen und der Gesammtheit der Bürger mit Zustimmung und dem Beistande des königlichen Villicus des Königgrätzer Kreises (wohin Bydschow gehörte) und mit Zustimmung des Stadtrichters, des Bürgermeisters und der übrigen 11 Geschworenen des verflossenen Jahres, sowie der 7 Geschworenen für das kommende Jahr und der ganzen Gemeinde, wobei sie versprachen alles, was in dieses Register eingetragen werde, für giltig und sicher zu halten". Ein solches Stadtbuch war damals gewiß eine Seltenheit in Böhmen, und dessen Einführung in Neu-Bydschow läßt sich wohl dadurch erklären, daß letzteres ein königl. Kammerstädtchen war, welches nicht wie die übrigen freien kgl. Städte von der Competenz der Kreisbehörden eximirt war [2]) und daher

1) Incipit liber conscientiae. Conscientia vero est animae gubernatrix et magistra, qua mediante gubernatur anima et magistratus, — unde libellus iste de nomine conscientiae poterit nominari. — Et iste (libellus) duas habet distinctiones, prima pars est de venditione hereditatum et possessionum, secunda de excessibus. (Pag. 2).

2) Darauf bezieht sich die Nachricht auf S. 19: Anno dom. 1311 sequenti die post diem et festum s. Procopii confessoris intromisit se rex Bohemie de civitate et districtu Bydschowiensi, et Walther us dictus de Castel nomine regis intromisit se cum hominibus regis et Henlinum filium Linconis in villicum Gradycensem ordinavit et nobis ipsum stabiliavit in seniorem. — Neu-Bydschow war nicht lange vorher erst gegründet worden; die ersten Nachrichten über diese Stadt enthält dieses Buch. Doch bestand sie schon zu Zeiten König Wenzels II., denn es heißt daselbst auf S. 12: Anno dom. 1311 in die assumptionis beatae Mariae — fidciussores domini regis

auch bezüglich der Sicherung der Besitzverhältnisse auf die Kreislandtafeln von Königgrätz angewiesen gewesen wäre, wenn sie der König nicht davon befreit und ihnen die Führung eigener Bücher darüber gestattet hätte.[1] Dadurch läßt sich die der Landtafel nachgebildete Form erklären, deshalb wird auch erwähnt, daß die Einführung desselben „de gratia Bohemiae et Poloniae regis" geschah, und daß der königl. Villicus des Königgrätzer Kreises seine Zustimmung dazu gab.

Auch dieser Codex bestand anfänglich nur aus 32 Pergamentblättern, und erst später wurden andere Blätter zugesetzt, so daß ihre Zahl endlich 231 betrug.[2] Der Inhalt dieses Buches, welches bis zum J. 1470 im Gebrauche blieb, ist ein ziemlich reichhaltiger, doch ist er für die ältere Zeit etwas spärlicher; wahrscheinlich machte die neue Gemeinde keine bedeutenden Fortschritte; wenigstens erfahren wir aus diesem Buche, daß mehrere Grundstücke von ihren Besitzern verlassen worden waren und unbebaut blieben was der Stadt zum Nachtheile gereichte, weshalb der Stadtrath im Gerichte, in der Kirche und am Markte verkünden ließ, daß die Betreffenden zu ihren Grundstücken zurückkehren und sie anbauen oder verkaufen sollen; und als dies nicht geschah, überließen sie dieselben für entsprechende Summen an andere und bewahrten das Geld den früheren Besitzern auf. Die meisten Aufzeichnungen betreffen das Gerichtswesen, den städtischen Besitz, Verkäufe, Schenkungen und Verträge, später auch Testamente, die ältesten aber betreffen meist andere Gemeinde-Angelegenheiten wie z. B. aus dem J. 1311 die Befestigung der Stadt, die Gemeinde-Einnahmen, Ausgaben und Abgaben,[3] aus dem J. 1315 die Wache bei der Brücke u. drgl. m.

Wenczslay quondam senioris et civitatis in Byczow pro muro civitatis concordaverunt — cum juratis et communitate. — Im J. 1325 wurde Neu-Bydschow von König Johann an Benesch von Wartemberg verschenkt. Zu einer königlichen Stadt wurde es erst im J. 1569 erhoben.

1) In Melnik wurde die Führung solcher „tabulae terrae", sowie die Einkünft davon zur Zeit König Johanns dem Stadtrathe und der Gemeinde dies. Leibgedingstadt übertragen und von König Karl IV. im J. 1348 bestätigt. (Pelzel, Karl IV. Urkundenb. Nr. 196. Vergl. Památky archaeol. VII. 589.)

2) Zuerst wurde er beschrieben in der Zeitschrift „Květy" 1845. S. 107. Eingehender handelt darüber Prof. Dr. Emler in den Sitzungsberichten der kgl. böhm. Ges. der Wiss. 1873. S. 55—59.

3) Pag. 20. Anno dom. 1311 in assumptione s. Mariae virginis data est libertas a domino serenissimo principe Johanne, dei gratia Bohemiae et Poloniae rege, civitati Bydschowiensi. Illo tempore acceperunt cives dimidium censum, hoc est in die beati Galli 22 marcas gross., de quibus in effosione fossati dederunt 16 marcas fossoribus pro mercede, reliquas vero 6 marcas ad constructionem propugnaculi contra Pragam exeundo vel intrando portae

Eine andere Gattung von Stadtbüchern repräsentirt ein kleiner, bisher unbekannter Pergamentcodex von Leitmeritz, welcher auf dem Boden eines Privathauses gefunden wurde und mir zufällig in die Hände kam. Es ist ein Liber statutorum etwa aus dem J. 1340, nur 20 Blätter stark, und doch wurde er, obwohl höchstens 10 wahrscheinlich leere Blätter am Schlusse herausgeschnitten sind, auffallend fest in starken Holzdeckeln mit Lederüberzug, Messingbeschlag und Verschlußschnallen jedenfalls gleich ursprünglich gebunden, so daß spätere Zugaben nicht möglich waren; aber auch aus der Sorgfalt und Schönheit der Schrift auf den ersten fünf Blättern und aus dem auf dem ersten Blatte aufgezeichneten Beschlusse des Stadtrathes über die Einführung dieses Buches sieht man, daß demselben eine gewisse Wichtigkeit beigelegt wurde.

In dasselbe sollten solche Verordnungen eingetragen werden, welche der Stadtrath zum Nutzen der Stadt und zum allgemeinen Besten erließ, und es wurden gleichzeitig vier Rathsherren gewählt, welche die Befolgung derselben beaufsichtigen sollten. Unmittelbar an die Aufzeichnung darüber schließt sich ein Statut über den Verkauf des Getreides,[1]) dann eine

civitatis pro lignis et mercede tradiderunt. Item in sequenti beati Martini festo sumpsimus exactionem per unum grossum de marca et cesserunt 28 marc; de illis solvimus pro cerevisia pro 30 vasis mittendis in Podbrad domino regi 8 marcas. — Item pro berna vel steura domum, quam evadere opinabamur eundo Brunnam bis et ad Montes et ad Pragam expendimus 6 marcas minus fertone quam tamen non evasimus, quod erat nobis satis grave et dampnum.

1) Ne gesta inter fidos homines sub fidei prodeunt puritate per longenam temporis sucessionem et maxime per prauorum versutias inter posteros possent permutari, sapientum introduxit solertia, ut literarum et libellorum munimine valluta robor optineant perpetue firmitatis. Hinc — quod conuenientibus nobis Petro de Missna, judice et juratis Hainmanno de Molendino, magistro ciuium, Petro de Usk, Henrico de Pirnis, Henrico de Krischow, Petro Anselmi, Rudolpho Christine, Johanni de Gablona, Petro de Kemniz, Siffrido de Copiz, Siffrido de Misna, Johanni de Sandow, consules ciuitatis consulatum nunc regentes vna cum consilio et consensu scabinorum anni eiusdem Petri de Gablona, Henrici de Budissin, Pezholdi filii Vte, Nicolai de Sandow, Johannis Siffridi ob hanc causam, ut profectui ciuitatis nostrae incenderemus et honori per maturam deliberationem onanimiter decreuimus ordinationes huiussmodi pro communi comodo tam pauperum quam diuitum constituere et ordinare, ad quorum conseruationem quatuor ciues videlicet Petrus de Gablona, Henricus de Budissin, Rudolphus Cristine, Siffridus de Misna ad hoc electi sunt, prestiterunt juramentum subsequentia ordinamenta dirigere et fouere absque admixtione omnis doli. — Primo statuimus et volumus, quod omnes hereditates habentes

durchgestrichene Verordnung über den Verkauf des Weines, beide undatirt, doch ohne Zweifel früheren Datums als die auf der dritten und vierten Seite folgende Entscheidung des Stadtrathes vom 8. April 1341 bezüglich der Weigerung eines Bürgers die Berna zu zahlen, weshalb ihm gedroht wurde, daß ihm der Sitte gemäß die Fenster und Thüren von seinem Hause weggenommen werden, und als er sich auch dann noch weigerte, wollte der Stadtrath der höheren Behörde (ad nostrorum superiorum audientiam) die Anzeige davon machen, was nur auf inständiges Bitten seines Bruders unterblieb; der Bürger aber wurde zur Zahlung verhalten.

Von demselben Datum ist die Erklärung des Stadtrathes, daß mit Hanko von Meißen endlich ein Vergleich zu Stande kam auf Grund einer Urkunde, welche sich dieser in der strittigen Angelegenheit vom Könige und dem königlichen Unterkämmerer Pflug (von Rabstein) erwirkt hatte, nachdem darüber vor dem kgl. Notarius Nicolaus Morosus und vor Dietrich von Allerheiligen, als diese im Auftrage der Königin (?) in Leitmeritz etwaige Uebelstände und andere Angelegenheiten zu untersuchen hatten, verhandelt und auch früher schon dieselbe Streitsache dem Landeskämmerer Pflug dem Älteren vorgelegt worden war, Hanko von Meißen sich aber geweigert hatte einen Vergleich, wie ihm befohlen wurde, einzugehen. [1])

Die nächste Eintragung geschah aber erst im J. 1346 und betrifft einen Straffall wegen Ausschreitungen gegen die Stadtwache (S. 5 und 6). Ohne Datum ist das Verbot fremden Wein in die Sadt einzuführen (auf S. 6), das Statutum de ignis (S. 7 und 8) und das Statut über fremde Kaufleute (auf der 9. Seite). Ueberdies ist auf der 8. Seite von einer andern Hand angemerkt, daß der Unterkämmerer des Königreiches Böhmen Frenzlin Jacobi [2]) einen Münzfälscher aus dem Lande und allen Städten

---

seu allodia possunt quamlibet annonam ipsis crescentem libere vendere hospitibus, aduenis et' aliis quibuscunque. Ipsam etiam annonam suam ducere seu portare possunt ad Albeam et eam ad altera loca in aquis nauigare.

1) Ulrich Pflug von Rabstein kommt als königlicher Unterkämmerer in den Jahren 1320—1322, als Kämmerer 1330 und 1332 vor (Emler Regesta inedita, Pangerl, Urkdb. von Goldenkron S. 80). Auch hier wird, offenbar mit Bezug auf eine spätere Zeit, ein subcamerarius und ein camerarius regni dieses Namens unterschieden; die letztere Bezeichnung kann allerdings auch kgl. Unterkämmerer bedeuten, doch ist hier eine Trennung dieser Würden ebenso gut möglich als der Personen selbst. Auch als Oberstlandrichter wird Ulrich Pflug von Rabstein in jener Zeit genannt. (Pangerl, Goldenkron S. 55. A. (1334), Palacký, Přehled saučasn. úředn. (1328—1340).

2) Derselbe kommt als Unterkämmerer im J. 1328 und 1331 vor. Nach der obigen Erwähnung, welche etwa 1346 oder 1347 hier eingetragen wurde

verwiesen habe; ferner daß eine Witwe wegen Beherbergung von Räubern und Dieben aus der Stadt Leitmeritz verwiesen wurde bei Strafe des Ohrabschneidens, falls sie sich daselbst sehen ließe, und daß ein Fleischer wegen schlechten Fleisches zweimal abgestraft wurde, so daß er im nächsten Falle lebenslängliche Verweisung aus der Stadt zu erwarten habe. Von derselben Hand sind auf der 10. Seite drei Fälle von Ausweisungen aus der Stadt verzeichnet, der erste aus dem J. 1347 wegen Beherbergung von Räubern und Dieben, der zweite, weil der Betreffende seinem Bruder, der ein Pferd gestohlen hatte, Unterkunft gewährt hatte, und der dritte wegen Diebstahls von 8 Pferden, indem der Dieb nur durch Fürbitte vieler rechtschaffener Leute der über ihn von den Schöffen verhängten Todesstrafe durch Aufhängen entging.

Auffallen könnte es, daß für Leitmeritz, welches damals schon in der Rechtspflege einen hervorragenden Platz unter den Städten Böhmens einnahm,[1]) diese wenigen Aufzeichnungen hingereicht haben sollten. Wahrscheinlich sollte in diesen kleinen Codex nur die Reinschrift der wichtigsten Statuten, die der Stadtrath zur Ergänzung des in Leitmeritz geltenden Rechtes erließ, eingetragen werden; doch kam es bald davon ab, oder es wurde ein anderes Buch hiefür bestimmt. Erst im J. 1397 wurde wieder eine Bestimmung die Weingärten betreffend auf der 12. Seite eingetragen, an welche sich noch fünf andere bis zum J. 1402 anschließen. Dann folgen mehrere Aufzeichnungen in böhmischer Sprache aus den Jahren 1478—1562.

Auch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. haben sich außer den Büchern der Neustadt Prag, welche mit dem J. 1377 beginnen und zugleich mit den späteren Prager Stadtbüchern bei der Landtafel in Prag aufbewahrt werden, in Böhmen nur wenige Stadtbücher erhalten; darunter das Hradschiner aus den Jahren 1350—1395, die Koliner vom J. 1376 an, das Böhmisch-Trübauer etwa aus dem J. 1378,[2]) der Liber contractuum von Deutschbrod aus den Jahren 1379—1406 (1447), aufbewahrt im Prager Domcapitel-Archiv (Mſ. Nr. XII) u. a. Auch in Dux habe ich auf dem Boden des Rathhauses ein solches Gerichtsbuch, welches mit dem J. 1390 beginnt, gefunden. Den hauptsächlichsten Inhalt derselben bilden

bekleidete er wohl auch noch später dieses Amt wieder. Ausführliche Nachrichten über ihn gibt Zoubek, Památky archaeol. VIII. 241 f.

1) Schon im J. 1325 bestätigte König Johann, daß Leitmeritz wie bisher den Appellhof für alle Städte Böhmens, die sich nach dem Magdeburger Rechte richteten, bilden sollte (Pelzel, Karl IV. Urkundenbuch Nr. 54. Vergl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte II. S. 262).

2) Památky archaeol. IX. 835.

rechtliche Aufzeichnungen, besonders aber die vor dem städtischen Gerichte abgeschlossenen Geschäfte bezüglich des unbeweglichen Gutes der Bürger, und auch unter den späteren Stadtbüchern sind die sogenannten Libri contractuum die zahlreichsten, weil die Käufe, Verkäufe und Uebertragungen von Liegenschaften sowie die daran haftenden Schulden am fleißigsten und sorgfältigsten eingetragen wurden. Dies gilt auch bezüglich der Prager Städte, der Alt- und Neustadt, obwohl hier der Inhalt der Stadtbücher ein bei weitem mannigfaltigerer und umfangreicherer war als in den anderen Städten, weshalb man bald an eine weitergehende Theilung derselben denken mußte. Auf der Neustadt kommt daher schon unter den ersten Stadtbüchern ein besonderer Liber sententiarum aus dem J. 1389 und sogar ein Liber pro debitis orphanorum aus dem J. 1398 vor; doch entspricht bei dem ersteren der Inhalt dem Titel nicht vollständig, bei dem letzteren nur zum kleinsten Theile, viel mehr herrschen darin Contracte u. drgl. vor. Ein Manuscript aus der Mitte des 15. Jahrh. zählt vielleicht mit Bezug auf die Neustadt zehn besondere Arten der damals üblichen Stadtbücher auf und zwar außer dem liber sententiarum, memorialis, manualis, iudicialis (contractuum) und dem registrum bernarum auch noch ein registrum censuum, haereditatum, ein liber rationum, personarum und proscriptionum seu criminalis. [1]) Unter den Stadtbüchern der Altstadt Prag aus dieser Zeit, in welcher erst dort eine strenge Sonderung derselben stattfand, finden wir neben den libri contractuum, judiciorum bannitorum, sententiarum, bernarum, auch libri arbitrationum, obligationum, quitantiarum, nuptiarum, depositionum, testamentorum, molendinorum und später noch sexviratus vor.

Seit dem Schlusse des 14. Jahrh. kann man jedenfalls eine allgemeine Verbreitung der Stadtbücher in Böhmen annehmen, wofür auch das Vorkommen derselben zu jener Zeit selbst in kleineren Städten spricht. Freilich waren gerade die ältesten der Gefahr der Vernichtung am meisten ausgesetzt, sobald sie aufhörten, irgend welche praktische Bedeutung zu haben, und so giengen die nicht bloß für die Local-, sondern auch für die Rechts- und mitunter auch für die Landes-Geschichte wichtigsten am ehesten verloren. Größere Schonung erfuhren am längsten die Libri contractuum wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes, und viele von ihnen gingen auch noch seiner Zeit von den Stadtmagistraten an die Grundbuchsämter über, während mit den anderen bei jener Sichtung desto unbarmherziger verfahren wurde.

---

1) Rößler, Rechtsdenkmäler, I. Einl. S. 50.

Hoffen wir, daß einiges von dem, was damals beseitigt wurde oder in Privatbesitz kam — wie dies bei dem beschriebenen Leitmeritzer und dem erwähnten Duxer Stadtbuch wahrscheinlich der Fall war — noch zum Vorschein kommen wird.

Zur Geschichte des Braunkohlen-Bergbaues im nordwestlichen Böhmen.

Von Bergdirector A. Arlt.

Der Zeitpunkt des Beginnes des Bergbaues auf Braunkohle in der nordwestböhmischen Mulde läßt sich nach den äußerst mangelhaften Aufzeichnungen mit Sicherheit nicht angeben; denn während bereits Petrus Albinus in seiner Meisnischen Bergchronica vom Jahre 1589 pag. 189 sagt: „Wir wollen auch etlicher andern nahen und abgelegenen Orten, da man diese Kohlen hat, kürzlich gedenken. Nicht fern von uns im Elbogischen Kreis findet man sie an drey Orten, Erstlich bei dem Dorff Sattel, zum andern nicht weit von Falkenaw auf der Höhe, da mans den brennenden Berg nennt und letztlich zwischen Falkenaw und dem Dorff Culm" — finden wir weitere Aufzeichnungen nur erst in Sternbergs Geschichte der böhmischen Bergwerke, I. Band, 2. Abtheilung pag. 91:

„Der Gebrauch der Braunkohle zur Feuerung gieng schneller vorwärts, als jener der Steinkohle, weil die Holzpreise in der Region der Braunkohle höher standen, als nächst dem Zuge der Steinkohle," (folgt der Hinweis auf Petrus Albinus) und dann in derselben Geschichte pag. 92: „Kaiser Mathias ertheilt dem Brüxer Bürger Hans Weidlich unterm 20. November 1613 ein Privilegium, worin gesagt wird," daß besagter Hans Weidlich, der auf den Gründen des Stiftes Ossek und der Stadt Brüx, bei Klostergrab und dem Dorfe Habern Steinkohlen (Braunkohlen) erfunden, durch Anrichtung künstlicher Oefen mit Ersparung des Holzes bei Steinkohlenfeuer Alaun und anderes Siedewerk befördert, Schwefel getrieben und Kalk gebrannt, auch die Zimmer bequemlicher zur Genüge geheizt hat. Es

ertheilen ihm Seine Majestät ein Privilegium exclusivum auf 15 Jahre auf ihren und der böhmischen Krone Gründen solche Brennereien ausschlüssig zu errichten gegen sechsjährige Zehendfreiheit". [1])

Diese geschichtliche Angabe ist wohl die älteste, welche über die Gewinnung der Braunkohle in der nordwestböhmischen Mulde überhaupt existirt, und es soll genannter Hans Weidlich einer der ersten Besitzer der sogenannten Weidenmühle bei Brüx gewesen sein.

Eine der frühesten und sichersten Aufzeichnungen über die Gewinnung der Braunkohlen (des „nach Kohlen grabens", wie dies volksthümlich genannt wurde) ist weiter die der gräflich v. Westphalischen-Bergbaue bei Karbitz, nach welcher auf den Gruben in Arbesau und Hottowitz bereits im Jahre 1740 Kohle gewonnen worden ist. Ferner sollen nördlich von der Stadt Aussig, am sogenannten Kohlbruch, schon um das Jahr 1760 Kohlen mittelst Tagbau gegraben worden sein. Endlich wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts die Excell. gräflich von Nostiz'schen-Braunkohlenwerke bei Türmitz, die gräflich v. Wolkenstein'schen-Gruben bei Liebisch, die der Stadt Dux, 1805 die vormals Arlt'sche-Grube bei Türmitz u. A. m. in Betrieb gesetzt.

Jedenfalls sind die Anfänge des Braunkohlenbergbaues sehr vereinzelt gewesen und erst kurz vor dem Jahre 1790 gemacht worden, weil mittelst Hofdecretes vom 6. August 1789 erst die Steinkohlen (Braunkohlen) zu einem Bestandtheile des Bergregals [2]) wurden, allein mit dem dem Grundeigenthümer

---

1) Der Zehend wurde schon vom Kaiser und König Maximilian II. im Jahre 1575 durch den mit dem böhmischen Herren- und Ritterstande auf dem Landtage abgeschlossenen 2. Bergwerksvertrag festgesetzt; derselbe ist als diejenige Abgabe anzusehen, gegen deren Leistung dem Lehensträger (Bergbaubesitzer) der Grubenbaubetrieb vom Staate gestattet wird. In den alten Zeiten wurde diese Abgabe von allen zum Bergbaue gehörigen Objecten an den Landesfürsten, als den alleinigen Bergregalseigenthümer, unter dem Namen: Urba oder Urbar geleistet. Darnach bestand derselbe in der Regel in dem 10. Kübel der geförderten Erze oder Mineralien, der gestürzt werden mußte. — Später verstand man unter Zehend oder Zehent überhaupt den zehnten Theil von allen gewonnenen Mineralien, welchen der Lehensträger an den Verleiher abgeben mußte. Dieser, in der Regel der 10. Kübel, mußte extra gestürzt werden, und es war diese Zehendstürzung eine Hauptverbindlichkeit jedes Lehensträgers.

2) Das böhmische Bergregal ist die dem Könige von Böhmen durch Fundamental-Gesetze zugewiesene ausschließliche Befugniß, die Schätze des Mineralreichs in diesem Lande aufzusuchen, auszufördern, aufzubereiten ꝛc. und die hierdurch erzielten reinen Einkünfte zu den Bedürfnissen des Landes zu verwenden.

zugestandenen Bauvorrechte,[1]) welches Vorrecht jedoch schon ein Jahr darauf mittelst Hofdecretes vom 6. August 1790 auf gehoben[2]) und welch' Letzteres wieder mittelst Hofdecretes vom 16. März 1793 erweitert wurde.[3]) Auch kannte man zu der Zeit einen Unterschied zwischen Stein- und Braunkohle bergrechtlich und bergmännisch noch nicht.

Die ersten Kohlen-Gewinnungspunkte waren naturgemäß in der Nähe des Ausbisses des Braunkohlen-Flötzes angelegt und bestanden entweder in regellosem Tagebaue oder Haspelschächten von ganz geringer Tiefe (Kohlbrüche genannt), welche zumeist wenig oder gar nicht versichert waren und nur nach der Willkühr der einzelnen Kleingrundbesitzer hergestellt und betrieben wurden; denn der Großgrund- oder Herrschaftsbesitzer, welcher in erster Linie in der Lage gewesen wäre, den Bergbau auf Braunkohle zu betreiben,[4]) und welchem dieß sogar mittelst Hofdecretes vom 1. October 1790 lediglich eingeräumt war, zog es vor, weil er zehendberechtigt war, lieber möglichst viele Verleihungen anzubringen, als sich dem mühevollen, mit Kosten verbundenen und gewagten Unternehmen des eigenen Bergbaues Preis zu geben, obwohl er laut Hofdecret vom 28. October 1791 das beinahe ausschließliche Recht dazu besaß.[5])

Zwar wurde diese Zehendberechtigung mittelst Hofkammerdecrets vom 17. Jäner 1794 zeitweilig eingestellt,[6]) jedoch mittelst Hofdecrets vom 19. December 1804 wieder eingeführt.[7])

---

1) Hofdecret vom 6. August 1789: „daß der Bau auf Steinkohlen vorzugsweise den Grundeigenthümern gestattet, und nur, wenn diese nicht bauen wollen, anderen Muthern Maaßen darauf zu verleihen seien."

2) Hofdecret vom 6. August 1790: „daß dem Grundeigenthümer ferner kein Vorrecht mehr zum Baue auf Steinkohlen vor dem Finder und Muther gebühren solle."

3) Hofdecret vom 16. März 1793: „daß es Jedermann gestattet sei auf Steinkohlen, dann niedere Metalle und Mineralien unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften d. i. der Entrichtung der bergordnungsmäßigen Gebühren zu graben und zu bauen."

4) Hofdecret vom 1. October 1790: „daß der Bau auf Steinkohlen nach dem Maximilianischen Vergleich lediglich den Grundobrigkeiten eingeräumt sei."

5) Hofdecret vom 28. October 1791: „daß das Recht zum Bergbau blos den Obrigkeiten zustehen solle".

6) Hofkammerdecret vom 17. Jäner 1794: „daß der Bau auf Steinkohlen für zehn Jahre von der Zehentabgabe befreit sei."

7) Hofdecret vom 19. December 1804: „daß nach verstrichener 10jähriger Befreiung von der Zehententrichtung die Steinkohlengewerken den Zehent im Joachimsthaler Bezirke dem Aerario zu stürzen haben, und wenn solche im Verhau stehen, um Zehentnachsicht einschreiten dürfen."

Kleingrundbesitzer waren es daher zumeist, welche damals den Braunkohlen-Bergbau betrieben, jedoch hatte derselbe nur eine solche Ausdehnung, wie diese bei den damaligen sehr primitiven Anlagen auch den äußerst geringen Absatzverhältnissen entsprach; denn abgesehen davon, daß diesen Kleingrundbesitzern jegliche Kenntnisse über Bergbau mangelten, hatten sie zumeist auch nicht die nöthigen Mittel, um bessere Einrichtungen treffen zu können. Ueberdies mangelte es in erster Zeit auch an dem nöthigen Absatze für die geförderte Kohle, denn nicht einmal zur Zimmerheizung fand dieselbe eine rasche Verwendung, weil die Construction der Oefen für diese Art der Heizung noch nicht hergerichtet war. Außerdem stand der Einführung der Braunkohle vorzugsweise die Concurrenz des damals noch massenhaft und zu billigem Preise zu beziehenden Holzes gegenüber, denn nach den Aufzeichnungen der kaiserlicher Domaine Buschtiehrad [1]) wurde die Wiener-Klafter weichen, $^5/_4$ elligen (d. i. 30 zölligen = 0·8 Mtr. langen) Brennholzes:

im Jahre 1671 mit . . . . . 30 kr. österr. Whrg.
„ „ 1771 „ . . . . . 1 fl. 64 „ „ „
„ „ 1791 „ . . . . . 2 „ 64 „ „ „

verkauft.

Auch die in der ältesten Zeit übliche gesetzliche Verleihung von nur ganz kleinen Grubenmaßen von 28 Klftr. = 53·1 Mtr. Länge und 14 Klftr. = 26·55 Mtr. Breite, d. i. von einem Flächeninhalte von nur 392 □ Klftr. = 1409·9 □ Mtrn., [2]) ferner die gesetzlich gestattete selbständige Verleihung einer Ueberschaar, [3]) d. i. eines Feldtheiles, welcher keine volle Grubenmaß ausmacht, und welchen die angränzenden Feldmaßenbesitzer innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von vier Wochen nicht begehrten, — an fremde Muther, war dem Braunkohlenbergbaue keineswegs förderlich, weil auf solch' kleinen Feldern eine zweckentsprechende Anlage sich nicht verlohnte, und daher eine regelrechte Betriebsführung keineswegs eingeleitet wurde, denn vor Allem mangelten die richtigen bergmännischen Kenntnisse den zumeist Braunkohlenbergbau treibenden Kleingrundbesitzern und deren etwaigen Betriebsleitern, man war eben nur bestrebt, Braunkohle mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande herauszuschaffen, ohne Rücksicht auf eine systemmäßige Gewinnung, wozu eben auch die nöthigen Mittel fehlten.

Die Werksbesitzer, die meist zugleich Wirthschaftsbesitzer waren, gingen größtentheils selbst, je nach dem jeweiligen Bedarfe, mit ihrem Gesinde Kohlenbrechen, arbeiteten sehr oft ganz ohne Nutzen, ja zuweilen sogar mit

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.
2) Joachimsthaler Bergordnung, 2. Theil.
3) Dieselbe.

Verlust, und begnügten sich einfach mit dem Verdienste, der ihnen durch die Abfuhr der Braunkohle durch ihr eigenes Gespann erwuchs, und es ereignete sich oft, daß der Grubenbesitzer Tagelang und Meilenweit mit einer Fuhre Braunkohle herumfahren mußte, bevor er dieselbe verkaufen und durch deren Erlös einen geringen Fuhrlohn erhalten konnte. Ueber die Höhe der Gewinnungskosten der Braunkohle in der ersten Zeit fehlen sonach alle Aufzeichnungen, und aus den spärlichen Ueberlieferungen läßt sich nur ersehen, daß in der frühesten Zeit der Verkauf derselben nach niederösterreichischen Scheffeln, sodann auf Grund des Hofdecretes vom 27. Juli 1798 nach Centnern (Wiener) erfolgt ist,[1] welchem Gewichte damals ziemlich der übliche Bergkübel entsprach.

Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts finden wir eine regere Entwicklung des Braunkohlenbergbaues verzeichnet; viele Großgrund- oder Herrschaftsbesitzer ließen sich schon belehnen, und es schenkte auch die Regierung dieser Art des Bergbaues bereits ihre Aufmerksamkeit, denn mittelst Hofdecrets vom 24. September 1801 wurde die Ausfuhr von Steinkohlenasche ganz verboten,[2] dann wurde durch das Patent vom 23. März 1805 die Verleihung von größeren Grubenfeldmaßen mit einer Länge von höchstens 224 Klaftern = 424·8 Metern und einer Breite von mindestens 56 Klaftern = 106·2 Metern d. i. im Flächeninhalte von 12544 □ Klaftern = 45116·4 □ Metern vorgeschrieben, und mittelst Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1805 die Maßbestimmung beim Verkaufe der Steinkohlen (Braunkohlen) festgesetzt, und das Verbrennen der noch etwa brauchbaren Steinkohlen zu Asche verboten.[3]

Nach dieser Verordnung hatte der Verkauf von Steinkohlen auf die Maß von böhmischen gehäuften halben Strichen zu geschehen, welche Strichmaß in der oberen inneren Weite 18 (= 0·475 Mtr.), in der unteren 17½ (= 0·46 Mtr.) und in der Höhe 16¼ (= 0·427 Mtr.) Zoll des Wiener Werkschuhes haben und mit einem eingebrannten Zeichen ämtlich abgeaicht sein soll; ferner war der Gebrauch einer andern oder anders eingerichteten Maß bei Strafe von 15 fl. nebst Confiscation der Steinkohle und Zertrümmerung der unächten Maß für die Gewerkschaften,

1) Hofdecret vom 27. Juli 1798: „daß bei den Ausweisen über Steinkohlenbau ein gleiches Maaß, nähmlich nach Centnern anzugeben sei."

2) Hofdecret vom 24. September 1801: „daß die Ausfuhr von Steinkohlenasche gänzlich verboten sei."

3) Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1805: „über die Maaßbestimmung bei dem Verkaufe der Steinkohlen, nebst Verbot des Verbrennens der noch brauchbaren Steinkohlen auf Asche unter Strafen von 15 fl. und 10 fl."

Werksinhaber oder Pächter, und bei Strafe eines 8tägigen Arrestes für die Schichtmeister, Steiger und Werksvorsteher untersagt, und das Verbrennen der noch brauchbaren Steinkohlen auf Asche zum Feldbaubetrieb unter einer Strafe von 10 fl. für jeden Betretungsfall verboten.

Man muß jedoch schon zu der Zeit einen Unterschied machen zwischen dem Privat- und dem herrschaftlichen oder grundobrigkeitlichen Bergbaue; wiewohl der erstere selbst noch erst in der Entwicklung begriffen war, erhielt er demnach durch letzteren bereits eine Einschränkung, weil damals die Berggerichtsbarkeit zum Theile in den Händen der Herrschaftsbesitzer resp. deren Aemter lag, und sohin neue Muthungen von Privaten schwer anzubringen waren, denn die Grundobrigkeit oder der Großgrundbesitz reservirte für sich seinen ganzen Grundbesitz, für welchen die Privatbergbauthätigkeit sonach ganz ausgeschlossen bleiben mußte.

Als oberste Behörde für die nordwestböhmische Braunkohlenmulde bestand damals das k. k. Districtual-Berggericht in Joachimsthal, welches einen der 4 böhmischen k. k. Districten-Berggerichtsbezirke umfaßte, innerhalb welchem 7 k. k. Berggerichtssubstitutionen und 16 Privat-, oder grundobrigkeitliche (herrschaftliche) Berggerichtssubstitutionen als untergeordnete Bergbehörden wirkten. Diese Privatberggerichtssubstitutionen bestanden nur dort, wo die Grundobrigkeiten resp. der Besitzer „berglehensbefugt" war, d. i. wenn auf dessen Territorium ein Bergbau bereits *umging*,[1]) und es bestanden solche zu: Tetschen, Prießnitz, Kulm, Graupen, Türmitz, Oberleutensdorf, Bilin und Schwaz ꝛc. für die jeweiligen Herrschaftsbezirke.

Die amtshandelnden Beamten dieser Privatberggerichtssubstitutionen mußten bei den k. k. Berggerichten die Prüfung aus dem Berglehensfache und der allgemeinen Gerichtsordnung bestanden haben.

Zur Erhaltung der Privatberggerichtssubstitutionen konnten die Grundobrigkeiten die eingehenden *Quatember-* und *Fristengelder* verwenden; an die Stelle der Ersteren sind heute die Maßengebühren getreten, während Letztere ganz aufgehoben worden sind. Aber auch zu dieser Zeit blieb der Bergbaubetrieb auf Braunkohle ein immer noch beschränkter und primitiver, weil der Absatz der gewonnenen und geförderten Kohle ein nur geringer war, wiewohl der Localabsatz für dieselbe zur Zimmerheizung sich etwas gehoben hatte, und die Verwendbarkeit der Braunkohle zum Ziegel- und Kalkbrennen u. s. w. auch bereits nachgewiesen war.

Auch das fortwährende, wenn auch nur langsame Steigen der Holzpreise begünstigte die Einführung der Braunkohle zu verschiedenen Heizungs-

1) Hofdecrete vom 30. August, 11. October und 23. October 1816.

zwecken; denn während der Preis der Wiener Klafter $^5/_4$ elligen (d. i. 30 zölligen = 0·8 Mtr. langen) weichen Brennholzes im J. 1800 noch 2 fl. 64 kr. ö. W. betrug, stieg derselbe im J. 1810 auf 3 fl. 27 kr., dann schon im Jahre 1820 auf 4 fl. 92 kr., und erreichte im Jahre 1851 bereits die Höhe von 8 fl. ö. W. [1]) Auch wurde von Seite der Regierung die Einführung der Braunkohle zur Heizung bei vielen und neueren Industrie-Zweigen und Anlagen unterstützt, vid. Hofdecret vom 6. Feber 1810. [2])

Der Betrieb des Braunkohlenbergbaues richtete sich damals nach dem jeweiligen Absatze der Kohle und wurde demgemäß zumeist nur zur Herbst- und Winterzeit verstärkt eingeleitet (was man „ins Kohlloch gehen" nannte), während die zur Kohlengewinnung sonst verwendeten Leute zur Frühjahrs- und Sommerzeit zu allerhand anderen Tagarbeiten verwendet wurden; es hatte sich nämlich damals besonders zwischen den Privatbergbaubesitzern und ihren Kohlenbrechern eine gewisse häusliche Gemeinschaft herausgebildet, so, daß Letztere gewöhnlich unter einem Dache mit dem Werksbesitzer wohnten und über dessen Auftrag auch alle anderen unterkommenden Wirthschaftsarbeiten verrichteten. Anders gestaltete sich dies aber bei den Braunkohlenbergbauen der Herrschaftsbesitzer oder Grundobrigkeiten. Diese erbauten schon kleine Zechhäuser (Kohlhäusel) in der Nähe der einzelnen Kohlengewinnungspunkte, in welchen der Steiger wohnte, welcher zu der damaligen Zeit zumeist einem der vielen Erzbergbaue des nahen Erzgebirges entnommen war. Dieser zog nach und nach Verwandte und bekannte Erzbergleute aus den nahen Bergstädten Graupen, Klostergrab, Niklasberg, Zinnwald u. A. m. zur Arbeit herbei, die die ganze Woche hindurch in den äußerst primitiv hergerichteten Zechstuben der Kohlhäusel verblieben und erst Samstag mit ihrem kärglichen Arbeitslohne heimkehrten, um am darauf folgenden Montage wieder zur Arbeit zu kommen. Sowie sich nun bei den Braunkohlenbergbauen der Privatbesitzer erst langsam und viel später, in den Jahren 1826 bis 1830 ein halbwegs regelrechter Bergbau, und sonach ein eigentlicher Bergmannsstand entwickelte, so war dies bei den Bergbauen dieser Art der Grundobrigkeiten bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts der Fall; denn durch diese Erzbergleute wurden die ersten Haspelschächte mit regelrechter Zimmerung abgeteuft, Stollen angelegt und die Strecken in der Kohle bergmännisch richtig getrieben, und erst von diesen Erzbergleuten lernten die Kohlenbrecher der Privatbergbaue das

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.

2) Hofdecret vom 6. Feber 1810: „daß Holz und sonstige Brennstoffe bedeutend verzehrende Gewerbe nur dann zu errichten und zu erweitern bewilligt werden dürfen, wenn solche mit Steinkohle oder Torf betrieben werden wollen."

richtige Abteufen von Schächten, deren bergmännische Versicherung und Auszimmerung, das Stollen- und Streckentreiben und zweckentsprechendes Kohlenhauen.

Der Schichtlohn dieser Erzbergleute schwankte in der ersten Zeit zwischen 70 und 80 kr. Wiener-Währung per Tag, so daß dieselben einen Wochenlohn von 4 bis 5 fl. Wr.-Whrg. verdienen konnten, — ein allerdings geringer Lohn, welcher jedoch dem zu der damaligen Zeit beim Erzbergbaue üblichen Schicht- und Wochenlohne von 30 bis 50 kr Wr.-Whrg. per Schicht, resp. 2 bis 3 fl. Wr.-Whrg. per Woche gegenüber gehalten, immerhin noch ein guter zu nennen war. Später führte man den Kübel-Accord, und noch später das Strichgedinge für diese Bergleute ein, und dieselben erhielten für den gewonnenen und geförderten Bergkübel (circa 50 Klo. Kohlengewicht) 4 bis 5 kr. Wiener-Währung, und später für den Strich (circa 100 Kilo = 1 Mtr. Ctnr.) Braunkohle 9 bis 12 kr. Wr.-Whrg., während der Verkaufspreis im ersteren Falle sich auf 20 bis 22 kr. Wr.-Whrg., im letzteren Falle aber auf 38 bis 45 kr. Wr.-Whrg. stellte. Der Braunkohlenbergbau bewegte sich damals nur zumeist an den Rändern der ausgedehnten Mulde bis zu den Tiefen von 10—16 Klft. (19—30 Met.) und es konnte sich naturgemäß schon wegen der Art der damaligen Montan-Gerichtsbarkeit, welche sich, — wie ich oben bereits erwähnte — zum Theile in den Händen der Herrschaftsbesitzer befand, der Privatbergbau noch keineswegs gedeihlich entwickeln; denn sobald ein Privatmann — ob Unterthan oder nicht — seine Muthung in der Nähe eines herrschaftlichen Grundbesitzes einbrachte, wurde ihm von der herrschaftlichen d. i. Privat-Berggerichtssubstitution einfach bedeutet, „die Muthung könne keine Berücksichtigung finden, weil für diesen Punkt bereits die Grundobrigkeit resp. der Herrschaftsbesitzer das Muthungs- und Belehnungsrecht erhoben habe." Man war daher lediglich der Gnade dieser Privatberggerichtssubstitutionen anheim gegeben, und auch die behördliche Controle über die Braunkohlengruben war gesetzlich durch das Gubernial-Decret vom 12. März 1812 so geregelt, [1]) daß die Grundobrigkeit selbst die Controle ausübte.

Aber nicht allein dieser hindernde und schleppende Gang der damaligen Montangerichtsbarkeit, besonders auch in berggerichtlichen Streitsachen, beschränkte und bedrückte den Bergbau auf Braunkohle in dieser Zeit, sondern auch die an den Herrschaftsbesitzer d. i. die Grundobrigkeit vom Privat-

1) Gubernialdecret vom 12. März 1812: „daß die Steinkohlen- (Braunkohlen-) Bergwerke jährlich durch ein berggerichtliches Individuum mit Zuziehung der Privat-Berggerichtssubstitutionen zu befahren, und über die Befahrung Berichte zu erstatten sind."

bergbaue zu entrichtende Zehentabgabe belastete und erschwerte denselben, — als eine wahre Robottleistung — sehr.

Der Zehent, mittelst Hofdecrets vom 26. Februar 1818 wiederholt und erneut festgesetzt,[1]) bestand auch hier darin, daß der Privatbergbautreibende je den 10. Kübel der geförderten Kohle an die Grundobrigkeit, sobald diese nach Belieben Kohle haben wollte, abgeben mußte. Dieser Zehent wurde, ähnlich der Robott, durch die grundobrigkeitlichen Organe angesagt und ganz willkührlich eingehoben, und es kamen häufig Fälle vor, daß der Zehent zu Zeiten erhoben wurde, wo der Privatbergbaubesitzer selbst die Kohle dringend benöthigte; und da half kein Ersuchen, kein Bitten des Privatbergbaubesitzers um Stundung oder Geduld — die geförderte Kohle wurde einfach als Zehent mit Beschlag belegt und abgeführt.

Trotz dieser Hemmnisse entwickelte sich der Privatbraunkohlenbergbau vom J. 1830 angefangen, wenn auch langsam, so doch stetig und gedeihlich. Die gewonnene Kohle wurde auch bereits bei Brauereien, Branntweinbrennereien und anderen Fabriken als Heizmaterial eingeführt, und aus der Gegend unterhalb Teplitz wurde dieselbe auch bereits mehrseitig pr. Achse nach Aussig verführt, woselbst diese theils in kleinen Quantitäten direct von fremden Schiffern erkauft, und von diesen Elbe ab- und aufwärts verführt und verfrachtet wurde, theils aber von den in Aussig selbst seßhaften Schiffseignern bezogen, und von diesen ebenfalls Strom auf- und abwärts als Verkaufsgut befördert wurde.

Einen Kohlenhandel nach der Art und Weise des heutigen gab es damals nicht, sondern die Bergbaubesitzer unterhandelten entweder direct mit dem Schiffer selbst und einigten sich bezüglich der Lieferzeit und des Preises des Kohlenquantums mit Letzterem, sowie auch der festgesetzte Preis nach erfolgter Ablieferung der Kohle sogleich baar zu bezahlen war, — oder dieselben lieferten die Kohle zu fest vereinbarten Preisen an die in Aussig selbst wohnhaften Schiffseigner, welche an dem Elbeufer zumeist gemiethete Abladeplätze besaßen, auf welchen die einzelnen, von den Schiffseignern hiezu bestellten Kohleneinschreiber die Kohlenfuhren abladen und messen ließen und nach erfolgter Messung, welche damals entweder nach dem üblichen Bergstrich- oder nach dem Schiffs- oder Tonnen-Maße erfolgte, übernahmen.

1) Hofdecret vom 26. Februar 1818: „daß die dem Steinkohlenbergbau mit Hofdecret vom 17. Jäner 1794 zugestandene 10jährige Zehentnachsicht nicht mehr wirksam, und nie auf jenen, der auf ständischen Gütern betrieben wurde, anwendbar gewesen sei.“

Solchergestalt entwickelte sich besonders die Bergbauthätigkeit auf Braunkohle in dem Reviere, welches der Elbe zunächst lag, d. i. in der Gegend zwischen Aussig und Teplitz, weil eben der Hauptabsatz der geförderten Kohle auf der Elbe, und zwar zumeist Strom abwärts in das benachbarte Ausland von Jahr zu Jahr steigend erfolgte, wo man die Verwendbarkeit der Braunkohle im besonderen Maße und rechtzeitig erkannte, so daß der Bedarf dieses Heizartikels alljährlich daselbst sich verstärkte. Da jedoch der Transport der Kohle auf der Elbe nur zur Frühjahrs- und Herbstzeit des günstigeren Wasserstandes wegen in größeren Mengen erfolgen konnte, so mußten die Bergwerksbesitzer auf Mittel sinnen, den gesteigerten Bedürfnissen von Braunkohle bei der damals äußerst langsamen Zufuhr zur Elbe zu Zeiten rasch entsprechen zu können.

Mehrere Herrschafts- und größere Bergbau-Besitzer, so Graf Albert von Nostiz in Türmitz, Graf v. Westphalen in Kulm, Graf v. Ledebur in Priesnitz und Schöbritz u. A. erbauten aus dem Grunde schon in den 40-er Jahren in Außig an der Elbe große Kohlenmagazine, welche sie zur Winterszeit mit der auf ihren Gruben gewonnenen Braunkohle füllten, die sie dann beim Eintritte der Frühjahrszeit, resp. zur Zeit der Eröffnung der Elbschiffahrt meist rasch und zu guten Preisen an den Mann brachten. Ueberhaupt war damals und aus oben angeführtem Grunde das Deponiren von Kohle zur Winterszeit an der Elbe in Aussig gang und gäbe; auch die einzelnen Schiffseigner häuften im Winter auf ihren Abladeplätzen bedeutende Kohlenvorräthe an, um zur Frühjahrszeit rechtzeitig theils für ihre eigenen Fahrzeuge schnellstens Ladung zu haben, theils um die Depotkohle — weil die Kohlenpreise zu dieser Zeit gewöhnlich etwas anzogen, — zu gutem Preise rasch verkaufen zu können.

Aber auch bei den einzelnen Gruben mußte dem zu gewissen Jahreszeiten erhöhten Bedarfe Rechnung getragen und Vorsorge getroffen werden, größere Kohlenmengen rasch an die Elbe gelangen zu lassen. Aus dem Grunde wurde die Kohlenförderung der einzelnen Gruben zur Herbst-, Winter- und Frühjahrszeit forcirt, und ein Theil der Förderung besonders zur Herbst- und Winterszeit zu bedeutenden Kohlendepots für die herannahende Frühjahrsperiode auch bei den Gruben über Tags angelegt; ein anderer Theil der Förderung wurde schon zur Herbst- und Winterszeit zu äußerst billigem Frachtsatze nach Aussig in die Kohlendepots oder die Abladeplätze verführt; denn zur Herbst- und Winterszeit waren die Gespanne fast aller Grundbesitzer und auch der im Umkreise liegenden Ortschaften ohne Beschäftigung, so daß sie gern und zu niedrigem Frachtsatze Braunkohle von der Grube nach Aussig abführten.

Diese Zeitperiode vom Jahre 1840 bis 1854 war für die Entwicklung und das Gedeihen des Braunkohlenbergbaues in der nordwestböhmischen Mulde unstreitig die solideste und unter den damaligen Verhältnissen weitaus auch die rentabelste, weil der Bedarf an Kohle sich von Jahr zu Jahr steigerte, der Kohlenverkauf und Handel auf gesunder und fester Basis beruhte und für das verkaufte Förder-, resp. Kohlenquantum Erlöse erzielt wurden, welche die Rentabilität der Braunkohlengruben befestigten und verbürgten; denn obwohl noch im Jahre 1851 einer Jahresförderung von 3,358.205 Meter-Centnern (à 100 Kilo) Steinkohlen zum Preise von 25·74 kr. ö. W., eine Jahresförderung von nur 632.811 Meter-Centner Braunkohlen zum Verkaufspreise von 17·14 kr. ö. W. [1]) gegenüberstand, trat schon im Jahre 1854 einer Jahresförderung von 4,413.172 Meter-Centnern Steinkohlen zum Verkaufspreise von 26·0 kr. ö. W., eine Jahresförderung von 3,183.060 Meter-Centner Braunkohlen zum Preise von 18·0 kr. ö. W. gegenüber, und deren Förderung steigerte sich fortan von Jahr zu Jahr.

Daß sich auf solche Weise und unter solchen Verhältnissen auch fremdes Capital bald dem Braunkohlenbergbaue zuwenden würde, ist erklärlich, und als im Jahre 1848 die Fesseln der Robott und damit auch die Hemmnisse beim Braunkohlenbergbaue fielen, und das neue Berggesetz vom 23. Mai 1854 vollends die Freiheit der Erwerbung von Bergbaubesitz unter den gesetzlich bestimmten Normen gestattete, da erwachte der Speculationsgeist auch für diese Art des Bergbaues im großartigen Maßstabe, und man war, als die Hebel zum raschen Transporte von größeren Mengen von Braunkohle durch den in Angriff genommenen Bau der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn im Jahre 1856 gegeben waren, allerorts bemüht, auch mehr gegen die Mitte der großen Braunkohlenmulde zu, größere und mit bedeutendem Kostenaufwande verbundene Förder- und Wasserhaltungs-Anlagen zu errichten und so die Förderung der Kohle ansehnlich zu verstärken. Die erste Maschinen-Förderanlage wurde auf dem gräflich Albert v. Nostiz'schen Arnoldschachte in Türmitz und die andere, fast gleichzeitig, auf dem Elisabethschachte des Grafen v. Westphalen in Arbesau im Jahre 1856 hergestellt.

Ueber die weitere und rapide Entwickelung des Braunkohlenbergbaues in der nordwestböhmischen Braunkohlenmulde nach erfolgtem Ausbaue der k. k. priv. Aussig-Teplitzer und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, den beiden ausschließlich Braunkohle transportirenden Bahnen, glaube ich

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.

hinweggehen zu können, weil dieselbe durch die vielseitigen Broschuren hinreichend bekannt gemacht worden ist. Ob jedoch die so ungemein rasche, so zu sagen überstürzte Steigerung dieser Braunkohlenproduction zum Glücke und Segen des Braunkohlenbergbaues und dessen Zukunft selbst erfolgt ist, darüber überlasse ich — wenn ich die Productionsziffer der Steinkohlen vom J. 1874 mit: 24,808.846 Meter-Centnern zum Preise von 44 kr. ö. W. pr. Meter-Centner, der der Braunkohlen vom gleichen Jahre mit: 59,848.621 Meter-Centnern zum Verkaufspreise von nur 13·5 kr. ö. W. pr. Meter-Centner gegenüberhalte, [1]) — das Urtheil Anderen und der Zukunft.

Miscellen.

Sagen aus dem südlichen Böhmen.

Von Fr. Hübler.

37. Sage von der Veste Landstein.

Etwa zwei Stunden nordöstlich von Neubistritz liegt auf einem steilen Felsen die nun verfallene Veste Landstein. Oft hört man in den unterirdischen Gängen der Ruine Seufzen und Wehklagen. Dieß rührt von dem Geiste Leopolds von Kraik her, der seine Ruhe nicht finden kann. Darüber herrscht im Munde der Landbewohner folgende Sage:

Auf Landstein wohnte vor langen Jahren der Ritter Wilhelm von Kraik mit seiner Gemahlin und seinem kleinen Sohne Leopold. Der Ritter war ein großer Liebhaber der Jagd, aber auch zugleich der größte Feind der Wilderer, die er mit furchtbarer Strenge bestrafte, wenn sie bei dem Verbrechen ertappt wurden. Eines Tages begegnete er im Walde einem alten Manne, der einen Hasen in der Hand trug, welchen er mit der Schlinge gefangen hatte. Im aufwallenden Zorne ließ er den Alten von seinen Leuten nackt ausziehen, bis auf's Blut geißeln, dann auf ein starkes Pferd binden und dieses in den Wald jagen. Nachdem das Pferd einige Zeit mit dem Alten durch Baum und Gestrüpp dahingeeilt war, wurde es endlich von einem Räuber aufgehalten, der den Bewußtlosen aus seiner schrecklichen Lage befreite und ihn in seine Höhle trug, wo er ihn wieder zum

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.

Bewußtsein brachte. Nachdem der Wilddieb zu sich gekommen und seinen elenden Zustand erkannt hatte, schwur er einen gräßlichen Eid, an seinem Peiniger eine furchtbare Rache zu nehmen. Der Räuber bestärkte ihn darin und versprach ihm auch seine Unterstützung. Nach einigen Wochen hatte sich auch der Alte mit Hilfe seines Wirthes von seinen Wunden erholt. Er schlich sich nun in die Nähe des Schlosses, um irgend eine Gelegenheit zu erspähen, sein Rachewerk auszuführen. Da sah er eines Nachmittags unweit des Schlosses am Waldessaume den kleinen Leopold, nur von einer Kindsmagd überwacht, spielen. Er schlich sich leise an die beiden heran, schlug die Magd von rückwärts mit seinem gewichtigen Stocke zu Boden, faßte den Knaben und eilte mit ihm in den dichten Wald, bis er die Räuberhöhle erreichte, wo er ihn verbarg.

Die Magd, welche der Wilddieb nur bewußtlos niedergeschlagen hatte, war indeß wieder zu sich gekommen und brachte nun jammernd die Nachricht von dem Raube in das Schloß. Vergebens wurden jetzt nach allen Seiten Leute ausgeschickt, den Verschwundenen zu suchen, der ganze Wald wurde durchforscht, jedoch man fand nicht die geringste Spur. Um das Elend auf der Burg voll zu machen, gebar die Gemahlin des Schloßherrn, welche gesegneten Leibes war, in Folge des Schreckens zu früh und starb nach der Entbindung. Das Kind, ein Mädchen, blieb jedoch am Leben. Nachdem der Ritter die irdischen Reste der Verblichenen in der Schloßkapelle hatte beisetzen lassen, war das kleine Mädchen noch die einzige Freude, die ihn an das Leben fesselte. Er ließ es daher auch wie sein höchstes Kleinod nie aus den Augen und verwendete alle Sorgfalt, es am Leben zu erhalten. Es gedieh und wuchs rasch zur Freude des Vaters heran. Indeß erzog in der Waldeseinsamkeit der Wilddieb den kleinen Leopold ohne ihn wissen zu lassen, daß er nicht sein Vater sei. Der Räuber war nach einigen Jahren gestorben und sie bewohnten jetzt die Höhle allein. Leopold mochte zwanzig Jahre erreicht haben, als er eines Tages im Walde Hilferufe vernahm. Er eilte darauf los und sah einen vornehmen Mann von zwei Räubern angefallen. Da er von großer Körperkraft war, gelang es ihm, die Beiden in die Flucht zu schlagen und den Angefallenen zu befreien. Dieser dankte ihm für die unverhoffte Errettung mit warmen Worten und bat ihn, auf sein Schloß Landstein zu kommen, um ihn zu belohnen. Er machte ihm selbst den Vorschlag, bei ihm zu bleiben. Leopold hatte, ohne es zu wissen, seinem Vater das Leben gerettet. Als er nun dem Alten, seinem vermeintlichen Vater, alles mittheilte und ihn bat, in das Schloß ziehen zu dürfen, willigte dieser lächelnd ein; er hoffte, seine Rache noch einmal in irgend einer andern Weise kühlen zu können. Leopold, der schon lange im Innern den

Drang nach einer besseren Lebensweise gefühlt hatte, zog mit Freuden auf das Schloß, wo er von dem Schloßherrn fast wie an Sohnes Statt behandelt wurde. Er war ein schöner und stattlicher Jüngling und zeigte sich in allen Leibes- und Waffenübungen sehr geschickt. Es war auch kein Wunder, wenn er der Tochter des Schloßherrn, die indeß zu einer blühenden Jungfrau herangewachsen war, heimlich gefiel, hatte er ja auch dem geliebten Vater das Leben gerettet. Die beiden Geschwister sahen sich oft und so kam es, daß sie einander von Tag zu Tag lieber gewannen und oft allein im Schloßgarten sich fanden und heiter plauderten. Der Alte war einige Male in das Schloß auf Besuch gekommen, mit scharfem Auge hatte er bald die gegenseitige Zuneigung der Geschwister erkannt und darauf baute er seinen teuflischen Racheplan. Als nun eines Tages Leopold wieder mit der Schwester im Schloßgarten sich erging, begab sich der alte Wilddieb zum Vater und erzählte ihm von der geheimen Liebschaft seines Sohnes mit dem Burgfräulein, indem er vor den Folgen angeblich warnen wolle, da doch Leopold dem Volke angehöre. Erzürnt schickte Wilhelm mehrere Bewaffnete in den Garten, die Beiden vor sich zu bringen. Als dieß die Liebenden wahrnahmen, flüchteten sie sich in die nahe Schloßkapelle, deren eiserne Thüre sie hinter sich zuriegelten. Die Verfolger versuchten nun mit Gewalt in die Kapelle einzudringen. Schlag auf Schlag erfolgte gegen die Thüre, schon krachte sie in ihren Fugen und begann nachzugeben, als plötzlich der Geist der Mutter vor den Bebenden stand und ihnen das Geheimniß, daß sie Geschwister seien, mittheilte und Trennung gebot. Sie winkte hierauf Leopold, ihr zu folgen, und führte ihn durch einen geheimen Gang ins Freie. Kaum hatte er den Ausgang verlassen, als die Kapelle einstürzte und die Schwester im Schutte begrub. Die Leute des Schloßherrn überbrachten diesem die Nachricht von dem schrecklichen Unglücke; der alte Wilderer gab sich jetzt zu erkennen und enthüllte dem verzweifelten Vater, daß Leopold sein eigener Sohn sei und nun mit der Tochter unten von dem Gewölbe der Kapelle erschlagen liege. Dieß erschütterte ihn so, daß er nach kurzer Zeit darauf aus Schmerz starb.

Leopold war indeß, ohne von dem Ganzen etwas zu wissen, in ein nahes Kloster gekommen, wo er gastfreundlich aufgenommen wurde und mehrere Tage verblieb. Da erfuhr er eines Tages das schreckliche Ereigniß; er verließ das Kloster und ward seitdem nicht mehr gesehen. In stillen Nächten jedoch vernimmt man in dem unterirdischen Gange, der zur Kapelle führte, Jammern und Wehklagen. Es ist der Geist Leopolds, der seitdem hier haust und um seine geliebte Schwester jammert.

Einige Bemerkungen zur Genealogie der Přemysliden.

Von Josef Teige.

In folgenden Zeilen sollen einige Angaben der Geschichtsforscher in Betreff der Genealogie der Přemysliden vervollständigt oder verbessert werden. Dabei erfülle ich eine für mich angenehme Pflicht, indem ich dem Herrn Prof. Dr. J. Loserth hier den Dank ausdrücke für seine mit musterhafter Liberalität mir gegebenen Rathschläge.

1. Die Gemahlin Ulrichs, Sohns Konrad's.

Dudík in Mährens allgemeiner Geschichte II. p. 504, 510 nennt die Gemahlin Ulrichs, eines Sohnes des Herzogs Konrad aus dem Hause der Billunge, und zwar auf Grund einer Notiz des Anonymus Weingartensis de Quelfis Principibus Secul. XII in Hess' Monumenta Quelficorum pars histor. p. 21: Ista Sophia ex duce Meginone quatuor filias habuit: Wulfidem nostram, Ailicgam matrem Adalberti marchionis de Saxonia, tertiam, quam duxit dux Moraviae, quartam, quam Egehardus, comes de Sciren, a quodam monasterio sanctimonialem in Ratispona abstulit ac sibi matrimonio copulavit, Ottonemque palatinum ex ea progenuit. Palacký dagegen nennt sie Adelheid. Die ganze Deduction Dudíks aber ist zerstört durch eine klare Bemerkung des ältesten Todtenbuches des Klosters St. Florian (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 56 p. 272), wo es heißt: Hic agatur memoria ducis de poemia, Ödalrici et uxoris ejus Adelheidis et filii ejus Ladeslai. Auch im Traditionscodex B. des Klosters Formbach, der aus dem XIII. Jahrhunderte herstammen soll, kommt der nämliche Ödalricus dux poemorum et uxor ejus Adelheit vor (Oberösterreichisches Urkundenbuch Bd. I. p. 622). Diese Notiz beweist auch gegen Dudík, daß unser Ulrich wirklich einen Sohn Ladislaus hatte, welcher zur Zeit des Todes seines Vaters noch unmündig war (Cosmas Pertz, Monum. Germ. IX. p. 122. „parvuli".)

2. Johann.

Eine Urkunde bei Erben, Regesta I. p. 171 Nr. 380, vom J. 1184, und zwar eine echte, nennt unter den Zeugen auch: Janec filius episcopi. Weil hier vom Bischofe als noch lebenden gesprochen wird, ist dieser Johann wohl ein natürlicher Sohn — von dem nichts weiter bekannt ist — des Prager Bischofs Bretislaw Heinricus und gehört somit der Genealogie der Přemysliden an.

3. Boleslaus.

In der Urkunde vom J. 1210 dto. Brunae (Erben p. 240 Nr. 523) wird unter den Zeugen Sobezlaus, Teobaldus, Bolezlaus aus dem königlichen Hause genannt; ähnlich in der Urkunde vom J. 1211 (Erben p. 242 Nr. 524. In einer anderen (dto. 30. Dec. 1213, Erben p. 253, Nr. 544) wird er: Dominus Bolezslaus, nepos noster (d. h. Přemyšl I.) geheißen, und in der vom J. 1213 (31. Dec. Erben p. 254) endlich: Dominus Bolezslaus, nepos meus (d. h. Wladislaus Heinrichs.) Also war Boleslaus ein Sohn Heinichs Wladislaus' und somit ein Enkel Přemyšl I. Palacký wie Dudik kennen ihn nicht.

4. Die Gemahlin Heinrich's, Sohn Wladislaus' I.

Eine zwar nicht ganz verläßliche, doch aber wichtige Urkunde, in welcher Přemyšl I. dem Kloster in Doxan verschiedene Geschenke macht, die aber nicht lange nach dem J. 1226 (Erben p. 325) verfaßt wurde, sagt: patruus noster Heinricus dux contulit memorato loco circuitum Sbuinic cum conjuge sua Margaretha. Palacký sowie Dudik kennen diese Margarethe nicht.

5. Wladislaus, Sohn Sobeslaus' I.

Zum Bestimmen des Alters Wladislaus', Sohn Soběslaus' I., ist folgende Notiz von Bedeutung: Henricus, comes Groicensis, Wigberti filius, Wladislao filio Bohemiae ducis Sobieslai, de fonte baptismatis levato, post confirmationem in eventum mortis donat totum pheodum suum. Actum in die Paschae anno 1128 (Erben p. 93, Nr. 210).

6. Wladislaus, Sohn Heinrich's.

Eine echte Urkunde vom J. 1197 (Erben p. 194, Nr. 431) nennt unter den Zeugen auch: Heinricus dux et episcopus Boemorum. Wladizlaus frater ejus. Diesen kennt Palacký nicht, indem er nur Elisabeth, Margarethe und Heinrich Bretislaus als Kinder Heinrich's nennt.

7. Richsa von Bohburg.

Giesebrecht veröffentlicht in den Sitzungsberichten der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften eine kleine Handschrift, die wichtige Notizen über die Genealogie der Grafen von Bohburg enthält. Da wird unter den Töchtern Leopold I. von Bohburg keine Richsa erwähnt, woraus der Herausgeber folgert, daß Wladislaus I. nur eine Gemahlin, und zwar Gräfin von Berg, hatte. Diese Notiz ist aber unrichtig, wie dies eine echte Urkunde vom J. 1125 in Monumenta Boica Bd. XIV. p. 411 beweist.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 4. August 1883.

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Beer** Karl von, gräfl. Nostitz'scher Secretär in Prag.
„ **Benoni** Karl, Fabrikant, Landtagsabgeordneter in Marschendorf.
„ **Bohaty** Adolf, Baumeister, Landtagsabgeordneter in Trautenau.
„ **Frind** Wenzel, Theol. Dr., k. k. Univ.-Professor in Prag.
„ **Freyer** Josef, Mühlenbesitzer, Landtagsabgeordneter in Dauba.
„ **Klier** Johannes, Kastner in Dux.
„ **Knechtl** Franz, Fabrikant in Kruman.
Löbl. **Königl. Bibliothek** in Berlin.
Herr **Oesterreicher** Jos. St.., Fabrikant und Kaufmann in Prag.
„ **Parsche** Laurenz, Wirthschaftsbesitzer, Landtagsabg. in Falkendorf.
„ **Pichl** Anton, Obmann des Bauernvereines, Landtgsabg. in Laudek.
„ **Reinwarth** Anton, Theol. Dr., k. k. Univ.-Professor in Prag.
„ **Rössler** Vinc., k. k. Bezirksrichter, Landtagsabgeordneter in Kaplitz.
„ **Schindler** Josef, Theol. Dr., k. k. Univ.-Professor in Prag.
Herr **Stibitz** Josef, Grundbesitzer, Landtagsabgeordneter in Krzeschitz.
„ **Vogl** Josef Florian, pens. k. k. Bergmeister, Bürgermeister und Landtagsabgeordneter in Platten.

Vom 10. März bis 4. August 1883 sind der Geschäftsleitung **folgende** Sterbefälle aus dem Kreise der P. T. Herren Mitglieder bekannt geworden, und zwar:

Stiftende Mitglieder:

Se. Excellenz Herr

Edmund Graf Hartig,

k. k. wirkl. geheim. Rath, Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses des Reichsrathes, langjähriger ehemaliger Präsident des Vereines, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(gestorben am 31. März 1883).

Herr **Schmitt** Franz, Ritter von, Fabrikant ꝛc. in Böhmisch-Aicha († 24. April 1883).

„ **Starck** Anton, Freiherr von, Fabriks- und Bergwerksbesitzer, Mitglied des Herrenhauses des Reichsrathes, Landtagsabg. ꝛc. in Prag († am 22. Mai 1883).

Ordentliche Mitglieder:

Herr **P. Frank** Rudolf, Pfarrer und Personal-Dechant in Kratzau († 31. Juli 1883).

„ **Herrman** Josef G., Dr., Redacteur in Reichenberg († 31. Mai 1883).

„ **Lustig** Franz, emer. Schuldirector in Budweis († im Jahre 1883).

„ **Poek** Rudolf, Gutsbesitzer, Apotheker in Prag († 28. Juni 1883).

„ **Schnurbein** Markus, Freiherr von, königl. bayer. Ober-Landesger.-Rath ꝛc. in Augsburg († im März 1883).

„ **Schreiter** Franz L., JUDr., Advocat in Prag († 30. April 1883).

„ **Thorsch** Eduard, Banquier in Wien (26. Juli 1883).

„ **Völkelt** Karl, Fabrikant in Reichenberg († 11. April 1883).

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang. Zweites Heft. 1883/84.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens im XIV. und XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt
von Prof. Dr. J. Loserth.

Die Handschrift IV. Q. 87 der Breslauer Universitätsbibliothek enthält eine große Anzahl von Schriftstücken, welche für die Geschichte Böhmens und seiner Nebenländer im 14. und 15. Jahrhunderte von mehr oder minder großem Interesse sind. Die Handschrift — es ist ein Sammelband, der dem 15. Jahrh. angehört — enthält Formeln für Briefe und Urkunden, dann Briefe und Urkunden selbst. Wie sie einem Cistercienserhaus — dem Kloster Rauden in Oberschlesien angehörte, so nimmt auch der größte Theil des Inhalts auf Verhältnisse der Cistercienserklöster Bezug, und nur wenige Briefe haben wie z. B. Nro. 1 der unten folgenden Stücke ein allgemeines Interesse. In den meisten finden sich zum Theile sehr reichhaltige Notizen über die Zustände österreichischer, böhmisch-mährischer und schlesischer Cistercienserhäuser in der Zeit kurz vor dem Ausbruche der hussitischen Wirren. Man ersieht aus ihnen den außerordentlich regen Verkehr, welcher zwischen Heiligenkreuz, Zwettl, Welehrad, Sedlitz, Welen, Lenbus, Camenz, Königsaal, Saaz, Kolban, Wisowitz, Hradisch, Heiligenfeld, Nepomuk, Heinrichau, Mogila, Pernau und Altzelle bestand. Ueber den Inhalt der einzelnen hieher gehörigen Materialien dürfen hier nur kurze Andeutungen gemacht

werden. In einem der unten mitgetheilten Briefe findet man die lebhafte Klage, daß alle Prälaten Böhmens nicht im Stande seien, den verabscheuungswürdigen Ketzer Hus aus Böhmen auszutilgen.[1]) In einem anderen Briefe klagt der Abt von Heiligenkreuz über die große Anzahl von Feinden, welche das Kloster habe;[2]) der Abt von Zwettl beweint den Verlust der Weingärten, welche der große Hagel dieses Jahres vernichtet habe und klagt über den Wucher der Juden. Was den Wucher betrifft, so verdient ein anderer der unten folgenden Briefe[3]) Beachtung: wir vernehmen aus demselben den Verfall eines Klosters, das durch die Habsucht untreuer Vögte, namentlich aber durch maßlose Auswucherung an den Rand des Verderbens gebracht ist. Auch sonst bietet dieses Stück noch einige interessante Einzelnheiten, besonders solche, die den Zustand der Bauern auf geistlichen Gütern betreffen. In einem Briefe hören wir von Zahlungen an die königliche Kammer.[4]) Von besonderer Bedeutung ist jenes Schreiben des Sedlitzer Abtes an den Generalabt, in welchem das Kloster Sedlitz um die Bewilligung nachsucht, seine Cleriker ohne Rücksicht auf den Ordinarius der Diöcese durch einen Reisebischof weihen zu lassen. Aus einer Anzahl von Nummern ersieht man die Vorbereitungen, welche die Cistercienser in Böhmen treffen, um das Concil von Constanz zu beschicken;[5]) in einer derselben erfahren wir, welche Beiträge die einzelnen Klöster zu den Kosten der Reise des Sedlitzer Abtes nach Constanz zu leisten haben. Für die Verhältnisse der Cistercienser hat auch jene Nummer eine große Bedeutung, in welcher der Papst Alexander V. den Orden von gewissen Zahlungen befreit. Von allgemein literarischem Interesse ist ein Brief, in welchem der gewesene Notar von Iglau Nicolaus seinem Freunde, dem Prior von Sedlitz berichtet: er habe sein Amt niedergelegt, weil man ihn gezwungen habe ‚blutige Briefe' zu schreiben. Aus dem Hause des Elends flehe er den Prior um Hilfe an.[6]) In einzelnen Schriftstücken dieser Gruppe (Fol. 199[a]—213[b]) finden sich übrigens mehr oder minder genaue Angaben von Namen und Datirungen.

Auch die Formeln, welche sich Fol. 54[b]—157[a] befinden, nehmen fast ausschließlich auf die Verhältnisse einzelner Cistercienserklöster Bezug. In

1) . . . . quem persequitur vestre diocesis filius perdicionis Huso. Mirum quod omnes prelati in Bohemia non valent virum maledictum hereticum a suo regno extirpare.

2) Nro. 2.

3) Nro. 7.

4) Nro. 8.

5) Nro. 3, 4, 6.

6) Nro. 9.

einer sehr erheblichen Anzahl von ihnen wird das Kloster Königsaal genannt. So finden sich z. B. Fol. 79 und den folgenden Blättern jene Stücke wieder, von denen Palacky in seinem Aufsatze über Formelbücher (241 – 244) Mittheilung gemacht hat. Palacky hat die daselbst angeführten Stücke einem Formelbuche des Klosters Ossegg entnommen.[1]) Aus diesen Materialien ist namentlich jener Brief Karl's IV. herauszuheben, in welchem derselbe die Geburt seines Sohnes Wenzel einem geistlichen Würdenträger mittheilt.

Viel wichtiger sind noch jene Stücke, welche sich Fol. 222b—252b befinden. Dieselben stammen zweifelsohne aus der päpstlichen Kanzlei und betreffen Gesuche, welche von den verschiedensten Seiten und Landschaften an die Curie gelangt sind, namentlich aus Italien, dann aber auch aus Ungarn, Schlesien, Oesterreich, der Lausitz, Polen, Schwaben u. s. w. So wird es auch erklärlich, dass sich in dieser Lage zwei sehr werthvolle Actenstücke befinden, welche sich als die ältesten urkundlichen Denkmäler von Sächsisch-Regen in Siebenbürgen herausgestellt haben.[2]) In den unten folgenden Blättern wird aus dieser Lage ein Schriftstück mitgetheilt, dass vom historischen Standpunkte aus einen besonderen Werth beanspruchen und wahrscheinlich dem Jahre 1383 angehören dürfte. In diesem Schriftstücke beklagt sich die Witwe des ungarischen Königs Ludwig Elisabeth über die Treulosigkeit des Erzbischofs Bosantha von Gnesen gegen sie und ihre Töchter und über dessen Abfall zur Partei des Herzogs Ziemovit von Masovien. Der Papst wird gebeten, eine Untersuchung wider Bosantha einzuleiten und dessen Bestrafung vorzunehmen.

Ueberhaupt erscheint diese Königin Elisabeth noch in mehreren Briefen. Sie wird die ältere Königin genannt, woraus hervorgeht, daß das betref-

1) Es finden sich in dem Breslauer Codex neben einigen noch ungedruckten Urkunden vorzüglich folgende: 1. 1338, Juli 18 (Böhmer-Huber Regg. Karls IV. 70), 2. 1339, April 29 (B.-H. 71), 3. 1340, März 16 (B.-H. 82), 4. 1341, August 20 (B.-H. 110); 5. 1350, März 12 (B.-H. 1244); 6. 1350, Juni 15 (B. H. 1310); 7. 1352, November 10 (B.-H. 1530); 8. 1355, März 13 (B.-H. 2002); 9. 1355 Juli 12 (B.-H. 2176, 2177); 10. 1355, September 27 (B.-H. 2253, 2254, 2255); 11. 1355, October 29 (B.-H. 2278); 12. 1356, März 6 (B.-H. 2438); 13. 1358, October 4 (B.-H. 2846): 14. 1361, Nov. 5 (B.-H. 3774) desgleichen noch B.-H. 3775, dann 6138 = 2002 und 6157 = 2254. Von den noch ungedruckten Materialien sind die meisten unwesentlicher Natur und sind daher unter die unten mitgetheilten Stücke nicht mit aufgenommen worden.

2) Ich habe die beiden Actenstücke im Correspondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde 5. 13 ff. abdrucken lassen.

fende Schreiben innerhalb der Jahre 1382, in welchem Ludwig starb und 1387, dem Todesjahre Elisabeths abgefaßt ist.

Zwei andere Formelbücher aus dem 15. Jahrhundert finden sich in den Handschriften IV. Q. 88 und IV. Q. 89. Dieselben haben jedoch nur geringen Werth. Das erstere von ihnen als „textus rethorice“ bezeichnet und 1457 niedergeschrieben, enthält zumeist Briefe von und an Verwandte. Nur einzelne Stücke behandeln Verhältnisse der Prager Erzdiöcese unter Arnest von Pardubitz. Aber dieselben erscheinen neben denen der Cancellaria Arnesti, die nun gedruckt vorliegt, als wenig bedeutungsvoll. Das Formelbuch im Cod. IV. Q. 89 zeigt eine große Verwandtschaft mit dem vorigen. Die meisten Nummern sind reine Stilübungen und selbst als solche außerordentlich roh und unbeholfen.

Aus allen werden in den folgenden Blättern nur die auf die böhmische Geschichte bezüglichen Stücke mitgetheilt. Nur Nr. 15 hat, wie bemerkt, ein über die Grenzen Böhmens hinausreichendes Interesse.

1.

Karl IV. theilt einem Bischofe die (am 26. Februar erfolgte) Geburt seines Sohnes Wenzel und die (am 11. April stattfindende) Abhaltung eines Hoftages mit, zu welchem der Empfänger des Briefes 400 Gulden beizusteuern habe. Nürnberg 1361 März ca. 20.[1])

Karolus quartus divina favente clemencia . . . Devocionem vestram scire non ambigimus, qualiter serenissima Romanorum imperatrix semper Augusta et Boemie regina conthoralis nostra carissima sobolem masculinam dono dei precipuo corpusculo et membris singulis elegantem nuper huius mundi prospere produxit in lucem. Propter quod cum universis imperii sacri et regni nostri Boemie principibus prelatis atque nobilibus post tres ebdomadas a festo...

1) Der Brief ist wohl an einen Bischof gerichtet. Vgl. Pelzel Karl IV. 2. 716 und Urk. B. 2. 254, woselbst die gleiche Anrede vgl. d. Baumgartenberger Formelbuch 245. zu diesem Schreiben vgl. das der Kaiserin Anna bei Pelzel U. B. 2. 254, welches mit dem obigen in einzelnen Wendungen übereinstimmt. Der Hoftag wurde am Sonntag Misericordia (11. April) abgehalten. s. Böhmer-Huber Regg. 3621a. Drei Wochen zurück ist der 21. März. Das dem Tage der Ausstellung zunächstliegende Fest dürfte eher Maria Verkündigung (25. März) als Ostern (28. März) sein.

proximo affuturo continuas numerandas in tanta exultacione, quam universi nostri fideles longe lateque de novi regis ortu suscepisse noscuntur, sollempnem curiam in civitate . . . indiximus celebrandam. Ad cuius quidem curie sumptus vestra et aliorum fidelium nostrorum ministeria duximus requirenda, devocionem vestram attentius requirentes vobisque firmiter precipiendo mandantes, quatenus ad portandas dicte curie expensas et sumptos (sic) quadringentos florenos nobis dare ac venerabili episcopo summoque regni Boemie cancellario [1]) principi ac consiliario devoto nostro dilecto, eo autem non presente fideli nostro dilecto . . . camere nostre notario, seu cui ipsi iusserint, studeatis omni
Fol. 80 a. impedimento sublato medietatem summe predicte infra quatuordecim dies a datis presencium continue numerandas et aliam medietatem in proximis quatuor temporibus affuturis infallibiliter assignare. In quorum autem dictorum terminorum uno termino [2]) summam pecunie eiusdem termini in hac nostra necessitate non solveritis, ex tunc statim duplum huiusmodi pecunie non solute sub gravi rerum vestrarum dispendio per vos exsolvi volumus vosque ad huiusmodi solucionem tam principalis pecunie non solute quam pene apposite per bonorum vestrorum impugnacionem subinde celsitudinis indignacionem perpetuam districcius coherceri. Datum die . . regnorum nostrorum . . imperii vero VI.

2.

Der Abt Albrecht von Heiligenkreuz gibt dem Mönche Martin aus Altzelle in Meißen ein Empfehlungsschreiben an den Abt Jacob (?) von Sedlitz. Aus den Jahren 1413—14.

Reverendo in Christo patri ac domino domino N. . . .[3]) venerabili abbati in Czedlicz frater Albertus [4]) abbas in Sancta Cruce ordinis Cisterciensis amicicie titulum ac oracionum devotarum cumulum in eo, qui est fons et origo

1) Prezslaus von Breslau s. Lindner, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 16.

2) Scil. si.

3) Der Name wird aus den weiter unten folgenden Stücken ersichtlich.

4) Die Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis von Iongelinus (4. 14) kennt diesen Abt nicht.

omnium. Exhibitorem presencium fratrem videlicet Martinum diaconum professum in Vetericella diocesis Misnensis, nobis vero a venerabili patre et domino domino Vincencio abbate eiusdem monasterii ordinate transmissum, [1]) quem et ad instanciam ipsius libenter servassemus, si pluralitas hostium non obstitisset, vestre caritati et paternitati dirigimus per presentes, supplicantes affectuose, ut si commode fieri poterit, ipsum ad tempus colligere velitis. Sin alias ad suum proprium monasterium dirigatis eundem beate virginis in filio, quem persequitur vestre diocesis filius perdicionis Huso. Mirum quod omnes prelati in Bohemia non valent virum maledictum hereticum a suo regno extirpare. Datum ut etc.

3.

Der Abt J(acob von Sedlitz) von den übrigen Cistercienseräbten in Böhmen und Mähren zum Abgesandten an das Concil von Constanz gewählt, ersucht den Abt eines Klosters den festgesetzten Kostenbeitrag bis zum nächsten Andreastage zu erlegen. Sedlitz 1414 vor dem 30. November.

Venerabili in Christo . . . . . devotas in domino oraciones . . . . Ne nos et ceterorum monasteriorum ordinis nostri per Boemiam et Moraviam patres abbates mandatis apostolicis, quibus per bullam suam omnibus et singulis prelatis et abbatibus omnium et singulorum ordinum seriosius et districcius sub pena excommunicacionis late sentencie manda(vi)t, ut omnes et singuli concilio generali intersint personaliter, sicut non diffidimus P. V. non latere, ymmo dominus Cisterciensis idem per nuncium ex parte omnium patrum ad capitulum generale directum eciam strenue nobis omnibus faciendum mandavit, videamur tamquam filii inobedientes recalcitrare: nuper in Praga cum certis patribus existentes ex parte omnium patrum nos J(acobum) ad prefatum concilium decreverunt dirigendum. Cuius onus licet
Fol. 205 a. inviti et arduis prepediti negociis ad preces instantivas legacionis premissorum (ad) [2]) commune bonum ordinis et hono-

1) in cod. transmisso.
2) in cod. fehlt.

rem in nos perficiendum accepimus. (Vobis)[1]) veluti aliis patribus pro subsidio ad premissum iter perficiendum quinque florenos ungaricos dandos imposuerunt: Quare V. P. supplicamus, hortamur, petimus et monemus, quatenus nobis eosdem infra hinc et sancti Andree apostoli proxime festum futurum per nuncium vestrum indelate, quia tempus breve est, dirigere non recusetis. Speramus enim de P. V. negligenciam in premissis non committendam, quia pecuniam propter brevitatem temporis accomodamus per vestram et aliorum patrum pecuniam persolvendam. Et petimus responsum nuncium per presentem, de cuius salario providere dignemini more consueto.

Scriptum[2]) Czedlicz. Frater N. abbas in Czedlicz.

4.

Der Abt Jacob von Sedlitz an die Aebtissin von Sedlitz (sic) wie Nr. 3.[3])

5.

Der Abt Jacob von Sedlitz an einen zweiten, derselbe möge am 1. Mai in Prag erscheinen, um mit den übrigen Aebten über wichtige Geschäfte zu berathen. Sedlitz 1414 (?).

Venerabili in Christo patri ac domino domino N. abbati in N. amico et fautori carissimo.

Devotis in domino . . . . Venerabilis pater et domine. Non ambigimus P. V. fore notum, quomodo diffinitio gene-
Fol. 206 a. ralis capituli pro dando subsidio caritative ad instar integre decime papalis emanarit, reverendo in Christo patri ac domino domino Johanni abbati Cisterciensi sacre theologie professori ac aliis undecim abbatibus sive doctoribus, quos idem dominus Cisterciensis duxerit eligendos, qui procuratores ad comparendum in concilio generali Constanciensi

1) in cod. fehlt.

2) Ueber das Jahresdatum dürfte kein Zweifel bestehen. Der Andreastag ist der 30. November. Vor diesem muß nach dem Wortlaute der Brief abgefaßt sein. Zu den Worten Nuper in Praga vgl. Nro. 5. Gemeint ist darnach oben wohl die für den 1. Mai festgesetzte Zusammenkunft der Cisterciensieräbte.

3) Nur wird hier der Beitrag auf 6 fl. festgestellt, wie es nach Nro. 6 richtiger zu sein scheint.

nomine tocius ordinis constituti sunt per predictum capitulum generale et ordinati prout scripta prefati domini Johannis abbatis Cisterciensis sub ipsius proprio sigillo per nuncium ipsius proprium sigillata et vobis et aliis patribus presentata, transmissa plenius testantur. Quomodo aut quem ad modum[1]) circa eadem mandata nos tenere debeamus, necesse est vobiscum et aliis patribus monasteriorum abbatibus salubribus consiliis pertractare, quare P. V. presentibus fidelius exorantes hic adhortamur, ammonemus et supplicamus, quatenus modis omnibus ceteris agendis vestris dimissis die sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum proxime futuro una cum aliis patribus in Praga[2]) sitis personaliter constitutus. Mandatis[3]) (!) et constitucio sunt graves, unde ut eisdem salubribus medicamentorum anthidotis obviare possemus, necesse est, ut non per alium, sed per vos propria in persona veniatis. Hanc[4]) si non vidistis, vos in Praga plenius de tenore eiusdem informabimus in pleno. Eciam P. V. sicut nobis in tenore littere vestre hic incluse supplicastis, quod fideliter nuncio de anno presenti ad capitulum generale gradienti commisimus expediendum, quare eidem nuncio satisfacere dignemini, quod graviter ammonet vos pro nobis errogatis in capitulo generali frater Jacobus abbas in Cedlicz vester sinceris . . . .[5])

6.

Fol. 207 a. Die Aebte Jacob von Sedlitz und Arnold von Nepomuk bestätigen den Aebten Nicolaus von N. und Jacob von N. den Empfang von 12 Gulden als Beitrag für die Reise zum Concil nach Constanz. 1414 vor 30. November.

7.

Der Vorstand eines Klosters an einen geistlichen Obern über die durch Auswucherung des Klosters (Percentsatz über 170) herbeigeführte Zerüttung desselben. Ohne Datirung.

---

1) in cod. quem.
2) Vgl. oben Nr. 3.
3) recte: mandatum.
4) sc. constitucionem.
5) Das weitere fehlt.

Filialis obediencie . . . . Venerabilis pater et domine. Status nostrum omnium, quantum ad corporalem [1]) exterioris hominis suspicantem [2]) satis bene subsistit gracia cunctipotentis disponente, si dampnosa exteriorum periculorum varietas nos in tantum non perturbaret. A creditoribus nostris tantis afficimur periculis, ab hiis maxime, quibus P. V. defensionem monasterii commisit, de quorum mentibus plus presumebamus. Magis ac magis afficimur, accepimus enim magna dampna et rerum et bonorum dispendia et prefatis creditoribus sumus impignorati et occupantur certa bona nostra per hos, quibus obligamur solvere census precarie. Nolunt enim expectare amplius ad unum diem nec advertunt nos et sine presentia vestra ad promissa nostra et preces nichil agere volunt. Hanus Prawurt de Praga accepit 120 sexagenas grossorum super termino Purificationis sancte Marie ei solvi debito. In Judea, ubi dabimus singulis septimanis de sexagena duos grossos pro usura, nos ad rem omnino nichil facere potuimus. Magna recipiemus dampna, si non cito venerit P. V. presencialiter. Homines nostri nichil habent: vina sunt acidissima et non habemus, unde recipere et reddere debemus. Homines videntes occupationem bonorum recedunt de hereditatibus suis et desolantur bona nostra, sic quod ubique nobis imminet periculum; amici accommodantes nobis pecuniam sine vobis nichil volunt facere. Hec et alia multa presencia P. V. potuisset omnino complanare et posset. Quare V. P. flexis poplitibus procumbentes sup-
Fol. 207 b. plicamus in domino, hortamur et petimus postulantes et exposcentes adventum vestrum, ut omnino veniatis, quia singulis diebus nobis maiora dampna et pericula inferri (cognoscuntur). Timemus enim si non cito veneritis consolari nos, quod dampnificabimur usque ad exterminium ultimatum. Omnia scribere non valemus. Paternitas vestra scit, quod adiacet nobis.

8.

Nicolaus von Okors, der Landtafel von Böhmen oberster Notar an den Abt Jacob von Sedlitz derselbe möge die am Mar-

1) sc. statum.
2) ita cod.

tiuitermine fälligen Zahlungen dem Notar Adam übermitteln. Zwischen 1413—17. [1])

Fol. 210 a. Venerabili in Christo patri et domino, domino N. abbati monasterii Cedlicensis amico carissimo. Serviciis quibuslibet premissis, venerabilis amice carissime, vos monco presentibus seriose, quatenus pecunias, quas tenemini ad cameram regalem pro termino sancti Martini proxime preterito assignare, ut easdem mox visis presentibus Ade notario ungelti et hospiti domus domini regis in maiori civitate Pragensi dare et persolvere non obmittatis. Nam sibi Ade super talibus pecuniis literas vestras reposuerunt, super quibus summis sic per vos persolutis predictus Adam quittancias sub sigillo meo ordinabit. Alias si non feceritis et presenti septimana notanter persolvere non curabitis, tunc dampna non modica vobis imponentur seriose. Datum.

Nicolaus de Okors tabularum terre regni Boemie notarius supremus.

9.

Nicolaus geweſener Notar in Iglau bittet den Prior N. von Sedlitz, ihm eine paſſende Stelle als Schulrector oder Notar zu verſchaffen. Ohne Datirung.

Honorabili ac religioso viro domino N. priori in Sedlitz domino suo gracioso. Singulis serviciorum se cultibus humillime offerentibus. Honorabilis domine. Solet inter amicos indissolubili caritate coniunctos hoc signum reputari amoris se videlicet invicem vicariis (?) epistolis aliqua verborum refertis dulcedine salutare. Ego vero carens sermonis scematibus et ut ita loquar in inventute pessime eruditus non habeo, [2]) quo vestre virtuti complaceam. Et dum rudi stilo cordis ardorem significo, vereor maxime, ne abiecta propter turpitudinem epistola deliteat inter sordes. Verum quia caritas cmnia superat, hinc est, quod letari cepi de vestra continencia, cum audivi et statum dignitatis, nam vestram prosperitatem meam reputo specialem. Verum quia de me scire cupitis veritatem, vestra dileccio non ignorat, quod olim for-

1) Ueber Nicolaus von Egersberg und Okors ſ. Tomek Dějepis Prahy 3. 3 ff. Er erhielt ſein Amt 1409 und bekleidete es bis 1417.

2) in cod. non habeo meum.

tuna mihi arrisit, que iam incipit novercari; nam domini mei cives iurati civitatis Iglavie me in notarium et rectorem scole elegerunt ceteris pre omnibus, qui promoti fuerunt, ita quod regimen scole et stilum civitatis tenui a festo Resurreccionis usque ad festum Procopii. Et ab officiis prescriptis nullatenus remotus fuissem; tandem contiguit (sic), quod literas sanguineas scribere debui et alia,
Fol. 212 a. que sunt in magnum periculum anime: renui et penitus officia mihi collata resignavi, sic quod quidam nomine Johannes subnotarius maioris civitatis Pragensis in locum meum successit a doctore et notario predicte civitatis promotus. Modo anxiatus est spiritus meus et turbatum est cor meum. Quo vadam, inscius sum et ergo graciose domine nec non consanguinee, si aliqubi sciretis statum competentem videlicet scolas regere; nichilominus notarium esse sum competens, prout ad quemlibet fidelem spectare dinoscitur notarium et rectorem. Nam Iglavie omnes labores scole nec non chori suffero, quod est valde laborosum, sed non omnes fructus tollo, et hoc tedet animam meam. Scriptum per manum vestri Nicolai in domo miserie, ubi nulla copia sed summa inopia.

10.

Der Pfarrer Johann von Hořowitz bittet den Erzbischof Arneſt von Pardubitz, ihn vor den Gewaltthätigkeiten des Johann von Ugezd zu ſchützen. Ohne Datum. [1])

Debita reverencia cum obsequendi promptitudine pre-
Fol. 29 b. implicatis. Quia Johannes cliens de Ugezd proventus ecclesiasticos michi subditos usurpare affectans demoniaco instinctu suggerendo iuris contra morem in me sibi renitentem suas manus tulit violentas nec aliqua causa emergente legitima alia irritatus, unde supplico attentis precatibus ac immensis crudelitatem diram dicti Johannis compescendam ob violenciam ampliorem ceteris irrogandam et animo domitandam. Datum.

11.

Der Erzbischof Arneſt von Pardubitz befiehlt dem Johann von Ugezd, er möge dem Pfarrer Johann von Hořowitz den

1) Voran geht: Epistola ex parte eiusdem prelati et capituli pro quadam confirmatione facienda. Das Stück beanſprucht keinen hiſt. Werth.

Schaden ersetzen und keine weitere Gewaltthätigkeit zufügen. Ohne Datirung.

Arnestus . . . . Johanni de Ugezd . . . . Tue discretioni presencium per tenorem lucide propalamus, de-
Fol. 30 a. votum dominum Johannem plebanum ecclesie in Horzowicz querelam flebilem nostris auribus detulisse se anxietate ac incommodorum gravedine per tue violencie illacionem sarciari nimium referendo. Unde tibi mandamus striccius iniungentes, quatenus ab huiusmodi violencia satagas inferenda declinare iuxta sentenciam equitatis recompensam sibimet faciendo, alias reprehensionis ubere te corrodemus, quod eris aliit in exemplum. Datum. [1])

12.

Der Markgraf Jodok von Mähren bittet den König Wenzel um Genugthuung für die seinem Vogt Johann von A. durch den von Rosenberg zugefügten Gewaltthaten. Ohne Datirung.

Gloriosissimo principi ac domino domino Wenczeslao Romanorum imperatori regique Bohemie semper Augusto patruo sibi sinceriter amato . . . Notum siquidem vestre imperiali fecimus maiestati, quomodo et qualiter, iste de Rosenborch vester subditus Johanni de A. nostro advocato
Fol. 232 a. specialiter dilecto diversis iniuriis et insultationibus non desinit vexare et diversas molestias in stratis publicis nostris subinfert, quarum tamen iudex fore favorosus sepius promisistis. Sed nunc iudicium nimium differtis, unde et predictus de Rosenborch tantam indicit (in) proterviam, ut nostrum dictum capetaneum nititur exhereditare ausu temerario, nostram indignationem nichil advertens et [2]) nostros validos viros et subditos pro nichilo reputans. Quare imperialis vestra clemencia a nobis petitur precibus cum immensis, quatenus ad refrenacionem protervie antedicti protinus festinetis, alioquin eidem frenum concupiscencie et vindicte amicorum nostrorum

1) Dasselbe gilt von den folgenden Stücken der Handschrift, in denen überdies bis auf sehr wenige Nummern weder Namen, noch sonstige nähere Daten angegeben sind. Sie können daher völlig bei Seite gelassen werden. Beide Stücke sind dem Cod. IV. Q. 88 entnommen.

2) Im Cod. steht et vor ausu, wohin es nicht gehört und fehlt vor nostros.

subsidiis seriosius imponemus. Ad predicta facientes vestra velut imperialis potencia equitatem diligit (!) atque pacem.

13.

Der König Wenzel verspricht dem Markgraf Jodok am nächsten Michaelsfesttag in Prag den Sachverhalt zu untersuchen und zu entscheiden. Ohne Datirung.

Glorioso principi ... Jodoco marchioni ... Wenceslaus quartus (sic) . . Ventilate siquidem aures vestras per literas . . . . . super iniuriis per nostrum subditum dictum de Rosenborch vestro dicto Johanni de A. sub illatis pluribus, tamen negociis prepediti sedem imperialem tangentibus ipsas discordias hucusque sedare nequivimus neque causas utrorumque auscultare valebimus (sic), sed ipsos breviter sequestrare cupientes vestre generositati committimus, quatenus ad festum Michaelis proxime affuturum Prage vestro capetaneo dicto coassumpto coram sede imperialis celsitudinis non pigritemini comparere, ubi eciam noster dictus de Resonborch (sic) infallibiliter comparebit. Voluimus enim tales controversias ad plenum pariter expedire.

14.

Richter und Geschworene der Stadt Zittau warnen den Görlitzer Rath vor den Nachstellungen Sigismunds von Tetschen. Ohne Datirung. [1])

Honestis ac circumspectis viris prothoconsuli ac consulibus civitatis Gorlicensis . . . . iudex et iurati civitatis Zittaviensis . . . . Hinc est amici et fautores nobis precipui, quod aures nostras sonus concitavit veridicus, unde ingens et inmensa vestra sagacitas venturis a periculis se studeat premunire, quia profecto maleficus latro ac perniciosus votifraga videlicet Sigismundus de Tetzen, qui predo provincie, fur urbis, regis publice nocivus offensor ac legis utriusque detestabilis transgressor appellatur, qui cum sociorum nefanda cohorte ad omnia destruccionis genera nocituras vobis imponit insidias ac seva detrimenti iacula machinatur hostiliter subinferre. Quapropter vos presentibus premunire

1) Findet sich auch in IV. Q. 89.

volentes animo consultivo suademus operose, quatenus civitati vestre diligentem apponatis custodiam, ne per ipsos emulos dampnum tradicionis nequiter incurratis.

15.

Die verwitwete Königin Elisabeth von Ungarn erhebt vor Urban VI. Klage über die Treulosigkeit des Erzbischofs Bosantha von Gnesen und dessen Abfall zu dem Herzog Ziemovit von Masovien. (1383?)

Sanctissime pater. Expedit, ut in cunctis eventibus in prosperis et adversis auxilia vestre sanctitatis exquirantur, que supplicancium votis abesse non novit, precipue dum iusta petuntur. Cum itaque quidam iniquitatis et perdicionis alumpnus execrabilis et notissimus proditor meus et illustrium filiarum mearum regnorumque [1]) nostrorum pariter Bosotha [2]) archiepiscopus Gnesnensis in regno meo Polonie immemor et ingratus innumerabilium beneficiorum, quibus ex innata clemencia quondam serenissimus princeps et consors meus carissimus dominus rex dive memorie ipsum ex infimo erexit ad alta, sedicionem gravissimam nequiter incitavit in prefato regno meo Polonie facta conspiracione adversus regiam domum meam cum quodam notissimo proditore meo, similiter et dictarum illustrium filiarum mearum Semovito duce Masovie, qui iurisdiccioni prefati regni mei Polonie tamquam immediate subiectus omagium s(ervare) [3]) tenetur nec non cum aliis pluribus proditoribus ex regno meo predicto complicibus et adherentibus sibi prefatum ducem Masovie rebellem effecerit mihi et prefate regie domui mei, cui coronam ipsius regni nequiter auferre cupiens eundem ducem Masovie proditorem in regem ipsius regni mei elevare presumpsit, civitates et castra aliaque prefate ecclesie Gnez-
Fol. 233 b. nensis loca presidiis et commodis dictorum proditorum meorum totaliter exhibens; unde prefatus dux iam partem dicti regni mei invadere et usurpare presumpsit et inaudita sce-

1) In cod.: regnisque nostris.
2) Bosantha war Erzbischof von Gnesen von 1382—89. Vgl. über ihn Caro. Gesch. Polens 2. 446.
3) In cod.: S.

lera, homicidia, incendia, spolia, captivitates atque rapinas cottidie reliquis fidelibus meis Polonis infecit, quos suc tyrannidi subvertere vellet. In quibus omnibus prefatus archiepiscopus prodicionis infidelitatis periurii et lese maiestatis crimen incurrit tamquam omnium scelerum predictorum primus et precipuus patrator existens ac omnes et singulos supradictos ipsorum facinorum suorum [1]) faciens et particeps. Ea propter beatitudini vestre cordialibus votis supplico reverenter, quod inquisicionem debitam omnium scelerum predictorum committere dignemini reverendissimo in Christo patri domino cardinali Strigoniensi in regnis meis apostolice sedis legato et tandem sicut prefatum archiepiscopum proditorem meum in premissis invenerit deliquisse, mediante iusticia puniat eciam ad depositionem ipsius procedens, ubi prefata eius crimina probabuntur.

Devotissima S. V. et sancte Romane ecclesie Filia Elizabeth dei gracia . . .

Fiat B. [2]).

Iglaus Widerstand gegen die Anerkennung Georgs von Podiebrad.

Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1458.

Von

Julius Wattner.

An der Opposition, welche Georg Podiebrad nach seiner Wahl zum böhmischen Könige an vielen Orten Mährens und Schlesiens, namentlich im streng katholischen Breslau fand, betheiligte sich in hervorragender Weise auch die Stadt Iglau, welche überhaupt auch später während der ganzen, vielbewegten Regierungszeit dieses Königs in steter Gegnerschaft zu demselben verblieb.

Die fast durchaus deutsche Bevölkerung hatte ihr zähes Festhalten an der katholischen Sache schon während der Hussitenkriege zu wiederholten-

1) Fehlt offenbar ein Wort: conscius (?).
2) Dieses Stück stammt aus IV. Q. 87.

malen bewiesen und war auch dem Hause Habsburg, namentlich König Ladislaus, der öfters die Stadt besucht und ihr nicht geringe Beweise seiner besonderen Gunst gegeben hatte, auf das treueste ergeben. [1])

Als daher König Georg, dessen utraquistische Gesinnung trotz des von ihm geleisteten Kroneides allgemein bekannt war, zur Herrschaft gelangte, widersetzten sich die Iglauer, neben anderen Städten in Mähren, der Anerkennung und mussten erst nach längerer Belagerung, nachdem sie allein im Lande ihren gegnerischen Standpunkt bewahrt hatten und von allen Hilfsmitteln und erwarteten Unterstützungen entblößt waren, zur Huldigung gezwungen werden.

Der Widerstand Iglaus, ein Gegenstück zu der von Peter Eschenloer [2]) so trefflich geschilderten Haltung des freilich ungleich größeren und politisch wichtigeren Breslau, hat keinen so getreuen und beredten Chronisten gefunden, wie diese letztere Stadt; die Nachrichten über die Details der Belagerung sind äußerst spärlich gesäet, so daß eine kurze Notiz im Stadtbuche des Jahres 1458, die uns von inneren Zwistigkeiten und Parteiungen während der Einschließung erzählt, fast die einzige Ueberlieferung bildet, die den Werth einer zeitgenössischen Hauptquelle beanspruchen kann. [3])

Weitere Nachrichten, selbst Actenstücke (Briefe) über diese Angelegenheit bringt Leupolds Chronik von Iglau, die aber erst im 16. Jahrhunderte sich zum Höhepunct ihrer Bedeutung emporschwingt und trotz der scheinbaren Ausführlichkeit über das in Rede stehende Ereignis nicht viel mehr zu berichten weiß, als sich auch in anderen Quellen, die von Georgs Kriegsthätigkeit um 1458 handeln, findet und die der traditionellen Ueberlieferung und der damit verbundenen anekdotenhaften Entstellung zu sehr Rechnung trägt.

Genaueren Aufschluß über einzelnes gewähren hingegen die Briefe Jobsts von Einsiedel, [4]) des Geheimschreibers Georgs von Podiebrad, die als

1) Im Jahre 1453 hatte Ladislaus gelegentlich seiner Anwesenheit in Iglau der Stadt die „Losung" (Kammerzins) auf drei Jahre erlassen, 1454 die Pflege des Bergbaues in seinen besonderen Schutz genommen und 1456 der Stadt die „große Mauth" bewilligt. Leupolds Chronik von Iglau. Hrsg. v. d'Elvert. Brünn 1861, p. 8 u. f.

2) Peter Eschenloer: Gesch. d. Stadt Breslau ꝛc. Hersg. v. Kunisch. Breslau 1827.

3) Das genannte Stadtbuch befindet sich im Igl. Stadtarchive. Abgedruckt erscheint die erwähnte Notiz in Palackys: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens ꝛc. Nr. 171. (Fontes rer. Austriac. II. Abth. 20. Band).

4) Jobst von Einsiedel und seine Correspondenz mit Eger. Hrsgeg. v. Kürschner Archiv f. österr. Gesch., 39. Bd.

gleichzeitige Berichte von hohem Werthe sind und auch wegen der Stellung ihres Verfassers an Interesse und Bedeutung gewinnen.

Einige Urkunden im städtischen Archive zu Iglau, entweder noch vorhanden, oder wenigstens von Sterly in seiner handschriftlichen, gewissenhaft verfaßten Geschichte Iglaus [1]) benützt und mitgetheilt, bilden nebst dem vorhin Genannten das gesammte Quellenmateriale, das dem Verfasser zu Gebote steht. Dieses wird freilich durch die reiche geschichtliche Literatur über den betreffenden Zeitraum, die gleichfalls gebührende Berücksichtigung fand, vielfach unterstützt, so daß im Nachstehenden der Versuch unternommen werden konnte, eine auf den Quellen beruhende Darstellung der Belagerung Iglaus im Jahre 1458, ihrer Ursache und ihres Ausganges, zu liefern.

Die Stadt Iglau und Georg von Podiebrad traten nicht erst nach der erfolgten Königswahl des letzteren in Beziehung zu einander, schon gelegentlich der in Böhmen ausgebrochenen Herrenfehden des Jahres 1449 hatte die Stadt Gelegenheit den mächtigen Gubernator in ihren Mauern zu sehen und unzweideutige Zeichen ihrer Gegnerschaft und unfreundlichen Gesinnung gegen ihn an den Tag zu legen.

Im September 1448 hatte Georg Prag eingenommen und Meinhard von Neuhaus gefangen genommen. Ulrich, der Sohn des letzteren, suchte nach vergeblichen Versuchen seinen Vater zu befreien, dies mit Waffengewalt durchzusetzen. Er verband sich mit Ulrich von Rosenberg und anderen Gegnern des nun alleinmächtigen Gewalthabers in Böhmen und eröffnete gegen denselben die Fehde, welche sich indeß nur auf gegenseitige Brandschatzungen und Verwüstungen beschränkte. Mehrere Male wurde — wenngleich vergeblich — der Versuch gemacht, durch Zusammenkünfte, so z. B. im Jänner 1449 zu Pilgram, den Frieden wieder herzustellen. Der Tod des alten Meinhard brachte neue Rührigkeit unter die Feinde Georgs; am 6. Februar d. J. bildete sich zu Strakonitz ein neuer Bund gegen ihn, welcher ihn sogar zur Verantwortung nach Pilsen citirte und als er, wie vorauszusehen, nicht erschien, im März 1449 den Kampf eröffnete. Die beiden Parteien, welche zu Neuhaus und Pilgram getrennt tagten, setzten aber trotzdem ihre Vergleichsverhandlungen fort, die endlich zu einem Waffenstillstande führten, der bis zum 24. April 1450 währen sollte.

Die Chronik Leupolds meldet uns, daß Georg von Podiebrad und Ulrich von Rosenberg am 18. April nach vorhergegangener, schriftlicher Uebereinkunft in Iglau zusammengekommen wären und einen Waffenstill-

1) Selbe befindet sich im Iglauer Stadtarchiv.

stand unter sich mit dem oben bezeichneten Termine geschlossen hätten;[1] auch Palacky erwähnt dieses persönlichen Ausgleiches zwischen den hervorragendsten Parteiführern, setzt ihn aber mit dem im Sommer desselben Jahres in Iglau abgehaltenen Landtage in Verbindung und bemerkt, daß über den Inhalt „nichts näheres bekannt sei".[2] Aus Lenpolds Chronik erfahren wir somit, daß gelegentlich der Beilegung der Bundesfehde auch die Privatfehde zwischen Georg und Ulrich ihren vorläufigen Abschluss fand und daß die Zusammenkunft beider nicht erst im Sommer, sondern schon im April stattgefunden hat.

Gelegentlich des für den Sommer 1449 nach Iglau einberufenen Landtages, zu dem auch Georg erschien, äußerten die Bewohner der Stadt Iglau zuerst ihre unfreundliche Gesinnung gegen denselben. Sie weigerten sich zunächst Georg und sein Gefolge in die Stadt aufzunehmen, wenn nicht eine ebenso große Zahl vom Strakonitzer Bunde dahin käme. Als dies zugestanden ward, machte das Verlangen Georgs, daß während der Verhandlungen seine utraquistischen Priester ihren Cultus frei ausüben dürften, nicht geringe Schwierigkeiten. Nach vielen Bemühungen ließ sich die Stadt endlich zur Concession herbei, daß der Gubernator für seine Person einen derartigen Priester mitbringen könne, der aber nur in der Privatwohnung und ohne Geläute, Gesang und sonstiges Gepränge seinen Gottesdienst halten dürfe. Unter solcher Bewilligung rückte Georg mit 1500 Reitern am 7. August in der Stadt ein und verweilte daselbst bis Mitte September.[3]

Auch in der Folgezeit vernehmen wir nichts, was auf eine freundlichere Gesinnung der Iglauer gegenüber Podiebrads nationaler und religiöser Richtung schließen läßt, und des jungen, von Iglaus Bewohnern so geliebten Königs Ladislaus plötzlicher Tod, der die gehässigsten Gerüchte über Georg und seine Partei veranlasste, war ganz besonders geeignet, die Gemüther der leichtgläubigeren unteren Schichten der Bürgerschaft noch mehr zu erregen.

Dazu kam noch der Umstand, daß bei der bevorstehenden Königswahl Iglaus Bevölkerung der Einflußnahme der verschiedenen sich um Böhmens Krone bewerbenden Prätendenten ausgesetzt war, die wohl nichts unterließen, die dort herrschende Stimmung gegen Georg zu fördern.

Am 2. März 1458 vollzog sich zu Prag die Wahl Georgs zum Könige, wodurch die Ansprüche der übrigen Bewerber ihre endgiltige, freilich

1) Lenpolds Chronik p. 7.
2) Palacky, Geschichte Böhmens IV. Bd. 1. Abth. p. 220.
3) Palacky, Geschichte Böhmens IV. Bd. 1. Abth. p. 219 u. f.

für sie ungünstige Erledigung fand. Von den habsburgischen Erzherzogen wurde der heftige Albrecht VI. am meisten davon berührt, doch blieb ihm vorläufig nichts anderes übrig, als die Opposition, die kurz nach dem Bekanntwerden der erfolgten Wahl in Mähren und Schlesien auftauchte, durch seinen Einfluß moralisch und wenn nöthig und möglich, auch materiell zu unterstützen.

In der Stadt Iglau wurde die Nachricht mit Bestürzung aufgenommen. Die deutsche Bürgerschaft war, wie wir gesehen, Georg und den Utraquisten nie hold gewesen, sie hätten wohl am liebsten das Regiment eines habsburgischen Fürsten gesehen, und da unter diesen wieder Erzherzog Albrecht durch seine Energie, Thatkraft und Willensstärke von seinem thatenlosen und allzu zaghaften Bruder Friedrich vortheilhaft abstach, so genoß der erstere am meisten Popularität unter Iglaus Bewohnern. Die strengkatholische Gesinnung und Feindseligkeit gegen den Utraquismus war daselbst überdies noch durch einige Seelauer Priester gefördert worden, die während der unruhigen Zeiten sich hinter Iglau's Mauern in sicheren Schutz begeben hatten und die oben bezeichnete Stimmung, namentlich im niederen Volke, wo ihr Einfluß der mächtigste war, sorgsam pflegten. [1])

An der Spitze des Gemeinwesens in Iglau standen im 15. Jahrhunderte die Jurati oder Geschworenen, 12 an der Zahl, unter denen der Richter „iudex", und neben ihm der aus den Geschworenen abwechselnd gewählte Bürgermeister, „magister civium", die Oberleitung inne hatten. Diese Verfassung war jedoch durchaus keine demokratische oder auch nur repräsentative, sondern sie stand im innigsten Zusammenhange mit dem Patricierthume, das in den Städten fast überall in den ausschließlichen Besitz der Macht gelangt war, so daß eher von einer oligarchischen Regierung die Rede sein kann.

Der alljährlich im Frühjahre unter Intervention des Landesunterkämmerers zu erneuernde Rath (der „iurati") wurde daher nicht etwa aus der Bürgerschaft durch Wahl oder corporative Abordnung gebildet, sondern die alten, ausscheidenden Mitglieder bezeichneten ihre Nachfolger, so daß stets der frühere Rath den neuen berief.

Unter solchen Verhältnissen ist es leicht erklärlich, daß sich der Stadtrath nicht selten in der Opposition zur Majorität der Bürgerschaft befand und überhaupt vermöge seines Zusammenhanges mit den erbgesessenen Patricierfamilien als eine conservative, friedliebende, allen Neuerungen und politischen Bewegungen abholde Körperschaft angesehen werden muss, die

1) b'Elvert: Geschichte der Stadt Iglau. Brünn 1850, p. 117.

zunächst ihre und ihrer Angehörigen Sonderrechte und Vortheile im Auge hatte und vermöge ihrer privilegirten Stellung auf das Verlangen und Begehren der großen Masse des Bürgerstandes wenig achtete.

Als am 7. März 1458 Hanusco als Richter, Johannes Albus als Bürgermeister, Andreas Eberhertl, Bernhard Korn, Johannes Ryzman und Johannes Teckl u. A. als Geschworene eingesetzt wurden,[1]) mögen diese den ersten, begütertsten Familien angehörigen Männer, von denen übrigens schon die meisten eine Reihe von Jahren im Amte saßen, wohl das Bestreben gehabt haben, trotz aller Abneigung gegen Georg und dessen Partei den Frieden, in welchem Handel und Wandel so gut gedieh, zu erhalten und vor Allem keinerlei Streit mit dem mächtigen Georg zu provociren; andererseits konnten sie sich der herrschenden Strömung doch nicht ganz entziehen und schlossen sich daher bezüglich der Anerkennungsfrage vorläufig der gegnerischen Partei an. Zu Ende März schien selbe eben noch zahlreich und stark genug zu sein, daß der vorsichtige Iglauer Rath es wagen durfte, Gefühls- und Klugheitspolitik zu vereinen.

Aus dem Bestreben des Rathes, vor der Klarstellung der politischen Constellation wenigstens den modus vivendi mit Georg zu finden, erklärt sich das freundliche Schreiben, welches der neugewählte König am 11. März an die Stadt erläßt, in dem er sein besonderes Wohlgefallen darüber äußert, daß ihm durch selbe ein Schreiben des Legaten (ungenannt), Hynek von Zornstein betreffend, übersendet worden sei.[2]) Wenn aus diesem Schriftstück auf ein gutes Einvernehmen zwischen Georg und der Stadt Iglau geschlossen werden muß, so ist sicherlich unter letzterer nur die regierende Patricierpartei zu verstehen, die aus dem oben angeführten Grunde dem Könige eine Höflichkeit erwiesen hatte. Dieser benützte seinerseits auch wieder die gebotene Gelegenheit, durch freundliches Entgegenkommen am Beginne seiner mehrfach bedrohten Herrschaft schwankende Elemente zu beschwichtigen oder gar für sich zu gewinnen.

Trotz dieses Austausches freundlicher Gesinnung zwischen dem Iglauer Rathe und Georg dürfen wir uns über die wahre Stimmung in der Bürgerschaft selbst nicht täuschen lassen. Sie war für den König höchst ungünstig und fand neue Nahrung und Festigung in der Haltung der meisten mährischen Städte auf dem Landtage zu Brünn, der am 9. April eröffnet wurde. Die Habsburger, Albrecht und Sigismund voran, begannen zu gleicher Zeit ihre Ansprüche auf Böhmens Thron energischer zu vertreten.

---

1) Stadtbuch vom Jahre 1458 im Igl. Archive.
2) Sterly I. p. 147.

Am 10. April schrieben die beiden genannten Erzherzoge an die in Brünn versammelten Abgesandten der mährischen Städte, daß sie ihr Erbrecht, welches ihnen nach Carl IV., Sigismund und Albrecht II. gebühre, aufrecht erhalten und geltend machen wollen; sie verlangten, daß die mährischen Städte ihre Abgesandten entweder an den erzherzoglichen Hof schicken oder einen gemeinsamen Tag bestimmen sollten, auf welchen auch die Sendboten der Habsburger erscheinen würden.[1]) Eine Woche später, am 17. April, schrieb auch Kaiser Friedrich aus Neustadt an den Olmützer Bischof, den Landeshauptmann von Mähren, den Adel und die Städte Olmütz, Znaim, Iglau und Brünn die Aufforderung, sie sollten auf dem beginnenden Landtage seine, seines Bruders und Vetters Ansprüche kräftig vertreten.[2])

Die Entscheidung war aber in der Zwischenzeit bereits erfolgt.

Wohl war am Beginne des Landtages die Stimmung der Anwesenden Georg keineswegs günstig gewesen, man fühlte sich besonders über die Nichtbeachtung Mährens bei der Königswahl verletzt, doch siegte bald die Friedliebe und wohl auch die Furcht.[3]) Die Majorität beschloß die Anerkennung zu leisten, wenn der neugewählte König die Prälaten, Herren und Städte im Genusse voller Religionsfreiheit lasse und die mährischen Angelegenheiten durch mährische Räthe verwalten zu lassen verspreche. Nur eine ganz geringe Anzahl Adeliger, darunter Hynek Litowsky von Lichtenburg, Herr auf Zornstein und Vettau, sowie die Städte Brünn, Iglau, Znaim, Olmütz, M. Neustadt und Hradisch blieben in starrer Opposition, sie weigerten sich dem Beschlusse der Majorität beizutreten und stellten sich auf die Seite der Schlesier, welche gleichfalls von keiner Huldigung wissen wollten.

Von den genannten Städten, die für den Fall eines Angriffes nach den obwaltenden Verhältnissen fast einzig und allein auf auswärtige Hilfe angewiesen waren, trat Iglau auch sofort mit den habsburgischen Fürsten, namentlich mit dem rührigen Albrecht, in Verbindung.

Ende April ging der dortige Stadtrichter Hannsco an den Hof des Erzherzogs und überbrachte demselben ein Schreiben der Iglauer, worin diese um Unterstützung und Hilfe baten. Der Abgesandte hielt sich bis anfangs Mai an des Erzherzogs Hof auf, wenigstens schrieb dieser am 3. Mai an die Stadt, daß er Hannsco, gegen dessen Willen länger bei sich behalten habe müssen, dem gestellten Verlangen jedoch willfahren wolle,

1) Palacky. Urk. Beiträge Nr. 152.
2) Lichnovsky. Gesch. des Hauses Habsburg. VII. Bd. p. CCCLXXVIII.
3) Bachmann. Ein Jahr Böhm. Gesch. Archiv f. österr. Gesch. 54. Bd. p. 114.

und zu diesem Zwecke Wolfgang Kadauer nach Iglau schicke, den sie mit Vertrauen und Zuversicht aufnehmen sollten. [1])

Mit dem Erscheinen Kadauers, der sicher nicht allein kam, sondern auch bewaffnete Mannschaft mit sich brachte, gewann in Iglau die kriegerische Partei Oberhand.

Wenn auch bis jetzt selbst die friedliebende regierende Partei sich der Opposition gegen Georg angeschlossen und sogar auswärtige Verbindungen angeknüpft hatte, so sah sie nach der am 7. Mai anstandslos vollzogenen Krönung Georgs die Gegner desselben immer mehr und mehr schwinden, und erkannte deutlich, wie schwierig der Widerstand gegen die Anerkennung sich auf die Dauer gestalten würde.

Nur ungern und mit Widerstreben gab der Rath weiterhin der in den unteren Schichten herrschenden Kriegsstimmung Gehör und gerieth dadurch in einen derart heftigen Conflict mit der Bürgerschaft, daß er sogar gezwungen wurde, zurückzutreten und das Stadtregiment den Gegnern zu überlassen. Dies geht unzweideutig aus der Eintragung im Iglauer Stadtbuche von 1458 hervor, welche nach der zu Ende des Jahres erfolgten Wiedereinsetzung eines gemäßigten Geschworenencollegiums von diesem zum „immerwährenden Gedächtniß" und zur „künftigen Warnung" veranlaßt wurde und mit kräftigen Worten von dem verhängnißvollen Terrorismus Weniger spricht, die sich unbesonnen der Einsicht Erfahrener widersetzt und die Stadt in einen aussichtslosen Kampf gestürzt hätten.

Gewiß waren es die ersten Wochen des Mai, die Zeit unmittelbar nach der Krönung Georgs, in denen zu Iglau die heftigsten Parteikämpfe und Auftritte zwischen Rath und Bürgerschaft, oder richtiger gesagt, zwischen dem friedliebenden Patricienthume und dem niederen Bürgerstande, der seinem Gefühle blindlings folgte, stattfanden. Letzterer brachte durch seine Widersetzlichkeit die herrschende Stadtregierung zum Falle und folgte lieber der Leitung energischer Männer aus seiner Mitte. Die Demokratie hatte die Oberhand über das Patricierthum errungen. [2]) Als nun Wolfgang Kadauer mit Hilfstruppen in der Stadt erschienen war, hatte diese Partei die unbestrittene Herrschaft in der Stadt inne; einzelne Patricierfamilien suchten sogar ihr Heil in der Flucht und fanden Schutz in Böhmen. [3])

---

1) Orig. im Igl. Archiv.

2) „Orta est divisio democratia regnante. — Communitas extollit cornua, praevaricatur legem, opprimit senatum, paretque mandatis vilium, suorum sapientum spreta relatione." Hist. Notiz im Stadtbuche.

3) Palacky. Gesch. Böhmens. IV. Bd. 2. Abth. p. 54.

Die kriegsbereite Stimmung der Iglauer erfuhr aber eine nicht geringe Dämpfung als Georg wirklich mit einem Heere vor der Stadt erschien. In den letzten Tagen des Mai hatte sich derselbe aus Prag nach Mähren aufgemacht, um die noch widerstrebenden Elemente dieses Kronlandes unter sein Scepter zu beugen. Anfangs Juni traf Georg vor Iglau ein, hielt sich aber nicht lange vor der Stadt auf, welche auch keinen besonderen Widerstand leistete, sondern, wie erzählt wird, sogar sich zu unterwerfen versprach.[1])

Ob die zur Führung gelangten Elemente, wie dies öfters zu geschehen pflegt, angesichts der überraschend schnell eingetretenen Gefahr für den Augenblick den Muth verloren oder die Stadt, trotz der von Albrecht gesandten Hilfe noch nicht genügend zur Vertheidigung vorbereitet war, wir also an eine Art Kriegslist zu denken hätten, bleibe dahingestellt, Thatsache ist es, daß Iglau seine Unterwerfung versprach. Als aber der König sich nach Znaim gewandt hatte, verweigerten die Iglauer Bürger die Aufnahme einer böhmischen Besatzung und erklärten neuerdings trotzig, eine Huldigung nur dann leisten zu können, wenn der König persönlich in die Stadt käme. Daß dieser letztere Umstand nicht der wirkliche Grund der bisher verweigerten Huldigung sondern eher ein Vorwand war, um Zeit zu gewinnen, ist wohl klar; die kriegslustige Partei hatte eben wieder Muth geschöpft und den Entschluß gefaßt den Kampf aufzunehmen. Zu derselben Zeit entsandten die Iglauer neuerdings einen Boten an Erzherzog Albrecht. Derselbe antwortete auch am 19. Juni in trostreicher und aufmunternder Weise, erklärte aber zugleich, daß zwischen ihm und dem Kaiser Streitigkeiten vorwalteten, die ihn sehr in Anspruch nähmen; nichtsdestoweniger wolle er sich beim Kaiser und der Landschaft für die Stadt aufs eifrigste verwenden.[2]) Von dieser Seite war also für den Moment nur eine moralische, aber keine materielle Unterstützung zu erwarten.

Iglau konnte den ganzen Monat Juni auf die Vorbereitungen zur Belagerung und zur Rüstung verwenden, denn Georg Podiebrad war während dieser Zeit mit der Einnahme der übrigen Städte in Mähren beschäftigt. Dieselben ergaben sich sämmtlich nach kürzerer oder längerer Verhandlung, sicher aber, wenn Georg ernste Anstalten zur Belagerung traf; — Znaim noch im Juni, Brünn in den ersten Julitagen, Olmütz am 5. d. M. und endlich Hradisch und Neustadt. —

Am 6. Juli konnte der König von Brünn aus seinem Oberstkämmärer Mihalovič die Nachricht von der Unterwerfung aller mährischen

1) Palacky. Gesch. Böhm. IV. Bd. 2. Abth. p. 45. Bachmann p. 147.
2) Leupolds Chronik p 10.

Städte, mit Ausnahme Iglaus, melden, wobei er hinzufügte, daß er dieser 3 Tage Bedenkzeit gegeben habe (bis 9. Juli), nach deren Ablauf er ihren Widerstand energisch zu brechen gewillt sei. [1])

Die gesetzte Frist verstrich ohne Nachgiebigkeit von Seite Iglaus und so begann thatsächlich die Belagerung.

Die Belagerer mussten zunächst darauf bedacht sein, durch eine möglichst rasche Einschließung der Stadt, die Verproviantirung derselben unmöglich zu machen. Da das vorjährige Getraide schon zumeist aufgezehrt war, so galt es die Bewohner zu hindern, die diesjährige Ernte in die Stadt zu bringen. [2]) Deshalb erschienen schon am 13. Juli die ersten feindlichen Truppen vor der Stadt; von diesem Tage an beginnt die eigentliche Belagerung. [3])

Wenngleich die Bewohner der Stadt somit nicht mehr im Stande gewesen waren mit dem noch auf den Feldern stehenden, nahezu reifen Getraide ihre Vorrathskammern zu füllen, so hatten sie doch rechtzeitig alle Reste der aus dem Vorjahre übrigen Cerealien in den Vorstädten und der nächsten Umgebung zusammengerafft und konnten so mit Lebensmittel genügend versorgt, nach dieser Seite hin ruhig der Belagerung entgegensehen. [4])

König Georg, der anfangs Juli zu Brünn geweilt und hier die Entschließung der Iglauer abgewartet hatte, reiste um die Mitte des Monats nach Olmütz (14. Juli) und begab sich dann nach Schlesien, von wo er in den letzten Tagen des Juli nach Prag zurückkehrte. Er leitete die Belagerung unserer Stadt nicht in eigener Person, sondern entsandte nur eine Heeresabtheilung unter der Führung Burian Trczkas und Zdeněk Kostkas dahin, welche die Stadt sofort einschlossen und eine regelrechte Belagerung begannen, nachdem sie dem Kriegsgebrauche gemäß dieselbe nochmals zur Uebergabe aufgefordert hatten. Daß eine solche rundweg verweigert wurde, geht nicht nur aus den folgenden Thatsachen, sondern auch aus einem Briefe Jobsts von Einsiedel hervor, der am 21. Juli berichtet, daß „die unweiszen von der Igla geredt und globt und verschriben ken hern Trczken", sie wollten keinen Gehorsam leisten, wenn nicht der König selbst komme. [5])

Wir sehen also, daß die in der Stadt zur Herrschaft gelangte Partei noch jetzt ihre wiederholt geäußerte trotzige Forderung aufrecht erhielt, wissen

1) Palacky. Urk. Beiträge p. 164.
2) In der Umgebung Iglaus beginnt die Ernte erst Ende Juli (St. Annatag).
3) Leupolds Chronik p. 10.
4) Sterly. I. Bd. p. 148 u. f.
5) Jobst v. Einsiedel. Brief VII.

aber anderseits, daß es weniger die Unterlassung des persönlichen Erscheinens Georgs als vielmehr die tiefgewurzelte nationale und religiöse Abneigung gegen ihn war, welche die Bürgerschaft zu so hartnäckigem Widerstande trieb. So urtheilt auch der zeitgenössische Peter Eschenloer, wenn er sagt, daß „die frommen Iglauer Georg nicht aufnehmen wollten, ohne Befehl der päpstlichen Heiligkeit". [1])

Leupolds Chronik schmückt den Beginn der Feindseligkeiten mit einem jener Histörchen aus, die vom Localpatriotismus erzeugt, in der Tradition ein langes Leben zu fristen pflegen, deren geschichtliche Unhaltbarkeit aber auf der Hand liegt. Vor allem läßt sie den König persönlich die Belagerung beginnen und denselben den erbitterten Schwur thun, „nicht eher die Sporen abzulegen, bis die Stadt in seinen Händen sei", worauf den Iglauern die schelmisch-trotzige Antwort in den Mund gelegt wird, „er möge sich dessen bedenken, weil ihm sonst die Sporen leicht verrosten könnten". [2])

So bietet die Iglauer Localchronik in diesem Punkte an der Stelle schlichter, historischer Wahrheit nur eine Anekdote, die der sonst so getreue Chronist eben von seinen Vorfahren überliefert bekam und ohne Bedenken wiedergab.

Im Laufe des Juli werden uns keine besonderen Kriegsthaten der beiden kämpfenden Parteien vermeldet, die Belagerung wurde anfangs mit geringer Energie geführt, ja in der letzten Woche des Juli auf kurze Zeit beinahe gänzlich unterbrochen und der Truppenstand vor der Stadt auf ein Minimum reducirt. Der Grund dieser Erscheinung lag in dem Kriege, den Georg gleichzeitig gegen Oesterreich führte.

Schon am 2. Juli hatte dieser aus Brünn Erzherzog Albrecht und Sigismund von Tirol wegen Verweigerung des freien Geleites für einen seiner Gesandten, sowie wegen der Unterstützung der Gegner des Königs durch die Habsburger — in erster Linie bezog sich dies wohl auf Iglau — einen Fehdebrief [3]) geschickt, dem auch sofort der Einmarsch böhmischer Truppen in österreichisches Gebiet folgte. Die feindlichen Scharen ergossen sich in die österreichischen Gegenden nördlich von der Donau und streiften fast ungehindert umher, da die Uneinigkeit zwischen Albrecht und Friedrich die Vertheidigungskraft des Landes lahm gelegt hatte; nur Albrecht, der stets Rührige, bemühte sich, so gut es gieng, den Eindringlingen entgegenzutreten und nebenbei auch den belagerten Iglauern, den einzigen, die seine Sache noch in Mähren verfochten, Hilfe zu bringen.

1) Eschenloer I. p. 64.
2) Leupolds Chronik p. 10.
3) Palacky. Urkundl. Beiträge Nr. 164.

Die vor dieser Stadt unter Trckas und Kostkas Führung stehenden, böhmischen Abtheilungen erhielten anläßig der Kriegseröffnung in Oesterreich am 23. Juli nebst anderen Adeligen und Städten, den Befehl, vorerst von der Belagerung abzulassen und sich schleunigst nach Oesterreich zur Unterstützung der daselbst kämpfenden Kriegsvölker zu begeben. [1])

Von diesem Vorgange scheint man in der Kanzlei Albrechts wohl unterrichtet gewesen zu sein, man wußte genau, daß das böhmische Belagerungsheer Iglau Ende Juli verlassen habe und diese Gelegenheit beschloß Albrecht zu benützen, um der ihm so getreuen, bedrängten Stadt frische Truppen zuführen zu lassen. Er schrieb am 1. August an den schon oben genannten Hynek von Vettau, einen der wenigen dem Könige noch immer feindselig gebliebenen Adeligen Mährens, der sich schon früher, aber vergeblich bemüht hatte, die Stadt mit neuer Mannschaft zu versehen, „er habe vernommen, daß die Feinde aus dem Lager aufgebrochen seien und beauftrage ihn daher, mit allem Fleiß zu trachten, so bald als möglich der Stadt zu Hilfe zu kommen". [2])

Die Zuführung der Truppenverstärkung scheint indessen nicht so leicht von Statten gegangen zu sein, wie der Erzherzog es meinte. Hynek von Vettau machte wohl diesbezügliche Versuche, doch gelangen sie ihm nicht; deshalb schrieb er noch in den ersten Augusttagen darüber an Albrecht, welcher über diese neue Zögerung nicht wenig ungehalten wurde. In dem Briefe vom 9. August, den er an Hynek sandte, äußert er seine Verwunderung darüber, daß es demselben nicht gelingen könne in die Stadt zu kommen, während doch Boten anstandslos hin und her verkehrten und ermahnt seinen Parteigänger neuerdings aufs Angelegentlichste das bisher Unterlassene zu erfüllen.[3]) Die hinzugefügte Nachricht, daß er selbst am 11. August zum Heere in Oesterreich abgehen wolle, hatte wohl den Zweck Vettau aufmerksam zu machen, daß um diese Zeit der Krieg in diesem Lande neuen Fortgang nehmen und die Aufmerksamkeit der Böhmen vorzugsweise in Anspruch nehmen werde.

Wenn wir nun nach den Ursachen fragen, warum es trotz des Abzuges des Belagerungsheeres Hynek von Vettau dennoch nicht gelingen wollte, Iglau die ersehnte Hilfe zu bringen, so liegen selbe wohl hauptsächlich in Folgendem:

Es ist kaum glaublich, daß das ganze vor Iglau stehende Heer aufgebrochen und abgezogen sei, da ja sonst die Stadt die beste Gelegenheit

1) Bachmann p. 149 u. f.
2) Orig. im Igl. Archiv.
3) Orig. im Igl. Archiv.

gehabt hätte, sich neu zu verproviantiren, wodurch der Zeitpunct der Uebergabe wieder in weite Ferne hinausgerückt worden wäre; wahrscheinlich blieb ein wenn auch kleines Observationscorps zurück,[1]) das eben stark genug war, Bettau, der gewiss auch keine zahlreiche Mannschaft mit sich führte, fernzuhalten. Ferner hatte Georg, um den Krieg gegen Oesterreich mit größerem Nachdrucke führen zu können, ein neuerliches Heeresaufgebot erlassen und am 26. Juli an alle seine Vasallen den Befehl erlassen, sich mit Waffen und Proviant versehen am 10. August im Lager vor Iglau einzufinden.[2])

Das letztere wurde also zum Sammelpunkte der neuen Expedition gegen Österreich ausersehen. Da die Zuzüge von allen Seiten die Straßen und Wege gewiss schon vor dem gegebenen Termine unsicher machten und sich das königliche Lager gegen den 10. August täglich mit Bewaffneten füllte, so begreifen wir, daß es zwar einzelnen Boten möglich war sich durchzuschleichen, daß aber Hynek von Bettau vergeblich auf eine Gelegenheit lauerte, seine Mannschaft in die Stadt zu bringen.

Am genannten Tage war Georg von Prag abgereist und erschien persönlich im Lager vor Iglau, wo er einen zahlreichen Zuzug reisiger Scharen vorfand, mit welchem er nach zweitägigem Aufenthalte daselbst den Marsch nach Österreich antrat. Zur Fortsetzung der Belagerung ließ er eine Abtheilung unter der Führung seines Hofmeisters Heinrich von Straz zurück; am 20. August befand sich der König zu Opatau, dann überschritt er die österreichische Grenze.[3])

Während die böhmischen Truppen dort einen kurzen, keineswegs besonders blutigen Feldzug gegen die mittlerweile ausgesöhnten Brüder Friedrich und Albrecht führten, hatte die Stadt Iglau eine ununterbrochene, wenn auch nicht gerade besonders energisch betriebene Belagerung zu bestehen. Die Feinde beschränkten sich zumeist die Hilfsquellen der Stadt abzuschneiden und zu zerstören, diese aber, wohl verproviantirt und mit dem Nöthigsten versehen, gewann durch den bisher verhältnißmäßig günstigen Verlauf der Belagerung neuen Muth und erhöhtes Selbstvertrauen.

Ob, wann und wie Hynek von Bettau der Stadt die so oft versuchte Hilfe gebracht, ist ungewiss; es scheint zweifelhaft, daß es ihm später gelungen sei, nachdem es in der günstigsten Zeit (unmittelbar nach dem 23. Juli) nicht möglich gewesen war.

1) Diese Behauptung bestätigen auch Jobsts Worte, (Brief IX.): „vnd ist man gleich wol stets der weil wir im felde gelegen sein vor Igla gelegen".
2) Palacky. Gesch. Böhm. IV. Bd. 2. Abth. p. 49.
3) Palacky. Gesch. Böhmens. IV. Bd. 2. Abth. p. 50.

Die Kämpfe in Niederösterreich hatten sich in der Zwischenzeit in friedliche Unterhandlungen aufgelöst, die zwischen Georg und den habsburgischen Brüdern eifrigst gepflegt wurden. Es ist klar, daß bei einem eventuellen Friedensschlusse zwischen denselben, Albrecht jede weitere Unterstützung der Stadt Iglau aufgeben mußte; dies sah er recht gut ein und war deshalb seit dem Beginne der Unterhandlungen darauf bestrebt, die ihm so getreue Stadt in den Frieden einzubeziehen. In der zweiten Hälfte des September begannen die einleitenden Vorbesprechungen zu dem Frieden, der für Iglaus Geschick insoferne von folgenschwerer Bedeutung war, weil die Stadt durch denselben ihren einzigen Bundesgenossen verlor.

Albrecht verhehlte diese neueste Wendung der Dinge den Bewohnern keineswegs, sondern richtete am 20. September aus Wien ein Schreiben an dieselben, worin er von der im Zuge befindlichen „taidung" spricht und erklärt, seinen Fleiß auf den Miteinbezug der Iglauer zu verwenden, damit sie „in Ruhe kommen". Nur für den Fall des Nichtzustandekommens des Friedens wird fernere Unterstützung in Aussicht gestellt.[1])

Das war ein harter Schlag. Der Stadt Iglau blieb für den Fall eines Ausgleiches der Habsburger mit Georg wohl nichts anderes übrig, als die von Albrecht angebotene Vermittelung anzunehmen und sich unter möglichst günstigen Bedingungen zu unterwerfen. Wollte sie das nicht, so mußte sie sich entschließen, auf eigene Faust den Kampf fortzusetzen.

Was Albrecht versprochen, das hielt er auch; unter den am 5. October angenommenen Vertragspunkten zwischen den Habsburgern und Georg erscheint auch der, daß der König von Böhmen „auf Verlangen des Herzogs Albrecht den Iglauern Vergessenheit des Geschehenen verspricht, sofern sich die Stadt sofort unterwerfe". Zur Annahme dieser Klausel sollen auch einige mährische Adelige, so Heinrich von Lippa, Karl von Wlaschin, Ctibor und Heinrich von Cimburg ihren Einfluß beim König geltend gemacht haben.[2])

Man sollte meinen, daß die Stadt ohne weiters die günstige Gelegenheit ergriffen hätte, sich mit heiler Haut aus dem Kampfe herauszuziehen, doch nein, die darin mächtig gewordene Partei wollte in ihrem blinden Hasse und fanatischen Uebereifer noch jetzt von keiner Uebergabe etwas wissen; wahrscheinlich durch den bisher erfolglosen Verlauf der Belagerung übermüthig gemacht, hielt sie sich für unüberwindlich und allein, ohne Bundesgenossen und sonstige Hilfe wagte die „Demokratie", der in diesem Punkte nicht mit Unrecht von ihren Gegnern das politische Verständnis abgesprochen

1) Orig. im Igl. Archiv.
2) Bachmann p. 171 und Sterly I. p. 152.

wird, der gesammten, nun frei verfügbar gewordenen Macht des Böhmenkönigs zu widerstehen.

Daß man auch in der Umgebung desselben über den ferneren Widerstand der Stadt erstaunt war und ihn als ein unbegreifliches Unternehmen auffasste, das mehr das Mitleid als Groll herausfordere, davon zeugen Jobst Worte, mit denen er von dieser unerwarteten Wendung der Dinge berichtet: „die Stadt ist ganz hindangesetzt, die Herzoge von Oesterreich wollen ihnen weder Rath noch Hilfe geben, die werden gestraft, besorge ich, an Leib, Ehren und Gut; Gott geb', daß sie zu Gnaden aufgenommen werden, damit Blutvergießen vermieden werde." [1])

Als Georg den Vermittelungsvorschlag zurückgewiesen und die verlangte Unterwerfung neuerdings verweigert sah, beschloss er die Belagerung mit aller Energie aufzunehmen, um den trotzigen Widerstand der Stadt endlich mit Gewalt zu brechen; damit begann der letzte, verhängnißvolle Abschnitt in der Geschichte des Anerkennungskampfes, den Iglau mit dem mächtigen Böhmenkönige ausfocht.

Das ganze, nach Oesterreich aufgebotene Heer, welches um diese Zeit nach Böhmen und Mähren zurückmarschirte, stand nun den Belagerern zu Gebote. Die Stadt wurde sofort von allen Seiten „verbaut und umzäunt" d. h. jeder Verkehr mit dem Vorfelde unmöglich gemacht und eine enge Kette von Verschanzungen um sie gezogen. Außerdem ließ man das grobe Geschütz in nicht geringem Maße seine verderbliche Wirkung äußern, welches derartigen Schaden an den Gebäuden anrichtete, daß noch im Jahre 1460 der Gottesdienst wegen der zerstörten Kirchen in Privathäusern abgehalten worden sein soll. [2])

Aber nicht bloß durch directen Angriff wurde den Belagerten auf das härteste zugesetzt, ihnen wurde durch die Verwüstung der um die Stadt gelegenen Gebiete ein dauernder Schaden zugefügt. Wir hören von dem Niederbrennen der Vorstädte, der Ausraubung und Verwüstung der meist reichen Iglauer Bürgern gehörigen Landhäuser und Maierhöfe, desgleichen [3]) von dem Durchstechen der Fischteichdämme, wodurch auf lange Zeit ergiebige Einnahmsquellen geschädigt wurden.

So wüthete auf beiden Seiten seit dem Anfange des October ein hartnäckiger, wüthender Kampf, dessen Ausgang übrigens leicht vorauszusehen war.

1) Jobst von Einsiedel. Brief IX.
2) d'Elvert p. 117.
3) „decendia suburbiorum, desolatio villarum, suffosio piscinarum, pluraque incommoda inferuntur." Hist. Notiz im Stadtbuche.

Die Tapferkeit der Belagerten wird selbst von den politischen Gegnern gebührend anerkannt, [1]) auch der zwar entfernt weilende, aber wohl unterrichtete Peter Eschenloer meldet, daß sich die Bewohner „manlich" gewehrt, [2]) doch war alles vergebens, trotz heroischer Heldenthaten konnten sie sich nicht gegen die mit allen Mitteln einer wohl ausgerüsteten Belagerungskunst versehenen Böhmen auf die Dauer behaupten.

Während dieser Ereignisse war Georg nach Prag zurückgekehrt, wo er am 16. October eintraf; er leitete auch diesmal nicht persönlich die Belagerung der Stadt, sondern soll dieselbe seinem Sohne Victorin überlassen haben. [3]) An die Ankunft des Königs in der Hauptstadt knüpft sich eine wichtige Nachricht, welche uns Cochlaeus überliefert hat und die berichtet, daß am Hofe Georgs um selbe Zeit (also nach der Mitte Octobers) eine Gesandtschaft von Iglauer Bürgern erschienen sei, die dem Könige die Unterwerfung unter denselben Bedingungen, wie sie auch den anderen katholischen Städten zu theil geworden, angeboten hätte. [4])

Es geht jedenfalls nicht an, zu glauben, daß die Iglauer Bürger, deren Trotz bisher unbeugsam gewesen, plötzlich ihre Gesinnung verändert hätten, noch weniger aber anzunehmen, es wäre von dieser Seite ein derartiges Angebot jetzt, unmittelbar vor der Entscheidung, auch nur angehört worden, daher dürfte die Vermuthung nicht irre gehen, man habe es hier mit einer Deputation der stets zum Frieden geneigten, auch dem Gegner als conciliant bekannten, doch für den Augenblick gestürzten Patricierpartei in Iglau zu thun, welche kurz vor der Katastrophe wenigstens das Aergste von ihrer Vaterstadt abzuwenden suchte, und wohl wissend, daß nur ihr in der eroberten Stadt das verlorene Regiment wieder zufallen müsste, da sie ja politisch nicht compromitirt war, auch auf ein gewisses Entgegenkommen von Seite der königlichen Regierung rechnen konnte. Sie handelte überdies nicht nur in ihrem Interesse, sondern konnte sicherlich der Zustimmung eines großen Theiles der Bürgerschaft der schwer geprüften Stadt gewiss sein, wenn es ihr gelang, Friede und Ordnung wieder herzustellen.

Die Erwartung der Iglauer Patricier wurde nicht getäuscht, der Gegner zeigte sich nicht ungeneigt, einem ihrer Leitung übergebenen Iglau nach Bestrafung der Schuldigen möglichst günstige und gnädige Bedingungen zu gewähren.

---

1) „et licet repugnabant strenue sed sine commodo." ibid.
2) Eschenloer I. B. p. 66.
3) d'Elvert. p. 118.
4) Cochlaeus: belli hussit. libri XII. p. 413.

Unterdessen trat das längst Erwartete ein. Die Vertheidigungskraft der Stadt war gebrochen, am 15. November musste sie ihre Thore den Feinden öffnen, welche vor allem die Stadtregierung in die Hände friedliebender, böhmenfreundlicher Männer übergaben. Unter Intervention des Landesunterkämmerers „Herrn Benesch" wurden die neuen Geschworenen, Andreas Eberhertl, Jacob Smuker, Michael Gosche rl, Hanns Geschl, Procop Hierl, Pertlin Püezel, Johannes von Prag u. A. [1]) in das Amt eingesetzt, welche auch sofort zur dauernden Erinnerung an das Geschehene die schon oft erwähnte Notiz in das Stadtbuch eintragen ließen.

Die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Unterwerfung der Stadt nicht von der gesammten Bürgerschaft, sondern nur von einer Partei angeboten wurde, findet ihre Bestätigung auch in dem Umstande, daß nach der erfolgten Einnahme mehrere Hinrichtungen stattgefunden haben sollen, im Großen und Ganzen aber die Rechte und Freiheiten der Stadt geschont und sogar wieder bestätigt wurden. Die Terroristenpartei wurde eben mit allen Mitteln niedergekämpft und ihr, die noch im letzten Stadium des Kampfes tapfer Widerstand geleistet, kam der von der Rathspartei geschlossene Ausgleich nicht zu Gute; sie musste als die Urheberin des so langwierigen Streites die volle Strenge des Siegers fühlen.

Am 30. November 1458 wurde zu Prag der Vergleich zwischen dem König und der Stadt Iglau abgeschlossen, letztere hatte eine Entschädigung von 20.000 Schock böhmischer Groschen zu leisten und eine böhmische Besatzung in ihre Mauern aufzunehmen, dafür wurde ihr der Gebrauch des h. Abendmahles unter einer Gestalt ungehindert gelassen. [2])

So war der Widerstand Iglaus gegen die Anerkennung Georg unterdrückt, die Stadt hatte ihre Standhaftigkeit und spätere Hartnäckigkeit mit schweren Opfern an Geld und Blut gebüßt und das im Mai gestürzte Patricierthum hatte mit seiner Friedensliebe doch schließlich Recht behalten. In dessen Händen hielt König Georg die Stadt für genügend beruhigt und säumte nun auch nicht länger, die Freiheiten und Privilegien derselben anzuerkennen. Am 6. December desselben Jahres unterzeichnete er die diesbezügliche Urkunde, in welcher er „auf Bitten der lieben, getreuen, ehrsamen Rathsgeschworenen, der Stadt Iglau alle unter den früheren Herrschern erworbenen Rechte, insbesondere das der großen Mauth", bestätigt und alle Dawiderhandelnden mit seiner königlichen Ungnade bedroht. [3]) Am

1) Hist. Notiz im Stadtbuche.
2) Sterly I. Bd. p. 153.
3) Sterly I. B. p. 155. Der Wortlaut der oben genannten Urkunde im Anhange des 1. B. unter Nr. LVIII. mitgetheilt.

gleichen Tage erließ er auch, wohl in Berücksichtigung der durch die Kriegsentschädigung ohnehin hart belasteter Finanzlage, den Bewohnern einen Theil des Kammerzinses auf unbestimmte Zeit. [1])

Damit schließt der Kampf der Stadt Iglau gegen Georg von Podiebrad im Jahre 1458. Wenn auch jetzt das Verhältnis zwischen Beiden sich friedlich zu gestalten schien, so war dies doch nur Schein. Die Iglauer Bürger blieben nach wie vor, wenn auch ein Theil derselben aus Klugheitsrücksichten gegen die Logik der Thatsachen anzukämpfen vermied und einem aussichtslosen Widerstande aus dem Wege gieng, dem böhmischen Utraquismus, dessen hervorragendster Repräsentant Georg war, im Innersten des Herzens feindlich gesinnt, und jede Wendung in der politischen Weltlage konnte den eben geschlossenen Frieden wieder in erbitterten Streit verwandeln. So brachten auch thatsächlich die nächsten Jahre bereits neue Kämpfe.

Agrarische Gebräuche aus der Schönbacher Gegend.

Die Sitten und Gebräuche, welche bei der Ackerbestellung, bei der Aussaat und Ernte, beim Düngen und Dreschen seit Jahrhunderten vom Volke beobachtet wurden, sind namentlich seit dem Jahre 1848 in raschem Schwinden begriffen. Darum ist es hohe Zeit, die Reste dieser altehrwürdigen Gebräuche, deren so manche aus dem alten Götterglauben unserer germanischen Vorfahren stammen, zu sammeln, sollten sie im hehren Gebäude der deutschen Mythologie und Alterthumskunde auch nur einige winzige Steinchen vorstellen. In der Gegend des Städtchens Schönbach waren die nachfolgend angeführten Gebräuche bis in die jüngste Zeit in Uebung und sind es zum Theile noch heute:

Beim erstmaligen Pflugansfahren wurde ein Ei, ein Stück Geld und ein Stück Brot unter die Pflugachse gelegt und drei Kreuze gemacht. Vgl. Grohm. Abergl. und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. S. 1043. (Nr. 1056 und 1057.)

Bevor man mit dem Pfluge vom Hause auf den Acker fährt, wird mit dem Peitschenstiele vor dem angespannten Vieh ein dreimaliges Kreuz gemacht.

1) Statt der bisherigen 220 Mark, sollten künftig 1200 Schock Groschen gezahlt werden. d'Elvert p. 119.

Daß Mist im rothen Monde d. i. bei Vollmond ausgeführt, besser dünge, ist ein hie und da vorkommender Glaube.

Beim Säen wird die erste Hand voll Getreide gegen Osten geworfen und zwar in drei Würfen, wobei gesprochen wird: Im Namen der heil. Dreifaltigkeit, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heil. Geist!

Man muß das zweite Beet zuerst säen, sonst kommt der Bilmesschneider und holt seinen Theil. Der Bilmesschneider, ein Korndämon oder Feldgeist, schneide, glaubt man, mit seinem Sichlein von einer Ecke des Getreideackers hinein ins Feld und bei der entgegengesetzten Ecke wieder hinaus, und von dem Theil des Getreidefeldes, den er mit seiner Sichel durchschneidet, fliegen alle Körner in die Scheuer des Bauern, dem er als Hausgeist dient. Vgl. Simrock Myth. S. 459 und Grohmann Ab. und Gebr. S. 16.

Wer eine „Untersaat" macht, d. h. ein Beet aus Versehen mit Samen zu bestreuen unterläßt, muß noch in selbem Jahre sterben. Vgl. Grohmann Abergl. und Gebr. S. 144. (Nr. 1063 und 1067.)

In den Orten Fleissen, Watzkenreuth, Grün und anderen benachbarten gibt es Leute, die bei Westwind nicht säen, sogar wieder umkehren und heimfahren, wenn die Luft plötzlich von Westen zu wehen beginnt, „dann ist schon gebaut," sagen sie.

Weizen, im rothen Mond gesäet, wird nicht brandig.

Asche, im rothen Mond ausgeführt, nützt den Wiesen mehr.

Am Freitag soll man nicht säen, weil dann die Saat nicht gedeiht.

Bei der Ernte werden von Manchen drei Aehren abgeschnitten und im Frühjahre in die Erde eingelegt, um zu erkennen, welche von den drei Saatzeiten (Früh-, Mittel- und Spätsaat) die günstigste in diesem Jahre ist.

Die letzten drei Faschingstage legte man Gerste zur Probe ein, um zu erkunden, welche der drei Saatzeiten die beste.

Bei der Herbstsaat mischt man das an Mariä Geburt geweihte Korn und etwas Weihwasser unter den Samen. Dies geschieht auch bei der Weizensaat.

Bei dieser, der Weizensaat, wurden früher drei Handvoll gegen Morgen geworfen und gesprochen: Weizen, ich säe dich auf das Land, Gott behüt' dich vor Treps und Brand!

Von dem am Charsamstag stattfindenden „Judasverbrennen" nimmt man Kohlen und gibt vor dem Säen etwas davon unter das Saatgetreide nebst etwas Weihwasser.

Den Lein säet man aus einer blauen Schürze, dann blüht er schön blau und bringt viel Leinsamen.

Der Brand vom Johannesfeuer, diesem Ueberreste eines von unseren Vorfahren um die Zeit der Sommersonnenwende den Göttern dargebrachten Opfers, nämlich ein zu diesem Zwecke hergerichtetes zwei bis drei Fuß langes Stück dünnen Fichtenstammes, etwas schwarz angebrannt beim Johannesfeuer, wird in den Flachs gesteckt, damit dieser recht lang wird. Auch wird ein Stück vom Johanneskranze darangehängt, damit nicht Dürre den Flachs ausbrenne. (Der Johanneskranz ist ein großer, oben an der Spitze der Johannesstange befestigter Blumenkranz.) S. Simrock Myth. S. 568. Grimm Myth. 1200. Leinsamen säet man am 1. Juni, den am letzten Mai gesäeten fressen, wie man glaubt, die Erdflöhe. Der 13. Juni ist der letzte gute Tag zum Leinsäen.

Manche kochten zu Fasching einen Hirsebrei, der vor dem Essen mit einer Schleiße umgerührt wurde, die man sodann in den Leinsamenhaufen steckte, damit der Flachs wohl gerathe.

Bei der Leinsaat nimmt man einen recht langen Sack und läßt den Lein, der gesäet wird, recht langsam hineinlaufen. Dann wächst der Flachs recht lang d. h. hoch. Die Saat geschieht vor Sonnenaufgang, nüchtern soll der Säende sein, nach der Heimkunft steht ihm ein Eierplatz (Eier in Butter gebacken) zum Verzehren bereit.

Der Vortag von St. Veit — 14. Juni — ist der beste Tag, Kohlpflanzen zu stecken. Man wäscht die Hände, wenn man gegessen hat, bevor man mit dem Einsetzen der Kohlpflanzen beginnt.

Wenn man Jemanden beim Säen von Kohlsamen „beschreit" und sagt: Säest Dorschen oder säest Rüben u. dgl., so werden daraus Dorschen oder Rüben statt Kraut.

Erdäpfel im rothen Mond „gemacht" (in den Acker gelegt) gerathen besser.

Zum Weihnachtsabend gibt man frisches Stroh in's Wohnzimmer.

Am Weihnachtsabend werden von Manchen bereits beim Essen vier Häuflein Getreide auf den Tisch, an jede Ecke eines, hingemessen, alle gleich groß, jedes ein Vierteljahr bedeutend. In der Christnacht wird nachgemessen; ist ein Häuflein gewachsen und mehr geworden, als hingemessen wurde, so wird's im betreffenden Vierteljahr wohlfeil, und so auch umgekehrt.

Lichte Metten, finstere Stadel; finstere Metten, lichte Stadel — sagt man.

An Weihnacht und Ostern gab man dem Vieh eine Hafergarbe zu fressen in die Krippe und band die Strohbänder davon um die Obstbäume, welche dann reichlich tragen sollten. Auch verschiedene Speisereste und Tischabfälle vom h. Abend werden noch am selben Abend aus gleicher Ursache zu den Bäumen getragen. Hierin ist der letzte Rest eines Baumcultus zu erkennen; das Opfer galt bei den alten Deutschen dem Gotte, dem der betreffende Baum geweiht war. Vgl. Grohm. S. 143 (Nro. 1054).

Geld, Flachs, Schmalz, Eier opfert man in die Kirche zur Krippe oder zum heil. Grabe.

Am Faschingsdienstag wurden vor Sonnenaufgang drei Strohbänder gemacht, die bei der Ernte zuerst verwendet wurden, damit die Mäuse nicht in's Getreide gerathen.

Am Faschingsdienstag spann, so wird erzählt, früher vor Sonnenaufgang Jemand nackt auf dem Misthaufen das Garn zu den Bändern, welche die Kälber um den Hals bekamen, die das Jahr über entwöhnt wurden. Vgl. Grohm. Aberg. u. Gebr. S. 143 (Nr. 1058).

Am Ostertage früh vor der Sonne holen die Weiber etwas junge Saat von drei Kornfeldern und geben sie dem Vieh in die Krippe zu fressen, daß es gesund bleibe. Alte Weiber legen die grüne Saat auch in's Betttuch, was gegen die Flöhe helfen soll.

Wenn am Walpurgisabend die am Palmsonntag geweihten sogenannten Palmen (Zweige der Saalweide) auf die Feldecken gesteckt werden, werden zugleich auch dünngespaltene und beim Judasfeuer am Charsamstag an beiden Enden angebrannte Fichtenhölzchen dort eingesteckt. Vgl. Grohm. S. 62. (Nr. 421.)

Das am Frouleichnamstage vor der Procession gestreute Gras wird, ein Theil über die Stallthüre, ein Theil in das Futter, ein Theil ins „Lecken" (Salz mit Kleie) gegeben, damit der Viehstand wohl erhalten bleibe.

Wenn man den Pflug mit Wasser begießt, so sollte, wie man früher glaubte, bald Regen kommen. Vgl. Grohm. S. 144.

Eine handvoll Kleie wurde früher bei großem Sturme im Freien ausgestreut, wozu man sprach: Da, Wind, hast ein wenig Klei', geh' heim, koch dein (deinem) Kind ein (einen) Brei! Vgl. über dieses

Windopfer Grimm Myth. 602. Grohm. Ab. u. Gebr. S. 2 und 3. (Nro. 11 und 12.)

An dem Festtage Johannis und Pauli weiht der Geistliche die Lichter zum Schutze vor Gewitterschaden. Diese Lichter sind bei herannahendem Gewitter anzuzünden. Auch steckt man junge Haselstrauchschößlinge und auch Johannesblumen (Arnica montana) in die Fenster, wenn ein Gewitter heranzieht. Vgl. Grohm. S. 100 (Nro. 695. Anmerkung).

Auch verbrennt man beim Gewitter „Palmen", die am Palmsonntage geweiht wurden. Vgl. Grohmann S. 145. (Nro. 1070.)

In Klinkart und dessen Umgegend werden die Palmen gleich am Palmsonntage auf die Felder gesteckt. In Schönbach geschieht es am Walpurgisabend (30. April), an welchem noch vor zwanzig Jahren ein grüner Rasen vor die Stallthüre gelegt wurde, daß die Hexe nicht in denselben komme. Auch nahm man ein Brett und erschlug damit, indem man es niederfallen ließ, die Hexen. Vgl. Grohm. S. 133. (Nro. 968 und 970.)

Wenn ein Lüftchen den Blüthenstaub von den blühenden Kornähren fortführte, so bezeichnete man das früher mit dem Ausdrucke: Das Korn haiet (in der Schönbacher Mundart = „heirathet").

Beim Garbenbinden wird die erste Garbe oder die drei ersten Garben mit der Ährenseite feldeinwärts gelegt; dann „sammelt man mehr", heißt es.

Von drei Frohnleichnamsaltären bindet man etwas Laub in die erste Getreidegarbe, was gegen Mäusefraß dienlich sein soll.

Wenn das letzte Getreide geschnitten war, hielt man sonst „Sichelleg" (Simrock Myth. S. 589 führt den Ausdruck „Sichelhenke" an), bei welcher Gelegenheit Semmel in Milch geschmaust wurde. Jetzt hält man nach beendeter Ernte „Flona", eine Art Erntefest mit einer kleinen Schmauserei.

In den Dörfern war ehemals nach der Ernte das sogenannte „Hahnschlagen" üblich, wobei von Einem, dem die Augen verbunden waren, ein Hahn mit der Drischel erschlagen werden mußte.

Wer beim Schneiden des Getreides die letzten Halme abschneidet, beim Erdäpfelgraben das letzte Beet zuletzt beendet, beim Flachsbrechen zuletzt fertig wird, den letzten Drischelschlag führt und überhaupt bei einer Arbeit auf dem Felde oder in der Scheuer der letzte fertig ist, von dem sagt man, er habe „den Alten" und er soll in der Regel das größte Hefenknödel

(ein Gebäck aus Hefenteig) bekommen. Früher setzte man demjenigen, der „den Alten“ hatte, einen Kranz auf, den man aus einem Strohbande gemacht, und trieb allerlei Schabernack mit ihm. Vgl. Simrock Myth. S. 588.

Ausdreschen muß man bei zunehmendem Monde, sonst dauert das Brot nicht so lange. Vgl. Grohmann S. 30.

Im Egerlande machen die Drescher, wenn sie ausgedroschen, bevor sie aus der Scheuer gehen, einen Strohmann, der schwarz an der Stelle des Gesichtes ist, und schicken ihn jenem Nachbar, der noch nicht ausgedroschen hat, in's Haus. Vgl. Simrock Myth. S. 588.

Nach dem Ausdreschen war sonst „Drischelleg“; da gab es Brantwein und Hefenknödel. Vgl. Simrock Myth. S. 588.

Den Bräuten hat man früher drei Kornähren und Geld ohne ihr Wissen in die Schuhe gelegt; vielleicht thun es die Bauern jetzt noch.

J. K. S.

Zwei Sprachproben der Schönbacher Mundart.

Die zwei Haselnußständlein. [1])

Îch wâis dôndà hint à dà Lait'n,
Wõu d'Vûachàlà sing'-r-àsûà schäiñ,
— Mà sîat se â wûl schoñ vàn Wai'tn,
Zwâ Hoslnûsschtaüdàlà stäiñ.

(Ich weiß dort hinten in der Seite,
Wo die Vögelein singen also schön,
— Man sieht sie ja wohl schon von Weiten, —
Zwei Haselnußständelein steh'n.)

1) à bezeichnet einen unbestimmten Laut zwischen a und e; es ist derselbe Laut den wir sprechen, wenn wir in Monat die Endsilbe flüchtig aussprechen, so daß das a ähnlich lautet dem e in der Endsilbe des Wortes Grnmet.
à bezeichnet ein offenes o, wie in sondern oder im lat. omnis.
âu und õu wird gleich gesprochen, nur entspricht ersterem in der Schriftsprache ein a, letzterem ein o.
⁀ über zwei Vocalen bezeichnet, daß diese zu verschleifen sind in der Aussprache, nicht jeder selbständig zu sprechen.
^ über einem Vocal bezeichnet die Länge desselben.
ñ bezeichnet den Nasallaut, n ist nicht volltönend zu sprechen, ebensowenig wie beim franz. Nasallaut.
' bezeichnet den Ausfall eines Vocals (der Schriftsprache gegenüber) oder die Verschmelzung einer Präposition mit dem Artikel.

Ês wa͡a-r-ȧn vȧgåñgȧnȧ Summȧ,
Grôd a͡añ-r-ȧrȧn Åum'd ȧmâl,
Dåu bin-i holt dôndȧ hiñ kummȧ,
Ês wiâd wûl ȧ Gåuȧ schoñ bâl.

(Es war den vergangenen Sommer,
Grad' an einem Abend einmal,
Da bin ich halt dort hin gekommen,
Es wird wohl ein Jahr schon bald.)

Dåu siâ-r-i zwâ Laütlȧ dôn sitz'n,
Vȧschlungȧ mi'n Å͡am schäiñ ȧn Å͡am,
Su͡a glückli, su͡a söli dôn sitz'n:
Dåu wa͡a-mȧ üm's He͡az ümm ga͡añz wa͡am.

(Da seh' ich zwei Leutlein dort sitzen,
Verschlungen mit dem Arm schön in den Arm,
So glücklich, so selig dort sitzen:
Da war mir um's Herz um ganz warm.)

Si måch'n's wöi Taüwi u Tauwȧ,
Si truck'n ȧnânȧ-r-a͡añ's He͡az,
Ås Schåtzell, dȧ Schmåtzȧlȧrauwȧ:
Fȧ si âf dȧ Welt gitt's kåin Schme͡az.

(Sie machen's wie Täubin und Tauber,
Sie drücken einander an's Herz,
Das Schätzlein, der Schmätzleinräuber:
Für sie auf der Welt gibt's keinen Schmerz.)

Vȧ dånnȧ-r-îch gäi glai dȧnåu,
Wön d' Staüdȧlȧ steng'-r-ȧsu͡a gröiñ;
Dȧ Himm'l de͡a-r-îs ȧsu͡a blåu,
U d' Vü͡achȧlȧ sing'-r-ȧsu͡a schäiñ.

(Von dannen ich geh' gleich darnach,
Wo die Stäudlein stehen so grün;
Der Himmel der ist also blau,
Und die Vögelein singen also schön.)

Wöi ôwȧ dȧ He͡awȧst îs kummȧ,
Sann Blâlȧ vȧ'n Staülȧn ôg'fâl'n,
Hôbm d' Vü͡achȧlȧ d' Råis â vü͡ag'nummȧ;
Su͡a gäit's-ȧs ȧ'n He͡awȧst mîd Å͡ln.

(Wie aber der Herbst ist gekommen,
Sind die Blätter von den Ständlein abgefallen,

Haben die Vögelein die Reis' auch vorgenommen;
So geht's uns im Herbste mit Allem.)

Dâu mou nuñ dâ Hēazlöist â wânnân,
Wait râis'n aiñ in-r-â frêms Lânt;
Kāañ Wunnâ, das kâinâ vâ'n Ânnân
Âs Mâidell îs z' träist'n â'n Stânt.

(Da muß nun der Herzliebst' auch wandern,
Weit reisen 'nein in ein fremdes Land;
Kein Wunder, daß keiner von den Andern
Das Mägdlein ist zu trösten im Stand.)

Dâsidâ-r-îs kummâ-r-â'n Oāt
Dâ Mai, fūāt is's Aisu dâ Schnäi;
Vâ'n Löist'n îs kummâ kāān Wōāt, —
Wöi toud dös ân Mâidâlâ wäi!

(Seitdem ist gekommen in den Ort
Der Mai, fort ist das Eis und der Schnee;
Vom Liebsten ist gekommen kein Wort, —
Wie thut das dem Mägdelein weh'!)

Nu stengâ vâdōāt â dâ Lait'n
Zwâ Staüdâlâ, feān nu sūā gröiñ,
U d' Vūāchâlâ âf dâ seln Sait'n,
Döi singâ-r-â nimmâ sūā schäiñ.

(Nun stehen verdorrt in der Seite
Zwei Stäudlein, vorjahrs noch so grün,
Und die Vögelein auf jener Seite,
Die singen auch nicht mehr so schön.)

Die verherte Ziege.

Ein Schwank.

Å Māañ-r-âs B. hâud sân Suntâ-r-ândâcht z W. â dâ Kīach'n vâricht g'hått u îs â's Wīatshaus gângâ, sâñ-r-Ândâcht â bâ'n Böiâglôs zâ vâricht'n. Dôn hâud â gout Bâkânnt troffm vâ dâu u vâ dôn, âs vâschînâ Dōafân, u hâud mîd înân üwâ dös u sell tischkârīat, üwâ's Wêdâ u d' Wīatschâft u â üwâ'n Vöichstânt. „Da mâ nēañt âiñ's â's ânnâ-r-ainrīân, îch möcht â goudâ Mülchzîch hobm,“ mâiñt â. „„Dâu kinnâ-mâ schoñ helfm““, sâgt â Bâkântâ vâ G., „„kumm

unti, îch wûl dȧ-r-ȧ Zîch gebm, wöi'st nu kåinȧ g'hått håust, döi gitt Mûlch vûl u g'nouch.““ „Du,“ sågt dȧ sell, „îch wi͡a mo͡ag'n kummȧ.“ —

E͡a mecht se ȧn ånnȧn Tôch nåu'n Mittôchess'n âf u gäid âf G. Dȧ Wêch föiȧt'n du͡ach W. u bȧ'n Wiâthaus vȧbai, wo͝u ȧ gestȧn g'evest wa͡a. E͡a käiȧt âñ u sta͡akt se mîd ȧrȧn Glôs Böiȧ. „Nu wo͝u wûlst denn du hin?“ fräigt dȧ Wi͡at. „„Îch mou noñ-r-ȧmâl oigäiñ u de͡an sâñ Zîch schauȧ,““ sågt dȧ Gôst. „Chå richti, du wûlst ȧ Zîch hobm,“ sågt d'râf dȧ Wi͡at, „noñ måch a gout's G'schäft!“

Da Ma͡an gäid waitȧ u kinnt gechȧ'n Åum'd unti âf G., schaut si Zîch a͡añ, döi g'rôd g'molk'n wi͡ad u håud a͡añ derȧ vûln Mûlch sâñ stûlȧrȧ Fraüd u denkt se: Döi kaffst du schoñ, wenn ȧ hâlwêch mecht, das's gäid. —

Si we͡an richti håñlåiñs u dȧ Kâfmȧ tritt mîd dȧ Zîch gêchȧ W. ȧn Håimwêch a͡añ. Da Wi͡at si͡at'n g'rôd kummȧ u röift assi: „Nu, du bringst â Zîch schoñ, gäi noñ-r-ȧ wen'g ainȧ!“ Dȧ Ma͡añ hängt sâñ Zîch g'schwint ȧ'n Wi͡atshausstôl a͡añ u kinnt ȧ d'Stubm, wo͝u'n dȧ Wi͡at Böiȧ bringt u se zȧ-r-iñ setzt u ȧ Wâl mîd iñ ko͝ust. Schoñ wöi dȧ Wi͡at Zîch dȧblickt håud, håud ȧ denkt: „Sakrȧment! döi si͡at glîgȧ͡añz wöi mâñ Bu͡ak,“ u glai håud ȧ's fe͡ati, wöi ȧ de͡an Ma͡añ-r-ȧn recht'n Schåwȧnåck spûln wûl. E͡a gitt sain Bo͡asch ȧn Winkȧ u sågt'n vȧstulnds, e͡a söll döi Zîch mîd sain Bu͡ak âswechsl'n, su͡a das dôn, wo͝u dȧ Ma͡añ Zîch a͡añbund'n håud, dȧ Bu͡ak hängt. „Glai we͡an si ȧn Sôg gånȧ zouzöiȧ,“ sågt dȧ Zig'nkâfmȧ u bricht widȧ-r-âf, wâl ȧ nu bȧ'n Tôch håud zȧ sain Wai håimkummȧ weln.

Vȧgnöigt kinnt ȧ håim u röift âf sâñ Wai: „Åltȧ, måch ȧn Stôl âf! ka͡añst döi Zîch a͡añhångȧ, âwȧ döi gitt ȧn schäin Pa͡at Mûlch, wi͡ast ȧ Fraüd hobm.“ Dȧmîd gäid ȧ-r-ȧ d'Stubm aiñ. Kamm wa͡a-r-ȧ drinnȧ, schrait's Wai schoñ: „Gäi ȧmâl assȧ du! îs enn dös ȧ Zîch? dåu si͡a-r-ȧmâl ȧ kristsâlis Mensch he͡a! nu du Mâlåff du! Kafft de͡a Mâlåff ȧn Bu͡ak!“ — „„Gäi Wai, du bîst nâresch! how-i Zîch nu melk'n sa͡a.““ „Dåu, åltȧ Mâlåff, håust dain Bu͡ak, wenn Kåtz ȧn Å leggt, åffȧ-r-is's a Zîch,“ sågt's Wai wîdȧ, „su͡a dumm häid-i du ne͡añt denkt, das't wâst.“

Richti, dȧ Ma͡añ 'si͡at, dȧ-r-ȧ ȧn Zig'nbu͡ak håimbråucht håud, u schaut'n a͡añ, wöi Kou 's naü To͝nȧ. „Noñ wa͡at, du Lumpes,“ sågt ȧ, „stantȧ pêdȧ bȧ dȧ Stu͡aknåchd traiw-i wîdȧ-r-oi, di͡a wûl i's owȧ waisn!“

Glai îs-à z' Fell u mecht se wîdà-r-a'm Wêch âf G. uwŏi à bà'n Wîât z W. vàbai kinnt, wâa nu Lŏicht àn Wîâtshaus, u êa denkt: „Dêân mous's â glai sog'n, wôs dŏs và-r-à schlechtà Kerl îs.“ Eā hängt sain Bûak wîdà dôn hiñ, wŏu à Âum'ds Zîch hiñg'hångà hâud, u kinnt à dà gånz'n Fûri à d' Wîâtsstubm aiñ. „Nu, du kinnst â heuñt nu åmâl,“ sågt zà-r-iñ da Wîât. „„Låu dà noñ sog'n, mîa-r-îs heuñt wôs påssîât, dŏs hâud â nu kåinà dàlebbt. Denk dà noñ, wôs mîa dêa schlechtà Kerl âañtouñ hâud,““ måiñt dà Mâañ, „„dêa-r-îs nêañt wêat, da'n d' Haut zåmmhält, hâud mà-r-a Zîch vàkâft u hâud ma-r-àn Bûak zà'n Hâimtraibm gebm.““ „Nu häià-r-âf! dŏs söllt mà du nêañt denk'n,“ sågt dà Wîât u lasst dàwâl Zîch wîdà mîd sain Bûak âs wechs'ln. „Oitza mou-i noñ oi zà-r-iñ, dêân wûl-i's aiñg'saià, goudà Nâchd!“

Mîd dêân Wôat gäid dà Mâañ sain Staich, nimmt sâñ Zîch u mecht z' glaichà Fŏiss'n fûat âf G., wŏu à gâañz wûl gêchà Mittâràn âchd âañkinnt. „Sà wôs wûlst denn?“ hâisst's dåu, „fâlt's laicht wŏu?“ „„Nà, mâch noñ-r-à wen'g âf, du Lump du schlechtà, du Spîzbou! du bîst mà-r-à Shäina! häid's nêañt denkt và dîa! dåu hâust dain Bûak.““ „Noñ wôs hâud's åffa? hâust â Zîch wîdà mîd!““ „„Nu frâli, wâlst mà-r-àn Bûak gebm hâust!““ „Nu du Hâlichà, îch hô â kåin Bûak. Wêa sågt's denn, das dŏs à Bûak îs? Wenn Kåtz an Â leggt, åffà-r-is's à Bûak!“ — „„J nu Hŏlltaügl, wŏi-i hâim kumm, hâud mi mâñ Wai åin Mâlåffm à'n ânnàn g'hâiss'n u îch hô's selwà g'sâa, das's à Bûak îs; dåu hâut's enkà Zîch, mî bringt's nimmà drâañ mîd enkàrà Hexàrai, và-r-enk wîad mà se hŏin.““

Gâañz dâtschoischt îs à hâim gångà, àn festn Glâbm, das mîd derà Zîch à Hexàrei g'schâa-r-îs; da Wîât owà, dêa Schlankl, hâud se dàhâim schŏià g'schecket g'lâcht.

Ein Mann aus B. hat seine Sonntagandacht zu W. in der Kirche verrichtet gehabt und ist in's Wirthshaus gegangen, seine Andacht auch bei dem Bierglase zu verrichten. Dort hat er gute Bekannte getroffen von da und von dort, aus verschiedenen Dörfern, und hat mit ihnen über das und jenes discurirt, über das Wetter und die Wirthschaft und auch über den Viehstand. „Daß wir nicht Eins ins Andere hineinreden, ich möchte eine gute Milchziege haben,“ meint er. „„Da können wir schon helfen,““ sagt ein Bekannter von G., „„komm hinunter, ich will dir eine Ziege geben, wie du noch keine gehabt hast, die gibt Milch viel und genug.““ „Du,“ sagt jener, „ich werde morgen kommen.“

Er macht sich den andern Tag nach dem Mittagessen auf und geht nach G. Der Weg führt ihn durch W. und bei dem Wirthshause vorbei, wo er gestern gewesen war. Er kehrt ein und stärkt sich mit einem Glase Bier. „Nun, wo willst denn du

hin?“ frägt der Wirth. „„Ich muß nur einmal hinabgehen und dem seine Ziege schauen,““ sagt der Gast. „Ja richtig, du willst eine Ziege haben,“ sagt darauf der Wirth, „nun mach' ein gutes Geschäft!“

Der Mann geht weiter und kommt gegen Abend hinunter nach G., schaut sich die Ziege an, die gerade gemolken wird, und hat an der vielen Milch seine stille Freude und denkt sich: Die kaufst du schon, wenn er halbwegs macht, daß es geht.

Sie werden richtig handeleins und der Käufer tritt mit der Ziege gegen W. den Heimweg an. Der Wirth sieht ihn grade kommen und ruft hinaus: „Nun, du bringst ja die Ziege schon, geh' nur ein wenig herein!“ Der Mann hängt seine Ziege geschwind im Wirthshausstalle an und kommt in die Stube, wo ihm der Wirth Bier bringt und sich zu ihm setzt und eine Weile mit ihm plaudert. Schon wie der Wirth die Ziege erblickt hat, hat er gedacht: „Sakrament! die sieht ganz und gar wie mein Bock,“ und gleich hat er es fertig, wie er dem Manne einen rechten Schabernack spielen will. Er gibt seinem Burschen (Fleischer-, Wirthsgehilfen) einen Wink und sagt ihm heimlich, er solle die Ziege mit seinem Bocke auswechseln, so daß dort, wo der Mann die Ziege angebunden hat, der Bock hängt. „Gleich werden sie den Sack vollends zuziehen,“ sagt der Ziegenkäufer und bricht wieder auf, weil er noch beim Tage hat zu seinem Weib heimkommen wollen.

Vergnügt kommt er heim und ruft auf sein Weib: „Alte, mach den Stall auf! kannst die Ziege anhängen, aber die gibt einen schönen Part Milch, wirst eine Freude haben.“ Damit geht er in die Stube hinein. Kaum war er drinnen, schreit das Weib schon: „Geh' einmal herans du! ist denn das eine Ziege? da sehe einmal ein christseliges Mensch (etwa: ein Christenmensch) her! nun du Maulaff' du! kauft der Maulaff' einen Bock!“ „„Geh', Weib, du bist närrisch! hab' ich die Ziege noch melken sehen.““ „Da, alter Maulaff' hast du deinen Bock, wenn die Katze ein Ei legt, dann ist's eine Ziege,“ sagt das Weib wieder, „so dumm hätte ich doch nicht gedacht, daß du wärest.“

Richtig, der Mann sieht, daß er einen Ziegenbock heimgebracht hat, und schaut ihn an, wie die Kuh das neue Thor. „Nun warte, du Lump,“ sagt er, „stante pede bei der Stocknacht treibe ich wieder hinunter, dir will ich's aber weisen!“

Gleich ist er fertig und macht sich wieder auf den Weg nach G. und wie er beim Wirthe zu W. vorbeikommt, war noch Licht im Wirthshause und er denkt: „Dem mußt du es auch gleich sagen, was das für ein schlechter Kerl ist.“ Er hängt seinen Bock wieder dorthin, wo er Abends die Ziege hingehangen hat, und kommt in der ganzen Furie in die Wirthsstube hinein. „Nun, du kommst ja heut noch einmal,“ sagt zu ihm der Wirth. „„Laß' dir nur sagen, mir ist heute was passirt, das hat auch noch keiner erlebt. Denk' dir nur, was mir der schlechte Kerl angethan hat,““ meint der Mann, „„der ist nicht werth, daß ihn die Haut zusammenhält, hat mir eine Ziege verkauft und hat mir einen Bock zum Heimtreiben gegeben.““ „Nun höre auf! (Was du nicht sagst!) das sollte man doch nicht denken,“ sagt der Wirth und läßt einstweilen die Ziege wieder mit seinem Bocke vertauschen. „Jetzt muß ich nur hinunter zu ihm, dem will ich's eintränken, gute Nacht!“

Mit diesem Worte geht der Mann seinen Steig (seines Weges), nimmt seine Ziege und macht sich schleunigen Schrittes fort nach G., wo er ganz wild gegen Mitternacht ankommt. „Ei was willst du denn?“ heißt es da, „fehlt es vielleicht wo?“ „„Nun, mach nur ein wenig auf, du Lump du schlechter, du Spitzbub'! Du

bist mir ein Schöner! hätt's nicht gedacht von dir! da hast du deinen Bock!"" „Nun, was gibt's denn dann? hast ja die Ziege wieder mit!" „„Nun, freilich, weil du mir einen Bock gegeben hast!""

„Du Heiliger, ich hab' ja keinen Bock. Wer sagt's denn, daß das ein Bock ist? Wenn die Katze ein Ei legt, dann ist es ein Bock!" „„I Höllteufel, wie ich heim komme, hat mich mein Weib einen Maulaffen um den andern geheißen, und ich hab's selber gesehen, daß es ein Bock ist; da habt ihr eure Ziege, mich bringt ihr nimmer dran mit eurer Hexerei, vor euch wird man sich hüten.""

Ganz erbost ist er heimgegangen, im festen Glauben, daß mit dieser Ziege eine Hexerei geschehen ist; der Wirth aber, dieser Schelm, hat sich zu Hause schier scheckig gelacht. J. K. S.

Miscellen.

Die Anfänge des Hauses der Riesenburge.

Von Jos. Teige.

Nur die Gewohnheit, daß dieselben Namen sich in demselben Geschlechte regelrecht wiederholen, diese Gewohnheit, welche in der böhmischen Genealogie des X.—XIII. Jahrhunderts in so frappanter Weise hervortritt, muß für uns der einzige Weg sein für eine muthmaßliche Feststellung der Anfänge des so mächtigen und weit verzweigten Hauses der Riesenburge.

Diese Anfänge sind nach unserer Meinung im Königgrätzer Kreise zu suchen, oder überhaupt im böhmischen Osten. Schon die Ortsnamen Hrabačov, Hraběšín, Kojetice, Kojetín, Scheboritz (böhm. Všebořice), Schöbritz, Všeborsko scheinen dies zu bezeugen, denn die Namen Hrabiša, Kojata und Všebor wiederholen sich sehr oft in diesem Geschlechte. Der erste bekannte Ahnherr scheint Všebor zu sein, von dem man nichts anderes weiß, als daß er einen Sohn Kojata hatte. Im J. 1061 wurde ihm von Wratislaw II. die Präfectur der Stadt Bilin und die Verwaltung der Župa verliehen (Cosmas, Pertz, Mon. Germaniae hist. S. IX ad hoc annum: urbis Beline praefectura data est Koiatae, filio Wseboris, qui tunc temporis erat primus in palatio ducis.) Eine wichtige Rolle spielte dieser Kojata in den Landesangelegenheiten namentlich im Jahre 1068, was die bekannten Verhandlungen des Landtages im Juni d. J. bezeugen. Zu dieser Zeit erscheint auch ein Vsebor, welcher vielleicht ein Bruder Kojata's war, der dem von Wratislaw II. soeben gegründeten Kloster das Dorf Ludynge (jetzt Lodin im Königgrätzer Kreise) schenkte (im J. 1086, s. Boczek I, p. 170, Nr. 191). Wratislaw II. nennt ihn „meus primas", was unsere Hypothese über diese Verwandtschaft zu unterstützen scheint. Es geht klar daraus hervor, daß unser Geschlecht eine hervorragende Stellung unter den ersten des Landes einnahm. Darum zögern wir nicht auch den ersten Günstling des Fürsten Bořiwoj II., Hrabiša (Grabiša), diesem Hause beizuzählen, welchem Namen wir noch oft begegnen werden. Die hohe politische Bedeutung, die dieser Mann gewann, veranlaßten Vincentius ihn „magnus" zu heißen (Fontes rerum bohemicarum III, ad an. 1158). Aus derselben Quelle erfahren wir, daß sein Enkel Gerard (Name, welcher sich in der Linie der von Schwabeuitz oft wiederholt) hieß, und bei der Belagerung Mediolans „in iuveniti aetatis mae flore — noch mit Mikus, Otto — ut leones fortes occubuerunt" und waren „in abbatia Vallis Clare" begraben. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß er kinderlos starb. Ob unser Hrabiša und derjenige, welcher als Zeuge in einer Urkunde im J. 1145 (Erben, Regesta p. 113, Nr. 251) erscheint, identisch sind, müssen wir unentschieden lassen.

Vom Ende des XII. Jahrh. läßt sich die Genealogie unseres Geschlechtes ziemlich sicher verfolgen. Es ist aber wegen der Verbindung unsere muthmaßliche Genealogie noch einmal zu überblicken, und da ergibt sich folgende Tabelle:

Wšebor I. 1061—8

Wšebor II. 1086	Kojata 1068	Hrabiša (1101—9) „magnus" | ? Gerard † 1158

Schwer, ja sicher fast unmöglich ist hier einen Anknüpfungspunkt zu finden. Denn zu Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir drei Brüder: Hrabiša, Slawek und Boresch. Wie heißt ihr Vater? Hier bieten uns die Quellen keine Hilfe, und wir sind wieder gezwungen zu Muthmaßungen zu greifen. Wir vermuthen in Hrabiša dem Großen den Urahn der von Schwabenitz, und folglich konnten jene nicht von ihm entstammen. Es bleibt uns also zwischen Wšebor und Kojata zu wählen, was aber unmöglich ist mit Sicherheit zu thun. Nur der einzige Umstand, daß der Name Wšebor in dieser Linie verschwindet, dagegen Kojata noch erscheint, veranlaßt uns Kojata als Großvater der genannten drei Brüder zu halten. Daß wirklich Hrabiša der Große es nicht war, bezeugt folgende Stelle in einer Urkunde Přemyšl Ottokar I. vom Jahre 1207: Habuit quoque (Zlawko) germanum Grabissa dictum, virum in diebus suis potentissimum, summumque camerarium; qui postquam viam universae carnis ingressus est, eum supradictus Zlawco in loco memorato (Ossek) cum patribus suis sepelivit." (Erben, Regesta p. 230—1, Nr. 504.)

Hrabiša II., camerarius regis (1190—97), also vermuthlich ein Enkel Kojata's, wird im Jahre 1196 als summus camerarius genannt. Im Jahre 1226 wird er als gestorben erwähnt (nicht also wie im Slovník naučný V. p. 1136 angegeben, denn die darin angeführte Stelle bezieht sich nicht auf ihn). Sein Bruder wird urkundlich Slawko (Grabise camerarius et frater ejus Slawko (Boczek, I p. 325, Nr. 347), camerarius (1199—1122) genannt (im J. 1201: camerarius Bohemiae, Erben, Regesta p. 206), im J. 1197—1201, und mit einer Unterbrechung 1212—1226 war es summus camerarius, in den Jahren 1213—1219 summus camerarius curiae regis, 1226 camerarius Pragensis, 1207 comes Pelinensis. Er ist Gründer des Klosters von Ossegg (1203, Erben 214, Nr. 170). Die unechte Urkunde, dto. 1207 (Erben p. 229, Nr. 504) nennt ihn: vir strenuus et illustris, domino patriaeque semper fidelis." Ueber die Gründung von Schlackenwerth und Schlaggenwald werden wir mit der Zeit ein wenig mehr behandeln. Für seine Verdienste wurde er oft magnus genannt. (Erben p. 243—4.)

Sein Bruder war Boreš (Borso); er erscheint zum erstenmale im J. 1188 (Borse frater eorum), schenkte decimatio irris et frumenti in Swinshik (Swinsiz) et una septima in Grabissin (Erben p. 230). Mehr bieten die Quellen nicht.

Palacký (Beilage E. I.) nennt Wšebor und Kojata Söhne Hrabiša II. und dies mit Recht gegen Erben, der im Register einen Grabisa filius Grabissae camerarii ducis nach der Urkunde vom 1197 nennt, wo aber

die Interpunction wohl verfehlt ist, und statt: Grabissa camerarius ducis et Zlauco frater ejus, et Grabissa filius ejus, soll man lesen: . . Zlauco frater ejus et G., wo das zweite ejus auf Zlauco zu beziehen ist. Wir werden darüber noch unten sprechen. Wšebor II. wird ausdrücklich Bruder Kojata's von Brüx genannt (Erben p. 332) und zwar nur einmal im J. 1217. Er schenkte dem von ihm gegründeten Kloster zu Zderaz einige Güter (plura sua bona). Kojata II. (Coiata filius Grabisse), von Brüx genannt (de Ponte, Gnevin most), beschenkte die Kirche am Zderaz mit Gnevin most, Wrutek, Jamné, Tlustovsi, Sestovic, Lemuzi, Lipetin, Kopisty, welche er selbst mit seinem Bruder Wšebor gegründet hatte. (Erben p. 332 Nr. 717.) In derselben Urkunde (vom J. 1227) wird auch seine Gemahlin Wratislawa erwähnt. Kojata's Testament bietet uns ein Verzeichniß der Güter der ersten Riesenburge, welches unsere Hypothese vervollständigt, indem wir den Ursprung unseres Hauses entweder im Westen Mährens oder Osten Böhmens zu suchen haben. Es wird genannt: Tis, mit einer Kirche des heil. Georg (Königgrätzer Kreis); Gnevin Most (Brüx), Wrutek (?), Jamné (Königgrätzer Kreis), Budikowitz, Kosetitz, Jiřinowitz, Tlustowsi, Lemuzi, Schestajowitz, Ostrašau, sämmtlich in Mähren, Matekow (Chrudimer Kreis), Koberitz (unbekannter Lage), Sezemitz, Chrastná, Prelowitz, Zimné, Drunowitz, Ratschitz, Kladrub, Kokaschitz, Domastaw, Zadub, Krasikow, Miskau, Kokotau, Bolschitz, Bezdruschitz, Podhor, Jablon ꝛc. Wie man sieht, war unser Geschlecht eines der reichsten in Böhmen. In demselben Testamente werden als seine sororinae Eufemia und Swatochna, und sororinus Benes genannt. Nachkommen Wšebor's sind uns unbekannt, und Kojata sagt selbst: cum filios non habeam.

Boresch's Sohn Slawko II. vermehrte noch die Schenkungen an das Kloster von Ossegg (Erben p. 230) mit dem Dorfe Oditz. Mehr ist nicht bekannt. Von Slawco I. kennen wir drei Nachkommen, zwei Söhne und eine Tochter, und zwar Hrabiša III. und Bohuslaw I. (Grabissa et Boguslaus filii Hauconis, Erben 215). Hrabiša III. ist weiter unbekannt; Bohuslaw war ein Günstling Wenzels I. und auch der erste, welcher sich von Riesenburg schrieb. Zu dieser Zeit erwarben sie reiche Besitzungen im Elbogner Districte, wovon Bohuslaus dem Kloster von Ossegg das Dorf Schömitz im Egerer Kreise schenkte (Urkunde vom 28. Juni 1239, Mittheilungen VIII, 36.) Er war camerarius marchionis Moraviae (1201—1204), subcamerarius regis Bohemiae (1205—1222), camerarius regis (1224—1229), summus camerarius (1240), baro Bohemiae (1240). Außer diesen zwei Söhnen hatte Slawco I. noch eine Tochter unbekannten

Namens, welche einen Sohn Mladota hatte. (Mladota; M. filius sororis Bohuslai, Erben p. 434 Nr. 934.)

Bohuslaus I. Söhne waren: Slawco III. und Boresch II. Slawco III., als episcopus Prussiae berühmt (siehe Mittheilungen XV. p. 74), war ein eifriger Beschützer des Klosters von Ossegg. Ueber seine Thätigkeit als Bischof von Preußen siehe Mittheilungen XVI. p. 74. Zu den dort angeführten Zeugnissen tragen wir noch bei:

Frater Slawko, episcopus Prussiae, quondam abbas in Ozzek - villam Lignitz, a cognato nostro Waczlav. Testes: Nos Slawco, fr. noster Borso, Wignandus, abbas in Ozzek (1254) Emler, Regesta p. 1167 Nr. 2662.

Erben führt in seinem Register zu den Regesten zwei Borso's von Riesenburg auf, Palacky dagegen nur einen. Der erste soll unser Borso II., der Bruder des Bischofs Slawko sein, der andere marscaleus und camerarius regis; der erste wird zehnmal erwähnt, und zwar: 1. zum J. 1231: Zlauco et Borso filii ejus (d. h. Boguslai); 2. z. J. 1238: Bohuslaus summus camerarius et filius ejus Borso; 3. z. demselben Jahre: Bores filius Bouzlai; 4. z. J. 1235: Bohuzlaus, filiusque ejus Bores; 5. z. J. 1237: Borso filius Bohuslai; 6. z. dems. J.: Dominus Borso filius summi camerarii; 7. z. J. 1238: Bohuzlaus, Borso filius ejus; 8. z. J. 1239: Bohuslaus, Borso filius ejus; 9. z. J. 1240: Zlauko, frater noster Borso; 10. z. J. 1250: Borso de Rysenburch. Im zweiten Bande der Regesten lesen wir: 11. z. J. 1237: Burso, filius Boizlai; 12. z. J. 1254: Slawko, frater noster Borso etc.

Der andere Borso (nach Erben) wird neunmal erwähnt, und zwar: 1. z. J. 1248: Borsone marscaleo nostro; 2. z. J. 1249: Borso aulae nostrae marscaleus; 3. z. dems. J.: Borso camerarius; Borsone marsaleo; 4. z. J. 1250: . . Zlauconis piae memoriae, fratris fidelis nostri Borsonis . . und unter den Zeugen: Borso de Rysenburch, vgl. oben Nr. 10! 5. z. d. J. Borso de Resenburch camerarius noster. 6. z. J. 1252.: Borso major camerarius. Daß unser Borso II. plötzlich im J. 1248 marscaleus genannt wird, darf uns nicht wundern, denn er war es, der inmitten der Verwirrungen dieses Jahres treu seinem König zur Seite stand, und deswegen wurde er als Befehlshaber zu Ossegg von Přemysl angegriffen, aber der Angriff wurde glücklich mit Hilfe der Hilfstruppen aus Meißen abgeschlagen. Zu dieser Zeit wurde auch die Burg Riesenburg gegründet, warum also wäre unser Boresch mit dem Borso marscaleus nicht identisch? Diese Identität aber beweist unwiderleglich die erwähnte Urkunde vom J. 1250, 25. Febr. (Erben p. 578.)

Aber schon im J. 1254 wurde Boresch ins Gefängniß geworfen (25. Januar) und aller seiner Güter verlustig erklärt, aber bald entlassen und restituirt. Erst mit dem Jahre 1260 fängt er an eine bedeutende Rolle zu spielen. Er machte den ungarischen Feldzug mit und that sich in der Schlacht am Marchfelde (12. Juli 1260) glänzend hervor:

Boreš uherského krále vozóv doby.
Když ty vozy domóv přiveze,
svatého Jana Křstitele mezi klenoty prst naleze.
Kdož by chtěl ten svatý prst viděti,
na Oseče mohl by jej ohledati.

(Dalimil c. XCI. v. 18—22.)

Boresch erfreute sich der königlichen Gunst bis zum J. 1274; ja wir sehen ihn als Zeugen und Bürgen des ungarischen Friedens vom J. 1271 (Emler, Regesta 295—302), erst zum J. 1274 bemerkt der Continuator Cosmae: Anno domini 1274 nobilis vir Borso recessit a rege, amissa gratia sive culpa, aemulis ipsius sinistra regi referentibus. Daß es nicht bloße Verleumdung war, beweist ein Schreiben Kaisers Rudolf von demselben Jahre, wo es heißt: Confortare, et esto robustus in fide, in devotione stabilis, in spe firmus, fidelis noster karissime... Quamquam igitur ad praesens aliqua transitoria breviter patiaris discrimina, patienter quaeque sustine; subito enim veniet, qui te salvabit ab impio. (Emler p. 386.) Nichtsdestoweniger blieb Boresch im Lande den Augenblick seiner Rache erwartend (Emler p. 413—4). Als aber die schwarzen Wolken des Jahres 1278 sich näherten, wurde er, so wie eine Menge Anderer, verbannt und seine Güter nochmals confiscirt. (Emler p. 468: ex causa manifeste prodicionis, quam idem Borso in nobis commisit.) Aber es war ihm nicht gegönnt die Früchte seines Verrathes zu genießen, denn er starb noch vor dem verhängnißvollen Tage 26. Aug. 1278. Kaiser Rudolf sagt über ihn: vir Borlaus — quondam Borsonis filius, paterno solatio destitutus, propter adversantium insultus varios amicorum suorum et fidelium nostrorum necesse habeat praesidiis... propter paternae probitatis et devotionis merita, quibus nobis et imperio se placitum multipliciter reddidit.... etc. (Emler p. 498 Nr. 1162.)

Sein Sohn war Bohuslaus II., welchen wir schon in der Urkunde des Kaisers Rudolf fanden; seine Gemahlin war Agatha de Schomburg (Emler p. 527 Nr. 1219). Er starb im J. 1279. Seinen Bruder Slawko IV. finden wir als Bürgen des ungarischen Friedens (Emler 295—302).

Die Urkunden nennen noch einen Diepold I. von Riesenburg. Nach Palacký ist er mit dem Diepoldus judex regni (1277) identisch, vielleicht auch mit dem Diepold camerarius (1279—84). In einer Schenkungsurkunde vom J. 1290, 24. Februar, werden Wilhelmus (I.) et Bretzlaus (I.) et Protziwa (I.) fratres de Riesenburch genannt (also nicht, wie Emler im Register sagt, de Risenberc!, Regesta p. 643, Mittheilungen VIII p. 38. 20); eine andere aus dem J. 1297 (Emler p. 751) nennt Brzetislaus, Prothiwa et Dipoltus (II.) und die vom J. 1287 (Em. p. 604): Wilhelmus, Brezezlaus, Prothiwa, Ulricus (I.). Diese zweite Periode (1310—1419) werden wir später behandeln.

Unserer Erzählung über die Anfänge des Hauses Riesenburg fügen wir noch ein Verzeichnis der bedeutendsten Güter, welche diesem Geschlechte in dieser ersten Periode gehörten, bei.

Bilin (Beline) 1207.
Bezdružic (Bezdruzice) 1227.
Brezan (Březany, Briechin) 1207.
Budikovic (Bodiccowici in Mähren) 1227.
Čakchov (Čakov) 1226.
Domaslav (Domaslaw) 1227.
Domaslawick (Domoslavičky) 1203, 1209.
Drunowic (Drnovice) 1227.
Duban (Dubany) 1207.
Fridbach 1207, 1209.
Gnevin most (Brüx) 1227.
Goreni Naprerowe 1227.
Grabišsin (Grebissin) 1207, 1209.
Hain (Hagn, Hagin) 1203, 1207, 1209.
Hirdloch (Hirdloc, Hirdlouc, Hrdloky) 1203, 1207, 1209.
Hocen (Choceň) 1227.
Jablon (Jabloni, Jabloň) 1227.
Jamne 1227.
Jurinovic (Jurinouici, Juřinovice) 1227.
Kladrub (Cladorubi, Chladoroub) 1227.
Koberic (Coberici, Koberice) 1227.
Kojetic (Coietici) 1227.
Kokasic (Kocasice) 1227.
Kokotov (Cocotow) 1227.
Kopisty (Copisty) 1228.
Krasikov (Crasicow) 1227.
Krastno (Chrastná) 1227.
Ledvic (Ledwic) 1226.
Lemuzi 1227.
Lipetin (Lipetin) 1227 (1238).
Lhota (Na lgote) 1227.
Matarov (Mathanov) 1226, 1228.
Mirkow (Miřkov) 1227.
Most (Mochta) vgl. Gnevin most.
Na lubhane (Libchova) 1227.
Na skalce (scalce, Skalsko) 1227.
Na wisocci (Na Vysokej, Vysoká) 1227.
Nenkowic (Nenchouich, Neukocirci) 1227.
Odilic (Odolice) 1203, 1207, 1209.
Ossegg (Oscek) 1203.

Ostrasau (Ostrašany) 1227 (in Mähren).
Pasengrune 1207.
Petschau (Betschov) 1226.
Podgor (Podhoří) 1227.
Polschic (Polsice, Polžice) 1227.
Prelovic (Prelozi) 1227.
Raczic (Račice, Ratsici) 1227.
Sestojevic (Šestajovice) 1226.
Sezemic (Sezemice) 1237 (1115, 1186).
Sezemic (Sedlec) 1227.
Siruchov (Černochow) 1227.
Skonvelt (Sconwelt, Tuchomyšl) 1226.
Skrchleby (Scrihlebce) 1227.
Schlagenwerd (Slaucowerde) 1226
Slatinice 1227.
Slavkovic (Slacovice) 1228.
Svinsic (Svinshik) 1207, 1209.
Tiz (Tis, Tizu) 1227.
Tlustoves (Tlustovísy) 1227 (bis)
U mostka 1227.
Welebudic (Veleludice) 1227.
Weveří (Weweri) 1227.
Wirbochan (Vrbičany) 1226.
Wizrec (Bystřice?) 1227.
Wlokoti (Lokoť) 1227.
Wrutek 1226.
Zadub 1227.
Zavidov (Zaurdow) 1207, 1209.
Zmine (Zminné) 1227.

Stammtafel der Riesenburge.

(— 1310.)

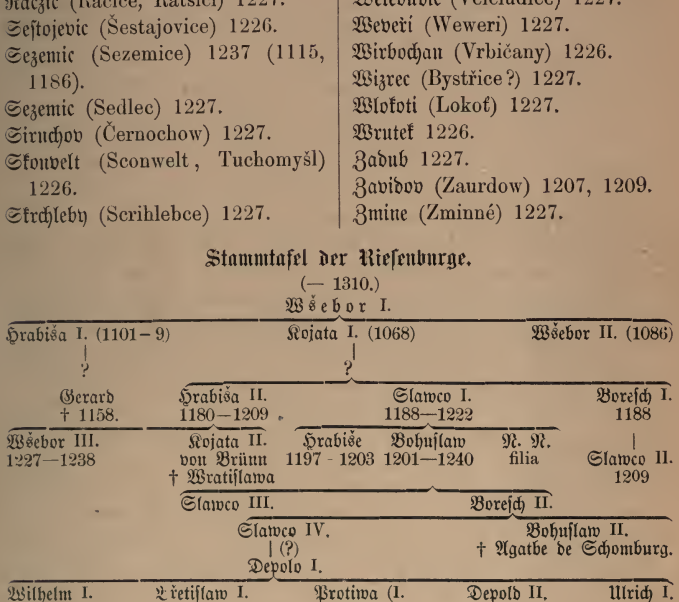

Aus dem Sagenbuche der Stadt Plan.

Von Dr. Michael Urban.

1. Die Gründung der St. Annakirche.

Geht der Wanderer auf der Aerarialstraße von Plan nach Kuttenplan, so sieht er links auf einer Anhöhe eine Kirche mit abgestutztem Thurme

mitten im grünen Geäste uralter Lindenbäume stehen. Es ist dies die St. Annakirche, zu der, Jahr aus Jahr ein, Tausende aus Nah und fern wallfahren und wohin auch jeder Planer eilt, um, wenn Leid und Kummer ihn drücken, im vertrauensvollen Gebete seinem gepreßten Herzen Erleichterung zu verschaffen.

Die Sage erzählt über die Gründung dieser Wallfahrtskirche folgendes: Unter den 14 böhmischen Adeligen, die im Jahre 845 von dem Bischofe Bothurico[1]) (Lotharico) zu Regensburg getauft wurden, befand sich außer Wuluf von Tachau, Hizzo von Pilsen, Klattub von Klattau auch Bohusch von Plan. Zurückgekehrt in ihre Heimat, vergaßen die böhmischen Herren bald, daß sie Christen seien, weil ihnen Niemand das göttliche Wort weiter ertheilen konnte, und sie lebten nach wie vor als Heiden. Eines Tages jagte der Herr von Plan in dem Urwalde, der damals die Gegend bedeckte, wo heute die blühenden Dörfer Heiligenkreuz und Hinterkotten liegen, und er verfolgte den Ur und Bären mit solchem Eifer, daß er des hinter den Bergen heraufziehenden Gewitters nicht gewahr wurde. Erst als es mit Wucht losbrach und der Sturmwind mächtige Eichen wie Ruthen knickte, eilte Bohusch von Plan, um mit seinem Gefolge ein schützendes Obdach zu erreichen. Wo heute die St. Annakirche steht, stand damals ein hölzernes Jagdhaus, und dahin flüchteten sich die vom Unwetter Bedrängten. Kaum hatten sie sich aber hier gelagert, als ein Blitz in das Haus schlug, der zwar nicht zündete, das Gefolge aber tödtete und den Herrn von Plan betäubte. Als Bohusch aus dieser Betäubung erwachte, war sein erster Gedanke an die hl. Anna, die Großmutter Christi, von der der Regensburger Bischof den Täuflingen so viel erzählt, und er gelobte, ihr zu Ehren an dem Orte, wo ihm so wunderbar das Leben erhalten blieb, ein Kirchlein erbauen zu lassen, was auch geschah.[2]) Während des Hussitenkrieges wurde dieses Kirchlein von einer Horde Hussiten zerstört und lag dann sehr lange in Trümmern. Die Statuen der hl. Anna, der Mutter Gottes und des Jesukindleins standen während dieser Zeit in einem hölzernen Häuschen vor der ehemaligen Kirche, und die Sage erzählt, daß eines Tages ein Bauer aus Waschagrün mit einem mit vier starken Pferden bespannten Wagen zur St. Annakirche fuhr, um die Bildnisse der genannten Heiligen in sein Dorf zu schaffen. Er lud die Statuen auf, aber als er die Pferde zum Weiter-

1) F. Pubitschka, Geschichte Böhmens I. 376.

2) Dr. Christian August Pfalz, Domprediger und Scholaster zu St. Veit in Prag, verfaßte im J. 1673 (gedruckt bei Czernoch in Prag) ein Büchlein über die St. Annakirche, worin es unter Anderen heißt, daß die St. Annakirche bei Plan schon damals ein Alter von 700 Jahren gehabt habe.

fahren antrieb, versagten sie den Dienst und nur unter seiner und seiner Knechte Beihilfe gelang es, endlich die Pferde zum Anziehen und die Bildnisse nach Waschagrün zu bringen. Aber anstatt Segen, hatten die Heiligenbilder nur Schaden und Unglück über das Haus des Bauers gebracht, so daß ihm ein alter Verwandter rieth, die Statuen wieder an ihre alte Stätte zu bringen. Er lud sie auf einen sehr schadhaften Wagen, spannte sein einziges, stark mageres Pferd und einen Ochsen daran, und was früher vier Pferde nicht gezogen, führten jetzt die zwei entkräfteten Thiere mit Leichtigkeit bis auf den St. Annaberg, wo mittlerweile die Kirche wieder aufgebaut worden war. [1])

Spricht daher die erstere Sage nur annähernd richtig, so war die St. Annakirche die erste Kirche im nordwestlichen Theile Böhmens.

2. Der silberne Graf.

Obgleich ich mit der Ansicht des Grafen Kaspar Sternberg, der in seiner Geschichte der böhmischen Bergwerke, Band I. S. 258 sagt, der „Name Plan sei ein bergmännischer Name" und die **erste** Anlage der Stadt Plan sei durch Bergleute geschehen, nicht übereinstimme, so pflichte ich doch der weiteren Behauptung anderer Historiker bei, daß im Weichbilde des Ortes Plan und dessen weiterer Umgebung schon in sehr früher Zeit Bergbau getrieben worden ist. In den Planer Jahrbüchern (Annales Planenses Schmidtii I 131) heißt es: „Es ist völlig unbekannt, zu welcher Zeit Plan erbaut wurde, doch soll schon im J. 1301 diese Stadt wegen der in ihrer Nähe befindlichen, schönen Teiche berühmt gewesen sein, auch fand man Karfunkel und Silbererz." Nach Alex. Pařizek [2]) wurde mittelbar und unmittelbar durch den Bergbau um Plan folgendes gewonnen: Kalkstein, Rubine, Alaun, Vitriol, Silber, Kupfer, Antimonium, Kobalt, Arsenik und Nickel. Beweise, daß der Bergbau bei Plan sehr alt sei, fand man im J. 1836, als man die Straße über den Bahuschaberg nach Zaltau, im J. 1873, als man am Fuße des Bahuschaberges einen Keller anlegen wollte, und im J. 1881, als man die am Michelsberger Fußsteige in der Flur „todter Mann" gelegene Wasserleitung behufs Reinigung und Erweiterung öffnete. Man fand in allen drei Fällen verfallene Stollen, deren

1) Die zwei Hauptmomente dieser Sage, die Entführung und das Zurückführen der Statuen, hat der Planer Maler Wenzel Schmidt im J. 1730 bildlich dargestellt, und hängen diese Bilduisse noch heute in der St. Annakirche; dieselbe ist im J. 1882 renovirt worden.

2) P. Alex. Pařizek, Director der Hauptschule in Klattau, schrieb im J. 1784 eine Naturgeschichte Böhmens.

Construction nach Aussage von Fachmännern auf ein sehr hohes Alter hinweisen.

Die Sage erzählt nun, daß es Deutsche waren, die in früher Zeit den Bergbau in Plan betrieben haben, und berichtet weiter, daß sich bereits in der Mitte des XV. Jahrhundertes eine Schmelzhütte auf dem Bahuschaberge befunden habe. Als hierauf im J. 1517 Graf Stefan Schlick, der Freund und Förderer des Bergbaues, die Herrschaft Plan käuflich an sich brachte, so herrschte, wie der Volksmund zu erzählen weiß, große Freude unter den Bergleuten und sie beschloßen, den Grafen bei seiner Ankunft in Plan mit der aus Silber verfertigten Statue seiner Person zu beschenken. Mit Eifer gingen sie an diese schwere Arbeit und in kurzer Zeit war die silberne Statue des Grafen Stefan Schlick fertig. Unter den Bergleuten aber befand sich ein Wälscher, ein rothhaariger, schieläugiger Bursche, der hohnlachend der Arbeit seiner Kameraden zusah. Er wurde von seinen Mitarbeitern gemieden, weil das Gerücht ging, er sei der Sohn einer Hexe und stehe mit bösen Geistern in Verbindung.

Am Tage des Einzuges des Grafen Schlick zogen nun die Bergleute festlich gekleidet und mit brennenden Grubenlichtern vor das Oberthor und stellten sich rechts und links in Reihen auf. Als der Graf ankam, wandte er sich, nachdem die Huldigung der Bürgermeister der Stadt Plan entgegengenommen war, sogleich an den Aeltesten der Bergleute, begrüßte diesen freundlich, und da hierauf dieser dem Grafen mittheilte, welches Geschenk die Bergleute Plans ihrem Herrn und Gebieter vorbereitet hätten, sprach Schlick den Wunsch aus, die silberne Statue gleich besehen zu wollen. Der Graf mit den Bürgermeistern und den Bergältesten voran, die Bergleute und eine große Menschenmenge hinterdrein, zogen durch die Stadt dem Bahuschaberge zu. Als die fröhliche Menschenschaar am Fuße dieses Berges ankam, schwankte plötzlich der Boden unter ihren Füßen, ein furchtbares Krachen und ein teuflisches Lachen tönte von der Höhe herab, und da nach einiger Zeit Beherzte sich auf die Kuppe des Berges wagten, war von der Schmelzhütte und dem silbernen Grafen nichts mehr zu sehen; sie waren mit dem bösen Bergknappen in den Berg versunken, wo sie sich der Sage nach noch jetzt befinden und der Bergknappe die silberne Statue in Gestalt eines schwarzen, gluthäugigen Hundes bis zum jüngsten Tage bewachen muß. Durch die Erschütterung waren aber auch die Stollen und Gruben sowohl des Baschuscha- als auch des Schlanzaberges gänzlich eingestürzt und ein Weiterbau somit nicht möglich. Die Bergknappen zogen deshalb nach Michelsberg, wo der Bergbau gleichfalls schon längere Zeit frisch und ergiebig in Blüthe stand.

3. Die schwarze Frau.

Mehrere Leute, die um das Ave-Läuten am Dreikreuzberge vorübergingen, wollen eine schwarzgekleidete Frau, gesenkten Hauptes, die Hände zum Gebete gefaltet, den Berg ersteigen gesehen haben und, wer ihr nachging, fand sie gesenkten Hauptes vor dem Kreuze knien. Sprach sie Jemand an, so gab sie keine Antwort; sie erhob sich immer kurz vor Beendigung des Ave, schritt den Berg hinab und löste sich am Fuße desselben wie Nebeldunst auf. Die Sage erzählt nun, daß diese Frau in einem Anfalle von Wahnsinn ihrem Leben selbst ein Ende gemacht und daß sie deshalb, weil sie in ungeweihter Erde begraben wurde, die Ruhe des Grabes nicht finden kann. In dem Memorabilien-Buche der Pfarre Plan fand ich unter dem 26. April 1770 die Notiz, daß an diesem Tage die Elisabetha Gimplin „ein leediges weibß-Bild, eines Planer Burgers Tochter", weil sie sich in dem Hause des Schönschwarzfärbers Martin Fritsch in der Petersvorstadt aufgehenkt, in der Nähe des Dreikreuzberges begraben worden ist.

4. Die Merkzeichen der Stadt Plan.

In den zwei Häusern, die sich rechts und links am ehemaligen Unterthore befinden, sind ungefähr in Mannshöhe Steine eingefügt, die besondere Merkzeichen tragen. Der eine Stein, der beim Ausgange in die Petersvorstadt rechts eingemauert ist, zeigt in Relief ein aufwärts liegendes weißes Band, aus welchem drei kleeartige (mehr herzförmige) Blätter sich herausheben. Der Volksmund bezeichnet dieses Merkzeichen als ein Bruchstück des Wappens des Gründers der Stadt Plan, und die Planer Jahrbücher berichten, daß die Herren von Seeberg es gewesen sind, die um das Jahr 1300 den Ort Plan mit Mauern und Gräben befestigten. Thatsächlich führten auch die Seeberge aus der Egerberger Linie als Wappen einen rothen Schild mit einem schräg nach rechts aufwärts liegenden weißen Bande, auf welchem drei kleeartige (mehr herzförmige), grüne, mit der Spitze nach oben gerichtete Blätter sich befinden.

Dieses Seeberg'sche Wappen, wovon jetzt nur noch ein Bruchstück übrig ist, befand sich einst an dem Rundthurme, der das Unterthor rechts flankirte, und als die Bastei, so hießen die beiden runden Thürme vor dem Unterthore, im J. 1805 abgetragen wurde, fügte man das Bruchstück des Wappens in jene Mauer ein, die man von dem Rundthurme stehen gelassen hatte. Eine mit der Heraldik sehr wenig bekannte Persönlichkeit färbte später die Seeberg'schen-Wappenblätter statt grün — roth an.

Auf dem anderen Steine, der links gleichfalls in eine Mauer eingefügt ist, befindet sich ein Beil und darunter ein liegendes kleines **c**. Die Einen bezeichnen dieses Merkzeichen als ein Bruchstück aus dem Wappenschilde der Herren von Dobrohost, die einst Plan besessen haben sollen; da aber die Existenz dieser Herren, namentlich von Ed. Senft sehr angezweifelt wird und nach meinen Erhebungen und Studien auch richtig angezweifelt werden muß, so ruht die genannte Ansicht auf ganz thönernen Füßen. Die Sage erzählt über dieses Merkzeichen: In alter Zeit befand sich unterhalb des Pflasters des Unterthores ein Gewölbe, das als Folterkammer eingerichtet war, zu welcher aber eine Thüre links im Unterthore führte, und oberhalb dieser Thüre nun habe sich einst der Stein mit dem Richtbeile und dem Buchstaben **c** befunden. Andere meinen auch, daß dieser Stein einst oberhalb der Thüre im Hause des Henkers eingemauert gewesen sei, und wieder andere, daß er einst über dem Eingang zum Schlachthofe angebracht war, welch letzterer Ansicht ich widerstreite, weil die Stadt Plan wohl Fleischbänke neben einander, nicht aber einen gänzlich abgeschlossenen Schlachthof je gehabt hat.

5. Die Veste auf dem Bahuschaberge.

Als noch ein dichter Urwald die ganze heutige Umgegend von Plan bedeckte und außer Pilsen und Eger weit und breit keine bedeutende Ortschaft zu finden war, verirrte sich eines Tages der tschechische Adelige Bohusch aus Pilsen, der von da auf die Jagd ausgezogen war, in diesem Walde. Nach langem Herumirren kam er auf den heutigen Bahuschaberg, und da ihm derselbe zur Anlage einer Veste geeignet erschien, weil er unterhalb des Berges die Straße, die Pilsen mit Eger verbindet, sich vorbeischlängeln sah, so kehrte er sogleich nach Pilsen zurück, nahm von da Leute mit und ließ sich auf dem Berge, der nach ihm den Namen behielt, eine Veste bauen. Die Werkleute traten, nachdem sie mit dem Baue der Veste fertig waren, in den Dienst des Vladiken, bauten sich hierauf unter dem Schutze der Burg am Fuße des Berges Wohnungen und legten so den Grund zu der Altstadt St. Peter und Paul. Ritter Bohusch lebte aber mit seinen zahlreichen „Hörigen" nicht lange von der Jagd, sondern er trieb bald ein ander Handwerk, er lauerte im Hinterhalte den deutschen Kaufleuten auf, die ihre Waaren nach Pilsen führten, überfiel diese und raubte sie aus. Dadurch wurde dem Pilsner Handel großer Schaden zugefügt, weswegen die Pilsner gerüstet vor die Raubveste am Bahuschaberge zogen, diese eroberten und sie der Erde gleich machten.

Eine zweite Sage erzählt, daß die Pilsner es waren, die am Bahuschaberge eine Veste erbauten und zwar um den Raubritter Blahusch von Gottschau (Koczow) von hier in Schach halten zu können, weil dieser nicht allein die Kaufleute ausraubte, sondern auch den Pilsnern das Vieh stahl, wenn sie es außerhalb des befestigten Ortes zur Weide trieben. Sei dies, wie es wolle; ziemlich sicher geht aus den Sagen aber hervor, daß unter dem Schutze einer Veste, die einst auf dem Bahuschaberge weit in die Gegend hinaus ragte, die erste Anlage der heutigen Stadt Plan geschah.

Weiter erzählt die Sage, daß in grauer Zeit auch die Ritter von Bärenburg hier eine Burg besaßen, die aber von den Herren von Seeberg, die zu der gleichen Zeit Tachau inne hatten, erobert und zerstört worden ist. Die Herren von Seeberg ließen die niedergebrannte Burg verfallen und bauten sich dort, wo noch heute das Schloß steht, eine neue Veste. In Folge der Zeit entstand hierauf auf der kleinen Ebene, die sich zwischen der neuen Burg und der alten Anlage ausbreitet, die eigentliche Stadt Plan.

Eine andere Sage erzählt, daß dort, wo der jetzige Ringplatz Plans ist, ehemals ein eingezäunter Turnierplatz gewesen sei, zu welchem die Ritter der Umgegend zogen, um sich mit Lanzenstechen und anderen ritterlichen Uebungen zu vergnügen, um aber auch im mannhaften Kampfe sich zu messen. In Folge der Zeit, berichtet der Volksmund weiter, sei aus den Hütten, die rechts und links an den Barrieren des Turnierplatzes zur Unterbringung von Mensch und Thier errichtet worden waren, die Stadt Plan entstanden.

6. Der gespenstige Kroat.

Geht man durch die Petersvorstadt auf der Pilsner Straße weiter, so kommt man in der Nähe der gräfl. nostitz'schen Ziegelei zur sog. Mäuslkapelle. Die Sage erzählt, daß hier vor vielen Jahren kroatische Soldaten lagerten und daß Einer davon, der im Streite von einem anderen Soldaten getödtet wurde, hier begraben liege und ferner, daß dieser zu verschiedenen Stunden des Tages in seiner Landestracht von Leuten gesehen worden ist, aber nur wie ein Schatten, der schnell wieder verschwand. Die Jahrbücher berichten, daß im J. 1759 am 20. März ein Kroate Namens Branecz bei der Mäuslkapelle begraben wurde.

7. Der Teufelshändler.

Im vorigen Jahrhunderte, so erzählt die Sage und die Planer Jahrbücher enthalten die theilweise Bestätigung dessen, lebte in Plan ein Mann Namens Wolf Otto, der einen Handel mit Teufeln trieb. Er ver-

kaufte Sauf-, Rauf-, Diebsteufel und trieb damit einen weitverzweigten Handel auch nach Baiern. Alle Teufel verkaufte er, nur Einen konnte er nicht los werden und wenn er ihn selbst wegwarf, so fand er ihn am nächsten Tage wieder in der Hosentasche. Er suchte Zuflucht bei der Stadtgeistlichkeit, allein diese fürchtete sich, den Teufel auszutreiben, bis ein Jesuit aus Amberg den Gottseibeiuns von Otto wegbannte. Trotzdem blieben seine Gliedmassen contract und sein Körper dorrte langsam aus, und als er nach Jahren starb, wandelte sein Geist noch längere Zeit unter den Lebenden, bis ein unschuldiges Mädchen aus der Verwandtschaft auch seine Seele erlöste und der einstige „Teufelshändler" die ewige Ruhe fand.

8. Das Marienbild in der Stadtpfarrkirche.

Als die Schweden im J. 1640 (am Tage Gregori) die Stadt Plan eingenommen, hausten dieselben gar arg in ihr. Nichts war den Barbaren heilig; Greis und Kind blutete unter ihren Schwertern und Spießen.

An einem Hause am Marktplatze (Nr. 5) hing ein Gemälde, das die heil. Jungfrau Maria und das Jesukindlein darstellte. Als dies eine Rotte Schweden erblickte, stellten sie sich an und begannen ein Wettschießen nach den h. Personen des Gemäldes. Keinem gelang dies jedoch und unter Schimpfreden zogen sie weiter. Als die Schweden die Stadt verlassen hatten, nahm der Eigenthümer das so wunderbar beschützte Bild herab und verehrte es der Pfarrkirche, wo es noch jetzt in der Vorhalle neben dem St. Johann v. Nepomuk-Altare sich befindet. Das Bild zeigt 3 Schußlöcher, die hart neben den Figuren sichtbar sind. Unter dem Bilde steht jetzt eine mensa; an der vorderen Seite derselben ist dieses Wettschießen der Schweden bildlich dargestellt.

9. Der Schatzgräber.

Auf der sog. Schlantzawiese wird zu Zeiten ein schwarzgekleideter Mann gesehen, der seine Größe wechselt und bald wie ein Zwerg, bald wie ein Riese erscheint. Er gräbt in der Nähe eines verfallenen Stollens, und spricht ihn Jemand an, so gibt er diesem keine Antwort. Die Sage erzählt, dieser schwarze Mann sei ein alter Schatzgräber, der mittels der Wünschelruthe, die er einst vom Satan erhalten hatte, nach Schätzen sucht und daher die ewige Ruhe nicht früher erlangen wird, bis ihm ein unschuldiges Menschenkind ohne Ansprache diese Wünschelruthe abnimmt. Vor vielen Jahren ist er zweien Handwerksburschen erschienen, die ihm auf deutsch und böhmisch fragten: Wie weit noch nach Eger sei? Da sie keine

Antwort erhielten gingen sie in gerader Richtung auf die Stadt zu, kamen aber zur Farbmühle statt in die Stadt. Der Volksmund sagt auch, daß Jeder irre gehe, der den gespenstigen Schatzgräber anspricht.

10. Das versunkene Schloß.

In grauer Zeit zierte, wie die Sage erzählt, den Gipfel des sog. Dreikreuzberges ein festes Schloß. Der Besitzer desselben war ein schlimmer Kumpan, der die Stadt Plan oft nächtlicherweilen überfiel, die Jungfrauen aus den Betten riß und auf seine Burg schleppte, wo sie, wenn sie ihm und seinen Genossen den Wein nicht mit dem zärtlichsten Lächeln kredenzten, im tiefen Burgverließ einen elenden Hungertod fanden. Die Bürger von Plan befestigten ihre Stadt und bewachten sie auf das sorgfältigste, allein sobald die Uhr zwölfe schlug, sprengte der Ritter Turscho mit seiner wilden Meute durch die Gassen der Stadt, und bald ging der allgemeine Glaube, er sei der Gottseibeiuns selbst. Es wurden nun Gebete in der St. Peter- und Paulskirche und in der Pfarrkirche angeordnet und Klein und Groß strömte in die Kirchen, um den allmächtigen Gott zu bitten, die Stadt von dieser schändlichen Plage zu befreien. Und wirklich! Als eines Tages die ganze Gemeinde im brünstigen Gebete auf den Knien lag, da erbebte plötzlich der Erdboden, ein dumpfes kurzes Rollen ließ sich aus der Ferne vernehmen, worauf vollständige Ruhe eintrat. Die Versammelten waren leichenblaß geworden und Niemand getraute sich aus der Kirche, um nach der Ursache des Getöses zu forschen. Da stürzte plötzlich ein Hirtenknabe herein, der jubelnd die frohe Kunde brachte, daß Gott den Raubritter gerichtet und daß derselbe jetzt mit seinen Genossen und dem Schlosse im Schooße der Erde ruhe. Alles brach in ein Freudengeschrei aus und dankte Gott auf den Knien für die glückliche Rettung vor diesem Wütherich.

Die Sage erzählt weiter, daß der Berg sich zu gewissen Zeiten im Jahre öffne und ein wüster Lärm an die Ohren jenes Erdenbewohners dringt, der das Glück hat, in diesem Augenblicke an dem Fuße des Berges vorüberzugehen; es seien aber auch in der Nähe des Einganges große Haufen blinkenden Goldes zu sehen. Wer eintritt, hinter dem schließt sich der Berg und er ist dem Raubritter Turscho verfallen, der in dem Berge jetzt gerade so haust, wie er einst auf der Erde gelebt.

Eine andere Sage wieder berichtet, daß auf dem Gipfel des Berges das erste Kloster der Gegend gestanden sei, daß es aber, weil die Bewohner von dem katholischen Glauben abfielen, in dem Momente in die Erde versank, als die Mönche das erste Meßopfer nach dem neuen Ritus ver-

richteten. Ein Kaminfeger, der vor Jahren beim Vorübergehen den Berg offen fand, erblickte in demselben eine wunderschöne Kirche mit Laubgängen. Da die Thüre weit offen stand, schritt er hinein und fand die Bänke der Kirche mit Besuchern dicht gefüllt. Ein Priester stand am Altare und las mit eigenthümlich hohl klingender Stimme Gebete. Der Kaminfeger sank in die Knie, als der Priester den Kelch erhob, dann hörte er nur noch ein furchtbares Krachen, und dahin war seine Besinnung. Als er erwachte, lag er am Fuße des Dreikreuzberges. Lange Zeit war er hierauf krank und erst am Todtenbette erzählte er seinen Angehörigen, was er im Dreikreuzberge gesehen habe.

Als vor zwei Jahren eine alte Bettlerin plötzlich verschwand und dieselbe am Wege des Kreuzberges zum letztenmale gesehen worden war, so gingen die obigen Sagen vom Munde zum Munde. Nach Wochen wurde sie aber erfroren aus dem thauenden Eise des Turschabachs gezogen.

11. Die Feuerflammen über der Stadt Plan.*)

Viele Leute, die von Kuttenplan in der Nacht nach Plan hereingingen, haben schon öfters über der Stadt deutlich Feuerflammen fliegen gesehen. Die Sage erzählt, daß dies jedesmal geschah, wenn die Stadt von der Pest, von Krieg oder Hungersnoth heimgesucht wurde. Im J. 1713 legte der Kirchendiener von St. Anna vor dem ganzen Stadtrath ein Jurament ab, daß er in der Nacht über der St. Petri-Kirche in Plan ein sehr großes Feuer gesehen habe, das sich in zwei glänzende Lichter auflöste, die dann allmählig verschwanden. Kurze Zeit darauf, setzt der Volksmund hinzu, brach in und um Plan eine große Hungersnoth aus.

12. Die Vertreibung der Juden.

Bis zum J. 1680 nahmen die Judenhäuser in Plan einen großen Theil der Fleischgasse und den gegen den Stadtteich gelegenen Theil der Schloßvorstadt ein. Sie hatten ihre eigene Synagoge und Schule. Einige Jahre darauf finden wir keine Juden in Plan, dagegen sehr viele in Kuttenplan. Ueber die Ursache und die Art und Weise der Vertreibung der Juden aus Plan erzählt die Sage Folgendes: Einstmals fragte Graf Anton Franz von Collalto, bevor er mit der verwitweten Gräfin von Sinzendorf zum Traualtare schritt, den Hausjuden der Gräfin in Plan: Welchen Humor die Gräfin an sich habe? Der Jud antwortete: Ihro

1) Dechant Schmidt sagt in seinen Jahrbüchern (I. 348), daß von einer feurigen Flamme über Plan öfters gelesen wird.

Excellenz werden mich armen Juden nicht verrathen und ich will ihnen deswegen die Wahrheit bekennen! — Ihro Excellenz, unsere Gräfin, ist eine reiche Frau, eine geschеidte Frau, eine schöne Frau — — aber giftig, wie eine Schlange! Nachdem darauf der Graf Collalto die Gräfin geehelicht und er dann öfters Zeuge war, wie brutal die Gräfin mit den Unterthanen verfuhr, sprach er einmal in ihrer Gegenwart die Worte aus: Der Planer Jud hat doch recht geredet! Die Gräfin wollte sogleich wissen, was der Jude geredet und welcher etwas über sie gesagt habe. Nach langen Bitten und Schmolen von Seite der Gräfin und nach dem gegebenen Versprechen, daß sie sich auf keinen Fall an den Planer Juden rächen werde, gestand der Graf Collalto, was er von dem Juden über die Gräfin erfahren, ohne aber dessen Namen zu nennen. Die Gräfin war über das Gehörte so erbost, daß sie ihr gegebenes Versprechen vergaß und sogleich den Befehl ergehen ließ, sämmtliche Juden haben binnen acht Tagen den Boden ihrer Herrschaft zu verlassen. Da alles Bitten nichts half, wandten sich die Juden an den Kaiser und er entschied, daß, wo die Juden einmal auf einer Herrschaft seien, da sollen sie auch ungekränkt verbleiben. Sobald die Gräfin von diesem Rescript Nachricht erhielt, mußte der Schloßhauptmann die Planer Juden bereden, nur auf wenige Tage dem Zorne der Gräfin aus dem Wege zu gehen, bis der kaiserl. Erlaß angekommen sein würde. Die Juden ließen sich auch bereden, verpetschirten ihre Häuser und zogen nach Kuttenplan. Sobald dies geschehen war, ließ die Gräfin das kaiserl. Rescript, das schon drei Tage auf dem Rathhause gelegen, publiciren und da die Planer Juden zu dieser Zeit in Kuttenplan waren, so mußten sie auch dort verbleiben.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 15. November 1883.

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Bernardin** Karl, Kaufmann, Landtagsabgeordneter in Saaz.
„ **Böns** Franz, Wirtschaftsbesitzer, Landtagsabg. in Klein-Kaudern.
„ **Boos-Waldeck** Victor Graf, Gutsbesitzer, Landtagsabgeordneter ꝛc. in Wosseletz.
„ **Dachler** Franz, Brauführer in Michelob.

K. k. **Gymnasium**, erstes deutsches, in Brünn.
Herr **Gößl** Ludwig, Betriebs-Assistent des Eisenwerks in Rothau.
„ **Gröger** Georg jun., Bergbau-Inspector u. Landtagsabg. in Falkenau.
„ **Grüner** Gregor, k. k. Statthalterei-Concepts-Practicant in Joachimsthal.
„ **Hammerschmied** Josef, Oekonomie-Verwalter in Schössl.
„ **Helzel** Franz, Grundbesitzer, Bezirks-Obmann, Landtagsabg. in Schaslowitz.
„ **Kern** Karl, Eisenwerks-Rechnungsführer in Rothau.
„ **Peter** Johann, Schulleiter in Groß-Meiseldorf.
„ **Pichler** Anton, Eisenbahn-Inspector, Landtagsabg. in Prag.
„ **Pidtner** Fr., JUDr., Landesadvocat in Arnau.
„ **Roser** Franz, MUDr., prakt. Arzt, Landtagsabg. in Braunau.
„ **Rotter** Ferd., Bezirks-Obmann, Landtagsabg. in Grulich.
„ **Salaschek** Joseph, k. k. Bez.-Richter, Landtagsabg. in Krummau.
„ **Wanke** Fr.. Gymn.-Professor in Arnau.
„ **Wohl** Ferdinand, Hausbesitzer in Lobositz.
„ **Zellner** Lorenz, Dr., Landtagsabg. in Schluckenau.

Vom 4. August bis 15. November 1883 sind der Geschäftsleitung **folgende Sterbefälle** aus dem Kreise der P. T. Herren Mitglieder bekannt geworden, und zwar:

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Hahn** Wenzel, k. k. Oberförster ꝛc. in Joachimsthal († 18. Aug. 1883.)
„ **Krumbholz** Johann, Fabrikant, kais. Rath, Landtagsabg. ꝛc. in Prag. († 2. September 1883.)

Am 13. November d. J. verschied in Prag nach längerem Leiden Herr **Taubner** Johann, Kanzelist des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Der Verblichene war dem Vereine durch einundzwanzig Jahre ein pflichteifriger und treuer Beamter und zeichnete sich durch seltene Gewissenhaftigkeit und Anhänglichkeit aus, wodurch er sich ein bleibendes Andenken in unserem Vereine gesichert hat.

☞ Jene Herren Mitglieder, denen das letzte Heft der Mittheilungen durch einen Zufall nicht zugestellt worden sein sollte, werden höflichst ersucht, dasselbe bei der Geschäftsleitung (Annaplatz 188—I) gütigst reclamiren zu wollen. ☜

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang. Drittes Heft. 1883/84.

Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin.

Von
J. M. Klimesch.

In dem südlichen Winkel unseres Vaterlandes, auf dem Boden der schon längst nicht mehr bestehenden Zupa von Teindles (Provincia Doudlebensis), gab es einst eine beträchtliche Anzahl von Schlössern und Burgen, welche jetzt noch, obwohl größtentheils in Ruinen liegend, die beredtesten Zeugen sind von der Macht ihrer ehemaligen Bewohner. Die bekanntesten dieser Burgen sind allerdings diejenigen, welche die Herren von der Rose (die Witigonen) theils ihr unbedingtes Eigen nannten, theils von der Krone Böhmens zu Lehen trugen, nämlich Rosenberg, Krumau, Maidstein, Wittingshausen, Gratzen u. a. m.; doch gab es auch solche, über welche andere Geschlechter geboten. Eine der letzteren war die Burg Weleschin, einst ebenso ansehnlich wie die benachbarten stolzen Sitze der Witigonen, gegenwärtig aber ein öder, verlassener Trümmerhaufen. Die Lage der Ruine auf einer schroffen Felswand, welche gegenüber dem Markte Weleschin eine Strecke weit das rechte Ufer des Maltschflusses bildet, muß als eine sehr malerische bezeichnet werden, und weithin über die Hochebene, die sich um Weleschin ausbreitet und gegen Abend von den waldigen Höhen von Priethal und Kuchlitz, gegen Mittag von dem sogenannten Greinerwalde und gegen Morgen von dem felsigen, nach Norden hin in sanfte malerische Hügel verlaufenden Gratzener Gebirge eingeschlossen ist, müßte das zerfallene

Mauerwerk und insbesondere ein noch zur Hälfte erhaltener runder Thurm sichtbar sein, wenn beide nicht von einem prächtigen Föhrenwalde überragt würden, der sich gegen Osten den Johannesberg hinan erstreckt.

Ihre Entstehung verdankt die Burg Weleschin ohne Zweifel einem Zeitgenossen des ruhmreichen Königs Ottokar II., Čéč von Budweis, später von Weleschin genannt, der, einem der angesehensten Herrengeschlechter Böhmens im 13. Jahrhunderte angehörend, in der Gegend der heutigen Stadt Budweis reich begütert war [1]). Von dem Ansehen dieses Čéč zeugt unter Anderem der Umstand, dass es die mächtigen Kuenringer in Nieder-Oesterreich nicht verschmähten, ihm eine Angehörige ihrer Familie zur Gemahlin zu geben [2]). — Gegen das Jahr 1265 faßte Ottokar II. den Entschluß, am Zusammenflusse der Moldau mit der Maltsch, inmitten der Besitzungen Čéč's, dort, wo die Stammburg des Letzteren gestanden, ein Dominikanerkloster nebst einer Stadt zu gründen [3]), welch letztere ein Hauptbollwerk gegen die Gelüste der Witigonen, den gesammten Grund und Boden im Süden Böhmens an sich zu reißen, bilden und überdies die Einnahmen der königlichen Kammer beträchtlich vermehren sollte. Daß der König gerade die eben bezeichnete Stelle sich zur Anlegung einer neuen Stadt ausersah, erklärt sich aus dem Umstande, weil im ganzen Süden des Königreiches keine günstigere bestand. Und so mußte denn mit Čéč bezüglich der Abtretung nicht nur der Burg Budweis, sondern wahrscheinlich auch des ganzen zu derselben gehörigen Dominiums unterhandelt werden. Obwohl uns diese Unterhandlungen in ihrem Verlaufe nicht näher bekannt sind, so kennen wir doch deren Resultat. Čéč trat nämlich sein Besitzthum an den Herrscher ab und erhielt dafür das an Umfang größere, aber in seinen südlichen Theilen größtentheils noch mit Wald bedeckte und unbewohnte Gebiet von Weleschin [4]). Noch bevor mit dem Baue der königlichen

1) S. meinen Aufsatz: „Der erste urkundlich bekannte Besitzer v. Weleschin" im Budw. Kreisblatt 1879, Nr. 41 u. 44, als dessen Fortsetzung die vorliegende Arbeit betrachtet werden kann. Vgl. überdies auch Pangerl's Abhandlung „Zur Gründungsgeschichte der Stadt Budweis" in den Mittheilungen d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XVIII, 192—202.

2) Frast, Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwetl (Font rer. Austr. 2. III. p. 18, 222, 243, 245).

3) Emler, Regesta diplom. Boh. et Mor. II. p. 184, n. 475.

4) Dieser Tausch geschah auf friedlichem Wege, keineswegs aber auf dem Wege der Gewalt. Der Abt Neplach von Opatowitz, der fast 100 Jahre nach Ottokar II. gelebt hatte, berichtet uns zwar in seiner Chronik von dem großen Böhmenkönige Folgendes: „Er (der König) schloß sich im J. 1277 an Rudolf v. Habsburg an und begann seine Landsleute gering zu schätzen und Aus-

Stadt begonnen wurde, also etwa im Jahre 1264 oder im Frühlinge des Jahres 1265, mußte Čéč darauf bedacht sein, sich durch die Gründung einer Burg auf dem eben erworbenen Gute ein neues Heim zu schaffen. Ein passender Ort dazu, nämlich die oben erwähnte schroffe Felswand am rechten Ufer der Maltsch, gegenüber dem Markte Weleschin, wurde bald ausfindig gemacht, und die sofort in Angriff genommene Aufbauung des neuen herrschaftlichen Sitzes muß rasch von Statten gegangen sein, weil dieser schon am 26. Juni 1266 ganz oder doch theilweise vollendet da stand, wie aus dem Umstande ersichtlich ist, daß sich Čéč an dem besagten Tage nicht mehr das Attribut „von Budweis", sondern das „von Weleschin" beilegt [1]).

---

länder ins Land zu berufen. Deshalb fügte er den Seinigen viel Ungemach zu und entzog ihnen ihre Güter. Den Witigonen entriß er Austie und Neuhaus, dem Herrn Čéč Budweis, Dachau den Herren von Krasikow, — — — Weleschin dem Herrn von Michelsberg. — — — Frauenberg nahm er dem Herrn Čéč von Budweis eines Hasen wegen wieder weg, den dieser in den königlichen Wäldern erjagt hatte, und gab ihm hernach Welisch bei Jičin mit den dazu gehörigen Gütern dafür" u. s. w. (H. Petz, Script. rer. Austr. II. p. 1034 u. 1035; Palacký, Gesch. v. Böhmen, II a, p. 389, bringt die citirte Stelle mit verbesserter Interpunction). — Allein jeder, der diesen Bericht unbefangen liest, muß einsehen, daß derselbe nur in der Absicht niedergeschrieben wurde, um dem Böhmenkönige möglichst viele Verbrechen aufzubürden, weil er den Deutschen freundlich gesinnt war. Die Thatsachen der historischen Wahrheit gemäß wieder zu geben, scheint unserem Chronisten eine Nebensache gewesen zu sein, wie z. B. schon aus dem einen Umstande ersichtlich ist, daß er Weleschin einem Herrn von Michelsberg entreißen läßt; während es urkundlich sichergestellt ist, daß die Michelsberger erst im Jahre 1283 in den Besitz der Burg und Herrschaft Weleschin gekommen sind.

1) Fraft, a. a. O. p. 243. — Denjenigen Lesern gegenüber, welche etwa an der Richtigkeit des eben Gesagten zweifeln und die Ansicht plausibler finden sollten, die Burg Weleschin sei nicht von Čéč von Budweis und auch nicht um das Jahr 1264, sondern früher erbaut worden, diene Folgendes als Stütze meiner Behauptung: 1. Wird vor dem Jahre 1266 nirgends der Name Weleschin erwähnt. 2. Ist es sicher, daß das Weleschiner Gebiet bis ungefähr zum Jahre 1264 ein Krongut bildete, wie ja in einer noch früheren Zeit das gesammte Territorium des südlichen Böhmens Eigenthum der Landesfürsten gewesen ist; und da in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Regel noch keine eigenen Burgen für die einzelnen landesfürstlichen Gebiete bestanden, da Letztere vielmehr von den nächstgelegenen Župenburgen aus verwaltet wurden, so ist anzunehmen, daß auch das Weleschiner Gut bis zu der Zeit, in welcher es an Čéč gedieh, auf die ungefähr anderthalb Meilen nördlich gelegene Župenburg von Teindles (Doudleby) angewiesen war. 3. Wird diese Annahme sogar zur Gewißheit, wenn man bedenkt, daß selbst das nach Quadratmeilen zählende

Was den Namen der Burg betrifft, so hat derselbe ein entschieden slavisches Gepräge, woraus man mit großer Wahrscheinlichkeit, ja geradezu mit Sicherheit schließen kann, daß der benachbarte Markt Weleschin als Ortschaft bereits vor Čéč bestanden, und daß sein Name auf die neugegründete Burg übergegangen ist. Denn wäre das Umgekehrte der Fall gewesen, so könnte man bestimmt, wenigstens dem Ursprunge nach, auf eine deutsche Bezeichnung der Burg sowohl als auch des Ortes rechnen, weil es zu Čéč's Zeiten in Böhmen bereits allgemein beliebt gewesen, neue Gründungen deutsch zu benennen.

Läßt sich wegen Mangels an Quellen keine apodiktische, sondern nur eine mit großer Wahrscheinlichkeit versehene Behauptung dafür aufstellen, daß Čéč von Budweis der Gründer und erste Besitzer der Weleschiner Burg gewesen, so ist es noch viel schwieriger, die Zeit genau zu bestimmen, während welcher derselbe über die genannte Burg und das zu ihr gehörige Gut gebot. So viel ist nur gewiß, daß diese Zeit eine verhältnißmäßig kurze war. Sei es, daß er sich an dem bekannten Aufstande der Witigonen und der Riesenburger gegen K. Ottokar II. betheiligte (1276) und dadurch seinen Besitz verwirkte, sei es, daß er durch friedliche Uebereinkunft Weleschin wieder an den König abtrat: genug daran, das genannte Dominium ist im Jahre 1283 wieder landesfürstliches Eigenthum gewesen. Wenn auch Neplach von Opatowitz ein ziemlich unzuverlässiger Berichterstatter ist, wie wir oben gesehen haben, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er uns in dem einen Puncte, wo er sagt, Čéč sei von Ottokar II. mit der Verleihung des Gutes Welisch bei Jičin für die Verluste an seiner Habe schadlos gehalten worden, Wahres bietet, und wir können dann mit Recht annehmen, daß auch das Weleschiner, wie früher das Budweiser Gebiet in Folge friedlicher Vereinbarung an die königliche Kammer wieder überging; denn hätte Čéč Weleschin wegen Auflehnung gegen Ottokar verloren, so könnte von seiner Schadloshaltung durch denselben König wohl kaum die Rede sein.

---

benachbarte Krongut Boletitz, mit welchem Ottokar II. im Jahre 1263 das von ihm gegründete Cistercienserstift Goldenkron ausgestattet hatte, sowie das ebenfalls nicht unbedeutende landesfürstliche Grenzgebiet von Sohorsch (Praedium Sahar), welches 1186 das Kloster Zwettl erwarb, um es um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Witigonen zu überlassen, die hier die Burg Wittingau bauten, bis zur Zeit ihrer Entäußerung an die erwähnten zwei geistlichen Institute keinen eigenen festen Mittelpunkt und Amtssitz besaßen, sondern unmittelbar von der Zupenburg von Teindles oder der von Netolitz aus verwaltet wurden.

Trotzdem, daß man den Inhalt der eben angezogenen Stelle aus Neplach's Chronik als wahr gelten lassen kann, so wird doch wohl nimmer wegen Mangels an anderen, ausführlicheren Ueberlieferungen ein so klarer Einblick in des Königs Thun rücksichtlich der Wiedergewinnung der Weleschiner Herrschaft und der Entschädigung Čéč's mit dem Gute Welisch zu gewinnen sein, als es zu wünschen wäre; denn das Wenige, was der Chronist über die Sache sagt, gibt mehr Anlaß zu Fragen, als Behelf zur Beantwortung derselben. Unaufgeklärt bleibt es unter Anderem, wie Ottokar II. dem vormaligen Besitzer von Budweis und dann von Weleschin das Gut Welisch verleihen konnte, da doch dieses Gut von Alters her Eigenthum jenes altböhmischen Adelsgeschlechtes war, welches Palacký [1]) mit dem Namen der Marquarditze bezeichnet. Es hat den Anschein, als habe der Herrscher das besagte Gut gegen einen entsprechenden Betrag an Geld zu dem Zwecke an sich gebracht, um es gleich wieder an Čéč abzutreten. Doch mag die vollständige Entschädigung für Welisch, die den Marquarditzen zugesichert worden war, eine bedeutende Verzögerung erfahren haben, während welcher Ottokar sein thatenreiches Leben auf der Wahlstatt bei Dürnkrut beschloß (26. August 1278).

Allerdings mögen sich gegen die eben geäußerte Vermuthung manche Bedenken erheben; doch unbedingt wird sie wohl kaum zu verwerfen sein, da sie uns ein Mittel bietet, eine der Hauptursachen bei der später vom Könige Wenzel II. bewerkstelligten Abtretung der Weleschiner Herrschaft an die Herren von Michelsberg anzugeben. Es war im Mai des Jahres 1283, als der erst zwölf Jahre alte Sohn des gefallenen Ottokar II. die Regierung in dem seit 1278 herrenlosen Königreiche übernahm und so dem böhmischen Interregnum ein Ende machte. Bei seiner Jugend war es nicht anders denkbar, als daß sich der König von den Männern seiner Umgebung leiten ließ. Nebst Rudolf von Habsburg und dem damaligen Prager Bischofe Tobias von Bechin übten deshalb die wichtigeren Hof- und Landesbeamten den größten Einfluß auf ihn aus, wie z. B. Burkhard von Janowitz auf Winterberg, einst Böhmens Oberstlandmarschall und Generalcapitän in der Steiermark und in Oberösterreich, zu der Zeit aber königl. böhmischer Oberstthofmeister, der damalige Oberstburggraf Zdislaw von Löwenberg, der Oberstlandkämmerer Zbislaw Zajic von Třebaun, der Oberstttruchseß Sezema von Kraschow, der Oberstmundschenk Benesch von Wartenberg u. a. m. Zu den Männern, welche um den jugendlichen Herrscher waren und von denen sich derselbe lenken ließ, zählte ohne

1) Geschichte v. Böhmen, II b., p. 11.

Zweifel auch Johann von Michelsberg (z Michalovic, de Monte Michaelis), der Abkunft nach ein Angehöriger des schon erwähnten Herrengeschlechtes der Marquardize, welche im 13. Jahrhunderte bereits in die Linien Löwenberg, Zwiretitz, Michelsberg, Wartenberg, Waldstein u. a. getheilt waren. Das Wappen, dessen sich der Michelsberger und seine Nachkommen, sowie die ganze Marquardische Sippschaft bedienten, bestand aus einem mit einem doppelgeschwänzten Löwen gezierten Schilde. [1]) Der Stammsitz und die nicht unbedeutenden Güter Johann's befanden sich im nördlicheren Böhmen, ersterer an der Iser im Bezirke von Jungbunzlau, letztere theils im Jungbunzlauer, theils im Jičiner Kreise. Aus dem Umstande, daß die Umgebung des jungen Landesfürsten — wie es schon des Oefteren zu geschehen pflegt — nicht ganz frei war von der Verfolgung eigennütziger Zwecke, ist es theilweise zu erklären, daß Herr Johann von Michelsberg bald auch im Süden und Südwesten Böhmens begütert wurde. Am 28. August 1283 bekennt er zu Prag öffentlich mittels einer Urkunde, von seinem erlauchten Herrn und Könige nebst den Burgen und Gütern von Scharfenstein und Dewin im nördlichen Böhmen auch die Burg und das Dominium Weleschin und das Dorf Witějowitz (Vietiovvicz) im Süden und Südwesten des Landes zum Geschenke erhalten zu haben, und zwar durch die Vermittlung und wegen der Verdienste seiner Freunde, der oben angeführten Hof- und Landesbeamten Zbislaw Zajic von Trebaun, Burkhard von Winterberg u. s. w. [2]) Doch ist der Einfluß, den der Michelsberger und seine Freunde persönlich auf den königlichen Knaben ausübten, keineswegs die alleinige Ursache einer so reichlichen Beschenkung gewesen; für diese waren vielmehr noch andere, wichtigere Motive vorhanden, von denen sich jedoch leider nicht mehr alle ermitteln lassen. Ein solches Motiv wird zweifelsohne des Königs Trachten gewesen sein, die Ansprüche, die die Michelsberger seit den Tagen Ottokar's II. auf die vollständige Entschädigung für das Gut Welisch machten, zu befriedigen; denn aus dem Umstande, daß Johann von Michelsberg seinerseits mittels der bereits angezogenen Urkunde vom 28. August 1283 nebst Anderem

1) S. die Abbildung des Siegels Benesch's von Michelsberg, des Sohnes Johann's, in Dobner's Mon. hist. Boh. I. p. 226—227, Tab. 1. Nr. IX.

2) Emler, Regesta Boh. et Mor. II. p. 560. — Balbin, Miscell. lib. VIII. p. 159 und 160, Nr. 117. — Von einer Burg im Dorfe Witějowitz ist in der Urkunde keine Rede; es bestand demnach im Jahre 1283 noch keine solche daselbst. Dieselbe wird wohl erst von dem Vater der ersten Ritter von Poreschin, von Přibik I., erbaut worden sein, der zwischen den Jahren 1292 und 1312 in den Besitz des Witějowitzer Gutes gekommen sein muß.

seine Anrechte auf die Stadt Jičin (Gechin) an Wenzel II. abtrat, läßt sich füglich der Schluß ziehen, daß diese Stadt einst zum Gute Welisch gehörte, und daß mithin die Michelsberger jenen Zweig der Marquardischen Sippschaft bildeten, dessen Eigenthum das besagte Gut ursprünglich gewesen ist. Ferner wird Wenzel II. zu der Entäußerung so bedeutender Krongüter, wie es Scharfenstein, Děwin und Weleschin gewesen sind, die Geldnoth getrieben haben; denn wir erfahren, daß sich Herr Johann von Michelsberg an dem oben genannten Tage zur Zahlung von 800 Mark Silber an die königliche Kammer verpflichtete, eines Betrages, der allerdings zu der großartigen Erweiterung des Michelsberg'schen Besitzes in keinem Verhältnisse stand. Da der böhmische Hof aber nicht nur des Geldes bedurfte sondern auch einen entschlossenen und mit Macht ausgestatteten Mann, der schon Ottokar II. treu und ergeben gewesen war,[1]) in der damaligen schwierigen Zeit fester an die Interessen der Krone fesseln zu müssen glaubte, so war auch dieses sich geltend machende Bedürfniß bei der obgenannten Schenkung maßgebend. Wenzel II. ließ deshalb auch sowohl sich selbst, als auch seinen Nachfolgern von Johann von Michelsberg das Versprechen geben, daß weder er (der Michelsberger), noch seine Nachkommen und Erben gegen den jeweiligen böhmischen König etwas unternehmen, sondern daß sie demselben vielmehr jederzeit getreu dienen und ihn in seinen Bestrebungen unterstützen werden, widrigenfalls sämmtliche geschenkten Güter wieder an die Krone Böhmens fallen sollten.

Man könnte fragen, was Wenzel II. bestimmt haben mochte, nebst Scharfenstein und Děwin gerade auch Weleschin wegzuschenken, zumal es im Norden Böhmens nicht an Krongütern gefehlt haben wird, deren eines dem Michelsberger gewiß gelegener gewesen wäre. Die Beantwortung dieser Frage wird nicht schwer, wenn man sich die Begebenheiten vor Augen hält, die sich in den trüben Tagen nach Ottokars II. Falle, während der provisorischen Regierung Otto's des Langen von Brandenburg, im südlichen Böhmen zugetragen haben. Die Witigonen, an ihrer Spitze der in der böhmischen Geschichte vielgenannte, aber auch bitter getadelte Zawisch von Falkenstein, wollten nämlich nicht nur ihren unauslöschlichen Haß gegen den vormaligen, von ihnen verrathenen König dessen zwei berühmten Gründungen in ihrer Nachbarschaft, Goldenkron und Budweis, fühlen lassen, sondern hielten die damalige Zeit allgemeiner Verwirrung auch für die geeignetste, sich auf Kosten der böhmischen Krone zu bereichern. Goldenkron

1) Die Geschichte weiß wenigstens nichts von einem Verrathe des Michelsbergers gegen K. Ottokar zu berichten.

sank in Asche, Budweis ward während einer Nacht in der ersten Hälfte des Jahres 1279 von Herrn Zawisch überrumpelt und dann verheert. [1] Welches Schicksal werden erst die offenen Dörfer mit ihren alles Schutzes baaren Feldern und Fluren erfahren haben, welche das Unglück hatten, königliches Eigenthum zu sein! Diese mußten sich's nicht nur gefallen lassen, geplündert zu werden, sondern hatten auch zu fürchten, binnen kurzer oder längerer Zeit bleibend in die Hände ihrer Bedränger zu gerathen, welch' letzteres Los Goldenkron und Budweis doch nicht so leicht treffen konnte, da ersteres durch die Auctorität der Kirche, letzteres durch die Zähigkeit und Freiheitsliebe seiner deutschen Bewohner davor geschützt war. Die Regierung war zu machtlos, um dem Treiben der Herren von der Rose zu wehren. Diese scheinen schon damals das Krongut Gratzen an der Grenze gegen Niederösterreich an sich gerissen zu haben [2] und hätten ein Gleiches mit dem letzten landesfürstlichen Gebiete im südlichen Böhmen, mit Weleschin, gethan, wenn ihnen Wenzel II. nicht dadurch zuvorgekommen wäre, daß er dieses Gebiet dem Michelsberger abtrat, dessen Ansehen und Macht groß genug waren, um dasselbe vor jedwedem feindlichen Angriffe zu schützen. Auf diese Art ging zwar ein bedeutendes Gut für die Krone verloren; doch ward andererseits auch die allzugroße Erweiterung des Besitzes eines Geschlechtes verhindert, das seit einem Decennium ununterbrochen an der Zertrümmerung der königlichen Macht gearbeitet hatte.

Daß Johann von Michelsberg sofort daran gegangen sein wird, sich den Besitz der neuerworbenen Herrschaft im südlichen Böhmen dadurch zu sichern, daß er derselben einen hinreichenden Schutz gegen die Witigonen angedeihen ließ, ist nicht zu bezweifeln. Es läßt sich dies insbesondere aus der großen Bedeutung schließen, welche damals das Weleschiner Gebiet als Einnahmsquelle für dessen Besitzer hatte. Schon die Ausdehnung des Gebietes war eine beträchtliche, und mochte sie einige Quadratmeilen be-

1) Heinrici Heimburg. annal. ad a. 1279, ap. Pertz, Mon. hist. Germ. SS. XVII, 716. — Pangerl, Zawisch v. Falkenstein, in den Mitth. d. Vereines f. Gesch. d. D. in Böhmen, X. p. 164 u. 165. — Vgl. auch Hist. annorum 1264—1279, ap. Pertz, l. c. IX. p. 654, und Cont. Zwetl. tertia ad a. 1279, ibid. pag. 657, woraus zur Genüge ersichtlich ist, daß nicht alles Unheil und Elend, welches damals über Böhmen gekommen, von den Truppen Otto's von Brandenburg oder denen Rudolfs von Habsburg ausgegangen war, wie die parteiischen Annales Otakariani, ap. Pertz, l. c. IX. 193, melden.

2) Am 1. December 1284 legt sich Smil, ein Angehöriger des Landstein'schen Zweiges der Witigonen, bereits öffentlich das Attribut „de Gretzen" bei. Pangerl, Urkundenb. d. Stiftes Hohenfurt (Font. rer. Austr. 2. XXIII. p. 37).

tragen haben; denn die südliche Grenze desselben fiel mit der Landesgrenze gegen Oesterreich zusammen, im Westen grenzte es an den Migolzer Bach, dann an die Maltsch bis zu der Stelle, wo diese den Strobnitzbach aufnimmt,[1]) im Norden und Osten umschloß es theils der Strobnitz-, theils der Hammer- und Gollnetschlager Bach, dann ungefähr eine Linie, die man sich vom Ursprunge des Gollnetschlager Baches zur österreichischen Grenze in der Umgebung von Heilbrunn gezogen denkt. Wenn auch der südliche Theil des eben begrenzten Bodens im Jahre 1283 noch allenthalben mit Wald bedeckt war und nur des Holzreichthums, der herrlichen Wildbahnen und der Flußfischerei wegen einige Bedeutung haben mochte, so waren doch die nördlicheren Landschaften bereits mit einer Menge von Ortschaften versehen, deren slavische Bevölkerung fortan dazu verpflichtet war, die Casse der Michelsberger mit reichem Zins füllen zu helfen. Dieser Zins konnte um so bedeutender sein, als die neuen Unterthanen der Herren von Michelsberg nicht nur Ackerbau, sondern auch Handwerk und Gewerbe, namentlich das Mühlengewerbe, betrieben, welch letzteres in der wasserreichen Gegend besonders gut gedeihen konnte.[2]) Dazu kam noch, daß die Weleschiner Herrschaft eine für den Verkehr ungemein günstige Lage hatte, indem durch sie zwei Straßen aus Oesterreich nach dem Inneren Böhmens führten, auf denen beiden größtentheils zwei dem Königreiche fehlende Producte landeinwärts befördert wurden, Salz und Wein. Die eine der Straßen kam von Freistadt in Oberösterreich, durchschnitt vom Kerschbaumer Passe bis unterhalb Unterhaid einen Theil Rosenberg'schen Gebietes, gieng dann über Poreschiner Grund und Boden nordwärts nach dem Markte Weleschin, wo sicherlich eine Mautstätte bestanden haben wird; die andere, die höchst wahrscheinlich nur ein Saumweg gewesen, führte aus Niederösterreich durch das Thal der Schwarzau nach dem Poreschiner Marktflecken Kaplitz, wo sie sich mit der ersteren vereinigte. Da im Mittelalter eine Verkehrsstraße eine wahre Goldgrube für denjenigen war, durch dessen Besitzungen

1) Bei Weleschin ragte es sogar über die Maltsch hinaus, wogegen einige wenige Ortschaften östlich von diesem Flusse zum Gute Poreschin gehört haben mochten.

2) Zwar besitzen wir erst aus dem Jahre 1361 eine positive Nachricht über die blühende Mühlenindustrie auf dem Weleschiner Gute, indem damals die Brüder Peter und Jodok von Rosenberg als Vollstrecker des letzten Willens der Brüder Benesch und Johann von Michelsberg auf Weleschin mittels einer Urkunde der Weleschiner Kirche nicht weniger als sechs Mühlen zu Eigen gaben; doch hatte sich der erwähnte Industriezweig sicher schon im Jahre 1283 einer besonderen Pflege auf dem Gute erfreut, weil damals schon alle Bedingungen dazu — eine ziemlich dichte Bevölkerung, Getreideproduction und Reichthum an fließenden Gewässern — vorhanden gewesen sind.

sie geführt hatte, so ist anzunehmen, daß das Gut Weleschin in Bezug auf die Zölle ebenso ergiebig war, wie hinsichtlich der Zinse, ja vielleicht noch ergiebiger.

Nachdem in dem Vorhergehenden gezeigt worden, wann und auf welche Weise die Michelsberger in den Besitz von Weleschin gelangt sind, mögen im Nachfolgenden die einzelnen Mitglieder dieses Geschlechtes, soweit sie in irgend einer Beziehung zu dem erwähnten Dominium gestanden sind, einer Besprechung unterzogen werden.

Johann I.

Die sich in der Geschichte so oft wiederholende Erscheinung, daß der Ursprung mächtiger Geschlechter in ein sagenhaftes Dunkel gehüllt ist, läßt sich auch bei dem Geschlechte der Michelsberger beobachten; denn der Bericht in einem älteren Versuche einer Geschichte der Marquardite, in welchem es heißt, dieses Geschlecht stamme von den Vandalen ab, muß billiger Weise als eine Sage betrachtet werden.[1]) Ebenso wie der Geschichtskundige der Nachricht von der vandalischen Herkunft der Marquardischen Sippschaft keinen Glauben beimessen kann, muß man auch die Frage, ob die Michelsberger mit einem oberpfälzischen Geschlechte gleichen Namens, dessen bei Oefele[2]) zu dem Jahre 1425 Erwähnung geschieht, stammverwandt sind, welche Frage seinerzeit der um die böhmische Geschichte hochverdiente Gelasius Dobner[3]) aufgeworfen hatte, unbedingt verneinen. Und doch wäre es nicht uninteressant, zu erfahren, ob die Ahnen Johann's I. von Michelsberg Deutsche oder Slaven gewesen sind. Allein dem nachzuforschen, wäre eine durchaus fruchtlose Arbeit, da sich kein einziger Anhaltspunkt darbietet, welcher entweder für das Eine oder für das Andere sprechen würde. Der deutsche Name der Michelsberg'schen Stammburg kann in der Sache nicht als entscheidend angesehen werden, weil im dreizehnten Jahrhunderte, in welchem diese Burg entstanden ist, alle neugegründeten Adelssitze in Böhmen deutsch benannt wurden. Mit Bestimmtheit kann man nur das sagen, daß der Ursprung der Herren von Michelsberg derselbe ist wie jener der Herren von Waldstein, Wartenberg, Zwiretitz u. a., indem alle diese Geschlechter sich eines gleichen Wappens bedienten, ursprünglich hinsichtlich ihres Besitzes benachbart waren und selbst in der Folgezeit in intimen Beziehungen

1) Der erwähnte geschichtliche Versuch rührt von Maximilian Rud. Frh. von Schleiniz, dem ersten Bischofe von Leitmeritz (1655—1675), her und ist zu finden in Dobner's Mon. hist. Boh. I. p. 222 ff.

2) Rer. Boic. script. I. p. 23.

3) Mon. hist. Boh. I. p. 231.

zu einander standen. Der erste bekannte Ahnherr der ganzen Sippschaft ist Marquard von Ralsko, ein Zeitgenosse Wladislaw's I., dessen Name zu der gegenwärtig üblichen Bezeichnung seiner Nachkommen — der Marquardize — Veranlassung gegeben hat. In welchem Verwandtschaftsgrade aber Johann I. von Michelsberg zu Marquard von Ralsko gestanden, ist nicht minder unbekannt, als wer sein Vater gewesen ist,[1]) und muß er somit nicht nur als der erste Michelsberger auf Welešchin, sondern überhaupt als der erste urkundlich bekannte Ahnherr seines Geschlechtes genannt werden.

Kaum war Johann von Michelsberg im Besitze von Děwin, Scharfenstein, Welešchin und Witějowitz, als seine Freunde sowohl als auch er selbst aus ihrer Stellung zu dem jungen Böhmenkönige von Zawisch von Falkenstein (fälschlich von Rosenberg) und dessen Anhange, den Witigonen, verdrängt wurden. Der Falkensteiner, dem Witigoneischen Zweige der Herren von Kruman angehörig, hatte es mit Hilfe seiner Beschützerin Kunigunde, der verwitweten Mutter Wenzel's II., mit der er auch bald darauf feierlich und öffentlich vermählt wurde, dahin zu bringen gewußt, daß ihm fast aller Einfluß auf die Staatsgeschäfte in Böhmen eingeräumt wurde. Dadurch zeigte sich die verdrängte Partei, an deren Spitze Burkhard von Janowitz auf Winterberg stand, sogar gegen den König mißvergnügt und griff, um sich Recht zu verschaffen, im November 1283 zu den Waffen. An dieser inneren Fehde scheint sich aber Johann von Michelsberg, treu seinem am 28. August 1283 gegebenen Versprechen, gegen den König nichts Feindliches unternehmen zu wollen, persönlich nicht betheiligt zu haben: wenigstens erscheint er nicht unter den Männern beider feindlichen Parteien, welche am 24. Mai 1284 ihrem Zwiste dadurch ein Ende machten, daß sie zwei Urkunden ausstellten, in denen sie dem Könige Treue und sich gegenseitig Frieden und Eintracht gelobten. Zawisch und die Sippschaft der Witigonen gingen aus dem Kampfe siegreich hervor, Burkhard von Janowitz und sein Anhang mußten weichen; schon zu Anfange des Jahres 1284 sieht man in Böhmen ganz andere Personen die höchsten Hof- und Staatsämter bekleiden, als im vorhergehenden Jahre. Zawisch von Falkenstein selbst wurde königlicher Oberstthofmeister, Hoger von Lomnitz Oberstlandkämmerer, Hroznata von Husitz Oberstburggraf, Hynek von Duba Oberst-

1) Zwar will uns Josef Jireček (Dalemilova kronika česká, Font. rer. Boh. III. p. 201) mit dem Namen des Vaters Johann's von Michelsberg bekannt machen, indem derselbe „Benesch von Welešchin" lauten soll; allein diese Angabe ist ganz aus der Luft gegriffen, da die Michelsberger, wie aus dem oben Gesagten ersichtlich ist, vor dem Jahre 1283 in gar keiner Beziehung zu dem Gute Welešchin gestanden sind.

truchseß, Jaroslaw von Sternberg Oberstmundschenk, Witigo von Krumau königlicher Unterkämmerer. [1])

Seit dem Ende des Jahres 1283 bis zum Jahre 1287, d. i. während der Zeit, als Zawisch und seine Partei den König leiteten und die sämmtlichen Regierungsgeschäfte führten, blieb Johann von Michelsberg der Hauptstadt und dem königlichen Hofe ferne; er lebte auf seinen Gütern und scheint hier seine Zeit theils mit Turnieren, theils mit Jagd, theils aber mit einer rationellen Bestellung seines Grundbesitzes zugebracht zu haben. Nach Weleschin ist er nur von Zeit zu Zeit gekommen; bleibend haben hier nur ein Burggraf (Castellan) und vielleicht einige andere Ministerialen gehaust. Erst nachdem der allgewaltige Zawisch durch den Tod seiner Gemahlin Kunigunde seine festeste Stütze verloren, nachdem er seine hohe Stellung im böhmischen Staate aufgegeben und sich in's Privatleben zurückgezogen hatte, scheint der Michelsberger wieder in nähere Beziehungen zu dem königlichen Hofe getreten zu sein. Sicher ist, daß er nach der Gefangennahme Zawisch's (1288) die meiste Zeit in Prag zubrachte, und daß er nach der Verdrängung der Witigoneischen Partei aus den meisten Hof- und Landesämtern königl. böhmischer Oberstmundschenk wurde. In letzterer Eigenschaft ist er z. B. zugegen, als sich am 10. Januar 1289 Herzog Kasimir von Oppeln mit Zustimmung seiner Stände in Prag der böhmischen Krone öffentlich unterwirft und so freiwillig ihr Vasall wird; er fungirt in der darüber ausgestellten Urkunde neben vielen Anderen als Zeuge des Actes. [2]) Als Oberstmundschenk — obwohl er sich nicht ausdrücklich einen solchen nennt — leistete Johann v. Michelsberg nebst Bawor von Strakonitz und anderen Landesbaronen am 20. Juni 1294 zu Prag Zeugenschaft, daß Prokop, Bischof von Krakau, dem Böhmenkönige Unterthänigkeit und Treue gelobt habe. [3])

Was die persönlichen Eigenschaften und den Charakter Johann's von Michelsberg anbelangt, so war dieser nach dem Zeugnisse Dalemil's [4]) und Heinrichs von Freiberg [5]) eine der gefeiertesten ritterlichen Erscheinungen

1) Emler, Regesta II. p. 569 ff.

2) Menken, Script. rer. Germ. tom. III p. 1737. — Emler, Regesta II. p. 630. — Palacký, Gesch. v. Böhmen, II a, p. 333.

3) Fiedler, Böhm. Herrschaft in Polen, Archiv f. Kunde österr. Gesch. XIV. 180. — Emler, Regesta, II. p. 708.

4) Jos. Jireček, Dalimilova kron. česk., Font. rer. Boh. III, p. 201:
„Tehdy pan Jan z Michalovic kole po Rýnu do Paříže jede,
tu ctně právě kláv, túž cěstú do Čech přijede."

5) F. H. v. d. Hagen, Germania II. p. 92 ff.

seiner Zeit in Böhmen. In den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts unternahm er eine Ritterfahrt in die Rheingegenden, kam sogar bis nach Paris, überall die Ritter zum Kampfe auffordernd. Besonders glänzend war sein Auftreten in der Hauptstadt Frankreichs. In einer sehr reichen Rüstung bestieg er hier sein bestes, ebenfalls auf das Prächtigste geziertes Streitroß, um in einen Thiergarten vor der Stadt zu reiten, wo sich eben der französische König mit den Hofschranzen aufhielt. Er selbst ritt unter einem kostbaren Baldachin einher, ihn begleiteten zu beiden Seiten zwölf Trabanten mit brennenden Fackeln, und Pankenschläger, Hornisten und Flötenbläser verkündigten durch ihr geräuschvolles Spiel sein Kommen. Kein Wunder, daß sich, durch solches Schauspiel angelockt, auch der Pariser Pöbel um ihn sammelte und ihm neugierig bis an das Ziel seines Rittes folgte, „als ob ein Thier aus einer Wüste gekommen wäre!" In des Königs Umgebung wurde dann ein Turnier veranstaltet, in welchem er zwei der waffenkundigsten Ritter Frankreichs, Anschorant von Belole und Grillet von der Normandie, zu Boden streckte, worauf ihn der Herrscher durch Ueberreichung kostbarer Geschenke, sämmtliche Anwesenden aber durch den lebhaftesten Ausdruck ihrer Bewunderung und ihres Beifalls auszeichneten. Aber auch im heimatlichen Lande hatte diese abenteuerliche Fahrt großes Aufsehen erregt, was am besten daraus ersichtlich ist, daß der deutsche Dichter Heinrich von Freiberg, der offenbar in Böhmen gelebt und gewirkt hatte, der Sache ein eigenes Gedicht [1]) widmete, in welchem er den Michelsberger über Parzival, Gawein, Iwein, Erek und alle die ritterlichen Helden der Vorzeit erhebt.

1) Dieses Gedicht hat sich leider nur als ein Fragment von 160 Doppelversen erhalten, welches Fragment bei F. H. v. d. Hagen, a. a. O. abgedruckt ist. — Indem ich es mir vorbehalte, später einmal in einem besonderen Aufsatze den historischen Stoff und die Entstehungszeit des Werkchens zu besprechen, will ich hier nur erwähnen, daß diesbezüglich bisher nur Weniges und überdies größtentheils Fehlerhaftes geschrieben wurde. Es ist z. B. unrichtig, wenn Toischer (Mitth. d. V. f. G. d. D. in Böhmen, XV. p. 149) die Ritterfahrt des Michelsbergers in das Jahr 1303 verlegt, da doch diese Ritterfahrt, wie nicht nur aus dem böhmischen Texte der Chronik Dalemils, sondern auch aus einer prosaischen Bearbeitung derselben Chronik in deutscher Sprache (Font. rer. Boh. III. 293) zu ersehen ist, thatsächlich schon in der Zeit von 1292 bis 1296 stattgefunden haben muß. Ebenso unrichtig scheint mir die Behauptung zu sein, daß Heinrich von Freiberg sein Gedicht zwischen den Jahren 1303 und 1306 geschrieben; denn es gibt mehrere Anhaltspunkte, welche es wahrscheinlicher machen, daß der deutsche Dichter das abenteuerliche Treiben unseres Rittersmannes im Auslande erst in der an ritterlichen Spielen so reichen Regierungszeit K. Johann's verherrlichte.

Aus dem eben Gesagten sehen wir, daß zu Ende des 13. Jahrhunderts das bis in's Lächerliche gehende Treiben des sinkenden Ritterthums in Deutschland auch in Böhmen Anhänger hatte, und daß unser Michelsberger nur das nachahmte, was z. B. der steiermärkische Ritter Ulrich von Lichtenstein fünfzig Jahre früher gethan. — Johann von Michelsberg hatte aber auch in anderer Richtung dem Geiste seiner Zeit Rechnung getragen: reichbegütert, wie er war, hatte er nämlich dann und wann den Clerus mit einer Schenkung bedacht. So übergab er z. B. am 18. December 1287 mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Kinder dem Nonnenkloster des Cistercienser-Ordens Marienthal oder Seifersdorf [1]) sein Dorf Schlägel (Slekel), welches vordem die Ritter Witko und Bernhard von Opal von ihm zu Lehen hatten und es als solches dem genannten Kloster verkauften, ins volle Eigenthum.

Von Johann's Wirken, soweit sich dasselbe nur auf Weleschin bezog, hat sich fast gar keine Kunde erhalten. Dieses Gut brachte ihn, als er es übernahm, mit vielen bedeutenden Grundherren des südlichen Böhmens in Berührung, so z. B. mit Bawor II. von Strakonitz, mit Heinrich I. von Rosenberg, mit dem Abte Bartholomäus von Goldenkron, mit dem Abte Adam von Hohenfurt, mit den Bürgern der Stadt Budweis und mit den Witigonen aus der Krumauer und der Landsteiner Linie. Mit allen diesen Nachbarn scheint er in Frieden und Eintracht gelebt zu haben: wenigstens ist urkundlich nicht bekannt, daß wegen der Grenzen oder wegen eines anderen Dinges ein Streit geführt worden wäre. Als Beweis dafür, daß er besonders mit dem Stifte Goldenkron und mit Herrn Heinrich I. von Rosenberg auf vertrautem Fuße stand, mögen folgende zwei Thatsachen dienen: 1. Hatte er am 6. Mai 1294, als er eben auf seiner Burg Weleschin weilte, auf die Bitte des Goldenkroner Abtes Bartholomäus hin dem Convente von Goldenkron auf dem Weleschiner Territorium Mautfreiheit für alle Dinge, welche zum unmittelbaren Gebrauche des Klosters dienen würden, gewährt. [2]) 2. Hatte der mächtige und angesehene Heinrich I. von Rosenberg, Böhmens Oberstkämmerer, es nicht verschmäht, eine seiner Töchter, nämlich Johanna, Benesch, dem Sohne Johann's, zur Frau zu geben.

Das im Vorstehenden Gesagte ist Alles, was uns über Johann von Michelsberg überliefert wurde. Allein, obwohl die Nachrichten über diesen merkwürdigen Mann nur spärlich sind, so rechtfertigen sie doch die Be-

1) Im Zittauer Gebiete gelegen. Das Dorf Schlägel gehörte ohne Zweifel zur Herrschaft Scharfenstein.

2) Font rer. Austr. 2. XXXVII. p. 40 u. 41.

hauptung vollkommen, daß sein Leben, das er um das Jahr 1300 beschloß, [1]) im Ganzen genommen ein bewegtes und thatenreiches war. Wie viele von seinen Kindern, deren er nach dem Wortlaute der oben angezogenen Urkunde vom 18. December 1287 mehrere haben mußte, ihn überlebt, und wie diese Kinder alle geheißen haben, entgeht uns; bloß der Name eines Sohnes, nämlich Beneschʼs I, der im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts über die Michelsbergʼschen Güter gebot, hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Unbekannt ist auch, welcher Abstammung und welchen Namens Johannʼs Gattin gewesen ist; denn die Angabe des letzten Rosenbergʼschen Archivars Wenzel Březan vom Jahre 1609, daß unser Michelsberger mit Johanna, Heinrichs I. von Rosenberg Tochter, vermählt war, [2]) ist eine falsche. Zwei alte und zugleich zuverlässige Quellen, das Hohenfurter Todtenbuch [3]) und Jakobʼs von Gratzen Chronik, [4]) berichten uns über die angebliche Gemahlin Johannʼs I. bloß Folgendes: „Am 3. Februar 1317 starb Frau Johanna von Weleschingʼ, eine Tochter Herrn Heinrichʼs von Rosenberg, und wurde hier in der Gruft ihres Vaters begraben.“ — „Im Jahre des Herrn 1317 starb Frau Johanna von Michelsberg, eine Tochter des besagten Herrn Heinrich von Rosenberg, am Tage des hl. Blasius des Märtyrers; und sie ward hier in der Gruft ihres Vaters begraben.“ Die doppelte Bezeichnung „von Weleschin“ und „von Michelsberg“ mag Ursache gewesen sein, daß Březan in dem Namen „Johanna“ zwei von einander verschiedene Personen, beide Töchter Heinrichʼs von Rosenberg, erblickte. Ganz willkürlich läßt er nun die eine der Schwestern, Johanna, eine Gemahlin Johannʼs I. von Michelsberg werden, die andere, unbenannte, aber gibt er einem ebenfalls unbenannten Herrn von Weleschin oder Waldstein (!) zur Frau. Darüber, daß die Michelsberger auch Besitzer der Herrschaft Weleschin gewesen sind und somit ebenso gut nach diesem ihren Besitze wie nach ihrer Stammburg an der Iser titulirt werden konnten, setzt sich Březan in seiner Conjectur ebenso hinweg, als er es unterläßt, sich eine genauere Kenntniß von der Zeit zu verschaffen, in welcher Johann I. von Michelsberg gelebt hatte. Hätte er diese besser gekannt, er würde unmöglich Heinrichʼs I. von Rosenberg Tochter zu einer Gemahlin des ersten Michelsbergers gestempelt haben. Mit Rücksicht auf die Zeit konnte in der That die „Frau

1) In einer Urkunde Beneschʼs I. für das Stift Goldenkron (ddto 22. Juni 1306) wird Johann bereits unter die Todten gezählt.

2) Wenzel Březan, Rosenberské kroniky krátký a summowný výtah, Časop. společn. wlast. Museum w Čechách 1828, IV. p. 39 ff.

3) Millauer, Fragmente aus d. Nekrolog des Cistercienser-Stiftes Hohenfurt, p. 9.

4) Pangerl, Urkundenb. v. Hohenf., Font. rer. Austr. 2. XXIII. p. 384.

Johanna von Welesching" des Hohenfurter Nekrologs und die mit ihr identische „Frau Johanna von Michelsberg" in der Chronik Jakob's von Gratzen nur eine Gemahlin Benesch's I. gewesen sein; denn im J. 1287, in welchem Johann I. bereits von Weib und Kind spricht,[1]) mochte Johanna von Rosenberg kaum einige Jahre gezählt haben, indem ihr Vater Heinrich erst um das Jahr 1280 geheiratet hatte, und war sie deshalb selbst zur Zeit des Hinscheidens des Michelsbergers erst ungefähr zwanzig Jahre alt. Daß die Rosenbergerin mit Benesch I. und keinem Andern seines Geschlechtes vermählt war, dafür spricht noch der Umstand, daß die Nachkommen dieses zweiten bekannten Michelsbergers von den Herren von Rosenberg mehrmals Blutsverwandte, ja sogar Brüder genannt werden,[2]) was nicht hätte geschehen können, wenn Johanna von Rosenberg mit einem Bruder oder einem sonstigen gleichzeitigen Anverwandten Benesch's I. vermählt gewesen wäre.

Benesch I.

Da Benesch I. (Benessius, Benedikt) als Herr sowohl des Ahnensitzes der Michelsberger an der Iser als auch der übrigen Burgen und Güter seines Vaters erscheint, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er der einzige männliche Sprosse Johann's I. von Michelsberg war, der diesen überlebte. Die erste zuverlässige Nachricht über seine öffentliche Thätigkeit im Allgemeinen und rücksichtlich Weleschin's im Besonderen gibt eine Urkunde vom 22. Juni 1306.[3]) Damals mochte er im Alter von 20 bis 30 Jahren gestanden sein und scheint zum ersten Male als selbständiger Gebieter die von seinem Vater ererbten, weit ausgedehnten Güter bereist zu haben. An dem genannten Tage verweilte er eben auf seiner Burg Weleschin, und der Abt Theodorich I. von Goldenkron säumte nicht, ihm einen Besuch daselbst abzustatten und ihn zu bitten, das Privilegium, welches sein seliger Vater am 6. Mai 1294 dem Goldenkroner Stifte ertheilt hatte, zu erneuern. Benesch stellte dem Bittsteller auch wirklich eine Urkunde aus, in deren Besitze die Goldenkroner Mönche, wenn sie durch das Weleschiner Gebiet Wein und andere Dinge aus Niederösterreich in ihr Kloster führten, von den herrschaftl. Weleschiner Zöllnern und Richtern nicht dazu verhalten werden durften, einen Zoll zu entrichten.

Gleich seinem Vater zeichnete sich Benesch durch manche ritterliche, der Außenwelt imponirende Eigenschaft, namentlich durch Prachtliebe und

1) Emler, Regesta II. p. 615.
2) Borový, Libri erectionum, I. p. 34 u. 69.
3) Font rer. Austr. 2. XXXVII. p. 45.

Heldenmuth, aus. Sein Streben aber ging zuvörderst dahin, die Macht seines Hauses zu heben; deshalb betheiligte er sich in hervorragender Weise an den gleichzeitigen Ereignissen in Böhmen, theils zu Gunsten seines Königs, theils zum Nachtheile desselben. Schon im Jahre 1304 soll er, zufolge einer allerdings nicht immer glaubwürdigen Quelle,[1]) als unerschrockener Haudegen seinem Vaterlande nicht geringe Dienste erwiesen haben. Damals fiel nämlich K. Albrecht I. als Bundesgenosse des Angiovinen Karl Robert, der sich wegen des arpadischen Erbes mit K. Wenzel II. im Kampfe befand, über Freistadt in Böhmen ein, um über Budweis nach der reichen Bergstadt Kuttenberg vorzurücken. Von den Gebieten des südlichen Böhmens mochte das von Weleschin am meisten durch die Invasion gelitten haben, weil durch dasselbe die Straße führte, auf welcher sich der Zug bewegte. Was ist nun natürlicher, als daß der Weleschiner Grundherr — und als einen solchen konnte man Benesch I. immerhin schon im Jahre 1304 ansehen, wenn auch sein Vater damals vielleicht noch am Leben war — mit dem Aufgebote seiner ganzen Macht sein Eigenthum vor den Uebergriffen der beutegierigen feindlichen Soldateska schützte und, wo es thunlich war, seinen und seines Königs Gegnern Schaden zufügte? Die Stelle in der Wiener Handschrift der Reimchronik Dalemil's, welche berichtet, daß Herr Benesch von Weleschin (Michelsberg) trotz seiner geringen Macht im Vergleiche zu jener des deutschen Königs viele von den fouragirenden feindlichen Soldaten getödtet habe,[2]) darf deshalb nicht ganz unbeachtet bleiben. Damit will jedoch keineswegs gesagt sein, daß die übrigen Handschriften der besagten Chronik Falsches bringen, indem sie die dem feindlichen Heere während dessen Vorrücken gegen Kuttenberg verursachten Verluste dem Herrn Dětoch von Hořepnik zuschreiben.[3]) Ich bin vielmehr der

1) Dalemils Reimchronik, a. a. O., S. 205. — Obwohl auch hier nur die Wiener Handschrift von dem Antheile Benesch's an der Bekämpfung K. Albrechts I. im Jahre 1304 etwas zu erzählen weiß, so mag doch etwas Wahres an der Sache sein, wie aus dem Folgenden ersichtlich sein wird.

2) Pan Beneš z Velešína mnoho pícníkov u mále švábských pobi, Švábov mnoho zbi. Font. rer. Boh. III. p. 205, Anmerkung 17.

3) Dětoch z Hořiupníka mnoho pícníkóv u mále švábských pobi u. s. w. wie oben. Dieser Detoch ist derselbe, der sich vor 1299 „von Třebelowitz" nennt und erst in diesem Jahre, nach dem Tode seines kinderlosen Oheims Sezema, die beiden Güter Hořepnik an der Zelivka und Ziželitz an der Cidlina erbt. (Emler, Regesta II. p. 789.) Nach seinem Hinscheiden (21. März 1317) ging das Gut Ziželitz in den Besitz der Herren von Rosenberg über. (Handschriftliches Urkundenbuch der Herren von Rosenberg, welches im Hohenfurter Stiftsarchive aufbewahrt wird und dem 17. Jahrhunderte angehört, Fol. 7b, Nr. 8.)

Meinung, daß auch dieser Landesbaron einen bedeutenden Antheil an der Bekämpfung des deutschen und ungarischen Heeres genommen, da ja eines seiner Güter, Hořepnik, das am Wege von Budweis nach Kuttenberg lag, ebenso heimgesucht worden sein mag, wie Weleschin. — Ob Herr Benesch fortfuhr, die Kriegsvölker Albrecht's I. und Karl Robert's durch kleine Gefechte und häufige Ueberfälle auch dann noch zu beunruhigen, als diese nach einer kurzen, fruchtlosen Belagerung der von Heinrich von Lipa und Johann von Straž vertheidigten Stadt Kuttenberg den Rückzug aus Böhmen antraten, um möglichst bald über Iglau in die Heimat zu gelangen, darüber findet sich nirgends auch nur die leiseste Andeutung vor.

Im Jahre 1306 starb das Geschlecht der Přemysliden in männlicher Linie aus. Die böhmischen Großen, welche in diesem Falle das Recht zu besitzen meinten, einen neuen König zu wählen, schieden sich in zwei Parteien, deren eine der österreichischen Dynastie die Krone Böhmens verschaffen, deren andere aber Heinrich von Kärnten, den Gemahl der přemyslidischen Prinzessin Anna, zum Landesfürsten haben wollte. Jede Partei hatte auch unter den in den südlichen Theilen des Landes begüterten Baronen ihre Anhänger: die österreichisch gesinnte zählte namentlich den Oberstlandmarschall Tobias von Bechin und den Oberstkämmerer Heinrich I. von Rosenberg, die kärntnisch gesinnte Bawor III. von Strakonitz und Oger von Lomnitz zu den Ihrigen. Welche Stellung aber Benesch I. von Michelsberg in der herrschenden Uneinigkeit gelegentlich der Wiederbesetzung des böhmischen Thrones einnahm, ist aus den bis jetzt bekannten Quellen nicht ersichtlich; auch läßt sich Solches aus seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu einigen tonangebenden Männern seiner Zeit nicht schließen, indem z. B. sein Schwiegervater Heinrich von Rosenberg, wie schon erwähnt worden, Einer der österreichisch Gesinnten, sein Schwager Bawor III. von Strakonitz aber das Haupt der kärntnischen Partei war.[1]) Wahrscheinlich ist es, daß er auf Seite des österreichischen Anhanges stand, der dem ältesten Sohne K. Albrecht's I., dem Herzoge Rudolf III., zur Herrschaft in Böhmen verhalf, dass er nach dem vor den Mauern von Horažďowitz erfolgten frühzeitigen Tode des Letzteren (4. Juli 1307) zu Heinrich von Kärnten übertrat, um auch diesen im Jahre 1310 zu verlassen und sich zu Johann von Luxenburg zu schlagen, der zu Weihnachten des letztgenannten Jahres den Thron der Přemysliden bestieg; denn hätte er sich nicht immer der

1) Zur Erläuterung der Verwandtschaft des Michelsbergers mit Bawor III. von Strakonitz diene die Bemerkung, daß dieser mit Heinrich's I. von Rosenberg zweiter Tochter Margareta, also einer Schwester der Gemahlin Benesch's, vermählt war.

mächtigeren Partei angeschlossen, so hätte es Peter von Königsaal oder ein anderer Chronist gewiß nicht unterlassen, ihn als Opponenten zu nennen. Von den zwei genannten Königen Rudolf und Heinrich scheint insbesondere der Letztere mit unserem Michelsberger in gutem Einvernehmen gelebt zu haben; denn wenn auch keine ausführliche Nachricht über einen lebhaften Verkehr zwischen Beiden vorliegt, so ist doch wenigstens die Thatsache bekannt, daß der Michelsberger zu Ende des Monates Juli 1309 am königlichen Hoflager in Prag weilte, wo er nebst Anderen als Zeuge zugegen war, als Witek von Schwabenitz am 27. und 29. des genannten Monates mittels zweier Urkunden dem Kloster Zdĕraz die zwei Dörfer Zalsie und Slupno verkaufte und feierlich übergab. Weil dann dieser Act bereits am 30. Juli von Heinrich von Kärnten sanctionirt wurde, so liegt es auf der Hand, daß dieser selbst das Zustandekommen des Verkaufes der genannten zwei Dörfer gefördert, und daß die dabei betheiligten Zeugen zumeist in Folge seiner Vermittlung und seinem Wunsche gemäß die beiden oberwähnten Urkunden mit ihren Namen und Siegeln versehen haben. [1])

Benesch's Stellung zu K. Johann zwischen den Jahren 1310 und 1315 läßt sich auch wieder mehr im Allgemeinen vermuthen, als im Besonderen angeben, weil die Quellen, insoweit sie über die Staatsgeschäfte während dieser Zeit berichten, nirgends seines Namens Erwähnung thun. Gleichwohl ist es kaum zu bezweifeln, daß er sich wenigstens zu Weihnachten 1310 und am 7. Februar 1311 am königlichen Hofe zu Prag befand, das erste Mal, um dem neuen Landesfürsten zu huldigen, das zweite Mal, um der feierlichen Krönung desselben beizuwohnen; denn folgende zwei Stellen aus der Chronik des Königsaaler Abtes Peter (I. c. 109) machen Solches mehr als wahrscheinlich: „Von seinem ersten Hoftage macht der neue König (Johann) Anzeige und schreibt allen Großen Böhmens, am Feste der Geburt des Herrn (1310) in Prag zu erscheinen. Alle Barone und Adeligen des Reiches folgen daher unverzüglich der Aufforderung des neuen Königs und kommen friedlich und in Eintracht nach Prag, wie es der König befohlen" u. s. w. — „Als deshalb alle Großen, Barone und Edlen des Königreiches und von den einzelnen Städten die angesehenen Persönlichkeiten, nachdem an sie die Aufforderung ergangen war, in Prag mit Freuden zusammenkamen, ward am 7. Februar (1311) König Johann mit seiner erlauchten Gemahlin Elisabeth in der Domkirche

1) Dobner, Mon. hist. Boh. I. p. 229, 230, 232; IV. p. 281. — Cod. diplom. et epistol. Morav. VI. p. 20.

auf der Prager Burg . . . . gekrönt" u. s. w. [1]) Wenn es auch durchaus ungewiß ist, ob unser Michelsberger bis zum Jahre 1315 noch fernerhin jemals mit seinem Könige persönlich in Berührung gekommen, so scheint er doch bis dahin den Bestrebungen des Letzteren nie entgegen getreten zu sein, was theilweise aus dem Wortlaute einer Urkunde vom 2. Februar 1312 gefolgert werden kann. Nachdem nämlich Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich am 30. März 1311 seinem Pfandrechte auf Mähren, das er und seine Brüder im Jahre 1309 vom deutschen Kaiser Heinrich VII. erworben, zu Gunsten K. Johann's entsagt hatte, nachdem bald darauf bei einer Zusammenkunft beider Fürsten in dem mährischen Benediktinerstifte Raigern das Band der Freundschaft zwischen dem Hause Habsburg und dem Hause Luxenburg noch enger geschlossen worden war, ging auch er (Benesch) mit einem der mächtigsten Grundherren Oesterreich's, nämlich mit seinem Grenznachbar Eberhard von Wallsee, einen Vertrag ein. Die oberwähnte Urkunde vom 2. Februar 1312, die, nebstbei bemerkt, auf der Burg Weleschin ausgefertigt worden, gibt an, welcher Art dieser Vertrag war und wie lange derselbe bestehen sollte: Benesch von Michelsberg verbindet sich darin wegen des Vortheils, den der Friede und die Freundschaft gewähren, mit dem Wallseer zu gegenseitigem Schutze wider jeden Feind und verspricht, alles das einzuhalten, worüber er und seine Castellane vordem mit ihm einig geworden sind; falls er aber aus Rücksicht gegen seinen erlauchten Herrn, den böhmischen König, das Bündniß einmal lösen müßte, so werde er früher seinem österreichischen Freunde dessen schriftliche Gegenversicherung zurückstellen und zwei Wochen vom Tage der Zurückstellung noch Frieden halten. [2]) — Und wie es sich der Aussteller dieses Schriftstückes ausbedungen hatte, nur so lange den Frieden mit seinem österreichischen Grenznachbar aufrecht zu erhalten, als es das Interesse des böhmischen Landesfürsten erlaubt, ebenso wird er auch sein übriges Thun derart geregelt haben, daß dasselbe mit dem Streben des Letzteren nicht in Widerspruch gerathen ist. König Johann ließ deshalb seinen treuen Unterthanen nicht lange unbelohnt: er erhob denselben zum Oberstburggrafen des Königreiches. Im Besitze der genannten Würde erscheint der Michelsberger im Jahre 1315. [3]) Die unmittelbare Veranlassung zu solch einer Auszeichnung war aber ohne Zweifel jenes unselige Zerwürfniß zwischen dem böhmischen

1) Loserth, Die Königsaaler Geschichtsquellen, Font. rer. Austr. 1. VIII. p. 314 und 316.

2) Notizenblatt der Wiener Akademie d W. III. p. 9. — Urkundenb. d. Landes ob d. Enns, V. p. 66.

3) Emler, Reliquiae tabularum terrae r. Boh. I. p. 5.

Hofe und Herrn Heinrich von Lipa, welches die Herrschaft des ersten Luxenburgers in Böhmen zum ersten Male wanken machte und den böhmischen Adel in zwei sich feindlich gegenüberstehende Parteien schied.

Es war am 26. October 1315, als Heinrich von Lipa, der seit dem Monate April desselben Jahres die Würde eines Oberstlandmarschalls bekleidet hatte, auf Befehl des Königs, bei dem er in Ungnade gefallen war, verhaftet und als Staatsgefangener nach der Burg Týrow abgeführt wurde. Sein Sturz hatte zur unmittelbaren Folge, daß auch seine Freunde ihre bisherigen Aemter und Würden verloren. So mußte z. B. Jeschek von Wartenberg das einflußreiche Amt eines Oberstlandmarschalls von Mähren, das er bis dahin inne gehabt, niederlegen, und Ulrich von Lichtenburg hörte auf, Böhmens Oberstburggraf zu sein. Dagegen wurden die Barone Peter I. von Rosenberg, Ulrich von Říčan, Benesch von Michelsberg, Wilhelm Zajic von Waldek, Tobias von Bechin, Bawor III. von Strakonitz, Hermann von Hohenberg, Protiwa von Rosenthal u. a. m., welche zur Partei des Königs gehörten, von diesem mit den erledigten Würden oder mit anderen Geschenken bedacht: dem Oberstkämmerer Peter I. von Rosenberg mag damals die königliche Burg Klingenberg sammt Zugehör als königliches Lehen zugesprochen worden sein; Bawor III. von Strakonitz erhielt am 22. November den Berg Prachen nebst einigen anderen landesfürstlichen Besitzungen im Prachiner Gaue als unbedingtes Eigenthum und dazu die Erlaubniß, auf dem genannten Berge eine neue Burg zu gründen; Benesch von Michelsberg wurde entweder an demselben Tage oder kurze Zeit vorher zum Oberstburggrafen befördert. [1])

1) Emler a. a. O. — Die königliche Burg Klingenberg (Zvíkov) an der Mündung der Wotawa in die Moldau war zu Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts in der Gewalt Bawor's III. von Strakonitz. Da sich dieser, wie bekannt, beharrlich der Herrschaft König Rudolf's I. (1306—1307) widersetzte, büßte er die genannte Burg ein, worauf sie der König am 4. Juli 1307 Herrn Heinrich I. von Rosenberg auf so lange verpfändete, bis er oder einer seiner Nachfolger auf dem böhmischen Throne aus dem Geschlechte der Habsburger diesem die versprochene Herrschaft Retz in Niederösterreich werden eingeantwortet haben. Eine Entschädigung wurde Herrn Bawor selbstverständlich nicht zu Theil, und deshalb mochte er bis zum Jahre 1315 stets noch Ansprüche auf Klingenberg gemacht haben. Da aber Heinrich I. von Rosenberg und nach seinem Tode (1310) sein Sohn Peter I. nicht in den Besitz der Herrschaft Retz gekommen sind, so hielten auch sie sich für berechtigt, ihrem Pfandrechte auf die wichtige Burg an der Wotawamündung Geltung zu verschaffen. Den beiderseitigen Forderungen wird nun K. Johann dadurch Genüge geleistet haben, daß er dem Rosenberger Klingenberg zuerkannte, den Strakonitzer aber mit dem Berge Prachen nebst anderen Gütern entschädigte (1315).

Während des Krieges, welchen in Folge des Sturzes Heinrich's von Lipa die Ronow'sche Sippschaft gemeinschaftlich mit Jeschek von Wartenberg, Wilhelm von Landstein und anderen Freunden des Gefangenen gegen den König erregte, stand Herr Benesch von Michelsberg auf Seite des Letzteren; denn Solches erforderte nicht nur sein eben erlangtes Amt, sondern auch der Umstand, daß er während des Krieges ein Verwandter der königlichen Familie geworden ist. Sein Schwager Peter I. von Rosenberg erhielt nämlich damals aus der Hand König Johann's die durch ihre Schönheit berühmte Witwe K. Wenzel's III., Viola, eine Tochter des Herzogs Miesco von Teschen, zur Gemahlin und wurde dadurch sammt den mit ihm verwandten und befreundeten Geschlechtern noch mehr als bisher an das königliche Haus gefesselt.

Das Weleschiner Gut mochte seit dem Beginne des Krieges bis zur Entlassung Heinrich's von Lipa aus dem Gefängnisse (17. April 1316) von Wilhelm von Landstein arg verwüstet worden sein, nicht unbedeutend war auch der Schaden, welchen dasselbe bald darauf zugleich mit den übrigen Gegenden Böhmens durch Elementarereignisse erlitten hatte. Ununterbrochene Regengüsse während des Sommers 1316 verursachten zahlreiche Ueberschwemmungen, und aus allen Theilen des Königreiches liefen Berichte ein, daß nicht nur die Saaten und das Futter für die Thiere, sondern auch ganze Ortschaften vernichtet worden sind. Bald trat Theuerung und Hungersnoth ein, wozu sich schließlich auch pestartige Krankheiten gesellten, die Tausende von Menschen dahinrafften. Da der nachfolgende, ungemein strenge und langwierige Winter die letzten Vorräthe aufzehrte, so war die Noth eine fürchterliche. Dies war jedoch nicht Alles: eine Page stand noch dem erbarmenswerthen Territorium des südlichen Böhmens bevor, viel ärger, als alle vorhergehenden, nämlich die Greuel eines abermaligen inneren Krieges.

Nachdem sich König Johann am 17. August 1316 für länger als ein Jahr aus seinem Königreiche entfernt, nachdem auch der von ihm eingesetzte Reichsverweser, der Erzbischof Peter von Mainz, nach Niederlegung des ihm anvertrauten Amtes in die Hände der Königin Elisabeth am 8. April 1317 dem Lande den Rücken gekehrt hatte, griff der hochmüthige Heinrich von Lipa zu den Waffen, um sich für die ihm zugefügte Kränkung vom Jahre 1315 an der Königin und deren Anhange zu rächen. In kurzer Zeit haben sich die Mitglieder aller jener Adelsfamilien des Königreiches um ihn geschaart, welche während seiner Gefangenschaft für ihn gestritten haben. Wir bemerken auf seiner Seite nebst seinen beiden Söhnen Heinrich dem Jüngeren und Čeněk insbesondere die Herren Hynek Berka

von Duba und Hynaček von Duba, Heinrich von Lichtenburg, Wilhelm von Landstein, Zdislaw von Sternberg, Benesch von Wartenberg, den greisen Albert von Seeberg u. a. m. Aber auch unter jenen Baronen, welche im Jahre 1315 zu seinem Sturze beigetragen haben, wußte sich der rachegierige Gegner des Hofes Anhänger zu verschaffen. So trat z. B. gleich beim Beginne der Revolution Herr Benesch von Michelsberg, der als einer der tapfersten und mächtigsten Großen des Landes bekannt war, [1]) zu ihm über. Die Gründe dieses Uebertrittes sind uns nicht überliefert worden; doch wird einer der wichtigsten davon der Umstand gewesen sein, daß der Michelsberger um die damalige Zeit seines Amtes als Oberstburggraf enthoben wurde, und da auch durch den am 3. Februar 1317 erfolgten Tod seiner Gemahlin Johanna die Bande, welche ihn an das Rosenberg'sche Geschlecht und durch dieses an das königliche Haus fesselten, gelöst worden sind, so wird er nicht lange überdacht haben, ob er sich einer Partei in die Arme werfen soll, von welcher er sich mit Recht sehr viel Vortheile versprechen konnte. Im Verlaufe des Krieges, u. zw. noch bevor der König nach Böhmen zurückgekehrt war, verließ nebst Anderen auch Herr Bawor III. von Strakonitz, der Schwager Benesch's von Michelsberg, die königliche Partei und schloß sich den Rebellen an. Selbst Wilhelm Zajic von Waldeck, der königliche Unterkämmerer und zugleich das Haupt der königlich Gesinnten, ließ nach und nach seinen Eifer für die Königin Elisabeth erkalten, wodurch diese derart erschreckt wurde, daß sie mehrmals und dringend ihren Gemahl zur Rückkehr aus den Rheinlanden auffordern ließ. Letzterer traf endlich bei seiner Gemahlin in Ellbogen ein (12. November 1317), und schon am 24. November eröffnete er an der Spitze eines aus Deutschland mitgebrachten Heeres den Feldzug gegen seine Widersacher. Nachdem er einige vorübergehende Erfolge über Zdislaw von Sternberg und Andere errungen hatte, langte er in der zweiten Hälfte des Monats Dezember im südlichen Böhmen an, entschlossen, sich insbesondere an Wilhelm von Landstein und Benesch von Michelsberg durch die Plünderung der Güter derselben zu rächen. Die letzten Tage des Jahres 1317 und die ersten des folgenden Jahres waren in der That verhängnißvoll für die sich eines gewissen Wohlstandes erfreuenden Gebiete von Wittingau, Frauenberg, Gratzen, Landstein und Neubistritz, über welche Wilhelm von Landstein theils als unumschränkter Herr, theils als Pfand-

1) Peter von Königsaal nennt nur ihn allein bei der Aufzählung der Freunde und Feinde der Königin einen baro fortis, was bei der politischen Stellung, die jener einnahm, doppelt schwer in die Wagschale fällt. Loserth, a. a. O. p. 388.

inhaber und Usurpator gebot, — nicht minder verhängnißvoll aber auch für die Michelsberg'sche Herrschaft Weleschin; denn das königliche Heer hauste fürchterlich in diesen Gebieten, die entsetzlichsten Greuel wurden verübt, „die rächende Flamme äscherte die meisten Behausungen in den Dörfern ein, man raubte, was zu rauben war, und der Zorn des Königs zermalmte die Bewohnerschaft wegen des Uebermuthes ihrer Obrigkeit". [1])

Während K. Johann auf diese Art an den südlichen Gemarkungen seines Reiches rücksichtslose Strenge walten ließ, befand sich Herr Benesch von Michelsberg am Hofe der Habsburger in Wien, wo er gemeinschaftlich mit Heinrich von Lipa und noch fünf anderen Mißvergnügten aus Böhmen und Mähren am 27. Dezember jenen merkwürdigen Vertrag zu Stande brachte, in welchem sich die Herzoge Friedrich, Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto verpflichteten, die böhmische Adelscoalition im weiteren Verlaufe des Krieges gegen den Landesfürsten von Böhmen zu unterstützen, wofür ihnen nebst anderen Vortheilen sogar die Erlangung der böhmischen Krone in Aussicht gestellt wurde. [2]) Gleichzeitig vollzog sich im Süden Böhmens ein zweites Ereigniß, für die königliche Partei kaum weniger unheilvoll und unerwartet als der Wiener Vertrag. Der Oberstkämmerer Peter I. von Rosenberg hatte sich seit dem Tode seiner Gemahlin Viola (21. September 1317) immer mehr zu den Rebellen hingezogen gefühlt und nur einen Anlaß erwartet, um sich denselben öffentlich anzuschließen. Er konnte durch seinen Uebertritt nur gewinnen, indem Lipa's Anhang in Folge des Wiener Vertrages vom 27. Dezember eine Stellung eingenommen, die geeignet war, den Regenten Böhmens geradezu zum willenlosen Werkzeuge seiner Gegner zu machen. Als daher K. Johann währen der Plünderung der Besitzungen Wilhelm's von Landstein und Benesch's von Michelsberg zufällig auch einigen benachbarten Ortschaften des Rosenberger's Schaden zufügte, begab sich dieser in's königliche Lager, um für sich eine entsprechende Entschädigung, für seine beiden Verwandten, den Landsteiner und den Michelsberger, Schonung zu verlangen. Da aber der erbitterte Landesfürst die beiden Rebellen nur unter der Bedingung zu Gnaden aufzunehmen versprach, wenn sie sich von der Adelscoalition lossagen und die widerrechtlich erworbenen Krongüter wieder zurückstellen würden, so trat der mächtige Herr von der rothen Rose offen als Bundesgenosse der unruhigen Barone auf und trug auf diese Art nicht wenig zur Vergrößerung der Macht derselben bei.

1) Loserth, a. a. O., p. 391 u. 392.

2) Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich d. Sch., p. 466 ff. — Cod. diplom. et ep. Morav. VI., p. 114 und 115.

Die Gefahr, welcher die Sache des Königs ausgesetzt war, wurde um so größer, als sich bei einer Zusammenkunft seiner Feinde auf der Rosenberg'schen Burg Klingenberg (2. Februar 1318) auch Wilhelm Zajic von Waldeck den Letzteren anschloß, und als gleich darauf der unbedeutende königliche Anhang von allen Seiten angegriffen und arg bedrängt wurde. Dieses Vorgehen hätte selbst für Deutschland verhängnißvoll werden können; denn wäre der Luxenburger aus Böhmen verdrängt worden und hätten die Habsburger festen Fuß daselbst gefaßt, so wäre Friedrich's des Schönen Uebergewicht im deutschen Reiche entschieden gewesen, und der Streit, der gleichzeitig um die deutsche Königskrone zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Baiern geführt wurde, hätte unbedingt zu Ungunsten des Letzteren endigen müssen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, daß dieser im entscheidenden Momente persönlich in Böhmen erschien, um seinen Bundesgenossen, den böhmischen König, mit dessen unbotmäßigen Vasallen auszusöhnen, was ihm auch wirklich auf dem Landtage zu Taus (24. April 1318) gelang, indem hier durch seine Vermittlung dem böhmischen Adel von Seite der Krone bedeutende Zugeständnisse gemacht worden sind.

Es wird zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, daß auch Benesch I von Michelsberg dem Tauser Landtage beigewohnt habe; gleichwohl ist es aber sehr wahrscheinlich, da Benesch von Weitmil in seiner Chronik [1]) „sämmtliche Barone des Königreiches" in der erwähnten Grenzstadt zusammenkommen läßt, und da es auch die Wichtigkeit der dort gepflogenen Unterhandlungen erheischte, daß wenigstens die tonangebenden Männer der Coalition anwesend seien. Wie die übrigen Aufständischen, so wurde selbstverständlich auch der Michelsberger zu Taus mit seinem Könige ausgesöhnt; doch das Amt eines Oberstburggrafen von Böhmen, das er zu Beginn des Krieges eingebüßt hatte, erhielt er nicht mehr wieder, — dasselbe bekleidete 1318 Ulrich von Zebrák und später Hynek Berka der Jüngere von Duba. [2]) Uebrigens war seit dem eben genannten Jahre sein Einfluß auf den Gang der Ereignisse in Böhmen nur unbedeutend. So stand er z. B. dem Zwiste, der 1319 zwischen dem Könige und dessen Anhängern einerseits und der Königin und deren Anhängern andererseits entstanden war, ferne. Als aber nach der Beilegung dieses Zwistes K. Johann ein Heer von dreihundert Helmen gegen die Lausitz in Bewegung setzte, um

1) Script. rer. Boh. II. p. 239.

2) Chron. Pulkavae, ap. Dobner, Mon. hist. Boh. III. p. 277. — Cod. diplom. et ep. Morav. VI. p. 108, 267, 310, 325, 393.

sich von dem glänzenden Erbe des kinderlos dahingeschiedenen Markgrafen Waldemar von Brandenburg wenigstens jenen Theil zu sichern, der vor Zeiten zu Böhmen gehörte, da erwachte in unserem Michelsberger der alte Thatendrang wieder: indem er sich dem königlichen Heere anschloß, vermehrte er die Zahl seiner Kriegsthaten, scheint sie damit aber auch abgeschlossen zu haben. Es war ihm beschieden, besonders in dem Kriege und in den Unterhandlungen mit dem schlesischen Herzoge Heinrich, Herrn zu Jauer und Fürstenberg, welcher als Rivale des Böhmenkönigs von dem Görlitzer Gebiete in der Lausitz Besitz ergriffen hatte, eine nicht unwichtige Rolle zu spielen: war er doch neben den ausgezeichnetsten Männern des Reiches, neben Nikolaus von Troppau, Peter von Rosenberg, Wilhelm von Landstein, Thiemo von Kolditz und Anderen, als Zeuge zugegen, als am 22. September 1319 im Lager vor Oelsnitz zwischen den feindlichen Fürsten ein Friede geschlossen wurde, in welchem dem Herzoge Heinrich die Städte Görlitz und Lauban sammt Gebiet als erblicher Besitz, Zittau aber nur pfandweise zugestanden wurden, wofür dieser seinen Ansprüchen auf die oberlausitzische Mark Budissin (Bautzen), die Niederlausitz und das Gebiet von Lebus nebst der Stadt Frankfurt an der Oder zu Gunsten des Herrschers von Böhmen entsagte [1].)

Nach diesem Feldzuge scheint der einst so kriegslustige Michelsberger seiner früheren, geräuschvollen Lebensweise für immer entsagt zu haben; denn es ist nur ein einziger Fall bekannt, daß er alsdann noch an den öffentlichen Angelegenheiten in Böhmen Antheil nahm, und selbst in diesem einen Falle betrifft es nur ein Friedensgeschäft. Herr Benesch wird uns nämlich als einer von denen genannt, welche am 4. October 1320 als Beisitzer des obersten Landrechtes in Böhmen fungirten. [2]) Obwohl der letzte innere Krieg manche Vortheile für ihn, wie überhaupt für alle Landesbarone, zur Folge hatte, so haben doch während desselben seine Güter Unsägliches gelitten, und er mochte den Abend seines Lebens ausschließlich nur dazu verwendet haben, um seine Habe zum wenigsten in den vorigen, wenn nicht in einen besseren Zustand zu bringen. Vor Allem trat er vor dem obersten Gerichte in Prag als Kläger gegen Privatpersonen auf, die ihm oder seinen Unterthanen in der jüngsten, bewegten Zeit Schaden zugefügt haben. Bohuslaw und Martin von Sowynicz und Syeczecz von Knyeziemost hatten räuberisch die Mauten in Sowynicz und in Knyeziemost, welche ihm (dem Michelsberger) einst K. Johann gegeben,

1) Loserth a. a. O., p. 409. — Cod. diplom. et ep. Morav. VII. p. 809 u. 810.
2) Palacky, Arch. český, II. p. 333. — Emler. Rel. tab. terrae, I. p. 400.

für sich ausgenützt, weshalb von jedem ein Schadenersatz von 10 Mark weniger einem Loth Silbers gerichtlich gefordert wurde. [1]) Hermann von Zwiřetitz war dem Michelsberg'schen Ministerialen Nikolaus von Řehnitz 60 Mark Silbers schuldig und hätte diesen Betrag dem Letzteren schon im Jahre 1318 auszahlen sollen. Für den Fall, daß die Schuld nicht pünktlich beglichen werden sollte, hatten sich Hermann und seine Bürgen Marquard von Zwiřetitz und Mutina von Chlum verpflichtet, zu Handen Herrn Benesch's ein Strafgeld von 6000 Mark zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist aber verstrichen, ohne daß sich der Schuldner um den Gläubiger gekümmert hätte, und Herr Benesch drang darauf, daß Hermann von Zwiřetitz und seine zwei Gutsteher zur Zahlung von je 2000 Mark verurtheilt würden. Da die Geklagten trotz mehrerer Vorladungen vor dem obersten Gerichte in Prag nicht erschienen sind, so wurden sie nach dem damaligen böhmischen Rechte sachfällig, und man hätte unstreitig den Michelsberger in den Besitz ihrer Güter eingeführt, wenn sich nicht König Johann selbst ins Mittel gelegt hätte. Dieser ließ nämlich am Dreifaltigkeitssonntage 1321 durch den Oberstkämmerer Albert von Liběschitz und den Oberstlandrichter Ulrich von Řičan die Erklärung in die Landtafel eintragen, daß die drei Angeklagten nur seinetwegen so harte Pflichten gegenüber dem Michelsberger und seinem Vasallen auf sich genommen hätten und daß sie mithin die Nichterfüllung dieser Pflichten nicht mit ihrem eigenen Hab und Gut büßen dürfen. Gleichwohl brauchte es aber noch eine geraume Zeit, bevor die Angelegenheit vollständig entschieden wurde: erst am 14. Juli 1322 haben sich nämlich Ankläger und Angeklagte vor dem Herrengerichte (in concilio generali) in Prag ausgeglichen. [2])

Das Streben des Herrn Benesch's, seine Vermögensverhältnisse günstiger zu gestalten, offenbart sich unstreitig am deutlichsten darin, daß er deutsche Colonisten auf seine Güter berief und sie mit der Gründung neuer Ortschaften in jenen Gebieten betraute, welche bis dahin mit Wald bedeckt waren und deshalb so viel wie gar keinen Ertrag lieferten. Wenn uns auch kein schriftliches Denkmahl über eine derartige Umwandlung unwirthlicher Waldstrecken auf den Gütern des Michelsbergers in Culturlandschaften Nachricht gibt, so fehlt es doch an Anhaltspunkten nicht, welche hiefür sprechen. Schon der Name der beiden Städte Benesen (Benessow) an der Pulsnitz und Beneschau bei Kaplitz, welche auf ehemals Michelsberg'schem Grund und Boden stehen, weist auf Herrn Benesch als ihren

1) Emler, Rel. tab. terrae, I. p. 13.
2) Emler, l. c., p. 13 u. 14.

Urheber hin, und dies um so mehr, als in der ersten Hälfte des 14 Jahrhunderts, in welcher beide Orte bereits genannt werden, unter den Michelsbergern keiner den Namen Beneſch führte. Da es jedoch nicht Zweck dieſer Zeilen iſt, das Walten des genannten Herrengeſchlechtes auf deſſen ſämmtlichen Gütern darzuſtellen, ſo möge ſich der Leſer damit begnügen, wenn im Nachfolgenden bloß über die Anlegung deutſcher Colonien auf dem Weleſchiner Territorium unter Herrn Beneſch, beziehungsweiſe auch unter deſſen Vater Johann I. und unter deſſen Nachkommen geſprochen wird.

Als die Slaven von dem ſüdlichen Theile Böhmens Beſitz ergriffen haben, war die ehemalige germaniſche Bevölkerung dieſer Gebiete entweder gänzlich verſchwunden, oder ihre Reſte waren ſo gering, daß ſie in kurzer Zeit und unmerklich abſorbirt wurden. Von der Beendigung der Völkerwanderung bis ins 13. Jahrhundert hinein läßt ſich deshalb auch keine Spur einer deutſchen Bewohnerſchaft im ſüdlichen Böhmen entdecken. Dagegen iſt aus den älteſten Nachrichten über die Doubleber Župa, und zwar insbeſondere aus den in denſelben enthaltenen Namen von Perſonen, Flüſſen, Fluren und Orten deutlich zu erſehen, daß hier in der erwähnten Zeitperiode die ſlaviſche Bevölkerung nicht nur die dominirende, ſondern auch die ausſchließlich vertretene geweſen.[1]) Ja noch mehr: ſlaviſche Anſiedlungen reichten an einigen Stellen über die jetzige ſüdliche Landesgrenze in den ſogenannten Nordwald hinaus, wie es die Namen „Lädnicz“ (der bei Haslach in die große Mühl fließende Mühlbach), Jowernitz, Flanitz, Longwitz, Trabeſſa, Dobra, „Schremelize“ (der Braunaubach, an dem Schrems liegt, das an den urſprünglichen Namen des Flüßchens noch erinnert), „Lunsenice“ (Lainſitz), Weitra, Zwettl u. a. m. bezeugen.[2]) Unſtreitig iſt es das flache und offene, höchſtens nur von kleineren Wäldern und niederen Hügeln durchzogene Land in der Mitte des ehemaligen Budweiſer Kreiſes geweſen, wo der eingewanderte ſlaviſche Stamm der Doubleber ſeine erſten Wohnſitze aufſchlug; der primitive Holzpflug, deſſen ſich die Angekommenen damals und, wie es ſcheint, noch lange darnach bedienten, machte ihnen die Bearbeitung ſchwereren und unwirtlichen Bodens, wie er ſich weiter gegen Weſten, Süden und Oſten hin vorfand, unmöglich. Als ſich aber nach und nach die Nothwendigkeit einer Erweiterung des

1) S. Cosmas Prag ap. Pertz, Mon. Germ. hist. Sc. IX, p. 51. — Erben, Regesta I, 79, 155, 163, 174, 176 u. a. m. — Hier ſind durchwegs nur kernſlaviſche Namen anzutreffen, wie z. B. Dudeleb, Stropnicz, Borowani, Olesnichani, Nichowani, Movrichanj, Tornani, Sahar, Kochan ꝛc.

2) Mon. Boica, XXX b. 170. — Meiller, Reg. Babenberg pag. 57, und die Erklärung dazu auf pag. 234. — Erben, Regesta I, 163, 174.

bewohnbaren Territoriums Geltung verschaffte, mußte man es wagen, in die angrenzenden dichten Waldungen, u. zw. dem Laufe der Flüsse entlang, vorzudringen. An den Ufern der Letzteren hatte in der That der nach neuen Wohnplätzen suchende Slave vorwiegend fetten Boden gefunden und ließ sich daselbst, nachdem er den Wald mit seinen einfachen Werkzeugen bezwungen, häuslich nieder. Nur in der Budweiser Ebene und südlich davon bis in die Kaplitzer Gegend finden sich daher bis auf diesen Tag in dichter Aufeinanderfolge Ortschaften mit entschieden slavischen Namen vor, weiter gegen die Landesgrenze hin jedoch nur vereinzelt, nämlich bloß an den Flüssen Moldau, Maltsch, Schwarzau, Strobnitz und Lužnitz. Die terrassenförmig aufsteigenden Berglandschaften zwischen den Thälern der eben genannten Flüsse blieben bis zum 13. Jahrhunderte unbewohnt, ja es gibt Landstriche, wie den um Puchers, welche erwiesenermaßen erst im 18. Jahrhunderte auf Veranlassung des gräflichen Geschlechtes Buquoi colonisirt wurden. Den ersten Versuch, wenigstens einen Theil des erwähnten hochgelegenen, rauhen und deshalb von Menschen bis dahin gemiedenen Bodens höherer Cultur zuzuführen, machten die im Süden Böhmens zu Anfange des 13. Jahrhunderts mit großer Macht auftretenden Witigonen, indem sie theils selbst, theils durch das von ihnen gegründete Cistercienserstift Hohenfurt (1259) deutsche Ansiedlungen in den Einöden innerhalb der Grenzen ihrer Güter in's Leben riefen. [1]) Einen mächtigen Aufschwung erlangte die Einwanderung deutscher Colonisten nach dem südlichen Böhmen, nachdem der ruhmreiche König Ottokar II. im Jahre 1263 das Cistercienserstift Goldenkron gegründet hatte, unzweifelhaft mit der Absicht, damit das weit ausgedehnte, aber zum größten Theile noch unbewohnte Dotationsgut Boletitz rascher cultivirt werde, welche Absicht des Königs schon die ersten, aus Heiligenkreuz gekommenen Mönche nach Kräften zu verwirklichen suchten. Das Gebiet von Weleschin blieb jedoch bis in die Zeiten der Michelsberger von den Deutschen so gut wie unberührt. Zu dieser Ansicht muß man unwillkürlich kommen, wenn man bedenkt, daß der nördlichere, größere Theil dieses Gebietes vor dem Jahre 1283 ohnehin schon eine ziemlich dichte slavische Bevölkerung hatte, und daß die bedeutenderen deutschen Orte im Süden vor dem erwähnten Jahre noch nicht existirten. Zu den bedeutenderen Orten des Südens zähle ich aber das Städtchen Beneschau und die Dörfer Waldetschlag, Oppolz

1) Diese neuen Gründungen haben durchwegs deutsche Namen, welche in der Regel aus dem Namen des unmittelbaren Gründers und den Wörtern „Schlag", „Rent" oder „Stift" — was so viel bedeutet, als eine in einer durch Rodung entstandenen Waldlichtung angelegte Colonie — zusammengesetzt sind.

und Zirnetschlag, weil sich in denselben im 14. Jahrhunderte Burgen oder Vesten erhoben. Daß die Letzteren erst die Entstehung jener Orte veranlaßt haben, ist mehr als wahrscheinlich, daß sie aber zur Zeit, als K. Wenzel II. Herrn Johann I. von Michelsberg mit dem Weleschiner Gute beschenkte (1283), selbst noch nicht vorhanden waren, ist über jeden Zweifel erhaben; denn sonst hätte ihrer, da eine Burg damals noch für etwas ganz Besonderes galt, der Michelsberger in seiner Empfangsbestätigung [1]) ganz gewiß, wenn auch nicht einzeln und namentlich, so doch wenigstens summarisch erwähnt, u. zw. bei der Aufzählung der Zugehörungen zu den empfangenen Gütern, wie er es bei den „zugehörigen Städten und Dörfern" (castra Weleschin, Scharfenstain et Dewin cum civitatibus et villis pertinentibus ad eadem) gethan hatte. — Nach dem, was sich aus den Quellen des 14. Jahrhunderts und aus den Ortsnamen schließen läßt, bot der südliche Theil des Gutes Weleschin zur damaligen Zeit (um das Jahr 1283) ungefähr folgendes Culturbild: Der rechts von der Schwarzau, nicht weit von der Mündung dieses Flüßchens in der Maltsch, emporragende Kohoutberg bildete mit seinem breiten, dicht bewaldeten Rücken und mit dem sich an ihn anschließenden Radischiner Berge die südliche Grenze des mit slavischen Ortschaften reichlich versehenen nördlicheren Gebietes. Südlich von den beiden genannten Bergen war der Urwald allerdings auch schon an einzelnen Stellen gelichtet; doch waren diese Stellen nicht zahlreich und befanden sich ausschließlich nur im Thale der Schwarzau und in den Seitenthälern der Maltsch. Die wildromantische Schlucht, welche der erstgenannte Fluß passiren muß, bevor er sich in die Maltsch ergießt, und welche damals „Sokolczye" (Falkengegend) genannt wurde, führte stromaufwärts in den Thalkessel von Litschau, wo es schon ebenso wohnlich ausgesehen haben mochte, wie gegenwärtig. Hier stand hart am Ufer des Flusses das Dorf, welches der Thalweitung den Namen gegeben und welches deshalb eine besondere Wichtigkeit gehabt hatte, weil es von jenem oberwähnten Saumwege berührt wurde, auf welchem man aus Böhmen durch die dichten Grenzwälder nach Niederösterreich gelangte. Nordöstlich von Litschau, am Südabhange des Kohoutberges, führten bereits die Dörfer Daleken (Popelice), Groß-Gallein (Jacobzkalein, später Skaliny monachorum, Skaliny Brumowé), Klein-Gallein (Skaliny pusté) und Oechant-Gallein ihr geräuschloses Dasein. Daß der südlich von Litschau bis an die österreichische Grenze sich hinziehende Landstrich stellenweise auch noch slavische Ansiedlungen aufzuweisen hatte, kann aus den Ortsnamen Desky (Brettern), Wolyska

1) Ausgestellt zu Prag am 28. August 1283. Emler, Regesta II, p. 560.

(Wölschko), Lužec (Luschnitz), Piwonice und Wisutá pustá gefolgert werden [1]). Die Zahl dieser Ortsnamen ist jedoch im Verhältnisse zu der Ausdehnung des Terrains so gering, daß man sagen kann, die Dichte der dortigen Bevölkerung sei verschwindend klein gewesen. Außer den genannten Ortschaften wird sich in jenen fernen Tagen kaum noch eine andere im Gebiete der Schwarzau befunden haben; dagegen gelangte man, wenn man sich westwärts wandte, zu zwei anderen, parallel mit einander laufenden Thalfurchen, welche, vom Dobichauer und vom Zirnetschlager Bache durchrauscht, in das tief eingesenkte Maltschthal münden und in welchen ein ziemlich reges Leben herrschte. Wenn auch die hiesige slavische Bevölkerung noch nicht bis zu den Quellen der bezeichneten zwei Bäche und über jene hinaus vorgedrungen war, so lebte sie doch schon gesellig in den Dörfern Pernlesdorf (Mostky, Moskow), Dobichau (Dobechow), Hodenitz (Hodonicz), Steinbach (Quietkow), Jarmirn (Germir) und Buggaus (Bukowsk), in welchen sie sich trotz der Rauhheit des Klimas und trotz der geringen Ergiebigkeit des Bodens zu behaupten wußte. — Hiemit wären alle Ortschaften, welche sich im südlicheren Theile des Weleschiner Gutes um das Jahr 1283 erhoben, aufgezählt. Und wenn auch drei von ihnen — Brettern, Pernlesdorf, Steinbach — gegenwärtig echt deutsche Namen führen und es somit den Anschein hat, als seien sie erst später, und zw. durch deutsche Colonisten angelegt worden, so ist dies offenbar nur aus dem Umstande zu erklären, daß sich hier in Folge der Zeit das deutsche und das slavische Idiom berührten, und daß sich die deutsche Zunge die Namen der benachbarten slavischen Ortschaften ebenso zurechtzulegen suchte, wie die slavische die Namen der neuen deutschen Ansiedlungen. [2])

1) Die zwei letzteren Dörfer bestehen gegenwärtig nicht mehr; trotz der eifrigsten Bemühungen, ihre ehemalige Lage genau zu bestimmen, konnte ich doch nur das ermitteln, daß sie in der Nachbarschaft des jetzigen Städtchens Beneschau gelegen sind. Ein im Archive zu Gratzen aufbewahrtes Urbar aus dem 16. Jahrhunderte enthält auf jener Seite, auf welcher das Dorf Piwonice verzeichnet ist, die allerdings nicht gleichzeitig, sondern erst später niedergeschriebene Bemerkung, daß dieses Dorf identisch sei mit Piberschlagel, und wir hätten es dann nicht mit einer slavischen, sondern mit einer deutschen Gründung aus der Zeit der Michelsberger zu thun, für welche der slavische Name nur amtlich im Gebrauche war.

2) Uebrigens läßt sich meine Behauptung, daß selbst die drei genannten, jetzt mit rein deutschen Namen versehenen Orte slavischen Ursprunges sind, durch Folgendes begründen: 1. Lautet die älteste Benennung der betreffenden drei Orte slavisch, nämlich: Desky, Moskow, Quietkow. 2. Steht es fest, daß eine allmählige Ausbreitung der Slaven in Südböhmen von Norden nach Süden, also dem Laufe der Ströme und Bäche entgegen, stattfand, und es müssen

Ein Blick auf die Landkarte des südlichen Böhmens belehrt uns, daß sich seit dem genannten Jahre die Zahl der Dörfer in der Gegend südlich vom Kohout bis zur österreichischen Grenze bedeutend vergrößert hat, und daß hier sogar ein Marktflecken — Beneschau — entstanden ist, dem seine strebsamen Bürger in der jüngsten Zeit den noch besser klingenden Namen einer Stadt zu verschaffen wußten. Und wem ist diese bedeutende Ortsvermehrung zu verdanken? Unstreitig zum größten Theile den Michelsbergern, weil nachweisbar schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, als das genannte Herrengeschlecht noch über Weleschin gebot, ein beträchtlicher Zuwachs von menschlichen Ansiedlungen in der Beneschauer und Meinetschlager Gegend bestand. Da die Quellen jedoch nicht eigens über den Beginn solcher neuen Gründungen berichten, so läßt es sich bei den meisten von diesen nicht genau angeben, ob sie von Herrn Benesch I., oder von einem anderen Michelsberger veranlaßt worden sind. Nur das einzige Beneschau ist es, welches mit Gewißheit jenen als seinen Urheber betrachten kann. Eine Tradition berichtet, daß dort, wo sich gegenwärtig das Städtchen erhebt, im Jahre 1311 eine von den Herren von Rosenberg (!?) erbaute Kapelle zu Ehren des hl. Jakob bestand, welche Ursache war, daß sich in ihrer Nähe um eben dieselbe Zeit Menschen bleibend niedergelassen haben. Etwas Wahres mag diese Tradition immerhin enthalten, nämlich, daß das Jahr 1311 das Gründungsjahr von Beneschau ist, während das Vorhandensein einer von den Rosenbergern erbauten Kapelle in der Nachbarschaft der im Werden begriffenen Ortschaft entschieden in Abrede gestellt

somit, wenn es schon im Gebiete des Mittellaufes des Dobichauer und des Zirnetschlager Baches slavische Ansiedlungen (Dobichau, Hodenitz, Jarmirn, Buggaus) gegeben hat, umso mehr eben solche Ansiedlungen im Mündungsgebiete dieser Bäche (und das sind ja die Dörfer Perulesdorf und Steinbach) vorhanden gewesen sein. 3. Ist der Ortsname Brettern sonst so ungewöhnlich, daß man sagen kann, daß nur der Name Desky (die Bretter) zu seiner Entstehung beigetragen hat. 4. Hatte das Dorf Steinbach noch im Jahre 1361 eine slavische Bevölkerung, wie es die Namen Marusye und Miloslaus, welche zwei dortige Insassen damals führten, zur Genüge darthun. (Borový, Lib. erect. I. 34.) Seinen jetzigen Namen mochte das Dorf Steinbach nach dem Jahre 1361 nicht von den Bauern der benachbarten deutschen Ortschaften, sondern von seiner Obrigkeit, welche seit dem genannten Jahre die Weleschiner Altaristen bildeten, erhalten haben; denn meines Dafürhaltens weisen die auf „bach“ endigenden Ortsnamen auf Urheber zurück, die der lateinischen Sprache mächtig waren, und ist das Wort „bach“ oder „pach“ aus dem lateinischen pagus (Dorf) abzuleiten, während die Endsilbe „ach“ bei Ortsnamen die eigentliche Bedeutung des Wortes Bach (rivus, aqua) hat. Vgl. Haslach und Haselpach, Aschach und Aschpach ꝛc.

werden muß. Wie schon oben erwähnt worden, existierte Beneschau im Jahre 1283 noch nicht; dagegen bildete es nachweisbar schon im Jahre 1350 einen Lieblingsaufenthaltsort der Michelsberger, [1]) und es muß demnach seine Gründung in die Zeit von 1283 bis 1350 fallen. Da seinem Namen nach der Ort unleugbar einem Benesch sein Dasein verdankt, und da zwischen 1283 und 1350 kein anderer Michelsberger dieses Namens lebte, als Benesch I., so läßt sich die Zeit des Entstehens dieses Ortes noch näher angeben. Sie ist nämlich in der Periode zu suchen, in welcher Herr Benesch I. Leiter der Michelsberg'schen Güter war, und es steht nichts im Wege, der oberwähnten Tradition in so ferne vollen Glauben zu schenken, als sie das Jahr 1311 für das erste der Existenz von Beneschau ausgibt. In diesem Jahre mochte der Grundstein zu der ehemaligen Beneschauer Burg gelegt worden sein, welche offenbar das erste Gebäude des Ortes bildete und ursprünglich keinen anderen Zweck hatte, als den, den vorbeiführenden Handelsweg, auf dem man nach Niederösterreich gelangte, zu beherrschen. Einige Zeit wird es dann immerhin gebraucht haben, bevor die Zahl der in der Nähe der Burg entstandenen Ansiedlungen so groß wurde, daß sich auch das Bedürfniß nach einer eigenen Pfarrkirche herausstellte. Eine Massenniederlassung deutscher Colonisten hat hier wahrscheinlich erst dann stattgefunden, als sich Herr Benesch I. nach der Beendigung des Krieges der böhmischen Barone gegen K. Johann (1318) vom öffentlichen Leben immer mehr zurückzog und es sich angelegen sein ließ, seine Güter ertragsfähiger zu machen, um so den materiellen Schaden, den ihm dieser Krieg verursacht hatte, zu neutralisiren. Was das erste Gebäude von Beneschau die Burg, anbelangt, so erfreute sich diese keines langen Daseins; denn schon im Jahre 1397 war sie eine Ruine [2]) und verschwand noch später fast spurlos. Gegenwärtig erinnert nur noch der Name „Schloß", welchen ein Theil des Städtchens führt, an sie, und ein dortiges unscheinbares Privathaus (Nr. 116), dessen Kellerräume die wenigen Reste ihrer mächtigen Grundmauern bergen, bezeichnet die Stelle, wo sie gestanden ist.

Es ist nicht denkbar, daß Herr Benesch, wenn er schon Beneschau gegründet und durch deutsche Colonisten bevölkert hatte, nicht auch Urheber anderer deutschen Ortschaften im südlichen Theile des Weleschiner Territoriums gewesen sei. Genau lassen sich jedoch diese anderen Gründungen Benesch's aus denen, die unmittelbar vor oder nach ihm entstanden sein

1) Font. rer. Austr. 2. XXXVII, p. 121.

2) Fortalicium ex certis causis iam desertatum. Notizenblatt der Wiener Akademie d. W. II. p. 360. — Borový, Libri erect. IV, p. 462.

mochten, nicht herausfinden, weshalb ich hier sämmtliche Orte namhaft machen will, mit denen das Gut Weleschin unter den Michelsbergern überhaupt bereichert wurde. Die Namen der meisten von ihnen endigen auf „schlag", eine Bezeichnung, die wir bei den Märkten und Dörfern des benachbarten Mühlviertels von Oberösterreich so häufig antreffen. Dieser Umstand nun, sowie die Thatsache, daß die Deutschen des ehemals Weleschiner Gebietes denselben Dialekt sprechen wie die Oesterreicher, beweisen hinreichend, daß die Colonisten, welche die Michelsberger auf ihr südböhmisches Gut kommen ließen, aus Oesterreich stammten. Hier selbst war die Colonisierung, beziehungsweise Germanisierung erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts bis an die böhmische Grenze vorgeschritten, und beide haben im 13. und 14. Jahrhunderte auf dem südböhmischen Boden nur eine naturgemäße Fortsetzung erfahren. Hat aber ein Vordringen des deutschen Elementes in das südliche Böhmen von Oesterreich her stattgefunden, so läßt sich vermuthen, daß die Gegend um Zettwing [1]) die erste innerhalb der Grenzen des Weleschiner Gutes war, in welcher sich deutsche Ansiedlungen gebildet haben; denn diese Gegend lag am nächsten der Hauptstraße, die aus Oberösterreich nach Böhmen führte. Hier gründeten die Michelsberger mit Hilfe der deutschen Ankömmlinge die Dörfer Neustift (Lhota), Böhmdorf (Miculow), Oppolz (Ticha) mit einer Veste, Ober- und Unter-Sinetschlag (Siczkow?), Rappetschlag (Rapotice), Zirnetschlag (Byela) mit einer Veste, Meinetschlag (Meynolthow, Maynalihslag) und Uretschlag (Ulrichschlag, Mezeřiči) [2]). Weiter nordöstlich, im Stromge-

1) Dieser Ort selbst gehörte, wenigstens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht zu Weleschin, sondern zu der oberösterreichischen Herrschaft Freistadt. Urkundenbuch d. L. ob. d. Enns, VII. 460. — Zwischen 1356 und 1379 haben ihn die Rosenberger erworben und zu ihrem Gute Rosenberg geschlagen. Truhlář, Registrum bonorum Ros. p. 6.

2) Neustift wird 1362 zum ersten Male urkundlich genannt, Böhmdorf 1379, u. zw. bereits als Eigenthum der Rosenberger, welches diese jedoch erst kurze Zeit vorher erworben haben (s. Truhlář, l. c. p. 6, Nr. 33); Oppolz 1359, Sinetschlag 1361, Zirnetschlag 1361, Meinetschlag 1360, Rappetschlag und Uretschlag jedoch — so viel mir bekannt ist — erst in einem Urbare aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. — Was die beiden Namen „Böhmdorf" und „Meinetschlag" anbelangt, so werden wir durch Ersteren unwillkürlich daran erinnert, daß vielleicht in dem Dorfe, das ihn führt, ursprünglich neben den deutschen Bewohnern auch einige slavische Familien vorhanden waren; Letzterer aber verdankt seine Entstehung einem deutschen Manne, Namens Meinhold, der wahrscheinlich von den Michelsbergern mit der Leitung der Arbeit bei der Anlegung der mit diesem Namen bezeichneten Ortschaft betraut gewesen ist. Die ältesten Benennungen für Meinetschlag lauten: Meynolthow (1360), Mayna-

bete der Schwarzau, bis an die Gemarkungen des Gutes Gratzen hin, entstanden unter dem Schutze und auf Geheiß der Herren von Michelsberg noch folgende deutsche Ortschaften: Radinetschlag (Radczicz), Pilsenschlag (Polžow), Hermannschlag (Kurzie), Heinrichschlag, der schon oben erwähnte Markt Beneschau (Penesschawe), Ottenschlag (Dluhoště), Waldetschlag (Waltherslag, Waltierzow) mit einer Veste und schließlich Gollnetschlag (Klenye).[1] Die imposanteste der Michelsberg'schen Gründungen in Südböhmen war aber das Felsenschloß Sokolczye am rechten Ufer der Schwarzau, einst stolz die gleichnamige Schlucht beherrschend, gegenwärtig eine verlassene, von üppigem Walde umrauschte Ruine, die man schlechthin das Gallein'er Schloß nennt. Es ist allerdings eine Urkunde vorhanden, welche berichtet, daß diese Burg schon im Jahre 1264 bestand; allein trotzdem hat meine, sich auf deren Entstehung beziehende Behauptung ihre Richtigkeit, da die betreffende Urkunde, wie schon anderwärts nachgewiesen wurde,[2] eine plumpe Fälschung aus der Zeit von 1418 bis 1443 ist.

Um wieder auf Herrn Beneš I. zurückzukommen, so wurde seiner letzten, energischen Thätigkeit, die sich auf die Förderung der Cultur auf seinen Gütern bezog, nur allzufrüh durch den Tod ein Ende gemacht. Die letzte zuverlässige Nachricht über ihn datiert sich vom 10. Juni 1322.[3] Von da ab verschwindet sein Name plötzlich aus den zeitgenössischen Quellen. Wo und wann er jedoch sein thatenreiches Leben beschloß, darnach fragen wir vergebens. Sicher ist

---

lihslag (1364), Mainholthslag (1376), Menholt, Meinhalt (1379), Manholt (1383), Meinholt (1393), Maynholth (1396), Manholtslog (1396), Menhaldslag (1405). S. Tingl-Emler, Libri conf. I. b. p. 44; III und IV, p. 51, 112, 149; V, p. 159, 249. Pangerl, Urkundenb. v. Hohenfurt, p. 212. Nur die „Registra dec. pap." aus den Jahren 1369, 1384, 1385 u. 1399, die in den „Abhandlungen d. k. böhm. Gesellsch. d. Wiss." VI. Folge, 6. Band, durch Tomek veröffentlicht worden sind, bringen die sonderbaren Namen „Meneslaw" und „Menoslaw", wodurch Palacký, Dějiny, Ib. p. 377, Trajer, Diöcese Budweis, Frind, Kirchengesch. Böhmens, I. p. 385, u. A. veranlaßt worden sein mochten, Meinetschlag und Menoslaw für zwei von einander verschiedene Orte zu halten.

1) Meines Wissens wird Radinetschlag zum ersten Male 1368 erwähnt, Pilsenschlag um 1541, Hermannschlag 1412, Heinrichschlag, dessen Gründer ohne Zweifel Heinrich I. von Michelsberg-Weleschin war, 1352, Beneschau 1332, Ottenschlag um 1541, Waldetschlag 1379, Gollnetschlag 1402. — Wer der Meinung wäre, daß unter den Michelsbergern noch andere Ortschaften als die aufgezählten auf dem Weleschiner Gute entstanden sind, der möge Müller's „Mappa geographica regni Bohemiae" vom Jahre 1720 zu Rathe ziehen, und er wird sicherlich eines Besseren belehrt werden.

2) Font. rer. Austr. 2. XXXVII. p. 12—15, 84.

3) Emler, Reliquiae tab. terrae, I. p. 14.

nur, daß er am 24. November 1327 nicht mehr unter den Lebenden wandelte, weil damals schon sein älterer Sohn Johann Leiter des Michelsberg'schen Hauses gewesen.[1]) Mit Benesch schied einer der bedeutendsten Landesbarone seiner Zeit von hinnen, bedeutend als Krieger und Staatsmann, bedeutend aber auch als Förderer des deutschen Wesens und der Cultur in Böhmen. Und wenn auch keiner seiner beiden Söhne mit einer Anverwandten K. Johann's vermählt wurde, wie es bei dem ältesten Sohne seines Freundes Heinrich von Lipa der Fall gewesen, so übte er doch vermöge seiner Machtfülle einen so großen Einfluß auf Böhmen aus, daß er dessen Geschicke nicht selten geradezu bestimmte. (Fortsetzung folgt.)

Zur Verpflanzung der Wicliffe nach Böhmen.

Von

Prof. Dr. J. Loserth.

Unter den wenigen Handschriften, denen für die Zeit der Anfänge der hussitischen Bewegung eine ganz besondere Wichtigkeit beigelegt werden muß, verdient der Codex 1294 der Wiener Hofbibliothek ein hervorragendes Ansehen. Ja wenn man den Umstand in Rechnung zieht, daß wir in diesem Codex (möglicher Weise allein) solche Tractate Wiclif'scher Herkunft finden, die nachweisbar noch in England selbst und zwar von tschechischen Studierenden geschrieben und von diesen in die tschechische Heimat gebracht wurden, wenn man weiter bedenkt, daß dieser Codex im Besitze eines der hervorragendsten Wortführer der böhmischen Wiclifie gewesen ist, so muß er geradezu als einer der wichtigsten literarischen Schätze aus dieser Zeit bezeichnet werden. Im Jahre 1407 oder im Anfange 1408 wurde dieser Codex wohl noch mit anderen Wiclif'schen Schriften nach Böhmen gebracht. Der Ueberbringer war jener Nicolaus Faulfisch, der bekanntlich auch das Zeugniß der Universität Oxford über die Rechtgläubigkeit Wiclif's nach Prag gebracht hat.[2]) Seinen Genossen lernen wir aus einer gleichzeitigen

1) Beiträge zur Gesch. u. Statistik v. Tirol u. Vorarlberg, VII. 215. — Cod. diplom. et epist. Moraviae. VI. 393 u. 394.

2) Ueber das Datum s. weiter unten. Die Annahme kann nicht bestehen, daß dieses Zeugniß schon im Jahre 1406 nach Böhmen gelangte, da sich Nicolaus Faulfisch mindestens in der ersten Hälfte des Jahres 1407 noch in Oxford aufhielt. Nach allem dürfte die Ansicht Bergers, daß das Zeugniß der Universität nicht vor 1408 nach Prag gelangte, die richtige sein. Vgl. Berger, Johannes Hus und König Sigmund, pag. 48.

Randnote, welche sich in dem oben genannten Codex findet, kennen — ein Umstand, der deswegen hervorzuheben ist, weil zur Zeit des Constanzer Concil's der Name des zweiten Ueberbringers auf böhmischer Seite entweder schon in Vergessenheit gerathen war oder man vielleicht aus triftigen, uns nicht mehr bekannten Ursachen, den Namen desselben nicht nennen wollte. [1]) Denn als Hus auf dem Conzil, nach dem Namen der Ueberbringer des Zeugnisses gefragt wurde, da sagte er auf seinen Gegner Palecz weisend: Dieser mein Freund weiß ganz gut, daß Nicolaus Faulfisch guten Angedenkens in Gemeinschaft mit einem anderen, von dem ich nicht weiß, wer er war, diesen Brief überbracht hat.

In dem oben genannten Codex begegnen wir der Persönlichkeit dieses Nicolans Faulfisch. Während des Jahres 1407 hielt er sich in England und zwar in Oxford auf. Sein Genosse ist Georg von Knyehnicz. [2]) Am ersten Februar 1407 haben die beiden die Abschrift von Wielif's großem Tractate de veritate sacrae scripturae vollendet, wie das durch eine Randnote am Ende des genannten Tractates bestätigt wird, welche besagt: Correctus graviter [3]) anno domini 1407 in vigilia Purificacionis sancte Marie Oxon (ii) per Nicolaum Faulfiss et Georgium de Knyehnicz. Der Ausdruck graviter besagt, daß ihnen die Correctur viele Mühe machte. Sie ist denn auch, was derselbe Ausdruck anzudeuten scheint, mit sehr viel Sorgfalt gemacht worden. Wenn man nämlich die mehrfachen Correcturen in schwarzer und rother Tinte in Betracht zieht, so muß man an eine mehrmalige Durchsicht des Textes Seitens der beiden Männer denken. Geschrieben sind übrigens alle drei Tractate des Cod. 1294 von einer einzigen Hand, derselben, die auch die obige Note angefügt hat. Nach der Vollendung der Abschrift des Tractates de veritate sacrae scripturae wurde die Abschrift von de ecclesia und de dominio divino in Angriff genommen. Daß

1) Man müßte denn annehmen, daß im Jahre 1407 sich noch mehr Böhmen in Oxford aufgehalten und nicht der unten erwähnte Knyehenicz mit Faulfisch zurückkehrte — was aber nicht zutreffend zu sein scheint. Wichtig ist, daß wir erstens 1407 diese beiden Männer in Oxford in gemeinschaftlicher Arbeit finden und zweitens, daß 1408 die beiden schon wieder in Böhmen verweilen.

2) Nicht Knuschnicz wie es irrthümlich in den Tabulae codic. bibl. Vindob. 1, 214 zu diesem Cod. heißt. Als Georgius de Knycheuicz führen ihn die Prager Universitätsacten zum Jahre 1408 auf, in welchem er demnach in England nicht mehr verweilte: Item eodem die electi fuerunt assessores . . . Georgius de Knyehenicz s. M. M. historica univ. Prag. 1. 402.

3) Lechler liest — wohl aber nicht richtig — gnaviter. Erstens spricht die Abbreviatur zunächst nur für graviter. Zweitens entspricht dies auch, wie oben angegeben ist, dem Sachverhalt.

Seitens des Schreibers in einem Tage verhältnißmäßig viel abgeschrieben und so das Werk rasch vorwärts ging, ersehen wir aus zwei Anmerkungen am Schlusse des 10. und 11. Capitels im Tractate de dominio divino. Das erstemal heißt es: V welyky czwrtek psano, am Gründonnerstage geschrieben, das zweitemal: V weliky patek, am Charfreitage, demnach wurde das Capitel 11 an einem Tage geschrieben. Dasselbe faßt über 8 Spalten, und die Niederschrift in einem Tage muß bei der Sorgfalt, welche auf dieselbe verwendet wurde, immerhin als eine bedeutende Leistung bezeichnet werden. Daß nicht englische Abschreiber hiebei thätig waren, ersieht man schon aus den angeführten tschechischen Bemerkungen.

Solche tschechische Glossen finden sich in allen drei Werken, welche diese Handschrift enthält. Sie stehen in der Regel am Schlusse eines Capitels, wofern noch ein Platz zur Einzeichnung irgend einer Bemerkung übrig blieb. In den Glossen findet sich entweder eine kurze Apostrophe an das tschechische Volk, oder eine kurze Andeutung über Ort und Zeit wo und wann ein Capitel beendet, oder eine den Inhalt betreffende Anmerkung oder endlich die Bitte um Gottes Beistand zur glücklichen Fortsetzung und Vollendung der ganzen Abschrift.

In dem Tractate de veritate scripturae finden sich folgende Glossen:

1. Am Schluß des achten Capitels: By mnychuow nebylo.
2. Am Eingang des 27. Cap.: Myleho.
3. Psal sem yako nasskorny am unteren Rande von Fol. 95 b.
4. Im Eingange von Cap. 31: Kudy do czech (Fol. 110 b).

Im Tractat de ecclesia:

1. Fol. 132 a, da wo vom Primat des Papstes gesprochen wird: Ha ha.
2. Am Ende des 2. Cap.: Kenmerton psano.
3. Fol. 153 b: Pomny, Fol. 154 b: zname.
4. Am Ende des 11. Cap.: W Anglii wyerna dwa knyezy pro slowo bozye wzalarzy wyezye.
5. Am Ende des 13. Cap.: Myly czechowe.
6. Am Schluß des 14. Cap.: Hospodyne racz pomoczy psaty.
7. Zu Ende des 15. Cap.: Lecz nakawczye horze v Prahy est fundata newyem. Wiclif hat in dem Capitel davon gesprochen, daß das Dotiren der Kirche in der Schrift nicht begründet sei.
8. Am Schluß des 18. Cap.: Hospodyne mylostywy racz hrzyechy stare y nowe odpustjty.
9. Am Ende des 19. Cap.: Jako czynye nassy pravilegiste.

Im liber de dominio:

1. Am Ausgange des 10. Cap.: V weliky cztwrtek psano.

2. Zu Ende des 11. Cap.: V weliky patek.

3. Fol. 243 b: Wuoczy.

Die drei Tractate, wie sie gegenwärtig in dem Cod. 1294 neben einander stehen, sind erst in Böhmen zusammengebunden worden. Wir ersehen das, abgesehen von der eigenen Paginirung, die jeder Tractat besitzt, aus einer Urkunde, die aus Mähren stammt und beim Einbande als Schutzblatt benützt wurde. Leider wurde die Urkunde entzweigeschnitten, da man ein vorderes und ein rückwärtiges Schutzblatt benöthigte. Hiebei ist noch ein Streifen aus der Mitte der Urkunde, der wohl zwei bis drei Finger breit sein mochte, weggefallen. Immerhin liegt die Sache aber noch so, daß man den Inhalt der Urkunde, die unten im Abdrucke folgt, und sämmtliche in derselben auftretenden Personen deutlich erkennt. Da ergibt sich denn aus dem Verzeichniß der Personen die Thatsache, daß in derselben jener bekannte Simon von Tišnow, einer der feurigsten Anhänger der neuen Richtung und Lehre, sowie der warme Freund Husens erwähnt wird. Und da — es handelt sich in der Urkunde um eine Stiftung — diese Stiftung zunächst zu Gunsten Simon's von Tišnow gemacht war, insofern als er zuerst den Nutzgenuß derselben hatte, so läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß sich diese Urkunde einstens im Besitz des Simon von Tišnow befand und von ihm selbst in späterer Zeit, als die Urkunde vielleicht für ihn ihre Bedeutung verloren hatte, zur Herstellung des Einbandes benützt wurde. Man wird nach alledem wohl sagen können, daß dieser Codex sich im Besitz des Simon von Tišnow befand. Vielleicht schon in der Zeit, als in Prag das bekannte Auto-dafé abgehalten wurde, dem so viele Wiclifiana zum Opfer fielen und dem unser Codex — eine wahre Perle unter den vorhandenen Wiclifhandschriften — glücklich entronnen ist.

Daß Simon von Tišnow sich in dem Besitz dieses Codex befunden haben wird, kann auch noch aus einem andern Umstande geschlossen werden, nämlich aus der Art und Weise, wie sich Simon speciell den Inhalt des Tractates de ecclesia angeeignet hat. Doch auf diesen Gegenstand will ich an einer anderen Stelle eingehen und lasse zunächst den Wortlaut der betreffenden Urkunde selbst folgen.

Beilage.

Der Pfarrer Nicolaus von Meseritsch und Briccius, genannt Balasch stiften einen Altar in der Nicolauskirche zu Meseritsch und weisen die Bezüge hiefür auf das Dorf Rohy für Simon von Tišnow an. 1401. März 17.

In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Que ..... cum decursu temporis, necessarium

est, eadem scripture testimonio perhennari. Notum igitur || esse volumus universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod [1]) presens scriptura ..... Nicolaus plebanus in Mezyrzyecz principalis emptor bonorum ad presens beneficium collatorum || et Briccius dictus Balass veri et legittimi liberi sancte et felicis memorie Manykonis ..... s sano corpore et maturo consilio providentes nobis futuram medelam nec non remedium || animarum nostrarum primo tamen et precipue pro anima sancte et felicis recordacionis Ma ..... postea omnium fidelium defunctorum altarium novum fundamus et construimus in domo sancti || Nicolai in civitate Mezyrzyecz in ecclesia parrochiali cum consensu honorabilis ..... fundatoris plebani ecclesie eiusdem. Quod altarium de bonis per nos a nobili domino || Henrico de Mezyrzyecz pro eodem altario emptis et plene persolutis et nobis asc ..... . camus cum villa dicta Rohy una cum silvis et robbotis et omnibus utilitatibus et ceteris provencionibus ||, prout in suis metis circumferencialiter est distincta et cum pleno dominio quoad iunc (?) ..... dictus nobilis dominus Henricus supranominata bona vendendo pro se reservavit. Quam || quidam villam supranominatam dictam Rohy una cum pleno dominio et ceteris prout s. ..... descendimus et assignamus honorabili ac discreto viro Symoni de Tyssnow nunc sub || diacono arcium liberalium magistro alme universitatis studii Pragensis nostro cappell(ano) ..... vallituram, tenendam, habendam, possidendam pacifice et quiete et in usus convertendam, prout sibi videbitur utilius expedire. Condicionibus tamen talibus non obmissis ..... cappellanus ad laudem et gloriam domini nostri Jesu Christi et gloriose virginis || matris Marie et specialiter ad honorem sanctorum Johannis ewangeliste, Johannis ..... norum presens cappella titulum obtinebit quatuor missas in divino officio celebrabit || ebdomadatim seu per spacium unius septimane ipsas per se vel per alium seu alios t ..... Quod cappellanus seu altarista supradictus infra epistolam misse mature exeat supra || nominatas missas coram populo adterminandas. Non tamen per hoc volumus pert ..... preiudicium gravari. Eciam ut idem cappellanus de et super propriis pecuniis duo ani || versaria singulis annis vigilias novem leccionum cum missarum solempnitatibus ..... certis gravaminibus secundum modum infrascriptum: Primo ut unum pro-

1) Oder quos; der letzte Buchstabe durch einen Bug unkenntlich.

curat anniversarium proxima || post festum sancti Procopii septimana vigilias novem leccionum procurando pro c ..... rectori scolarum tres grossos et scolari ecclesie seu campanatori unum grossum pro ipsorum || laboribus non negabit et in crastino solempnia missarum solempniter ut peragantur ad ..... ista tres procurabit grossos tres pro pauperibus distribuet et tres pro maioribus ad scolas || scolaribus presentabit. Et talibus omnibus ut prescribitur celebratis idem cappellanus ..... v propriis pecuniis solempne prandium procurabit et cuilibet presbiterorum prandio peracto || unum grossum apud mensam sedentibus ordinabit. Et secundum anniversarium una cum ..... superius est expressatum, idem cappellanus et omnes sui successores pro anima Manykonis || pie memorie nostri genitoris nec (non) omnium suorum consanguineorum infra Octavas Epiph . ..... tur observare. Insuper quod talis singulis maioribus festivitatibus cappellanus super || pelliciatus in bancis seu stallis tenebitur interesse et sic singulis annis perpetue ..... ittendo. Et idem ius competet omnibus, qui ad idem altarium seu altare presentati fuerint || et confirmati. Insuper quod sepedictus cappellanus et sui successores post exitum m ..... micorum valeat ammoveri vel quomodolibet inquietari. In cuius rei testimonium et robur sigillum || Nicolai principalis emptoris bonorum supranominatorum et collatoris presencium plebani m ..... cis defectum et sigilli carenciam Briccii dicti Balass suprascripti prius nominatus Nicolaus || principalis presencium una cum Briccio anteposito colatore eorundem nobilem dominum Buzkonem de ..... Clemente, domino Cunssone, domino Nicolao dicto Pyczula, domino Francisco Cruciferorum fratrum || monasterii Zderasiensis ecclesie dominici sepulcri humiliter supplicarunt, ut maiorem ad eviden ..... nobilis dominus sigillaret sigillo suo, ob quorum preces et presens est littera eiusdem nobilis domini || sigillo proprio roborata. Acta sunt hec sub anno domini 1401 in die sancte Gerdrudis virginis.

Der tschechische Tristram und seine deutschen Vorlagen.

Von

Dr. J. Kniescheck.

Bei der Untersuchung über das Verhältniß des tschechischen Tristram zu Eilhart v. Oberge [1]) schloß ich mich der von Feifalik (Wiener SB. Bd. XXXII S. 300 Anm. 1) ausgesprochenen Vermuthung an, daß das tschech. Werk in seiner uns vorliegenden Gestalt nicht von einem Verfasser herrühre, sondern daß mehr als ein Jahrhundert die zwei freilich nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Theile trenne. Ich konnte diese Ansicht um so leichter zu der meinigen machen, als ich schon vor Kenntniß derselben zu gleichem Resultate gelangt war.

Betrachten wir das tschech. Gedicht von jenem Verse an, wo Gottfried v. Str. benutzt wird, 106, 4. Es sind hier drei verschiedene Versionen (Gottfried, Eilhart und Heinrich v. Freiberg [2]) stückweise zu einem Ganzen verarbeitet, worin allerdings die Eilhart'sche Version gewissermaßen den Grundstock bildet, in den Abschnitte aus den Werken der beiden anderen Dichter passend eingefügt sind. Setzt schon dieses Vorgehen einen einheitlichen Plan voraus, so erkennt man aus dem Streben die Verschiedenheiten auszugleichen und die Widersprüche zu beseitigen, ganz deutlich die Thätigkeit eines einzigen Arbeiters.

„Brangenena theilt an Izaldens Stelle in der ersten Nacht mit dem Könige das Lager; Izalie will Brangenena tödten lassen, die mit der Ermordung betrauten Ritter aber schonen ihrer; die beiden Frauen versöhnen sich wieder; Marido überrascht Tristram an der Seite der Königin; er erweckt im Könige den Verdacht gegen das Liebespaar; der König prüft Izalden, diese entgegnet erst unbedacht, dann von Brangenena unterrichtet mit List; da Marido auf diese Weise zu keinem Ziele gelangt, verbündet er sich mit Melot; dieser räth dem Könige, den Tristram aus dem Schlafgemache zu entfernen; Mark begibt sich auf die Jagd; Brangenena ver-

1) Wiener SB. Bd. CI. S. 319 f.

2) Gebauer, list. fil. a paed. VI, S. 135 meint, der Č. hätte auch den Prosaroman benutzt. Daß dies unmöglich, ist leicht nachgewiesen. Der älteste Druck des deutschen Prosaromans stammt aus dem J. 1484, die Strahover Hs. des čech. Gedichtes aber aus dem J. 1449. Nach Gebauer wären folgende Quellen für das Č. anzunehmen: Eilharts altes Gedicht aus dem XII. Jhrh., das jüngere aus dem XV. (sic!), der Prosaroman, Gottfried v. Str. und Heinrich v. Freiberg. Das wäre denn doch zu viel.

mittelt eine Verabredung, wonach sich die Liebenden im Baumgarten treffen sollen; der Zwerg belauscht sie eines Abends; den nächsten Tag macht er sich zum Boten Izaldens, um Tristram ein Geständniß zu entlocken, was jedoch mißlingt; der König wird geholt, um die Beiden selbst zu belauschen; diese merken den Hinterhalt und es folgt das listige Zwiegespräch; der König steigt getäuscht und voll Reue vom Baume." Soweit ist Gottfried Gewährsmann. „Der König bittet Tristram seinen Hof nicht zu verlassen und heißt ihn, sein Bett wieder in das Schlafgemach stellen; der Zwerg spinnt neue List; Tristram soll für einige Tage den Hof verlassen; Melot weiß, jener würde vor der Abreise die Königin besuchen, er streut deshalb Mehl; Tristram wird ertappt, mit Izalde zum Tode verurtheilt; vergeblich erfleht Tynas Gnade; Tristram wird zum Richtplatze geführt." Dies ist nach Eilhart erzählt. „Tristram erhält die Erlaubniß, in einer Capelle sein letztes Gebet verrichten zu dürfen; er rettet sich durch einen Sprung; Tantrisel und Kurwenal bringen Rüstung und Pferd; Tristram wird in der Capelle vergeblich gesucht; unterdessen befreit er Izalden und flieht mit ihr in den Wald." Hier ist Heinrich v. Fr. die Quelle. „Mark befiehlt Tristrams Hund Utant zu tödten; der damit betraute Knappe erbarmt sich und läßt ihn frei; der Hund folgt Tristram's Spur; Kurwenal fängt ihn und bringt ihn zu Tristram; ein Jäger findet die Liebenden schlafend; er meldet es dem Könige und dieser trifft sie ebenso, aber ein Schwert liegt zwischen ihnen; er legt das seine an dessen Stelle ebenso seinen Handschuh auf der Königin Brust; am nächsten Morgen zieht das Liebespaar furchtsam weiter; die vier verhängnißvollen Jahre, während welchen der Trank seine Wirkung thut, sind vergangen; Tristram will die Königin zurückstellen; Ugrjm der Beichtvater Marks schreibt an diesen einen Brief mit der Bitte, seine Gemahlin wieder aufzunehmen; Tristram bestellt denselben; Izalde kehrt zurück, Tristram aber darf sich vor des Königs Augen nicht mehr zeigen; nachdem er Izalden seinen Hund zur Pflege übergeben, reitet er zum Könige Gasot (oder Gasoc), von da nach Britanien zu König Artus; sein Freund wird Wolíwan; er besiegt ungekannt den Delekors und verräth dies erst auf seines Freundes Bitte; Artus zieht mit seinem Gefolge zur Jagd unweit der Stadt Dynstatior; sie übernachten bei Mark; dieser traut seinem Neffen nicht und stellt ein Wolfseisen auf, woran sich Tristram in der That verwundet; nur dadurch, daß alle anderen Genossen absichtlich in derselben Weise sich verletzen, bleibt Tristram's Besuch bei der Königin geheim; nachdem Artus nach Britanien zurückgekehrt, begibt sich Tristram zu König Lowelin; besiegt dessen aufrührerischen Vasallen Ryal v. Nantis im Zweikampfe; Lowelins Neffen bringen Hilfe, und das feindliche Heer wird

vernichtet; Tristram vermählt sich mit Izalde, Kaedins Schwester, Tochter Lowelin's; er enthält sich des ehelichen Umganges; seine Gattin verräth es dem Bruder; dieser verlangt Genugthuung; Tristram verspricht ihn zu einer Frau zu führen, die seinen Hund besser halte, als seine Schwester Izalde ihren Gatten; sie fahren über das Meer, landen bei der Stadt Litan; Tynas überbringt an Izalde die Botschaft zur Zusammenkunft im „Plankenlande"; Tristram und Kaedjn verstecken sich in einem Busche; ein prunkvoller Jagdzug bewegt sich an ihnen vorbei; Izalde kost den Hund Utant und gibt ein Zeichen zur Zusammenkunft mit dem Geliebten; sie stellt sich krank, um den König fern zu halten." Soweit stimmt die Erzählung wieder zu Eilhart, der nun ganz verlassen wird.

„Abends erscheinen die beiden Gäste Tristram und Kaedjn; ersterer geht mit Izalden zur Ruhe, letzterer mit Kameline, die ihm jedoch auf Izalden's Rath ein Zauberkissen unterlegt, worauf er einschläft; am nächsten Morgen wird er von den Frauen verhöhnt; Kaedjn und Tristram reiten wieder nach Litan; Tristram wird krank, Izalde schickt ihm Arznei; nachdem er genesen, sieht er so entstellt aus, daß er sich entschließt als Narr an den Hof Markes zu gehen; hier rächt er sich an Antret und Melot; unter dem Namen Peiletosi verkehrt er mit der Königin; erkannt flieht er und erschlägt noch den Ritter „Falerjn"; mit Kaedjn fährt er nach Arundele und kehrt auf dem Schlosse Gamark bei Nampotenis ein; Kaedjn liebt Kasse, des Nampotenis Gattin; dann reiten sie nach Hause, wo sie Lowelin freundlich empfängt; Tristram lebt nun mit seiner Gattin, wie es einem Manne geziemt; da Kasse von ihrem Gatten gehütet wird, der bei seiner Entfernung aus der Burg immer die Schlüssel mit sich nimmt, so läßt sich Kaedjn nach einem Wachsabdrucke die Nachschlüssel verfertigen; während Nampotenis auf der Jagd ist, verschafft er sich mit seinem Genossen Tristram Eingang; beim Ausreiten verliert Kaedjn seinen Strohhut; bei der Rückkehr erblickt denselben Nampotenis im Graben; er erzwingt von seiner Frau das Geständniß und reitet nun den beiden Helden nach; im Kampfe fallen Kaedjn und Nampotenis, Tristram erhält eine Wunde mit einem vergifteten Speere; zu Hause angelangt, schickt er seinen Diener Kurwenal sofort nach Dynstatior, damit Izalde Arznei bringe; brächte er diese hieher, so solle er ein weißes Segel auf dem Schiffe aufhissen, im andern Falle ein schwarzes; unterdessen blickt Tristram's Gattin durch das Fenster nach dem Schifflein aus; auf die Frage ihres Mannes lügt sie und sagt, das Schiff habe weiße Segel; auf das hin stirbt Tristram; er wird in der Kirche aufgebahrt; die Königin Izalde stirbt über seiner Leiche ebenso der Hund Utant; Mark, der seiner Gattin nachgeeilt war, kann nur

ihren Leichnam nach Hause nehmen und in einem Kloster begraben, das der Papst selbst geweiht hatte; Mark übergibt seine Herrschaft an Kurwenal und zieht sich in dieses Kloster zurück. Der Schluß ist, wie man sieht, wieder nach Heinrich.[1])

Fassen wir jene Stellen ins Auge, wo der Č. eine Vorlage verläßt und zu einer anderen übergeht.

Von Gottfried zu Eilhart (166, 17). 175, 19 heißt es:

pak potom dal gsem sobě prawiti,	dann habe ich mir sagen lassen,
že Melot nesměl sě před oči postawiti	daß M. sich nicht vor die Augen stellen durfte
králi Markowi, tomu bohatému;	dem Könige M., dem reichen;
neb gest chtěl odgieti žiwot gemu.	denn er wollte ihm das Leben nehmen.

Hier ist Eilhart benutzt, aber die Erzählung von dem belauschten Stelldichein durch Mark ist im Vorangehenden nach Gottfried erzählt (14587), der nichts davon weiß, daß Melot vor dem Zorne des Königes davon laufen muß: demgemäß steht auch nichts hievon im Č. 166, 1; aber es ist zu lesen bei Eilhart X 3615 f.

dô zoug der koning ûz sîn swert
und hête gerne daz getwerg
ûf dem boime ze tôde geslân.

Der Zwerg flieht. Wenn daher Č. den Tynas auf der Jagd ausziehen und von ihm den Zwerg im Walde fangen läßt (genau so wie in X 3773 f.), so mußte nun das Mangelnde nachgetragen werden, und das sind die oben angeführten Verse.

In gleicher Weise sieht sich Č. auch zu einer Ausgleichung veranlaßt gelegentlich der Erwähnung der sieben nîdêre in Eilhart. Bei diesem sind sie eingeführt X 3085

he wart besagit und belogin
von dren bôsin herzogin
und von vîr grâbin

(vgl. noch X 3150 f.) Im Č. fehlt dieser Gedanke; denn der Hergang von der Verleumdung Tristrams wird nach Gottfried erzählt. X 3751—55

1) Gebauer hat a. a. O. S. 122 f. die Stellen, wo Č. von einer Quelle zur anderen überging, unrichtig angeführt; ich gebe sie hier mit voller Genauigkeit. Č. 106, 4—166, 16 entspricht Gottfried v. Str. 12589—12965, 13455—14029, 14239—14950 (sonstige Lücken sind unten angeführt.); Č. 166, 17—197, 6 entspr. Eilhart 3638—4103; Č. 197, 7—205, 18 entspr. Heinrich von Fr. 3169—3319; Č. 197, 8—325, 6 entspr. Eilh. 4342—6652; Č. 325, 7 bis zum Schlusse entspr. Heinr. 4747—6817.

(d. h. an einer Stelle, wo Č. schon Eilhart benutzt) sind jene „etlichen herzoge“ abermal genannt. Hier weicht Č. aus, indem er einfach sagt 174, 15

nebo moge druzj rádce	denn meine anderen Räthe
mluwiechu mi welmi sladce,	redeten mir sehr süß,
na Tristrama mi sočiece,	indem sie mich gegen Tristram reizten,
tudy u mne lépe mieti chtiece.	da sie es bei mir besser haben wollten.

gerade so windet er sich 177, 17

druzj gechu sě záw děti mnoho.	die anderen beneideten ihn viel.

entspr. Eilhart 3793

. . . die nidêre
abir gewunnen swêre.

Auch 179, 3 (= X 3808) läßt er die anstößigen Wörter aus und spricht in ganz allgemeiner Weise von záwistnjci (Neidern). Noch einmal sucht er durchzuschlüpfen: Eilh. 3857 f. werden Antrêt sammt seinen Gesellen zur Hut aufgestellt, um Tristrant bei frischer That zu ertappen. Drei stehen im Gemache, die vier anderen vor der Thüre.

Č. 182, 13 f. jedoch sind als Wächter genannt: Marido und Antrat und andere seiner (des Königs) Mannen.

Endlich kann er nicht mehr ausweichen und er führt sie, allerdings ziemlich ungeschickt in seine Darstellung ein 182, 21

sedmi mužóm přikáza pod milostj,	sieben Männern befiehlt er bei seiner Huld,
aby přede dweřmi střiehli s chytrostj.	daß sie vor den Thüren hüteten mit List.

entspr. Eilh. 3862

die seben hêren her dô hîz
daz sie der tore nêmen ware.

Aehnlich sucht er nach der Eilhart'schen Version passend einzufügen die aus Heinrich 3169—3317 entlehnte Erzählung des Kapellenbesuches Tristram's, dessen eigene Rettung und Befreiung Isaldens. Č. 197, 6—19 stimmt zu Heinrich 3169—3184.

Tristram wird zur Richtstätte geführt, er bittet, sein Gebet in der Capelle verrichten zu dürfen, es wird ihm versagt, Tinas aber erwirkt ihm dies bei den Knechten, indem er erklärt, er wolle selbst mit die Thüre hüten, dann aber fehlen nach Č. 197, 17 die 2 Verse Heinr. 3185 f.

wan bî dem künege sîn gewalt
was michel unde manicvalt.

Der Č. erinnerte sich, daß er früher im Anschlusse an Eilhart 4050 erzählt habe, wie Tinas und der König in großem Zorne geschieden waren.

Č. 193, 16

Tuž s welikými hněwy král a Tynas rozgidechu sě.	da gingen mit großem Zorne auseinander der König und T.

(Eilh: in vil grôzem unmûte.)

Heinrich hingegen sagt an dieser Stelle nur ez enhalf ôt nicht (nämlich des Tinas Bitten), bei ihm haben also die beiden oben angeführten Verse einen guten Sinn; im Č. würden sie einen Widerspruch hervorrufen.

Weiter. Č. 197, 20 (entspr. Heinr. 3187) geht Tristram in die Capelle, der folgende Vers aber 198, 1

giž zatwrdi dwéře dosti pewně,	schon verschließt er die Thüre genug fest

ist X 4129 entlehnt (die tore her innen beslôz), wovon in Heinrich gar nichts steht. Č. 200, 21 erbrechen demgemäß die Hüter die Thüre (prolomichu sě do kostela) wie in Eilhart 4217 (begunden die tore ûf brechin), trotzdem in Heinrich, den er doch hier benutzt, V. 3240 steht:

sie giengen in die kirchen hin.

Man achte ferner auf den Uebergang in 324, 21:

Když slunce za horu zagide	als die Sonne hinter den Berg sank

stammt noch aus Eilhart X 6654 dô ez quam in die nacht. Das weitere schließt sich an Heinrich an, der nun bis zum Ende benutzt wird. Die Königin läßt alle Unbefugten aus dem Zelte entfernen und heißt sie schlafen gehen, worauf Tristram erscheint. Aber nicht, wie Heinrich erzählt, herbeigerufen durch ein Hornsignal, das Tantrisel gibt, sondern ohne specielles Zeichen, bloß der Verabredung gemäß. Der Č., der bisher Eilhart benutzt hatte und in demselben jene besondere Abmachung (betreffend das Hornsignal) nicht gefunden hatte, darf jetzt das dem Dichter Heinrich eigenthümliche Motiv nicht nacherzählen. Es wäre ja unverständlich gewesen.

325, 15 sagt er also einfach, nachdem er die im Zelte der Königin Anwesenden (Paranîsel, Tantrîsel, Brangêne und Kameline) aus Heinrich 4757 f. aufgezählt hat,

Tri·tram přigeti neumesska,	Tr. zöger e nicht zu kommen

(= Eilh. 6655 Tristrant der helt quam) aber Heinrich 4763

Tautrîsel blies sîn hornelîn.

Aehnlich verhält es sich beim Gebrauche der Eigennamen.

Die abweichenden Formen derselben in den unterschiedlichen Vorlagen verwirft er und nimmt nur jene, die ihm am geläufigsten ist. Č. 271, 1 erscheint der zum ersten Male aufgeführte Sohn des Königs Havelîn (Č. Lowelin) nicht nach der vorliegenden Eilhart'schen Version als Kehenis,

sondern in der Heinrich v. Fr. angehörigen Form Kaedjn, und diese sucht er durchzuführen. Aber einmal 290, 12 ist die Reimnoth größer als sein guter Wille, und er schreibt Koenis (vielleicht nur verschrieben aus Kehenis): Nampotenis so wie seine Vorlage Eilh. 5985 f. Genau so ergeht es ihm bei der Verwendung des Namens Karehes. Diese Form ist Eilhartisch. Č. benutzt sie auch dort, wo ihm Heinrich vorliegt so 374, 11; 383, 2 und 20 u. ö. Wo es möglich war, ließ er denselben aus, oder er umschreibt; so 373, 11 (= Heinr. 5950) obratiwsse sě ke swey zemi zasě (er wandte sich wieder zu seinem Lande); 373, 13 (= H. 5951) a když giž běchu doma (und als sie schon zu Hause waren); ähnlich 376, 10. Aber 401, 4 finden wir auf einmal Kark: Mark; 405, 7 Karka: Marka; und diese Form ist jedesfalls auch zu lesen 393, 13, wo allerdings Karehy: bárky steht (also Karky: bárky). Kamelîna ist (315, 4) aus Heinrich entnommen und überall dort eingesetzt, wo Eilhart Gymêle (6469 u. ö.) schreibt.

Č. 276, 2 (= Eilh. 5687) erhält die Schwester Kaedjns den Namen Izalda s krasnýma rukama (J. mit den schönen Händen), obwohl Eilhart dieses Epitheton nicht kennt (vgl. Lichtenstein S. CXLIII); ebenso 276, 10. [1])

Č. 177, 21 (= Eilh. 3797) wird statt Antrêt, der in X 3157 [2]) ganz regelrecht eingeführt ist, in Gottfried aber nicht vorkommt, Marido eingeschoben, eine Figur, die jedoch Eilhart nicht besitzt; 182, 13 (= X 3857) treten sogar beide neben einander auf: pros Marida a Antrata (bitte den M. und A.). Der Zwerg, der in Eilhart namenlos ist, erhält Č. 180, 3 (= X 3821 daz mennelîn) den aus Gottfried entlehnten Namen Melot.

Man sieht also überall das Streben, Ungleichheiten zu ebnen, Widersprüche zu beseitigen und dem stückweise zusammengefügten Werke den Stempel der Einheitlichkeit aufzudrücken. [3])

Um so auffallender ist es, daß vor 106, 3 nicht ein gleiches Streben herrscht, keine Angleichungen sind durchgeführt, keine einzige Andeutung weist darauf hin, daß der Bearbeiter einen anderen Gewährsmann gekannt oder benutzt hätte als Eilhart, während wir 145, 1 schon merken, wie dem Dichter dieser Zeile (während Gottfried als Quelle dient) berei s Eilhart

1) Nicht unerwähnt kann ich lassen, daß Č. 250, 17 der König heißt: Markus: Artus, ein andermal 273, 7 Marek. Solche Willkür sucht man 1, 1—106, 3 vergebens.

2) D. h. wo Č. Gottfried benutzt.

3) Aus den hier angeführten Thatsachen ergibt sich ohne Zweifel, daß diese sonderliche Quellenmischung erst ein Werk des Č. ist und nicht irgend eines deutschen Vorgängers. Vgl. R. Heinzel im Anz. f. d. A. 8, 217.

bekannt ist. Hier steht nämlich statt oleboum (Gottf. 14427) ljpa (Linde = X 3463) und so überall.

Diese freie Behandlung der Vorlage widerspricht durchaus der Manier des ersten Uebersetzers von 1, 1—106, 3, steht aber im Einklange mit dem Charakter der ganzen folgenden Partie des Č. Der Gegensatz springt aber um so schärfer hervor, als sich — wie unten gezeigt werden soll — auch der Stil ändert.

Aber in dem oben besprochenen Theile des Č. (von 106, 4 bis zum Schlusse) finden sich directe Widersprüche mit dem Vorangehenden.

Der Haupthelb heißt Tristram durch das ganze Gedicht. Sein Geburtsland ist Lohnois; so Č. 1, 12 Riwaljn z Lohnois (Tristram's Vater) = Eilh. X 75; Č. 7, 17 tuž gede ta vogska z Lohnois přes moře (da fuhr das Heer von Lohnois über das Meer) = Eilh. 266; Č. 21, 20 z Lohnois byl přigel sem (von Lohnois war ich gekommen) = Eilh. 635.

Č. 394, 16 hingegen heißt es von ihm (= Heinr. 6519 f.)

byl gest této země host	er war dieses Landes Gast
z té země, gessto slowe Permenois	aus dem Lande, das heißt Permenois.

An einer anderen Stelle 273, 6 wo in seiner Vorlage Eilh. 5651 f. steht

ich bin geheizzen Tristrant
Lochnois ist mînes vatir lant
und ich bin Markes swestir barn

ist gerade dieser Name Lochnois ausgelassen:

gá gsem Tristram nazwán,	Ich bin Tr. genannt,
král Marek gest mně dobře znám	König M. ist mir wohl bekannt
a gsem vlastnj sestřenec geho.	und bin sein leiblicher Neffe.

Auch Č. 383, 1 lautet Tristrams Kampfesruf „Permenie". Also nur mit den letzten Theilen des Werkes wird Uebereinstimmung herzustellen gesucht, nicht mit den ersten. Zwar sind mehrfach die vom Anfange an eingeführten Namensformen weiter gebraucht, aber nicht immer mit solchem Glücke durchgeführt wie bei „Tristram, Brangenena, Dynstatior (Eilh. Tintanjôl"). So wird nach Eilhart die Haupthelbin auch dort noch „Izalda" (Eilh. Îsalde) genannt, wo Gottfried (Îsolde und Îsôt) und Heinrich (nur Îsôt als Geliebte Tristrams) als Vorlage dienen. Damit ist aber schon ein Widerspruch in sich selbst geschaffen. Denn bei der Umkehr des Namens entstanden dann (abgesehen davon, daß sie gar nicht einmal čechisch sind) Formen, die der im Gebrauche stehenden durchaus nicht entsprechen: „Peylnetosi" in 347, 17 und 21; 353, 18; 354, 5 und 15; 360, 12; „Tosi" 350, 19; „Tozi" 348, 14 und 17. Hier wußte sich der Dichter eben nicht anders zu

helfen; er nahm diese Versteknamen einfach aus Heinrich herüber. Aber der Grund lag darin, daß nicht gleich S. 106, 16 unmittelbar nachdem Gottfried als neue Quelle eingeführt worden, die Heldin aus „Izalda" in „Isot" umgetauft wurde. Wäre dies geschehen, dann würde allerdings die Incongruenz mit dem Früheren in die Augen gefallen sein, aber der oben bemerkte Widerspruch mit sich selbst wäre vermieden gewesen.

Besonders erwähnenswerth ist es ferner, daß sich auch in der Erzählung gleich nach 106, 3, bis wohin nach meiner Ansicht der ältere Theil reicht[1]) ein eclatanter Widerspruch mit dem Vorangehenden zeigt. Č. 105, 16[2]) fordert der König Mark seinen Neffen auf, Izaldens Kämmerer zu sein:

ty gi buď sluhú komornjm — du sei ihr Kämmerer
a zhas hořjci swiecj — und lösche das brennende Licht.

genau so wie in Eilh. 2824 f.

und hîz in kemmerêre wesin,
daz er die lîcht leschte.

Dies thut Tristram 106, 1

Tuž ten komornjk Tristram
uwáza sě w komoru sám

so auch Eilhart 2831

Der kemmerêre Tristrant
der kemenâtin sich undirwant.

Seine Schlafstätte mußte demgemäß in demselben Gemache gewesen sein, wo Mark mit seiner Gemahlin schliefen. Daß dieser Sinn in den angeführten Worten liege, beweist die spätere Ausführung in Eilhart 3250 f. Der König will schlafen gehen und trifft Tristrant, der eben vor dem Bette steht und die Königin küßt.[3]) Im Č. 118, 17 jedoch wird ganz

1) Dort setzt auch die Benutzung Gottfrieds ein.
2) Also im alten Theile, wo Eilhart die Vorlage bildet.
3) X: der koning gîng von den hêren
in zorne und wolde slâfin gân.
do vant he vor sînem bette stân
den kûnen Tristranden.
mit armen hâte he bevangin
die koninginne he kuste
und dwang sie zu sînen brusten
gar minneglîche.
Ebenso sagt Marke 3757: du salt miner kemenâten plegin
und bî mir sîn alle wege,
worauf 3765 Tristrant sein Bett hereinschaffen läßt:
dô hîz der hêre Tristrant
in die kemenâten ze hant
Kurnevâle sîn bette tragin.

im Anschlusse an Gottfr. 13464 ff. erzählt, daß Tristrant mit Marîdo (Gottfr. Marjodô) in einem Bette schläft. Da er in der Nacht Izalden aufsuchen will, muß er über einen Hof gehen. Dieser ist beschneit, Marîdo findet seine Spur (Č. 122, 9 = Gottf. 13568). Der Weg führt durch eine Anpflanzung (Č. 122, 11 skrze sádek = Gottfr. 13569 durch ein boumgärtelîn). Der Mond zeigt, wo Tristram durch Schnee und über Gras gegangen war (122, 13 = Gottfr. 13571 f.).

Hier stehen also die zwei verschiedenen Versionen (Gottfried und Eilhart) in der ganzen Schärfe einander gegenüber, ausgeglichen ist nichts.

Für eine Trennung des Č. spricht aber auch die auffallende Verschiedenheit in der Quellenbenutzung.

In den Wiener SB Bd. CI S. 327 f., 341 f., 345 f. habe ich den Dichter des älteren Theiles des Č. (von 1, 1—106, 3) hinlänglich gekennzeichnet: die Aengstlichkeit beim Uebersetzen, das Ungeschick im eigenen Produziren, die Mißverständnisse der Vorlage wurden als charakteristische Merkmale hervorgehoben. Anders gestaltet sich das Bild, das wir von dem Dichter des Stückes 106, 4 bis zum Schlusse gewinnen. Doch ich will nicht voraus greifen, sondern die Thatsachen reden lassen.

Mit 106, 4 ist Gottfried 12589 benutzt; aber man vergleiche nur die 5 unmittelbar neben einander stehenden Verse und deren Quellen und man wird den Unterschied in der Wiedergabe nicht leugnen können.

Eilh. Bruchstück IV, 25	Č. 106, 3
dô der cuoning slâfin solde	když gest král měl spat gjti
	da der König schlafen gehen sollte
Gottfr. 12589 f.	106, 4 f.
was nieman wan sie vieriu	nedáno tu nižádnému býti;
der künic selbe und si driu	než oni gsú byli sami čtyřie:
	král, Tristram, panna, to gsú tři,
	Brangenena byla čtwrtá v počtě.
	ließ man da Niemanden sein;
	nur sie viere waren allein:
	der König, Tr., die Frau, das sind drei,
	B. war die vierte in der Zahl.

Die sklavischen Fesseln, die den älteren Dichter an seine Vorlage gekettet hatten, sind abgeworfen, die Uebersetzung ist freier. Dies können wir vom citirten Verse angefangen bis zum Schlusse beobachten.

Man bedenke nur, mit welcher Unbefangenheit er aus drei verschiedenen Quellen zwar ein mosaikartiges aber doch verständliches Ganzes zu schaffen

weiß.[1]) Hier hieß es bewußte Kritik üben, und es scheint als wollte er gerade dadurch seinem Werke eine gewisse Originalität verleihen.[2])

Nachdem Gottfried von 12589—12965 ausgebeutet worden, sind auf einmal im Č. nach 117, 16 die folgenden 488 Verse, von 12966–13456 ausgelassen: die Entführung Isoldens durch Gandin v. Irland und deren Befreiung durch Tristram.

Am a. O. S. 341 und 415[3]) habe ich als besondern Vorzug des älteren čech. Dichters hervorgehoben, daß ihm jegliche systematische Kürzung fern liege. Hier das gerade Gegentheil. Die angeführte Stelle ist auch nicht die einzige. Nach Č. 131, 2 fehlen abermals 103 Gottfried'sche Verse 13753—13856: Schilderung von Markes „zwîvel und arcwân"; [4]) nach 136, 18 wieder 207 Verse, Gottfr. 14031—14238: Marke prüft ein zweites Mal Isoldens Gesinnung gegen Tristram, wogegen diese auf abermaligen Rath Brangaenes den König hintergeht.

In Eilhart schien dem Č. jene Erzählung, wonach Izalde den Aussätzigen übergeben werden sollte, anstößig; er ließ daher 237 Verse aus (X 4104—4341) und erzählte dafür (197, 7—205, 21) nach Heinrich v. Freiberg (3169—3314) den Capellensprung Tristrams und die Befreiung Izaldens vom Feuertode.

Auch Heinrich v. Freiberg ist gekürzt: des Dichters Todtenklage um Tristram (6414—6480) fand vor den Augen des Č. keine Gnade, ebenso wurde der schöne Schluß von 6818 an verworfen.

Aber das sind nur die großen Schnitte, die er an seinen Vorlagen vollführt. Daneben gibt es noch eine große Menge kleinerer Stücke, die er als unbrauchbar bei Seite warf.

---

1) Gottfried, Eilhart, Heinrich, Eilhart, Heinrich sind der Reihe nach verwerthet.

2) Man vergleiche Worte wie: 175, 19 pak potom dal gsem sobě prawiti (dann habe ich mir sagen lassen); 207, 11 nechaymež nynie těchto slow (lassen wir jetzt diese Worte); 220, 9 ať nezapomenu dřiewnieho slowa (daß ich ein früheres Wort nicht vergesse); 313, 14 chci toho giž ukrátiti — neb nemohu wsseho wyprawiti — kterak šeg to bylo stalo — o tomby prawiti bylo nemálo (ich will das schon verkürzen; denn ich kann nicht alles erzählen, wie es geschehen ist, davon wäre nicht wenig zu sagen); 316, 16 gá negsem člowék dobré paměti — neb gsem dřive měl powědieti (ich bin kein Mensch von gutem Gedächtnisse; denn ich sollte früher sagen) u. ö. Und das sind alles eigene Zusätze.

3) Separatabdruck S. 25 und 99.

4) Es ist überhaupt zu bemerken, daß Ausführungen, die mehr subjectiver Natur sind, entfernt werden, wogegen Č. nicht abgeneigt ist, eigene Reflexionen einzuschieben.

Aus Gottfried fehlen 12600—12604 nach Č. 106, 14; 12607—18 nach 106, 15;[1]) 12661—97 nach 107, 20; 12713—16 nach 108, 11; 12816—30 nach 112, 2; 13492—13501 nach 119, 8; 14450—80 nach 145, 22; 14491—99 nach 146, 11; 14875—95 nach 165, 6; 14911—19 nach 165, 16; 14926—32 nach 165, 20. Die Belege ließen sich (besonders durch Auslassungen geringeren Umfangs) bedeutend vermehren. Hier sehen wir also die Absicht zu kürzen, was vor S. 106 entschieden in Abrede gestellt werden muß. Wie könnte nun ein Dichter eine so schnelle Wandlung durchmachen? Ich lege gerade den Kürzungen, die an dem Gedichte Gottfried's vorgenommen wurden, eine große Beweisfähigkeit bei; denn einmal ist uns Gottfried's Tristan in unverfälschter Gestalt erhalten, es lassen sich daher die Lücken genau feststellen, andererseits tritt hier der principielle Gegensatz in der Behandlung der Quellen in's rechte Licht.

Auslassungen im Texte Eilharts, an den sich Č. unter allen 3 Vorlagen noch am engsten anschließt, wage ich nicht in derselben Weise wie bei Gottfried als beweiskräftig hinzustellen; denn ich habe schon früher wahrscheinlich gemacht, daß auch für die späteren Theile des Č. das Original des Eilhart'schen Werkes gebraucht worden sei.[2]) Was daher als Lücke im Č. erscheint, könnte ebenso gut Zuthat des X sein.

---

1) Beide Male lyrische Betrachtungen.

2) A. a. O. S. 391. Zu den dort gegebenen Ausführungen möchte ich noch folgendes bemerken. Im Č. heißt das Land, in dem Mark regiert, „Korwenal" 1, 9 und „Korwenalis" 11, 5. Dieselbe Form liegt auch vor in dem Abject. korwenalské země 7, 18. Dieser Name erscheint dann im älteren Theile des Č. noch dreimal, jedoch unmittelbar hinter einander (33, 1; 10; 21) als „Kurwenalis". An diesen Stellen ist aber entschieden der Schreiber schuld, den Ländernamen mit dem Personennamen (Kurwenal, Erzieher Tristrams) vertauscht zu haben. Zum Schlusse des Č. 400, 17 treffen wir abermals die Form mit o „Korwenalis" Č. 252, 16 jedoch die mit u „Kurwenal". Diesen auffallenden Wechsel erkläre ich mir daraus, daß Eilhart die Form mit o, Kornevâlis gebrauchte, so wie sie in X 55 steht. Durch Veränderung dieses Namens in Korwenal (oder Korwenalis) im Č. war eine Vertauschung mit dem Personennamen Kurwenal näher gerückt und die Schreiber — vielleicht auch der Dichter — ließen sich dies im Verlaufe auch zu Schulden kommen. — Man betrachte ferner einzelne jener Stellen, die oben als im Č. fehlend angeführt sind. So X 4541—45 „Tristrant war der erste, der Spürhunde abrichtet" ist bloß wiederholtes Motiv entlehnt aus Gottfr. 17258 (s. QF XIX. S. CXVI); unmittelbar voran geht: „Tristram war der Erfinder der Angel". — X 4549—68 erinnert stark an Gottfried 16840 f. — 5004—18 unterbricht den Zusammenhang, 5008 f. sind außerdem nur eine Umschreibung von V. 5002. Es reimte ursprünglich auf 5003: 5019, den ich zu lesen vorschlage „der edele wigant do reit" (: leit). — Bloße Wiederholung von 5134 sind 5135—38. — Ganz inhaltsleer sind

So X 3750—55 fehlen nach Č. 174, 13; 4051—54 nach 194, 1; 4541—58 nach 216, 18; 4698—4701 nach 223, 8; 4903—4910 nach 234, 15; 5004—18 nach 238, 15; 5135—38 nach 245, 22; 5242—54 nach 252, 21; 5329—37 nach 258, 8; 5343—45 nach 258, 14; 5375—83 nach 260, 6; 5496—99 nach 267, 1; 5688—91 nach 276, 2; 5757—64 nach 278, 9; 5855—60 nach 285, 3; 6022—72 nach 292, 7; 6288—91 nach 305, 18; 6311—13 nach 306, 19; 6437—40 nach 314, 10; 6460—68 nach 315, 3; 6585—91 nach 322, 5. Dabei habe ich jedoch ganz unerwähnt gelassen Auslassungen von 1—2 Zeilen.

Ich glaube nicht, daß es sich lohnt, auch aus Heinrich v. Fr. Belege dafür beizubringen, daß Č. gekürzt hat; es genüge darauf hinzuweisen, daß es deren gibt.[1]) Auch in einem anderen wesentlichen Punkte unterscheidet sich der Fortsetzer von seinem Vorgänger. Der Letztere rührt nicht am Inhalte seiner Vorlage. Was diese bringt, erzählt er getreulich wieder, selten erlaubt er sich eine Aenderung oder eine kleine Zuthat. Im Gegensatze hiezu erweist sich der Andere weit selbständiger. Zuthaten und Aenderungen unternimmt er nach Willkür, allerdings nicht immer zum Vortheile des Werkes. Um gleich das Auffallendste hervorzuheben. Gottfried 12642 f. erzählt:

zehant iesch ouch der künec den wîn:
dâ volgete er dem site mite,
wan ez was in den zîten site,
daz man der ällîche phlac,
swer sô bî einer megede lac
und ir den bluomen abe genam,
daz eteswar mit wîne kam
und lie si trinken beide
samet ân underscheide.

Dann wechselte Îsôt und Branganae das Lager. Č. 107, 13 f. wird uns jedoch der Hergang ganz anderes berichtet:

5329—37; ebenso 5373—83, die Rath ist 5383 = 5373 wir helfen im ûz der nôt. — Sinnlos 5496—99 (vgl. bei Lichtenstein die Anm. hinzu). — 5688—91 ist sicher entlehnt aus Gottfried 18997 f. — Inhaltsleer sind 5757—64. — 6288—91 sind eine breitere Ausführung von 6287 und diese Zeile kehrt auch 6291 wieder. — Wiederholung des schon Gesagten sind die V. 6437—40. — Ausführliche Schilderung enthalten 6585—91, wozu der Anstoß gegeben ist in 6584. Man sieht dieselbe Manier des Bearbeiters von X, und die von mir a. a. O. S. 401 (Sep. 85 f.) angegebenen Grundsätze bei Bestimmung der Interpolationen in X bewähren sich auch hier.

1) So fehlen die Verse Heinr. 4772—79 nach Č. 325, 22; 4800—4812 nach 326, 9; 4815—24 nach 326, 11; 4855—60 nach 327, 11; 4862—65 nach 327, 12 u. ö.

A když ta kratochwjl wze konec,
w klásstеře k gitřnj zazwoni zwonec.
Brangenena wstawssi od krále sěde
a zatiem ihned Jzalda přigide,
i sěde tu před swým ložem práwě,
prosiec Boha za swé zdrawie,
gakoby práwě tu byla
gežtog na loži s králem spala. [1])

Und als die Kurzweile ein Ende nahm,
leutete im Kloster zur Frühmette die Glocke.
B. erhob sich vom Könige und setzte sich,
und unterdessen kam gleich J.
und setzte sich gerade vor ihr Lager,
indem sie Gott um ihre Gesundheit bat,
als wäre gerade dageweſen
und hätte mit dem Könige auf dem
Lager geschlafen.

Es ist undenkbar, daß derselbe Dichter, der bis 106, 4 seiner Quelle geradezu sklavisch folgt, auf der nächsten Seite eine solche Aenderung sich erlauben kann.

Č. 108, 14 läßt Jzalde zwei Knappen aus Irland rufen, die Brangenenen tödten sollten; bei Gottfried sind es 12717 zwên knehte fremde von Engelande.

Č. 110, 4 und 11 fährt Brangenena zum Walde; Gottfried 12765 reitet sie.

Č. 178, 17 behauptet der Zwerg, er habe davon geträumt, wie Tristram mit der Königin Gemeinschaft gehabt habe; nichts hievon in X 3800 f.

Č. 190, 18—191, 4 bittet Tynas viel eindringlicher um die Begnadigung des verurtheilten Tristram als X 3998—4001.

Der Aufzug im Blankenlande ist Č. 311, 6 f. viel breiter geschildert als X 6406 f.

Doch genug! Man lese nur die zum Schlusse angeführten Proben, woraus sich zur Genüge ergibt, daß auch die Art der Uebersetzung in diesen Partien nichts gemein hat mit der zu Anfang des Č. herrschenden.

Es sprechen aber auch sprachliche Eigenarten dafür, daß im Č. zwei verschiedene Hände thätig waren.

Mit Recht hat Gebauer [2]) hervorgehoben, daß sich im Č. eine Reihe von Wendungen und Ausdrücken findet, die dem Kanzleistile entlehnt sind;

1) Der Fortsetzer war offenbar dem geistlichen Stande angehörig. Vgl. Feifalik, Wiener SB. Bd. XXIX. S. 317. „Dieser Antheil der Geistlichen läßt uns möglicher Weise auch die auffallende Erscheinung begreifen, daß sich kein älterer böhmischer Dichter in seinem Werke genannt hat. Smil v. Pardubic ist der erste böhmische Dichtername." Zahlreiche Anspielungen auf kirchliche Feste (223, 15; 391, 22; 401, 14), Gebräuche (226, 3; 404, 13), Personen (312, 20; 406, 5; 230, 17; sogar papež otec swatý wird 408, 3 genannt), heiliger Orte (der Berg Sinay 241, 12) bestätigen obige Ansicht.

2) A. a. O. S. 138.

aber er hat nicht bemerkt, daß keine einzige derselben aus dem ersten Theile des Č. stammt (1, 1—106, 4). Ich führe sie hier vollständig an:

Č. 288, 10 často gmenowaný Tristram (der oft genannte Tr.); derselbe Ausdruck in Verbindung mit anderen Namen steht noch 233, 19; 241, 4; 245, 1; 247, 13; 280, 22; 334, 16; 378, 21. — Č. 141, 2 [1]) dřiewe řečené panie; ebenso 134, 7; 277, 3; 257, 21; 357, 21. — Č. 234, 8 Ugrjnowi tak řečenému; so auch 241, 12; 246, 9; 280, 1; 304, 18.— Č. 368, 19 často řečený Tristram. — 306, 6 Tristram swrchu psaný pán.[2]) — Das Attribut urozený ist außer 257, 3 Tristram hrdina dobře urozený auch noch zu finden 267, 15; 392, 3; 400, 11.[3])

Unter dieselbe Kategorie sind zu zählen Wendungen wie 246, 22 Dynstatiorské dědiny; 280, 10 na swých forberciech. (Aus dem deutschen „Vorwerk".)

Einen ausgiebigen Gebrauch macht der Dichter von bestimmten Zahlangaben, indem er solche selbständig einfügt oder die in der Vorlage stehenden beträchtlich vergrößert. So 238, 16 Tristram war bei König Gasot „pól desáty neděle" (9½ Wochen, X 5002 „nicht lange"); 271, 8 der Feinde sind několik tisjc a několik set (einige 1000 und einige 100; vgl. X 5575 der vîande sô vil); 280, 15 dwě neděli (zwei Wochen, in X 5781 siben nacht); 282, 21 dwě létě (zwei Jahre, X 5821 zwelf wochen); 287, 13 sto neb wiec (hundert oder mehr, X 5918 vîrzig); 288, 13 wiec než dwě stě (mehr als zwei hundert, X 5945 wol drîzig); 292, 16 by gich zbito bez počta, že gedwa ze sta geden žiw osta (da waren ihrer erschlagen ohne Zahl, daß kaum von 100 einer lebend blieb, X 6083 wart dô harte vele irslagin) u. ö. Ebenso charakteristisch ist das Streben, eine bestimmte Zeit des Tages, der Woche oder des Jahres anzugeben: 238, 21 w switánie (im Morgengrauen, X 5019 nichts hievon); 244, 7 w gitře (am Morgen, vgl. X 5115); 245, 17 běsse gednak hodiny sedmé (es war um die siebente Stunde, vgl. X 5138); 375, 17 Kaedjn soll den Schlüssel abholen in zwei Wochen und zwar v pondělij (am Montage,

1) Also nicht weit nach Beginn der Fortsetzung (106, 4).

2) Sämmtlich Ausdrücke, die herübergenommen aus dem lateinischen (antedictus, praenominatus, saepefatus), schon in den ältesten tschech. Urkunden aus der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. vorkommen.

3) Es thut nichts zur Sache, daß 13, 1 auch derselbe Ausdruck dobře urozený vorkommt; denn hier ist es nur eine Uebersetzung von X 413 der von adele sî sô vrî; dem Morolt handelt es sich eben darum, einen edelgebornen Gegner zu haben. An den oben angeführten Stellen jedoch erscheint urozený als selbstständiger Zusatz und immer als ehrendes Attribut vor Eigennamen.

vgl. Heinr. 6002); 391, 22 Tristram stirbt w květnú neděli (am Palmsonntage, vgl. Heinr. 6413) und Jzalda demgemäß 401, 14 před velikonoci v postě (vor Ostern in der Faste). Die Beispiele ließen sich mehren.

Wäre der Dichter dieser Stellen derselbe, der das Werk begonnen und bis 106, 3 fortgeführt hat, so müßte von solchen stilistischen Eigenarten auch früher etwas zu finden sein, was jedoch nicht der Fall ist.

Eine gleiche Verschiedenheit zeigt sich in der Verwendung des Sprachschatzes. Der Fortsetzer fügt zu dem bis 106, 3 im Gebrauche stehenden Sprachmateriale neues hinzu.

„In die Schranken treten" ist gegeben 18, 20 durch w kryzu gjti; 120, 18 durch w čáře bjti; 162, 6 durch w ssranky wgeti. Das deutsche trogsêze wird im ersten Theile übersetzt durch ssaffář, im zweiten auch durch trugcas 190, 15 und 243, 21. Der ältere Dichter kennt nur den Ausdruck moře (Meer); 361, 18 ist jedoch ein Meer genannt, gessto Okeanum slowésse, ebenso 366, 4 podlé samého oceanského moře.

Soll das Gefolge des Königs aufgeführt werden, so sind im ersten Theile erwähnt panosse, panici, páni, gmanowé, ssaffaři, rytieři und allenfalls noch kniežata (17, 7; 104, 17 u. ö.); später erscheint dasselbe bedeutend vermehrt. So 280, 10

> přikaž na swých forberciech wládařóm,
> manóm, purkrabiem i ssaffařom

dazu treten panici, panossj, rytieři, kniežata und zemany (189, 14; 405, 20). Von geistlichen Würdenträgern erscheinen zu Anfang des Werkes biskupi, kněžj, žáci; aber S. 312, 20 by mnoho kanownjków, biskupów, kněžj i zpowedlnjków; 406, 5 prelátowé i také arcibiskupowé, faráři, kněžie i rozličnj žákowé; dazu 230, 17 kaplani; 404, 14 zákonníci (Ordensgeistliche). — 3, 19; 25, 13; 27, 11; 29, 6 u. ö. heißt der Schild „sstjt". Nie Anders bis 106, 3. 380, 13 begegnet uns jedoch ein neuer Ausdruck terč. Neu eingeführt sind ferner die Wörter 221, 17 končieř (sonst nur meč); 147, 15 und 202, 17 sspeh und sspehowati (spähen); 228, 18 hamfesstě; 233, 10 kleyt (Geleite); 464, 3 nessanugj (nicht schonen); 484, 17 hutman (Hauptmann); 312, 8 rota, 313, 3 hynssty (Hengste); 325, 3 hofmistryni (Hofmeisterin); 338, 9 fregieř (Freier); 358, 6 ssermem (Schirm); 391, 2 und 8 kunsstem u. a.

Endlich der Reim. Von 1, 1—106, 3 sind die Reime weit unreiner als in den übrigen Versen des Gedichtes. Betrachten wir die 50 Verspaare von 101, 10—106, 3 mit den 50 folgenden 106, 4—110, 18, so bindet der alte Dichter:

Flexionsendungen allein 101, 13 mně: nynie; 102, 3 darowánjm: snjm; 102, 20 welice: chce; 104, 9 poslal: přiwjtal; 104, 15 Dynstatior: sbor; 104, 17 silna: plna; 104, 19 chytře: dobře; 105, 13 sestřenku: ruku; 105, 15 neproměnjm: komornjm.

a : á und umgekehrt 102, 16 kralowá: slowa; 103, 9 swád: snad; 104, 7 krásnu: gasnu; 106, 1 Tristram: sám.

e : a 100, 15 gednu: snadnu; e : ie 103, 1 spokogem: wiem; 105, 9 ležeti: mieti; e : ě 104, 11 wšěde: wygede.[1])

i : ě 105, 1 učinjš: neproměnjš; 105, 21 učinil: neproměnil; i : y 105, 11 newiděl: nestyděl.

ý : í 102, 4 přigíti: býti; ý : i 105, 15 býti: porobiti; 105, 19 býti: ljbiti; ý : y 101, 17 býti: bydliti.

o : é 102, 1 tomu: ému; o : ó 103, 17 nikoli: wóli.

u : ú 101, 19 hodinu: minu.

d : g 104, 6 powěděl: wygel; d : s prositi: usskoditi.

l : g 102, 5 powoliti: ukogiti.

z : ž 102, 12 und 103, 15 núze: muže; z : d 103, 15 ukázati: strádati.

Unter 50 Reimpaaren sind also 34 unrein.

Reimverhältniß in 106, 4—110, 18.

Bloße Flexionsendungen reimen 108, 19 utagili: pronosili; 107, 19 byla: spala; 108, 21 messkánie: tagně.

á : a und umgekehrt 107, 17 práwě: zdrawie; 108, 7 bála: nestala; 108, 11 stalo: málo; 110, 15 dúbrawě: práwě.

a : o 109, 3 hlawa: slowa.

ě (ie) : e 106, 8 oblečena: změněna; 106, 10 gegi: děgj; 110, 3 řeči: upřieci; 110, 11 wšede: gede; ě : i 107, 15 sěde: přigide.

c : č 106, 20 pomocný: nočný.

ř : ž 106, 16 hoři: loži.

z : ž 107, 5 ležeti: wychazeti; 107, 11 núzi: muži.

Bloße Assonanz 109, 7 gazyk: zisk.

Unter 50 Reimpaaren also bloß 18 unrein, gegen 34 in den obenerwähnten unmittelbar vorangehenden Versen. Ein ähnliches Verhältniß ergibt sich, wenn wir die den erörterten Versen voran-

1) Die Reimbindung ě : ie lasse ich bei Seite; denn einmal war der Unterschied in der Aussprache nicht allzubedeutend, wenn auch in ie das i mehr markirt wurde, andererseits ist die Schreibung vielfach schon verderbt. Vgl. übrigens Gebauer Wiener SB. Bd. LXXXIX S. 322 und 368.

gehenden und nachfolgenden 50 anderen vergleichen: 96, 20—101, 10 mit 110, 18—115, 8. Dort sind 28 Paare unrein, hier 19. Dieser Unterschied gestaltet sich noch auffallender, wenn die Percentsätze aus dem ganzen ersten und zweiten Theile entgegengestellt werden.

Bis 106, 3 sind 1124 für die Berechnung brauchbare Reimpaare,[1]) darunter 818 unreine also 72%, in ebensoviel Versen von 106, 4 an aber nur 286 unreine Reime, demnach ungefähr 25%.

Dazu muß noch bemerkt werden, daß die Unreinheit der Reime im ersten Theile in den einzelnen Wörtern viel größer ist als im zweiten. Während sie sich hier auf geringere lautliche Verschiedenheit der reimenden Vocale oder Consonanten beschränkt, erscheint sie dort oft nur als Assonanz, als Anklang in den Vocalen und Consonanten.

Man betrachte nur ein Beispiel. Ich greife willkürlich S. 35 heraus.[2]) Es reimen: nesměl: obtěžen, prosil: učinil, postawiti: věci, ukrutnú: domu, obžiti: býti, zato: město, postawiti: mieti, žalostj: panossj, mnohé: zamucené, welice: obecně, král: Kurwenal.

Es ist oft nur — wie man sieht — der Gleichgang eines einzigen Vocals. Hingegen S. 245: gmenowaného: geho, odpory: pokory, pokusil: musil, prikázati: otázati, nezgewil: neživil, řeči: věci, chwála: stala, užiti: slúžiti, sedmé: gedné, pane: stane, tážjš: slúžjš.

Die Reime im älteren Theile haben jedenfalls unter der Feder des Schreibers[3]) ebenso gelitten wie alles andere: die alten Formen wurden einfach umgesetzt in neuere, es mag der Versschmuck ursprünglich noch geringere Reinheit gezeigt haben als in Umschrift. Gebauer's Einwendung a. a. O. S. 139, als wäre die Einsetzung älterer Formen unmöglich, weil dadurch der Reim gestört wurde, ist demnach unberechtigt; der alte Dichter konnte ebenso gut reimen vzal: chtěl oder zděl: pojal wie etwa 7, 1 chtěl: dobyl oder 18, 19 nebyl: směl.

Man vergleiche übrigens noch, was Feifalik Wiener S. B. Bd. XXIX S. 316 sagt: „Um aber eine beider Kunstmittel ungewohnte Sprache zu der Reinheit des Reimes und zur Vollendung des Verses zu haben, wie wir sie in den kurzen Reimpaaren der Katharinenlegende und des Alexander mit ihren 4 Hebungen durchgeführt finden, dazu bedurfte es einer langen Zeit; wie viele mehr oder minder gelungene Versuche, die böhmische Dich-

1) Ich muß natürlich absehen von verderbten oder einschichtigen Versen.

2) Den Anfang des Gedichtes ziehe ich schon gar nicht in Betracht; denn da ist das Ungeschick des Dichters noch viel größer.

3) Schon die Strahover Hs. (aus dem J. 1449) ist eine Abschrift einer älteren s. Gebauer a. a. O. 139.

tung nach dem Muster der deutschen umzubilden, mußten nicht jenen vollkommenen Denkmälern vorangehen, Versuche, von denen uns freilich kaum Spuren geblieben sind."

Sollte nicht der ältere Theil des tschechischen Tristram ein solcher Versuch sein, der uns allerdings nicht mehr in ursprünglicher Form erhalten ist?

Endlich sprechen auch literarhistorische Gründe dafür, daß es jedenfalls schon um die Mitte des XIII. Jhh. eine tschechische Tristram-Dichtung gegeben habe, und im Folgenden glaube ich wenigstens wahrscheinlich machen zu können, daß dieses alte Gedicht der 1. Theil des vorliegenden tschechischen Tristram sei.

drahé Izaldy napitie	der theueren Izalda Trank
bieše jí dřieve zavdáno,	war ihr [1]) früher eingegeben,
když ve snach by dokonáno	als in den Träumen vollendet war
jejie slúbenie s Tristramem	ihre Verlobung mit Tristram.

Dies sind die oft citirten Verse aus der Legende von der heil. Katharina, [2]) V. 2385—2388. Der unbekannte Verfasser [3]) war also vertraut mit der Tristansage. Gebauer knüpft an diese Verse a. a. O. S. 109 folgende Bemerkung: „Nebenbei sei hier bemerkt, daß diese Worte als Zeugniß für das Alter der alttschech. Katharinenlegende angeführt werden, und man schließt daraus, daß die tschechische Legende nach Gottfried v. Str. und dessen Fortsetzer Heinrich v. Freiberg entstanden sei; aber die oben erwähnten Anspielungen beweisen vielmehr, daß die Sage von Tristram lange vor Gottfried allgemein bekannt war, und es ist möglich, daß aus dieser allgemeinen Kenntniß auch jene Anspielung im Leben der hl. Katharina hervorging. Aber hiemit ist nicht gesagt, daß die Abfassung der alttschech. Legende älter wäre als Gottfried's Gedicht." Der letzte Satz ist richtig: älter als Gottfried's Werk ist die tschech. Legende sicher nicht, auch wird dieselbe keineswegs erst nach Heinrich v. Freiberg's Tristan entstanden sein. Was Gebauer noch weiter sagt, daß nämlich jene Anspielung das allgemeine Vertrautsein mit der Tristansage beweise, und daß vielleicht hieraus diese Anspielung sich erklären lasse, ist ein circulus in demonstrando und auch sonst unverständlich. Es ist nämlich weder gesagt, ob diese Sage unter den Tschechen allgemein verbreitet war oder bei anderen Völkern, der

1) Der heil. Katharina, die hier mit Izalda verglichen wird, ihr Bräutigam ist Christus — Tristram.

2) ed. K. J. Erben. Prag 1860.

3) Jedenfalls war er dem geistlichen Stande angehörig. Erben a. a. O. XIII und Feifalik Wiener SB. Bd. XXXII. S. 685 und XXIX S. 317.

Legendendichter also seine Kenntniß aus einem tschechischen oder fremdsprachigen Werke entlehnte, noch erklärt, auf welche Art die Sage sich unter dem tschechischen Volke verbreitet habe.

Einen Fingerzeig in dieser Richtung kann uns jedoch die Form der Namen geben, wie sie in dem eben behandelten Citate sich findet.

Izalda und Tristram heißen hier die beiden Hauptpersonen des Tristansagenkreises, sie treten uns also in derselben Gestalt entgegen, wie sie das tschechische Gedicht aufweist. Der Legendendichter führt die ganze Stelle offenbar aus freiem Gedächtnisse an, setzt aber, da er sich so kurz hält, die Kenntniß der Sage unter seinen Lesern voraus. Eine solche Kenntniß konnte aber das lesende Publicum unter den Tschechen nur durch eine Bearbeitung der Sage in heimischer Zunge erhalten haben. Der Schluß liegt nahe: diese Bearbeitung ist der 1. Theil unseres tschechischen Tristramepos. Die Katharinenlegende aber ist ohne Zweifel zur Zeit der Regierung Ottokars II. v. Böhmen verfaßt.

Beweis hiefür die Erwähnung des Liedes „Dies irae“ (verfaßt 1255) und „der scharfen Schwerter der Tartaren Saracenen und Lithauen. Die Tartaren und Mongolen hatten zur Zeit Wenzels I (1241) die abendländische Welt (besonders aber Böhmen und Mähren) in Schrecken gesetzt, die Erinnerung war also etwa um 1255 noch frisch; mit den Lithauen aber war Ottokar bekanntlich zweimal im Kampfe zusammengetroffen (1255 und 1268).[1]) Wenn endlich Erben mit den Worten der Legende 47—54

jakož i dnes lidem škodie	wie sie (die Verleumder) auch heute den Leuten schaden
křivé šepty k uchóm plodie,	böse Reden den Ohren hinterbringen,
křivě hospod návidiece,	heuchlerisch dem Herren dienen,
dobrým v službě závidiece,	den Guten neidisch sind im Dienste,
jež vše na svù mísu táhnú,	die alles auf ihre Schüssel ziehen,
v onu složenú lež sáhnú,	auf jene erdichtete Lüge schwören,
tu jazykem obrážejí,	hier mit der Zunge beleidigen,
věrným v službě překážejí	die Treuen im Dienste hindern

1) Palacký, Gesch. v. Böhmen II. 1, 115, 166 und 200. Im Neuhauser Bruchstücke der tschech. Alexandreis v 287 (ed. Hattala) heißt es, die gefallenen Griechen wurden verbrannt, „jak sě i dnes v Litvě děje“ (wie es noch heute in Lithauen geschieht). Diese Erwähnung ist um so merkwürdiger, als das S. Veiter Bruchstück an der entsprechenden Stelle V 1998 ganz allgemein von Heiden spricht (podle pohan obyčeje nach der Heiden Gewohnheit). Der Bearbeiter dieses Bruchstückes hat offenbar diese Reminiscenz, die in seiner Vorlage unmittelbar an die Gegenwart, d. h. die Zeit nach dem siegreichen Feldzuge Ottokars gegen die Lithauer im J. 1255 erinnerte, nicht mehr verstanden und

durchaus schon die Deutschen als jene treulosen Rathgeber erkennen will, so könnte ich auf denselben Chronisten, den er beizieht, Dalimil Cap. XCII. verweisen, wo von der Bevorzugung der Deutschen durch Ottokar gesprochen ist oder auf das Gedicht Král Přemysl Ottakar a Záviš (im Anhange zu Jireček's Dalimil S. 240), wo es heißt:

Král Přemysl, když králem bieše,
ten zprvu laskav na Čechy bieše
a mnoho s nimi bojnov obdržováše:
ale jakž poče v své radě Němce mievati,
tak ihned poče na Čechy netbati.

König P., als er König war,
der war anfangs lieb gegen die Čechen
und gewann mit ihnen viele Kämpfe:
aber wie er begann, Deutsche im Rathe zu haben,
so begann er gleich auf die Čechen nicht zu achten.

Eine geraume Zeit vor den fünfziger oder sechziger Jahren des 13. Jhh. müßte demnach der ältere Theil des tschech. Tristram gedichtet sein. Da aber in dem späteren Theile der Dichtung Heinrich v. Freiberg benutzt ist, so liegen reichlich 100 Jahre zwischen dem Anfange und Schlusse des Werkes, das freilich nach seiner äußeren Form ein Ganzes bildet.[1])

Noch ein zweites Zeugniß für das Alter der tschech. Tristrambearbeitung läßt sich anführen.

---

infolge dessen geändert. Aus Ottokars Regierungszeit nämlich stammt nach meiner Ansicht die čech. Alexandreis; denn die Anspielung im Budweiser Fragmente V. 237—42 ist nicht zu mißverstehen.

Hi to by sě státi mohlo — chtie doždaci, by na mosce
ač by to co již pomohlo — Prazě, jehož Boh snad nechá,
že Němci, již sú zde hoscie — nebylo viděti čecha.

Man vergleiche damit Dalimil XCII, 101 f.

vece král: Až sě z vojny vráciu — und Král Přemysl Ottakar a Záviše V. 82
zavaliu Čechom veliků práciu.
Chciu Petřín pavlaku přistřieti, — Tak se byl na Čechy rozlitil,
na pražském mostu nebude Čecha viděti. — že nechtěl, by na pražském mostě který Čech slyšán byl.

Das Wort Ottokars „Kein Čeche soll auf der Prager Brücke gesehen oder gehört werden", war unter den Čechen eben ein berüchtigtes, geflügeltes Wort geworden. Auch der Fortsetzer des Cosmas bemerkt zum J. 1257: „Przemysl .... pepulit Bohemos de suburbio et locavit alienigenas." Ottokar liebte es übrigens mit Alexander verglichen zu werden. Vgl. Toischer Wiener SB. XCVII, S. 407.

1) Will man mit Jireček Čas. česk. Mus. S. 273 den Vers Tristram: 366, 10, worin eine pusska (Feuerwaffe größeren Umfanges) erwähnt ist, als echt annehmen, dann müßte der Fortsetzer des Č. gegen das Ende des XIV. oder zu Anfang des XV. Jhrh. gearbeitet haben. Wahrscheinlicher aber dünkt mich, daß der Č. durch Heinrich v. Freiberg angeregt wurde.

In dem Volksbuche von Štilfrid und Bruncvik [1]) kämpft Štilfrid mit auserwählten Recken des englischen Königs, unter denen sich auch ein „Tristram z Opočan“ befindet.[2]) Dreimal wird er so genannt; man sieht es ist dieselbe Namensform wie in unserem Epos. Nun ist aber das erwähnte Volksbuch (aus dem 16. Jhh.) aufgelöst aus einem Gedichte und dieses gehört dem Ende des 13. oder höchstens dem Anfange des 14. Jhh. an.[3]) Denn trotz mancher Trübung bricht auch im Volksbuche der Character ritterlicher Dichtung noch deutlich durch.

Also hier wieder ein Zeuge dafür, daß es schon im 13. Jhh. eine tschechische Bearbeitung der Tristansage gegeben habe. Die Namensform [4]) weist auf unser eben besprochenes Gedicht, vielleicht auch folgende directe Anspielung.

Im zweiten Theile des Volksbuches (Výb. II, 60, 14) wird der Kampf Bruncviks mit einem Drachen (saň) erzählt. Auch dieser speit Feuer, und der Held geräth in große Gefahr. „Opět Bruncvík velikú nebezpečnosť mějiše; nebo saň jej velmi páléše.“ (Wieder hatte B. eine große Gefahr; denn der Drache brannte ihn sehr.) Es erinnert dies an Trist. 61, 5 f. „neb od ohně té sani by bez mála do smrti spá-

1) Výb. II, 46. Vgl. hiezu Feifalik, Sitzgsber. 1859, Bd. XXIX. „Zwei böhmische Volksbücher zur Sage von Reinfrit v. Braunschweig“. S. 85.

2) Die ganze Stelle lautet hier in wortgetreuer Uebersetzung: „Als dies der englische König sah, begann er wieder zu rufen, indem er sagte: Tristram von Opočan! ich will dir 100 Pferde geben, verwende all' deine Kraft; wenn du dem Štilfrid widerstehst, mußt du immer mein Freund sein. Tristram lief in die Schranken, wollte mit Štilfrid streiten, rief Štilfrid an und sagte: Es muß dich deine Mutter beweinen, ich will deinen kecken Sprung verkürzen, es wird nicht nöthig sein, daß du dich unser rühmest. Štilfrid sagte: Gott weiß, was mir widerfahren soll. Heiliger Wenzel, hilf mir! Weiter sagte er: Gebt mir eine blaue Fahne, diese Farbe bezeichnet die Klugheit eines jeden Mannes. Und so jagte er voll Begierde gegen Tristram, rannte ihn vom Pferde, stieß ihn mit dem Schwerte nieder, setzte sich fröhlich auf das Pferd und kam zu seinem Könige“.

3) Feifalik a. a. O. 85. Die Verse sind oft nur neben einander gestellt, die Reime noch deutlich sichtbar. Man vergleiche folgenden Abschnitt, worin die Reimwörter durch den Druck ausgezeichnet sind: Vida to král Englický, poče opět volati, řka: Tristrame z Opočan! chcit' sto koní dáti, nalož všecku sílu svú; jestli že Štilfridovi ostojíš, vždycky mým příelem býti musíš. Tristram běže v záhradu, chtě s Štilfridem míti svádu, na Štilfrida voláše řka: zaplakati musít tebe tvá máti, chcit skoku tvého ukrátiti; nebude se třeba námi chlubiti.

4) Im deutschen Reinfried v. Braunschweig (ed. Bartsch), der dem tschechischen Volksbuche zu Grunde liegt, kommt dieser Name nicht vor.

lený“ (denn vom Feuer dieſes Drachens war er beinahe zu Tode gebrannt) und an 61, 11 „Tu by ten rek tak spálený, že by od nie gako uhel černý.“ (Da war der Held ſo verbrannt, daß er davon wie eine Kohle ſchwarz war.)

Proben des Stiles beider Ueberſetzer:

Dem Bruchſtücke II aus Eilhart entſpricht Č. 60, 11—61, 12

So verbrannte ihm Sarpand der Drache
ſein gutes Pferd, [daß er allein ſtand] [1])
daß es da unter ihm auf der Stelle ſtarb,
[weßhalb er viel Uebles litt.]
Zu Fuß lief auf den Drachen dieſer wackere Held
und verwundete ihn mit dem Schwerte ſehr,
mit dem allerbeſten, [allerſchärfſten —
man hätte es ihm nicht mit rothem Golde bezahlt —]
wie kein Mann ein ſo gutes hatte,
[mit dem man ſo hauen konnte.]
denn raſch vertilgte er den Drachen
[und verwundete ihn an der Seite;]
es konnte nichts vor ihm beſtehen,
[es mußte alles aus einander gehen.]
Da nahm der Herr Triſtram den Sieg,
aber es kam ihn das theuer zu ſtehen;
denn von dem Feuer dieſes Drachen
war er beinahe zu Tode verbrannt.
Dann ſchnitt er ihm aus dem Rachen die Zunge
und ſteckt ſie in die Taſche,
und es wandte ſich der Held zum Waſſer
damit er von dieſem Brande nicht zu Schaden käme.
Da war der Held ſo verbrannt,
daß er davon ſchwarz war wie Kohle.

joh brante der serpant
daz ros undir im ze tôt.
an lief in der helt gôt,
er hiu in vil vaste
mit dem besten sahse
daz inchein îm genôz truoch.
swâ man iz mit zorne sluoch,
dar ne mohte niuht vor bestân.
der helt dô den sich genam:
den chouft er vil tiure,
wan er was von dem fiure
nâh ze tôde verbrunnen.
er sneit im ûz die zungen
unde stah si in sin hosin.
dô chêrt er gegen einem mose,
dâ wold er sih chôlen:
dô wart der schône
von dem fiure

230, 11—232, 16. X 4839—4761

Den König erfaßt großer Kummer,
die Nacht dünkte ihn allzulang,
kaum daß er den Tag erwartete,
damit er erführe dieſes Briefes Schrift.
Und als emporſtieg das Tageslicht,
ſogleich rief er zu ſich einen Knappen,
um den Kaplan frug er,
befahl ihn zu ſuchen.
Er fand ihn ſogleich in der Stadt.

den koning sêre irlange began
eir die nacht ende nam.
sô schîre sô ez tag was,

1) Die eingeklammerten Worte ſind nach meiner Abhandlung S. 327 Flickverſe.

Der König zog aus seiner Tasche den Brief,
zeigte ihn dem Kaplane
und befahl, ihn sofort zu lesen.
In dem Briefe war solches gefunden:
„So wird Dir König gemeldet,
daß Du in der jetzigen Zeit
Deine Königin wieder aufnehmest.
Darum bittet Dich ein Einsiedler,
Ugrju, Dein alter Beichtvater;
denn er will Tristram dazu bringen,
der sie wieder hieher schaffen soll.
Darum sei es Deine Sorge,
daß Du sie gerne zu Dir nimmst.
Auch unterlaß dies nicht
und verstoß Tristram nicht von Dir.
Gedenke, daß er Dir angenehmes gethan,
darum gib ihm Gnade;
denn bei Tag und Nacht kann er Dir wol helfen;
mit seinem Leben verdient er es Dir,
nicht mehr entfernt er sich von Dir."
Zu dieser Rede schwieg der König,
vor seinem Rathe (aber) verheimlichte er es nicht
und sagte: „Rathet mir,
wie ich diese Sache verrichten soll.
Das gebe ich Euch zu wissen,
des habe ich gute Ueberzeugung,
daß, wenn ihr dies gesehen hätte
ihr mir selbst dies glaubtet;
daß ich ihn fand, wie er lag mit der Frau,
befangen in festem Schlafe;
da fand ich zwischen ihnen ein nacktes Schwert.
Ich nahm es und gieng damit fort.
Ich könnte darauf schwören,
daß er mit ihr nicht solche Sachen that,
wodurch sie ihre Ehe brach,
noch ihn leiblich erkannt hat;
außer daß sie sich so liebten
und in Reinheit mitsammen lebten.
Und dies auch hat mein Jäger gesehen,
der sie zusammen antraf."

dem hêren man den brîf las.
dô was dar sus an geschrebin:

‚hêre, dû nemest wedir
mîne vrauwin daz wîp dîn,
des b tet dich sêre Ûgrîm
in gotlîcher minne.
her heizzet sie bringen
Tristranden dir engegene
mit luzeler menige.
mit lîbe saltû sie entvân
unde salt Tristrandin lân
abir an dînen huldîn:

daz mag her wol verschuldin
mit sîme lîbe swâ he sol:
hêre mîn daz weistû wol
vil baz denne ich.
dorch gotes liebe bite ich dich,
Ûgrîm der meistir dîn,
daz dû ez willest gût lân sîn
dorch got und mîner bete willen.'
dô sweig der degin stille.
Dô diz alsus irgangin was
daz man dem koninge den brîf las.
dô sagete he sînen râtgebin,
wie si beide hêtin gelegin,
dô her sie in dem walde vant.

dô swûr he wol daz Tristrant
sie gewunne ze wîbe nî,

wen daz he ir sus holt was î
und andirs âne mâze lîp.

Das Jahr im Volksliede und Volksbrauche in Deutschböhmen.

Von Anton August Naaff.

I.

Weihnachten.

Wie in allem, so ist das Volk auch in seiner Zeiteintheilung ein volles Naturkind; es läßt sich nichts vorschreiben, das dem natürlichen Laufe der Dinge und seiner Auffassung fremd ist, sondern folgt am liebsten und meisten der Natur selbst; ihrem Willen und Wirken möglichst nachzuleben, hält der gesunde Sinn des Volkes mit Recht für das vernünftigste, weil es eben das natürlichste ist.

So hat es auch seine eigene Zeiteintheilung und hält daran fest. Das Volksjahr beginnt nicht wie das Kalenderjahr mit dem 1. Januar, sondern mit dem Weihnachtsfeste.

Es ist dies tief im Wesen der Sache und des Volkslebens selbst begründet.

Das heutige Weihnachtsfest ist seinem Ursprunge und der letzten Bedeutung nach nichts anderes als das alte nordische (deutsche) Julfest, die Feier der Winter-Sonnenwende. Nach altgermanischer Volksanschauung fing an diesem Tage das goldene Sonnenrad an, sich wieder aufwärts zu drehen, das alte Naturjahr war hiemit zu Ende, eine neue Sonnenbahn, ein neues Naturleben, neues Hoffen und Schaffen begann. Von altersher hatte darum das Jul- und Weihnachtsfest im Volksleben und Volksjahr die größte Bedeutung. Es ist seit jeher der Abschluß des alten und der Beginn des neuen Sonnenjahres und wurde mit zahllosen Gebräuchen hoch geehrt und gefeiert. Zuerst kam natürlich stets das Leibliche: es gab reiche Festmahle und Gelage[1]); doch auch Gemüth und Geist fanden bei deutschen Festen des Volkes stets ihre Nahrung. Es ist charakteristisch und ich möchte sagen, von weltgeschichtlicher Bedeutung, daß eben der Deutsche das Weihnachtsfest so einzig schön und sinnig, so poetisch und bedeutsam ausgeschmückt, es

1) Eine Erinnerung hieran hat sich bis heute noch in England erhalten, das Wildschweinmahl. Das einst „heilige Wildschweinmahl" war die allgemeine angelsächsische, deutsche und skandinawische Sitte, um die Jul-Zeit zu feiern. Der goldborstige Eber Freyr's (Fro's), des Sonnengottes, wurde mit diesem Mahle geehrt.

zum Herzens- und Liebesfest der Menschheit gestaltet und mit diesen deutschen Weihnachten, mit dem deutschen Weihnachtsbaum die ganze Welt erobert hat.

Der deutsche Stamm in Böhmen, so nahe seine Grenzmarken auch an die romanische und slavische Welt herantreten, hat gleichwohl an den alten Ueberlieferungen, Anschauungen und Sitten der Vorfahren bis heute festgehalten.

Auch im deutschen Böhmen beginnt das Volksjahr mit Weihnachten. Der deutsche Bauer rechnet noch heute zumeist nach dieser Zeiteintheilung und bestimmt darnach die Ordnung der Haus- und Feldarbeiten, den Abschluß beziehungsweise Anfang seines Wirthschaftsjahres, zu Weihnachten ist auch die „Ziehzeit" des Gesindes in Deutschböhmen. Am 2. Weihnachtstage treten Knechte und Mägde in den neuen Dienst und beginnen hiemit das neue Arbeits- und Lohnjahr. Sohin ist es begründet und nöthig, die Weihnachtszeit zum Ausgange der folgenden Darstellung zu machen.

Der Wichtigkeit des Festes im Volksleben entsprechend, sind auch die Volksgebräuche, Lieder, Sprüche und Spiele, die sich auf die Weihnachtszeit beziehen, sehr zahlreich und der ganze Cultus derselben ist so ausgebildet, daß er ein ganzes System von Festen, Festgebräuchen und vorbereitenden oder abschließenden Weihetagen, beziehungsweise Zauber- und Loosnächten umfaßt, die bereits im November des Kalenderjahres beginnen. Die erste Hindeutung auf Weihnachten und die Einleitung in die 6 geheimnißvollsten Wochen des Jahres bildet der Sct. Andreastag. Dessen Vornacht galt seit jeher als erste der Loosnächte; sie leitet mit ihren ersten Anfängen von Zukunftsschau u. s. w. in die Mysterien der Hauptzeit ein und bildet die erste Vorstufe zu den Geheimnissen des heiligen Abends. In der Sct. Andreas-Loosnacht wird der Zauber der Weihnacht zum erstenmale wirksam, und der Volksglaube nützt den Andreasabend dazu, um die ersten Blicke und Fragen in die Zukunft zu thun.

Alt und allbekannt in deutschen Landen im Nord, Süd und Ost und so auch im deutschen Böhmen ist das Schuhwerfen der Jungfrauen. Diejenigen, welche gerne wissen wollen, ob sie im nächsten Jahre heiraten werden, setzen sich am Andreasabend in die Mitte der Stube auf die Dielen und schleudern rücklings mit dem Fuße den Schuh gegen die Thüre. Fällt er mit der Spitze nach auswärts, der Thüre zu, so kommt die Fragestellerin im nächsten Jahre als Braut aus dem Hause; im andern Falle steht keine Hochzeit in Aussicht. Ebenso weit verbreitet und viel geübt ist das Blei- und Eiergießen u. dgl. m. Aus den verschiedenen Formen, die das

geschmolzene und beim Ausgießen wieder erstarrende Blei annimmt, schließt man auf Glück oder Unglück, Geburten, Hochzeiten, Sterbefälle, Reichthümer u. a. m. Eine andere Art, den künftigen Bräutigam zu citiren, besteht darin, daß die betreffende Fragestellerin, während sie mit einem Fuße ihr Lager besteigt, folgende alte Bitt- und Beschwörungsformel spricht:

Bettspond, ich tret' dich,
Skt. Andres, ich bitt dich,
Laß mir erscheinen
Den Herzallerliebsten meinen.

Sct. Andreas gilt seit dem frühen Mittelalter bereits allgemein als himmlischer Eheprocurator. Als der zuerst berufene Jünger Christi war er überhaupt einer der Lieblingsheiligen des Volkes, zu dem es gerne seine Zuflucht nahm. Allein daß er zum Patron der ersten Orakel- und Loosnacht gemacht wurde, stammt entschieden nicht von der christl. Legende, sondern ist, wie die Loosnächte überhaupt, als Ueberrest der alten heidnischen Volksvorstellungen aufzufassen. Denn schon in altheidnischer Zeit gab es bei den deutschen Stämmen vielerlei Arten in Heirathssachen die Zukunft zu befragen. So wurde in der Kammer ein Tisch mit 9 Speisen gedeckt; der Geist des Geliebten sollte dann erscheinen und davon genießen. [1]) Einige dieser altdeutschen Bräuche sind noch heute auch in Deutschböhmen in Uebung oder doch noch in Erinnerung, so das Stubenfegen im bloßen Linnenhemde um Mitternacht, und der Versuch, in der 12. Stunde im Wasserspiegel des Heerdkessels den Zukünftigen zu schauen. Nach allem, was sich in dieser Richtung noch sicherstellen läßt, scheint die Annahme der neueren germanistischen Forschung, daß die heutige Andreasnacht einst eine dem altgermanischen Ehegotte Wodan geheiligte Zeit gewesen sei, die wichtigste zu sein.

1) In der Mark Brandenburg und in Schlesien heißt es, wer sein künftiges Gemahl kennen lernen wolle, der müsse in der Andreasnacht den Tisch decken, zwei Kerzen, sowie ein Glas Wasser und ein Glas Wein darauf stellen, ein Stück Brod und ein Messer daneben legen und sich dann verstecken, doch so, daß das ganze Zimmer übersehen werden könne. Bald darauf erscheint der Zukünftige oder die dereinstige Gattin. Trinkt das Schattenbild von dem Wasser, so droht Armuth in der Ehe; wird der Wein berührt, so ist Reichthum in derselben gewiß. Düstere und unheimliche Züge fehlen diesem Aberglauben der Andreasnacht keineswegs. So sagt man in der Mark, man müsse das Messer, mit welchem der Nachtwandler oder das geisterhafte Weib etwa in das Brod geschnitten habe, tief in die Erde vergraben; denn wenn dasselbe später von dem Gatten aufgefunden werde, so müsse der Theil, welcher den Zauber geübt habe, erstochen werden.

Nachdem so durch den Andreastag die Weihnachtszeit eingeleitet ist, tritt die Volksphantasie immer regsamer und geschäftiger auf und steigert ihre Thätigkeit immer mehr, je näher das Hauptfest heranrückt. Für die weltliche Richtung, für den Drang des Volkes nach äußerer Darstellung und Versinnbildung mit Ernst und Scherz sorgt das sogenannte „Zembern", für die kirchliche Erbauung und Vorbereitung die „Rorate". Das „Zembern" war noch in den Sechsziger Jahren allgemein und stark im Schwunge und findet noch immer seine Uebung. Der Name ist vor allem von „Zimber", „Zimberich" abzuleiten, worunter ein furchteinflößender, gewaltthätiger, rücksichtsloser Geselle zu verstehen ist. Der „Zember" (oft auch „Rupprich" genannt und dann eine kirchliche Figur und identisch mit dem bekannten Knecht Rupprecht in der Legende von Sct. Nicolaus) erscheint als wilder Mann, mit großem Bart und rother langer Zunge, mit Schnappsack und klirrenden Ketten oder auch als Bär u. dgl. und zieht in den Decembernächten von Haus zu Haus, um eine Art Gericht zu halten über Groß und Klein, Jung und Alt. Die Guten erhalten Aepfel, Nüsse, Dürrobst u. a. m., die Uebelangeschriebenen Besenruthen, Kieselsteine, Strohwische und ähnliches. Besonders schlimme Buben werden mit der Drohung, sie in den Schnappsack zu stecken, geschreckt, und alle Folgsamen erhalten reiche Hoffnungen auf die nahende Weihnachtsbescheerung. Mancher Bursche schreckt und neckt als „Zember" auch seine Liebste oder Jene, die es im nächsten Jahr werden soll, und so gibt das Zembern für alle Theile und Fälle viel dramatisches Leben in den Bauernstuben.

Zur richtigen geistlichen Vorbereitung ist die „Rorate" da. Nach dem ersten Hahnenschrei schon, noch im tiefen Dunkel des frühesten Wintermorgens, eilt Jung und Alt in die Kirche zur Rorate, jener Frühmesse, die insbesondere dazu bestimmt ist, die Gläubigen auf das Hauptfest der Geburt Christi vorzubereiten.

In den Rorate-Messen beginnen bereits die Weihnachtslieder und Gesänge, die in früherer Zeit meist ganz volksthümlich und vielfach echte Volkslieder waren. Hievon gibt das folgende

Roratelied,

welches vor ca. 60 Jahren im Advent in der Plattner Kirche im Erzgebirge manchmal von der Gemeinde unter Begleitung der Orgel gesungen wurde, ein Beispiel. Es lautet:

Es wollt' ein Jäger jagen,
Wollt' jagen ins Himmelsthron,
Was begegnet ihm auf der Haide
Maria, die Jungfrau schön.

Den Jäger, der ich meine,
Der ist uns wohl bekannt,
Es ist der Engel Eine,
Gabriel wurd' er genannt.

Der Jäger, der blies in sein Hörnlein,
Es lautet also wohl:
„Gegrüßet seyʼst du Maria,
„Du bist der Gnaden voll.

„Dein Leib der soll gebären
„Ein kleines Kindelein,
„Das soll die Welt erfreuen,
„Es soll der Heiland sein.“

(Mitgeth. durch J. Kolb in Lobositz.)

Unter diesen Einleitungen und Vorbereitungen weltlicher und kirchlicher Art kommt endlich der Mittelpunkt aller Winterfeste des Volkes, das Weihnachtsfest selbst, heran. Die größte Bedeutung hat hiebei der „heilige Abend“, die eigentliche Christnacht. Sie ist eine sogenannte Loosnacht, deren früher 12 gewesen und nur blos noch 3 bis 4 in Geltung sind: die schon genannte Andreas-, die Christ- und die Sylvesternacht, welcher manche auch noch die Dreikönigsnacht anreihen. In der Christnacht, mehr noch wie in den anderen Loosnächten, ist es den Menschen gegönnt, mit Hilfe gewisser Gebräuche die Zukunft zu erforschen und Gutes oder Böses, Leben und Tod, Hochzeit u. a. im voraus zu erfragen.

Keine andere Zeit, keine 2. Nacht des Jahres regt Geist und Gemüth, Phantasie und poetische Gestaltungskraft des Volkes so sehr an wie die Weihnacht. Im heiligen Dunkel derselben wird nach der Volksanschauung alle geheimnißvolle übersinnliche Gewalt regsam und tritt dem Menschenthum in tausend Gestalten und Beziehungen näher als sonst im Jahre. Alles in der Natur wird der Menschenphantasie zum Träger oder Vermittler des Uebernatürlichen, Geisterhaften; Haus und Hof, Lebendes und Lebloses, Erde und Firmament, Feuer und Wasser erfüllen geheime göttliche Kräfte. Wie der Grieche Homer's Wald und Hain, Baum und Quelle, Feuer und Wasser mit seinen Göttern, Halbgöttern, Dämonen, Dryaden, Nymphen u. s. f. belebte und bevölkerte, so verlebendigt auch heute noch der germanische Volksgeist vor allem in der Weihnacht alles Natürliche mit übernatürlicher göttlicher Zauberkraft und schafft tausenderlei übersinnliche Gestalten und Beziehungen.

Gehen wir auf Einzelnes näher ein, so müssen wir der vor allem allgemeinsten und häufigsten Weihnachtsgebräuche Erwähnung thun, der Orakelfragen und der verschiedenen Arten, die Zukunft zu erforschen.

Bei dem festlichen Abendmahle, dem meist noch ein ziemlich strenges ganztägiges Fasten vorausgeht, ist es bedeutsam, daß jede der am Tische sitzenden Personen ihren Schatten hat. Fehlt er Einem in der Tafelrunde, so ist dies ein Zeichen, daß er dieses Jahr sterben werde.

Nach dem reichlichen Mahle kommen Nüsse und Aepfel auf den Tisch, und es beginnt das gleichfalls bedeutungsvolle Aepfelschneiden. Wer bei einem Mittelschnitt die Kerne mitten durchschneidet, den hat hiemit gleichfalls das schwarze Loos getroffen. Ist der Tisch abgeräumt, so wird die Zeit bis zur Mette mit allerlei Orakelwerk verbracht, als Bleigießen, Schuh- oder Pantoffelwerfen, Scheittragen [1]) u. a. Am neugierigsten, die Zukunft zu erfahren, ist natürlich das weibliche Geschlecht; ihm stehen auch die zahlreichsten Formen zu Gebote, die Zukunft zu ergründen. Alle Elemente werden befragt, ob der Bräutigam dieses Jahr kommen werde, wie er aussehe u. s. w.

Da geht denn manche heirathslustige Bauerstochter oder Magd in Ernst und Scherz in der Mitternachtsstunde zum Hühnerstall und klopft und ruft:

Gackert der Hahn,
Krieg ich einen Mann;
Gackert die Henn —
Wer weiß wenn? —

Eine andere schaut genau zwischen dem ersten und letzten Glockenschlage der 12. Stunde in ein stehendes Wasser, einen Brunnen oder Teich, in den Wasserständer oder Ofentopf und erblickt darin in der Christnacht das Bild ihres Zukünftigen.

Auch Mitternachts beim Feueranzünden, und beim Stubenkehren ist es möglich, den Bräutigam zu erblicken. Bedeutungsvoll für die Ernte des kommenden Jahres ist es, ob die Christnacht hell oder finster ist. Hierauf bezieht sich der Bauernspruch:

Helle Mette
Finstre Scheunen;
Finstre Mette
Helle Scheunen!

Während die Frauen und Mägde in der Christnacht die Zukunft um Leben oder Sterben, Hochzeit oder Eheglück u. a. befragen, suchen Herr und Knecht über Frucht oder Unfrucht, Krieg oder Frieden, über Brände und Elementarereignisse Auskunft zu erhalten und wissen vom bewölkten oder unbewölkten, hellen oder dunklen Himmel und aus den Gestirnen allerlei herunterzulesen.

---

1) Man nimmt einen Arm voll Brennholz aus der Holzkammer, trägt es in die Küche und zählt die einzelnen Stücke ab. Die gerade Zahl bedeutet Glück, die ungerade Unglück für's ganze nächste Jahr.

In der Christnacht, zur Mettezeit, ist ferner auch den Hausthieren eine Stunde lang die Gabe der Sprache verliehen. Insbesondere die klugen Pferde halten während der Mette laute Wechselrede, und der Lauscher, der sich zu dieser Stunde unbemerkt in die Krippe legt, hört ihre Rede und erfährt oft viel Wichtiges aus der Zukunft, über Glück und Unglück, Krieg und Frieden. Während solcher Art in Haus und Hof die letzten Reste der altheidnischen Volksüberlieferungen, Bräuche und Anschauungen bei der Weihnachtsfeier sich noch immer behauptet haben, hält sich die Weihnachts-Poesie und Phantasie des Volksthums in der Kirche selbst natürlich an die christliche Lehre und Uebung, und derselbe Geist, der kurz vorher sich ganz dem geheimnißvollen Zauber uralter heidnischer Bräuche hingegeben, schmückt, ohne sich eines Gegensatzes und Zwiespaltes bewußt zu werden, die christliche Legende und ihre kirchliche Feier andachts- und weihevoll mit allerlei Weihnachts-, Hirten- und Krippenliedern und mit allem herzinnigen Zauber wahrer Volkspoesie aus. Proben hievon geben die folgenden Weihnachtslieder. Das erste, mitgetheilt durch Hrn. A. J. Kolb in Lobositz, ist eine Pastoral-Motette, die sich in dem Musikalienschrank eines Kirchenchores im Erzgebirge, dem Texte angemessen reich instrumentirt, mit der Jahreszahl 1792 vorfand. Unter den Musikinstrumenten der Orchestergleitung ist auch eine „Tuba pastoritia“ genannt. Der Text dieses Weihnachtsliedes aus dem Volke lautet:

Da droben auf dem Steinfels,
Wo der alte Stadl ist,
Da ist ein schön's Kindl,
Ein wunderschön's Dingl
Und ein alter Vater, ja Vater dabei.

Ein anderes Weihnachtslied, welches noch im Jahre 1818 beim Umgang der Schullehrer mit den Singknaben in den Häusern der königl. Bergstadt Platten und des eingepfarrten Walddominiums gesungen wurde, lautet:

Weihnachtslied.

Stille, Ihr Leute, was höret man singen?
Schallet in Lüften ein englischer Chor;
Ueber dem Stalle ein himmlisches Klingen
Rufet die Hirten vom Schlafe empor.
Bei dieser Weihnachtszeit
Ist lauter Herzensfreud
Gloria in excelsis Deo, gloria!

Herziges Kindlein, wir fall'n dir zu Füßen,
Bitten dich, schenk' uns beständigen Frieb'(en),
Dein zartes Händlein dann wollen wir küssen,
Schaue uns gnädig an, hör' unf're Bitt:
Nach dieser Lebenszeit,
Schenk uns die Seligkeit.
Gloria in excelsis Deo, gloria!

(Mitgetheilt durch A. J. Kolb in Lobositz.)

Ein anderes sehr altes deutsches Weihnachtslied, das nicht nur in Deutschböhmen, sondern auch in den meisten Ländern des deutschen Sprachgebietes, in Deutschland wie Oesterreich, weit verbreitet und als das schönste, poesievollste und allgemeinste seiner Art in jeder Beziehung mittheilenswerth ist, lautet also:

Am Weihnachtsabend in der Still.[1])

Am Weihnachtsabend in der Still'
Ein süßer Schlaf mich überfiel,
Mit Freuden ganz umgossen,
Mein Seel' empfing viel Süßigkeit
Für Honig und für Rosen.

Mir träumet, wie ein Engel käm
Und führt mich bis g'en Bethlehem,
Im jüd'schen Land so sehre,
Groß' Wunderding' sich da begab,
Hört zu schön' neue Märe!

In einen Stall ging ich hinein,
Darin ein Ochs und Eselein
Das Heu beim Kripplein fraßen,
Von edler Art ein' Jungfrau zart
Im Stroh bei ihnen saßen.

Ein Kindlein, nackend, ach, und bloß
Saß in der edlen Jungfrau Schooß,
Es leuchtet als die Sonnen,
Sein' Aeuglein fließen immer zu
Wie lebendige Bronnen.

Dies Kindlein war der heil'ge Christ,
Der auf die Welt gekommen ist,
Als Heiland und Erlöser.
Die Welt erkannt den Herren nicht,
Kein' Hilf' war ihm bereitet.

Sein zarte Händ' und Füßelein
Erzitterten vor großer Pein,
Die scharfe Kält' ihn brennet,
Sein Angesicht wandt' er umher,
Ob ihn die Welt erkennet.

In arme, schlechte Windelein,
Band ihn aus Noth die Mutter ein
That es ins Kripplein neigen,
Dies war der Thron, da Salomon
Sein Weisheit wollt' erzeigen.

---

1) Dieses Weihnachtslied findet sich bereits in einer etwas abweichenden Textirung im Constanzer Gesangbuch v. J. 1613 (Kehrein I Nr. 107 geistl. Volkslieder); Mittler (Deutsche Volkslieder) kennt es als 10 strophiges kath. Kirchenlied vom Rhein her. Lexer (Kärnthner Wörterbuch, Weihnachtslieder) druckt es als Kärnthner Weihnachtslied nach einer Aufschreibung vom J. 1623 ab. Vergleiche noch: Gärtner: Te deum laudamus, Wien 1855, I. Bd., bei welchem sich bloß 9 Strophen finden; endlich Schlossar „Deutsche Volkslieder aus Steiermark" (Innsbruck 1881), wo dasselbe Lied mit 36 Strophen notirt ist.

Das Oechslein und das Eselein
Erkannte selbst den Herrn sein,
Ihr Knie thät gern sich biegen,
Die Krippe geben's willig dar,
Dem Kindlein für ein' Wiegen.

Das Oechslein ließ sein Athem geh'n
Wohl auf das edle Kindlein schön,
Daß ihm sein Leib erwarmet.
All' menschlich Hilf war weit von ihm,
Das Vieh sich d'rum erbarmet.

Der auf Erden hat alle G'walt,
Lag in ein' armen Waisleins G'stalt,
Von aller Welt verlassen.
Sein Demuth war kein Ziel noch End,
Sein Lieb groß über die Maßen.

Alle Propheten wünschten das,
Daß der Heiland einst wie Laub und Gras
Sollt' aus der Erden grünen,
Maria wohl das Gärtlein war
Und Jesus war die Blume.

Beim Kripplein kniet ein alter Mann,
Der bet' das schöne Kindlein an
Und küßt ihm seine Füße,
O Sünder komm' du auch herbei,
Thu' deine Sünd' hier büßen.

Der sonst mit Blitz und Donnerschlag,
Mit Schwefel, Pech und großer Plag
Die Sünder pflegt' zu strafen,
Der ist ein armes Kindelein,
Hat jetzt kein Wehr noch Waffen.

Er will nimmer schlagen d'rein,
Seine Händlein sei'n viel zu klein,
Das Schwert kann er nicht blößen,
Der g'waltig' Löw' ist jetzt ein Lamm,
Sein' Stärk' hat er vergessen.

D'rumb lauft, ihr Sünder allzumal,
Kommt eilends her in diesen Stall,
Hie könnt' ihr Gnad' erlangen,
Eu'r Richter ist gebunden ein,
Ihr könnt' ihn selber fangen.

Schäm' dich du böse schnöde Welt,
Die du ein Hoffahrt hast in Geld,
In Sammet und in Seiden,
Sieh' an das zarte Kindelein,
Was es für dich thut leiden!

Hört weiter an, was ich Euch sag':
Die Nacht ward Licht, als wär' es Tag,
Viel Engel hört man singen,
Den Hirten thätens auf dem Feld
Die neue Botschaft bringen.

Drei arme Hirten in der Nacht,
Bei ihren Schäflein hielten Wacht
Von Bethlehem nicht fehre.
Der Engel Gottes ihn' erschien,
Drob sie erschrecken sehre.

Mit großem Glanz und Sonnenstrahl
Das Feld erleuchtet überall,
In Wolken hört man singen,
Mit Harfen und mit Pfeifenklang
In hoher Luft erklingen.

Der Engel sprach: Ihr Hirten gut,
Entsetzt Euch nicht, seid wohlgemuth,
Groß' Freud' ich Euch verkünde,
Die sein wird in der ganzen Welt
Bei allen Menschenkindern.

Zu Bethlehem in David's Stadt
Ist Euch geboren nächstens spat,
Den die Propheten weisen,
D'rum macht Euch auf und zieht dahin,
Und suchet ihn mit Fleiße.

Und dies soll Euer Zeichen sein,
In Windeln ist er bunden ein,
Ein' Krippen ist sein' Wiegen,
Dabei ein Eselein und Rind
Sich vor dem Schöpfer biegen.

Alsbald die Hirten dies gehört,
Entschlossen sie mit wenig Wort'
Gen Bethlehem zu reisen.
Das Kindlein wollten's schauen an,
Ihm Lieb' und Ehr beweisen.

Ein Hirt zu seinen G'sellen sprach:
Ei, liebe, seid nur nicht so gach,
Ich muß Euch eins noch sagen,
Wir soll'n dem lieben Kindelein
Ein' Schenkung mit uns tragen.

Ein anderer sagt: Ich hab' ein Lamm,
Vor wenig Tagen ich's bekam,
Will's schenken Kindleins Mutter,
Bring du dem Öchslein Heu und Stroh
Und der dem Eslein 's Futter.

Sie zogen hin mit schneller Eil,
Ihr Reis' war schier ein' halbe Meil',
Bis sie zum Stalle kamen;
Maria dem Kinde gab ein Mus
Und Josef hielt die Pfannen.

Als sie gingen zum Stall hinein,
Hieß Josef sie willkommen sein,
Bewiesen ihm Zucht und Ehre,
Die Mutter Christi zeigen's an,
Das freut die Mutter sehre.

Sie fielen nieder auf die Erd'
Und beten an den Heiland werth,
Vor Freuden thätens weinen.
Sie opferten ihr Schenkung auf,
Wie wohl sie war nur kleine.

Dann kehrten froh sie wieder um
Und brachten 's Evangelium
Dem ganzen jüd'schen Lande.
Doch Niemand ihnen glauben wollt,
In allen Ort und Stande.

Hiemit bin ich vom Schlaf erwacht,
Wollt' Gott, der Traum käm alle Nacht,
Ich wollt' bis sieben schlafen,
Daß ich das Kindlein nach Gebühr
Vom Herzen möcht' empfahen.

Freut Euch, Ihr Christen insgemein,
Und lobet das traute Kindelein
Mit Freuden sollt' Ihrs grüßen,
Er will bei Allen kehren ein,
Thut ihm das Herz aufschließen!

O, mein herzliebstes Jesulein,
Laß' mich allzeit dein eigen sein,
Laß' mich dein Huld' erwerben;
Von deinem Kripplein komm' ich nicht
So lang' ich leb' auf Erden.

Bei Jesu Füßen will ich stah'n,
Mit Magdalena nicht ablah'n
Dieselben zu begrüßen.
Mein Augen müssen Quellen sein,
Bis ich mein Sünd' abwasche.

Kreuz, Leiden, Trübsal, Angst und Qual
Vertreibt mich nicht aus diesem Stall,
Kein G'walt mich von dannen wendet,
Bis mich der grimm'ge Tod angreift
Und mir mein Leben endet.

Schließlich finde an dieser Stelle noch ein specifisch deutschböhmisches Weihnachtslied Raum, das jedoch nur von beschränkter regionaler Verbreitung ist.

Hirtenlied.

Frejde, über Frejde!
Ihr Nuppern kommt herbei,
Saht, wos auf unf'rer Wejde
Für Wunderdinge sein!

Daher kom ej Engel
Bei holber Mitternocht,
Der song ej schöns Gesängl,
Doß en' dos Herz druf locht.

Er sot: Erfreut Euch olle,
Euch ist viel Frejd geschehn,
Zu Bethlehem im Stolle
Wardt Ihr den Heiland seh'n.

Die Krippe is sei Bette,
Louft oll' noch Bethlehem.
Und wie er nu su redte,
Dou floug' er wieder heim.

Saht dort auf unsrer Wejde,
Don kneet ej alder Mon,
Dar nicket mit san Hepte
Und batt dos Kindl on.

Dos Kindl wor su nette,
Kej Moler trof es su,
Wann ich dos Kindl hätte
Zwej Lamml wogt' ich dro!

(Böhm. Leipa.)

Die eigentlichen Weihnachtsfesttage selbst haben wenig besondere Bräuche, Lieder u. dgl. aufzuweisen; in der geheimnißvollen Christnacht hat sich Herz und Geist des Volkes förmlich bereits erschöpft, so daß für die Festtage selbst nichts mehr übrig blieb. Zu erwähnen wäre höchstens der Brauch am Sct. Stefanstage (an welchem der Priester am Altare Salz und Wasser weiht), für Haus und Hof gleichfalls allerlei (Wasser, Wein, Salz, Brot u. s. w.) weihen zu lassen und mit dem Weihwasser und Weihsalz Haus, Hof und Acker zu besprengen oder das Vieh zu betheilen, um Alles gegen den „bösen Feind" zu feien und gegen Unheil und Unglück jeder Art zu behüten, was vielfach auch schon am heil. Abend geschieht, wobei man den Thieren von allen Gerichten zu kosten gibt.

Die kalendarische Neujahrszeit hat, wie bereits bemerkt, bei der Landbevölkerung wenig Bedeutung, da ihr das Weihnachtsfest dieselbe vorweg genommen hat. Nur der Sylvesterabend wird als der sogenannte „alte oder 2. heil. Abend" in manchen Gegenden Deutschböhmens in ähnlicher, jedoch nicht so bedeutsamer Weise gefeiert wie der Weihnachtsabend, dessen Nachfeier und schwächeres Abbild er ist. Die Sylvesternacht gehört ebenfalls zu den Loosnächten; wem es in den vorhergehenden nicht glückte, die Zukunft zu erfahren, der versucht es nun wohl zum drittenmale. Eine Art von Zukunftsschau ins neue Jahr liegt auch in dem Volksbrauche, am Neujahrstage zuerst etwas recht angenehmes zu thun oder beim ersten Ausgang zuerst der Jugend zu begegnen. Denn was man am Neujahrsmorgen zuerst thut, geschieht einem das ganze Jahr hindurch. Wer am Morgen zuerst ein Kind oder einen Mann begegnet, hat Glück und Freude fürs ganze Jahr. Ist es aber ein altes Weib, die Jemandem zuerst entgegen kommt, so gibts Unglück und Verdruß für den Neujahrsgänger durchs ganze Jahr. Dem natürlichen Bestreben des Volkes, ein möglichst gutes segensreiches neues Jahr haben zu wollen, entsprang das „Neujahrwünschen" und „Neujahransingen." [1]) Diese Sitte ward einstmals allgemein und viel

1) Wie weit verbreitet und ausgebildet dieser uralte Brauch ist, beweist folgende Mittheilung aus Ost-Preußen: „Bis vor Kurzem war es in einigen kleineren Städtchen Ost-Preußens (besonders in Masuren, dem alten Masovien) Gebrauch, daß am Sylvester-Abend Kinder ärmern Standes, bekleidet mit weißen Papierhemden und phantastischen Rauschgoldmünzen, von Haus zu Haus gingen und gegen Absingen einiger seit Menschengedenken unverändert beibehaltener Wunsch-

geübt, ist jedoch in den letzten Jahrzehnten infolge des Mißbrauches, den allzu zudringlicher Bettel leider damit vielfach trieb, stark in Abnahme und Mißgunst gekommen. Es gab mannigfaltige Neujahrs-Wünsche und Sprüche, die theils gesungen, theils gesprochen wurden. Das allgemeinste, über ganz Deutschland und Oesterreich sich erstreckende Neujahrwunsch-Liedchen ist in Südböhmen (Budweis) in folgender Form noch in Geltung:

Ich winsch a neu's Jahr,
A Christkindl mit kranj'n Hor,
An guidaran (goldenen) Tisch —
In niadn (jedem) Eck an bodna Fisch,
In da Mitt' a Glasl Wein,
Daß der Herr und d' Frau
Recht lusti konn sein!

(Budweis.)

Die Neujahrssprüche und Lieder in andern Theilen Deutschböhmens lauten so ziemlich diesem gleich und bieten, soviel uns bekannt ist, nichts Besonderes, weshalb wir zum nächsten wichtigeren Tage im Volksbrauche und Volksliede, zum Dreikönigstage, übergehen. Er ist der letzte im Weihnachtsfest-Cyklus. Die Vornacht ist gleichfalls die letzte und ihrer Bedeutung wie Wirkung nach schwächste unter den sogenannten „heiligen Nächten" des Volksglaubens. Ihre Bedeutung beschränkt sich darauf, daß

---

verse kleine Geldmünzen und Backwerk einsammelten. In den Händen hielten die kleinen Sänger Stäbe, woran sich oberhalb sternförmige Papier-Laternen befanden, welche bei Absingen der Melodie in tactmäßig drehende Bewegung versetzt wurden."

„Wir wünschen dem Herrn einen gold'nen Tisch,
Auf allen vier Ecken gebrat'ne Fisch'
Und in der Mitt' ein Gläschen Wein,
Damit er kann recht lustig sein.
Wir wünschen der Frau eine gold'ne Kron'
Und über's Jahr 'nen jungen Sohn."

Stand die Köchin des Hauses nicht in besonderer Gunst der Kleinen, so hieß es wohl auch:

„Wir wünschen der Köchin eine kupferne Kann'
Und über's Jahr einen buckligen Mann."

Der Schluß lautete regelmäßig:

„Und wenn Sie was geben, geben Sie bald!
Sonst werden uns Hände und Füße kalt."

Sodann, wenn die Gabe gereicht war:

„Sie haben uns eine Bescherung gegeben,
Der liebe Gott lass' Sie noch länger leben!"

auch sie als schutzwirkend gegen die bösen Geister gedacht wird. Auch in der Vornacht zu hl. Dreikönig wird Haus und Hof und Feld gern mit gesegnetem Wasser besprengt und so gegen den bösen Feind gerüstet. Eine besondere Kraft gegen die dem Menschen feindlichen dunklen Mächte aller Art besitzt die geweihte Dreikönigs-Kreide. Vor zwei Jahrzehnten noch gab es vor allem in Nordwestböhmen wohl wenig Häuser und Wohnstuben, an deren Thüren nicht das gewiß noch jetzt allgemeinbekannte Weihekreuz und Dreikönigszeichen nach dem Beispiele 18 C. + M. + B. + 84 zu schauen war. Die so zu einer mystischen Formel verbundenen Anfangsbuchstaben der heil. Dreikönige „Caspar, Malcher, Balzer" am Dreikönigsabend jedes Jahres frisch an Thor und Thür mit Kreide angeschrieben, wehren allen bösen Geistern, den Hexen, Kobolden, Gespenstern und dem Teufel selbst den Eingang in Haus und Stube. Auch gegen Alp und Drude, diesen einst vielgefürchteten und nun in Folge der natürlichen Erklärung eines physiologischen Zustandes vollends harmlosen nächtlichen Plagegeistern der Menschen, gab es von jeher ein besonderes Bann-Mittel, indem mit Dreikönigskreide an demselben Abende ein sogenannter Drudenfuß an den Fußtheil der Bettstätte gemalt wurde. Dieser fünfzackige Stern, der, um zu wirken, nach diesem Beispiele ⛤ in einem einzigen Zuge gemacht werden muß, ist wohl nichts anderes, als das bekannte Pentagram, dessen sich auch die Juden bedienen. Mit der fortschreitenden Popularisirung der Wissenschaft und dem Wachsen der Volksbildung und Aufklärung sind die Drudenfüße, die noch in den fünfziger Jahren häufig genug in Deutschböhmen zu treffen waren, rasch verschwunden, und bald erlischt diese Uebung wohl auch in ihren letzten Resten.

Hat so der Volksbrauch die letzte heilige Nacht dazu verwendet, das Nöthigste gegen die dunklen Geister vorzukehren, so benützt er den Dreikönigstag selbst, um sich frohen Festspielen hinzugeben und die drei Weisen aus dem Morgenlande gebührend zu feiern. Der beste Theil des alten poetischen Brauches ist jedoch auch hier schon verloren gegangen. Am Dreikönigstage wandern die heil. Dreikönige, sei es mit oder ohne symbolische Gewandung, aber stets mit goldnem Stern und duftigem Weihrauch von Haus zu Haus, um das Lied von den h. drei Königen zu singen. Dieser Brauch ist uralt und alldeutsch. Er findet sich mit wenig Aenderungen in allen deutschen Landen, bei allen deutschen Stämmen, in Norddeutschland, ebenso wie im Elsaß, in Schwaben, Steiermark, Kärnthen und Deutschböhmen.[1])

1) Man vergleiche hierüber auch Schlossar: „Deutsche Volkslieder aus Steiermark" und Franciesci „Culturstudien über Volksleben, Sitten und Bräuche in Kärnthen".

Die Dreikönigssänger, in Deutschland auch „Sterndreher" genannt, meist jugendlichen Alters, stellen in Aufzug und Gesang die Weisen aus dem Morgenlande dar, ziehen von Haus zu Haus und bitten sich für ihr Lied von den reicheren Häusern eine kleine Gabe aus. Der Verfasser kennt diese Sitte noch aus seiner Jugendzeit und sah z. B. in der Stadt Saaz noch in den Sechziger Jahren die ärmeren Schulknaben mit ihren einfachen thönernen Weihrauchtöpfchen von Haus zu Haus ziehen. Da die alte Sitte zuletzt immer mehr zur lästigen gewerbsmäßigen Bettelei (ohne jegliche Poesie) herabsank, unterdrückte man sie immer mehr und mehr, und so dürfte sie sich heute gleichfalls nur noch in spärlichen Resten erhalten haben.

Als Beispiel der bei diesen Umzügen gebräuchlichen Dreikönigslieder möge folgendes dienen:

Dreikönigslied.

Seht die drei König sind heut ankommen,
Haben dem Jesukind nachtracht,
Wie sie alle drei den Kometstern vernommen,
Haben sie sich auf die Reise gemacht.
Dem Kinde zu opfern Gold, Weihrauch und Myrrhn,
Auf daß es sie einst zum Himmel möcht' führ'n.

Wie sie zur Krippe sind hineingegangen,
Haben sie sich gleich geworfen zu Fuß
Und das Jesukind küßt mit Verlangen
Und sich gedehmüthigt mit Reu und mit Buß.
Das Gold habens geb'n ihm als ein großen Held,
Daß er ein König sei der ganzen Welt.

Als ein' König hab'ns ihm Weihrauch verehrt,
Daß er einst gnädiglich ihnen möcht sein,
Weils ihm gebührt und so ihm gehört
Als ihrem Herren und Heiland allein,
Der da im Himmel ist und hier auf Erd',
Dem ist das Opfer heut worden bescheert.

Ein anderes vielgesungenes Neujahrs- und Dreikönigslied lautet:

Wir kommen aus dem gelobten Land,
Dess' freut sich die englische Schar,
Wir wünschen Euch allen ein glückselig Jahr!
Wir wünschen dem Herrn einen goldenen Hut
Und alles Essen und Trinken gut.
Wir wünschen dem Herrn eine goldene Mutzen,
Daß er sich kann gar schön aufputzen

Wir wünschen dem Herrn ein goldnen Tisch,
Auf jeder Eck ein' gebackenen Fisch,
Wir wünschen der Frau ein' goldenen Rock,
Sie gehet daher als wie eine Dock,
Wir wünschen ihr recht viel Gut und Geld,
Daß auch für uns ein Groschen ausfällt.

(Saazer Land.)

Mit dem Dreikönigstag findet die erste und wichtigste Hauptzeit des Jahres im Volksbrauch und Volksliede ihren Abschluß, und wir kommen im nächsten Abschnitt zur zweiten, zur Faschingzeit, mit ihren verschiedenen Bräuchen und Liedern.

Falsch datirte Budweiser Urkunden.

Von Karl Köpl.

Mehr als dürftig ist die Zahl der Urkunden, auf welche sich die älteste Geschichte der Stadt Budweis zu stützen vermag. Der von Emler herausgegebene II. Band der „Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae", in welchem die der Forschung bisher zugänglich gewordenen auf Böhmen bezüglichen Urkunden bis zum Jahre 1310 in möglichster Vollständigkeit enthalten sind, weist für das XIII. Jahrhundert nicht mehr als zwei die (Neu-) Stadt Budweis betreffende Urkunden aus. Die eine derselben, laut welcher Hirzo, Burggraf von Klingenberg, im Namen des Königs Ottakar den Dominikanermönchen ein Grundstück an der Moldau, „wo die neue Stadt bei Budweis erbaut werden soll", als Bauplatz für ihr Kloster übergibt, datirt vom 10. März 1265 und hat sich nur in Abschriften des XVI. Jahrhunderts im Budweiser Archiv erhalten. Diese Urkunde ist zweifelsohne dieselbe, auf welche Balbin (Epit. hist. lib. 3. cap. 15.) verweist; denn schon lange vor Balbin war keine zweite Urkunde von 1265 in Budweis bekannt, wie dies die im Budweiser Stadtarchiv vorhandenen, aus dem XVI. Jahrhunderte stammenden Sammlungen der ältesten Budweiser Urkunden und spätere Urkundenverzeichnisse beweisen. Trotzdem schon Pubitschka (Chronolog. Gesch. Böhmens IV. 2, 1781 S. 349) die Urkunde citirt und ihren Inhalt angibt, blieb sie doch Millauer, als dieser 1817 die Abhandlung „Ueber die Erbauung der königl. befreiten Berg- und Kreisstadt Budweis in Böhmen" herausgab, unbekannt; ebenso Mikowec

(Alterthümer und Denkwürdigkeiten Böhmens I. S. 38—42). Die zweite der in Emlers Regesten vorkommenden Budweiser Urkunden des XIII. Jahrhunderts datirt vom 25. August 1296 und hat zum Inhalt die von König Wenzl II. dem Nikolaus Klarie und seinen Nachkommen ertheilte Bestätigung des seinem Vater erblich verliehenen Stadtrichteramtes in Budweis; es ist dies die älteste Originalurkunde, welche das Budweiser Stadtarchiv verwahrt.

Außer diesen zwei aber gibt es noch eine Urkunde aus dem XIII. Jahrhunderte, deren Original sich gleichfalls im Budweiser Archiv befindet, die jedoch bei Emler fehlt, obwohl sie schon Millauer in seiner oben genannten Schrift gleichzeitig mit der vorgenannten Urkunde veröffentlicht hat (S. 26—28). Sie trägt das Datum: 1297, 3. April Rom, und hat zum Gegenstande Abläße, welche Petrus, Patriarch von Konstantinopel, mehrere Erzbischöfe und Bischöfe (deren Namen nicht sämmtlich in Millauers Abdruck erscheinen) allen jenen verleihen, welche an bestimmten Tagen in der S. Nikolaikirche zu Budweis ihre Andacht verrichten, oder zur Unterhaltung des Gebäudes und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche beitragen.

Damit ist nun die Zahl der bisher bekannt gewordenen Budweiser Urkunden aus dem XIII. Jahrhunderte erschöpft. Noch trauriger ist es um das erste Viertel des XIV. Jahrhundertes bestellt. Uns ist wenigstens aus dieser Zeit nur die einzige (im Budweiser Stadtarchiv befindliche) Urkunde vom 25. September 1323 bekannt, laut welcher der Budweiser Bürger Fridericus dictus de Curia die Mühle vor dem Schweinitzer Thor (Spital- jetzt Spiegelmühle) dem Budweiser S. Wenzels-Hospital schenkt.

Wohl erscheinen in dem vor Jahresfrist abgeschlossenen II. Bande der „Regesta“ sechs Budweiser Urkunden aus den Jahren 1302, 1304 und 1309 abgedruckt, doch trägt keine dieser Urkunden die ihr zukommende richtige Jahreszahl, worauf aufmerksam zu machen umsomehr geboten erscheint, nachdem die erwähnten Urkunden bereits wiederholt benützt wurden und Anlaß zu Irrthümern gaben und auch der verdienstvolle Herr Herausgeber der „Regesta“ eine diesbezügliche Mittheilung unbeachtet ließ, was sich wohl daraus erklärt, daß demselben nur neuere Abschriften vorlagen und ihm auch die zur Beurtheilung der Richtigkeit der Daten unentbehrlichen Behelfe nicht zur Hand waren.

Die in Rede stehenden sechs Urkunden sind insgesammt von Richter, Bürgermeister und Geschwornen der Stadt Budweis ausgestellte Stiftungsurkunden, deren das Budweiser Stadtarchiv mehr als vierthalbhundert Stück aus den Jahren 1347—1446 besitzt. Bei der chronologischen Ordnung dieser Urkunden mußten die sechs angeblich dem ersten Decennium des XIV. Jahrhundertes angehörigen in ihrer Vereinsamung umsomehr auffallen,

als die Schrift durchaus nicht zu der Zeit stimmt, der sie ihrem deutlich in Worten ausgeschriebenen Datum nach angehören sollen, die sich vielmehr vollkommen identisch erweist mit der Handschrift, welche die um 90 bis 100 Jahre jüngeren Stiftungsurkunden aufweisen. Die Bedenken gegen die Richtigkeit der in den Urkunden enthaltenen Zeitangaben fanden dann weiter dadurch ihre Bestätigung, daß in der Urkunde mit dem Datum 1309, 24. November (Nr. 2201 der „Regesta“) bereits die Judengasse (vicus Judeorum) genannt wird, und doch hat K. Johann I. erst unterm 18. April 1341 auf Bitten der Budweiser gestattet, daß zwei Juden in die Stadt aufgenommen werden dürfen; ferner daß in der Datumzeile der Urkunde von 1309 (Nr. 2778) Bezug genommen wird auf den Jahrmarkt, der erste Jahrmarkt aber wurde Budweis von K. Karl IV. nebst anderen Privilegien durch das am 4. Mai 1351 zu Budweis ausgefertigte Diplom verliehen.

Nachdem nun die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der besprochenen Zeitangaben gewonnen war, handelte es sich darum, die richtigen Daten festzustellen. Als sicherer Führer diente hiebei die Reihe der Namen des Richters, des Bürgermeisters und der Geschwornen, mit welcher eine jede der Stiftungsurkunden eingeleitet wird. Wir nennen diese Namenreihen einen *sicheren* Führer, weil man wohl annehmen dürfen wird, daß der Stadtschreiber sich viel leichter irren konnte, wenn er die Jahreszahl niederschrieb, als wenn er die Namen seiner Vorgesetzten auf dem Pergamente fixirte: die Möglichkeit des Zufalles, daß ein und dieselben Namen ja in derselben Ordnung nach 90 bis 100 Jahren wiederkehren könnten, kann wohl kaum in Betracht kommen.

Wenn wir nun in der Urkunde (Nr. 1916), welche das Datum 1302, 24. April trägt, die Namen lesen: Wenceslaus judex, Quiethon cerdo pro tunc magister civium, Pesslinus Ffrölich, Alblinus carnifex, Hanko de Lompnicz, Hilbrant, Hånslinus Lowlinus, Wenceslaus Czygar, Hansl Cymrl, und wir finden in einer Stiftungsurkunde von 1402, 24. April (im Budweiser Stadtarchiv) dann in einer zweiten Urkunde desselben Datums, welche 1819 aus dem Archiv des Dominikaner Provinzialats bei St. Egid in der Altstadt Prag ins böhmische Museum gekommen und von Millauer 1824 in seinen „Diplomatisch historischen Aufsätzen über Johann Žižka von Trocnow“ (S. 12—13) veröffentlicht worden ist, dieselben Namen in genau derselben Reihenfolge, so werden wir umsoweniger einen Zweifel darüber hegen, daß anstatt 1302 die Jahreszahl 1402 zu setzen ist, wenn wir beachten, daß die obigen Namen sich in wechselnder Folge in allen Urkunden des Jahres 1402 wiederholen und ein großer Theil derselben sowohl vor als nach dem Jahre 1402 in den Geschwornenreihen vorkommt.

Aehnlich verhält es sich mit der 1302, 18. October datirten Urkunde (Nr. 1939), welche im Eingange als Rathspersonen nennt: Wenceslaus judex, Pesslinus Freleich, Chunatlinus, Henslinus Sporenkchas, Pesslinus sellator, Johlinus Kergl, Andreas Schuliandl, Johlinus pistor dictus Knoll, Henslinus Leo, Jesco carnifex. Ganz dieselbe Geschwornenreihe erscheint in zwei Urkunden vom 17. und 23. October 1392, das richtige Datum der Urkunde hat also zu lauten: 1392, 17. October. Noch sei bemerkt, daß das carnifex bei dem letztgenannten Jesco in currifex zu verbessern ist, wie auch in der richtig datirten Urkunde vom 17. Oct. 1392 steht, denn wir finden Jesco fünfmal als carnifex dagegen 23mal als currifex und fünfmal als rotifex bezeichnet (in Urkunden der Jahre 1392—1394).

Ganz so ist es auch mit der dritten Urkunde (Nr. 1940), deren Datum 1302, 27. October in 1392, 27. October zu corrigiren ist. Auch hier ist eine Urkunde vom 27. October 1392 vorhanden, deren Geschwornenreihe völlig mit jener der unrichtig datirten übereinstimmt (davon abgesehen, daß hier Jessko allein vorkommt, während dort currifex dabei steht).

Das Datum 1304, 13. Januar der vierten Urkunde (Nr. 1995) ist in 1394, 13. Januar zu berichtigen. Da in Emlers Abdruck dieser Urkunde nur der Richter, der Bürgermeister und einer der Geschwornen erscheinen, mag hier die vollständige Namenreihe Platz finden: Wenceslaus Claricii judex, Nicolaus Winkler pro tunc magister civium, Henslinus Sporenkes, Cunatlinus, Jessko currifex, Henslinus Leo, Johlinus Kergl, Andreas Schilendlini, Pesslinus sellator, Johlinus pistor. Auch vermissen wir in dem Regest nachstehende Stelle: pro quo quidem censu ipse dominus Mathias aut successor eius tenebitur annis singulis in perpetuum circa terminos predictos, scilicet circa Georgii unum balneum animarum facere et pistare unum strichonem pro stipa pauperibus, et similiter circa festum sancti Galli. Et quitquid ultra balnea remanserit, hec presbiteris pro legendis missis aut pauperibus propter deum distribuatur prout saluti animarum Johlini de Sobieslaw, a quo census talis processit, ac predecessorum et successorum eius melius videbitur expedire....

Die fünfte Urkunde (Nr. 2778) deren Datum: „MCCCIX feria sexta proxima post festum seu celebrationem nundinarum civitatis nostre“ Emler unaufgelöst lassen mußte, weist die Geschwornenreihe dem Jahre 1390 zu. Mit Bezug auf das oben von dem ersten Budweiser Jahrmarkt Gesagte ergibt sich als Tagesdatum der 27. Mai.

Endlich hat das Datum der sechsten Urkunde (Nr. 2201) anstatt 1309 richtig 1399, 24. November zu lauten.

Außer diesen tragen noch zehn andere der oben erwähnten Stiftungsurkunden unrichtige Zeitangaben. Bei zweien davon ist der wohl durch Flüchtigkeit veranlaßte Irrthum am auffälligsten, denn in beiden erscheint in der Datumzeile nichts weiter als das Zahlzeichen M. Da wird wohl niemandem einfallen die beiden Urkunden ins Jahr 1000 zu versetzen; aus den vorkommenden Geschwornenreihen ergibt sich, daß die eine dem August 1398, die zweite dem November 1404 angehört.

Benützt wurden die sechs Urkunden, deren Datum oben richtig gestellt worden ist, in wissenschaftlichen Publicationen, so viel wir wissen, in drei Fällen.

Zoubek in seiner Schrift „O zakládaní měst v Čechách v třináctém století“ führt S. 44 die in der Urkunde Nr. 1916 vorkommenden Namen als dem Jahre 1302 angehörig an. Durch unrichtig angebrachte Unterscheidungszeichen erscheinen hier neben dem Bürgermeister anstatt der 7 Geschwornen des Originals ihrer 9. Bei der Gelegenheit mag auch bemerkt werden, daß von den weiter von Zoubek aus einer Urkunde des Jahres 1334 mitgetheilten Namen von Budweiser Bürgern die nachfolgenden drei: Věžek (Wiezko) Čech, Thunrer Arnoldův und Jindř. Pegdalener nach dem Original richtig zu lauten haben: Wiczko Bohomus, Chunradus Arnoldi und Henricus Magdalener.

Einen umfangreicheren Gebrauch hat von den in Rede stehenden Urkunden Dr. Jaromir Čelakovský in seiner Abhandlung „Obnovování rad v král. městech v Čechách“ (Čas. musea král. č. 1879, str. 88—112, 258—266) gemacht, ohne daß jedoch dadurch seine Ausführungen beeinträchtigt würden. Eine Modification bedarf dann allerdings folgende Stelle auf S. 258, welche lautet: „Der Unterkämmerer, welcher mit seinen Beamten die Städte bereiste, um neue Geschworne einzusetzen, mußte natürlicherweise früher die Meinung der hervorragenderen Bürger und folglich auch des abtretenden Rathes anhören, bevor er über die ihm gewiß nicht genug bekannten Persönlichkeiten entschied. Der Umstand jedoch, daß wir z. B. im Jahre 1302 in Budweis im März ganz andere Bürger im Rathe finden als im April [1]) desselben Jahres, gibt Zeugniß dafür, daß er dabei durch die Vorschläge nicht gebunden war und daß er den Rath gänzlich verändern konnte“. Die oben festgestellte Thatsache nun, daß die Urkunden mit der Jahreszahl 1302 zwei verschiedenen durch ein Decennium von

1) Ist wohl ein Druckfehler für October.

einander getrennten Jahren (1392 u. 1402) angehören, erklärt die Verschiedenheit der in beiden vorkommenden Geschwornennamen, entzieht ihnen aber auch für die obige Annahme Čelakovský's, deren Richtigkeit wir nicht in Abrede stellen wollen, die Beweiskraft.

Die ausgiebigste Benützung erfuhren die falsch datirten Urkunden durch Prof. M. Pangerl. Durch das oben mitgetheilte Resultat unserer Untersuchung wird der zweiten Hälfte des aus seinem Nachlasse publicirten Fragmentes „Zur Gründungsgeschichte der Stadt Budweis" („Mittheilungen" XVIII. Jahrg. III. Hft. S. 192—202) die Grundlage und damit die Berechtigung entzogen. Daß es im Jahre 1309 keinen vicus Judeorum und folglich auch keine ansässigen Juden in Budweis gegeben haben kann, erhellt daraus, daß K. Johann I. erst unterm 18. April 1341 die Bewilligung zur Aufnahme zweier Juden in die Stadt ertheilt, wie wir bereits oben bemerkt haben. Das Datum der Vertreibung der Juden aus Budweis 1506 hätte Pangerl u. a. auch in Krones' „Handbuch" finden können. Ebenso muß Quiethon auf die Ehrenstelle des „ersten bekannten Bürgermeisters von Budweis" verzichten und sich gleich den Geschwornen ꝛc. eine „Zurücksetzung" um 90 bis 100 Jahre gefallen lassen. Wenn Pangerl meint, „daß der Bürgermeister wahrscheinlich alle Jahre neu gewählt worden ist", so werden wir dies wohl bezweifeln dürfen, wenn wir z. B. in Urkunden des Jahres 1398 nachstehende Bürgermeister verzeichnet finden: Alblinus carnifex (2. Febr.), Henslinus Kumerl (1. Mart.), Stephanus Faulfisch (5. Mai), Michael Champner (17., 31. Mai), Cunatlinus (26. Juli), Vla Knoll (16., 23. Aug.), Nebhlass Schramko (11. Sept.), Petrus Neupek (8. Nov.).

Was Pangerl über das Benefizium und den Umfang der Budweiser Pfarre sagt, wird allerdings blos als Vermuthung hingestellt, doch widersprechen ihr vielfach die Urkunden des Budweiser Stadtarchivs. Die ursprüngliche Befestigung der Stadt beschreibend, hatte Pangerl offenbar die zur Zeit, da er an dem Budweiser Gymnasium studirte, noch ziemlich wohl erhaltenen Festungswerke vor Augen; er vergaß jedoch, daß die Befestigung aus verschiedenen Zeiten herrührte, und daß namentlich die Vorwerke erst während des dreißigjährigen Krieges entstanden. Entschieden zu weit ging Pangerl, dem jetzt stehenden Stadtthurm, die Rolle eines Bergfriedes und ein gleiches Alter mit der Stadt zuzuschreiben. Der Thurm wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes aus den Erträgnissen des Rudolfstädter Silber-Bergwerkes erbaut und hatte nie „einen Umgang von Holzconstruction", der später durch den jetzigen ersetzt worden wäre; er präsentirt sich vielmehr heute gerade so wie vor 300 Jahren zur Zeit seiner Entstehung.

Schließlich mögen hier noch einige Emendationen Platz finden, welche die in Borový's „Libri erectionum" veröffentlichten Budweiser Stiftungsurkunden betreffen. In den beiden unter Nr. 90 (S. 46) gegebenen Urkunden hat Borový bei Auflösung des Datums übersehen, daß das Jahr 1364 ein Schaltjahr war. In Folge dessen verschieben sich die Tagesdaten um einen Tag und haben zu lauten bei der ersten Urkunde 24. (statt 23.) Jan. und bei der zweiten 23. (statt 22.) Feb. Aus demselben Grunde ist der 22. Febr. der zweiten in Nr. 91 enthaltenen Urkunde (S. 47) in 23. Febr. zu ändern. Von Nr. 91 ist im Budweiser Stadtarchiv das von der erzbischöflichen Kanzlei ausgefertigte Originalinstrument vorhanden, welchem wir nachstehende Correcturen entnehmen, wobei wir den fehlerhaften Wortlaut des Abdrucks in Klammern beischließen: Albere (Delbere) de Petrowicz, Trzewcz (Trziewcz), Fürstonis (Finsconis) de Robnye, Nedemirum de Swiekow (Swiccaw), Slawoschowicz (Slawschonicz); als Datum der ersten eingeschalteten Urkunde endlich gibt das Original anstatt „fer. IV." deutlich feria quinta proxima ante dominicam Oculi an, so daß also mit Rücksicht auf das Schaltjahr sich als Tagesdatum der 22. Febr. (anstatt des 20.) ergibt. Die (von Borový ausgelassenen) Namen der Geschworenen sind in dieser Urkunde dieselben wie in jener vom 24. Jan. 1364. Auch von Nr. 153 (S. 74) befindet sich das Original im Budweiser Stadtarchiv. Es bietet, von geringfügeren abgesehen, nachstehende Correcturen: prehabita (statt prævia), Martinus de Eylaw (statt Gylaw), Paulus magistri, Vllinus juxta claustrum (st. (Paulus magistri Vllini j. cl.), Vlricus Dratlini (statt Draclini), Fridlini Randlini (statt Bandlini).

Miscellen.

Caspar Brusch in Kärnten.

Von August v. Jaksch.

Horawitz in seinem Buche über Caspar Brusch[1]) p. 196 beklagt es, daß man namentlich über des Egerländer Humanisten letzte Lebenszeit so wenig wisse, spricht aber auch p. 8. die Hoffnung aus, daß sich die Lücken

1) Caspar Bruschius. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Reformation. Prag und Wien. 1874.

in dessen Lebensgeschichte einmal durch neu aufgefundenes Material ergänzen und manche Verstöße richtig stellen lassen würden. Die folgende, im Archive des historischen Vereines für Kärnten gefundene Pergamenturkunde dürfte vielleicht ein nicht unwillkommener Beitrag sein. Horawitz bringt (p. 185) betreffs des Aufenthaltes Caspar's Brusch in Kärnten eine einzige, einem Briefe des K. v. Niedbruck an Oporinus d. v. 1555. Aug. 24. Wien. entnommene Nachricht: Brusch sei von jemandem zu Villach gefangen genommen worden. Darüber konnte bis jetzt aus hiesigen Archiven nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden.

Nun stellt die aufgefundene Urkunde einen Aufenthalt des Brusch in Kärnten für den Herbst 1554 fest. Am 16. Oct. 1554 legitimirt er zu Klagenfurt kraft der inserirten ihm vom Erzbischofe Sebastian Pighinus v. Siponto in päpstlichem Auftrag unter gleichzeitiger Ernennung zum Lateranensischen Pfalzgrafen ertheilten Vollmacht (dd. 1550 Oct. 9. Augsburg) den Ossiacher Conventualen Peter Gröblacher, einen unehelichen Sohn des gleichnamigen Pfarrers von Ottmanach. Das von Horawitz p. 178 ff. für den Schluß des Jahres 1554 gegebene Itinerar des Brusch, dem gemäß dieser in der Zeit vom 14.—22. Oct. auf der Reise von Passau nach Pfreimt begriffen ist, läßt sich mit der authentischen Nachricht unserer Urkunde gar nicht vereinen.

Nach Horawitz p. 47. Anmkg. 2. wurde Brusch vom Kaiser zum comes palatinus ernannt. Die abgedruckte Urkunde I zeigt, daß er mit dieser Würde am 9. Oct. 1550 vom Papste bekleidet wurde. Er nennt sich auch am Titel seines 1553 erschienenen Buches über Lorch (l. c. p. 163) zum ersten Male comes palatinus.

Die Urkunde ist aber darum ganz besonders interessant, weil sie von Brusch eigenhändig vom ersten bis zum letzten Buchstaben geschrieben ist. Das an einem Pergamentstreifen angehängte runde Schalensiegel (den Schalenrad abgerechnet mit 4 cm. im Durchmesser), dessen linker Rand durch Ausbruch eines Stückes der Legende beschädigt ist, zeigt das von Horawitz (l. c. p. 171. Anmk. 2.) beschriebene Wappen des Brusch. Von dem auf dem unteren Siegelrande aufliegenden Wappenschilde gehen rechts und links 2 Bänder aus, die sich oben nicht vereinigen, sondern für den oberhalb des gekrönten Helmes befindlichen Mann mit dem Sterne in der Rechten und der Krone auf dem Haupte Platz lassen. Die Legende, welche sich auf beide Bänder vertheilt, lautet so weit dieselbe erhalten ist: CASPAR BRVSCHIVS POETA — LAVRE . . . . . PALATINVS.

Brusch legitimirt den Gröblacher auf dessen ihm von Sixtus Tretthan vorgebrachten Bitten. Tretthan nennt er ebenso, wie den Augsburger

Georg Laetus (l. c. p. 37) archigrammateus. Ich finde Tretthan in 2 im Vereinsarchive befindlichen Urkunden dd. 1567. Feb. 2. und 1573 Mai 9. als Landschrannenprocurator zu Klagenfurt.

Der Legitimirte, Petrus Gröblacher wurde schon 1556[1]) Abt von Ossiach, welcher Würde er 1587 entsagte. Ihm folgte als Abt sein leiblicher Bruder Zacharias Gröblacher, der Verfasser der von Ankershofen im Archive f. K. Ö. Gg. VII. p. 205 ff. veröffentlichten Annales Ossiacenses, deren Original die Handschriftensammlung des Geschichtsverein's bewahrt.

Ich lasse nun die Urkunden selbst folgen:

I.

Ausburg, 1550 Oct. 9. August.

Sebastianus Pighinus dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Sipontinus ac sacri palacii apostolici rotae locumtenens, ad invictissimum principem Carolum Romanorum imperatorem semper augustum ac universam Germaniam s. d. n. Julii divina providentia papae tercii et apostolicae sedis nuncius cum potestate legati de latere, dilecto nobis in Christo Gaspari Brusthio Egrano Ratisbonensis dioceseos poetae laureato et aulae palatii Lateranensis comiti salutem in domino sempiternam. Sedes apostolica gratiarum abundantissima et illarum solertissima dispensatrix, interdum per suorum legatorum ministerium illas personis benemeritis (etiam plus, quam merita et vota requirant) impartitur, eosque precipue, dum catholicae ecclesiae obsequiis insistere cupiunt, dignis attolit gratiis, privilegiis et honoribus, ut fiant in mandatorum observantia eorum humeri fortiores possintque erga personas sibi benemeritas se reddere gratiosos. Cum itaque (sicut accepimus) tu sedis et ecclesiae praedictae cupias insistere obsequiis nosque alias gratum sentiamus tuae bonae famae ac probitatis odorem ac propterea personam tuam litterarum scientia vitaeque et morum honestate et virtutum donis insignitam grato prosequentes affectu, tandemque dignioris nominis honorisque titulo decorare teque specialibus praerogativis fulcire volentes, ad infrascripta per dictae sedis litteras (ad quarum insertionem non tenemur) sufficienti facultate muniti, teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis (si quibus quomodolibet innodatus existis) ad effectum praesentium dum-

1) Wallner: Annus Millesimus . . monasterii Ossiucensis p. 89.

taxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, te aulae palacii Lateranensis comitem authoritate apostolica nobis concessa et qua (ratione legationis nostrae) fungimur in hac parte, tenore praesentium facimus, constituimus et deputamus nec non aliorum aulae palacii Lateranensis comitum numero et consortio favorabiliter aggregamus tibique, quod omnibus et singulis privilegiis, gratiis, concessionibus, indultis, iuribus, praerogativis antelationibus, praeeminentiis, honoribus, favoribus, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, iurisdictionibus, statutis, ordinationibus et declarationibus quibus aliae dictae aulae comites de iure vel consuetudine aut alias quavis ratione utuntur, potiuntur et gaudent seu uti, potiri et gaudere poterunt quomodolibet in futurum uti, potiri et gaudere libere et licite valeas, indulgemus. Et insuper tibi ad instar aliorum palacii Lateranensis comitum, ubique locorum extra Romanam curiam, per te ipsum dicta authoritate quoscunque notarios et tabelliones publicos et iudices ordinarios (quos ad id idoneos et in litteratura expertos et sufficientes esse cognoveris) et creandi vel deputandi, nec non cum quibusvis personis utriusque sexus naturalibus, manseribus, spuriis, nothis, incaestuosis, copulative vel disiunctive ex quocunque illicito et damnato coitu procreatis seu procreandis, tam praesentibus quam absentibus, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus omnemque tollendo ab eis geniturae maculam, ut tam ad paternas quam maternas et alias quorumcunque bonorum successiones suorum parentum et consanguineorum agnatorum et cognatorum tam ex testamento quam ex intestato (sine tamen praeiudicio illorum qui ab intestato succederent) admitti et succedere et ad omnia et singula, dignitates, status, gradus, honores et officia publica et privata recipi, admitti et assumi illaque gerere et exercere libere et licite possint et valeant in omnibus et per omnia, ac si de legitimo matrimonio nati forent, dispensandi eosque legitimandi ac ad primaeva et legitima naturae iura et quoslibet actus legitimos restituendi et redintegrandi, ac quoscunque ad id idoneos ad baccalaureatus, licenciaturae, doctoratus et magisterii gradus tam in theologia quam in utroque iure, in artibus et medicina promovendi authoritate et tenore praemissis indulgemus plenamque ac liberam licentiam et facultatem concedimus, non obstantibus apostolicis ac in provincialibus et synodalibus ac Lateranensis concilii aeditis generalibus seu specialibus constitutionibus ac ordinationibus, nec non legibus imperialibus et regalibus ac statutis et consuetudinibus ac municipalibus locorum

iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis caetterisque contrariis quibuscunque. Datum Augustae, anno a nativitate domini millesimo quingentesimo quinquagesimo, septimo iduum octobris, pontificatus eius dem s. d. n. Julii papae tercii anno primo.

II.

1554 Oct. 16. Klagenfurt.

Universis et singulis hoc praesens publicum legitimationis diploma seu instrumentum visuris, lecturis pariter et audituris salutem dicit et omne bonum Gaspar Brusthius poeta laureatus et comes palatinus.

Cum christiana charitas subvenire nos iubeat proximo, quibuscunque possumus pietatis officiis et beneficiis, nos vero pro se legitimando et ad legitima naturae iura reducendo humiliter et peramanter per clarissimum virum d. Sixtum Tretthan archigrammateum Clagenfurtensem rogavit venerabilis dominus Petrus Greblacher coenobita Ossiacensis Salisburgensis dioceseos ex patre Petro Greblachero venerabili sacerdote et parrocho Ottmanacensi et ex matre soluta et libera persona natus, libenter hoc ei beneficium decrevimus ac per has publicas litteras concedendum et contribuendum existimavimus iuxta privilegii apostolica nobis authoritate concessi et traditi tenorem qui est (paucis et huic legitimationis diplomati non necessariis omissis) de verbo ad verbum talis:

(Folgt die vorgedruckte Urkunde I.)

Nositaque Gaspar Brusthius Egranus poeta laureatus et comes palatinus praedictus authoritate, potestate et gratia in dictis litteris et apostolico privilegio comprehensis nobisque per reverendissimum legatum supranominatum concessis supradicti venerabilis viri d. Petri Greblacheri suplicationibus favorabiliter annuentes hunc ipsum d. Petrum (quem relatione condigna bonae vitae et conversationis laudabilis et honestae esse intelleximus) authoritate apostolica nobis in hac parte concessa et commissa, tenore praesentium de speciali gratia legitimandum et habilitandum et ad omnia iura nec non successiones ex testamento seu intestato, haereditates, legata, libertates, honores, praerogativas, officia publica, ecclesiastica et civilia, status et actus quoscunque legitimos restituendum et redintegrandum realiter et cum effectu habilemque et idoneum ad haec omnia et singula authoritate praedicta reddimus per praesentes omnemque defectum, inhabilitatem et maculam geniturae ipsius cassamus, praeci-

dimus, annihilamus, universaliter tollimus et totaliter amputamus et abolemus ita, quod deinceps supradictus venerabilis dominus Petrus Greblacherus coenobita Ossiacensis tanquam legitimus et de legitimo thoro procreatus possit et valeat quorumcunque parentum, agnatorum et cognatorum ex testamento seu intestato bonis, rebus, iuribus et actionibus succedere et quibuscunque officiis, honoribus, dignitatibus ac praerogativis praeesse et ad ipsa eorumque quodlibet recipi, eligi et admitti iure scriptoseu legibus municipalibus atque statutis et consuetudinibus quarumcunque terrarum seu locorum in contrarium aeditis non obstantibus quibuscunque; de cernentes insuper saepenominatum venerabilem d. Petrum Greblacherum fore legitimum et tanquam legitimum ad praedicta omnia et singula et quoscunque alios actus legitimos esse ubilibet admittendum. In quorum omnium et singulorum fidem sufficiensque praemissorum testimonium praesentes literas huiusmodi nostram legitimationem in se continentes fecimus, scripsimus ac ei tradidimus ac tradimus manus nostrae subscriptionis et sigilli usitati nostri impressione communitas, quę datę sunt in Claudio foro vulgo Clagenfurt inferioris Charinthiae civitate die XVI. Octobrium anni a nato Christo millesimi quingentesimi quinquagesimi quarti, praesidentibus Romanae sedi domino Julio III pontifice maximo, Romano vero imperio divis Carolo V. et Ferdinando fratribus Austriae archiducibus, Salisburgensi autem archiepiscopatui domino Mycaele a Khienburg recenselecto.

Gaspar Brusthius Egranus poeta a divo Carolo V imp. aug. coronatus et authoritate apostolica comes palatinus propria manu ss.

Miscellen, mitgetheilt von Prof. Dr. J. Loserth.

1.

Zum Tode des Ladislaus Posthumus.

Welche Gerüchte über den Tod dieses Königs frühzeitig schon in Böhmen, namentlich aber in dessen Nachbarländern Mähren, Schlesien, der Lausitz und Polen im Umlaufe waren ist bekannt genug und das Zeugenverhör, welches einstens Palacky über diesen Gegenstand publicirt hat, ist noch lange nicht erschöpfend. Eine höchst interessante, wenn gleich wenig glaubwürdige Nachricht findet sich in einer Handschrift der Krakauer Universitätsbibliothek. Nach derselben habe der König von Frankreich seine Tochter

dem jungen Könige nur unter der Bedingung vermählen wollen, wenn derselben alle Ketzer in seinem Lande austilge. Der letztere veranstaltete zu dem Zwecke eine große Disputation zwischen katholischen und hussitischen Doctoren, in welcher die letzteren besiegt und in den Kerker geworfen wurden. Als andere Ketzer dies hörten, vergifteten sie den jungen König.

Die betreffende Nachricht selbst lautet im lateinischen Texte folgendermaßen:

Cod. univ. Crac. 1946 fol. 175:

„1458. Iste liber scriptus per me Johannem de Brzosthkowo, studentem protunc alme universitatis Cracoviensis eo tempore, quo rex Francie volebat dare filiam regi Bohemie sub tali condicione: si extirpabis hereticos de tuo regno. Quod ipse volens explere misit pro variis doctoribus ad disputandum cum eis moxque omnes hereticos doctores vicerunt et viventes sunt reclusi ad carcerem. Quod alii audientes heretici ipsum mox intoxicaverunt et ita decessit sub anno domini 1458 (sic).

ſ. Wisłocki. Cat. cod. man. un. Crac. 2. 469.

2.

Aus dem Schreiben des Johannes Crux de Telcz an den Leitmeritzer Bürger Johannes Noſydlo, seinen Gönner.

(Cod. univ. Prag. XI. C. 8. fol. 281 b.)

Tenet me amor ad te dilecte Johannes, quod si locis disiungimur, caritate tamen fidei unimur. Estus itaque meos cupio tibi enarrare, quid senciam de communione laicorum et sacerdotum non conficiencium. Nichil itaque aliud de hoc sencio, nisi quemadmodum decretum concilii Basiliensis, quod puto te habere[1]) . . . . . Et hoc scripsi pro reprobacione quatuor articulorum, qui fuerunt pronunciati per Fantinum legatum domini apostolici anno domini 1462 in presencia regis Georgii et omnium dominorum regni Bohemie: primus articulus erroneus et hereticus, qui teneret, quod sit de precepto Christi, secundus quod plures gracie, tercius quod medium sacramentum, quartus quod remaneat panis.

Nec dilecte mi Johannes scribo tibi pro novo anno pro consolacione tui fugiendique errores ac adherere veritati. Vale feliciter et gaudium te consequatur † (Crux) tuus semper (de Telcz).

---

[1]) Weitläufige Ausführungen, die hier übergangen werden.

3.

Die Handschrift 1387 der Leipziger Universitätsbibliothek enthält auf Fol. 277 folgende Verse über den Niedergang der Prager Universität durch den Abzug der Deutschen:

Praga mater arcium
pregnans insudavit,
quando plebem parcium
bis duarum pavit. [1])
Omnis terre patriam
prole fecundavit,
quia pudiciciam
caste reservavit:
Facta nunc adultera
profert realistas,
chymereas et vetera
monstra ‚Wyclefistas'.
Nam mater ignobilis,
meretrix immunda
fel emittit heresis
velut petram unda.
Rumpens fame palleum
induit pudorem,
dum Bohemicalium
voci dat vigorem,
vanum, nequam, spurium
cepit in amorem,
Jessnicz, Wycleff iurgium
magnum fundatorem.
Ab omni solacio
pravitate plena
Bohemorum nacio
feda, vilis, lena
perdidit primicias,
residet egena,
rapit gens divicias
eius aliena.
O infelix civitas
Praga nunc abiecta
leges fovet fetidas,
fide caret recta.
Heresi felicitas
eius est infecta,
nam Wycleff vanitas
est ei dilecta.
Sane per inopiam
Prage magistrorum
concepisti copiam
summe peritorum:
Exsurge Lipczk et gloriam
suscipe Bohemorum,
vanam et memoriam
bonorum eorum.
Ergo generacio
studii Lipczensis
fuit et plantacio
ruine Pragensis,
unde nova nacio
prodiit Misnensis:
Prage condempnacio
viget in expensis.

---

1) Die vier Nationen an der Universität.

Aus dem Sagenbuche der Stadt Plan.

Von Dr. Michael Urban.

13. Die weiße Frau.

Zu verschiedenen Stunden des Tages, vorzüglich aber zum Ave-Läuten, wurde in der Lindenallee,[1]) die am Sct. Anna-Platze zur Kirche führt, eine schlanke, weißgekleidete Frau gesehen, und es soll dieselbe nach der einen Sage die hl. Mutter Anna selbst sein, während die andere Sage erzählt, es sei diese weiße Gestalt eine ehemalige Besitzerin der Herrschaft Plan, die in der Sct. Annakirche zwar ein Grab, nicht aber die Grabesruhe gefunden habe. Sie habe, heißt es im Volksmunde weiter, im Leben ihre leibeigenen Unterthanen wie Thiere behandeln lassen, habe aber die Kräfte derselben verwendet, um sich ein prächtiges Schloß zu bauen und den blutigen Schweiß der Leibeigenen benützt, um ausgebreitete Ländereien an sich zu bringen. Als Strafe habe daher der gerechte Gott verhängt, daß sie so lange auf der Oberwelt wandeln müsse, bis das Schloß gänzlich zerfallen und der Grundcomplex der Herrschaft Plan den rechtmäßigen Eigenthümern — den Bauern der zugehörigen Dörfer — zurückgegeben sei.

Leute wollen die weiße Frau auch aus den Fenstern der Annakirche schauen gesehen haben, und eine lutherische Frau aus Meissen soll deswegen den katholischen Glauben angenommen haben.

14. Der Schatz bei der Rothmühle.

An der Straße nach Tachau, in der unmittelbaren Nähe der Stadt Plan, liegt eine stattliche Mühle — die sogenannte Rothmühle. In schönen Sommernächten wollen nun Leute in der Nähe dieser Mühle und zwar dort, wo eine Gruppe Erlen steht, eine oft niedriger, oft höher brennende blaue Flamme gesehen haben, und es hieß bald, daß hier ein Schatz begraben liege, der sich durch diese Flamme den Glückskindern offenbare. Vor vielen Jahren besaßen die Eheleute Georg und Eva Himmel die Rothmühle. Diese sahen, als sie an einem schönen Sommerabende während des Ave-Läutens im Garten saßen, den Schatz brennen und, um ihn zu heben, ließen sie eine in Pleßberg lebende Hexe kommen. Diese gab ihnen eine

1) Wurde der Sage nach von Bohusch v. Plan, dem Gründer der St. Annakirche, angelegt, wäre also 1037 Jahre alt. Freilich sind viele davon nachgepflanzt worden, allein 9 Bäume sollen der Sage nach das angeführte Alter haben.

Ruthe, ein Wasser und einen Zettel, auf dem verschiedene unverständliche Worte standen und der zugleich die Anweisung enthielt, daß sie Früh und Abends unter dem Ave-Läuten mit der Ruthe um den Ort des Schatzes einen Kreis zu machen haben, damit sich der Schatz nicht weiter ziehen könne, hierauf aber sei der Ort mit dem Wasser zu besprengen und die aufgeschriebenen Worte dabei zu sprechen. Als sie dies einigemal praktizirten sank wirklich der Boden an einer Stelle etwas ein. Am nächsten Abende sollte nun in aller Stille der Schatz selbst gehoben werden. Als aber die Eheleute an Ort und Stelle kamen, sahen sie einen großen, schwarzen Hund mit glühenden Augen auf dem blinkenden Schatze sitzen, worüber sie so erschraken, daß sie beide bald nacheinander starben. Wie dieses ein Bürger in der Stadt, der auf gleiche Weise in seinem Keller einen Kessel voll Geld heben wollte, erfuhr, verging ihm die Lust, den Schatz zu heben, und er verbrannte deswegen den Zettel mit den aufgeschriebenen Worten.

15. Die Todtenhand.

Vor vielen Jahren (Die Sage nennt das Jahr 1400) lebte in Plan eine Bürgersfamilie, die reich mit Glücksgütern gesegnet war. Sie hatte einen einzigen Sohn, der anfangs von den Eltern verzogen, später für die Eltern eine Ruthe wurde. Anstatt den Eltern in der Wirthschaft behilflich zu sein oder etwas nützliches zu lernen, lungerte er in den Wirthshäusern herum, und nicht selten geschah es, daß er beim hellichten Tage betrunken durch die Gassen nach Hause taumelte. Als ihn die Eltern einmal in solch angetrunkenem Zustande darüber zur Rede stellten und ihn flehentlich baten, von seinem jetzigen Lebenswandel zu lassen, da schlug er mit der Faust nach der bitterlich weinenden Mutter, — im selben Momente fiel aber auch das ungerathene Kind todt zu Boden. Schon am nächsten Tage begrub man ihn, und jammernd verließen die unglücklichen Eltern das Grab ihres von Gott gestraften Kindes. Abends durchschritt der Todtengräber den Gottesacker und als er an das frisch aufgeworfene Grab kam, sah er eine Hand aus demselben ragen. Er berichtete dies dem Pfarrer und dem Stadtrathe. Diese begaben sich sogleich auf den Friedhof, um sich von dem wunderbaren Ereignisse zu überzeugen. Als dies wirklich so war, wie der Todtengräber gemeldet, ließ man die Hand mit Ruthen peitschen, dieselbe dann wieder eingraben und einen schweren Stein darauf setzen, den man noch heute auf dem alten Friedhofe sehen kann.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 2. Februar 1884.

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Diehm** Franz, Spinnereileiter in Tannwald.
Löbl. Stadtgemeinde **Franzensbad.**
Herr **Fournier** August, Phil. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.
„ **Görner** Karl, Ritter von, Phil. Dr. in Prag.
„ **Grätz** Moritz, JUDr., Landesadvocat in Prag.
„ **Hauschild** Ignaz, JUDr., Landesadvocat in Prag.
„ **Jakisch** August von, Archivar des historischen Vereins für Kärnthen in Klagenfurt.
Löbl. Stadtgemeinde **Jechnitz.**
„ „ **Königswart.**
Herr **Krebs** Franz, Kaufmann in Dux.
„ **Kříž** Josef G., Kaufmann in Dux.
Löbl. Stadtgemeinde **Leitmeritz.**
Herr **Lichtenstern** Heinrich, JUDr., Landesadvocat in Prag.
Löbl. Stadtgemeinde **Niemes.**
Herr **Peters** Alexander, Fabriks-Director in Swarov.
„ **Scharschmied** Max, Freiherr von Adlertreu, k. k. Hofrath, Reichstagsabgeordneter in Wien.
Löbl. Fortbildungsverein **„Schiller"** in Leitmeritz.
Herr **Schöft** Wilhelm, Lehrer in Kladrau.
„ **Schultz** Alwin, Phil. Dr., k. k. Univ.-Prof. in Prag.
„ **Turba** Johann, Baumeister in Dux.
„ **Weichelt** Hermann, Phil. Dr., Schriftsteller in Prag.
Frau **Zepharovich** Melanie, k. k. Hofraths- und Univ.-Prof.-Gemahlin in Prag.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang. Viertes Heft. 1883/84.

Deutschböhmische Dorfweisthümer.

(Zweiter Artikel).

Von Dr. L. Schlesinger.

Ich habe im Jahre 1877 in diesen Blättern [1]) einen Aufsatz über deutschböhmische Dorfweisthümer veröffentlicht und den Wortlaut der Ruge von Pröhl (1536), des Dreiding von Politz und des Taiding von Friedberg (1654—1697) angeschlossen. Seither habe ich meine Sammlung von älteren Dorfrechten und Urkunden über bäuerliche Verhältnisse in Böhmen nach Muße und Gelegenheit zu vermehren gesucht, zu diesem Zwecke eigene Bereisungen vorgenommen und die Mithilfe von Freunden und Bekannten angerufen. Es ist mir auf diese Weise allerdings gelungen, ein ansehnliches Materiale zu Stande zu bringen, aber dasselbe reicht noch bei weitem nicht aus, um in der für die heimische Rechts- und Culturgeschichte so wichtigen Frage umfassende endgiltige Resultate festzustellen. Die bisherigen Nachforschungen und das bis jetzt Gefundene berechtigten nämlich zu dem sicheren Schlusse, daß in allen Theilen des Landes sich noch überaus reiche einschlägige Schätze unbehoben vorfinden, die zu Tage zu fördern schon aus dem ganz äußerlichen Grunde dringlich erscheint, weil die häufig schlechte Aufbewahrung die betreffenden Actenstücke dem völligen Untergange preis gibt, der Fälle nicht zu gedenken, in welchen die für werthlos ge-

1) Mittheilungen, XV. Jahrg. 3. Heft. Vergl. auch Mittheil. XXII. S. 11 flg.

haltenen Papiere der Stampfe oder dem Käsehändler überliefert werden. Unsere ohnehin schon vielgeplagten Gemeindevorsteher will ich nicht mit der Bitte um Mithilfe bei weiteren Sammlungen behelligen. Aber ein großes Verdienst könnten sich unsere Lehrer erwerben, wenn sie sich der so vielfach vernachlässigten Gemeindeladen und Ortsarchive annehmen wollten. Es ist ja keine so schwierige Arbeit, eine Sichtung des Vorhandenen vorzunehmen, und gerne würde unser Verein mit Rath und That an die Hand gehen. Mindestens aber sollten die Gemeindevorsteher und Lehrer ihren Einfluß aufbieten, daß nicht Aufzeichnungen älteren Datums, die in der Gemeinde sich vorfinden, der Vermoderung oder Verschleuderung anheimfallen.

Im Nachstehenden bringe ich aus meiner Sammlung abermals einige Proben von Dorfrechten und Dorfordnungen, bei deren Auswahl ich ganz absichtlich die verschiedenen Theile des Landes berücksichtigte. Zur allgemeinen Orientirung verweise ich auf den ersten Artikel über deutsch-böhmische Weisthümer.

I. Die Ruge von Tschernowitz. (1544.)

Das zur Herrschaft Hagensdorf gehörige Dorf Tschernowitz liegt eine Wegstunde westlich von Kommotau. Der Gütercomplex Hagensdorf-Brunnersdorf befand sich im XIV. Jahrhunderte im Lehensbesitze der im Egerthale reichbegüterten Herren von Schönburg und gelangte später unter die Herrschaft der Herrn Vitzthume und anderer.[1]) Nach der Schlacht auf dem weißen Berg wurden die Güter confiscirt und 1623 an Jaroslaw Bořita von Martinitz verkauft. Von der Familie Martinitz übergingen die Güter an die Gräfin Maria Anna von Althann, später an ihre Tochter Maria Anna und seit 1840 an die Grafen von Wolkenstein-Trostburg. Während der Herrschaft der Weitmüle über Kommotau (1488—1560) und wohl auch schon früher unter dem Orden der deutschen Ritter gehörte Tschernowitz zum Gutsverbande von Kommotau und stand unter Kommotauer Recht. Unter dem Namen „Schirnowitz" finden wir das Dorf bereits zum Jahre 1281 erwähnt.[2]) In das Jahr 1544, also in die Zeit der Weitmüle, fällt die vorliegende Ruge. Dieselbe war bereits dem für die deutschösterreichische Rechtsgeschichte so verdienstvollen E. Rößler bekannt, der sie 1847 publicirte.[3]) Auf Rößlers Angabe hin habe ich in Tschernowitz an Ort und Stelle Nachforschungen angestellt und in der Gemeindelade die

1) Vergl. Stocklöw: Geschichte der Burg Pürstein (Mitth. Jhrg. XIV. 157 flg.).
2) Millauer: der deutsch. Ritterorden. S. 131.
3) Ueber die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich — mit einem Anhange rechtsgeschichtlicher Quellen. Prag 1847. S. XXI.

Ruge von 1544 in einer gleichzeitigen Handschrift entdeckt. Bei einem Vergleiche mit dem Rößlerschen Texte, der nach einer Rechtshandschrift des XVII. Jahrhunderts hergestellt wurde, ergaben sich zu Gunsten des gefundenen Manuscripts mancherlei Abweichungen, weßwegen der Wiederabdruck sich rechtfertigen dürfte, ganz abgesehen von den anderen Vorzügen der neuen um hundert Jahre älteren Vorlage. Manche Artikel der Ruge sind erst durch diese verständlich geworden. Die abweichenden Lesearten Rößlers sind unter dem Texte mit Beisetzung eines R angegeben, wobei die Orthographie, sowie unwesentliche Varianten unberücksichtigt blieben.

II. und III. Die Urkunden von 1570 November 16. und 1657 März 1.

Dieselben fanden sich gleichfalls in der Tschernowitzer Gemeindelade vor. Sie gehören zwar nicht in die Kategorie der Weisthümer, aber sie sind so belehrend über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse des XVI. und XVII. Jahrhunderts, daß wir sie als wesentliche Ergänzungen der Tschernowitzer Ruge mitzutheilen für zweckmäßig erachten. Derartige von den Grundherrschaften angehende Privilegien und Anordnungen, die theilweise mit den Weisthümern gleich zeitig auftreten, später aber dieselben gänzlich verdrängen, verdienen alle Aufmerksamkeit. Wie durch viele andere, so werden wir auch durch die vorliegenden Urkunden von der Thatsache unterrichtet, daß sich vom XVI. ins XVII. Jahrhundert hinüber die socialen Verhältnisse unseres Bauernstandes wesentlich verschlechtert, und daß sich namentlich nach dem dreißigjährigen Krieg recht klägliche Unterthänigkeitsverhältnisse herausgebildet haben. Im Jahre 1497 erhielten die Tschernowitzer die weitgehenden Kommotauer Freiheiten in Erbschaftsangelegenheiten, und noch 1570 lassen sie sich eine beglaubigte Abschrift dieses Privilegiums ausfolgen. In ihrer Ruge von 1544 wird durch den Artikel 36 die im Dorfe bestehende Erbfolgeordnung verlautbart. Nach hundert Jahren aber, nachdem das Dorf Tschernowitz zur Hagensdorfer Herrschaft und mit dieser unter die Obrigkeit des Grafen Martinitz gekommen war, erhielt es durch das Privilegium vom Jahre 1657 wesentlich eingeengte Erbfolgebestimmungen. Mit der Einschränkung der Autonomie nach dem dreißigjährigen Kriege aber geht die Vermehrung der persönlichen Leistungen, besonders der Robottage Hand in Hand. So steigerte sich die Zahl der Frohntage in Tschernowitz von 71 auf 137. Die Noth an Arbeitskräften nach dem großen Kriege erklärt zum Theil die Erhöhung der Robot, die der gänzlich verarmte Bauer noch immer eher leisten konnte, als etwaige Geldzinsungen.

IV. Die Ruge von Brunnersdorf (1584).

Brunnersdorf liegt eine Stunde nördlich von Kaaden auf der Herrschaft Hagensdorf (S. diese bei I). Das Dorf ist sehr alt und wird unter der Form Brumardsdorf bereits zum Jahre 1261 urkundlich erwähnt. Seine Gründung im Districte eines ehemaligen Wildgartens verdankt es Kaadner Bürgern (besonders dem Bürger Arvo), die auf dem Waldboden im Weichbilde der Stadt im XIII. Jahrhunderte nebst Brumardsdorf noch Nycolausdorf (Nickelsdorf), Wernhartsdorf (Wernsdorf) und Buchelberg (wohl der bei Brunnersdorf liegende Buchelhof, Biegelhof) aussetzten. König Ottokar verlieh im Jahre 1261 der Kirche von St. Maria an der Brücke in Prag das Patronat über die in jenen Dörfern errichteten oder noch zu errichtenden Kirchen.[1]) Zum Jahre 1356 und in den folgenden wird die Kirche in Brunnersdorf (Brunneri villa) unter dem Patronate der Kreuzherren öfter erwähnt.[2]) Im Besitze der Vitzthume stand das Dorf schon im XVI. Jahrhunderte, angeblich seit 1466. Leo von Vitzthum führte die Reformation ein und legte in der Kirche die Familiengruft für die Vitzthume protestantischen Bekenntnisses an. In dieselbe wurde 1623 auch der Leichnam des Bohuslaus Felix von Vitzthum überführt, da ihn die Geistlichkeit in Kaaden, wo er im Exile starb, nicht einsegnen mochte. Die Ruge von Brunnersdorf kannte schon Rößler, der ja von einer in seinem Besitze befindlichen Sammlung von Weisthümern spricht, aus der er jedoch nur die Ruge von Tschernowitz veröffentlichte. Wir entlehnten den Wortlaut derselben einer Handschrift des XVII. Jahrh., die gegenwärtig in den Händen eines Privaten sich befindet, der sie aus einer Papiermühle mit vielen anderen älteren Actenstücken rechtzeitig rettete. Ein Freund, der mir die Ruge zur Einsicht vermittelte, schrieb mir, es seien in die betreffende Papiermühle 5 Leiterwagen voll Papiere aus dem Hagensdorfer Archiv, das Kilo zu 4 Kr., verkauft worden. Als besonders bemerkenswerth in der Brunnersdorfer Ruge heben wir die Betonung des evangelischen Bekenntnisses Augsburger Confession, die Erbfolgebestimmungen mit dem von Rößler schon erklärten Ausdrucke „golatschen“ und die Aufzählung der persönlichen und dinglichen Leistungen an die Gutsherrschaft hervor. Letztere betreffend verweisen wir noch auf die unter III mitgetheilte Urkunde von 1657, nach welcher Brunnersdorf im genannten Jahre zu den $169\frac{1}{2}$ alten noch 100 neue Robottage übernimmt gegen Modification der Erbrechtsbestimmungen wie bei Tschernowitz.

1) Emler, Reg. II. S. 128.
2) Tingl, lib. confirm. I. S. 43 flg.

V. und VI. Die Ruge und der Lehnbrief des Hofes von Weipert. (1526.)

Auf der nördlichen Abdachung des Erzgebirges hart an der sächsischen Grenze an einem seit alters viel begangenen und befahrenen Paßwege erstreckt sich in weiter Ausdehnung die königliche Bergstadt Weipert, ehedem reich an Bergsegen, heute blühend durch eine hochentwickelte Industrie. Die Ansiedlung gehört zu den älteren des Erzgebirges, wenn sie auch den Charakter einer freien Stadtgemeinde erst durch die Privilegien von 1607 Jänner 3., 1616 September 23. und 1617 Dezember 1. erlangte. Die vordem zur Herrschaft Preßnitz gehörige Ortschaft theilte mit dieser die Schicksale rasch wechselnder Obrigkeiten. Aus der Zeit der Lobkowitze stammt das unter N. VI mitgetheilte Hofprivilegium von 1526, welches K. Schmidtl in seiner Geschichte von Weipert bereits veröffentlicht hat.[1]) Die Weiperter Ruge entlehnte ich einer mir durch die Güte des Herrn C. Schmidtl zugekommenen Handschrift des XVII. Jahrhunderts. Die Entstehung der Ruge selbst fällt ins XVI. Jahrhundert und hat in unserer Vorlage einen fragmentarischen Charakter. Hervorzuheben wäre aus derselben der Artikel 1, welcher Erbfolgebestimmungen enthält, die an die von Tschernowitz und Brunnersdorf erinnern.

VII., VIII. Die Rugen von Losdorf.

Dreiviertel Stunden nordöstlich von Tetschen liegt das zur Herrschaft und Pfarrei Tetschen gehörige Dorf Losdorf (Loosdorf, Ludovici villa), das bereits zum Jahre 1425 unter eigenem Richter stehend genannt wird.[2]) Damals (seit 1360) befand sich die Herrschaft in den Händen der Wartenberge.[3]) 1454 ging ein Theil derselben, darunter Losdorf (Ludvikovice) in den Besitz der Sternberge über. 1511 erwarb dieselbe Nikolaus Trzka, 1515 die von Salhausen und 1534 die von Bünau. Letztere exilirten im Jahre 1628 und verkauften die Herrschaft an Christof Sigmund Freiherrn von Thun, bei dessen Nachkommen bis heute der Besitz verblieb. Herr Bürgerschuldirector R. Manzer vermittelte mir die zwei aus der Losdorfer Gemeindelade stammenden Rugen, von denen die erstere (VII) wohl nur ein Fragment, aber deswegen beachtenswerth ist, weil auf frühere Rugen von

1) Carl Schmidl und Josef Pohl: Geschichte der Stadt Weipert. Chemnitz 1874. Das gut gearbeitete Werkchen ist nicht im Buchhandel erschienen.
2) Manzer: Geschichtliche Mittheilungen für den Tetschner Amtsbezirk. S. 32.
3) Nach Focke: Aus dem ältesten Geschichtsgebiete Deutschböhmens. II. Bd. S. 86 erscheint Losdorf mit Falkendorf erst um das Jahr 1426 als unmittelbare Wartenbergische Besitzung.

1472 und 1566 hingewiesen wird. Es ist bedauerlich, daß uns diese Aufzeichnungen aus der Wartenberger und Bünauer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Der Vergleich derselben mit der Thun'schen Vorlage von 1703 (VIII) hätte die wesentlichen Unterschiede in Form und Inhalt derartiger Dorfrechte vor und nach dem dreißigjährigen Krieg so recht dargethan. Die obligaten Danksagungen an den gestrengen Herrn Amtsschreiber, die 1703 der Ruge vorangeschickt werden, kennzeichnen deutlich genug das Verhältniß der Rugenden zu dem gefürchteten Executivorgan der Gutsherrschaft. Aus den alten Rugen aber sind lediglich die Bestimmungen über Gemeindeabgrenzungen, über Wege und Stege und sonstige Polizeivorschriften herübergenommen, während die wichtigeren Artikel über Erbfolge u. dergl. eliminirt erscheinen.

IX. Freiheiten der Dörfer Schrittenz, Seelenz, Dobeschau, Stecken, Scheibelsdorf, Petrowitz, Wonau, Dobrenz, Heraltitz und Neuhöfen. 1411 März 30 — bestätiget 1493 Januar 4.

Die deutsche Sprachzunge von Iglau, in welcher die genannten Dörfer liegen, ragt in Dreiecksform nach Böhmen nördlich über Frauenthal, Deutschbrod bis Saibendorf herein. An der Landesgrenze besitzt sie die größte Breite, welche dermalen durch die Endpunkte Steindorf im Westen und Seelenz im Osten bestimmt wird. Die Entstehung dieser Sprachinsel läßt sich bis in das XIII. Jahrhundert zurück verfolgen. Maßgebend trat in erster Linie das Bergbau treibende Iglau auf, von wo aus die deutschen Bergknappen in Böhmen landeinwärts drangen, in rastloser Thätigkeit Grube um Grube eröffneten und allenthalben das Iglauer Bergrecht und die deutsche Sprache einbürgerten. In Deutschbrod und Kuttenberg erwuchsen ansehnliche Bergstädte deutschen Gepräges, in Ebersdorf, Polna, Schlappenz, Přibislau, Humpoletz, Lipnitz, Biela, Chotieborsch, Pawlow, Ledetsch, Roth-Janowitz, Malleschau u. a. haben wir kleinere Stationen zu verzeichnen, in welchen das laute Glückauf der deutschen Bergleute aus Iglau erschallte. Zu diesen gesellten sich als Pioniere deutscher Cultur die von den Prämonstratenserkloster von Seelau und den Benedictinern von Wilemow berufenen deutschen Bauern und die Colonisten der Cisterzienserklöster von Saar und Frauenthal. Nicht ohne Einfluß auf die Ausbreitung des Deutschthums auf der Linie Iglau, Deutschbrod, Kuttenberg blieb ferner die Thätigkeit reicher Bürger dieser Städte, des in Deutschbrod, Polna und Humpoletz seßhaften deutschen Ritterordens, der Cistercienser von Sedletz und der mächtigen, reichbegüterten Herrn von Lichtenburg. Die auf breiter Basis gebildete deutsche Sprachinsel schrumpfte im Laufe der Jahrhunderte wesentlich zu-

sammen und fand erst in unsern Tagen einigermaßen Schutz gegen weitere Abbröckelung durch die Errichtung eines deutschen Schulbezirkes Polna und eines eigenen Gerichtsbezirkes Stecken. Die in der neuen deutschen Sprachzunge gegründeten Ansiedelungen erfreuten sich einer umfassenden Autonomie, wie sie das Iglauer Bergrecht oder die Locationsurkunden nach deutschem Rechte verbürgten. Besonders gestanden die Seelauer Mönche ihren Colonisten weitgehende Freiheiten zu, wie uns die Gründungsurkunde (beziehungsweise Erweiterungsurkunde) von Simmersdorf beweist.[1] Und das Beispiel der Seelauer blieb nicht ohne Nachahmung, da schon im Jahre 1252 dem Münzmeister Heinricus vom Wyschehrader Domcapitel Ländereien in der Nähe von Humpoletz zur Colonisation — unter denselben Bedingungen, unter welchen die Deutschen Seelaus sich niederließen — übergeben werden.[2] Die Urkunde, die wir zur Mittheilung bringen, befindet sich im Originale im Gemeindearchiv von Stecken. Herr Professor Dr. Victor Langhans hatte die Güte, mir eine Abschrift zu besorgen. Dieselbe zeigt uns den Fortbestand älterer Rechte in den betreffenden Dörfern, auf die bei Erwähnung der Zinsverhältnisse ausdrücklich hingewiesen wird, und welche auch die Hussitenkriege überdauerten, wie die Bestätigung von 1493 beweist. Insbesondere aber wird den Dörfern die freie Verfügbarkeit über ihr Eigenthum, die Erbfolge in der Verwandtschaft bei Sterbefällen ohne Testament und die ausgedehnteste Freizügigkeit garantirt. Neue Gegenleistungen an die Gutsherrschaft werden nicht erwähnt; es verblieb somit bei der zweimaligen Zinsabgabe im Jahre. — Schrittenz und Stecken bilden noch heute eine Gutsherrschaft. Schrittenz (Schrites, Střitež) ist ein alter Burgort, $1\frac{1}{2}$ St. s.-ö. von Stecken. Ob der zum Jahre 1280 erwähnte „Bohuvalus de Stretes“[3] auf Schrittenz bezogen werden darf, ist fraglich. Stecken (Stöcken, Štoky, de truncis) erscheint als Kirchenort „Stok“ unter dem Patronate der Lichtenburge zum Jahre 1372.[4] Bei der Decemleistung vom Jahre 1384 wird die Pfarrei von Stecken mit 9 Groschen belastet. Seelenz (Saherles, Secherlies, Ždirec, Žďárec) 1 St. w. von Schrittenz wird schon zum Jahre 1233 als „Sarech“ erwähnt, in welchem Jahre der Zehnt des Dorfes von dem deutschen Orden an die Seelauer verkauft wird.[5] Bestätigungen dieses Verkaufes erfolgen 1257 (Sareh)[6] und 1304

1) Mittheil. Jahrg. XV. 173.
2) Erb. reg. I. S. 606.
3) Emler, reg. II. S. 525.
4) Tingl, l. conf. II. S. 75.
5) Erben, reg. I. S. 385.
6) Emler, reg. II. S. 61.

(Sarek).[1] Scheibelsdorf (Šeidorf) 1 St. n.-w. von Stecken und zu diesem eingepfarrt, ein altes Colonistendorf des Klosters Wilemow, wird als „Scheiblisdorff“ von Raimund von Lichtenburg nebst andern Dörfern im Jahre 1307 vom Kloster Wilemow eingetauscht.[2] Es ist gegenwärtig sowie Heiligenkreuz, Dürre, Kurzdorf, Linden u. a. bereits tschechisirt. Die Einschicht Wonau ist zu Stecken conscribirt. Dorf Petrowitz liegt $^3/_4$ St. w. von Stecken, zu dem es eingepfarrt ist. Dobrenz (Dobrodín, Dobronin), zu Seelenz gepfarrt, liegt von diesem 1 St. n.-w., erscheint unter dem Namen „Dobrans“ 1351 als Eigenthum des Deutschbroder Bürgers Thunlinus, der es im genannten Jahre im Tauschwege an den Oberstlandmarschall Čenek von Lipa abtritt.[3] Neuhöfen dürfte wohl Höfen nahe an der mährischen Grenze eines der böhmischen Iglauer Dörfer oder Neuhof zwischen Polna und Stecken sein. Dobeschau und Heraltitz sind verschollene Orte der Sprachinsel,[4] wenn anders nicht an mährische Orte gleichen Klanges gedacht werden soll. Der Aussteller der Urkunde von 1411 ist derselbe Johann von Leskowetz, welcher 1423 bei Seelau im Kampfe gegen die Hussiten fiel.

X. Die Marktordnung von Hohenfurt. 1608 März 15.

Eine Abschrift derselben verdanke ich dem leider zu früh verstorbenen Professor M. Pangerl, der mir hiezu Folgendes schrieb: „Die Handschrift, in welcher dieselbe auf uns gekommen ist, besteht aus 13 Papierblättern in Quart mit einem Umschlag aus einer Pergamenthandschrift. Das vorliegende Exemplar ist ein Original; denn auf der zweiten Seite des ersten Blattes befindet sich die herrschaftliche Bestätigung, welche der Abt Farenschon mit Unterschrift und Siegel vollzogen. Die Artikel sind bis auf geringe Ausnahmen, welche in den Anmerkungen verzeichnet sind, von derselben Hand geschrieben worden. Angewendet wurde wohl die moderne Orthographie jedoch mit genauer Wiedergabe aller archaistischen Wortformen. Die Handschrift befindet sich im Archive der Stadt Hohenfurt.“ Auch die Erklärungen von „Khäar“ (Artikel 3), reutern, brennen (Art. 24), „dult oder freiung“ (Art. 47) stammen von Pangerl. — Die vorliegende Marktordnung von Hohenfurt ist ein Bantaiding aus dem südlichen Böhmen, aus welchem Theile des Landes noch die Taidinge von Friedberg, Unterhaid

1) Ibidem S. 862.
2) Ibidem S. 929.
3) Sternberg, Böhm. Bergw. Urkb. S. 88.
4) Vergl. Verzeichniß der verschollenen Orte bei Palacký, Popis král. česk.

und Rosenberg bekannt sind.[1]) Ueber die ältere Geschichte des unter dem Cistercienserstifte gleichen Namens stehenden Marktfleckens Hohenfurt begnügen wir uns mit dem Hinweis auf Pangerls Urkundenbuch des Cistercienserstiftes zu Hohenfurt (Fontes rer. Austr. II. Abth. XXIII B).

I.

Die Ruge von Tschernowitz (1544).

Aus einer gleichzeitigen Handschrift, 6 Bl. in Kleinquart, in der Gemeindelade des Dorfes Tschernowitz.

Auf heut mittwoch nach Vinzentii im XLIIII.[2]) jhar ist die ruhe[3]) und gerechtigkeit, so die von Tzschirnabitzs[4]) vor recht järlichen einbringen, wie folget verzeichnet.

In dem namen des herren geben sich alle ding seliglichen an.[5])

1. Wir danken gott dem allmechtigen, dass er uns geschaffen hat vernünftige creaturen gebildet nach seinem göttlichen angesicht.

2. Wir danken Maria seiner werden mutter, dass sie vor[6]) uns bittet in allen unsern nöthen.

3. Wir danken alle unser herschaft, wie die namen haben[7]) und genant sein, mitsambt den frauenzimmer[8]) und ambtleuten, dass sie uns wohl furstehen, schützen und handhaben in unsern anligenden sachen.

4. Auch danken wir dem erbarn raht zu Commothau, dass sie uns rath und hülfe thuen, wass wir recht haben als diejenigen, die mit ihn in scholetzschs sitzen.[9]) wass die von Commothau in scholetzs[10]) recht haben, das haben wir zu Tzschirnabitz auch recht.

---

1) Siehe „das Taiding von Friedberg“ Mittheil. XV. 191 flg. und Anmerkung daselbst. 2).

2) R. hat 1553, was wohl fälschlich gelesen ist, wie schon die Anführung der Ziffer V. L III. andeutet.

3) R. „ruge.“

4) R. Tschernowitz und so immer.

5) R. bezeichnet den Satz: Im namen u. s. w. bereits mit 1., ist also um eine Ziffer voraus.

6) Bei R. fehlt „vor“.

7) „namen haben und“ fehlt bei R.

8) R. hat nach Frauenzimmer: („den nunnen in Cadan“).

9) R. „mit den in kolazsch setzen“.

10) R.: „in kolazsch.“ Rößlers Erklärung des „kolazsch“ aus „collatio“ d. i. ein Geschenk, welches nur die nicht zur Gemeinde gehörigen für die Gnade bezahlten, daß sie im Nachlaß folgen durften, trifft für die Brunnersdorfer Ruge

5. Auch danken wir unserm pfarrherren, dass er uns das reine wort gottes fleissig vortregt und weist uns den weg zur seeligkeit.

6. Auch danken wir richter und schöpfen dis dorfs,[1]) dass sie uns beistehen und helfen alles, das wir recht haben. darnach danket[2]) ein nachbar den andern guter nachbarschaft.

7. Auch rugen wir und verlautmeren, dass wir dem pfarrherrn geflichtig[3]) und schuldig sein alle jhar jerlichen von einer huben erb ein halb[4]) strich korn, ein halb[5]) strich habern, als viel dorferb zu Tzschirnabitzs sein. umb solchen zehenden ist er uns schuldig, alle sontag und zwelfpotentag und alle frauentag messe zu halten. wo solches vorbleibet, so haben wir ihm allemal vor einen tag abzu schlagen ein strich korn.

8. Wir rugen und verlautmeren, dass der pfarrherr schuldig ist uns ein pfert zu halten, wenn er uns das hochwürdige sacrament reichen soll in krankheit aber sterbensnöhten. darumb geben wir ihm den habern, und wenn er jemands das sacrament reicht, so sein ihm[6]) schuldig zu geben ein schwertgroschen. sonder[7]) er ist pflichtig zu der ehegeben heraus zu kommen, darvon[8]) sein wir ihm pflichtig zu geben drei weisse groschen.

9. Auch rugen wir und verlautmeren, dass wir dem pfarrherrn schuldig sein auf alle weihnachten 7 groschen kleingelt zum kressem.[9])

10. Auch rugen wir und verlautmeren, dass wir dem pfarr-

(S. diese N. IV.) zu, aber nicht hier, wo wir ja auch das ganz andere Wort „scholetz“ aus der älteren Vorlage haben. R's. corrupte Lesearт „die mit den in kolazsch setzen“ gibt keinen Sinn. Besser erklärt wird die Stelle, wenn man „collatio“ (collacie) im Sinne von „Belehnung“ oder „Lehenschaft der Geistlichen“ nimmt. (Vergl. Dieffenbach Glossarium). „Scholetz“ wie die ältere Handschrift bringt, läßt sich jedoch leichter auf scultetia (scoltetia) zurückführen und diese Deutung erhält ihre kräftige Unterstützung durch die unter N. II veröffentlichte Urkunde von 1570 November 16., aus welcher klar hervorgeht, daß die Tschernowitzer mit den Komotauern im selben Rechte saßen. Im Slavischen bedeutet „koláč“ Belohnung, Bestechung.

1) R. „scheppen des dorf.“
2) Bei R. fehlt „danket“, wodurch der Satz unverständlich wird.
3) R. „pflichtig“.
4) 5) „halb“ fehlt beidemal.
6) R. „sein wir ihm“.
7) R. „sondern“.
8) R. „dervon“.
9) Chrisma, wie schon R. erklärt (vergl. Dieffenbach Glossarium).

herrn schuldig sein drei opfertag im jhar, ein itzliche person alle mal ein klein pfennig, die das hochwürdige sacrament empfangen.

11. Auch rugen wir und verlautmeren: so etwas am gottes haus zu Sparitzs [1]) zu bauen wer, so sein wir ihm [2]) pflichtig und schuldig darzu zu geben den dritten erbeiter und auch den dritten groschen.

12. Auch rugen wir und verlautmeren, dass so [3]) die von Sporitzs vom kirchengelt etwas kaufen, wegleihen, so [4]) sollen sie es mit raht [5]) unser sambt neben iren [6]) raht thuen.

13. Auch rugen wir und verlautmeren, dass zwo wiesen, zum gotteshaus Sparitzs gehörig, die geniessen [7]) die von Sparitzs 2 jhar umb ein zins, wir [8]) das dritte jahr auch umb ein zins, wie die von Sparitzs.

14. Auch rugen wir einen freien weg durch des Matel Palcks [9]) wiesen. denselben soll er halten oder ein ander, der solche wiese inne hat. und [10]) gehet neben Blasio Pauers [11]) acker hin und muss denselben halten, so weit seine felder wenden. [12]) so man mit dem mist fahren will, sol mans ihm drei tag zuvor ansagen, damit er das gras weg reumet.

15. Auch rugen wir ein freien weg uber die erb bis zu Praner teich, [13]) itzlichen nachbar frei zu fahren.

16. Auch rugen wir ein freien fusssteig auf Pehebalcks [14]) erb hinaus an Comothauer strassen und nicht zu reiten. der besitzer [15]) Auerbachs güter soll die stieg [16]) halten.

---

1) R. „Sporitz“ wie das Kirchdorf von Tschernowitz (Filialkirche der Kommotauer Pfarrei) noch heute heißt.
2) R. „ihm darczu“.
3) R. „so“ fehlt.
4) R. „so“ fehlt.
5) R. „raht“ fehlt.
6) R. „irer“.
7) R. „zum gotteshaus“ bis „geniessen“ fehlt, wodurch der ganze Artikel unverständlich.
8) R. „wie“.
9) R. „Motel dalks.“
10) R. „auch“.
11) R. „Bauer“.
12) R. „werden“.
13) R. „bis in Praner weg“. Das Dorf Prahn liegt 1½ St. s.-ö. v. Tschernowitz.
14) R. „Per Palks“.
15) R. „der Auerbachs“.
16) R. „steig“.

17. Auch rugen wir im Fuchsloch einen mühlsteig mit einem pfert zu reiten. der [1]) besitzer des guts soll einen gattern darzu halten.

18. Auch rugen wir einen freien fusssteig mit einem pfert zu reiten zwischen Gross Veitten und Polcken Weidauer und Ziener [2]) bis auf die gemeine.

19. Auch rugen wir ein freien fusssteig durch Paul Setzers [3]) wiesen bis an die strassen zu gehen [4]) und nicht zu reiten.

20. Auch rugen wir die friedezeune [5]) zwischen den nachbarn zu halten, einer neben dem andern von s. Georgentag zu halten fertigen. die puss 5 groschen, welchers nicht thut.

21. Auch rugen wir die feuerstete zu besichtigen und zu bewahren. welchers nicht thut, soll die puss geben 5 groschen, als wie es die schöpfen erkennen.

22. Auch rugen wir und haben ein gemeinen brunnen oben im dorf, den ein itzlicher soll [6]) unbefleckt lassen und nicht darein waschen oder verunreinen bei der puss 5 groschen, und aus dem brunnen einen freien fluss bis zu der padstuben. und wer das verhindert, ist die puss 5 groschen.

23. Auch rugen wir, dass [7]) aus den stollen gehet ein fluss in des brunnen fluss, soll auch unvorhindert bleiben die puss 5 groschen.

24. Auch rugen wir, dass wir dem herren s. gnad. [8]) schuldig sein 3 schock zum peren [9]) auf weihnachten und 70 zinshuner und 30 ehrhuner [10]) auf Martini zu geben.

25. Auch rugen wir, dass wir dem herrn seiner g. schuldig sein auf ostern 7 schock eier, ein ei, zwen oder 3 mehr oder weniger und auf s. Georgentag 7 schock groschen zins. [11])

---

1) R. „der“ fehlt.
2) R. „zwischen gross Veitten und Polken waidaner und ziener“.
3) R. „Salzers“.
4) R. „zu gehen“ fehlt.
5) Einfriedigungen um Felder und Wiesen über die Sommerszeit.
6) R. „soll“ fehlt.
7) R. „aus“ fehlt.
8) Nach dem oben Auseinandergesetzten sind wohl nicht die Herrn Lobkowitz-Hassenstein gemeint, wie Rößler will.
9) R. „Beurnn“. Die Erklärung mit Bern (berna) als Zins bringt schon R.
10) ehrung = Geschenk.
11) R. „zins“ fehlt.

26. Auch rugen wir, dass wir dem herren seiner gnad schuldig sein 70 schnitter zum Prahn;[1]) dergegen gibt man uns uber den schnitt essen und trinken. wenn man die schnitter nicht bedarf, so geben wir vor einn schnitter 2 weissgroschen.

27. Auch rugen wir und verlautmeren, dass wir pflichtig zu geben sein gen Prahn $4^1/_2$ pflug. wo man die nicht bedarf, so geben wir vor ein pflug 9 weissgroschen.

28. Auch rugen wir eine freie viehtreib zum dorf hinaus zwischen unsern feldern bis zu Prahner teich, so weit unser felder reichen.

29. Auch rugen wir eine freie viehtreib über die heide, die auf die Malcka[2]) gehet, unverhindert als wie sie vor alters ist gehalten worden, unbedrengt frei zu hütten.

30. Auch rugen wir zum dorf hinaus eine freie landstrass bis an Rothen Schuss und eine freie viehtreib zwischen der Klingwiesen und dem Vogelherdt bis in das Herrenholtz frei zu treiben und zu hüeten mit sambt den pferden ahn unsers herren schaden und zu grasen. darvon[3]) geben wir 15 weissgroschen.

31. Auch rugen wir einen freien fusssteig zu rings umbs dorf mit einem pfert zu reiten und nicht zwei neben ein ander.

32. Auch rugen wir eine freie padstuben, die soll man rein halten. wo irgend eine unreine person erfunden, soll er die puss geben 5 groschen. und von der padstuben soll man den graben fertigen, dass der fluss kann auf die dörre wiesen kommen jederman[4]) ohne schaden.

33. Auch rugen wir, dass der Puhrberg[5]) zu rings umbher unser Tzschirnabitzer ist, dass niemand daran hüten soll, er thue es dann mit unser laub.

34. Auch rugen wir, dass ein itzlicher gerichtshalter[6]) mit sambt den schöpfen alle viertel jhar die feuerstet zu besichtigen soll.

35. Auch rugen wir einen freien weg von dem viehweg uber die ecker den nachbarn ins holz und keinen frembden.

1) R. „Bran". In Prahn ist noch gegenwärtig ein herrschaftlicher Meierhof.
2) Dorf Malkau $^1/_2$ St. westl. v. Tschernowitz.
3) R. „und davon".
4) R. „jedermann" fehlt.
5) R. „Burberg". Der bei Tschernowitz liegende Purberg besteht aus festen tertiären Sandstein, der in Brüchen abgebaut wird. Nicht zu verwechseln ist derselbe mit dem bei Kaaden liegenden alte Steinwälle tragenden Purberg.
6) R. „gerichts halten".

36. Auch rugen wir: so ein wirt stirbet, was er nach sich verlesst, hat die mutter ihren dritten theil darinnen, so viel der güter sind. und die dochter erbt so viel als der sohn, und der jüngste sohn hat die besitzung.[1]) wenn kein sohn ist, so hat's die jüngste dochter. sollen abermal[2]) richter und schöpfen solche güter besichtigen und nach 4 wochen verlesen lassen. wo er aber erblos stirbt, so erbts an die nehste freundschaft.[3])

37. Auch rugen wir: so eine wittwe ihren wittwenstuel[4]) nicht verrücke und die güter erhalten künet der gemein und den herren ohne schaden, soll sie unverdrungen[5]) sein.

38. Auch rugen wir, dass einem itzlichen gerichtshalder ein halbe hub erb[6]) frei ist.

39. Auch rugen wir, dass ein itzlicher richter[7]) soll Comothauer pihrmass geben.

40. Item an den ehrhunern[8]) bleiben 4 huner uberig, damit speist der richter den ambtmann, wenn er die[9]) gericht helt.

41. Item[10]) so eine sechswöchnerin den nachbarn biehr lassen will, soll sie[11]) es ohne gepöffel[12]) thuen und mit gunst des richters.

42. Item so unser herrschaft ein gerichtshalter nicht gefellig wer, so haben wir schöpfen und gemein macht, ein andern zu wehlen und der ambtmann zu bestetigen.

43. Item so ein neuer richter erwehlet wird, hat er macht, 3[13]) geschworne zu kisen,[14]) und dieselben drei geschworne haben macht, neben dem richter die alten schöpfen loszumachen.

---

1) R. „und der jungste sohn soll die besitzung han".
2) R. „allemal".
3) Vergl. zu diesen Erbfolgebestimmungen Artikel 14 der Pröhler Ruge (Mittheil. XV. Jahrg. S. 179).
4) R. „wittwen sluhl". Den wittwenstuel verrücken = wieder verheirathen. Vrgl. Tomaschek: Die Salzburgischen Taidinge „den wittibstuel verkeren" (S. 28).
5) R. „unverdrung".
6) R. „erb" fehlt.
7) R. „richter" fehlt.
8) R. „In den Erhunen". Zu „ehrhüner" siehe Artikel 24.
9) R. „die" fehlt.
10) R. „Item" fehlt, wie auch in den folgenden Artikeln.
11) R. „sie" fehlt.
12) gepöffel, so viel als Gesindel?
13) R. statt „3" — „die".
14) R. „kisen mit sampt den schopfen und die drei etc."

44. Item wo die eldisten und geschwornen aus den gemein leuten nicht beheglich [1]) wer, haben sie macht, ein andern zu setzen.

45. Wir rugen: so einen nachbarn ettwa ein noht bedrabet, [2]) hat er macht, ein viertel acker [3]) oder ein halbes zu verkaufen in der gemein [4]) von einem eldisten auf den anderen.

46. Wir haben im jhar von rechtswegen zu kaufen gemeinbiehr dreimal, zur fassnacht, auf heiligen worleichnambstag [5]) und zu weihnachten.

47. Item es soll niemands auf unseren wiesen vor [6]) sanct Georgentag nicht hüten, er sei einheimischs oder auslendischs.

[47 b.[7])] Item es sollen uns die Korbitzer [8]) in unsern püschen mit hudweid, hauen, [9]) schafen und allerlei vieh unbedrenget lassen.

48. Item es soll ein itzlicher nachbar den graben einer den andern halten und födern [10]) auf der seiten kegen Comothau bei der puss.

49. Item wir rugen [11]) ein freien fusssteig ober dem dorf von der Malcka [12]) auf Commothau mit einen pfert zu reiten ohne schaden.

50. Item so ein nachbar auf den seinen wasserfurchen fehrt, soll ers seinen nachbarn ohne schaden thuen; wenn das gestell auf den reinen kömpt, soll er aufhalten.

51. Item wir rugen und lautmeren, dass kein wirt keinen hausgenossen soll einnemen, es sei den sach, der wirt sei vor den [13]) hausgenossen als gut als vor sich selb selber.

---

1) R. „aus den zweyen gemeinen leuten nicht behaglich". Beheglich = wohl gefällig.
2) bedraben über einen trabend kommen. (Lexer Wb. I. 141.)
3) R. „acker" fehlt.
4) R. „gemein und nicht ausser der gemein". Die Güter waren somit theilbar.
5) R. „vorleichnamstag".
6) R. „von".
7) In der Vorlage keine Nummerierung.
8) R. „Kürbitzer". Körbitz (Groß-Körbitz) Dorf $^3/_4$ St. s.-w. v. Tschernowitz.
9) „hawen" heuen, Heu machen.
10) R. „fordern".
11) R. „ruhen".
12) Siehe Artikel 39.
13) R. „von dem".

II.

Privilegium für Tschernowitz v. 1497 December 4. (1570 November 16.)

Aus der Tschernowitzer Gemeindelade. Orig. Off. Perg. Br. Siegel fehlen. Das Pergament ist höchst schadhaft. Die Lücken im Texte der inserirten Urkunde wurden nach einer Copie bei Urtika ersetzt und durch eckige Klammern angedeutet.

Wir bürgermeister und radtmanne der stadt Commothaw bekennen und thuen kundt vor mennigklichen hiemit und krafft dieser unser schriefft, das vor unsren sizenden radt erschienen seind die ersame richter und geschworne an stadt ganzer gemein des dorffs Czernowiz alda mit molden [und vortragen]: demnach und als vorgangener zeit unsre vorfarer selige burger und einwoner zue Commothaw von yrer dazumal genedigen obrigkeit den herren von Weit mühl löblicher und seliger gedechtnis ein privilegium und freiheit, belangende die erb und anfelle aufbracht, in wellichen yre gemein dozuemal wesende [und] noch kommen neben etlichen andern dorffern begriffen und eingezogen mit dinstlicher bithe, dieweil dasselbe privilegium neben allen der stadt Commothaw [zukommenden] freiheiten von der romisch kayserlichen unseren allergenedigesten majestät herren uffs neue confirmiret und bestetiget ynen und yrer gemein glaubwirdig [abschrift . . . . .] unseren der stadt insigel, dessen sie sich an orten, wo von noten zue gebräuchen gonstig mitzueteilen. sintemal wir ober ynen sollich yrzlich und [. . . . .] bithen abzueschlagen nit gewust und zue forderst dieweil sie sich mit einem radt und der gemein umb die auffgewandte unkosten und darlagen, so auff solliche [. . . . . .] zuvor bescheene confirmation gnugen vorglichen und vortragen, als haben wir ynen solliches priviligy rechte und ware abschrifften dem original und [hauptbriefe] gleichlautende hiernoch vorzeichnet mitgeteilt.

Ich Laslaw herr von der Weitmühl etc. und Jhan, Michel, Cristoff und Sebastian, gebruedere, herren von der Weithmühl und zue Comothaw [des obgenanten herren . . . .] Laslaw ungeteilte vettern bekennen eintrechtigklich mit diesen unsern offenen brieff für uns, alle unsere erben, erbnemen und nochkommen, herren zu Commothaw [gegen allen meniglichen], die yn sehen, horen oder lesen, das vor uns kommen sein unser lieben getreuen die ersamen weisen bürgermeister und radtman und die ganze gemein [unser] stadt Commothow, haben uns doselbst als yren erbherren furbracht und erkennen geben etliche beschwerung yrer gerechtigkeit den erbfall

betreffende, also, das sie und [ihre vordern], so sie one leibes erben vorstoerben und abgangen sein, yrer guetter und vorlassene habe mit vortrag und gunst von der herrschafft uff yre nechste freunde yre habe und guetter [. . . . . .] haben ausbrengen müssen. solliche yre merckliche beschwerung ab zue wenden haben sie uns durch fürbithe yrer guetten freunde, auch durch sich selbst demutigklich [angelanget und vleissig gebeten] yne und yren erben, erbnemen und nochkomen, einwonern unser obgenannten stadt Commothaw sollicher beschwerung genedigklich zu entledigen und sie [als ihre erbherrn mit freiheiten . . .] zue begnaden der masse, das sie yre habe und guetter yn zuekunftigen ewiegen zeiten uff yre nechste frunde auch von einen auf den andern [und dazu auch ob sie jemand andern denn] yren frunden aus gunst und liebe yre habe und guetter vorreichen, geben oder mit gescheffte am todepethe vorschuffen oder beschicken [wollten, das solches also vollständige] crafft und macht haben, und das also hin folgen und vorerben solle. dafur sie uns dan auch als untherthane yren erbherren, wie hern [ach folget, gethan haben] solliche yrer guetten frunde furbeths auch yre vleisig manchfeldig ersuchen, und das sie unther unser herrschafft dadurch bekwemlich zue nemen und [ihr gemein nutz in] guetten wesen bleiben mochte. auch yren bereiten unthertheniger willen und getreue unverrückte dinstbarkeit, domit sie sich gegen unseren lieben [vater seligen und] allen seinen vorfordern yrer herrschafft und auch gen uns allezeit yn aufrichtiger frombkeit verhalden haben, angesehn und betracht haben wir ums [umb solche anfälle und] folgung yrer guetter und habe auf yre frunde, wie oben berurt, und unser vorfordern alt herkommen und gewonheit desselben anfalls halben, als [ihre erbherrn um] eine suma geldes, als nemlich umb czwey und czwentzigk hundert schock, noch schwert gelt, die sie uns bereit und zue gutten danck genzlichen entericht und [bezahlt haben], mit ihnen als unsern getreuen unterthanen gnediglich beredet und ganz endlich vertragen haben. auch geloben und vorsprechen mit krafft dis unsers brieffes fur uns, alle unsere erben, erbnemen und nochkommen, herren der bemelten unsern [herschaft Cometau, das wir] yne, yren erben und allen yren nochkommen einwonern zue Commothau alle solliche gerechtigkeit der anffelle, die sie von yren freunden an [ihr sterben oder sunst] vereicht, beschickt und gegeben oder von einen auf den andern fallen werden, zue ewiegen konftigen zeiten von uns, allen unsern erben,

erbnemen und nochkommen herren zue Commothau frey, ledig und ganz ungehindert auf sie kommen und yne die folgen lassen wollen und sollen, es sein einwoner oder sonst auslendisch, wie sie in solliche freundtschaft begeben oder mit recht erkennet werde. — auch ob yr yemandes bey lebendigen leibe oder am tode pethe zue gottes heusern, an milde stete oder sonst andern freunden yren einwonern oder auslendischen wos beschicket oder gebe, sol alles vor unser herrschaft zu Comothau volstendig kraft und macht haben und von uns, allen unsern erben und nochkommen also unvorruckt zuegegeben und gehalden werden. — wo aber yemandes aus yrer freundtschaft wieder solliches gescheffte sein oder das wiedersprechen und anfechten wolde, sol er sich darumb noch yren stadtrechten oder auf den aigen, das yn die stadt gehoret oder yres rechtens beweisen, darumb entscheiden und mit yren stadtrechten bescheiden lassen. uber das haben wir in auch sunderlich diese begnadung und vorwilligung gethan, das die dorffer unser bestimpten herrschaft Commothau yn yren rechten gelegen und die recht von ynen erholen als nemlich die dorffer Obersdorff, Michniz, Spariz, [1]) Czernowiz, die do uralters zue der herrschaft Commothau gehorende und aldo yn unser stadt recht fur sich gebraucht, geben und genommen haben, mit und neben yn aller sollichen gerechtigkeit und freiheit ine von uns noch ynhalt dieser vorschreibung geben mit yren guettern geniesen und gebrauchen sollen von uns, unsern erbnemen und nochkommen herren ganz ungehindert. — auch haben wir yn allen diese besundere gnad gethan und freiheit geben und hiemit yn kraft des brieffes geben: ob ein fall geschee, und ob yemandes, es weren einheimisch oder auslendisch, der yn der genanten unser stadt oder vorstadt oder yn der genanten dorfer einen todes halben abgieng, und nicht freunde lies, auch kein gescheffte thete, das er solliche vorstorbene habe und guetter bey der gemein unser stadt oder vorstadt Commothau aber yn denselbigen dorffe, do solliche guetter gelegen sein, bleiben sollen. were es auch sach, das yre umbliegende nachparn oder stete aber dorffer dieser stadt Commothau zue yren eingehorenden aigen nit wolten dergleichen anfelle von einen freundt auf den andern folgen lassen, so sichs dan begebe, desselbigen nachparn arm leutten wiederumb anffelle zue haben auf den benanten yren aigen, werden sie yn auch den folgen zue

1) Oberdorf, Michanitz, Sporitz in der Nähe von Kommotau gelegene Dörfer.

lassen nicht pflichtig, sonder sie werden dan an yren gemeinen nuz und vermogen, dorinne wir sie schuzen und handthaben wollen als yre erbherren. und dodurch yn und yren nochkommen solliche alle stück, punct und artickel und alle begnadung die sie haben desto statthafftiger krefftiger und unvorrückter zue ewiegen zeiten gehalden sollen werden, haben wir yn diese macht geben volkomlich hiemit yn krafft dies brieffes. so ye zue konftigen zeitten sich begebe, das die genante unsere herrschafft Commothau aus unseren geschlechte als der herren von Commothau yn andere hende kommen wuerde, aus was ursach das geschee, das sie alsdan deme oder denselben, an dem die genante herrschafft kommen solte, nicht pflichtig sein, einicherley gelübde noch huldung zue thuen, noch yn einlassen, es sey dan, das yn vor solliche alle und solliche begnadung und verschreibung yn diesen brieff begriffen, genüglich und noch aller notturfft ganz und gar bestetiget und befestiget werde. solliche oben bestimmpte stück und artickel dieser aller verschreibung geloben wir alle oben bestimmpten Laslaw, Jhan, Michel, Cristoff und Sebastian herren von der Weithmühl als ungetailte vettern und gebrueder fur uns, alle unser erben, erbnemen und nochkommen herren zue Commothau zue ewiegen zeiten one alle args list, wie die menschen sinne ertichten mochte, stete unvorruckt zue halden und gehalden sol werden getreulichen one aller gefherde. — des zue merer sicherheit und ewiegen gedechtnus haben wir obgenannte herren von der Weitmühl etc. unsere eigene insigel fur uns, unsere erben, erbnemen und nochkommen herren zue Commothaw wissentlichen an diesen brieff hengen lassen und darneben gepeten die wolgeboinen edlen herren herren Cristoffen von Guttenstain und auf Rabenstein etc. gesessen, herren Heinrich von Guttenstein und auf Petersburgk gesessen, herren Getrzichen von Guttenstein und auf Chischau gesessen gebruedere und die edlen gestrengen ehrenfesten herren Georg Viztumb und Felix Viztumb gebruedere auf Neuen Schonbergk gesessen, herren Jan von Sahor den eltisten, herren Jan von Uderiz, herren Lorenz Glazen von Altenhoffe und auf den Rothenhause, herren Nicklassen von Schenpergk zue Wernsdorff und herren Wazlawen Hora zue [Neuendorf], das sie yr insigel zue zeugknis der sachen neben den unsern unthen an diesen brief haben lassen hengen, der geben ist noch Christi unsers lieben herren gepurt viertzehnhundert und in den [sieben] und neintzigsten jar, am tage der heiligen jungkfrauen Barbara und merterin.

Des zue waren bekentnis haben wir unser der stadt Commothau insigel wissentlich zue diesen extract anhengen lassen. geben donnerstag noch Martini im 1570 jar.

III.

Privilegium für die Ortschaften auf der Hagensdorfer und Brunnersdorfer Herrschaft 1657 März 1.

Aus der Tschernowitzer Gemeindelade. Copie aus dem vorigen Jahrhundert.

Ich Maximilian Valentin des heiligen römischen reichs graf von Martinitz, erbherr der herrschaften Hagensdorf, Planitz, Bystry und Lobskierchen, der römischen kayserlichen auch zu Hungarn und Boheimb koniglichen majestät rath, cammerer, obrister landtcammerer und statthalter in königreich Böheimb etc. urkhunde hiemit offentlich und gegen manniglich, absonderlich wo es vonnöthen: demnach meine treugehorsambe unterthanen der herrschafft Hagenßdorf und Prunnersdorf bey mier gehorsamb angehalten, ich wolte ihnen die erbanfäll auf gewieße gradus, dehrer ich bießhero alß erbobrigkeit dem landtbrauch nach berechtiget geweßen, auß gnaden zu stehen und genießen laßen, dargegen mier uber die ordinary robottäg eine gewieße anzahl neuer robottag zu verrichten sich guthwillig anerbotten haben, und nun ich dießes ihr gehorsambes anlangen, damit sie die vätterliche anneigung, welche ich jederzeit gegen ihnen trage, noch mehrers erkennen, auch einen drost und ergozung ihres in denen laytigen kriegs jahren außgestandenen elents haben mögen, nicht denegiren und abschlagen wollen, alß thue ich hiermit wießent und wohlbedacht vor mich, meine erben und nachcommen mehr bemelten allen und jeden meinen underthanern mans und weiblichen geschlechts und ihren kindern und nachkommen der herrschaft Hagenßdorf und Prunnersdorf, wie dieselbe de dato nehmblich an den stättel Cralup, berg stattel Plaz, Prunnersdorff, Hagensdorff, Körbiz, Czschernowiz Wistriz, Prahn, Prenzig, Wartha, Retschiz, Naschau, Sosau, Malckau, Grün, Plaßdorff, Hohenthan undt Neudörffel bestehet, dießes privilegium und freyheit in gnaden ertheilen: daß sie von nun an und zu ewigen zeiten einander in erbschaften succeßiren und folgen können und mögen doch solcher gestalt, nehmblich in der auf und absteigenden lini, als darinnen sein vatter, mutter, großvatter, großmutter, sohn, tochter, enickel, enicklin, in infinitum und ohne außnahmb, in der collateral und seyten lini aber nur in dem ersten grad, alß bruder und schwester, auch bruder und schwester kinder, jure re-

praesentationis, daß ist da der sohn oder tochter in des vatters oder mutter staffel trit, nicht aber bruders und schwesters enickel, vielwöniger weiter. hingegen verobligieren und verbinden sich die gesambte und zuvor bemelter herrschaft gehörige underthaner, daß sie mier und meinen nachkommen von dato an biß zu ewigen zeiten uber die vorige und ohne dieß schultige ordinary roboth jährlichen nehmblichen daß stätlein Cralup, so keine alte roboth getan, neüe fünfzig, daß berg stättel Plaz uber die alte einhundert und vier neüe ein und dreysig, Prunnersdorff uber die alte ein hundert nein und sechzig und einen halben neüe ein hundert, Hagensdoff uber die alte zwey und siebenzig neue achte, Körbiz uber die alte zehen neüe siebenzig, Czschernowiz uber die alte ein und siebenzig neue sechs und sechzig, Wistriz uber die alte einhundert und zwey neüe vier und zwanzig, Prahn, so keine alte gehabt, zwey und zwanzig und einen halben neuen, Prenzig, so auch keine alte, neue vierzehn, Wartha uber die alte zwey und siebenzig und einen halben neüe acht und dreysig, Retschiz uber die alte acht und fünfzig neüe sieben, Naschau uber die alte zwanzig neüe zehen, Sosau uber die alte neüne neüe fünfzehen, Malckau, so keine alte, neüe fünfzehen, Grün, auch keine alte, neue achtzehen, Plaßdorff uber die alte vier und dreysig neue zehne, Hohenthan uber die alte dreysig neüe zehne, und Neudörffel, so alte acht undt vierzig und einen halben, neüe 0, — und also uber die alte in einer summa fünfhundert acht und einen halben neüe robottag unwaigerlich verrichten oder daß darauf geschlagene gelt darvor abstatten wollen und sollen, doch mit dießen außtrucklichen vorbehalt: in fall wieder verhoffen künftiger zeit meine erben oder nachkommen meine undterthaner an dießen von mier ertheilten priuilegio turbiren und sie solches nicht genießen laßen solten, solchen falß sie unterthaner auch alsobalt derjenigen verbintung der vorbesagten neüen roboth gänzlich frey und entlötiget sein sollen; gleicher gestalt, wan sie unterthaner oder dehro erben uber kurz oder lang die verobligierte neüe robottag zu leisten sich zu waigern unterstehen möchten, alßdan auch die verobstattete freyheit der anfäll ohne einige wiederet expiriren und auffhören solle. zu mehrer bekreftigung deßen seindt dießes freyheitbrieffs zwey gleichlaudente excemplaria, darvon eines in den stättel Cralup, daß andere bey den Prunnersdorffer gerichten in verwahrung verbleiben solle, unter meiner aigenen handt undterschrieft und meinen angebohrnen größern gräfflichen insiegel außgefertiget

worden. so geschehen in der königl. haubtstatt Prag den ersten marty anno domini eindausent sechshundert sieben und fünfzig.

Max v. Martiniz.

IV.

Die Ruge von Brunnersdorf. (1584.)

Aus einer im Privatbesitze befindlichen Handschrift des vorigen Jahrhunderts. 4 Fol. Bl.

[1] Dem allmächtigen ewigen güttigen gott sey lob, danck, ehr und preiß gesagt, der unß erschaffen, leib, seel gegeben und erlöst hat, auch noch erheldt etc.

[2] Weitters dancken wir auch der heiligen dreyfaltigkeit, die uns also mit christlicher getreuhertziger obrigkeit als mit dem gestrengen edlen und ehrenfesten herrn Wenslaw Felix Viezthumb von und auf Neuen Schönbergk zum Clösterlein und Buchelhoff etc. gnädiglich begabt und versehen hat, dem wir je und zu allerzeit für unsern natürlichen erbherrn erkennen und bekennen, der uns zu allerzeit unter seinem schutz und schirm getreulichen behalten, auch noch erhalten in allen dem, so uns betranglich und zuwieder gehandelt. bitten auch gott, er wolle ime und all den seinigen sieg, gnadt und langes leben gnädig gönnen und verleihen, das er uns arme leyten und unterthanen unter seinen schutz und schirm bey aller billigkeit sowohl der reinen lehr des heyligen evangeliums vermög und inhalt Augspurgischer confession erhalten wolle. [1])

[3] Dagegen so wollen wir uns hertzlich und gantz gerne auf das unterthänigst, als getreu und gehorsame unterthanen gebührt, zu allem, so mir [2]) auch von rechtswegen schuldig, gehorsamblich erweissen und erzeigen, seinen schaden warnen und fromen fördern, darneben auch gott getreulich für sein ehrnvest und all die seinigen bitten, das er sie und uns alle fürtters auch gnädig und lang in frischer gesundtheit und langen leben erhalten und einst nach seinen göttlichen willen uns alle mit der ewigen seligkeit begaben wolle. amen.

[4] Auch bitten wir gott, er wolle wolgedachs unsers lieben erbhern etc. ambtleuthen, befelchshaber und ganzes hausgesindt das mittel verleihente (?) unser einer oder mehrer vor unsern erbherrn durch sie was begehrt anzubringen oder fürtragen lassen wolt, das

1) Über die Protestantisirung der Gegend siehe Stocklöw: Gesch. d. Burg Pürstein (Mitth. XIV. XV).

2) „Mir" für „wir" besonders im Erzgebirge sehr beliebt.

sie solches getreulich und unvermengt thon, verrichten und darumb die belohnung von gott nehmen.

[5] Wier danken auch gott, der uns mit einen getreuen und gelehrten seelsorger versehen, der uns das liebe reine wort gottes nach apostolischer und prophetischer lehr lehret und prediget, auch die hochwürdigen sacramenta nach Augspurgscher confession austheilt und reichen thut, gott woll im das gedeyen und den heiligen geist dazu verleyen, das er es, wie er solches angefangen, bis an sein und unser end also rein und unverfelscht verbringe. amen.

[6] Beschlieslich danken wir auch gott, das er uns mit getreuen vorgehren (?) [1]) als richter und gerichtsschöppen versehen, die uns bishero in getreuen nach vorgestanden, beschützt, vertretten, verteitigt und beschirmt haben. und bitten auch also jetzt gedachte gerichtshalter und geschworne alles gebührlichen dienstlichs fleis, sie wollen uns wie bishero vertaytigen, schüzen und schirmen, die belohnung von gott nehmen. amen.

[7] Fürtters rugen und lautmeren wir auch billig obgedachter unsers erbherrn etc. alle seine habende gerechtigkeit zu seinen festen gehörig, es sey an wegen, stegen, fischwaidt, wassern, wiltpanen, an hölzern, was im von rechtswegen zuständig und er von königlicher maiestät etc. ergnadet ist. im fall jemand die wolt engen, seinen nutz darinnen suchen und das nit befugt wer, das wir seiner ehrnvest etc. solche wollen retten und vertretten helfen, so viel müglich, und als getreuen unterthanen gebühren will.

[8] Zum andtern rugen und lautmeren wir auch, das wir jährlich zu geben schuldig und verpflicht sein von einer ganzen hub vier pflueg zum ackern auf den Buchelhoff [2]) mehr zwölf arbeiter, wozu man die betarf und gebraucht, es sey zu schneiden, heigen [3]) oder auffs amblen [4]) (?). dargegen hat man in allewegen zu mittag ein mahl essens geben. item mehr geben wir jährlich aus einer hub drey moder, [5]) hergegen erlegt man Galli an zinsen einen jeden drey kleine groschen. mehr geben wir jährlich zum einführen auf gedachten Buchelhof mit einander zwen wegen. [6])

---

1) Vielleicht vorgehern (Vorgesetzten).
2) ½ St. s.-w. v. Brunnersdorf liegt der herrschaftl. Maierhof Piegelhof (Biegelhof).
3) Heu machen.
4) amblen? läßt an âmât das zweite Mähen denken.
5) moder? malter, malder ein Getreidemaß (Lexer Mhd.-W.).
6) Wagen.

[9] Wir bekennen auch, das mir schuldig sein die teuch und forenser [1]) auf der alten seiten auszufischen, und wann man die ausgefischt und verricht hat, ist man einem jeden ein gericht fisch schuldig zu geben. und seint hernacher deren weiter zu hütten noch zu führen nit schuldig.

[10] Anbelangend den geldzins, auch hüner und ayer zins, ist uns nit allerdings wißlich, aber doch in zinsregister zu finden.

[11] Weitter bekennen wir, da unsere herrschaft etc. an ihren festen was bauen lässt, das wir einen tag ihr zu hilf eine fuhr oder einen handscharwercker [2]) geben.

[12] Anbelangend die dienstboten bekennen wir, das man vor alters die einer seines gesindts, es sein söhn oder töchter gewesen, daheimen betürft hat, man der keins gehn hoff genommen noch begehrt. bitt also noch eine ganze gemein, so noch hiebey zu verbleiben lassen.

[13] Wiewol aber in dem seithero die herrschaft von unser einen ein dienstboten genommen, hat man aber solchen nicht länger dann ein jahrlang aufgehalten, und wann der sein jahr ausgestanden hat, man den ehrlich auszalt und wieder ledig gelassen, der hoffnung, es werde noch also geschehen.

[14] Wir bekennen auch, das wir verpflicht sein der herrschaft die haßenjeidt. [3])

[15] Fürtters bekennen wir, wann mir gericht und gerecht halten, das mir den ambtmann, oder da einer an seiner statt da wer, neben dem richter schuldig seindt, der zehrung frey zu halten.

[16] Itzunder rugen und lautmeren wir im namen gottes auch alle unsere gerechtigkeit, so mir in unser gemein haben: erstlich unsere freye brief und sigel, die mir von dem gestrengen edlen und ehrnvesten Leo Viezthumb von und auf Neuen-Schönbergk und zum Clösterlein [4]) unsern erbherrn bekommen haben und damit sein begnadet worden, uns dabei zu erhalten und davon nicht zu treiben.

[17] Auch rugen und lautmeren wir: da sich ein fall zutruge, das bey uns ein ehrlicher hauswürth mit todt abgehen und verstürbe. so alles bey dem willen gottes stehet, des verlassene hauswürthin im

1) Forenser, Forellenbehälter (S. Lexer forhen, Forelle, forena).
2) Frohnarbeiter.
3) Hasenjagd.
4) Wohl derselbe Leo von Vitzthum, der 1576 den ersten protestantischen Pfarrer in Klösterle einführte.

fall, so sich die redlich verhalten den dritten theil, dann den andern bleibenden theil seinen erzeugten rechten und natürlichen kindter zu gleich einen so viel als den andern, es sey gleich söhne oder töchter, ausgenommen die besitzung und annehmung des guts soll dem jüngsten sohne werden vorgehalten. [1])

[18] Wir rugen und lautmeren auch: da einer bey uns verstürbe und auf unser herrschaft grundt und boden keine kinder oder freundtschaft hette, und sich von eines oder andern herrn grundt und boden einer vorfünde und sich für einen erben und freundt wurde angeben, der soll seiner herkunft und freundschaft nottürftig zu erweisen schuldig sein, und wenn er nach genugsamer erkantnus zum erben wirdt zugelassen, so mus er dann auch solches vermeint erbtheil umb ein golatschen [2]) ablösen. da in aber der gedecht [3]) zu schwer sein, so soll er solches ablösen umb den dritten pfennig.

[19] Weitters rugen und lautmeren wir auch unsere freye weg, steg in unser gemein, auch hölzer, wießmet: [4]) wo mir also von rechtswegen haben, damit mir vor alters bis daher begnadt worden, da andere, den es nit gebürt, der in ihren frommen und nutz suchen wolten, solches mit hilf unserer herrschaft etc. abzuschaffen und in keinen weg zu gestatten, als frommen unterthanen gebühren will, uber den irigen zu gehalten und solchen getreulichen vorzustehen.

[20] Auch rugen und lautmeren wir unser gemein im dorf auf und nider: desgleichen verbitten wir unsern gemein bach, so weit und lang er unser ist, als bis zum steinern brücklein unter dem dorf, das uns den niemandts enge, noch darinnen fischen soll, den er hab erb und eigens, und wer also erb und eigens hat, mag darin fischen und auf das seinig wessern, wie vor altershero gebreuchlich und geschehen ist.

[21] Wir rugen und lautmeren auch: da sich einer verehlicht und uber ein jahr lang hernacher mit seiner wurthin lebt, so hat er ererbt ihr gutt, so ihr von gott und rechtswegen zuständig, es sey in aufgeben oder nit.

---

1) Vergl. Tschernowitzer Ruge Artikel 36.

2) Für hier gilt die Erklärung Rößlers aus collatio — als Geschenk, welches nur die nicht zur Gemeinde gehörigen für die Gnade bezahlten, daß sie im Nachlasse folgen durften. Vergl. „scholetz“ in Art. 4 der Tschernowitzer Ruge.

3) gedecht?

4) wiesmet wisemât, Wiese, die gemäht wird.

[22] Wir rugen und lautmeren: da einer in unser gemein eine kindesbeterin hat, der soll macht haben, ein viertel bier zu nehmen, wo es die gericht nehmen. da aber einer mehreres und weitters nehmen wolt, der soll sich im gericht anzeigen, auf das es mit des richters erlaub und willen geschehe.

[23] Auch rugen und lautmeren wir alle unsere freye getreid- und biermaß, wie die zu Caden gehalten wird.

[24] Wir rugen und lautmeren: nachdem uns von unser herrschaft ist aufgetragen, das bier zum Clösterlein[1]) zu nehmen von Martini allwegen bis auf Jorgi, dann von Gorgi bis wider Martini von Caden, das solches also soll gehalten werden.

[25] Wir rugen und lautmeren auch den graben, so bey dem Schmidt Hansen neben der vihedrib hinab gehet, welcher auf unsers herrn grund und boden ist, den wir also von einen elsten auf den andern erhalten haben. und da in aber einer engen wolt, der mag es thon, wie recht sein mag.

[26] Wir rugen und lautmeren unsere freye vihetrib neben der Franz Möhr Wunderin naus bis hin hinder an der Croloper gueter.

[27] Wir rugen und lautmeren auch hiemit die krume vihetrieb, eine trieb zur andern vom dorf und wieder in das dorf, da keine landtstrassen nit ist.

[28] Wir rugen und lautmeren unsere freye viehtrieb oben vom dorf hinaus bis an der Kroloper anger. und der teich, so des Schmaharschen ist, ligt der thamb[2]) auf unser gemein, darumb haben wir recht und macht daran zu hütten.

[29] Wir rugen und lautmeren auch einen freyen weg zwischen dem see und hechtenteichel achtzehn schuch breit bis an die viehtrieb, so da ligt bey der bauer wiesen und auf dem obern gut, soll mag schuldig zu verstarcken sein, damit nit schaden geschicht.

[30] Wir rugen und lautmeren unsern freyen weg an der Wüsteritz[3]) hinauf in unsern gemein pusch und wieder herunder in das dorf.

[31] Wir rugen und lautmeren auch einen freyen weg von des Schnabels mühl uber den bach bis in unser sayl.[4])

---

1) Klösterle.
2) Damm.
3) Der Brunnersdorfer Bach wird auch die Wistritz genannt.
4) sayl, seil, Maß, zur Gemeinde zugemessenes Land.

[32] Wir rugen und lautmeren einen freyen weg von dem Simon umb bis zum blauen brunnen.

[33] Wir rugen und lautmeren eine freye landtstrassen oben von Durba Schuhmann hinaus bies wieder an die landtstrassen.

[34] Item es ist auch zu wissen, das etliche nachbarn einen freyen weg neben der kirchen zwischen der pfar und schul hinaus zu ihren eckern haben. desgleichen geht ein freyer fußsteig uber den langen thamb, so man nit hindern kan.

[35] Wir rugen und lautmeren auch einen freyen weg dem herrn pfarrer und Wolffen Heun dem elter der zeit richter durch des Valten Knoschen hof zu ihren eckern, doch ohne schaden zu fahren.

[36] Wir rugen und lautmeren hiemit auch einen freyen mulweg zwischen dem Hans Rotten und Wolffen Bröckel mit zweyen pferden, die neben einander ziehen können bis an die stroß.

[37] Wir rugen und lautmeren einen freyen weg von der stros bis zu den sayllen zwischen Hansen Rotten und Wolff Bröckel.

[38] Wir rugen und lautmeren einen freyen mulweg zwischen dem Lorenz Orttel und Christof Schüller bis an die landstrassen.

[39] Wir rugen und lautmeren auch einen freyen mulweg zwischen Hansen Müller und Simon Wagner bis an die straß.

[40] Wir rugen und lautmeren einen freyen muhlweg neben Mathes Goschallen naus bis an die straß.

[41] Wir rugen und lautmeren den müller ihre freye mulgraben, in den nit zu engen, dan es geschehe mit ihren willen. dagegen sollen es die müller auch halten, wie vor altershero gebreuchlich und gehalten ist worden, solche mit nichten weitter machen, sonder da einer mitten in dem graben stehet, soll er eine schauffel haben, daran der still nit länger dann drey schuch ist, darmit er das land erreicht, so weit soll er das gemessen und nicht weitters.

[42] Weitter haben wir von einen elsten auf den andern: so wir in der gemein wayßengelder haben, soll man solches in unser gemein verleyhen und niemandts ausserhalb unser gemein.

[43] Wir rugen und lautmeren auch den rath jahrlichen zu verneuen und allwegen sechs alte geschworne herauser und sechs neue hinein zu setzen.

[44] Item auch bekennen wir sembtlich und einhellig: welcher richter ist auf der alten seithen, das derselb, weil er am ambt, aller scharwerck [1]) gefreydt ist.

1) Frohnarbeit.

Richter und geschworne sind a° 84 Jörgi als ein rath verneuert gewesen.

Wolff Heun gerichtshalter

Christof Fritsch elster	Wenzel Herchel
Hans Zann	Wenzel Mayer
Martin Schönfelß	Hans Hendel
Jörg Schüller	Metel Roth
Jaroll Krog	Lorenz Heun.

V.

Die Ruge von Weipert. (16. Jhrh.)

Aus einem Weiperter durch K. Schmidl zur Verfügung gestellten M.-S. Papier Fol. pag. 274—276.

Deß flecken Weyperths ruhe von alders hero biß dato.

[1] Erstlich ruhet die gantze gemein daß dorffs gewohnheit und gerechtigkeit: so baldt einer seynes weibes ehebethe beschreitet, soll er den dritten theil [1]) ererbet haben; gleicher gestalt hat das weib die gerechtigkeit auch. es hat auch der jüngste sohn vor dem eltesten die wahl zu seines vattern gutte; da aber es der jüngste nicht annehmen wolte, hat der elteste macht, an den kauff zu tretten oder der andern erben einer. im fall aber da kein erb vorhanden, solle es alle wege auff den nehsten bluttsfreund oder verwanden fallen und erben. auch solle jeder macht haben, daß seine zu verkouffen und weg zu verwenden seines gefallens, wie vor alters beschehen bey allen vorigen obrigkeiten.

[2] Ruhet auch eine gantze gemein, daß ein jederer nachbahr zu kindtstauffen macht haben, ein viertel bir einzuschrotten und daß noch seinen gefallen zu kauffen, wo er will.

[3] Ruhet auch eine gemein unser viehetrifft, daß wir dieselbige in moßen wie vor alters und bißhero gebrauchen mögen.

[4] So ruchen wir: so weith als ihro rom. kays. mayst. und unsern gerichten gehörig, wir fangen an zue ruhen an der strecken bei dem hoff Weyperth, so uber daß wasser gehet, nacher Annaberg zue und ruchen, daß das halbe wasser hinunter biß an den alten (tief) [2]) weg, der unter des Andteres Richters, dan jetzt Martin John

1) Spätere Schrift.
2) „Tief" überschrieben.

wohnet, seelhauß [1]) von der Preßnitz hinausgehet, da auch einer in denselbigen weege entleibet oder umbkömme, und er mit dem kopf gegen deß Anderes Richters hauß liege, so sollen in die gericht allhie macht haben auffzuheben, daß also derselbe tieffe [2]) weg halb zu unsern gerichten gehoret.

[5] Wir ruhen: von demselben tiefen weg hinunter biß an den Creutziger ruhen wir der reinung noch biß ins Selb woh . . . . in endt am Pleulwasser. [3])

[6] Im Pleylwasser ruhen wir hinauff biß auf das schmiedwerk auf einen alten hammer, welche der Tollmetscher genandt, von den Tollmetscher ruhen wir hinauf an den trenchgtrogck, der uber den schmiedwergk an strassen stehet, von denselben trenchtrogck ruhen wir den alten tiefen weg biß in das Weißwasser, von Weißwasser ruhen wir hinauff uff einen alten hammer, welcher der Spon Muller heist, darauff jetzund Moyßes Illing wohnet, von demselben hammer ruhen wir in halben waßer hinab biß an die prücken bey den hoff Weyperth.

[7] Und ruhen auch einen freyen weg zue reiten, fahren, gehen, zue treiben und zue tragen mitten durchs dorff auf den Joachimsthal. zu denselben weg soll ein jeder nachbar, soweit sein guth wendet, bessern und halten.

[8] Ferner ruhen wir auch einen freyen weg mitten durchs torf zue fahren, treiben und zu tragen von dießen hoff Weyperth nach St. Marienbergk zue.

[9] Wir ruhen auch alle wege und stege, so wier vor alters in dießer gemein geruhet haben.

VI.

Lehnbrief des Hofes (Hammer) von Weipert 1526. Nov. 11.

Nach C. Schmidtl und J. Pohl: Geschichte der Stadt Weipert. S. 32, flg. Die Bestätigung des Lehnbriefes erfolgte Seitens Bohuslaws Felix von Lobkowitz im Jahre 1573.

Ich Bohuslav Felix, herr von Lobkowitz und Haßenstein auf Litschka und Comuthow, röm. kays. maj. rath und des königreichs Böhaimb obrister landrichter, bekenne hiemit für mich, meine erben

1) Sölhaus, selhaus bäuerliches Wohnhaus geringster Gattung. (Vergl. die Salzburgischen Taidinge 253 u. a.).
2) Drüber geschrieben „alte“.
3) Der am Eisenkopf entspringende Pleilbach.

mäniglich und kräftiglich, daß vor mich kommen Paul Spindler, richter in Weyberth, mein unterthan, und mir einen brief von weylandt herrn Wilhelm von Haßenstein meinen vettern gottseligen auf Benedix und Jacob Schneidern gebrüdern samt und sonderlich auch ihren erben lautend fürgebracht, wie derselbige hernach von wort zu wort lautet:

Ich Wilhelm herr von Lobkowitz und uffe Hassenstein vor mich, meine erben und erbnehmer bekenn und thu kund jedermäniglichen, die diesen brief ansehen, lesen oder hören lesen: nachdem mein lieber getreuer Hans Schneider von der Wießen unter meinen vettern Boßlaw weyland herrn zum Haßenstein einen wüsten hammer, der Weyberth genannt, aufgenommen und in lehen empfangen und bis anhero bei zwanzig jahren der gebraucht und besessen, mit allen darzu und eingehörung, wie vor alters derselbe hammer besessen und gebraucht worden nemlich, und beschaiden, wie ihm derselbige hammer durch den edlen und vesten Christoffen von Liebenau und Hans Oldeln meinen jäger uff Presnitz auf meinen befehl bereint, abgeplätzt und verlehnet ist worden bis an das stück holz, so ein ehrbar rath uff S. Annaberg von mir erkauft hat. den itztbenannten hammer, den Weyberth genant, in seinen beräumen und rechten habe ich eben bemelter herr Wilhelm des gedachten Hans Schneiders söhnen Benedix und Jacob Schneidern gebrüdern samt und sonderlich ihn und ihren erben für mich und meine erben, und nur diesen mit ihren willen inhaben und besitzen wird verliehen, verleihe ihn den gegenwärtiglich mit und in kraft dieses briefes zu recht und redlicher erbgut, nemlich den Weyberth genant, bretmühl, wießen, wasser und stockraum, daraus sie machen mögen und alles zu ihren besten zu gebrauchen ihres gefallens, jedoch daß sie und ihre erben von solchen güttern mir und meinen erben zu jährlichen erbzins davon geben und vorreichen sollen und zu thun schuldig, nemlich von der wieße dreissig böhmische oder weisse groschen, von wasser zwei rheinische gulden oder 48 böhm. groschen und von der bretmühl zwei böhmische schwertschock und allweg die helft uff Georgi zwei schwertschock und neun böhmische groschen und die andere helfte uff Gally auch so viel, und daß sie doch in meinen wäldern darumb mögen hauen, wo sie es am füglichsten mögen erlangen, schneidhölzer uff ihr mühl, als sie da bedürffen und schneiden mögen. des bachs mögen sie auch mit fischen genießen, daran diese güter gelegen, als weit er uff meine gründt fließet und meinen bothen rühret, als wie andern ihren rechtlichen

erbgüter. sie und ihre erben sollen auch macht haben und befreyet sein allda zu brauen, backen, schlachten und schencken und alle andern handthierungen treiben mögen. und sonsten sollen sie mir zur folge als meine gehuldeten und geschworenen in nöthen zu folgen schuldig sein, und die gericht daselbst nirgend anders wohin, denn uff Preßnitz gewendt, und denen wie vor alters gewesen, unentzogen bleiben. mit solcher befreyung inhalts dieses briefs sollen Benedix und Jacob Schneider und ihre erben und besitzer dieser güter von mir und meinen erben unbetrungen bleiben. jedoch ob mit der zeit sich mercklich besserung und erhöhung mit brauen und anderer handthierung, wie das genant möge werden, allda begebe, sollten mir und meinen erben unbeschwerth ziemlich zins davon gefallen, und niemands allda wohnhaft entnommen sein mit vorbehalt aller andern oberkeiten und herrlichkeiten ohne schaden. will sie auch in allen stücken, so in diesen brieff begriffen und beschrieben, darüber schützen, schirmen und handthaben gleich andern meinen erbleuten samt allen, die solche güter den Weyberth mit aller seiner zugehörung wie benant in besitzung innen werden haben, alles getreulichen und ungefährlichen. des zu bekräftigung und glaublicher sicherheit habe ich obgemeldeter Wilhelm herr von Lobkowitz und zum Hassenstein etc. diesen brief mit meinen angeborenen insiegel wissentlich besiegeln lassen und den mehrbenanten Benedix und Jacob Schneidern sämtlich und sonderlich geantwordt. geschehen und geben uff Presnitz sontags am tag Martini nach Christi unsers lieben herrn geburth 1526 jahr.

VII.

Die Ruge von Losdorf. (A.)

Das in der Gemeindelade zu Losdorf befindliche Manuscript besteht aus 7 Blättern, von denen 5 zur Gänze, das 6. auf 1½ Seite und das 7. gar nicht beschrieben ist. Die Handschrift auf den ersten 1½ Seiten gehört einer anderen Person an, als die der folgenden, welche jüngeren Datums. Das Manuscript ist 22 cm. breit, 36½ cm. hoch. Die Schrift ist mit wenig Ausnahmen die deutsche Currentschrift.

Der einwohner zu Loßdorff gemein ruge, so von neuen 1703 übersetzt worden.

Es haben zwar unsere alten vorfahren schon zu zeiten die eine ruge 1472 zusammfestgesetzet, umb friede und einigkeit in der gemeine zu haben, in welcher folgendes clausel enthalten, dass unser gemein

rein mit der stadt Tetschen sich anfanget und wohl verlochtert [1]) an Laubenbauers, Georg Mathes Hücken, dann gnädige herrschaft ordentlich fortgehet bies zum so genannten Rosenstein. bei demselbigen reinsteine ist unser gnädige herr selber gewesen und gefraget, wo sich der rein nun hin erstrecke. da haben ihme die alten einen bericht geben, dass er auf der heide hinten gehet, wie dann unsere vorfahren und wir solches bies anhero in gebrauch gehabt haben, und ist demnach der rein auf der Steinwand hinter den einen höchsten uf das andere gangen, bis in die Studige. die weil aber unser gnädige herr Günther von Bünau uf Tetschen die mitwoch nach judica im LXVI jahr ufs neue mit uns gereinet und uns dazumahl die schluchten, so zwischen den höchsten der berge gelegen, welche unsere vorfahren und wir zuvor je und allewege von männlichen ungehindert genossen und vor unsere gemeine gebraucht, abgereinet, auch ungeachtet unserer bitt und vorwendung unsers alten gebrauchs zu seinen theil gezogen, und dieweil sonsten keine alten lochter alda gewesen, also verlochtern lassen, dass es uns abgereinet worden, haben wir es gott befohlen und dabei bewenden laßen. müßen solches auch uf seiner gnaden befehl in die unsere ruge setzen lassen, damit, dieweil es der örther [2]) in steine und bäume wohl verlochtert, wir und unsere nachkommen uns künftighin darnach zu richten haben. dieses sei nur zu einer nachricht (ohne was bedeutend) mit angeführt worden.

In der anderten gemein rüge, welche zu zeiten des regierenden herrn herrn Maximiliani des heil. röm. reichsgrafen von Thun, seind alle alte clausel zu haltender einigkeit in der gemeinde von neuen bestättiget und also zu halten wieder festgesetzt worden. und gleich wie in der vorgemerkten 2. rugen die reinigung zu ersten in anfang bestanden, also auch bei dieser sein verbleiben haben soll. und fanget sich unsere ruge der vereinigung alßo an.

[1] Auf dem Steinwege der Tetschner stadt seiten da liegt ein stein niederwerts dem weege, der hat ein kreutze. da trift der Tetschner

1) Dieſes Wort begegnet in den Losdorfer Rugen öfter: wohlverlochtert, verlochterte beume, als Subſtantiv „lochter“. Es bezeichnet ſo viel als Lache mhd. lâche Merkmalszeichen in einen Baum gehauen, daher Lachbaum, Lochbaum = Grenzbaum. Auch die Form mit a (wohlverlachtert) kommt vor.

2) Örther, der die Merkmalszeichen in Bäume, Steine und Felſen eingräbt. Mhd. heißt ortstein ein Grenzſtein, ortsûl ein Eckbalken, indem ort die Bedeutung von Spitze, Ende alſo auch ‚Grenze‘ hatte. Davon noch heute unſer ‚erörtern‘, eine Sache bis zum Ende unterſuchen.

und der Losdorfer gemeinde zusammen. und wiederum gegen dem Lauben grund über da liegt aber ein stein der hat ein kreutze. da gehet der rein in den Lauben grunde zwischen der Tetschner und Losdorfer gemeinde, und wie das wasser fleißt, da ist ihr rein, darnach in Georg Mathes Hieken erbgrund hinab in die Laube, da liegt ein stein in der bach mit drei kreutzen, alda wendet sich der Tetschner und Losdorfer gemeinde.

[2] Folgend herauf unter der wand unter dem Uhersteine ist auch ein kreutze.

[3] An Laubenweege da liegt ein stein, worein ein aentenfuß gehauen mit zwei kreutzen. von da 50 schrit lang folget ein stein mit 1 kreutz gleich neben wege, von da 35 schrit u. s. w. durch $11^1/_2$ seiten immer in solch kurzen sätzen die reinsteine nebst ihrer entfernung von einander nach schritten abgezählt, angeführt mit ihren zeichen auch küeferln,[1]) wände, felsen, füchteln tragen als rainbegrenzungen, 1, 2 oder 3 kreutze.

VIII.

Die Ruge von Losdorf. (B.)

Aus der Gemeindelade von Losdorf 6 Bl. Pap. 20 cm. br., 32 cm. hoch. Die ersten 5 Blätter sind auf beiden Seiten beschrieben, das 6. Blatt auf der ersten Seite mit $7^1/_2$ Zeilen, auf der zweiten Seite steht: „Rugen in Loßdorffer gemeine".

Der einwohner zu Loßdorf gemeind-ruge.

Ehrenvester und mannhafter ambtsgebittender herr rentschreiber!

Nachdem es von alters hero gebrauchig gewesen, dass unser hochgebittende gnädige herrschaft jährlichen nach gelegenheit der leufte[2]) und erforderung der notdurft einen rechtstag allhier halten läßet, an welchem die gemeine ihre rugen und anders mehr so nothwendig vorzubringen und zu rügen pflegen, und dem richter sambt den ältisten der gemeine befohlen worden, in die ruge zu gehen und folgend alle dasjenige was nothwendig ist anzuzeigen, als bitten wir sambtlich, eur ehrvesten geruhen solches anstatt unserer hochgebittenden obrigkeit und herrschaft unbeschwer anzuhören.

[1] Erstlich danket eine gantze gemeine alhir zu Loßdorff unserm lieben getreuen gott, dass er uns mit solchen guten ordnungen und rechten begabet, auch mit christlich katholischer gnädiger obrig-

1) Kiefer.
2) Zeitläufte.

keit versehen, und bitten den lieben gott, er wolle uns ferner bei billichen rechten neben unser gnädigen obrigkeit und herrschaft als dem hoch und wohlgebornen grafen und herrn herrn Maximilians des heil. röm. reichßgrafen von Thun, herrn auf Tetzschen Bodenbach und Bünabergkh, der röm. kais. auch zu Hungarn und Böhemb königl. mait. würklichen cammerer etc. gnädig und vätterlich erhalten.

[2] Darnach danket eine gantze gemeine unserer allerseits gnädig hochgebittenden obrigkeit und herrschaft vor deroselben gnädigen schutz und vätterliche vorsorge, dass sie mit ihren weibern, kindern und gesinde auf ihre hochgräfl. gnad. grundt und boden vor bösen und muthwilligen leuthen geschützet, auch in ihren klagen und verantwortungen gnädige audientz gefunden und jeder bei seiner gerechtigkeit erhalten worden.

[3] Und sonderlich heütigen tages zu abhelfung aller irrung, und dass alles nach der gerechtigkeit verrichtet werde, einen offentlichen rechtstag anstellen laßen, und bitten unsern lieben gott, er wolle gedacht unsere gnädige hochgebittende obrigkeit regiren, dass wür unter seiner hochgräfl. gnad. billichen schutz unsere güeter, heußel und chaluppen vor uns, unsere weib und kinder genüßen und hinfuhro bei gleich und recht erhalten und mit gott und ehren ernehren mögen.

[4] Weiter danket eine gantze gemeine dem ehrenvesten und mannhaften herrn rentschreiber, dass derselbe anstat unserer gnädigen obrigkeit in klagen und antworten gutte anhörung giebet, und sie bei alter gerechtigkeit erhalten helfen, auch alles böses und widerwertiges hindern und einstellen, sonderlich dass sich dieselbe heut von wegen der gnädigen obrigkeit einen rechtstag zu halten ohne beschwer anhero verfüget, und bitten dieselbe, wolle heut und hinfürder in bedrachtung der gerechtigkeit alles dasjenige, so billich und recht, bei uns vornehmen und handlen.

[5] Letzlich danket eine gantze gemeine alhir ihrem richter, geschwornen und ältisten, dass dieselben ihnen mit ihren diensten zum besten nach ihrem begehren willfährig sein, zucht und ehre in der gemeine erhalten, alles böses und ärgerliches abschaffen helfen, und bitten, sie wolten sich in ihrem ambt ferner also trew und fleißig erzeigen.

[6] Dieses alles will eine gantze gemeine erstlich gegen gott dem allmächtigen mit fleißiger anruffung und danksagung, darnach

gegen ihr hochgräfl. gnad. alß ihrer gnädigen obrigkeit mit unterthänigkeit und trewen diensten, auch fleißige gebet bei gott umb dero langes leben und glückseelig regirung, dann gegen eur ehrenveste weißheit mit gehorsamber trewer danksagung und willigen diensten, endlich gegen richter, geschwornen und ältisten der gemeine mit gebürlicher dankbarkeit und freindlichen erwiderns eingedenkh sein.

[7] Und nachdem es breuichlichen, dass eine gemeine alhir, so oft man ding hält, ihren rugen anzubringen pflegen, so haben wür nachbawern zu Loßdorff solch unsere ruge auch beschreiben laßen und thuen dieselbe alhir unserer notturft nach vorbringen, damit einer gegen dem andern wie sich zu verhalten, auch fried und äinigkeit zwischen uns bestettiget und verbleiben, und ein jeder solches wißen möge.

Und fähet sich unsere ruge also an:

[8] Auf dem Steinwege darnider ligt ein stein. niderwerts dem wege der hat ein kreitze, da trifft der Tetzschner und der Loßdorffer gemeine zusammen.

[9] Und widerumb gegen dem Laubengrunde über, da ligt aber ein stein bei einem bürkenstrauche, der hat auch ein kreitze, daselbst gehet der rain in dem Laubengrunde zwischen der Tetzschner und Loßdorffer gemeine, und wie das waßer fleüst, da ist ihr rain. darnach an Brosius Vorken gütern hinab in der Laube, da ligt auch ein stein in der bach, der hat drei kreitze. alda wendet sich der Tetzschner und Loßdorffer gemeine.

[10] Folgend unter dem Uhersteine, da die großen vogel, die uher, geheckht haben, [1]) ist auch ein kreitze, und folget immer ein kreitze nach dem andern verlochtert [2]) bis neben den weg, da ligt ein stein, darein ein entenfuss gehauen ist; alsdann folgend gehet der rain zwischen Vorken güter und der Loßdorffer gemeine bis an das Laubenhorn hinauf. da ist auch ein stein, darein ist ein kreitz gehawen. da gehet der rain zwischen der gnädigen obrigkeit und der Loßdorffer gemeine nacheinander wohlverlochtert. auf dem Sadelhaw da ligt ein stein mit drei kreitzen. von dem Sadelhaw biß auf dem Spanda ligt ein stein mit zwei kreitzen.

[11] Bei der Sauschlichten da ligt ein stein mit zwei kreitzen.

[12] Bei dem Heder Uhersteine da ligt ein stein mit drei

1) gebrütet haben: die uher = Uhu.
2) S. S. Anm.

kreitzen. von dem Heder Uhersteine bis auf das Horn da ligt ein stein mit zwei kreitzen.

[13] Auf dem Stelligstein da ligt ein stein mit drei kreitzen.

[14] In der Rosenleuthe da ligt ein stein mit drei kreitzen.

[15] Widerumb in dem Rosengrunde an dem wege da ligt ein stein unter einem anhenen [1]) strauche mit drei kreitzen.

[16] Auf dem Rosenstein da ligt ein stein mit drei kreitzen.

[17] In der Laubschlichten da ligt ein stein mit einem kreitz.

[18] Auf den Hohenwänden da ligt ein stein mit zwei kreitzen.

[19] Item ein stein unter den Hohenwänden, unter einem bürkenen strauche in den kleinen Raßel wohlverlachtert.

[20] Ein stein auf dem Horn am Bießdorffer Bloße beim wege mit 2 kreitze.

Ein stein hinter dem Bießdorffer Bloße mit zwei kreitzen. vor dem grossen Raßel da ligt ein stein unter einer grossen bürke mit einem kreitz.

[21] In dem Raßel am wege da ligt ein stein mit einem kreitz.

[22] Ein stein auf dem Raßelhorn mit einem kreitz.

Auf dem Naßengrunde da ligt ein stein mit einem kreitz.

[23] Ein stein in der Ulrichschlichten mit einem kreitz.

[24] Ein stein in der Behrschlichten mit einem kreitz.

Auf dem Horn hinter der Behrschlichten da ligt ein stein mit einem kreitz.

[25] Ferner in der Stutige da ligt ein großer stein über dem floße. derselbige stein hat ein kreitze zwischen dreier gemeine, und wie das wasser in der Stutige fleüst, also rainet es zwischen der Loßdorffer und Arnßdorffer gemeine, und gehet der rain herauf biß in den Heidenborn. da ligt ein stein nicht weit vom born, der hat auch ein kreitz. Auf der heide hinter der Vogelstellung da gehet der Loßdorffer und Arnßdorffer gemeine, und von demselbigen steine gehet der rain von einer lochter zu der andern bis an den Keuerdt. da ligt ein stein neben dem wege, der hat drei kreitze.

[26] An demselben steine treffen der Loßdorfer, der Arnßdorffer und Binßdorffer gemeine zusammen. und gehet folgents zwischen der Loßdorffer und Binßdorffer gemeine der rain an den verlochterten beümen und steinen bis an Blasii Hegenbarts güter. da ligt ein stein, der hat 3 kreitze. daran treffen Blasii Hegenbarts güter, auch der Loßdorfer und Binßdorffer gemeine.

1) ahornen?

[27] Und gehet von demselbigen steine der rain von einer lochter zu der andern bis unter den Hemmehübel und den Eichenstocke. und von dem Eichenstocke stehet ein rainstein etwan eines steinwurfs weit von den andern, und gehet der rain biß in den alten weg. da gehet eine lochter zu der andern bis herein uf den Heidenhübel uf den stein. da hebt sich ein alter weg an, der gehet herein biß auf die thorsäule, welches Blasius Hegenbart und Simon Hickel miteinander zugleich halten, sowohl auch den weg. so ist auch in alten wege ein born darzu.

[28] Widerumb ist der weeg geleget auf Blasii Hegenbarts güter. und wan sich Simon Hickel oder seine nachkommen unterstehen wolten, ihme den born zu wöhren, so hat Blasii Hegenbarth macht, ihme den weg auch zu wöhren. und nachdem drei thor oben in Loßdorff seind, und unter demselbigen Simon Hickel eines allein hält vor sich, die andern zwei aber zugleich muß helfen halten, und dieselbige thor alle drei auf eine freie straße inß dorff Loßdorff kommen, alß haben die alten unsere vorfahren vor gut und gelegen angesehen, dass ein jeglicher, so diese thor umb seines nutzes willen oder auf erforderung der noth aufthut, herein oder hinaus zu fahren, der soll es auch wider zuthun, damit keinem nachbar von dem viehe, das auf dem dorf gehet, ainiger schade zugefügt werde. im fahl aber dass einer wurde offen laßen und darüber ergriffen oder deßen sonsten uberwiesen, der soll ins gericht erfordert, darumb besprochen und nach erkantnuß des richters und geschwornen darumb gestraft werden.

[29] Und rugen die von Loßdorff einen freien weg in ihrem dorfe, der zur stadt Tetzschen gehet, einem jeglichen frei. es müßen auch die zu Loßdorff den weeg mit abschlegen und sonsten allerlei notturft, dass niemandem dadurch schaden zugefügt würde, bawhaftig halten.

[30] Ferner ist wider in Loßdorff ein thor bei dem richter und Pischel. dasselbige thor müßen der richter und Pischel alleinig halten, welches einem jeglichem zu seiner notturft zu gebrauchen, doch dass es derjenige, der es aufthut, auch wider zuthue, damit keinem nachbar am viche schaden geschehe.

[31] Es ruget die gemeine zu Loßdorff, dass der richter und geschworne alda schuldig sein, gute ordnung zu halten, damit mit dem holtze in der gemeine wohl umbgangen und nicht mehr verwüstet werde. derowegen sie jährlichen zwene einwohner zu Loß-

dorff zu hegern ordnen sollen, welche mit allen fleiß darauf achtung haben und verhütten, dass mit dem bawholtz sowohl auch mit dem andern holtze keine unordnung gehalten, sondern es also gemacht, dass die gemeine nicht verwüstet werde. und welcher zuwider ihrer ordnung oder ohne vorwissen der verordneten heger in der gemeine was abhawen würde, es sein klein oder groß, der soll der gnädigen herrschaft, so oft es geschicht, ein weiß schock und der gemeine ein klein schock zur straff geben, und sollen die heger ohne vorwissen der gerichte nichts verkaufen.

[32] Wan auch dieselben zwene heger ihr jahr vollendet, sollen sie von ihrer ausgab und einnahm der gemeine rechnung thun, und dann andere zwene nach gelegenheit von richter und geschwornen verordnet werden.

[33] Auch ist zu wißen, dass Thomas Weigel mit seinen vorfahren Bartel Hillischen vor einer gantzen gemeine alhir erschinen ist, und nachdem derselbe alte Bartel Hillisch daßelbige guet ererbet und es folgends Thomas Weigeln verkauft, ist alda von genantem Bartel Hillischen ausgesagt worden, dass er und ein jeder, der auf diesem guette wohnet, den Loßdorffern zu winterszeit, wenn es ohne schaden ist, und wan sie in ihre gemeine nach holtze zufahren haben, einen freien fuhrweg über diß gutt zu halten und zu vergönnen schuldig sei. im sommer aber, und wann es nicht vonnöthen oder mit seinen schaden geschicht, darf er es nicht leiden.

[34] Item auf Wenzel Keuerts gutte fahet sich an ein freier fußsteig, der gehet auf Binßdorff. derselbe ist frei zu gehen und nicht mit viehe zuziehen.

[35] Mehr ist ein freier fußsteig uf Gut Jacobs gutte, von Gut-Jacob auf des alten Teüsiges, darnach über des alten Gewaltigers und der Andres Weigelin bis an die straße. alda soll kein vieh gefürth noch getriben werden, dan es nicht mehr als ein freier fußsteig ist.

[36] Es ruget Gutvaltin, dass er ein freien weg uber Wentzel Keuerts gutt zum der Reichbauerin gütter zu Wentzel Keuerts born hat mit gefangenen viehe und nicht zu treiben.

[37] Valtin Keuert ruget einen freien weg uber Wenzel Keuerts gutt zum borne.

[38] Thomas Keuert ruget einen freien fußsteig auf Paul Keuerts zum borne.

[39] Es ruget auch eine gantze gemeine zu Loßdorff eine freie landstraße über des Richters- Keuerts- Siebigers- bis auf Michel Lerchens gütter hinaus anstoßend biß auf der Güntersdorffer felder grund und boden.

[40] Deßgleichen ruget ein gantze gemeine zu Loßdorff einen freien fußweg und fußsteig, wie vor alters nach Falckhendorff und von dannen biß nach Birckicht an die freie landstraße.

[41] Die heußler jetzig und künftige, so zur gemeine Loßdorff gehörig und in nachbarschaft sein, sollen järlich drei wg.[1]) wie vor alten zeiten der gemeine in das gerichte abzulegen verbunden sein und darwider sich nicht weigern.

IX.

Freiheiten der Dörfer Schrittenz, Seelenz, Dobeschau, Stecken, Scheibelsdorf, Petrowitz, Wonau, Dobrenz, Heraltitz und Neuhöfen. 1411 März 30., bestätigt 1493 Januar 4.

Aus der Gemeindelade von Stecken. Or. Off. Pergbr. Die Siegel fehlen (14" breit, 18¼" lang).

In dem namen der heiligen ungetaylten dreyvaltikeit. amen. seynthemal die menschlich natur kurtz und vergenglich ist, vilmer die gedechtnüs der menschen ist kürtzer und vergenglicher, wann die ding, die yn der tzeyt besthehen, die werden auch vergenglich mit der tzeit, dorumb alles das, das da kunftiglich sol vest und ewig bleyben, ist nott, das es mit der schrieft und tzewgnüs bewart und mit insigeln versichert werde. auff das wir Nikulasch elter Trtzku von der Lindten und auff Plesings und Nikulasch junger Trtzku auch von der Lindten und auff Leychtenburgk, hawptman des königreichs tzu Behm, herren und rechten eriben des gutes zum Schrites bechennen und thun kund offentlich mit dem brief allen meniglichen gegenwürtigen und tzukünfftigen lewten, die yn sehen oder hören lesen werden, und tzu erchennen geben, das fur unser gegenwürtikeit komen sein die fursichtigen unser getrewen lieben richter und scheppen und die gemaind unser hernoch geschrieben dorffer gehörund tzu dem geschlos Schrites mit namen die von Schrites, die von Saherles, von Dobeschaw, von Schteken, von Scheibldorff, von Petrowitz und von tzwaien dorffern genant Wünaw und Dobrans, daselbst uns furgelegt und tzaigt haben aynen brieff

1) Weiße Groschen.

ettwenn des gestrengen edlen vesten ritters herren Jan von Leskaw, welicher von wort tzu wort lawt also:

Ich Jan genant Leskowetz von Hoslaw, mein eriben und alle mein nachkomenling thue kund und offenbar mit dem brieff allen den, die nü sind und hernoch künftig werden, das ich die getrewen und lieben mein holden tzum Schrites, tzu Zdiaretz, tzu Dobeschaw, tzu Schtök, tzu Scheibendorff, tzu Petrowitz, tzu Heroltitz und yn den tzwaien derflein tzu Wonyeyaw und tzu Dobronytz, wan ich sie vergilt mit wolbedachten müt und meiner freunde rath genediglich han bedacht und begabet mit den rechten, die hernoch steen geschrieben; und auch dorümb, das die vorgeschriben mein aigen und holden tzum Schrites und ander dörffer, die dortzu gehören, und alles das was dotzu gehört tzunem an lewten und an güttern, und sich ein yeglich mensch desterpas daselbst möcht generen: so hab wir yn tzum erstenmal und allen iren nochkomlingen genediglich gegeben, das der tzins, den sie tzwier ym yar geben von iren erben, der sol beleiben unverükt und gantz mütsambt den alten rechten, die sie vor haben gehabt. wir geben yn auch genediglich, das yeder mensch mag sein hab und sein gut geben und schaffen, wem er wil, er sey gesundt oder krank, hie haym oder anderswo, es sey farund hab und gut oder unfarund. und ob ein mensch stürb ungeschafft[1]), so sol es erben nocheinander auff den nachsten freündt. auch der nicht wandelhafftig ist worden, der mag, wen er wil, abe und auß unser aygen tziehen an alle hindernus. wir welle auch wen ein mensch flüchtig wirt umb hafftige ding, so sullen seine gütter dreyzehen wochen unverrukt pleiben, doch sol man sie beschawen, obleicht der flüchtig yn der selben frist möcht wider tzu holden komen und sein sach verrichten. geschech aber des nicht, das er nicht hold süchet yn der obgenanten frist, so sullen alle seine guetter der herschafft verfallen an alle tayding. und yn den obgemelten rechten und genaden sullen sitzen und sein alle, die auff denselben aygen wonent und alle ir guetter und erib innerhalb des haws und awserhalb, wo die ligen und wo sie die haben. und auch das die obgenante genad und recht gantz und untzuprochen peleiben den vorgenanten unsern holden, iren eriben und allen iren nochkomlingen, hab ich gepeten den edlen herrn herrn Ulreichen und Wylem von Prosta, das sie czu eyner ewigen tzeug-

1) Ohne Teſtament.

nüsse der obgenante ding ir aigen insigl tzu meinem insigl mit irem wissen und gutten willen an den brieffe haben gehangen, der geben ist tzum Newnhaws an monttag noch dem swartzen sunttag noch Cristi gepurdt viertzehen hundert yar dornoch in dem eyndlefften yar. 1411.

Dorüber haben die vorgemelten unser huld und hinderses der bemelten dorffer uns gebeten als ire erbliche herschafft, das wir in geruchen den vorgemelten brieff und freiheit bestettigen und sie bey irer begabung und freyheit genediglich behalten, auch vor andern tzukünfftigen herrn desselben guts bewaren und yn künfftige gedechtnüs fürsehen: dorumb ich obgemelter Nicolasch elter und Nicolasch junger mit gutter vernunfft und wolbedachten müt, auch mit rath, gunst und gutten willen unser freundt tzu der tzeit, da wir das wol gethun mochten, hab wir den vorgenanten unsern huld und hindersessen der bemelten unser dorffern und herschafft gelubt und versprochen und yn krafft ditz brieffs für uns, unser eriben und nochkomen geluben und versprechen, und in die genad thun und geben also, das sie und ire eriben und alle ire nochkomen besitzer yn der bemelten unser herschafft die obgeschrieben freiheit und genaden halten, geprawchen, nützen und geniesen sullen gantz und gar, untzuprachenlich, an alle irrung, tzurrittung und hindernüsse trewlich und ungeverlich tzu ewigen künfftigen tzeiten. auch desgleichen wir nemen unser erblich dorff mit name Newhöffen yn die freyhait und genad, und yn die selb verleihen und begaben also und yn aller der mas, als den andern unsern vorgenanten doeffern und huld oben verschrieben geben und bestettiget worden ist, das sie auch der selben freiheit yetzt und dornoch tzu ewigen tzeiten mitsambt den andern yn disem brief verschrieben, sullen geprauchen und dabey behalten werden an irrung und hindernüs unser und unser eriben und nochkomen. mit urchund des briefs versiglt mit unsern anhangunden aygen und angeparnen insiglun. und tzu pesß sicherheit und tzeugnüs hab wir gebeten den wolgeparenen herrn herrn Slawata von Chlum und von Koschembergk, hawptman yn dem Czaflaber krays, und die edlun veste ritter herrun Sigmund von Scharow und auff Schlatzin, herrn Zichukobik von Opatow und auff Schutzendorff und herrn Jan Yanowsky von Sutitz, das sie auch ire aygen insigln tzu ewiger tzeugnüs der obgeschrieben dingen neben den unsern an disen brieff haben lassen anhangen, der geben ist auff dem geschloß Welisch noch Cristi unsers lieben herren gepürdt yn viertzehen hundert und in dreyen und

newntzigistenn yaren an treyttag noch dem wirdigen fest der beschneydung unsers lieben herrn Jesu Cristi.

X.

Marktordnung von Hohenfurt 1608 März 15.

Aus dem Archiv der Stadt Hohenfurt. Orig. Handschrift 13 Pap. Bl. in Quart. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes befindet sich die herrschaftliche Bestätigung Seitens des Abtes Farenshon mit Siegel und Unterschrift.

Artikel und ordnungen bei dem markt Hohenfurt. wie sich ein jeder bürger verhalten soll, welche schon lange jahr hero gehalten und anjetzo durch den hochehrwürdigen in gott herrn herrn Paulum Fahrenshon als unser gnädige obrigkeit mit deren petschaft und eigener handschrift bestattiget im gottshaus Hohenfurt am sambstag vor laetare (15. März) anno 1608.

L. S. **F. Paulus Farenshon**
abbas Altovadensis m. p.

[1] Zum ersten soll ein jeder ausländer oder fremdè person, die sich in unser freiheit einkaufen oder häuslich setzen will, der soll geben auf gemein markt von einem schock ein klein groschen, damit ihme solle zuegelaßen werden alle handlung zu treiben; wer's aber mit heirat erlangt bei einer wittib oder burgerskind, der soll halbes geld ausstechen und zu solichem burgerrecht zuegelaßen.

[2] Zum andern, es soll auch keiner aufgenomben werden zu einem mitburger, er sei dann vorhin von seiner obrigkeit ledig und hab sein ehliche geburtbrief oder bürgschaft thue, daß er soliche brief in jahrfrist auflegen will.

[3] Zum dritten, die kär [1]) sollen sauber und rein gehalten werden, und dabei große wäschen nicht sollen ausgewaschen werden, sondern in seiner abseiten, [2]) da nit gewöhnliche steig und waßer zu schöpfen ist, bei dem wandel 72 d. [3])

[4] Zum 4. es soll auch jemand kein roß ledig gehen, auch aus dem kar trinken laßen und kein unsauberkeit darein waschen, noch nichts darzue geschütt' werden, als aschen oder andere unsauberkeit; wer darüber begriffen, der ist im wandl 72 d.

[5] Zum 5. es soll auch jemand aus den häusern heraus den

1) In der Vorlage „khäär", kor (pl köre) ein größerer öffentlicher Wasserbehälter im Gegensatz zum „grand" dem kleineren Behälter bei jeder Wirthschaft.
2) Abseits vom gewöhnlichen Steg.
3) Buße. Das Ausmaß von 72 Pfennigen deutet auf höheres Alter.

leuten an den weg nichts unsaubers schütten oder gießen, sondern ein jeder seinem gesindl oder dienstvolk untersagen, dasselb auf ein abseiten, da niemands kann darüber gehen, schütten oder gießen; wuerd aber entweder über solichem begriffen, der ist dem richter das wandl 72 d.

[6] Zum 6. wer das waßer auf dem renweeg [1]) abkehrt, der ist auf gemein markt verfallen zwei schock und dem richter das wandl 72 d.

[7] Zum 7. der platz am markt soll in keinerlei weg noch weis verbaut, auch nit mit stein, holz oder mist verlegt werden ausgenomben, was einer zum bauen bedarf; wo aber einer soliches nit verhüelt, [2]) der ist dem richter im wandl 72 d.

[8] Zum 8. es sollen albegen [3]) im dritten jahr durch richter und rat wag und maß besuecht und beschaut werden, und darnach was recht ist, mit unsers genadigen herrn zeichen bezeicheinet werden. so aber jemand erfonden wüerd, es wär kandl, [4]) gewicht, elln, viertl oder züber, das nit gerecht, ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[9] Zum 9. wer zu handlen hat mit dem gewicht, er sei wer da wöll, der soll's haben bezeichnet, daß ein jeder erkennen kann.

[10] Zum 10. es sollen auch alle jahre zwen vom rat und zwen von der gemein erwählet werden, die fleisch und brot besichtigen und das fleisch bei den fleischhackern setzen. [5])

[11] Zum 11. von wegen des feuers in der behausung, wo das auskämb, der ist verfallen ein schock; kombt es aber über das dach, ist er verfallen fünf schock auf gemeinen markt; kombt es aber an sein nachbern, so ist er der herrschaft verfallen leib und guet.

[12] Zum 12. wer durch die raichen [6]) oder anderswo mit spän- oder schaublicht [7]) geht bei nächtlicher weil, wer darüber begriffen würde, der ist auf gemeinen markt verfallen ein schock groschen.

---

1) Wohl Rinnweg, Rinnsal, Bachbett. Vergl. Taiding von Friedberg. Art. 3, Mittheil. XV. 191.
2) Unterläßt.
3) Allwegen.
4) Maß. (Kleine Kanne).
5) Taxieren, s. Lexer, Mhd. W. „einem das trinken setzen".
6) Ritze schmaler Gang zwischen zwei nicht ganz aneinander stehenden Häusern (Lexer Mhd. W.).
7) Schaub, Schab Stroh und — Schaublicht Strohwisch zum Leuchten aufgesteckt (Lexer Mhd. W.).

[13] Zum 13. der nachrichter [1]) soll insonderheit ein fleißig aufsehen haben, wer licht durch trägt, [2]) soliches dem richter anzeigen, von solichen zwei [3]) schock groschen ist man ihme schuldig 24 d. zu geben.

[14] Item zum 14. die wirt oder gastgeben, die fuhrleut haben oder leut beherbergen, die sollen ihnen's untersagen und verbieten, sich zu verhueten, mit spän- oder schaublicht durch den markt zu gehen; würd aber einer begriffen, der ist auf gemein markt verfallen ein schock und sonderlich dem richter das wandl 72 d.

[15] Item zum 15. so einer frevenlich einem nach- oder anlief, es sei in einem haus oder vor einem haus und hand anlegete, es sei mit waffen oder wie das geschäh, auch so einer würf mit einem stein, auch so einer begriffen würd losend [4]) an den fenstern, und wie sich soliche sach begäb, der ist verfallen auf gemeinen markt fünf schock.

[16] Item zum 16. ein jedlicher wirt soll aufsehen, was er für gäst behält und kein unbekannten über drei tag behalten, sondern mit wissen und willen eines richters; ist auch der wirt solichem gast über ein weißen groschen zu borgen nicht schuldig, und wann er nit zu zahlen hat, mag er ein pfand nemben.

[17] Item zum 17. es soll auch niemand außerhalb der obrigkeit inleut aufnemben, und wer inleut hat, was sie verbrechen oder verwahrlosen, dardurch die gemein oder ein nachber zu schaden kämb, der soll's gleich wol ausstechen; der so außerhalb der obrigkeit inleut aufnimbt, den selben wirt hat der richter zu strafen. und die inleut sollen der katholischen religion gemaß sein. [5])

[18] Item zum 18. ein jedlicher geseßener und ungeseßener, er sei wer da wöll, so er kombt in ein wirtshaus und ein wehr bei sich trägt, dieselb dem wirt zu behalten geben, untzt [6]) daß er wieder ausgeht; auch ein wirt ist schuldig, die wehr von ihm abzufordern; so aber einer dem wirt nit wollt gehorsamb leisten, soll er's thuen mit hilf eines richters, und derselb ist dem richter dann wandl verfallen 72 d.

---

1) Gerichtsdiener.
2) Durch die Raichen.
3) „zwai" durchstrichen und „ein" darüber geschrieben.
4) Lauschend (vergl. Friedberger Taiding Art. 14).
5) Der letzte Zusatz von derselben Hand, aber mit anderer Tinte, wahrscheinlich nach 1620 geschrieben.
6) Bis.

[19] Item zum 19. unrecht weg und steig, wer darauf begriffen, der ist verfallen der gemein zwei schock.

[20] Item zum 20. es soll auch wirt oder schänk nit spielen lassen, weder mit würfeln noch karten, und soll auch zu nacht nit über neune sitzen lassen, wenn man läut; wer über solichem begriffen wird, der ist verfallen der gemein ein schock, und soll der gerichtsdiener würfel und karten und geld zu sich nemben und soliches dem richter anzeigen, und der richter soll von einem jeden das wandl nemben 72 d.

[21] Item zum 21. es soll auch einer, der ein behausung hat, und verkaufen will, und wann er nichts daran gebaut oder gebeßert hat, dem soll auch nit gestatt' werden, theurer oder überiger gewinn zu verkaufen, und sollen die nägsten nachbern allzeit darbei sein.

[22] Item zum 22. es soll auch ein nachber dem andern nit zu schaden fahren über die garten, es sei mit mist oder holz, oder wo das dann nun sei, sondern mit willen und gonst seines nachbern; aber in den traidfeldern ist allbeg frei zu fahren mit mist oder mit holz. so aber die acker gebaut wärn, und die not darüber zu fahren wär, soll es auch mit bewilligung und gonst seines nachbern thuen; wer darüber begriffen, soll auf gemeinen markt verfallen sein fünf schock und demselben den schaden abzutragen.

[23] Zum 23. wenn einer dem andern überzäunt oder stecken schlächt,[1]) der ist verfallen der gemein von einem jeden stecken 72 d.

[24] Item zum 24. es soll niemand ohne erlaubnus eines richters[2]) in bergen noch anderswo in gemein reutern brennen[3]) und einzäunen; wer über solichem begriffen, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[25] Item zum 25. es haben die alten in gemein bergen diesen artikel mit den anstößenden gründen: was einer mit der sengs[4]) und mit dem pflueg nit gewinnen kann, das gehört zu der gemein; aber was einem in seinen gründen innen liegt, das ist sein. welicher über solichem begriffen würd und sich etwas weiters würde anmaßen, der ist auf gemein markt verfallen zwei schock.

---

1) Ueberzäunen, Zaunstecken in die Erde schlagen — die Grenzen verrücken.
2) „Richter" durchstrichen und „Bürgermeister" überschrieben.
3) Gesträuch, Kleinholz, Moos u. drgl. ausbrennen, die so gewonnene Asche mit dem Erdreich vermischen und dann Roggen oder Haber anbauen — daher Reuterkorn.
4) Sense. Vergl. Lexer, Mhd. W. „segense".

[26] Item zum 26. es sollen auch die binder oder ein ander' kein reifstang in unsern gemein bergen und hölzern nicht schlagen auf's hingeben vom markt, allein was die notdurft ist im markt; wer darüber begriffen würd, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[27] Item zum 27. wenn einer dem andern ein rain hinackert oder ein markstein verkehrt, er sei auf wiesen oder äckern, der ist verfallen auf gemein markt fünf schock.

[28] Item 28. es soll auch von einem jedem verpargten [1]) beschau dem richter das wandl geben werden 72 d.

[29] Item 29. es ist auch von einem jeden rain oder markstein dem richter zu marchen oder zu setzen schuldig zu geben 3 kreuzer.

[30] Item 30. es sollen auch all jahr die bannzäun [2]) durch den richter beschaut werden, und welicher nicht zu rechter zeit als vor St. Georgitag zäunt, der ist dem richter das wandl verfallen 72 d.

[31] Item 31. wer gründ hat, dem ist nit mehr zu geben in die trad zu bauen als ein halbs tagwerk acker; [3]) welicher aber weiter und mehreres würd bauen, dasselb (soll) aufgebrochen und ausgehüet (werden). [4])

[32] Item 32. von wegen des holz soll ein jeder, der da ist haus gesesßen und zu seiner notdurft holzbedürftig, es sei zum brennen oder zu bauen, der soll sich bei den holzhaittern [5]) anmelden und an [6]) erlaubnus ihrer keines abschlagen; wer über solichem begriffen, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[33] Item 33. alle wasserläuf und gräben sollen geraumbt werden, wie vor alter her bräuchig, und die waßer damit sie nit in die weg komben, abkehrt sollen werden von denjenigen, weliche daselbsten bei solichen waßerläufen und gräben grund haben, auch im markt; wer in diesem nachläßig würd sein, soll dem richter das wandl 72 d.

[34] Item 34. es soll auch keiner von seines nachbarn ehe-

1) ?.
2) Bannzaun soviel wie Friedenszaun. S. Tschernowitzer Ruge Artikel 20.
3) Dieselbe Hand mit anderer Tinte macht den Zusatz: „jedoch abseitlich und sonst gar nicht".
4) Der ganze Artikel sammt Zusatz durchstrichen und von anderer Hand geschrieben: „N. 31. Es soll keinem mehr gestattet werden in die trad (Getreidefelder) im dritten jahre etwas zu bauen, sondern es soll abgehüet werden".
5) Holzheger.
6) Ohne.

halten,[1]) sün oder töchter, er sei wer da wöll, unerlaubter sachen des nachbern nichts kaufen noch verkaufen, es sei was da wöll; wer darüber begriffen, der ist auf gemein verfallen zwei schock.

[35] Item zum 35. es soll auch keiner dem andern seine ehehalten abreden oder abspännig machen, zu straf dem richter 72 d.

[36] Item 36. wer ochsen hat oder roß, dieselbigen [soll er] halten jedermann an schaden; wer damit schaden thuet, der ist dem richter verfallen das wandl 72 d. und demselben den schaden abzutragen.[2])

[37] Item 37. es soll auch kein nachbar dem andern unter die mändl[3]) hüeten, bis daß die fögung[4]) hinwegkomben; wer über solichem begriffen wird, ist dem richter das wandl verfallen 72 d.

[38] Item 38. wer bei der nacht hüet und den leuten schäden thuet, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock groschen.

[39] Item 39. es soll auch niemand nach dem verruefen[5]) in traidern oder wiesen zu schaden grasen noch schneiden und den roßhüetern durch die traider zu reiten verboten sein; wer darüber begriffen wird, der soll dem richter das wandl 72 d. [geben], und den [soll man] strafen und auch demselben den schaden bezahlen.

[40] Item 40. von einem jeden rind, so zu schaden geht und pfändt würd, ist man dem richter zu geben schuldig 3 kreuzer und demselben den schaden abzutragen, und der richter ist dem diener von allem vieh, so pfändt würd, schuldig 3 kreuzer, auf daß er fleißig aufsech und achtung soll geben.

[41] Item 41. wenn einer klagt und sein gegentheil dem klager unerlaubter sachen des richters in die red fällt im rechten, der ist dem richter das wandl 72 d.

[42] Item 42. wer zu klagen hat, der geb dem richter zwen weiß pfenning, so ist ihm der richter nach klags-rechten in vierzehen tagen [recht] zu verschaffen schuldig.

[43] Item zum 43. wer sich verklagen läßt, der ist dem richter von stund an das wandl zu geben schuldig 3 kreuzer.

---

1) ehalte Dienstbote.
2) Von anderer gleichzeitiger Hand hinzugefügt: „und auf gemeinen markt 5 schok".
3) Solange Getreidemandln (Garben) auf dem Felde stehen.
4) Fechsung.
5) Nach der öffentlichen Bekanntmachung.

[44] Item 44. der abbitt und seinem nägsten unrecht hat gethan, der ist dem richter das wandl verfallen 72 d.

[45] Item 45. in der freiung[1]) ist man nit schuldig klag aufzunemben um ausständig schulden und handlung.

[46] Item 46. von einem verbot ein hausgeseßener 2 pfenning, aber ein ausländer und fremder ist schuldig zu geben zehen kleine groschen.

[47] Item 47. in der dulten[2]) oder freiung, wer sie verbricht mit schlagen oder werfen, der ist verfallen zwainzig schock und demselben die schäden abzutragen; und wann man die freiung aufsteckt und abnimbt, so soll man ihr ein- und ausläuten, damit sich ein jeder weiß darnach zu richten.

[48] Item zum 48. mit wo einer schlächt, wirft oder sticht und stößt, es sei mit wehr oder geschirr, was es dann ist, das ist alles dem richter verfallen und zuegehörig.

[49] Item 49. wenn ein wirt ein pönfall verschwieg oder ein wuerf, der ist auf gemein markt verfallen fünf schock.

[50] Item 50. es soll auf ein trunken abend kein kauf noch tausch macht noch kraft haben oder aufgeben werden.

[51] Item 51. wenn einer dem andern etwas abredt oder auskauft, es sei im oder außerhalb des markts, viel oder wenig, der ist verfallen zum wandl auf gemein markt zwei schock.[3])

[52] Item 52. wann ein bürger an ein mantl auf's rathaus geht, der ist dem richter und eim rat das wandl verfallen 72 d.

[53] Item zum 53. es haben ihr genaden befolchen, daß man an sunntägen und andern heiligen festen kein brandwein oder bier vor der predig und ambt der heiligen meß ausgeschänket oder verkauft werden soll, bei unnachlaßlicher straf zwei schock, auf weliches der richter sein sonders aufsehen haben soll.

[54] Item 54. daß niemand an freitagen, sambstagen oder andern von der heiligen christlichen kirchen verordneten fasttagen in seinem haus kein fleisch eßen noch andern fürtragen soll bei

---

1) Bezirk der Gerichtsbarkeit des Marktrichters.

2) Die Dult oder Freiung ist auch das Zeichen der Marktfreiheit und bestand wohl, wie im benachbarten Friedberg, aus einer aus Holz geschnitzten gestreckten Hand mit einem Schwerte, welches Symbol auf den mitten auf dem Platz stehenden Pranger, einer Säule aus Stein, gesteckt wurde.

3) Von anderer Hand der Zusatz: „Item auch dasz keiner das rote bier auf zwen zoiger darf ausziehen, ist eben der pönfall 2 schock".

vermeidung ernster unnachläßlicher straf, und soll der übertreter sowol auch der wirt, in deßen behausung es beschehen wüerd, an leib und guet gestraft werden.

[55] Item zum 55. der richter und die geschworne, auch sowol die verorndten sollen auch oftmals oder auf's wenigst alle montag zu den fleischhackern und bäcken zuesechen,[1]) ob sie recht gewicht und maß haben, sonderlich auch die maß in den schänkhäusern fleißig besichtigen, auf daß den armen noch niemands unrecht gescheche.

[56] Item 56. es sollen auch an sunntägen oder andern heiligen festtägen, als der aposteln und unser lieben frauen tägen kein fuhrwagen auf- noch abgeladen werden, bei straf zwei schock; es wär dann sonderlich vonnöten und von der obrigkeit erlaubt.

[57] Item zum 57. es sollen auch richter und rat an heiligen festtägen, als pfingsten, ostern und weihnachten fein ordentlich zu opfer einmal gehen beim wandl 72 d.

[58] Item 58. daß die wittiben und wuesen[2]) nicht ohne vorwißen und willen des bürgermeisters sich verheiraten noch ehelich versprechen sollen bei vermeidung ernster straf.

[59] Item zum 59. es sollen die burger ihre kinder fleißig zur schuel und lehr halten und nicht laßen müeßig gehen bei straf zwei schock.

[60] Item 60. daß fürder jeder bürger oder hauswirt sambt seinen kindern und gesindel fleißig in die kirchen gehen, gottes wort hören, dem ambt der heiligen meß beiwohnen und sich der arbeit enthalten.

[61] Item 61. wer ein verweser des bads ist, der ist schuldig und pflichtig, alle gewöhnliche badtag zu baden, und ist auch der bader schuldig ein kämmerlein, darin sich die frauen ab- und anziechen.

[62] Item zum 62. es soll auch der bach ins bad zu aller zeit sauber und rein gehalten werden voraus, wenn man badt, und soll nichts darein geschütt' noch gewaschen werden; wer darüber begriffen würd, ist dem richter das wandl verfallen 72 d.[3])

[63] Item zum 63. wer in der gemein holz abhacken thuet an erlaubnus des primators oder der holzhaider, es sei was für holz es

1) Von derselben Hand eingeschoben: „auch dasz das brod gelüpfelt und bezeichnet ist und".

2) Waisen.

3) Von anderer gleichzeitiger Hand der Zusatz: „und auf den gemeine mark 5 schock".

sei, zäunholz oder hopfstangen, der soll von einem jedlichen stamb auf gemeinen markt verfallen sein 72 d.

[64] Anno 1666 [1]) nach gehaltener ratsveränderung haben ihro hochwürden und gnaden herr herr Georgio abt zu erhaltung gueter disciplin und tragenden respekts dieses verordnet, daß nachdeme sich theils in der gemein zu zeiten unterfangen, mit unmanierlichen sitten und worten vor primator, richter und rat in versambletem sitz auf dem rathaus vorgestanden, und also ganz keine forcht, auch mit anderen guten verbscheidungen sich nicht abweisen noch vergnüegen laßen, dieses solle ganz nit gestattet und erduldet werden, sondern wird jetzt und hinfüro, da sich ein oder anderer ohne begehr und bittender licenz von versambleten rat sich unterfangen würde, mit solcher unmanier, wie vorhero beschehen, vorzutreten und denen andern ärgernußen zu geben sich gelusten laße, also solle ein solcher, so oft er hierdurch sündigt, alsobalden in wirklichen arrest genommen (werden) und deßen nit zu entlaßen, bis 10 schock strafe unnachläßig in des klosters rentamt erlegt werden.

Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Welešchin.

Von

J. M. Klimesch.

(Fortsetzung.)

Beneš's I. unmittelbare Nachkommen.

So viel sich aus den vorhandenen Quellen ermitteln läßt, hinterließ Herr Beneš drei Kinder: zwei Söhne, Johann und Heinrich, und eine Tochter, des Namens Agnes. [2]) Der kriegerische Sinn des Vaters pflanzte sich ganz in seinem Sohne Johann, den ich den Zweiten nennen will, fort; dieser ragte daher auch unter seinen Geschwistern am meisten hervor, während Heinrich I. und Agnes eine minder wichtige Rolle spielten. Es unterliegt

1) Der ganze Zusatzartikel, der im Jahre 1666 niedergeschrieben wurde, ist mehrfach durchstrichen.

2) Die Angabe Linke's (Mitth. d. V. f. G. d. D. in Böhmen, XIX. p. 222), daß Johann II. „der einzige Sohn Beneš's" war, ist falsch.

keinem Zweifel, daß von den beiden Brüdern Johann der ältere, Heinrich der jüngere war; denn, spricht schon hiefür der Umstand, daß jener nach der Sitte der damaligen Zeit, der zufolge der älteste Sohn der Familie nach dem Großvater von väterlicher, der zweitgeborene nach dem Großvater von mütterlicher Seite und der drittgeborene nach dem Vater benannt zu werden pflegte, den Namen seines Großvaters Johann I. von Michelsberg, dieser den des zweiten Großvaters, Heinrich's I. von Rosenberg, führte, so wird es noch mehr dadurch erhärtet, daß jener als Erbe des Ahnensitzes und der meisten Besitzungen der Michelsberger erscheint, während diesem nur das südböhmische Gut Weleschin zufiel. Welche Stelle rücksichtlich des Alters Agnes unter den Kindern Benesch's einnahm, ist ungewiß. Die Nachrichten über sie sind übrigens so spärlich, daß wir aus denselben nur ihren Namen und den Namen des Mannes erfahren, mit dem sie vermählt gewesen. Dieser Mann ist der mährische Baron Boček III. von Berneck, dessen Ahnen das Cistercienserstift Saar gegründet und dotirt haben, und dessen Nachkommen sich später Herren von Poděbrad nannten. Agnes ist somit eine Ahnfrau Georg's von Poděbrad, der 1458 den böhmischen Thron bestieg und denselben bis zu seinem Tode (1471) inne hatte. [1])

1) Letopis Ždárský kratši (Font. rer. Boh. II. pag. 551), wo allerdings nur erwähnt ist, daß Agnes eine Michelsbergerin von Geburt gewesen, ohne daß zugleich auch der Name ihres Vaters genannt werden möchte. Daß sie wirklich eine Tochter Herrn Benesch's I. war, ergibt sich daraus, daß zur Zeit, als ihr Gemahl Boček III. von Berneck im Mannesalter stand (seit cc. 1330), weder von den Vorfahren, noch von den zwei männlichen Nachkommen Benesch's eine heiratsfähige Tochter vorhanden gewesen sein konnte. Nach der eben citirten Quelle, S. 551 u. 552, ist die Reihenfolge der Herren von Berneck bis auf K. Georg von Poděbrad folgende:

Boček I. † cc. 1279, × Eufemia.

Agnes. Eufemia. Smil I., † 1268. Gerhard, † cc. 1291, × Jitka von Feldsberg.

Smil II., † im jugendlichen Alter cc. 1312. Boček II. Eufemia. Agnes.
× Anna von Neuhaus.

Boček III. × Agnes von Michelsberg,

Boček IV.

Boček V. der erste seines Stammes, der sich „von Podiebrad" nannte.
× Anna von Lipa

Boček VI. Johann von Kostka. Hynek. Wiktorin.

Georg, 1458—1471 böhm. König.

Johann II. von Michelsberg begegnen wir urkundlich zum ersten Male in jenem oberwähnten Processe, welchen sein Vater Benesch von 1319 bis 1322 mit Hermann und Marquard von Zwiretitz und Mutina von Chlum führte, und in welchem er (Johann) als Mitankläger bezeichnet wird. Er muß demnach schon im Jahre 1319 seinem Vater bei der Verwaltung der Güter desselben thätig zur Seite gestanden sein. Die erste Nachricht über seinen Bruder Heinrich I. stammt aus dem Jahre 1327. Dieser war damals bereits selbständiger Besitzer von Weleschin, nach welchem Gute sowohl er selbst als auch seine Nachkommen sich benannten, ohne daß sie zugleich auch das Michelsberg'sche Wappen gegen ein anderes vertauscht hätten. In dem genannten Jahre nun heiratete er Elisabeth, eine Tochter Herrn Johann's I. aus dem angesehenen oberösterreichischen Geschlechte der Herren von Capellen, deren Mitgift 300 Mark Silbers betrug, aber nicht sofort baar ausbezahlt, sondern bloß auf der den Capellern gehörigen Veste Kürnberg in Oberösterreich versichert ward. [1])

Wie schon angedeutet worden, ist Herr Johann II. vermöge seines Charakters und seiner bevorzugten Stellung unter seinen Geschwistern berufen gewesen, an den meisten wichtigeren Angelegenheiten des böhmischen Staates Antheil zu nehmen. Schon im Jahre 1327 bot sich ihm eine Gelegenheit dar, sich seinem Könige dienstbar zu erweisen. Dieser hatte im October des genannten Jahres seinen jüngeren Sohn Johann Heinrich mit einem glänzenden Gefolge nach Tirol geschickt, um ihn hier mit Margaretha Maultasch, der präsumtiven Erbin von Tirol und Kärnten, verloben und dann unter den Augen seines zukünftigen Schwiegervaters, des alternden Herzogs Heinrich, erziehen zu lassen. Die böhmischen Großen, welche das Gefolge des königlichen Prinzen bildeten und unter denen sich beispielsweise der Olmützer Bischof Heinrich, der Oberstburggraf Hynek Berka von Duba, Peter von Rosenberg, Wilhelm von Landstein und Thiemo von Kolditz

1) Hoheneck, Die Löbliche Herren Hrn. Stände in d. Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob d. Ennß, III. p. 73: Aus seiner Gemahel Frauen Cunigund gebohrnen von Walsee hatte Jans von Capell zwey Söhn, Ulrich und Eberhard, nebst einer Fräulein Tochter Elisabeth, welche laut vilangezogener B. Emmenckischen Mſc. (Lit. E. F. Tom. I. Fol. 170) in erster Ehe Herrn Hainrich von Welleschnig (sic) vermählet war, deme der Vatter Anno 1327 drey hundert March Silber zum Heurath-Gnet gegeben, und ihme das Hauß Khirnberg davor versetzet. — Nachrichten über das Geschlecht der Capeller finden sich außer bei Hoheneck, a. a. O., S. 60—77, noch in der Compilation „Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren v. Capellen" von Stülz (6. Bericht über d. Museum Francisco-Carolinum in Linz, S. 73—167) und zerstreut in dem „Urkundenb. d. L. ob d. Enns" vor.

befanden, hätten vorausgegangenen Verträgen zufolge die runde Summe von 40.000 Mark Silbers Prager Gewichtes als den Preis, um welchen man vordem über die eheliche Verbindung des böhmischen Prinzen mit Margaretha Maultasch einig geworden war, mit sich an den Hof des tirolisch-kärntnischen Landesfürsten bringen sollen. Solches war jedoch bei der immerwährenden Geldnoth K. Johann's nicht thunlich, und deshalb mußten sich Sämmtliche von ihnen am 24. November 1327 zu Meran für ihren Herrscher verbürgen, daß derselbe die versprochenen 40.000 Mark vom St. Michaelstage 1328 angefangen ratenweise zahlen werde, widrigenfalls sie sich die Strafe des Einlagers in Regensburg gefallen lassen müßten. Da aber Herzog Heinrich trotzdem noch an der Aufrichtigkeit des Böhmenkönigs gezweifelt haben mochte, so wurde an demselben Tage die Zahl der Bürgen noch um sieben vermehrt. Es ist selbstverständlich, daß dieser Zuwachs an Bürgen aus den mächtigsten Vasallen der böhmischen Krone bestand. Wir bemerken darunter nebst dem Herzoge Nikolaus von Troppau u. A. auch unsern Michelsberger. Allerdings waren diese sieben Mitbürgen persönlich nicht anwesend, werden aber sicherlich ihren Standesgenossen aus dem Geleite des königlichen Prinzen die Vollmacht gegeben haben, sie, wenn es Noth thun sollte, unter die Bürgen K. Johann's mit einzubeziehen; und Thiemo von Kolditz und Wilhelm von Landstein haben daher dem Herrscher von Kärnten und Tirol mittels einer Urkunde gelobt, daß auch sie (der Michelsberger und die sechs übrigen abwesenden Mitbürgen) bis zum nächsten St. Jakobstage ihre Bürgschaft durch eigene Urkunden bekräftigen werden, was diese auch sicherlich gethan haben werden. Wenn auch K. Johann trotz aller dieser und noch anderer Betheuerungen seiner Verpflichtung gegen Herzog Heinrich nicht nachgekommen ist, so hat er dadurch doch das erreicht, was er erreichen wollte: sein Sohn blieb am tirolisch-kärntnischen Hofe und wurde im September 1330 seiner Verlobten, der zwölfjährigen Margaretha Maultasch, angetraut. [1])

Seit dem 24. November des Jahres 1327 wie verschollen, taucht Herr Johann II. von Michelsberg erst nach mehr als neun Jahren wieder auf, u. zw. in der Umgebung seines Königs, dessen Kriegslust und ritterliche Manieren ihn schon lange mächtig angezogen haben werden. Es war in den letzten Tagen des Jahres 1336, als K. Johann mit einer auserlesenen Schaar von Kriegern seinen zweiten Zug gegen die heidnischen Preußen und Lithauer antrat, und an diesem Zuge betheiligte sich auch unser Michelsberger. Als man in der schlesischen Stadt Breslau eintraf, erschien Herzog

1) Beiträge zur Gesch. ꝛc. v. Tirol u. Vorarlberg, VII. 204—221.

Heinrich von Fürstenberg und Jauer vor dem Herrscher Böhmens und übergab diesem (4. Januar 1337) seine letzten Besitzungen in der Lausitz, die Städte Lauban, Friedberg, Zarow und Zittau, wofür er die schlesische Stadt Glogau sammt Gebiet zum lebenslänglichen Nutzgenuß erhielt.[1]) Wenn es auch aus den diesbezüglichen Urkunden nicht ersichtlich ist, daß der Michelsberger damals als Theilnehmer an dem Zuge gegen die Lithauer in Breslau anwesend war, so wird Letzteres doch durch eine andere Urkunde vom 13. Januar 1337 bestätigt, mittels welcher K. Johann einen Streit zwischen Herzog Nikolaus von Troppau und den übrigen Herzogen von Oberschlesien geschlichtet hatte, und in welcher er nebst vielen Anderen als Zeuge erscheint.[2]) Was für eine Thätigkeit er aber im böhmischen Heere entfaltete, als man die heidnischen Gebiete betrat, darüber wird nirgends berichtet. Dagegen begegnen wir ihm nach seiner Rückkehr in die Heimat mehrmals in der Eigenschaft eines Beisitzers des obersten Landrechtes in Prag.[3]) — Die eben angedeutete Erwerbung eines Theiles der Lausitz und die im Jahre 1339 erfolgte Vereinigung dieses Gebietes mit Böhmen scheinen die Ursache einer langwierigen Fehde gewesen zu sein, die sich in den nachfolgenden Jahren an der böhmisch-oberlausitzischen Grenze abspielte, und in welche auch Herr Johann II. von Michelsberg verwickelt ward. Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg, den der am 4. Januar 1337 bewerkstelligte Ländertausch bald gereut haben mochte, geberdete sich fortan noch immer als Herr der obgenannten oberlausitzischen Städte, und diese eroberten unter ihm im Jahre 1337 die böhmische Burg Tollenstein und bemächtigten sich zwei Jahre später auch des festen Schlosses Schönburg. Die in Nordböhmen begüterten Herren übten ihrerseits durch Einfälle in die Oberlausitz Vergeltung: insbesondere werden uns die Michelsberg'schen Mannen als diejenigen genannt, welche unter der Führung ihres Gebieters am 9. November 1343 die mächtige Burg Oybin überrumpelt und dann für einige Zeit besetzt haben.[4]) Damit war jedoch der Krieg an der nördlichen Landesgrenze keineswegs beendigt; vielmehr wurde derselbe mit der bisherigen Heftigkeit fortgeführt, so daß sich im Jahre 1346 die Sechsstädte Zittau, Bautzen, Kamenz, Löbau, Lauban und Görlitz zu gegenseitigem Schutze wider ihre Gegner verbinden mußten, worauf sie auch 1350 auf Geheiß ihres Vogtes Benesch von Chusnik besondere Artikel gegen dieselben vereinbarten.

1) Ludewig, Reliquiae Msc. VI. p. 10, 12, 13.
2) Pelzel, Gesch. Karl's IV. I. p. 73.
3) Palacký, Arch. český, II. 336, 337, 338, 339; III. 308, 309. — Emler, Reliquiae tab. terrae Boh. I, p. 408, 409, 413, 414, 416.
4) Jahrbücher Johann's v. Guben, Scriptores rer. Lusiticarum, I. 7, 8, 142.

Während dieser Vorgänge in Nordböhmen und der Oberlausitz bemerken wir unseren Michelsberger zuweilen auch an der Seite K. Johann's oder dessen Sohnes, des Markgrafen Karl von Mähren, obwohl es nicht bekannt ist, daß er je ein Hof- oder ein Staatsamt verwaltet hätte. Am 14. October 1343 diente er z. B. in Münsterberg als Zeuge jener Urkunde, womit Markgraf Karl dem Herzoge Nikolaus von Münsterberg gestattet, seine Länder und Städte, jedoch nur mit Vorbehalt des Lehensverhältnisses, zu verkaufen,[1]) und wiederum als Zeuge, da der schlesische Herzog Heinrich von Sagan nach den Festlichkeiten, die bei der Erhebung des Prager Bisthums zu einem Erzbisthume und bei der gleichzeitigen Grundsteinlegung zum St. Veitsdome veranstaltet wurden, am 23. November 1344 zu Prag vom Könige Johann mit dem Herzogthume Glogau belehnt wurde und als Vasall der böhmischen Krone den Eid der Treue leistete.[2]) Nachdem K. Johann sein bewegtes Leben auf dem Schlachtfelde bei Crecy (26. August 1346) beschlossen, war es nur mehr sein Sohn und Nachfolger Karl, dessen nähere Umgebung von den strebsameren Mitgliedern des böhmischen Adels mit Vorliebe aufgesucht wurde. Und so treffen wir in den folgenden drei Jahren auch Herrn Johann II. von Michelsberg häufig als Zeugen der wichtigsten Handlungen und Bestimmungen dieses Königs an. Am 18. August 1347 befand er sich unter den in Prag wegen der bevorstehenden Krönung des Landesfürsten zahlreich versammelten Großen Böhmens, die die königliche Verordnung erwirkt haben, daß für die Zukunft die böhmischen Könige nur von dem Prager Erzbischofe gekrönt werden sollten.[3]) Im September 1348 begleitete er nebst dem Erzbischofe Ernst, nebst Jodok von Rosenberg und anderen hervorragenden Männern des Landes K. Karl I. (IV.) in die Niederlausitz und war dort am 2. October zu Tempelberg bei Fürstenwalde Zeuge der Verhandlungen, in Folge deren der falsche Waldemar, Markgraf von Brandenburg, die Lausitz an die Krone Böhmens abtrat, und K. Karl den Herzogen von Sachsen und den Fürsten von Anhalt die Eventual-Succession in den Marken Brandenburg und Landsberg sicherte.[4]) Auch war er zugegen, als der Herrscher gegen Ende des folgenden Jahres (26. December 1349) zu Prag mittels einer Urkunde seinem Bruder Johann Heinrich, der im Jahre 1341 durch den Verrath seiner Gattin Margaretha Maultasch Tirol verloren, die Markgrafschaft Mähren als ein Lehen der böhmischen Krone überließ und die Erbfolgeordnung in Böhmen und

1) Cod. diplom. et ep. Moraviae, VII. 373 u. 374.
2) Ibid., p. 409 u. 410.
3) Ibid, p. 530 ff.
4) Ibid., p. 617 u. 618.

Mähren bestimmte, und als an demselben Tage der neue Markgraf Mährens gelobte, Alles genau einzuhalten, was in dem Lehensbriefe enthalten war. [1])

Entgegen seinem Bruder, dessen die Landesgeschichte im dritten und vierten Decennium des 14. Jahrhunderts so häufig erwähnt, tritt Herr Heinrich I. von Michelsberg auf Weleschin nirgends im öffentlichen Leben hervor. Derselbe lebte seit dem Jahre 1327 zurückgezogen auf seinem Gute, von dem er sich nur dann und wann in Privatangelegenheiten für eine kurze Zeit entfernte. Die bekannteste von solchen Angelegenheiten, die zu Zeiten seine Abwesenheit von Weleschin erheischten, ist der Abschluß eines Vertrages zwischen seinem Oheim Peter I. von Rosenberg und zwischen den Passauischen Ministerialen Chunrat von Tannberg und Chalhoch von Falkenstein (19. Juli 1347). In der damaligen bewegten Zeit, in welcher der böhmische Landesfürst mit dem deutschen Kaiser Ludwig IV. (dem Baier) um das Uebergewicht und zugleich um den Thron in Deutschland gekämpft hatte, war jeden Augenblick zu befürchten, daß auch das stille Waldgebiet im südwestlichen Winkel Böhmens und im oberen Mühlviertel Oberösterreichs entweder von baierischen oder von böhmischen Kriegsschaaren heimgesucht werde. Deshalb kam Peter I. von Rosenberg in Begleitung Heinrich's I. von Weleschin und Tobesch's von Bechin und Kamnitz mit den oberwähnten zwei Passauischen Ministerialen, deren Güter an die seinigen grenzten, an einem nicht näher bezeichneten Orte [2]) zusammen und einigte sich mit ihnen dahin, daß weder er noch sie auf eigene Faust die Landesgrenze in feindlicher Absicht überschreiten werden, und daß, wenn der Tannberger und der Falkensteiner vom deutschen Kaiser Ludwig IV. zu einem Einfalle in das südliche Böhmen aufgefordert werden sollten, dieser Einfall eine Woche, bevor er unternommen wird, dem Rosenberger anzukündigen sei. Für den Fall aber, daß die Tannberg'schen und Falkenstein'schen Mannen unvermuthet in die Rosenberg'schen Besitzungen einfallen und dieselben schädigen würden, wurde Herrn Heinrich von Weleschin und Herrn Tobesch von Kamnitz die Gewalt eingeräumt, Herrn Chunrat und Herrn Chalhoch zur Rechenschaft zu ziehen und von ihnen Genugthuung für Peter von Rosenberg zu verlangen. [3]) — Hat Herr Heinrich I. auch im öffentlichen Leben keine Rolle gespielt, so hat er sich doch durch verschiedene Wohlthätigkeitsacte und durch Förderung der Cultur in Südböhmen verdient gemacht und sich so ein rühmliches Andenken bei der Nachwelt gesichert.

---

1) Ibid., p. 679—689.

2) Vielleicht in der Grenzveste Wittinghausen.

3) Monum. Boica, XXX b. 190. — Urkundenb. d. L. ob d. Enns, VII. 27 u. 28.

Am 23. September 1349 gab er auf seiner Burg Weleschin seine Einwilligung zu einer Schenkung von 200 Pfund Pfennigen, mit welcher seine Gemahlin Elisabeth das Cistercienserstift Zwettl in Niederösterreich bedachte. Bei dieser Schenkung hatte die Geberin die Absicht, sowohl ihr zeitliches Wohl als auch ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil zu fördern; denn sie hatte sich von dem damaligen Zwettler Abte Otto einen jährlichen Zins von 20 Pfund Pfennigen für ihr ganzes Leben ausbedungen und sich denselben auf den Zwettler Dörfern Zegendorf bei Stockerau und Wetzelsdorf im Marchfelde versichern lassen, nicht minder aber auch die Verfügung getroffen, daß nach ihrem Tode um die gleiche Summe jährlich Hausen und in deren Ermangelung Hechte oder Karpfen oder andere „gute grüne Fische" [1] zur Aufbesserung der Fastenmahlzeiten der Mönche gekauft werden, damit diese fortan „desto fleißiger für sie, ihren Gemahl, ihre Kinder, alle ihre Vorfahren, Nachkommen und Erben zu Gott beten möchten".[2] Nicht lange darnach, nämlich am 20. Januar 1350, stellte Herr Heinrich zu Beneschau eine Urkunde aus, mittels welcher er sich als unmittelbarer Wohlthäter eines anderen Cistercienserstiftes, des Stiftes Goldenkron an der Moldau, erweist. Dem dortigen Convente verschrieb er nämlich zu einem Seelgeräthe für sich und seine Vorfahren 100 Mark großer Prager Pfennige auf eilfthalb Huben in seinem Dorfe Nesmen und versicherte zugleich demselben Convente die Mauthfreiheit in Weleschin.[3] Abgesehen davon, daß er dem Träger der geistigen Cultur in der damaligen Zeit, dem Clerus, seine besondere Gunst zuwandte, nahm er auch persönlich Antheil an der Förderung der Cultur; denn es muß ihm mit Recht nachgerühmt werden, daß er den Grenzwald zwischen Oesterreich und Böhmen stellenweise lichten ließ und, wenn nicht andere, so doch sicherlich die Ortschaft Heinrichschlag bei Beneschau gründete. Von dem Dasein dieses Dorfes wird im Jahre 1352 zum ersten Male berichtet, u. zw. bei der Gelegenheit, als es von seinem Gründer der Beneschauer Pfarrei geschenkt wurde.[4]

---

1) Frische Fische im Gegensatze zu den eingesalzten.

2) Urkundl. Beilage I. — Das Regest der Urkunde ist auch in Link's „Annales Austrio-Clara-Vallenses", I. p. 748, enthalten; die dasselbe erläuternde Bemerkung, Herr Heinrich wäre ein Nachkomme der Kuenringe von Dürnstein gewesen (qui de Chünringiis Tiernstainensibus descendit), ist jedoch selbstverständlich falsch.

3) Font. rer. Austr. 2. XXXVII, p. 121.

4) Nach Angabe des alten Urkundenkatalogs im Schloßarchive zu Gratzen, in welch letzterem das Original der Schenkungsurkunde mit der Signatur Cc. 3. noch im Jahre 1789, als Schaller den 13. Theil seiner „Topographie des Königreichs Böhmen" herausgab, und sicherlich auch noch in den sechziger Jahren

Da in der Friedensurkunde vom 2. Mai 1352, mittels welcher K. Karl IV. dem seit 1351 geführten heftigen Kriege zwischen den südböhmischen Baronen einerseits und einigen benachbarten Herren Oesterreichs andererseits ein Ende machte, zwar Herr Johann II. von Michelsberg, aber nicht dessen Bruder Heinrich I. von Weleschin unter denen genannt wird, die sich an dem Kriege betheiligt hatten, so ist es höchst wahrscheinlich, daß dieser in einem der vier ersten Monate des genannten Jahres gestorben ist. Ein aus dem 17. Jahrhunderte stammendes und jetzt im Hohenfurter Stiftsarchive aufbewahrtes Compendium der Geschichte von Goldenkron bezeichnet auch wirklich den 4. April als den Tag, an welchem Herr Heinrich sein Leben ausgehaucht hatte;[1] doch ist das in derselben Quelle angegebene Jahr 1345 entschieden unrichtig und beweist nur, daß die Goldenkroner Mönche des 17. Jahrhunderts nicht mehr eine sichere Kenntniß von dem Todesjahre des ehemaligen Wohlthäters ihres Klosters besaßen. Schon aus diesem Grunde würde man berechtigt sein, auch die Richtigkeit des Sterbejahres 1355 zu bezweifeln, welches das um das Jahr 1669 niedergeschriebene und ebenfalls im Hohenfurter Archive hinterlegte Concept einer „Series abbatum S. Coronae“ angibt. Da jedoch Herrn Heinrich's Gemahlin Elisabeth schon im Jahre 1354 mit einem anderen Manne vermählt war, so ist auch der directe Beweis vorhanden, daß der Tod des Weleschiners nicht in das Jahr 1355, aber auch nicht in das Jahr 1358, welches Pangerl[2] für das richtige hält, gefallen sein kann.

Der Verblichene, der in dem von ihm beschenkten Kloster Goldenkron seine letzte Ruhestätte gefunden, hinterließ eine Witwe, Elisabeth von Capellen, drei Söhne des Namens Benesch, Johann und Heinrich und wahrscheinlich auch eine Tochter, Johanna genannt. Jene vermählte sich später

---

unseres Jahrhundertes zu finden war. Da ist in der letzten Zeit Baron Weyhe-Eimke wohlbestallter „Archivarius“ in Gratzen geworden, und die wenigen Jahre seiner archivalischen Thätigkeit reichten hin, das Archiv aus der alten Ordnung zu bringen, so daß gegenwärtig das Aufsuchen vieler Urkunden mit bedeutendem Zeitverlust verbunden, das Auffinden einiger sogar ganz unmöglich ist. Zu den unauffindbaren Urkunden gehört auch die Heinrich's I. von Weleschin vom Jahre 1352; in dem neuen, von Weyhe-Eimke angelegten Kataloge ist sie nicht verzeichnet.

1) Ad cornu evangelii in ipso presbyterio (nämlich der Goldenkroner Stiftskirche) lapis confractus quidem tamen haec lectu difficilia continet: Anno 1345 pridie Nonas Aprilis (4. April) obiit dominus Henricus de Wellessin. Font. rer. Austr. 2, XXXVII, p. 121.

2) Font. rer Austr. 2. XXXVII, p. 121.

zum zweiten Male mit Herrn Reinprecht I. von Wallsee-Enns;[1]) diese wurden Erben des väterlichen Gutes, welches, da Johann und Heinrich noch minderjährig waren, durch einen Vormund verwaltet werden mußte. Daß die Führung der Vormundschaft niemand Anderem als Herrn Johann II. von Michelsberg anvertraut gewesen ist, läßt sich daraus schließen, daß dieser der nächste Anverwandte der Waisen nach Heinrich I. war und sich auch an dem oberwähnten Kriege der südböhmischen Barone gegen die adeligen Nachbarn von Oesterreich betheiligte.

Wo immer noch bisher dieser blutigen Fehde aus den Jahren 1351 und 1352 gedacht worden ist, hieß es entweder, dieselbe sei lediglich durch die Raublust des böhmischen Adels hervorgerufen worden, oder, ihre Ursache sei unbekannt. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die damaligen Großen Böhmens sehr habsüchtig gewesen sind und nicht immer zu rechtlichen Mitteln gegriffen haben, um ihre Habgier zu befriedigen, so kann doch dieses Laster unmöglich ein Unternehmen verursacht haben, welches nicht nur kostspielig und gefahrvoll war, sondern auch ebenso gut einen schlechten wie einen guten Erfolg haben konnte. Ueberdies wagen es selbst die den böhmischen Kriegsanführern feindlich gesinnten zeitgenössischen Quellen nicht, einen derartigen Grund auch nur leise anzudeuten. Was hatte also die südböhmischen Barone zu diesem gesetzwidrigen, die öffentliche Ruhe zweier Länder störenden Verfahren gegen ihre benachbarten Standesgenossen aus Oesterreich verleitet? Die älteren Nachrichten sagen es nicht, und auch die meisten neueren Geschichtschreiber, die nicht eben eigenmächtig und leichtfertig die Befehlshaber von böhmischer Seite zu gemeinen Raubrittern stempeln wollen, umgehen die Beantwortung der Frage. Gleichwohl läßt sich wenigstens eine Ursache des Krieges bestimmt angeben, wenn man sich die wichtigsten Theilnehmer an demselben und deren Besitzungen vor Augen hält. Auf böhmischer Seite war es in erster Linie Herr Heinrich II. von Neuhaus, der nicht nur diese böhmische Domäne, sondern auch die südmährischen Güter Teltsch und Zlabings sein Eigen nannte; in zweiter Linie werden uns genannt: Herr Johann II. von Michelsberg, ohne Zweifel damals eben Verweser des an Oesterreich anstoßenden Gutes Weleschin,

1) Nach seinem (Heinrich's von Weleschin) Absterben aber ist sie (Elisabeth) Herrn Reinprecht von Walsee vermählet worden. Hoheneck, III. p. 73. Doch bezeichnet diese Quelle auf S. 806 und 819 Frau Elisabeth fälschlich als die erste Gemahlin Reinprecht's. — Vgl. überdies die Urkunden CCCLXXIV u. DXLV im 7. Bande des „Urkundenb. d. Landes ob d. Enns", aus welchen ersichtlich ist, daß die Witwe des Weleschiners am 22. Nov. 1354 bereits Lebensgefährtin des vorhin erwähnten österreichischen Barons war und als solche noch am 24. Februar 1358 lebte.

Jodok I., der hervorragendste der Söhne des 1347 verstorbenen Peter I. von Rosenberg, gleich seinem Vater Böhmens Oberstkämmerer und gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Peter, Ulrich und Johann nicht nur im äußersten Süden Böhmens, sondern auch in einem Theile des nördlichen Oberösterreichs begütert, und schließlich Stephan und dessen Sohn Peter, Mitglieder des Herrengeschlechtes von Sternberg, welches 1352 noch im Besitze des südböhmischen Gutes Bukowsko und des nicht ferne von der österreichischen Grenze gelegenen Dorfes Pflanzen war. An der Spitze der Gegner in Oesterreich standen hingegen Herr Eberhard III. von Wallsee-Linz, Hauptmann des Landes ob der Enns, und sein Vetter Heinrich von Wallsee-Drosendorf, beide einem Geschlechte angehörig, das über einen großen Theil der ober- und niederösterreichischen Gebiete, die sich längs der böhmischen und mährischen Grenze hinziehen, gebot. Die Bundesgenossen der Herren von Wallsee waren: Albert von Puchheim, Oesterreichs Oberstruchseß und Herr der Grenzgüter Litschau und Heidenreichstein, und der böhmische Oberstburggraf Wilhelm von Landstein, seiner Abstammung nach ein Witigone. In Gegenden, welche mit unübersehbaren Wäldern bedeckt sind und deshalb kaum vorübergehend von Menschen besucht werden, gibt es selten so sichere Grenzen, daß dieselben nicht nach Belieben um ein Bedeutendes verschoben werden könnten. Und so verhielt es sich auch vielfach noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit den waldreichen Strecken zwischen Böhmen und Mähren einerseits und Oesterreich andererseits. Zwar hatte bereits im Jahre 1179 Kaiser Friedrich I. der Unsicherheit der Grenze zwischen Böhmen und Oesterreich ein Ende gemacht;[1]) allein im Jahre 1339 wußte man von den Bestimmungen des Kaisers nichts mehr, und die Angehörigen beider Länder, deren Güter sich gegenseitig berührten, bestritten fast allgemein die Richtigkeit der Linie, die nicht nur ihren Grund und Boden, sondern zugleich auch die eben erwähnten zwei Staaten von einander schied. Graf Ludwig von Oettingen, Hauptmann von Weitra, und Wilhelm von Landstein, zugleich auch Herr der Güter Gratzen, Wittingau, Frauenberg u. a. m., haben die strittige Linie zwischen der österreichischen Herrschaft Weitra einerseits und den böhmischen Gütern Gratzen und Wittingau andererseits am 24. October 1339 berichtigt und so in dieser Gegend einen zukünftigen Grenzstreit unmöglich gemacht.[2]) Eine gleiche Bestimmung

1) Erben, Regesta, I., 163. — Vgl. auch die Abhandlung von Sedláček: „Jak se měnily a ustálily meze Čech a Rakous dolnich“ im Programm des Real-Gymnasiums in Tabor 1877.

2) Urkunde bei Kurz, Oesterreich unter H. Albrecht d. Lahmen, p. 350. — Eine Abschrift dieser Urkunde befindet sich auch im Schloßarchive zu Gratzen.

wurde jedoch in den übrigen Grenzgebieten nicht getroffen, weshalb hier zwischen den Grenznachbarn die Uneinigkeit fortbestand, bis sie schließlich 1351 in einen offenen Kampf überging. Herr Wilhelm von Landstein hätte allerdings in Folge des mit Ludwig von Oettingen geschlossenen Vergleiches nicht Ursache gehabt, sich an dem Kriege zu betheiligen; wenn er es aber trotzdem that, u. zw. auf Seite der Oesterreicher gegen seine eigenen Stammesgenossen, den Neuhauser und den Rosenberger, so geschah es wahrscheinlich deshalb, weil er durch seine Gemahlin Elisabeth von Kuenring-Dürnstein mit den Herren von Wallsee nahe verwandt war.

Was den Anfang der Fehde betrifft, so fällt derselbe in den Sommer des Jahres 1351, wo sowohl die böhmischen als auch die österreichischen Herren ungehindert rüsten konnten, weil die Landesfürsten von Böhmen und Oesterreich (K. Karl IV. und H. Albrecht II.) eben ferne von ihren Reichen weilten. Zuerst rückte Heinrich von Neuhaus mit 70 Helmen ins Feld und gelangte unter furchtbaren Verwüstungen bis nach Ottensheim oberhalb Linz.[1] Hier mochte er erst erfahren haben, daß ihm seine österreichischen Feinde an Macht überlegen seien, und schleunig trat er deshalb, mit Beute beladen, seinen Rückzug nach Böhmen an. Als er aber auf diesem Marsche zwischen Hellmonsöd und Freistadt auf das feindliche, von Eberhard III. von Wallsee befehligte Heer stieß und sich in einen Kampf mit demselben einließ, bekam er eine Schlappe und mußte nach Verlust eines Theiles seiner Mannschaft um so bälder die südböhmische Grenze und das gastliche Gebiet der Rosenberger zu erreichen trachten. Diejenigen von seinen Kriegern, die lebend in die Hände des Siegers gerathen sind, büßten ihr Leben am Galgen ein.[2] Mit diesem Erfolge begnügten sich die Oesterreicher nicht: sie verfolgten vielmehr den Neuhauser noch bis in die Nähe von Frauenberg, wo dieser zwar eine Verstärkung von 30 Helmen unter der Anführung Peter's von Sternberg erhielt, trotzdem aber von den Nachdrängenden, denen im entscheidenden Momente ihr Bundesgenosse und

1) Benessius Minorita ap. Dobner, Monum hist. Boh. IV., 36. — Kalendarium Zwetl. ap. Pertz, Mon. Germ. hist. SS. IX, 692. — Die Angaben der letzteren Quelle sind jedoch dahin zu berichtigen, daſs der Verheerungszug nicht 1352, sondern 1351 stattgefunden, und daſs an demselben ein Johann von Sternberg nicht betheiligt war und ein Ulrich von Landstein nicht betheiligt gewesen sein kann, weil ein solcher damals überhaupt gar nicht existirte.

2) Continuatio Zwetl. IV. ap. Pertz, l. c., p. 685. — Kalendarium Zwetl, l. c., p. 693. — Die in der letzteren Quelle enthaltene Schilderung der Niederlage der Böhmen bei Freistadt ist unstreitig übertrieben, und bezieht sich Manches, wie z. B. die Gefangennahme Heinrichs von Neuhaus, auf die später erfolgte Schlacht bei Frauenberg, von welcher diese Quelle nichts weiß.

Pfandinhaber des Frauenberger Gutes, Wilhelm von Landstein, Hilfe geleistet hatte, zum zweiten Male angegriffen und total geschlagen wurde (16. November 1351.) Die Niederlage Heinrich's von Neuhaus war um so empfindlicher, als er selbst, Peter von Sternberg und andere seiner Kampfgenossen gefangen genommen und theils nach Potenstein, theils nach Wien abgeführt wurden, wo sie so lange in Haft verblieben, bis für sie theils ein hohes Lösegeld erlegt, theils Bürgschaft geleistet wurde. [1])

Dadurch daß Herr Heinrich von Neuhaus seine Freiheit durch hohes Lösegeld erkaufen mußte, wurde er am empfindlichsten getroffen, und nachdem er mitten im Winter in seine Heimat wieder zurückgekehrt war, setzte er alle Hebel in Bewegung, um sich an Wilhelm von Landstein, dem Haupturheber seiner großen Verluste, zu rächen. Bisher hatten sich die Rosenberger und mehrere südböhmischen Adeligen, wie z. B. die Ritter von Poreschin und der Weleschiner Gutsherr, am Kriege nicht betheiligt, obwohl sie mit den österreichischen Nachbarn sehr gespannt waren. Es ist für die kluge Berechnung und Vorsicht jener Herren bezeichnend, daß sie nicht früher zu den Waffen gegriffen, als bis auch eine äußere Veranlassung dazu vorhanden war. Diese äußere Veranlassung gaben die Oesterreicher, als sie das Rosenberg'sche, Weleschiner und Poreschiner Gebiet vor und nach der Schlacht bei Frauenberg arg mitgenommen haben, weshalb sich gegen sie und gegen Wilhelm von Landstein der Leiter des Rosenberg'schen Hauses, Jodok I., und Johann II. von Michelsberg für seinen Bruder Heinrich I. von Weleschin mit Heinrich von Neuhaus zu einem Rachekriege verbanden, der in Kurzem einen so heftigen Charakter annahm, daß sich K. Karl IV. persönlich ins Mittel legen mußte. Da aber der Herrscher auf friedlichem Wege die Beilegung des Zwistes nicht erzielen konnte, so zog er im Februar 1352 mit einem ansehnlichen Heere gegen die unruhigen Unterthanen ins Feld und erschreckte sie, nachdem er zwei feste Plätze der Rosenberger, Chlukow (?) und Straschitz, erobert und zerstört hatte und über Budweis bis nach Neu-Bistritz vorgedrungen war, derart, daß sie vorübergehend die Waffen ruhen ließen und wenigstens zum Scheine versprachen, sich gegenseitig auszusöhnen. [2]) Nach Prag zurückgekehrt, stellte dann Karl IV. am 2. Mai 1352 jene merkwürdige Urkunde aus, durch welche er die für Südböhmen so verderbliche Fehde vollständig beendigt zu haben glaubte. Zur Herstellung eines dauernden Friedens wurde nämlich bestimmt, daß

1) Benessius Minorita, l. c., p. 36. — Contin. Zwetl. IV. ap. Pertz, l. c. — Kalendar. Zwetl. ap. Pertz, l, c.

2) Chron. Benessii de Weitmil, Script. rer. Boh. II., 357. — Benessius Minorita, ap. Dobner, IV., 36. — Francisci Prag. chron. ap. Dobner, VI., p. 322.

beide Parteien alles Geschehene vergessen und die Gefangenen gegenseitig auf freien Fuß stellen sollen, daß von jedem der Hauptbetheiligten die Versöhnung durch eine eigene Urkunde zu bekräftigen sei, daß sich Niemand, falls noch ein Grund zur Uneinigkeit vorhanden wäre oder ein solcher künftighin entstehen sollte, selbst Recht verschaffen dürfe, sondern daß man sich in einem solchen Falle dem Urtheile von eigens dazu ernannten Schiedsrichtern unterwerfen müsse u. s. w. Damit diesen Bestimmungen mehr Nachdruck gegeben werde, stellt zum Schlusse der König allen denen, die dagegen handeln würden, seine und seines Bruders, des Markgrafen Johann von Mähren, Ungnade in Aussicht.[1])

Weil die Schiedsrichter, die uns die Urkunde nennt, durchwegs nur Ministerialen und Vasallen der Rosenberger, des Landsteiners, der Herren von Wallsee oder der übrigen in die Fehde verwickelten Barone waren und keineswegs Männer von bedeutender Macht, die ihrem Urtheilsspruche im Falle einer Erneuerung der Streitigkeiten einen entsprechenden Nachdruck hätten geben können, so ist es erklärlich, daß die Dauer des Friedens keine lange war. Solange K. Karl IV. in seinem Reiche anwesend war, wagte es allerdings Niemand, die hergestellte Ruhe im Lande zu stören; wir treffen sogar einige Male Wilhelm von Landstein und seine Gegner Jodok von Rosenberg und Johann von Michelsberg, scheinbar in bester Eintracht mit einander lebend, am königlichen Hofe zu Prag an,[2]) und auch Heinrich von Neuhaus wußte sich durch eine weise Bezähmung seiner Rachsucht bei dem Landesfürsten in Gunst zu setzen.[3]) Allein, als dieser durch wichtige Staatsgeschäfte nach Deutschland abberufen wurde (August 1353) und sich dort fast ein ganzes Jahr aufhielt, fielen sich die Feinde mit noch größerer Erbitterung, als zu Beginne der Fehde, sofort wieder an. Die Leitung des Kampfes gegen Wilhelm von Landstein übernahm Heinrich von Neuhaus, während er die Bekämpfung der österreichischen Gegner seinen Bundesgenossen, den Herren von Rosenberg und Herrn Johann von Michelsberg, überließ. Der eine der beiden Kriegsschauplätze war an der böhmisch-mährischen, der andere an der böhmisch-österreichischen Grenze. Auf jenem scheint Wilhelm von Landstein anfänglich seinem Gegner überlegen gewesen

1) Ludewig, Reliquiae Ms. IV., 279 ff.

2) So z. B. am 12. Mai und am 19. September 1352. Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV., Nr. 1488 und 1509. — Daß der Michelsberger seinen König im Jahre 1353 auch in die Rheingegenden begleitet habe, wie Linke (Mittheilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhm., XIX, 280) angibt, ist unrichtig.

3) Codex diplom. et epist. Moraviae, VIII., p. 151.

zu sein; denn es wird berichtet, daß er den Neuhauser in dem mährischen Städtchen Zlabings eingeschlossen und ihn daselbst längere Zeit hindurch auf das Aeußerste bedrängt hatte, bis diesem seine Unterthanen aus der benachbarten Stadt Teltsch zu Hilfe kamen und ihn aus seiner gefährlichen Lage befreiten. Da bald auch Markgraf Johann Heinrich von Mähren mit bewaffneter Macht auf dem Kampfplatze erschienen war, um möglichst bald den Frieden wieder herzustellen, so nahm der leidenschaftliche Neuhauser selbst mit diesem den Kampf auf und schritt sogar zur Belagerung der landesfürstlichen Stadt Jamnitz, während seine eigenen Güter durch Einfälle der feindlichen Truppen sehr viel zu leiden hatten.[1] Mit welchem Erfolge die Rosenberger und der Michelsberger gegen die Herren von Wallsee gekämpft haben, ist unbekannt; es wird jedoch kaum gegen die Wahrheit verstoßen, wenn man annimmt, daß sich die Gegner nach der Sitte der damaligen Zeit durch wechselseitiges Plündern und Brennen in ihren Gebieten zu demüthigen suchten. Am 2. Juli 1354 erschien endlich K. Karl IV. in Böhmen. Seine Ankunft genügte, um die Ruhestörer wieder zur Besinnung zu bringen. Heinrich von Neuhaus und Wilhelm von Landstein versöhnten sich am 12. Juli 1354 in Prag vor den Augen des Königs mit einander,[2] welchem Beispiele auch Jodok von Rosenberg und Eberhard von Wallsee ihrerseits am 10. September 1355 folgten.[3]

Die Wiederkehr des allgemeinen Friedens in Südböhmen erlebte Johann II. von Michelsberg nicht mehr; er starb im Sommer 1354[4] mit Hinterlassung einer Witwe und unmündiger Kinder. Für diese führten die Brüder Peter II., Jodok I., Ulrich I. und Johann I. von Rosenberg die Vormundschaft, während die Verwaltung des Weleschiner Gutes die Söhne weiland Heinrich's I. von Weleschin selbst übernahmen. Gleich seinen Vorfahren gehörte Johann II. zu den angesehensten und mächtigsten Baronen Böhmens. Die Verdienste, die er sich zu wiederholten Malen um die beiden Könige Johann und Karl I. (IV.) erworben, wußten diese nach Gebühr zu würdigen, und Ersterer hatte ihm z. B. die Erlaubniß gegeben, sich auf seinen Gütern eine Judenfamilie zu halten,[5] ein Vorrecht, dessen sich im

1) Codex diplom. et epist. Moraviae, VIII., p. 185, 186, 235.
2) Codex diplom. et ep. Mor. VIII., p. 204. — (P. Claudius), Die Herren v. Neuhaus, p. 14. — Huber, a. a. O., Nr. 1890.
3) Urkundenb. d. L. ob d. Enns, VII. 422.
4) Nämlich zwischen dem 10. Juni und dem 10. October 1354. Tingl, Libri confirm. I., 13 u. 14. — Auch diesbezüglich ist Linke, a. a. O., falsch unterrichtet, indem er den Michelsberger erst 1355 sterben läßt.
5) Jacobi, Codex epist. Johannis r. Bohemiae, p. 6.

Mittelalter nur die gekrönten Häupter zu erfreuen pflegten. Die unerhört hohen Steuern, welche ein Jude (Kammerknecht) in jenen Zeiten zahlen mußte, der Ertrag der Landwirthschaft, der Fischerei und der Jagd, die bedeutenden Zinsen und Zölle, welche in den zahlreichen Städten, Märkten, Dörfern und Mautstätten des Michelsbergers jährlich eingenommen wurden, setzten diesen in den Stand, auch die kostspieligsten Unternehmungen privater Art ins Werk zu setzen.

Von den Kindern Johann's II. von Michelsberg sind nur zwei dem Namen nach bekannt: Peter und Johann.[1]) Zwischen ihren Vormündern, den Herren von Rosenberg, und ihrer Mutter Marusche (auch Kunka oder Kunigunde genannt) entstand ein Streit wegen eines Theiles der Einkünfte, welche diese in ihrem Witwenstande zu ihrem Lebensunterhalte beansprucht hatte. Einst hatte Johann II. seiner Gemahlin allerdings die lebenslängliche Nutznießung des Gutes Michelsberg und seines Antheiles an der Stadt Jungbunzlau verschrieben; allein er scheint in Folge der Zeit eine neue Brücke über die Iser unterhalb seiner Stammburg angelegt zu haben und vergrößerte seinen Besitz in Jungbunzlau durch Ankauf fremden Eigenthumes, und dieser Güterzuwachs ist es gewesen, um dessen jährliches Erträgniß gestritten ward. Am 3. October 1355 wurde die Angelegenheit vor dem obersten Landrechte in Prag dahin entschieden, daß Frau Marusche auch die Nutznießung der erwähnten Iserbrücke bei Michelsberg und des von ihrem Gemahle erkauften Theiles der Stadt Jungbunzlau erhielt, aber nur für so lange Zeit, als es den Rosenbergern gutdünken würde.[2]) Daß übrigens die Herren von Rosenberg ihre Stellung als Vormünder der Waisen nach Johann II. von Michelsberg am besten zu ihrem eigenen Vortheile auszunützen verstanden, erhellt deutlich daraus, daß sie während ihres Aufstandes gegen K. Karl IV. im Frühjahre 1356 die Michelsberg'schen Unterthanen zwangen, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Wodurch dieser Aufstand verursacht wurde, ist ungewiß.[3]) Jedenfalls wird das

1) Des Letzteren geschieht übrigens nur einmal Erwähnung, u. zw. im 1. Buche der „Libri conf." (ap. Tingl, p. 91). Da aber diese Quelle rücksichtlich der Correctheit der Ausdrucksweise hie und da Manches zu wünschen übrig läßt, so ist es möglich, daß durch die Unachtsamkeit des Schreibers auch hier zwischen tutoris und domini Johannis das Wort filii ausgelassen wurde, und wäre dann der hier genannte „Herr Johann genannt von Michelsberg" identisch mit Johann II.

2) Dobner, Mon. hist. Boh. I., 238—239. — Emler, Reliquiae tab. terrae, I. 68.

3) Die Angabe Palacky's, Gesch. v. Böh. II. b. 349, daß es „wegen eines böhmischen Krongutes, in dessen Pfandbesitze die mächtigen Herren von Rosenberg als Vormünder des jungen Herrn Peter von Michalowic sich befanden," zum

Streben der Herren von der Rose, sich im böhmischen Staate eine möglichst unabhängige Stellung zu verschaffen, viel zum Ausbruche des Krieges beigetragen haben. Auch waren die Zeitumstände einem so kühnen Unternehmen ungemein günstig; denn zu gleicher Zeit hatte auch Herr Heinrich II. von Neuhaus die Fahne des Aufruhrs entfaltet, Herzog Albrecht II. von Oesterreich drohte nach der am 10. Jänner erfolgten Bekanntmachung der goldenen Bulle Karl's IV. Böhmen mit Krieg zu überziehen, und der hauptsächlichste Vertreter der königlichen Interessen in Südböhmen, Herr Wilhelm von Landstein, starb schon beim Beginne der Unruhen (April 1356). Nachdem die Rebellen bereits mehrere königliche Güter verheert hatten,[1]) sah sich der Landesfürst genöthigt, nach dem Süden seines Landes zu ziehen, um durch sein Erscheinen dem verderblichen Beginnen seiner Vasallen Einhalt zu thun. Am 27. März treffen wir ihn, von den hervorragendsten Männern geistlichen und weltlichen Standes umgeben, in Klingenberg an;[2]) doch die stolzen Burgen seiner Feinde, von denen einige, wie z. B. Maidstein und Helfenburg, erst jüngst angelegt worden sind, trotzten seinem kleinen Heere, und so mußte er unverrichteter Dinge wieder nach Prag zurückkehren. Selbst an der Verwirklichung seiner Absicht, im darauffolgenden Mai mit dem österreichischen Herzoge in Budweis zum Zwecke der Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Oesterreich und Böhmen zusammenzukommen, scheinen ihn die Wirren in Südböhmen gehindert zu haben, weshalb die beabsichtigten Unterhandlungen mit dem Habsburger in Wien gepflogen wurden.[3]) Am Wiener Hofe wird der böhmische Herrscher jedenfalls dahin gewirkt haben, daß seine Länder vor einem Einfalle österreichischer Kriegsschaaren sicher seien, um dann desto ungehinderter gegen seine unbotmäßigen Vasallen vorgehen zu können. Bevor er jedoch an die Ausführung dieses seines Vorhabens ging, ließ er bei seiner Rückkehr aus Wien am 30. Mai durch seine Gesandten, den Oberstkämmerer Johann von Wartenberg, den Oberstlandrichter Andreas von Duba, durch die Herren Čeněk von Lipa und Heinrich von Leuchtenberg, den Rosenbergern als Vormündern Peter's von Michelsberg sagen, daß er den Gütern dieses

---

Kriege kam, stützt sich auf keine gleichzeitige Quelle und wird durch die Aufforderung, welche K. Karl IV. am 30. Mai 135[illegible] (Emler, Reliquiae tab. terrae, I. 418) an die Rosenberger ergehen ließ, geradezu widerlegt.

1) Contin. Zwetl. IV. ap. Pertz, l. c., p. 686: Orta est seditio inter regem Bohemiae et suos barones, scilicet de Nova domo, apponente sibi domino de Rosenberch, predia regalia rapinis inpetentes nullo eis resistente.

2) Huber, a. a. O., Nr. 2435.

3) Continuatio Zwetl. IV., l. c. p. 686.

ihren Mündels keinen Schaden zufügen oder zufügen lassen wolle, wenn auch ihm und dem Reiche von dessen Gütern kein Schaden zugefügt würde. Die zwei Rosenberg'schen Brüder Peter II. und Johann I., denen die königlichen Boten diese Nachricht überbracht hatten, gaben aber stolz zur Antwort: der verwaiste Michelsberger müsse mit ihrem Hause Glück und Unglück ertragen; denn auch sie seien bereit, für ihn ein Gleiches zu thun.[1]) Daraufhin muß die Unterdrückung des Aufstandes energisch betrieben worden sein; denn schon am 21. Juni 1356 unterwarfen sich die vier Herren von der rothen Rose, die noch vor drei Wochen den größten Uebermuth zur Schau getragen, ihrem Könige und baten um Gnade, die ihnen auch zu Theil wurde; nur mußte Herr Jodok am 30. Juni eigens bekennen, dem Landesfürsten durch die in gewissen Briefen wider denselben ausgestreute Klage über angebliche, ihm und seinen Brüdern widerfahrene Bedrückungen Unrecht gethan zu haben, und feierlich geloben, solche Briefe zu widerrufen und dem Könige noch anderweitige Genugthuung zu leisten.[2])

Heinrich's I. Nachkommenschaft.

Wie schon oben erwähnt wurde, waren Benesch, Johann und Heinrich die Söhne Heinrich's I. Die Zeit ihrer Geburt läßt sich ziemlich genau angeben; denn, da ihr Vater seit dem Jahre 1327 vermählt war, und da der Aelteste von ihnen, Benesch, den man den Zweiten nennen muß, am 23. September 1349 bereits ein eigenes Siegel besaß und somit im Alter der Großjährigkeit stand, die zwei Jüngeren von ihnen, Johann III. und Heinrich II., hingegen an demselben Tage noch Knaben von 12 bis 16 Jahren waren, weil sie von ihrer Mutter bei der oben besprochenen Beschenkung des Klosters Zwettl zwar zu Rathe gezogen wurden, aber noch über kein Siegel verfügten,[3]) so mußten sie in dem Zeitraume von 1328 bis 1337 das Licht der Welt erblickt haben. Als sie nach dem Tode ihres Oheims und Vormundes (1354) gemeinschaftlich das Erbe ihres Vaters übernahmen, war dasselbe zwar einigermaßen geschmälert, immerhin aber noch so bedeutend, daß sie zu den angesehenen Grundherren des südlichen Böhmens zählten. Außer dem den Goldenkroner Mönchen verpfändeten Dorfe Nesmen und den bereits oben besprochenen Zugehörungen südlich vom Kohoutberge bis zur österreichischen Grenze gehörten damals zum Weleschiner Gute ungefähr noch folgende Ortschaften: der Markt Weleschin, die Dörfer Branschowitz, Sedlo,

1) Dobner, Mon. hist. Boh. I. 242. — Emler, Reliquiae, I. 418.
2) Huber, a. a. O., Nr. 2468. — Codex diplom. et ep. Mor. IX., p. 17.
3) S. Urkundl. Beilage I.

Stradow, Kladenin, Lahut, Mokrý Lom, Polžow, Nežetitz, Birken (Březy), Todně, Měchow, Selze, Talischowitz,[1] Ločenitz, Keblan, Elnischt, Mairitz, Chum, Maltsch, Besenitz, Dobrikau, Slapsch, Zaluži, Mehlhüttel (Lhotka), Smrhau, Oemau und Pfaffendorf (Přísečno). Ueberdies bildete auch ein Haus auf der Altstadt zu Prag einen Bestandtheil der Erbschaft.[2] Dagegen findet sich keine Nachricht vor, daß auch die oberösterreichische Burg Kürnberg, deren Pfandinhaber Heinrich I. im Jahre 1327 geworden war, auf dessen Söhne übergegangen wäre. Diese Burg scheint mittlerweile von den Herren von Capellen wieder eingelöst worden zu sein. Auch das Gut Wotějowitz im Böhmerwalde, welches einst (1283) Johann I. vom Könige Wenzel II. erhalten hatte, ist schon längst veräußert worden, u. zw. an das Rittergeschlecht von Witějowitz, das sich nach der Erwerbung der an der Maltsch gelegenen Poreschiner Burg (1317) „von Poreschin" benannte.[3]

Bis 1358 verwalteten die Söhne Heinrich's I. ihre Habe gemeinschaftlich; aus unbekannter Ursache schritten sie aber in diesem Jahre zu einer Theilung derselben. Der Antheil, der einem Jeden von ihnen zufiel, läßt sich nicht genau bestimmen. Aus den wenigen Aufzeichnungen, die sich darüber erhalten haben, kann man nur entnehmen, daß alle drei Brüder gemeinschaftliche Besitzer der Weleschiner Burg geblieben sind, und daß Benesch unter Anderem das Dorf Smrhau, Johann das Dorf Nesmen und Heinrich den Markt Beneschau sammt der dortigen Burg und die Dörfer Groß-Gallein und Radinetschlag erhielt. Das Haus auf der Prager Altstadt, der Markt Weleschin, die Dörfer Lahut, Kladenin, Mokrý Lom, Maltsch, Steinbach, Wölschko, Jarmirn, Sinetschlag, Zirnetschlag, Meinetschlag, Oppolz, Oemau, Neustift, Hodenitz und Buggaus müssen theils Herrn Benesch, theils Herrn Johann zugefallen sein, weil diese Besitzungen nach dem Tode der beiden genannten Herren an deren Erben und Gläubiger gediehen sind, ohne daß dabei Heinrich II. irgendwie berücksichtigt worden wäre. Da auch das dem Stifte Goldenkron verpfändete Dorf Nesmen zu den Gütern genommen worden war, welche Benesch II., Johann III. und Heinrich II. unter sich getheilt haben, so sollten nun die drei Brüder zu gleichen Theilen zu der frommen Stiftung ihres Vaters vom 20. Jänner 1350 beitragen. Am 22. August 1358 verschrieb Herr

1) Dieses Dorf besteht gegenwärtig nicht mehr; an seiner Stelle erhebt sich der ansehnlichste Meierhof der Herrschaft Gratzen, der sogenannte Swachhof, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet wurde.

2) Tomek, Základy starého místopisu Pražského, I. 244.

3) S. meinen Aufsatz „Die Burg Poreschin" im Budweiser Kreisblatt 1878 Nr. 12 bis 22.

Johann auch wirklich den Goldenkroner Mönchen 33 Mark, 21 Groschen und 4 Heller großer Prager Münze auf vierthalb Huben Grundes in dem Dorfe Nesmen.[1] Auch seine Brüder Benesch und Heinrich thaten ihre Schuldigkeit. Am 22. Februar 1359 stellte Jeder von ihnen eine Urkunde aus, wodurch Ersterer denselben Mönchen sein Dorf Smrhau für die auf ihn entfallende Zahlung von 33 Mark, 21 Groschen und 4 Hellern großer Prager Münze, Letzterer aber 3¼ Huben Grundes in seinem Dorfe Jakobs-Gallein für ebendieselbe Zahlung in Gewalt und Gewähr gab.[2]

Außerdem, daß die genannten drei Herren von Weleschin ihr Erbe durch die Theilung desselben zersplitterten, haben sie noch auf eine andere Art die ehemalige bedeutende Stellung des Weleschiner Gutes vernichtet. Sei es, daß schon ihr Vater schlechte Vermögensverhältnisse zurückgelassen hatte, sei es, daß sie selbst nicht zu wirthschaften verstanden — genug daran: sie waren genöthigt, ihre Liegenschaften vielfach mit Schulden zu belasten. Am 7. Mai 1359 ließ Benesch II. zu Prag, wo er sich eben aufhielt, einen Schuldbrief in deutscher Sprache anfertigen, in welchem er bekennt, von den Herren Peter, Jodok, Ulrich und Johann von Rosenberg 700 Schock großer Prager Pfennige zu dem Zwecke geborgt zu haben, um damit die Antheile seiner Brüder Johann und Heinrich an der Burg Weleschin zu erkaufen. Als Termin, bis zu welchem der schuldige Betrag zurückbezahlt werden sollte, wurde der 24. April 1361 bestimmt, und die Herren Johann und Zdeněk von Sternberg und Leutold von Landstein verbürgten sich für den Schuldner, daß derselbe bis zu diesem Termine seine Gläubiger auch wirklich befriedigt haben werde.[3] Wenn die Rosenberger mit einer gewissen Bereitwilligkeit dem Weleschiner aus seiner Geldverlegenheit geholfen haben, so thaten sie es nur in ihrem eigenen Interesse: sie wollten in ihrer Schlauheit und Ländergier auf eine so wenig als möglich kostspielige Weise das Weleschiner Gut in ihre Gewalt bekommen, weil dieses das Bindeglied zwischen ihren Besitzungen und dem Dominium Gratzen gebildet hatte, welch' letzteres sie damals eben von Herrn Witigo von Landstein zu kaufen ge-

1) Font. rer. Austr. 2. XXXVII., p. 128.

2) Ibid., p. 130 ff. — Aus der Urkunde Herrn Heinrich's II. ersehen wir zugleich, daß der Boden in Jakobs-Gallein (jetzt Groß-Gallein) damals einen größeren Werth haben mußte, als der in Nesmen. Er scheint ergiebiger gewesen zu sein; denn während im letzteren Dorfe 3¼ Huben einen Werth von 33 Mark, 21 Groschen und 4 Hellern repräsentirten, repräsentirten im ersteren Dorfe schon 3¼ Huben denselben Werth.

3) S. Urkundl. Beilage II.

dachten.[1]) Daß sie sich bei dem Acte thatsächlich zum größten Theile vom Eigennutz leiten ließen, wird übrigens auch dadurch bestätigt, daß sie folgende Bedingung in den Schuldbrief aufnehmen ließen: Sollte es geschehen, daß ihnen ihr Schuldner vor der Zeit der Abzahlung seiner Schuld seine Veste verkaufen würde, so solle alsdann der Schuldbetrag (700 Schock Pfennige) zur Kaufsumme eingerechnet werden. Damit waren sie aber noch nicht zufrieden: sie nöthigten Herrn Benesch II., noch an demselben Tage (7. Mai) einen Revers auszustellen, mittels dessen sich dieser verpflichtete, seine Burg Weleschin sammt Zugehör, falls er sich in deren ungeschmälertem Besitze bis zum 16. October 1363 nicht behaupten könnte, niemand Anderem zu versetzen, zu vertauschen oder zu verkaufen, als nur ihnen. Die Kaufsumme, welche dann die Herren von der rothen Rose zu zahlen hätten, sollte nicht der Verkäufer bestimmen, sondern zwei eigens zu diesem Zwecke erwählte Schiedsrichter. Diesen den Michelsbergern auf Weleschin so nachtheiligen Vertrag ließen die Rosenberger auch von den Herren Johann III. und Heinrich II. besiegeln, wahrscheinlich aus Vorsorge, damit ihnen diese dereinst bei der etwaigen Besitzergreifung des angestrebten Objectes nicht hinderlich wären.[2]) — Die übrigen Schulden, welche theils von Benesch II., theils von Johann III. gemacht worden sind, erreichten zwar einzeln nicht die Höhe des am 7. Mai 1359 geborgten Betrages von 700 Schock, bildeten aber zusammen immerhin eine bedeutende Summe. So hatte die Krämerin Elisabeth Bitterwurz (Ela Pitterburczin) in Prag von den genannten zwei Brüdern 33 Schock zu fordern;[3]) an verschiedene andere Gläubiger mußten nach dem Tode derselben zwei Brüder 200 Schock gezahlt werden;[4]) und Herrn Bohuslaw von Mirkowitz sind die Zinsen des Dorfes Mokrý Lom noch im Jahre 1362 verpfändet gewesen, weil einst das Heiratsgut seiner Gemahlin Hedwig im Betrage von 28 Schock der Weleschiner Obrigkeit vorgestreckt und von dieser bis dahin nicht zurückbezahlt worden war.[5])

Wenn die Herren von Rosenberg auch nicht schon in der Zeit, als sie es wünschten, in den Besitz des Weleschiner Gutes gekommen sind, so

1) Wie aus einer in deutscher Sprache geschriebenen und im Gratzener Archive hinterlegten Urkunde hervorgeht, ist Gratzen allerdings erst am 11. August 1359 von dem Landsteiner an die Rosenberger veräußert worden; allein die diesbezüglichen Unterhandlungen zwischen den Käufern und dem Verkäufer müssen schon viel früher stattgefunden haben.

2) S. Urkundliche Beilage III.

3) Tomek, Základy etc. I., p. 244.

4) S. Urkundliche Beilage VII.

5) S. Urkundliche Beilage VIII.

erlangten sie doch als Hauptgläubiger Benesch's II. und Johann's III. einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung sowohl der beweglichen als auch der unbeweglichen Habe dieser ihrer Schuldner. Es war am 26. Juli 1360, als die genannten zwei Brüder von Weleschin in Begleitung ihrer Vasallen Buschek Patek und Philipp von Keblan mit Peter II. und Jodok I. von Rosenberg in dem auf einer luftigen Anhöhe lieblich gelegenen Walddorfe Meinetschlag zusammenkamen. Die wegen der Sonntagsfeier in der Ortschaft und auf den sie umgebenden Kornfeldern herrschende Ruhe entsprach vollkommen dem Ernste des Geschäftes, dessentwegen man gekommen war. Da sowohl Herr Benesch als auch Herr Johann „zwar gesunden Geistes, jedoch siechen Leibes" waren, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie von zwei verschiedenen Seiten — der Eine wahrscheinlich von Weleschin, der Andere von Oppolz — eigens zu dem Zwecke nach Meinetschlag gekommen sind, um sich gegenseitig zum letzten Male in ihrem Leben zu sehen und mit den Rosenbergern gemeinschaftlich zu verhandeln. Das Resultat der gepflogenen Verhandlung aber war Folgendes: Die beiden Herren von Weleschin ernannten mittels einer Urkunde in lateinischer Sprache die zwei anwesenden Brüder von Rosenberg zu Verwesern ihrer sämmtlichen Güter, worunter namentlich die Burg und der Markt Weleschin, sowie die Veste Oppolz hervorgehoben werden, und bestellten sie zugleich zu Bevollmächtigten über ihre Erben, so zwar, daß sie die Macht haben sollten, über die ihnen anvertrauten Dinge und Personen „so zu schalten und zu walten, wie es wahren und rechtmäßigen Bevollmächtigten gut zu sein scheint". [1]) — Bald darauf schied sowohl Benesch II. als auch Johann III. aus dem Leben, der Erstere mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter Margaretha, der Letztere kinderlos, indem er wahrscheinlich gar nicht vermählt gewesen ist. Sofort nach ihrem Tode begannen die Rosenberger Besitzrechte auf dem Weleschiner Gute auszuüben, wie aus dem Umstand ersichtlich ist, daß sie noch in demselben Jahre 1360 aus eigener Macht der Prager Krämerin Elisabeth Bitterwurz für deren Schuldforderung von 33 Schock das Weleschiner Haus auf der Prager Altstadt verschrieben. [2]) Ja selbst dann, nachdem K. Karl IV. am 6. März 1361 zu Nürnberg eine Union der Güter Peter's von Michelsberg und dessen Muhme Margaretha von Weleschin gutgeheißen

1) S. Urkundliche Beilage IV.

2) Tomek, Základy etc. a. a. O. — Da die Rosenberger schon am 20. Dec. 1359 den Kleriker Welislaw von Herschlag zum Pfarrer in dem zum Weleschiner Gute gehörigen Dorfe Oeman einsetzen ließen (Tingl, Libri confirm. I., 111), so müssen ihnen eigentlich auch schon damals gewisse Rechte in der Verwaltung des Gutes Weleschin eingeräumt gewesen sein.

und somit diesen mittlerweile großjährig gewordenen Michelsberger neben der minderjährigen Weleschinerin als rechtmäßigen Erben weiland Benesch's II. und Johann's III. anerkannt hatte,[1] betrachteten sich die Rosenberger noch immer als die alleinigen Verweser der ihnen anvertrauten Güter. In letzterer Eigenschaft stifteten und dotirten sie am 13. December 1361 „in Vollziehung des letzten Willens Benesch's II. und Johann's III." bei der Pfarrkirche in Weleschin zu der daselbst bestandenen Vicarstelle noch zwei andere Vicariate oder Capellaneien nebst drei Altaristenstellen. Dem damaligen Weleschiner Pfarrer Bohdan und seinen Nachfolgern, denen die Verpflegung der zwei neuen Vicare zur Pflicht gemacht wurde, wurden die Dörfer Lahut und Kladenin und die Wälder in Otloka und in Hracz zugewiesen, und die drei Altaristen, denen der Gottesdienst bei den Altären der hl. Maria, des hl. Nicolaus und der hl. Dorothea zufallen sollte, erhielten die Dörfer Sinetschlag (?Siczkow), Maltsch, Steinbach, Wölschko und einen Theil von Jarmirn. Indem zugleich alle die übrigen Gegenleistungen des Pfarrers und der fünf zukünftigen Mitglieder der Geistlichkeit in Weleschin, wobei in erster Linie das Abhalten einer täglichen Messe in der Burgcapelle in Berücksichtigung kommt, festgesetzt wurden, wurde am Ende der Stiftungsurkunde auch angeordnet, daß in Zukunft vor dem Altare der hl. Jungfrau ein „ewiges Licht" unterhalten werden müsse, zu welchem Zwecke der Pfarrei ein Meierhof neben dem Badhause im Markte, sowie die Zinsen von zwei Unterthanen in Steinbach und von dem Müller Kemuko unterhalb Zirnetschlag übergeben wurden.[2] Nicht lange nach diesem Acte, nämlich am 4. März 1362, nahmen die Gebrüder Peter und Jodok von Rosenberg zu Krummau in Anwesenheit ihres ehemaligen Mündels Peter von Michelsberg ein anderes Geschäft vor, bei welchem sie sich wieder so recht als „wahre und rechtmäßige Bevollmächtigte" über die zur Weleschiner Burg gehörigen Liegenschaften zeigen: sie bestimmten, daß Bohuslaw von Mirkowitz im Dorfe Mokrý Lom drei Schock Gr. jährlicher Zinsen von dem seiner Gattin Hedwig dort mit 28 Schock Gr. verschriebenen Heiratsgute so lange zu beziehen habe, bis ihm der letztgenannte Betrag von dem eigentlichen Gutsherrn von Weleschin werde ausbezahlt werden, was der Michelsberger als solcher bestätigte.[3]

Weil die Herren von der rothen Rose nach dem Tode Benesch's II. und Johann's III. unumschränkt über die Burg Weleschin und deren Zugehörungen zu gebieten begannen, so waren die Gebrüder Johann und

1) Urkundliche Beilage VI.
2) Borový, Libri erect. I., 34.
3) S. Urkundliche Beilage VIII.

Zdeněk von Sternberg, sowie Leutold von Landstein nicht wenig besorgt, daß ihnen die Bürgschaft, die sie am 7. Mai 1359 für Benesch II. von Weleschin geleistet, zum Nachtheile gereichen könnte. Deshalb wandten sie sich an den Oberstkämmerer Čeněk von Lipa, den Oberstburggrafen Johann von Wartenberg, den Oberstlandrichter Andreas von Duba und die übrigen obersten Beamten des Königreiches in Prag mit der Bitte, sie der lästigen Verpflichtung gegen die Rosenberger zu entheben, was diese am 22. Februar 1361 auch thaten, indem sie die Rosenberger hinsichtlich der Schuldforderung derselben im Betrage von 700 Schock Groschen an das Gut Weleschin wiesen. [1])

Unter solchen Umständen ging Margaretha, die verwaiste und minderjährige Tochter Benesch's II., keiner besonders frohen Zukunft entgegen. Die Art und Weise, wie man mit dem Erbe ihres Vaters und Oheims verfuhr, machte es gewiß, daß sie selbst nach Erreichung ihrer Großjährigkeit nur sehr schwer in den unbedingten Besitz dieses Erbes gelangen, noch schwerer aber dasselbe behaupten werde. Damit das Weleschiner Gut wenigstens für die Michelsberg'sche Familie erhalten bleibe, hatte sie mit ihrem Vetter Peter I. von Michelsberg im Jahre 1361 die schon oben erwähnte Güterunion und einen Erbvertrag geschlossen, nach welchem ihr Erbe diesem ihren Vetter oder dessen Nachkommen zufallen sollte, wenn sie kinderlos sterben würde. [2]) Das Ereigniß, in Folge dessen Herr Peter I. alleiniger Besitzer des Gutes Weleschin werden sollte, traf auch wirklich ein; denn Margaretha hatte das Zeitliche gesegnet, noch bevor sie großjährig geworden ist. Am 1. März 1362 geschieht zum letzten Male Meldung von ihr; im Nekrologe der Clarissinen von Kruman ist ihr Name (domina Margaretha de Welesyn) zum 7. Juli verzeichnet, [3]) ihr Todesjahr wird dabei jedoch nicht genannt.

Ueber Margarethens zweiten Oheim, Herrn Heinrich II. von Weleschin, wäre nur noch nachzutragen, daß derselbe bald nach der Theilung der väterlichen Güter im Jahre 1358 seinen Sitz bleibend nach Beneschau verlegte. Jedenfalls hauste er schon im Jahre 1359 auf der Beneschauer Burg, weil er sich in diesem Jahre sogar seinen Antheil an der väterlichen Behausung, der Burg Weleschin, abkaufen ließ. Wenn auch sein Besitz nicht bedeutend war, so erhielt er doch stets das Bewußtsein aufrecht, durch seine Abstammung ein Mitglied des Herrenstandes zu sein. Dieses sein

1) S. Urkundliche Beilage V.
2) S. Urkundl. Beilage VI.
3) Höfler, Scriptor. rer. Husit. in Font. rer. Austr. 1. VI, 79.

Bewußtsein offenbart sich namentlich darin, daß er sich gleich seinen Brüdern zu wiederholten Malen des rothen Wachses beim Siegeln bediente. Aus keiner der Nachrichten über ihn ist ersichtlich, daß er je an den öffentlichen Angelegenheiten in Böhmen Antheil genommen hätte. Ja selbst den Verkehr mit den ihm benachbarten Gutsherren scheint er vielfach gemieden zu haben. Uebrigens ist auch aus der Zeit nach dem Jahre 1359 nur wenig über ihn bekannt. Nachdem gegen Ende dieses Jahres in dem ihm unterthänigen Markte der bisherige Pfarrer Ulrich gestorben war, schlug er als Patron der Pfründe zum Nachfolger des Verstorbenen einen gewissen Johann von Horn vor, den der Prager Erzbischof als solchen am 2. Januar 1360 auch bestätigte.[1]) Zwei Urkunden, die eine am 12. Mai 1361, die andere am 25. Juli 1368 ausgestellt, berichten von seinen Beziehungen zum Stifte Goldenkron: mittels des ersten Schriftstückes verpfändete er diesem Stifte für 8 Schock und 23 Pfennige großer Prager Münze im Dorfe Groß-Gallein (Jacobz Galein) zu den bereits im Jahre 1359 verpfändeten Liegenschaften noch andere drei Viertel Huben Grundes und versprach, das verpfändete Gut gegen Jedermann zu schirmen;[2]) mittels des zweiten Schriftstückes jedoch beurkundete er, dem Abte und dem Convente von Goldenkron abermals 4 Mark großer Prager Pfennige schuldig zu sein, und verpflichtete sich, diese Summe in zwei gleichen Raten, u. zw. am Gallitage 1368 und am Georgitage 1369 den Gläubigern zurückzuzahlen, wofür sich überdies sein Schaffer Hodjaw (Hodislaw?) und sein Schreiber Hanns verbürgten.[3]) — Der Kirchenfreundlichkeit, durch welche sich das Geschlecht der Michelsberger so oft bemerkbar gemacht, glaubte auch Herr Heinrich II. einen greifbaren Ausdruck geben zu müssen. Am 11. April 1368 beurkundete er in Gegenwart Peter's, Jodok's und Johann's von Rosenberg und des Beneschauer Pfarrers Simon, daß er in Beneschau eine Capelle zu Ehren des hl. Wenzel gegründet habe, die ihm dereinst zur letzten Ruhestätte dienen solle, daß er ferner nach erhaltener Zustimmung des Pfarrers Simon an dieser Capelle in Zukunft einen eigenen Priester (Capellan) angestellt wissen wolle, der für den hier zu verrichtenden Gottesdienst, namentlich aber für die Abhaltung eines solennen Anniversariums zu seinem Andenken jährlich 6 Schock Zinsen von den Unterthanen im Dorfe Radinet-

1) Tingl, Lib. confirm. I, 113.

2) Font. rer. Austr 2. XXXVII. 133 u. 134. Die hier abgedruckte Urkunde ist mit einem Regest versehen, welches mit dem Inhalte derselben thatsächlich nichts anderes gemein hat, als nur das Datum.

3) Ibidem, p. 138.

schlag zu beziehen hätte.[1]) Der erste Inhaber der neuen Pfründe sollte Zdeněk, der Sohn Wrsch's von Kamenitz, sein, und derselbe eilte sofort mit der Stiftungsurkunde an den erzbischöflichen Hof nach Prag, um hier die Anerkennung der Stiftung des Beneschauer Grundherrn zu erwirken und sich selbst in dem ihm zugedachten Amte bestätigen zu lassen, welcher Zweck auch wirklich am 21. und 22. April desselben Jahres erreicht wurde.[2]) — Die letzten Nachrichten über Herrn Heinrich II. beziehen sich sämmtlich auf Kirchenangelegenheiten. Im Jahre 1369 verloren die Beneschauer ihre bisherigen zwei Seelsorger, den Pfarrer Simon und den Capellan Zdeněk, den Ersteren durch den Tod, den Letzteren durch dessen Verzichtleistung auf sein Amt. Nach dem Wunsche ihres Grundherrn wurde die erledigte Pfarrei am 31. August 1369 Konrad von Zelyn, die erledigte Capellanei jedoch am 15. October 1369 dem Priester Jakob von Oleschnitz verliehen; ihr gewesener Capellan aber, Zdeněk von Kamenitz, erhielt am 31. August die Pfarre in Oeman (Sobyenow alias Ebnow), wo kurz vorher der Pfarrer Welislaw gestorben war. Da der neue Beneschauer Pfarrherr bald nach dem Antritte seines Amtes das Zeitliche gesegnet hatte, so wurde schon am 25. October 1369 mit Zustimmung Herrn Heinrichs der Priester Mathias von Schweinitz zu seinem Nachfolger eingesetzt, und nicht lange darnach, nämlich am 1. August 1370, erhielt auch die Wenzelscapelle in Beneschau anstatt Jakob's von Oleschnitz einen neuen Vorsteher, u. zw. in der Person Johann's, des Sohnes Wenzel's (? richtiger wohl Wernher's) von Poreschin.[3]) Der Vorgang, nach welchem dieser noch junge und nur mit den niederen Weihen versehene Mann zu seinem Amte gelangte, war durchaus geschäftsmäßig. Seine Vettern, die Ritter Buschek, Wernher, Walkun, Brumo und Buschek der Jüngere von Steinkirchen (Vgezd), hatten nämlich seinen Vorgänger Jakob von Oleschnitz zum Pfarrer von Steinkirchen befördert, wofür ihm der Patronatsherr von Beneschau zu der Beneschauer Capellanei verhalf.

Es ist befremdend, daß Heinrich II. von Weleschin im Jahre 1369 auch das Patronatsrecht über die Kirche in Oeman ausübte, da doch dieses Dorf, wie schon oben erwähnt worden, bei der Theilung der Weleschiner Güter im Jahre 1358 nicht ihm, sondern einem seiner Brüder zugefallen war und sich seit dem 1. März 1362 im Besitze der Rosenberger befand. Die Sache läßt sich nur daraus erklären, daß es damals noch nicht voll-

1) Borový, Libri erect. I, 69.
2) Borový, a. a. O. — Tingl-Emler, Libri confirm. I b., 102 u. 113.
3) Tingl, Libri confirm. II. 11, 13, 15, 33.

ständig entschieden war, ob das Patronat über die Oemauer Pfarre den Herren von Rosenberg allein gebührt, oder ob sie dasselbe mit Herrn Heinrich theilen müssen, der einige nach Oeman eingepfarrte Dörfer sein Eigen nannte. Diese Ungewißheit, deren Folge ein längerer Streit zwischen den interessirten Parteien war, wurde erst im Jahre 1372 beseitigt, in welchem Johann von Kosowa Hora (Amselberg), der von beiden Seiten diesfalls aufgestellte Schiedsrichter, einen Ausspruch zu Gunsten der Gebrüder Peter, Ulrich und Johann von Rosenberg that, und Herr Heinrich dem zufolge diesen das strittige Object abtrat.[1]) — Seitdem verlautet nichts mehr von Heinrich II. von Weleschin, und es muß angenommen werden, daß er während des darauffolgenden Decenniums kinderlos und in gutem Frieden heimgegangen ist. Im Jahre 1383 hatte bereits sein Vetter Johann IV. von Michelsberg das Gut Beneschau in seiner Gewalt.[2])

Ob es außer den im Vorstehenden zur Sprache gekommenen noch andere Nachkommen Heinrich's I. gegeben hat, darüber liegt nichts Bestimmtes vor. — Am 2. October 1387 geschieht einer Tochter Johanna's von Meissau Erwähnung, die von ihrer Mutter her Ansprüche auf einige Zugehörungen des Weleschiner Gutes hatte.[3]) Sonderbar! Johanna, die Angehörige eines österreichischen Herrengeschlechtes, hatte ein Recht auf einen Theil des Erbes der Michelsberger von Weleschin besessen! Wie war sie zu solchem Rechte gekommen? Oder ist hier nicht von einer Meissauerin von Abstammung, sondern von einer solchen, die es durch Heirat geworden ist, die Rede, zumal selbst Prof. J. Pölzl in seiner Monographie über die Herren von Meissau[4]) diese Johanna nicht kennt? Ich halte sie für eine Tochter Heinrich's I. von Weleschin.

So verliert sich der jüngere oder Weleschiner Zweig der Michelsberger nach dem Jahre 1372 im Mannsstamme ganz, die weibliche Descendenz in einem noch nicht zerrissenen Nebel. Das Dominium Weleschin aber wurde fast in seiner ganzen ursprünglichen Ausdehnung wieder unter einem Gebieter (Johann IV. von Michelsberg) vereinigt, um bald darauf (1387) an die Herren von der rothen Rose veräußert zu werden.

---

1) Gratzener Archiv.

2) Zufolge einer von Johann Georg von Schwanberg im Jahre 1612 zu Wittingau ausgestellten Urkunde, die sich unter den Schriftstücken des Gemeindearchives von Beneschau vorfindet.

3) S. Urkundliche Beilage IX.

4) Blätter des Vereines f. Landeskunde v. Niederösterreich, XVI. (1880).

Peter I.

Bei dem Tode seines Vaters Johann II. noch minderjährig, scheint Peter I. von Michelsberg unter der Aufsicht seiner Mutter Marusche Kunigunde herangewachsen zu sein, deren Witwensitz die Burg Michelsberg war. Seine Vormünder aber, die Herren Peter, Jodok, Ulrich und Johann von Rosenberg, besorgten, wenn auch nicht immer in uneigennütziger Weise, die sich auf sein Erbe beziehenden Hauptgeschäfte. Nachdem er zwischen dem 30. Juni 1360 und dem 6. März 1361 für großjährig erklärt worden war,[1]) ließ er auf sich anfangs zwar noch immer von seinen ehemaligen Vormündern einen bedeutenden Einfluß ausüben; dieser Einfluß nahm aber mit der Zeit um so mehr ab, je inniger er sich seinem Könige anschloß. Ein langes Leben ist ihm nicht beschieden gewesen, und doch steht er, was seine öffentliche Thätigkeit und sein durch dieselbe erworbenes Ansehen betrifft, keinem seiner Vorfahren nach.

Es ist kein geringer Beweis für die Thatkraft unseres Michelsbergers, daß derselbe gleich nach der Aufhebung des vormundschaftlichen Verhältnisses zwischen ihm und den Rosenbergern sein Haus vor dem Verluste eines Gutes bewahrte. Seine Muhme Margaretha von Weleschin hatte, wie bekannt, ihren Vater Benesch II. und ihren Oheim Johann III. beerbt, und für den Fall, daß sie kinderlos sterben würde, war Gefahr vorhanden, daß ihr nicht unbedeutendes Erbe in fremde Hände gerathen werde, zumal da insbesondere die Herren von Rosenberg schon seit längerer Zeit ihre begehrlichen Blicke darnach gerichtet haben. Um solcher Gefahr vorzubeugen, schloß Herr Peter mit der Weleschinerin jene Güterunion und jenen Erbvertrag, deren schon im Vorhergehenden gedacht wurde und wodurch er anfänglich Mitbesitzer, nach dem Tode seiner minderjährigen Muhme aber alleiniger Herr des Gutes Weleschin werden sollte. Diesen wichtigen Familienvertrag ließ er dann am 6. März 1361 zu Nürnberg, wohin er mit noch anderen Großen Böhmens wahrscheinlich erst auf die Kunde von der Geburt eines kaiserlichen Prinzen, des nachmaligen Königs Wenzel IV., gekommen ist, vom Kaiser Karl IV. als böhmischem Könige bestätigen, wobei Herzog Bolek von Oppeln, Burchard und Johann von Hardeck, Johann von Rosenberg, Peter von Janowitz und Thiemo von Kolditz als Zeugen zugegen waren. Wenn auch seine Bestre-

1) Am 30. Juni 1360 übte noch Jodok von Rosenberg das Präsentationsrecht bei der Besetzung der Michelsberg'schen Pfarre Schönau aus (Tingl, Lib. confirm. I. 126); am 6. März 1361 wird jedoch schon von einem Acte der Großjährigkeit Peter's I., von dessen Erbeinigung mit Margaretha von Weleschin, berichtet. (Urkundl. Beilage VI.)

bungen, die Interessen seines Hauses zu wahren, solcher Gestalt von Erfolg gewesen sind, so waren sie andererseits doch Ursache, daß das Weleschiner Gut bald darauf aufhörte, ein freies Besitzthum zu sein; denn er mußte sich und seine Nachkommen verpflichten, dieses Gut, sobald er oder sie es vollständig erlangt haben würden, von der böhmischen Krone zu Lehen zu nehmen. Aus dieser Verpflichtung sowie aus dem Umstande, daß der Michelsberger gleichzeitig eine seiner Allodialherrschaften, bestehend aus den beiden Burgen Ratny und der Stadt Auscha sammt Zubehör, der böhmischen Krone zu Lehen aufgetragen und Karl IV. als seinem Lehensherrn den Vasalleneid geleistet hatte, ersieht man, daß der Michelsbergisch-Weleschiner Erbeinigung bedeutende Hindernisse im Wege waren; es läßt sich daraus aber auch mit Recht vermuthen, daß sich Peter I. einen kräftigen Schutz gegen die Herren von Rosenberg sichern wollte.[1] — Zu den Bedingungen, unter welchen sich unser Michelsberger die Anwartschaft auf das Weleschiner Erbe erworben, mußte sich derselbe übrigens noch einmal, und zwar durch eine eigene, am 4. October 1361 zu Prag ausgestellte Urkunde bekennen.[2]

Wenn etwas den Werth der eben besprochenen Errungenschaft Peter's von Michelsberg beeinträchtigen konnte, so war es der Einfluß, den die Rosenberger auf das Weleschiner Gut zu üben berechtigt waren. Diese sind als Vormünder Margaretha's von Weleschin bis dahin alleinige Verweser des Erbes dieses ihren Mündels gewesen und mußten auch in Folge der Zeit, solange Margaretha nicht großjährig geworden war, als Mitverweser des besagten Erbes geduldet werden. In solcher Eigenschaft fuhren sie nun fort, wie wir oben gesehen haben, Besitzrechte auf dem Weleschiner Gute auszuüben, und dies um so mehr, als der Michelsberger ihr Schuldner war, indem er die Schulden seiner Vettern Benesch II. und Johann III. übernommen hatte. Zu dem Zwecke, um sie als seine Gläubiger zu befriedigen und in ihren Anmaßungen einigermaßen zu beschränken, brachte Herr Peter einige Zeit zu Anfange des Jahres 1362 in Südböhmen zu. Als er sich mit mehreren seiner Vasallen zwischen dem 1. und dem 4. März des genannten Jahres auch in ihrer Residenz zu Krumau aufhielt, führte er an dem erstgenannten Tage die beabsichtigte Tilgung der an dem Weleschiner Gute haftenden Schulden durch. Die Rosenberg'schen Brüder hatten nicht nur jene 700 Schock Prager Groschen, die sie am 7. Mai 1359 Herrn Benesch von Weleschin geliehen, sondern auch noch andere 200 Schock zu fordern, die sie nach dem

1) S. Urkundl. Beilage VI.

2) Handschriftliches Urkundenb. der Herren v. Rosenberg, im Stiftsarchive zu Hohenfurt aufbewahrt, Fol. 76 b, Nr. 80. — Font. rer. Austr. 2. XXXVII, p. 130.

Tode des genannten Weleschiners und dessen Bruders Johann an verschiedene Gläubiger dieser Beiden ausbezahlt hatten. Für diese ihre Gesammtforderung von 900 Schock Groschen wurden ihnen nun folgende Bestandtheile des Weleschiner Gutes abgetreten: das Dorf Oeman mit dem Patronatsrechte über die dortige Pfarre, das Dorf Neustift mit dem an die Felder desselben angrenzenden Maltschufer, das Dorf Buggaus, acht Lähne Grundes im Dorfe Jarmirn, deren Inhaber Mařik Hirnczek, Hodik, Matzek, Wenzel Mařik, Peschek, Elisabeth Hodik, Jakob Mařik, Andreas Zdeněk, Mathias Dutzmann, Andreas der Hirte und Nicolaus der Schuster zusammen 10 Schock Groschen jährlicher Zinsen zahlten, sowie der Jarmirner Bach von dem kleinen Wehr der Staněk-Mühle bis zu seiner Einmündung in die Maltsch, die den Zinsholden Watzlin Blasius (Blazias), Mařik Jakob, Peschek Nikolaus, Martin Thomas, Weber und Watzek gehörigen Bauernwirthschaften in Hodenitz, von denen ein jährlicher Zins von 7 Schock und 15 Groschen entrichtet wurde, und schließlich der sogenannte Migolzer und der Jarmirner Forst bei Buggaus (silua, que dicitur Miculowsky, et alia, que dicitur Jaromirsky), deren Ausdehnung vier Lähne Passauer Maßes betrug. Die Brüder Heinrich, Ulrich und Hermann von Neuhaus, Ulrich von Austie und die zwei Michelsberg'schen Ministerialen Pawlik von Wodčrad und Zacharias von Stakor, die bei dem Acte als Zeugen anwesend waren, verpflichteten sich zugleich mit Herrn Peter bei Strafe des Einlagers in Sobčslau, jeden Einspruch, der etwa in Zukunft gegen die neue Gütererwerbung der Rosenberger von Jemandem, insbesondere aber von Margaretha von Weleschin nach Erreichung ihrer Großjährigkeit gethan werden könnte, zu beseitigen.[1] Die eben aufgezählten Zugehörungen des Weleschiner Gutes wurden zum Gute Krummau geschlagen,[2] und nachdem am darauffolgenden 4. März die jährlichen Zinsen von dem Dorfe Mokrý Lom Herrn Bohuslaw von Mirkowitz zugesichert[3] und wahrscheinlich noch andere Bestimmungen in Betreff des Weleschiner Gutes getroffen worden waren, begab sich der Michelsberger mit Herrn Jodok von Rosenberg nach Nürnberg an den Hof Kaiser Karl IV. Der bald nach diesen Vorgängen erfolgte, frühzeitige Tod Margareta's von Weleschin beraubte die Rosenberger schließlich des ganzen Rechtes, sich in die Angelegenheiten des Weleschiner Gutes einzumischen, da dieses Gut als

1) S. Urkundl. Beilage VII. Durch diese Urkunde wird die seit Balbin bestehende Ansicht, daß Peter I. von Michelsberg mit Margareta von Weleschin vermählt gewesen sei, gründlich widerlegt.

2) Truhlář, Registrum bonorum Rosenbg. a. 1379 compilatum, p. 34.

3) S. Urkundl. Beilage VIII.

königliches Lehen vollständig in den Besitz Peter's von Michelsberg übergegangen war.

In der Zeit seines Aufenthaltes in Südböhmen zu Anfange des Jahres 1362 muß unser Michelsberger insbesondere auch den Einfluß der Rosenberger auf die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb der Grenzen des Weleschiner Territoriums gebrochen haben; denn, während diese noch am 13. December 1361 auf Kosten der ihnen anvertraut gewesenen Liegenschaften drei Altaristen- und zwei Vicarstellen bei der Weleschiner Pfarrkirche gestiftet und dotirt haben, so übte schon jener allein das Präsentationsrecht aus, als am 26. Januar, 4. April und 2. Juni 1362 die drei erwähnten Altaristenstellen zum ersten Male besetzt wurden.[1]) Und auch später wurden die zum Weleschiner Gute gehörigen Pfründen nur auf den Vorschlag des Michelsbergers hin besetzt, wie es sich bei der Beförderung des Klerikers Jakob von Sobëslau zum Pfarrer von Meinetschlag (4. April 1364) oder bei jener des Priesters Radslaw von Baworow (Barau) zum Altaristen bei dem Altare der hl. Jungfrau in der Weleschiner Pfarrkirche (11. Januar 1367) deutlich zeigt.[2])

Da die kirchlichen Verhältnisse auf dem Weleschiner Gebiete überhaupt erst um diese Zeit mehr in den Vordergrund treten, so mögen dieselben hier im Zusammenhange dargestellt werden. Das ganze Gebiet mit Einschluß des Besitzes Heinrichs II. von Weleschin-Beneschau gehörte in kirchlicher Hinsicht zum Decanate von Doudleb oder Teindles, welch letzteres wieder den südlichsten Bestandtheil der Prager Erzdiöcese bildete. Der höchste Würdenträger im Decanate war der Decan, die Mittelbehörde zwischen dem Erzbischofe und der Ortsgeistlichkeit bildend. Dieser hatte damals seinen Sitz nicht in Teindles selbst, sondern in Weleschin, wo er zugleich als Pfarrer die Seelsorge leitete; durch ihn ließen der Erzbischof oder der Bechyner Archidiakon ihre Befehle und Gesetze vollziehen; er war der unmittelbare Wächter über das sittliche und klerikale Leben der Säcular-Geistlichkeit in seinem Amtssprengel; von ihm wurden auch die „Rauchpfennige" und andere der Geistlichkeit aufgelegten Kirchensteuern eingehoben und an den Erzbischof abgeführt. — Zu den Ortsseelsorgen zählte man die Pfarrer (plebani), Capellane, Altaristen und Vicare. Der Pfarrer war der Leiter der Seelsorge in einer Kirchengemeinde, der Capellan hatte den Gottesdienst in einer von der Pfarrkirche abgesonderten Capelle zu versehen, der Altarist war zur regelmäßigen Abhaltung von Messen bei

1) Tingl, Libri confirm. I, 168, 171, 177.
2) Emler, Libri confirm. I b, 44, 79.

einem besonderen Altare in der Pfarrkirche und in Ausnahmsfällen auch zur Aushilfe in der Pfarrseelsorge überhaupt verpflichtet, und der Vicar galt lediglich als Gehilfe des Pfarrers. Dem Pfarrer, dem Capellan und dem Altaristen dienten nebst dem Ertrage von eigens zu diesem Zwecke bestimmten Gütern (fundationes) auch noch Zehente, Opfergelder ꝛc. zum Unterhalte; sie wurden zu ihrer Würde gemeinschaftlich vom Patronatsherrn und dem Erzbischofe oder dessen Generalvicar befördert. Die Vicare wurden aus den Einkünften der Pfarre, an der sie in Verwendung standen, erhalten und scheinen ihr Amt lediglich aus der Hand ihres jedesmaligen Pfarrherrn empfangen zu haben. Was die Besetzung einer Pfarrei, einer Capellanei oder einer Altaristenstelle betrifft, so wurde für eine solche Pfründe, sobald sie erledigt war, ein Priester, mitunter auch nur ein niederer Kleriker vom Patronatsherrn präsentirt, d. h. es wurde dem Candidaten eine Art Empfehlungsschreiben eingehändigt, mit welchem sich derselbe an die erzbischöfliche Curie wenden mußte, um hier als Inhaber des ihm zugedachten Amtes bestätigt zu werden. Die verlangte Bestätigung (confirmatio) erfolgte entweder unmittelbar nach der Ueberreichung der Präsentationsurkunde an den erzbischöflichen Generalvicar, oder erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit, wenn innerhalb derselben trotz der vom Generalvicar veranlaßten feierlichen Verkündigung des Präsentationsactes (crida seu proclamatio) in der Gemeinde, in welcher sich die erledigte Pfründe befand, weder gegen das Präsentationsrecht noch gegen die Person des Präsentirten eine rechtliche Einsprache erhoben ward. Zum Zeichen, daß die Confirmation vorschriftsgemäß vor sich gegangen, wurde dieselbe in die urkundenmäßigen „Libri confirmationum“ eingetragen und darüber noch dem neuen Beneficiaten ein Brief eingehändigt, die Aufforderung an einen benachbarten Pfarrer enthaltend, ihn (den neuen Beneficiaten) in das ihm verliehene Amt einzuführen, welch letzterer Act sich stets zu einem wahren Feste für die Pfarrkinder gestaltete.

Nach der Höhe des Betrages zu urtheilen, der von den einzelnen reicheren Pfründen Böhmens in den Jahren 1369, 1384, 1385 und 1399 unter dem Namen „Papstzehent“ gezahlt wurde, war zu damaliger Zeit, wie heutzutage noch, unter den Pfarren des Weleschiner Territoriums die von Weleschin selbst die angesehenste; denn diese war jedesmal zu einer Zahlung von 24 Prager Groschen verpflichtet, während die von Oeman 18 Gr., die von Pflanzen 15 (20) Gr., die von Beneschau 15 Gr. und die von Meinetschlag nur 6 Groschen entrichten mußte.[1]) Wie sich die

1) Tomek, Registra decimarum papal., p. 66 u. 67.

Weleschiner Pfarrkirche nach Außen hin präsentirte, darüber läßt sich nichts mehr berichten, weil sie in Folge der Zeit mehrmals vollständig umgebaut wurde. Bekannt ist nur, daß sie dem hl. Wenzel geweiht war, daß sich in ihr seit 1361 nebst dem Hauptaltare noch drei andere Altäre — der eine zu Ehren der hl. Jungfrau, der andere zu Ehren des hl. Nikolaus und der dritte zu Ehren der hl. Dorothea — befanden, und daß sie, wie überhaupt alle Kirchen der damaligen Zeit, ein Friedhof (cimiterium) umgab. Sowohl die Kirche als auch die Pfarre in Weleschin sind sehr alt; denn beide werden schon im Jahre 1285 genannt. Das Patronatsrecht übten hier bis zum Jahre 1387 die Michelsberger oder deren Bevollmächtigte aus, von da an die Herren von Rosenberg. Von den hiesigen Pfarrern des 14. Jahrhunderts, die bis ungefähr zum Jahre 1385 zugleich Decane der Doubleber Kirchenprovinz waren,[1]) sind folgende dem Namen nach bekannt: Ulrich (1339, 1340), Bohdan (1355—1393), Michael von Außig (1. März 1393—23. Juni 1393, an welch letzterem Tage er Pfarrer von Boschileţ geworden ist), Johann Řečička von Zdeschow (seit dem 23. Juni 1393, † vor dem 29. September 1410). Bis zum Jahre 1361 stand dem jedesmaligen Pfarrer nur ein Vicar zur Seite, seit diesem Jahre waren ihrer drei an der Zahl. — Was die drei Altaristenstellen in Weleschin anbelangt, die im Jahre 1361 gestiftet und im darauf folgenden Jahre zum ersten Male besetzt worden sind, so wurde jene, mit welcher die Ausübung des Gottesdienstes bei dem Altare der hl. Jungfrau verbunden war, im 14. Jahrhunderte folgenden Männern nach einander verliehen: dem Priester Franz (Frenczlinus) aus Baworow (26. Januar 1362), dem Priester Radslaw (Raczco) aus Baworow (11. Januar 1367), nach dessen Tode dem Priester Martin aus Sobëslau (5. November 1369), dem Kleriker Georg von Dymokur, dem Kleriker Heinrich aus Kaltenbrunn in Meißen (20. Februar 1374), einem gewissen Herrn Konrad (Cunyco), einem gewissen Herrn Duchek (3. December 1390) und schließlich dem Priester Welislaw (Velico) aus Sedleţ (3. November 1397, d. i. an demselben Tage, an welchem Duchek die Pfarre in Zbiroh erlangte). Als

1) Notizenblatt d. Wiener Akademie d. W., III. 440. — Als z. B. nach dem Tode Bohdan's, des letzten Weleschiner Pfarrers, der die Würde eines Decans von Doubleb bekleidet hatte, Michael von Außig am 1. März 1393 dessen Nachfolger geworden war, installirte denselben bereits Hostislaw von Bilsk, „Decan von Doubleb und Pfarrer in Krumman". Tingl, Lib. conf. V. 154. — Seitdem knüpfte sich die Würde eines Decans von Doubleb an den Besitz der Krummauer Pfarre, welche durch großartige Schenkungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die bedeutendste in Südböhmen geworden ist.

Inhaber der Pfründe, die mit dem Altare des hl. Nikolaus verknüpft war, werden uns genannt: der Priester Johann aus der Passauer Diöcese, Sohn Leopold's von Winkel (2. Juni 1362—25. Juni 1375, an welch letzterem Tage er Pfarrer von Gojau geworden ist), Nikolaus, vormals Pfarrer in Gojau (seit dem 25. Juni 1375), Přibík (bis zum 11. März 1388, wo er die Pfarre in Rosenthal erlangte), Mauritius, vormals Pfarrer in Rosenthal (11. März 1388—11. Juli 1393, an welch letzterem Tage er zum Pfarrer in Teplischowitz befördert wurde), Peter, vormals Pfarrer in Teplischowitz (seit dem 11. Juli 1393). Von den Altaristen schließlich, welche bei dem Altare der hl. Dorothea angestellt wurden, ist nur der Priester Jakob aus Weleschin bekannt, mit dem die Reihe derselben am 4. April 1362 begann. — Wie schon früher einmal angedeutet worden, gab es auch eine Capelle in der Weleschiner Burg, in welcher, da sie eines eigenen Capellans entbehrte, von dem jedesmaligen Weleschiner Pfarrer oder einem seiner Vicare täglich eine Messe gelesen werden mußte.

Die zweite Stelle unter den Pfarren des Weleschiner Gebietes im 14. Jahrhunderte gebührt jener von Oeman. Dieselbe stand bis zum Jahre 1372 unter dem Patronate der Herren von Michelsberg, von da an unter dem der Rosenberger. Die Oemauer Pfarrkirche, welche dem hl. Nikolaus geweiht war, muß wenigstens schon im Anfange des 14. Jahrhunderts bestanden haben, weil eine von den Kirchenglocken, die durch den letzten Brand im Orte vernichtet worden sind, aus dem Jahre 1313 stammte. Von den hiesigen Pfarrern aus der damaligen Zeit sind bekannt: Peter († 1359), der Kleriker Welislaw, Sohn Gregor's von Herschlag (20. December 1359, † 1369), der Priester Zdeněk, Sohn Wrsch's von Kamenitz, vormals Capellan in Beneschau (31. August 1369—13. December 1375, von da an Pfarrer in Jaroschau), Litwin, Sohn Gregor's von Herschlag, vormals Pfarrer in Jaroschau und nach seiner Verzichtleistung auf die Oemauer Pfarre Pfarrer in Teindles (seit dem 13. December 1375, † 1393 als Pfarrer von Meinetschlag), der Priester Peter aus Militschin (seit dem 10. Februar 1397) und Wenzel (1399).

Die Pfarre und die Kirche von Pflanzen (Blansk) standen zwar zu der Zeit, aus welcher wir die erste zuverlässige Nachricht über sie haben (1361), nicht mehr unter dem Patronate der Michelsberger, sondern unter dem Zdeněk's von Sternberg-Konopischt; allein da dieses Dorf das einzige in der Doubleber Provinz war, welches die Sternberger damals ihr Eigen nannten, da es ferner nachweisbar fast ganz von Zugehörungen des Weleschiner Gutes eingeschlossen war, so kann man mit Recht annehmen, daß es sammt der Kirchencollatur früher

einmal den Herren von Michelsberg gehört hatte, von welchen es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an ihren Verwandten (freunt) Zdeněk von Sternberg abgetreten worden sein mag. Nach dem Jahre 1361 übten hier das Patronatsrecht aus: der Ritter Johann von Ledenitz (1369—1379) und die Ritter von Poreschin (seit 1386).[1]) Als Leiter der hiesigen Seelsorge im 14. Jahrhunderte sind folgende Männer bekannt: Paul († 1361), der Priester Peter von Diwischow (seit dem 8. November 1361, † 1369), Johlin, ehedem Pfarrer in Drachow und nach seiner Verzichtleistung auf die Pflanzener Pfarre Leiter der Seelsorge in Höritz (5. December 1369 bis 9. Juli 1375), Přibik, vor der Erlangung der Pflanzener Pfarre Pfarrer in Höritz, nach der Verzichtleistung auf dieselbe Pfarrer in Priethal (9. Juli 1375 bis 11. Juli 1379), Peter, vormals Pfarrer in Deutsch-Reichenau, dann in Priethal (seit dem 11. Juli 1379), Johann (bis 1386), Johann Komar, vormals Pfarrer in Libitz (vom 25. Juni 1386 bis nach dem 11. Juni 1397) und Wenzel (1399).

Die Beneschauer Pfarre ist nebst der zu ihr gehörigen Kirche zu Ehren des hl. Jakob erst zwischen 1306 und 1332 von den Herren von Michelsberg gegründet worden; denn, wie schon oben mitgetheilt wurde, existirte vor Benesch I. der Markt Beneschau überhaupt noch nicht, und am 8. März 1332 wird bereits von einem Beneschauer Pfarrer gesprochen. Während sie ursprünglich unter den Pfarren des Weleschiner Gutes nur eine untergeordnete Stellung einnahm, wurde ihr Ansehen bedeutend gehoben, als im Bereiche der Beneschauer Burg von Heinrich II. von Weleschin eine Capelle zu Ehren des hl. Wenzel errichtet und bei derselben (1368) eine eigene Capellanei gestiftet wurde. Seitdem gab es in Beneschau zwei Seelsorger, einen Pfarrer und einen Capellan. Patronatsherren sowohl über die Pfarre als auch über die Capellanei waren bis zum Jahre 1387 die Michelsberger, von da an die Rosenberger. So viel man aus urkundlichen Nachrichten erfahren kann, versahen im 14. Jahrhunderte folgende Männer die Seelsorge in Beneschau: 1. als Pfarrer: Heinrich (1332—1340), Ulrich († 1359), der Priester Johann, Sohn Ulrich's von Horn (seit dem 2. Januar 1360), Simon (1368, † 1369), der Kleriker Konrad von Zelyn (seit dem 31. August 1369, † vor dem 25. October 1369), der Priester Mathias

1) Da Johann von Ledenitz zufolge seines an einer Urkunde vom 2. August 1364 angehängten Siegels das Zeichen der Sternberger (einen Stern) im Wappen führte, so ist es gewiß, daß er ein Nachkomme Zdeněk's von Sternberg war. Die Ritter von Poreschin gehörten ihrer Abstammung nach der Sippschaft der Bawore von Strakonitz an und müssen das Dorf Pflanzen zwischen 1379 und 1386 dem Ritter Johann von Ledenitz abgekauft haben.

aus Schweinitz (25. October 1369 bis 1398), der Priester Zdeněk aus Zbranischowitz (seit dem 9. Februar 1398) und Ulrich (1399); 2. als Capellane: der Priester Zdeněk, Sohn Wrsch's von Kamenitz (21. April 1368 bis 31. August 1369, von da an Pfarrer in Oemau, seit 1375 Pfarrer in Jaroschau), der Priester Jakob von Oleschnitz (15. Oktober 1369 bis 12. Juli 1370, an welch letzterem Tage er die Pfarre in Steinkirchen erlangte) und der Kleriker Johann von Poreschin (seit dem 1. August 1370). Ob der Letztere noch Nachfolger hatte, und welche Männer diese Nachfolger waren, ist unbekannt. Wenn man aber bedenkt, daß nach dem Tode Herrn Heinrich's II. von Weleschin die Beneschauer Burg aufgelassen wurde und sammt der Capelle innerhalb ihrer Mauern schon im Jahre 1397 ganz verödet war, so ist man immerhin berechtigt, zu vermuthen, daß es nach den oben aufgezählten keinen Capellan mehr in Beneschau gegeben hat. Die fromme Stiftung Heinrichs II. von Weleschin vom Jahre 1368 wurde übrigens der Beneschauer Kirchengemeinde vollständig entfremdet, als Heinrich III. von Rosenberg dieselbe zu der St. Georgscapelle auf dem Schlosse zu Krummau durch den Prager Erzbischof Wolfram übertragen ließ (26. März 1397).

Auch die Pfarre und die Kirche zum hl. Bartholomäus in Meinetschlag waren Gründungen der Michelsberger. Beide erfreuten sich des geringsten Ansehens unter den Pfarren und Kirchen des Weleschiner Territoriums und standen bis zum Jahre 1387 unter dem Patronate der Michelsberger, seit dieser Zeit unter dem der Rosenberger. Von den Pfarrherren, die hier im 14. Jahrhunderte gewirkt haben, sind folgende urkundlich bekannt: Přibik († 1364), der Kleriker Jakob aus Soběslau (4. April 1364 bis 17. März 1376, an welch letzterem Tage ihm mit Zustimmung K. Wenzel's IV. die Pfarre in Myschenetz verliehen wurde), Johlin, vormals Pfarrer in Myschenetz (seit dem 17. März 1376, † 1379), der Kleriker Nikolaus, Sohn Nehnik's (Gregor's) von Tečin (Tetschen?) (15. September 1379 bis 2. April 1383), Litwin, Sohn Gregor's von Herschlag, vormals Inhaber der Pfarre in Teindles, welche er an Nikolaus von Tečin für die Pfarre in Meinetschlag vertauschte (seit dem 2. April 1383, † 1393), der Priester Wenzel aus Bělá (Zirnetschlag?, 12. April 1393 bis 18. August 1394, an welch letzterem Tage er die mit der Allerheiligen-Kirche in Leitmeritz verbundene Pfarre erlangte, — die Meinetschlager Pfarre blieb dann bis zum 11. März 1396 unbesetzt), der Priester Johann von Čechtitz (seit dem 11. März 1396), Mathias (1399).

Um die Zahl der für religiöse Zwecke bestimmten Stätten, die im 14. Jahrhunderte innerhalb der Grenzen des Weleschiner Gutes anzutreffen

waren, zu vervollständigen, muß schließlich noch einer Capelle in Jarmirn gedacht werden, über welche uns eine Quelle aus dem Jahre 1379 Nachricht gibt. Mit derselben war jedoch kein eigenes Kirchenbeneficium verbunden, so daß auch nicht von einem bei ihr angestellten Seelsorger gesprochen werden kann.

Bei einer Besprechung kirchlicher Zustände im 14. Jahrhunderte kann unmöglich das gleichzeitige Unterrichtswesen stillschweigend übergangen werden, weil dieses ausschließlich von kirchlicher Seite geleitet ward und größtentheils auch nur zu kirchlichen Zwecken diente. Was die Unterrichtsanstalten des Weleschiner Gebietes in jenen fernen Tagen anbelangt, so ist es wahrscheinlich, daß jeder einzelne Pfarrer in seinem Pfarrhofe eine Schule einrichtete, so oft es die Umstände erforderten; einen bleibenden Bestand scheint nur die Pfarrschule in Weleschin und die in Beneschau gehabt zu haben. Wenn sich auch diese beiden nicht einer solchen Berühmtheit erfreuten wie die Stadtschule in dem benachbarten Krummau oder wie die Pfarrschule in dem Nachbarstädtchen Kaplitz, wo immer vier von den Capitularen des Prämonstratenser-Stiftes Mühlhausen gemeinschaftlich die Seelsorge versahen und nebstbei dem Volksunterrichte eine besondere Sorgfalt widmeten, so entsprechen sie doch in jeder Hinsicht den Anforderungen, die man damals an die niederen Lehranstalten zu stellen pflegte. Dies erhellt am deutlichsten daraus, daß aus ihnen eine Anzahl von Jünglingen hervorging, die sich dem theologischen Studium widmeten und später als Priester eine achtbare Stellung in der menschlichen Gesellschaft einnahmen. So geschieht z. B. in den Confirmationsbüchern aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einiger Priester der Prager Erzdiöcese Erwähnung, die theils aus Weleschin, theils aus Beneschau stammten und die Anfangsgründe ihrer Bildung wohl auch dieser ihrer engeren Heimat verdankten; ihre Namen lauten: Jakob (1362), Sobĕslaw (1377), Leonhard (1398), Martin (1358), Cristacius (1367) und Simon (1399). Man würde jedoch sehr irren, wenn man glauben möchte, daß eine gute Pfarrschule der damaligen Zeit auch allen den Anforderungen entsprach, welche wir an eine moderne Volksschule zu stellen gewohnt sind. Mochte sich eine Lehranstalt auf dem Lande eines noch so großen Ansehens bei unseren Voreltern erfreuen, so war sie doch nur eine Anstalt privater Art, in welcher die Ortsseelsorger oder, wenn der Zudrang von Schülern ein größerer war, gemeinschaftlich mit ihnen sogenannte Baccalaureen oder oft auch nur sogenannte fahrende Schüler (scholastici vagantes), die man von der Prager Universität kommen ließ, den Unterricht ertheilten. Lehrern der zweiten und dritten Art dienten zum Unterhalte die Unterrichtsbeiträge der Schüler und verschiedene Nebeneinkünfte (z. B. der Ertrag des Meßnerdienstes), in Aus-

nahmsfällen auch eigene, jedoch stets nur unbedeutende Stiftungen. Eine freie, nach Unten unabhängige Lehrerschaft gab es demnach ebenso wenig, wie einen allgemeinen Volksunterricht oder gar einen Schulzwang. Auch hinsichtlich der Lehrmethode und der Lehrgegenstände müssen wir uns den Zustand der alten Pfarrschule als einen höchst traurigen denken; denn jene war in den seltensten Fällen einheitlich, und diese beschränkten sich auf die Religionslehre, auf Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.[1])

Wir müssen jetzt wieder zu Peter I. von Michelsberg zurückkehren, den wir bei der Gelegenheit verließen, als er nach dem 4. März 1362 dem südlichen Böhmen den Rücken gekehrt und sich mit Herrn Jodok von Rosenberg nach Deutschland zu Kaiser Karl IV. begeben hatte. Dieser hielt sich damals theils in der Reichsstadt Nürnberg, theils in den benachbarten Orten Rotenberg und Lauf auf, und eine beträchtliche Anzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten und Edlen bildete seine nächste Umgebung. Wie gehoben mochte sich der jugendliche Michelsberger in seinem Drange nach großen Thaten gefühlt haben, als er im Kreise aller dieser bevorzugten Männer Gelegenheit hatte, den Geschäften des Kaisers beizuwohnen! Drei kaiserliche Urkunden aus der damaligen Zeit sind bekannt, in denen er neben den Erzbischöfen Gerlach von Mainz, Arnest von Prag und Dietrich von Magdeburg, neben Herzog Rudolf von Sachsen, Jodok von Rosenberg, Thiemo von Kolditz und anderen Großen des deutschen und des böhmischen Reiches als Zeuge erscheint: durch die erste (ddto. Rotenberg, 25. März 1362) wurden dem Decan und dem Capitel des Hochstiftes Speier alle diesem Stifte von den früheren Reichsoberhäuptern ertheilten Privilegien bestätigt; die zweite, von gleichem Datum, enthält die kaiserliche Verordnung, daß Bischof und Capitel zu Speier auf erste Bitten der römischen Könige und Kaiser bei ihrer Krönung zu Aachen, Mailand und Rom keine Person anzunehmen verpflichtet sind, die nicht edel und frei ist von beiden Eltern; durch die dritte Urkunde endlich, welche am 31. März 1362 in Lauf ausgestellt ward, bestätigte der Herrscher dem Propste Bruno und dem Capitel der Kirche des hl. Felix und der hl. Regula in Zürich ihre Freiheiten, Ehren und Gnaden.[2]) Während dieses Aufenthaltes Herrn Peter's am

1) Im Allgemeinen behandeln das niedere Schulwesen im Mittelalter weitläufiger: Frind, Die christl. Volksschule, Jahrb. f. Lehrer 2c. 1856, p. 55 ff.; Ruhkopf, Gesch. des deutschen Schulwesens; Cramer, Erziehung u. Unterricht in den Niederlanden, u. a. m.

2) Huber, Die Regesten d. Kaiserreichs unter K. Karl IV., p. 311 u. 312, Nr. 3846, 3847 und 3851.

kaiserlichen Hoflager fand seine zweite nachweisbare Begegnung mit dem kaiserlichen Kammermeister Thiemo von Kolditz statt, einem hochangesehenen und in Meißen und Nordböhmen reichbegüterten Manne, dem er später die Vormundschaft über seine Kinder anvertraute, wodurch die um das Jahr 1380 erfolgte Verschwägerung des Hauses Kolditz mit dem Hause Michelsberg angebahnt wurde.

In der zweiten Hälfte des Monats April 1362 kehrte unser Michelsberger an der Seite K. Karls IV. aus Deutschland nach Böhmen zurück, und wir begegnen ihm bis zum Ende dieses Jahres nur noch zweimal u. zw. bei Gelegenheit der Besetzung einer Altaristenstelle und einer Pfarre auf seinen Gütern, indem er da das ihm zustehende Präsentationsrecht ausübte.[1]) Dagegen läßt ihn das Jahr 1363 wieder in lebhafterem Verkehre mit den Rosenbergern erscheinen. Er bezeugte in diesem Jahre nebst einem Herrn von Neuhaus, nebst Sezema und Ulrich von Austie einen Vertrag zwischen Anna, der Gemahlin Heinrich's von Lipa, und deren Brüdern Peter II., Jodok I., Ulrich I. und Johann I. von Rosenberg, kraft dessen die Erstere statt des ihr von den Letzteren schuldigen Heiratsgutes von 1500 Schock Groschen die Dörfer Oeman (jedoch mit Ausnahme des Patronatsrechtes über die dortige Pfarre), Neustift, Buggaus und Bestandtheile von Jarmirn und Hodenitz sammt den Wäldern „Miculowsky" und „Jaromirsky" lebenslänglich besitzen sollte.[2]) Gleichzeitig mochte er mit denselben Mitgliedern des Rosenberg'schen Hauses eine Erbeinigung, sein Gut Auscha (oppidum Vlcz et duo castra Rathny) und das Rosenberg'sche Gut Gratzen (castrum Grezen quod lingua Bohemica Novum Castrum dicitur ac oppidum ibidem) betreffend, eingegangen sein, welche Erbeinigung K. Karl IV. als Lehensherr der beiden genannten Güter am 8. Mai 1363 zu Ungarisch-Hradisch in Südmähren bestätigte.[3]) Ohne Zweifel hatte

1) Tingl, Lib. confirm., I. 177 u. 190.

2) Urkunde im Gratzener Schloßarchive. — Das Dorf Buggaus wurde am 24. Juli 1377 von Anna von Lipa um 266 Schock Prager Gr. an Marquard von Mödling verkauft, welcher es schon am 15. August desselben Jahres dem Kloster Hohenfurt abtrat, bei dem es fortan verblieb. (Pangerl, Urkundenb. v. Hohenfurt, p. 171 u. 172.) Die übrigen oben aufgezählten Liegenschaften gingen nach dem Tode Anna's von Lipa wieder in den Besitz der Rosenberger über; doch verkauften Herr Heinrich III. und sein Sohn Herr Peter III. am 16. October 1402 den Rosenberg'schen Antheil an dem Dorfe Jarmirn den Brüdern Wetzlin und Gregor von Zippendorf um 120 Schock und 12 Prager Groschen (Pangerl, a. a. O., p. 231 ff.), und auch diesen Theil von Jarmirn erwarben später die Mönche von Hohenfurt.

3) Font. rer. Austr. 2. XXXVII. p. 131. — Huber, Die Reg. d. Kaiserreichs unter K. Karl IV., p. 320, Nr. 3952.

er diese Bestätigung persönlich erwirkt, und gehörte er somit zum Gefolge des Herrschers, als dieser an den Gemarkungen Ungarns und Oesterreichs weilte, um durch Unterhandlungen das gefährliche Bündniß zwischen Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, K. Ludwig von Ungarn und K. Kazimir von Polen, welches gegen Böhmen gerichtet war, zu sprengen. Als Begleiter K. Karls muß er auch Zeuge der Festlichkeiten gewesen sein, die noch in demselben Monate in Krakau bei Gelegenheit der vierten Vermählung dieses seines kaiserlichen Gebieters mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Bogislaw von Pommern und Enkelin des polnischen Königs Kazimir d. G., veranstaltet wurden.

Der nächste Act, aus dem man ersehen kann, daß sich Herr Peter wieder in der Umgebung K. Karls IV. befand, fällt auf den 20. November 1365. Der Kaiser war damals in Ungarn's Hauptstadt Ofen, wohin er sich vornehmlich deshalb begeben hatte, um eine Heirat zwischen seinem Sohne Wenzel und zwischen Elisabeth, der Nichte K. Ludwig's von Ungarn, zu stiften. Es hatten ihn dahin die einflußreichsten Männer des böhmischen Staates, z. B. der Erzbischof Johann von Prag, die Brüder Wladislaw und Bolek von Oppeln, der Kammermeister Thiemo von Kolditz, Johann von Rosenberg, Zdeněk von Sternberg, und unter diesen auch unser Michelsberger begleitet. Von Allem dem, was Letzterer dort erlebt haben mochte, ist nur bekannt, daß er gemeinschaftlich mit den übrigen Großen aus dem kaiserlichen Gefolge Zeugenschaft leistete, als an dem obgenannten Tage der Kaiser die Söhne weiland Guido's von Gonzaga, Ludwig und Franz, vom Morde ihres Bruders Ugolin absolvirte.[1]) Daß er nach seiner Rückkehr in die Heimat auch dem nächstfolgenden wichtigen Ereignisse in der kaiserlichen Familie, der Vermählung der Prinzessin Katharina mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und jener der Prinzessin Elisabeth mit dem Herzoge Albrecht III. von Oesterreich (19. März 1366), beiwohnte, ist zwar urkundlich nicht beglaubigt, immerhin aber sehr wahrscheinlich; denn wir treffen ihn sowohl vor als auch nach dieser doppelten Hochzeitfeier (am 16. Februar und am 25. März 1366) am kaiserlichen Hoflager zu Prag. Das erste Mal half er die von K. Karl IV. vorgenommene Belehnung der Gebrüder Ludwig und Franz von Gonzaga mit gewissen Ländereien und Gütern in Italien bezeugen, das zweite Mal diente er nebst Otto von Brandenburg, nebst den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. von Oesterreich und nebst noch vielen anderen Reichsfürsten und Großen aus Deutschland und Böhmen als Zeuge bei der Ausfertigung

1) Huber, a. a. O., p. 344, Nr. 4227.

eines Diploms, wodurch der Herrscher der Reichsstadt Offenburg ihre Privilegien bestätigte und dieselbe in seinen besonderen Schutz aufnahm. [1])

Seine politische Haltung und sein hohes Streben, welche sich beide in seinen oberwähnten Beziehungen zu K. Karl IV. leicht erkennen lassen, ließ Herr Peter I. von Michelsberg insbesondere auch gelegentlich des Feldzuges des Kaisers nach Italien vom Jahre 1368 zu Tage treten, indem er sich an diesem Feldzuge in hervorragender Weise betheiligte. Bevor das Unternehmen jedoch ins Werk gesetzt wurde, verkaufte er noch dem Domcapitel zu Prag einen nicht näher bezeichneten Bestandtheil seiner unbeweglichen Habe (in einem der drei ersten Monate des Jahres 1368), [2]) und dies ohne Zweifel deshalb, um sich mit ausreichenden Mitteln für die Zeit seiner Abwesenheit von der Heimat zu versehen. Wenn wir von den verschiedenen, von ihm vorgenommenen Präsentationsacten absehen, in Folge deren die erledigten Pfründen auf seinen Gütern wieder besetzt wurden, [3]) so ist dieser Güterverkauf das einzige von seinen sich bloß auf seinen Güterbesitz beziehenden Geschäften seit dem Jahre 1363, von dem uns Kunde geworden ist. — Nachdem der Kaiser am Palmsonntage (2. April) 1368 Prag verlassen und mit einer Heeresabtheilung den Weg nach Italien angetreten hatte, folgte ihm der Michelsberger mit einer bedeutenden Kriegsschaar, bestehend aus seinen eigenen Vasallen und Unterthanen aus Nordböhmen und aus den ihm anvertrauten Contingenten anderer Landesbarone, sofort nach. In aller Herrlichkeit der Ritterzeiten zogen die stattlichen Ritter und Fußknechte seines Gefolges auf der Hauptstraße nach dem fernen Süden dahin, wobei sie es nach der damaligen Sitte, der zufolge sich diejenigen, die in den Krieg zogen, für berechtigt hielten, sich auf Kosten jener, die daheim blieben, gütlich zu thun, nicht unterließen, sich an dem Eigenthume der Kirchen und Klöster vielfach zu vergreifen. In Südböhmen, wo die aufgebotene Mannschaft des Weleschiner Territoriums zu ihm stieß, und wo er wahrscheinlich auch den Oberbefehl über das von den Rosenbergern gestellte Contingent übernahm, begrüßte er zum letzten Male die Burgen und Dörfer seines dortigen Besitzes, soweit ihn durch dieselben sein Weg führte, oder soweit sein Auge aus der Ferne sie erreichen konnte. Nach

---

1) Huber, a. a. O., p. 348 u. 349, Nr. 4273 u. 4282.

2) Emler, Reliquiae tab. terrae, I. 434.

3) Aus diesen Acten ersieht man, daß nebst den zum Weleschiner Gute gehörigen noch folgende Pfarren unter dem Patronate unseres Michelsbergers gestanden sind: Arnolsdorf, Auscha, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, Braudeis, Debř, Gunthersdorf, Jedlka, Kreibitz, Lewin, Mcel, Merbotsdorf, Michelsberg, Rosendorf, Rožďialowitz, Schönau, Skorkow und Strenitz.

einem weiten und wohl auch beschwerlichen Marsche traf er endlich in einer der südlichen Alpenprovinzen oder gar erst in Italien mit dem Kaiser zusammen, mit dessen Truppen er sein Kriegsvolk vereinigte.[1]) Welchen Antheil er aber persönlich an den mannigfachen Kämpfen gegen Barnabo Visconti, den Tyrannen von Mailand, und dessen Verbündete genommen hatte, gegen die der Feldzug in erster Linie gerichtet war, darüber ist nichts verzeichnet; wahrscheinlich kämpfte er bei dem Angriffe der Kaiserlichen auf die Burg Ostiglia und bei der Belagerung der Veste von Borgoforte wacker mit und gelangte dann an der Seite seines kaiserlichen Gebieters bis nach Modena (Aug. 1368).

Ein Komet, der zur Zeit, als die einzelnen Kriegsschaaren von der Heimat aufgebrochen waren, allnächtlich am Abendhimmel sichtbar war, mochte von Herrn Peter für ein böses Vorzeichen bezüglich des Ausganges der Expedition angesehen worden sein. Aber auch die zurückgebliebenen Angehörigen des Michelsbergers müssen Unheilvolles geahnt haben; denn nur so läßt sich erklären, warum seine jugendliche Gemahlin Elisabeth nach seinem Abgange eine Wallfahrt nach Prag unternahm und hier die Schutzheiligen der Domkirche um eine glückliche Rückkehr ihres Gemahls anflehte. Die Besorgniß für das Wohl des Letzteren vergrößerte sich noch, als die edle Pilgerin den Trost, den sie am Ziele ihrer Pilgerschaft gesucht hatte, nicht fand. Als dieselbe nämlich während ihres Verweilens in den Räumen des Münsters auch in der St. Wenzelscapelle ein Gebet verrichten wollte, war das eiserne Gitterthor am Eingange zu dieser Capelle fest verschlossen, und keine Gewalt vermochte es aufzuschließen. Dies wurde von dem herbeigeeilten Decan Wratibor und von der übrigen anwesenden Geistlichkeit des Domcapitels für kein geringes Wunder gehalten und dahin gedeutet, daß der Landespatron die bekümmerte Michelsbergerin nicht anhören wolle. Leider traf das Unglück, das man befürchtet hatte, wirklich ein; denn um dieselbe Zeit, als sich das eben erwähnte vermeintliche Wunder in Prag ereignet hatte, hauchte Herr Peter von Michelsberg auf dem Boden Italien's sein Leben in den Armen seines Freundes und Waffengefährten Thiemo von Kolditz aus. Die Schreckensnachricht von seinem Tode mochte erst dann nach Böhmen gekommen sein, als sein Leichnam dahin zurückgebracht wurde.[2])

1) Daß der Michelsberger über Wien gezogen sei und schon hier den Kaiser getroffen habe, ist nicht anzunehmen; denn sonst würde er gewiß unter den vielen Zeugen in jener wichtigen, am 11. April 1368 zu Wien ausgestellten Urkunde erscheinen, durch welche der Kaiser der römischen Curie gewisse Verbriefungen K. Heinrich's VII. bestätigte und zugleich erklärte, welche Gebiete Italiens er als Eigenthum der Päpste anerkenne. Lünig, Cod. Ital. diplomaticus, II. 791.

2) Chron. Benesii de Weitmil, Script. rer. Boh., II. 396 u. 397.

Der vortreffliche Mann hinterließ eine Witwe, die schon erwähnte Elisabeth, und unmündige Kinder. Die Erstere, deren Abstammung unbekannt ist, vermählte sich nicht mehr wieder, und ihr Name wird noch am 3. Juni 1406 als der einer Lebenden genannt; die Letzteren kamen, wie es ihr Vater sterbend bestimmt hatte, unter die Vormundschaft des kaiserlichen Kammermeisters Thiemo von Kolditz. (Schluß folgt.)

Eine Handschrift des Mathäus Meisner.

Von

Dr. Karl v. Görner.

Der Güte des hochwürdigen Herrn Bibliothekars P. Čermak verdanke ich Einblick in einem Codex der Strahower Stiftsbibliothek in Prag, der drei eigenhändig geschriebene und gezeichnete Handschriften von Mathäus Meisner enthält. Der Verfasser war Schulrector in Komotau und Brüx, „1575 Stadtrath, Chor- und Schuldirector in Komotau, primus communicantium unter dem Luthertume" daselbst (Frind Kirchengeschichte IV. S. 386) und wie aus unserem Manuscript zu ersehen, aus Gabel gebürtig. Mehreres zur Biographie dieses vielseitig schriftstellerisch thätigen und für die confessionellen Verhältnisse der genannten Städte nicht unwichtigen Gelehrten, hoffe ich, nebst bibliographischen Daten, bei späterer Gelegenheit beibringen zu können.

Das Manuscript führt in der Strahower Stiftsbibliothek folgende Signatur: „M S T in Dlabacz Kammer, Glaskasten B, Nr. 58."

Die Handschrift enthält 109 beschriebene Blätter, jedes 21 cm. lang, 16 cm. breit, klein Quart in braunem Ledereinband. Sie ist nicht paginirt. Nach dem 73. Blatte sind mehrere, nach dem 78. und 109. ein Blatt wohl schon vom Verfasser herausgeschnitten. Geschrieben ist das Manuscript mit schwarzer Tinte, Titel ꝛc. durch rothe hervorgehoben, auf starkem Büttenpapier.

Wir haben hier eine Sammelhandschrift von drei vollkommen von einander unabhängigen Theilen, die Matthäus Meisner zu verschiedenen Zeiten verfaßte, erst zuletzt zu einem Bande vereinigte und mit einer Vorrede versehen dem Leitmeritzer Rate widmete.

Der erste und zweite Theil sind mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschrieben, die Titelblätter derselben aber ebenso wie die Widmungsvorrede, der 3. Theil, und das dem zweiten Theile vorgeheftete Citat sind flüchtig concipirt und sicher erst zuletzt beigegeben worden.

Die Widmungsvorrede (zwei Blätter) beginnt: „Amplissimis, pietate iuxta ac prudentia clarissimis uiris ac Dominis: Caesareo Judici, Primati ac Consuli: Reliquis que senatory ordinis Opt. uiris in Vrbe Lidomiericia, Dominis reuerenter observandis.“ Der Verfasser zählt darin den Inhalt des Bandes — „meis brevib. collectaneis ac lucubratiunculis“ — auf und datirt die Widmung: Datum Brixiœ in octava S. Joannis Husij martyris ac confessionis Christi Ao. 1597. Victor ouans, obijt pro Christi nomine Victor, Qui, nunquam metuit mortis amara suae Aeternae vitae gerit is cum laude coronam Martyribus licitans, concelebrando D E V M. V. Amplitud. promt. Matthaeus Meisnerus ciuis Boiopontanus.“

Der erste Theil des Mjc. enthält 46 Blatt in lateinischer Sprache mit folgendem deutschen Titel: „Ordentlicher Process der Königlichen Crönung in Bohemen, dadurch König Maximilianus (nachmals Röm. Keyser der 2. des namens hochlöblichster Gedechtnus) zu Prag gekrönt worden ist. Ao. Christi 1562. Ferijs Diuiorum Matthaei ac Mauritij. Colligit. durch Mattheum Meisnerum von der Bohemischen Gabl.“

Der Inhalt sind die Eid- und Salbformeln, sowie die während der Krönung gesprochenen Gebete, weniger das Hofceremoniell. Dieselben stimmen im Ganzen mit den Angaben Stransky's [1]) und den späteren Drucken (vgl. Geschichte des Krönungsceremoniels der Könige und Königinen in Böhmen von der ältesten Epoche bis auf unsere Zeiten. Prag 1791. [2]) Sowohl bei der Krönung des Königs als auch bei der der Königin Maria ist die Sitzordnung der Krönungstafel angegeben. Hierauf folgen Gelegenheitsverse: „Carmina sequentia, ad pontis turrim, versus veterem Pragam, erant affixa“, dann Monosticha, Eteosticha ꝛc. von verschiedenen Verfassern. In tschechischer Sprache sind zwei Auszüge aus dem „Calendarium historicum“ des Daniel Adam von Weleslawina, Maximilians Reise nach Dresden und Rudolph II. in Augspurg, dann die Verleihung des goldenen Vließes Seitens des spanischen Königes an Rudolph II. und die Erzherzoge Karl und Ernst 1585, hinzugefügt.

---

1) Krönung Maximilians II. Seite 173 (Elzevir-Ausgabe 1634).
2) Seite 74—77.

Der zweite Theil des Mſc. (27 Blatt) führt den Titel:

„Aliquot uetustiora et recentia de Regno Bohemiae Vaticinia. Ettliche alte vnd Newe Vaticinia. Von der Cron Bohemen. Ao. Christi 1596. Colligit. ab eodem Meisnero.“ Die einzelnen Prophetien ſind aus den verſchiedenſten Büchern und Werken geſammelt, theils lateiniſch, theils deutſch, theils tſchechiſch; letztere überſetzt Meisner dann immer in das Deutſche.

Er beginnt mit einer „Prophetia Bohemica Anno Christi 1310“, die wir hier zum Abdruck bringen.

HOC ANNO prophetia in Bohemia hic duab. uoculis: ICVS ALGVLF: conditur, cui adiunctæ sunt & hæ voces: & tunc Regni Bohemiæ aut finis aut Ducatus erit.

Proptia hæc completur anno Chr. 1546 & 1547.

I.

Iohannes primus Henrici Lucemburgensis, Septimi huius nominis Imperatoris Romanor. & noni Bohemorum Regis filius, patre hostili fraude per hostiam intoxicatam veneno extincto, Rex. X. Bohemorum constitutus, regnat fœliciter in Imperio Vngaria & Bohemia.

Anno Christianæ æræ. M. CCC. XIII.

C.

Carolus undecimus Rex Bohemiæ, quartus huius nominis Romanorum Imperator, Iohannis prædicti filius, regnat fœlicissime Bohemiam, Vngariam & Imperium. Anno Christi 1350.

V.

Venceslaus. XI. Rex Bohemorum, qui & Romanorum patre Carolo. 4. Romanorum Imperatore defuncto, regnat anno Chri. 1378.

S.

Sigismundus Romanorum Imperator bellicosus, Caroli quarti Romanorum Imperatoris filius, XIII. Boemiæ Rex incipit regnare Imperium, Bohemiam & Vngariam, Anno Christi 1411.

A.

Albertus Austriaci sanguinis, princeps Sigismundi Imperatoris gener, princeps potens, nobilis, virtute precestans, mortuo socero Rex Hungariae & Bohemiæ. 14. designatusque ab Electoribus Germanis Imperator, fœliciter regnare cœpit. Anno Chr. 1438.

L.

Ladislaus Alberti Austriaci Imperatoris Vngariæ & Bohemiæ Regis, ex Elizabetha, Sigismundi Imperatoris Filia, Filius patre defuncto, infans Vngariæ & Bohemiæ Rex XV. Eligitur anno Christi 1440 qui addescens duodeviginti natus annos, in ipso ætatis flore, in ipso denique gloriæ culmine, tot regnis tot gentibus imperans, intra sex & triginta horas postquam ægrotare cœpit, veneno extinctus est, alij per Rokezanum & Georgium pogiebratium suffocatum dicunt. Anno Chr. M. CCC. LVIII. Cometa per aestatem de nocte apparente.

Mira rerum mutatio, duo potentissima Regna, eodem tempore Rege orbata & nobilissimo atque altissimo sanguine, ad mediocris generis homines peruenere, sic DEO placuit, ludere fortunam dixisset antiquitas, Nos divinæ pvidentiæ cuncta tribuimus.

G.

Georgius de podebra, homo nulla fata familia clarus, veneno sive suffocatione sublato Ladislao, Rex Boemorum. XVI. pronuntiatur Anno Christi 1458.

V.

Vladislaus filius Casimiri Regis Poloniæ & Elisabethæ sororis Ladislai Regis Vngariæ post mortem Georgij Pogiebracij, qui se per vim in Regnum intruserat quem denique nulla majorum stemmata deorabant, creatur. XVII. Rex Bohemiæ & Vngariæ a Friderico III. huius nominis Imperatore, Archiduce Austriæ.

Anno Christi 1477 qui anno Domini 1490 fœlicissime regnare incipit. Ipsam etiam Vngariam Matthia Rege, qui primo omnium ex vulgarib. adcomitatus, dignitatem, dein ad Regnum Vngariæ sublimatus fuerat, Viennæ ad Danubium defuncto.

L.

Ludovicus Vladislai Regis Vngariæ & Bohemiæ filius, patre defuncto, utriusque Regni heres & successor Anno Christi.

1517 patri succedit qui Anno Domini 1526 a Turcorum numerosissimo exercitu, vix paucis quib. fidere posset Regni procerib. stipatus, ad Mohatium lamentabili proelio victus & fugatus in muscoso quodam flumine gravi armorum pondere pressus inque illud cum equo aversa corporis parte incidens, perijt.

F.

Ferdinandus Archidux Austriæ, Caroli V. Cæsaris frater germanus, post mortem Ludovici ducens Annam sororem Ludovici Regis in uxorem, factus est Rex. XIX, utriusque Regni, Anno Christi 1557.

Et sic in eo satisfactum videtur pphetia, is. n. ultimus qui per F. characterem sicut & aliorum Regum singulorum nomina singulis literis designata sunt, sic representatus est, qui rebellioni contra se factam exiguis copijs DEI providentia augustissime repressit, pœna campanensi rebellib. afflictis, vide Liuium etc.

Hactenus ex Fritschij prodigiorum catalogo, qui Ao. 1562. Regi Bohemiæ tum temporis Maximiliano Archiduci Austriæ, dedicatus est.

Hierauf folgt: „Henrici Demetriani prophetia, de rerum humanarum confusione per astrologiam diligenter exquisita: Ao. Dni. 1521.“ Dieſes ſtrophiſche Gedicht iſt abwechſelnd lateiniſch und tſchechiſch verfaßt und wird durch die Meisneriſche deutſche Ueberſetzung der tſchechiſchen Zeile dreiſprachig. Die Anfangsbuchſtaben der Strophen geben das Alphabet. Iſt gebe auch hievon einen vollkommen treuen Abdruck:

Audite generosi, A.
Taklok nam Pan Buh hrozy.
So drewet euch Gott der Herr.
Mittet uobis plagam de superiori
Turcy was nahlednau přzes Rakauske hory.
Die Türken werden euch beſuchen über das Oſterreichiſche gebirge.

Barones & nobiles B.
Vtykati budete w les.
Jr werdet Jn den Walt entlauffen.
Deus n. corda vestra obscurabit.
Kdo nema rychleho koně, bude huedky zabyt.
Wer nicht ein geſchwindes Roſs hatt, der wird als bald erſchlagen.

Cura communitatis, C.
Bude zginačzowati ſwug zapis
Wird verändern Jhre Verſchreibung.
Nam erunt Barones divisi.
Czechum nato přyde že ſe s Němcy ſwijžij.
Den Behmen kompts noch dartzu das ſie ſich mitt den Deutſchen verbinden werden.

DEVS commotus ira, D.
Welmi zhyne prawa wijra.
Der Rechte glauben wird ſchwer tarben.
Nam ubique regnat superbia,
Ač mnohy ſuchem pobehne, proto ſe vplijha.
Ob er gleich auff Trockneu Wege lauffſt, noch dennoch wird er ſich beſprützen.

En terra Bohemiae E.
Tak w letě, Taky wzyme,
Wie im Sommer, So im Winther.
De malo in peius cadit,
Weſſtě Czechum nato přygde že ſe budau wadit.
Den Behmen kompts noch dartzu das ſie ſich werden zancken.

Fiet rerum mutatio, F.
Newěra ſe lžy lacyno.
Vntrew vnd lügen ſind wolfeyl.
Dolis undique multiplicata,
Sprawedlnoſt s vpržimnoſtij vpadne do plata.
Die Gerechtigkeit fellt ſampt der Redligkeit Jn kot.

Pignentur monstra varia, G.
Kryſtus a panna Maryа
Der Herr Kriſtus vnd die Jungkfraw Maria,
Prophanabuntur disputati
Kdo leye tlachnau vmij dielati, bude ſlauti ſwaty.
Wer am beſten pladern kan, den wird man vor heilig halten.

Hoc jam alterauice, H.
Czechowe yako wopice,
Die Behmen wie die Affen,
Illis tu tamen dicere noli,
Wzidko se s czechem potkaß an wſſecko Spanieli.
Selten begegneſt du einen Behmen, der nicht gar ein Spanier Wer.

Illorum mores mutati, I.
ponefau po wlaſſku ſſaty,
Sie tragen welſche kleider.
Et modum polonorum bibendi,
pomahay Bůh o plnau, neſplnils ni ondy
Es gilt ein volls, nechſt haſt du mir nit beſcheidt gethan.

Konterfet & ſchöner gret, K.
Tok gizma naſſati na Swět,
Das ſol man Jn der Welt auch auſkommen.
Invenis non reuerebitur senem.
Buh nas neſſtěſtijm vtrapij aż ſe pod nim ſehnem.
Gott wird uns mit vnglück plagen, das wir vns drunter ſtrecken werden.

Lex monachorum perdita, L.
zrazowat bude wta letha.
Wird Verrath Jn dieſen Jahren.
Ea conditione & tali,
podwakrate to vzrzijte coż nenij hodne chwaly.
Das ſehet ir zweimahl, welchs nit lobens werd iſt.

Multorum capitum bellua, M.
Turecky Narod opět Znowa.
Die Türcken wiederumb auffs newe.
Europam impugnare tentabit
Nekolikrat nas oſſydij, ak geſt lotrzabit,
Vberruckt uns ettlich mahl, als ein verzweifelter bub.

Narrantur historiae N.
Budijn bude dobyt prwe,
Ofen wird zuvor gewonnen.
Superior etiam Pannonia,
Nebezpečnoſt welikau wty czaſy vhleda.
Siehet groſſe gefahr Jn dieſen Zeithen.

Ordines religiosi. O.
Tik ſe proti ſobě zgezij.
Die werden wieder einander ſein.
Monasteria erunt desolata
Mniſſy ſe ženit budau, tok bude wěc ſwata,
Die Münche werden ſich verehlichen, das wird vor heilig gehalten werden.

Patriarchae & Prophetae, P.
O was ſe giż diwně plete
Mitt euch gehets allbereit wunderlich zuwegen.
Monachi, sacerdotes & Leuitae,
Kterak ſe wam powedne, potom nam powijte.
Darnach ſagets vns, wie es euch gehet.

Quaerent ovem perditam Q.
Poběhnau po Swetě ſem y tam
Lauffen Jn der Welt hin vnd wieder.
Monachae pacem composituri,
K Nakladu ſprawedlnoſti nebudau mijti ſſury.
Werden zu den Vnkoſten der Gerechtigkeitt, nicht zu fahren bekommen.
Oder:
Werden mit der Gerechtigkeit nicht können fortkommen.

Regnorum sic dissidijs, R.
Pobehnau k ſwemu padu ſpijß.
lauffen deſto eher zu Jhrem Fall.
Violenter se ipsos impugnantes,
Kažije gedni proti druhym, budau ſſati troffantes.
Werden wieder einander ſein vnd darüber Jubiliren.

Sancta hinc concordia, S.
Prżewrże ſe opak wijra,
Der Glaub vber wirfft ſich wied ſinns.
Iusticia etiam peribit,
W Swětě bude newzactneyſſy kdo lepe vmij ſſidit.
Welcher am beſten finantzen kan, der iſt in der Welt am aller angenembſten.

Totus Mundus insaniet, T.
Wſſudy wſſecko ſplete czert.
Der Teuffl wirfft vberall alles In Hauffen vnd verwirrets.
Alter alteri non obtemperabit,
Wezman gey wſſickni wnenawiſt, kdo bude dobrże radit.
Wer wird guths rathen, den werden ſie alle haſſen.

Vincentur cupidine, V.
Budau żrati gako Swině.
Sie werden wie die Seue freſſen.
Vltra conuenientis naturae modum,
Nagedauc ſe za Obědem, budau poſpijchati kbodum.
Wen ſie ſich vber der Malzeit ſat geſſen haben, werden ſie zum panketiren eilen.

Xenia & munera X.
Zruſſy w Swětě mnoha prawa.
Zerbrichtt viel Recht In der Weltt.

Nam ubique pauper jacebit,
Dodauc ſobě pohlawku budau ſe kordy byt.
Wan ſie der Maulſchellen getauſcht haben, werden ſie ſich mit der kling ſchmeiſſen.

Zelotes Iusticiae, Z.
Pan Buh na zemi prohlijdue.
Gott der Herr durchſiehet alles auf erden.
Refulgebit veritas diuina,
Budem mijti Cyſarże Krala Maximiliana.
Wir werden den König Maximilian zum Keiſer haben.

Constituetur is a DEO, C.
Tenk bude ſrdce vpržymeho.
Der wird eines auffrichtigen Hertzens ſein.
Sceptrum ejus non minuetur.
Tenk wyržijka Alphabethu na ſkrz celau do TVR.
Der ſpricht das ABC biß auffs TVR gar aus.
Wytiſtěno w Starem Mieſtie Prażkem v Jana Witczinskeº. Letha 1565.

Der dritte Theil des Mſc. (34 Blatt) iſt betitelt: „Fundatio et fata aliquot, in districtu Lidomiericensium, VRBIS LIDOMIERICII ad Albim fluvium. Auctore ac Scriptore M. Meisnero.“ Es iſt dies eine Art Quellenſammlung für eine Leitmeritzer Chronik, Daten aus Hajek und einige Verſe enthaltend und ohne jegliche weitere Bedeutung. Dieſer Theil iſt ſehr flüchtig geſchrieben, es ſind die Collectaneen ſelbſt, die uns hier vorliegen. Vielleicht wurden ſie den beiden erſten ſorgfältig gearbeiteten Theilen beigeheftet, um die Widmung für den Leitmeritzer Rath zu erklären.

Frind citirt in der Kirchengeſchichte IV. Band zweimal: Meisner Leitmeritzer Merkwürdigkeiten MS. Strahow (S. 179 und 386), einmal (S. 109) MS. Meisner Leitmeritzer Denkwürdigkeiten. Augenſcheinlich iſt unter beiden Titeln dasſelbe Manuſcript zu verſtehen. Ihrem Inhalte nach können ſich aber ſeine Citate unmöglich auf unſere Handſchrift beziehen, möglich wäre es dagegen, daß Frind zu ſtreichen das ausgearbeitete Werk Meisners vorgelegen, zu dem wir hier die Collectaneen haben. Leider iſt es mir bis jetzt, trotz freundlichen Suchens des hochw. Herrn Bibliothekars nicht gelungen, das in der Kirchengeſchichte angezogene Manuſcript in Strahow aufzufinden.

Miscellen.

Zur Absetzung Wenzels.

Ein Bericht über die Verhandlungen Ruprechts von der Pfalz mit dem Papste Bonifaz IX.

Mitgetheilt von Prof. Dr. J. Loserth.

Detur domino Johanni confessori domini regis Romanorum et Boemie.

Reverende domine et amice carissime. Mitto vobis copiam Bonifacii antipape sive antichristi, qui dedit adversarium Rupertum domino nostro contrarium et deposuit eum de Romano imperio non de iure sed de facto, quia non est verus papa sed antichristus et mitto vobis eciam copiam deposicionis mei (sic), quam feci ambaxiatoribus regis Arragonie et copiam cuiusdam libelli, ut possetis dominum nostrum predictum informare, quod amplius non dormi(a)t sed vigilet etc. si vult pericula et scandala evitare:

Bonifacius . . . . . [folgt die (undatirte) Absetzungsbulle].

Item est sciendum quod antequam confirmacio et approbacio huiusmodi fieret, antipapa supradictus misit ad supradictum Rupertum regem Romanorum sicut premittitur confirmatum dominum Antonium de Monte Catino legum doctorem cum quadam longa et prolixa informacione multa et diversa capitula in se continencia, de qua extracta sunt capitula que secuntur etc.

Item conferatur, quod ad plenum cum domino principe ipsum informando de statu Italie et quibus discriminibus ecclesia subiacet, quibusque persecucionibus sit exposita et quod verisimiliter nisi potenti et forti brachio obvietur, hec Petri navicula de proximo permaxime turbabitur et quod propterea sit vigilandum, ne mora tot secum pericula trahat et ne unde speratur remedium, tendat ad interitum et insuper exponantur scandala et pericula tam ecclesie quam imperio totique Germanie et Italie eventuare, nisi sollicitudine prudencia et iuris clipeo obvietur.

Item scire de intencione sua ad descendendum in Italiam a quo tempore quove gencium armorum numero, quorum fultus presidio et per quam viam et de omnibus, que descensum poterunt prebere securum.

Item exponere sibi, qualiter dominus noster sit paratus in hoc negocio procedere si senciat ei descensum in Italiam vult tamen ex nunc pro statu ecclesie et fidei orthodoxe de quibusdam certificare, et primo, quod ipse princeps noster ante approbacionem et confirmacionem quamcunque, prestet eidem domino nostro et Romane ecclesie debitum et solitum iuramentum cum omnibus clausulis opportunis etc.

Item quod per simile iuramentum promittat ecclesiam et dominum nostrum et suos successores canonice intrantes totis viribus defendere eumque verum successorem beati Petri ac Romanum et summum pontificem et similiter successores ipsius domini nostri firmiter et indubie profiteri, habere, tenere, reputare et manu tenere et ab eiusdem domini nostri eiusque successorum obediencia nullo unquam tempore recedere etc.

Item quod cum rege Francie et eius successoribus quibuscunque nec aliquibus de domo Francie, quamdiu in hoc nefando scismate perdurabunt, nec cum aliquo rege principe duce et quibuscunque simili scismati irretitis cuiuscunque status dignitatis aut preeminencie fuerit, ligam confederacionem seu paccionem aliquam per se, alium vel alios faciet nec fieri permittet et si aliquam iam fecerit, eam revocabit et annullabit.

Item quod cum dicto rege Francie vel aliquo de domo eiusdem et quibuscunque aliis scismaticis cuiuscunque status aut preeminencie existant aliquam parentelam non contrahet absque expressa requisicione et licencia domini nostri prefati etc.

Item quod cum Petro de Luna qui Benedictum XIII. ausu sacrilego (se) nominare presumit nec non anticardinalibus et sequacibus eorum nullam ligam aut convencionem habebit, sed si vellent in preconceptis et inveteratis erroribus resipiscere et viam veritatis agnoscere, liceat sibi eos requirere et moneere eciam rigore ad lucem et gremium domini nostri reducere.

Item quod absque consilio et mandato expresso dicti domini nostri et eiusque sacri collegii cardinalium ad sedandum presens scisma se non impediret nisi ex hoc evidenter appareret, quod hec crederet (?) in augmentum et conservacionem status domini domini nostri et successorum ipsius ac dicti collegii cardinalium non obstante quacunque promissione vel per ipsum super hec forte facta et insuper nullam viam super hec ab adversariis datam vel dandam acceptabit nec ab aliis acceptari permittet.

Item totis viribus laborabit opere et sermone regem Francie et domum eius aliosque orbis reges et principes dictumque Petrum de Luna et anticardinales et alios quoscunque scismaticos ad gremium et obedienciam dicti domini nostri eiusque successoris reducere et quos rebelles atque protervos reperiet compellere, prosequi et punire iuxta processus editos contra tales et maxime dictum Petrum antipapam et anticardinales prout sibi fuerit possibile et videbitur opportunum.

(Ex aditamentis Johannis de Kralowic administratoris 1420—1430.)

Der hier mitgetheilte höchst interessante Bericht, welcher auf die Beziehungen Bonifaz' IX. zu Wenzel und dessen Gegner Ruprecht von der Pfalz helles Licht wirft, wurde mir seinerzeit von dem Bischof A. Frind mitgetheilt. Daß die Abschrift keine völlig correcte ist, besagen die Fragezeichen, die sich an einzelnen Stellen finden; doch mögen daselbst schon Lesefehler des Abschreibers der Handschrift selbst vorliegen. Ein Commentar zu dem obigen Berichte, der meines Wissens bisher unbekannt war, zu geben, kann als überflüssig bezeichnet werden. Von demjenigen, der die Ereignisse, welche der Absetzung Wenzels vorhergingen und nachfolgten, darzustellen beabsichtigt, wird derselbe als eine höchst werthvolle Quelle bezeichnet werden. Im Allgemeinen vgl. man die Darstellung bei Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz, S. 200 und folgende, namentlich 230—231.

Zur Geschichte deutscher Ansiedlungen im nördlichen Mähren und Schlesien. [1])

Von Prof. Dr. J. Loserth.

Während der abgelaufenen Ferien, die ich in meiner Vaterstadt Fulnek verbrachte, wurde ich von befreundeter Seite eingeladen, einige Urkunden in Augenschein zu nehmen, um sie auf ihren Gehalt hin zu prüfen. Die Frage der Echtheit kam hiebei außer Spiel, zumal als ich bemerkte, daß die betreffenden Urkunden schon durch den Herrn Professor Fournier einer sehr sorgsamen Durchsicht unterzogen worden waren.

Für mich hatten nur die nebensächlichen Dinge ein Interesse: Es muß in der That als sehr merkwürdig bezeichnet werden, daß sich seit dem Jahre 1301 eine Urkunde in den Händen einer und derselben Bauernfamile be-

1) Vgl. Band XVIII., pag. 81 und XX., pag. 98.

findet. Denn diese Urkunden, deren Wortlaut unten folgt, befanden sich seit dem Tage der Ausstellung in den Händen der jeweiligen Besitzer der Erbrichterei zu Kunzendorf, und der jeweilige Besitzer mußte sich seinem Vorgänger gegenüber durch einen Eidschwur verpflichten, die Urkunde stets dem legitimen Erbfolger zu hinterlassen. Dieser Vorgang wurde auch über das Jahr 1848 hinaus, welches den Erbrichtereien ihre Bedeutung nahm, beibehalten, und so befindet sich diese Urkunde noch heute in den Händen der Nachkommen jenes Mannes, dem sie einstens von Wenzel II. verliehen wurde.

I.

Dietrich von Fullenstein, Domherr von Olmütz, verleiht einen Hain zur Gründung des Dorfes Steinbach seinem Getreuen Chunrad. Bautsch 1301. Nov. 25.

In nomine domini Amen. Quoniam ea, que geruntur in tempore, simul labuntur cum tempore nisi scripti testimonio vel ydoneorum testium robore pertenentur, nos igitur Theodericus dictus de Fullensteyn, Olomucensis ecclesie canonicus ad universorum tam presencium quam futurorum noticiam cupimus devenire, quod cupientes nostrorum redditus terminorum ampliare, quoddam nemus nostrum fideli nostro Chunradi suis heredibus ab ipso legitime procedentibus contulimus ad exstirpandum locabitque villam Stheynbach nomine in eodem ibidemque ob reconpensacionem laborum suorum damus ei villicacionem sive judicium cum omnibus subscriptis hereditarie et libere possidendum. Item damus ei unum mansum liberum aratro proprio construendum. Item septimum laneum de ipsius locacione censualem. Item duo molendina cum duabus rotis libere in rivulo, qui dicitur Stheynbach collocabit et si plures rotas habebit de qualibet rota, que super adita fuerit, annuatim nobis pro censu dabit fertonem puri argenti, item tabernam liberam, item liberum pistrinum, item liberum maccellum, liberum sutorem, liberum fabrum. Item ecclesiam dotamus cum medio laneo libero, iudex vero secundum laneum medium liberum conparabit, ita quod de censu carebit sed rustici eum denariis ipsorum exsolvent.[1]) Item tercium denarium de culpis sive causis iudiciariis habebit; item medium laneum ad viam gregis et ad pecora nutrienda; item iure Lubschiczensi se regant. Si quid autem du-

1) Das Original hat durch einen Bug gelitten. Die obige Lesung handschriftlich; doch hat es wahrscheinlich lauten sollen: ita, quanto censu carebit, sex rustici cum . .

bietatis in iudiciis aut sentenciis ibidem inter villanos quomodolibet exoriri contingat, pro sentencia diffinitiva in Wytchenaw recurrere tenebuntur; idem duodecim virgas pro laneo habebunt, item damus omnibus ibidem residentibus viginti annorum libertatem. Finitis autem annis libertatis unusquisque laneus nobis in festo beate Walpurgis unum fertonem puri argenti et in festo beati Marthini unum fertonem puri argenti deservire tenetur. Item omni anno rustici eiusdem ville tenentur nos quatuor vicibus iuvare in aratura. Ut autem universa et singula prehabita et per nos facta inconvulsa permaneant, presens scriptum sigilli nostri fecimus munimine roborari. Testibus qui tunc adherant subnotatis: Chunradus advocatus in Lubovia, Heinricus tabernator, Sifridus brasiator, Chunradus dictus Cyger, cives ibidem, Pertoldus in acie, Wygandus de Hossicz, Ticke brasiator, Hermannus sutor cives in Budisschow et alii quam plures fide digni.

Datum in Budisschow anno domini 1301 septimo Kal. Decembris.

Siegel (an weißgrünen Seidenfäden) fehlt.

II.

Der Propſt Stephan von Brüſau verleiht dem Richter von Kunzendorf und ſeinen Erben das Dorf Goldſeiffen. Brüſau 1412. März 21.

In nomine domini Amen. Ego Stheffanus frater ordinis sancti Benedicti monasterii in Trebiczh prepositus in Bresovia notum facio presentibus et futuris hanc paginam inspecturis, quod hereditas in Goltseyffen, quam antecessores iudices in Kunczendorff istius moderni iudicis tenuerunt et adhuc modernus et presens iudex eiusdem ville Kunczendorff ad iudicium tenet, taliter tamen absque omni literarum testimonio et roboracione, — insuper ego Stheppphanus prepositus in Brezovia considerans diligenciam eiusdem iudicis et promptitudinem servicii nostri et circa pauperes nostros homines eiusdem ville in Kunczendorff, cupiens ibidem suo iudicio ville predicte Kunczendorff eandem prescriptam hereditatem in Goltseyffn assignare et applicare, ita quod de consensu conventus monasterii et voluntate mea iudicio eiusdem ville Kunczendorf concedimus et donamus hereditarie libere et in perpetuum hanc suprascriptam hereditatem in Goltseyffen tenendam possidendam pro sui utilitate. Et ut hec prescripta rata et firma permaneant, sigilli nostri appensione roboramus et aliorum fidedignorum virorum, qui protunc temporis huic negocio interfuerunt: plebanus in Walthe(r)ivilla

Mikschik dominus de Leskowicz, iudex de Gencz, iudex de Waltersdorff, advocatus cum Nicolao et Nykuschone in Bresovia stabilis (sic) testimonio ratificamus et confirmamus.

Datum anno domini 1412 in Bresovia in die translacionis piissimi patris et confessoris Benedicti.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 10. April 1884.

Ordentliche Mitglieder:

Löbl. **Casino** in Falkenau.
Herr **Dyk** Wilhelm, Schichtmeister in Reichenau.
„ **Epstein** Hugo, jur. cand. in Prag.
„ **Fleißner** Hartwig, Schichtmeister in Altsattel.
„ **Freytag** Georg, Verlagsbuchhändler in Prag.
„ **Fuhrmann** Em., Mineralwerks-Director in Reichenau.
„ **Großmann** Theodor, Turnlehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungs-Anstalt in Prag.
„ **Janetschek** Alois, Musikvereins-Director in Karlsbad.
„ **Körbl** Wilhelm, JUDr., Advocat in Prag.
„ **Letz** Robert, Apotheker in Sangerberg.
„ **Lippich** Ferdinand Phil. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.
„ **Notthafft** Franz, Freiherr von Weißenstein, Schloßbesitzer in Obergrombach (Baiern).
„ **Barth** Franz, Hopfenhändler in Sangerberg.
„ **Reßel** Wilhelm, Redacteur des „Reichenberger Familienfreund" in Reichenberg.
„ **Schwarzel** Benjamin, Gutsbesitzer und Bezirksschul-Inspector in Bastin.
„ **Wißlidal** Karl, k. k. Professor an der deutschen Realschule in Karolinenthal.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXII. Jahrgang. I. 1883/84.

Die Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien brachten in jüngster Zeit drei Abhandlungen. Nicht etwa darum, weil die Verfasser derselben unserm Vereine nahe stehen, sondern wir sehen uns vielmehr deswegen verpflichtet die drei Monographien den Lesern dieser Blätter anzuzeigen, weil sie von eminenter Bedeutung sind. Die erste dieser Abhandlungen ist von

J. Loserth: Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Ein Beitrag zur altböhmischen Rechtsgeschichte. Im Archiv für österr. Geschichte Bd. LXIV. S. 1—78.

Bekanntlich wird von den Geschichtschreibern Böhmens Herzog Břetislaw auch darum hoch gepriesen, weil er kurz vor seinem Tode die unsicheren Successionsverhältnisse Böhmens durch das sogenannte Břetislaw'sche Thronfolgegesetz vom Jahre 1055 geregelt haben soll. Dasselbe ist uns nicht in Gesetzesform, sondern bloß aus der Darstellung des Cosmas überliefert. Der geehrte Herr Verfasser führt im 1. Abschnitt seiner gediegenen Abhandlung den Bericht des Cosmas an, der, wenn er auch etliche Bedenken erregt, in seinen Grundzügen dennoch glaubwürdig erscheint. Wie männiglich bekannt sein wird, nominirt, dem Chronisten zufolge, Břetislaw auf seinem Sterbebette, nachdem er für seine jüngeren Söhne bereits vorgesorgt hatte, seinen ältesten Sohn Spitihniev als denjenigen, welchen die Großen des Landes nach seinem Tode zum Herzog wählen sollten. Der Chronist sagt somit nicht, daß der Herzog im Vereine mit seinen Großen ein Gesetz über die Nachfolge, sei es im Sinne des Seniorates oder der Erstgeburt, aufgerichtet habe. Unmittelbar neben dem Bericht des Cosmas führt Loserth die Ansichten der neueren Historiker an, denen zufolge heute folgende Anschauung gang und gäbe ist: Břetislaw hat 1. die Erbfolge bereits 1054 geordnet, er hat 2. um den Anlaß künftiger Kriege aus dem Wege zu räumen, die Stadt und das Gebiet von Breslau an Polen abgetreten, er berief 3. zur Befestigung des innern Friedens einen allgemeinen Reichstag aus Böhmen und Mähren und gab 4. an

demselben das pragmatische Gesetz, daß Böhmen ungetheilt bleiben, daß es stets einem einzigen Herzoge gehorchen und daß der älteste an Jahren auf dem Throne nachfolgen solle, die übrigen Prinzen aber mit Theilfürstenthümern abzufinden seien. Hierauf theilt der Verf. die Anschauung Dobners mit, welche auf jene Palacky's wesentlich einwirkte. Auf dessen Schultern steht Dudik. Mehrfach und nicht ganz gleichmäßig hat Jireček sich über die Successionsverhältnisse geäußert. In neuerer Zeit hat gegen die seit Dobner herrschende Ansicht von der pragmatischen Sanction Kontuh einige nicht unerhebliche Einwendungen gemacht und das Hauptgewicht auf das Wahlrecht der böhmischen Großen gelegt. Ihm gegenüber hat Bachmann noch die ältere Auffassung vertheidigt und das Wahlrecht der Großen mit demselben allzugroßen Eifer verworfen, als es Kontuh zu stark vertheidigte. Professor Loserth unterzieht hierauf die Dobner-Palacky'sche These einer eingehenden Kritik, er zeigt, daß der rüstige und thatkräftige Bretislaw plötzlich auf das Krankenlager geworfen wurde, daß der Friedensschluß mit Polen unter der Einflußnahme und auf Wunsch des Kaisers erfolgte, er entzieht der Palacky'schen Ansicht, daß die neue Bestimmung über die Erbfolge schon 1054 getroffen worden sei, dadurch den Boden, indem er bemerkt, daß die Monseschen Fragmente, auf die sich Palacky stützt, ebenso wie der Hildegardus Gradicensis eine Fälschung Boczeks sind. Der Behauptung, daß Bretislaw einen allgemeinen Reichstag berief, fehlt jeder urkundliche Beweis; das Theilfürstenthum in Böhmen bestand auch nach Bretislaw, und die Successionsart nach Altersvorzug, für die sich der Herzog ausgesprochen haben soll, ist keine neue Verfügung, sie bestand in Böhmen und Mähren in einer, das Wahlrecht der Großen nicht präjudicirlichen Weise schon seit nahezu 200 Jahren zu Recht. Die Abhandlung kommt sodann auf den Bericht des Pulkawa zu sprechen, welcher 250 Jahre nach Cosmas und auf diesen fußend zuerst von einem förmlichen Landtag und von einem Beschlusse bezüglich der Nachfolge spricht und von dessen Darstellung die späteren Geschichtschreiber Böhmens mehr oder minder beeinflußt sind. Wir stimmen dem gelehrten Verf. bei, wenn er unter diesen Umständen sich einzig und allein auf Cosmas stützt, dessen Darstellung nichts enthält, was als eine Neuerung der althergebrachten Successionsverhältnisse Böhmens gegenüber bezeichnet werden müßte.

Diese seine Behauptung begründet hierauf Loserth im zweiten Abschnitte seiner werthvollen Arbeit, indem er die böhmischen Herzogswahlen 1. von den ältesten Zeiten bis auf Bretislaw, 2. dessen Wahl und 3. die Wahlen von Spitihniew II. bis auf Premysl Ottokar I. bespricht; er kommt sodann auf die Wähler, auf das böhmische Herzogthum als erbliches Wahlreich, auf die Nomination, die Inthronisation und auf die Confirmation zu reden. Der Verf. zeigt, daß es unrichtig ist mit dem Jahre 1054 oder 1055 eine neue Epoche in den Successionsverhältnissen Böhmens zu beginnen und daß drei Momente bei der Succession vor und nach 1055 maßgebend sind: die Designation oder Nomination seitens des regierenden Herzogs, die Wahl der Großen und die Confirmation durch den Kaiser; minder wesentlich sind die Feierlichkeiten bei der Inthronisation. — Die höchst interessante Untersuchung Loserth's entzieht der Dobner-Palacky'schen Darstellung über das Bretislaw'sche Thronfolgegesetz jeden Boden, eine Darstellung, welche in alle Lehr- und Schulbücher Eingang gefunden hat; es kann von jetzt an nicht mehr die Rede sein von einem Gesetze, durch welches der Herzog gemeinschaftlich mit den Großen des Landes die Nachfolge geregelt haben soll. n.

Dr. Adolf Bachmann: Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen (1462). Im Archiv für österr. Geschichte Bd. LXIV. S. 247—352.

Der Herr Verf., durch seine größeren und kleineren die Regierungszeit Georg Podiebrads betreffenden Monographien rühmlich bekannt, gibt in der vorliegenden Abhandlung einen werthvollen Beitrag zur Geschichte Böhmens, der sich voruämlich auf den Grund eines Materials aufbaut, welches fast ausschließlich dem großherzoglichen und herzoglichen Gesammtarchive in Weimar entnommen ist. — Dem Glanze hussitischer Tapferkeit und Kriegskunst steht als starker Schatten gegenüber die Entgliederung der böhmischen Monarchie Karls IV. Die Habsburger beanspruchten Mähren, die Wittelsbacher hielten die Lehen in der Oberpfalz fest, die Wettiner brachten den werthvollen Besitz der Luxemburger im Nordwesten von Böhmens Grenze, ja innerhalb derselben Brüx und Dux in ihre Gewalt, und die Lausitz verwaltete der Hohenzollern Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg zwar nur als Vogt, nachdem er die Pfandschaft 1448 von den Brüdern von Polenz gekauft hatte, aber nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit der fast sicheren Aussicht, das Land in seinen erblichen Besitz zu bringen. Mit Georg von Podiebrad schien die Zeit gekommen, die verlornen Gebiete wieder zu gewinnen; aber die auf ihn gesetzten Hoffnungen gingen nicht so schnell in Erfüllung, als man erwartete. Er trat mit den fürstlichen Nachbarn in Verhandlungen und bestätigte dem Kurfürsten den Pfandbesitz der Lausitzer Vogtei. Da sich aber die deutschen Fürsten seinen Kaiserplänen gegenüber kühl verhielten, benützte er die Stellung des Kurfürsten zu dem zur Lausitz gehörigen Kottbus, auf welches die Sternberge Anspruch erhoben, um nicht bloß diesen ihren Besitz in Frage zu stellen, sondern auch die Einlösung der verpfändeten Vogtei anzukündigen. Die politische Lage machte es ihm wünschenswerth die Streitfrage und die Einlösung hinauszuschieben, als aber seine Kaiserträume an dem Widerstand der Deutschen scheiterten, zeigte er seinen Unmuth, indem er den Streit wegen Kottbus wieder aufnahm und auf die Einlösung der Lausitz drang, welche der Kurfürst gegen die Erlegung der Pfandsumme von 7800 Sch. Gr. nicht verweigern konnte. Der König aber machte eine Gegenrechnung, nach welcher Friedrich II. um die Pfandsumme gekommen wäre. Der Verf. zeigt uns die Schachzüge, welche der schlaue Georg machte, um den Hohenzollern zu isoliren, gegen welchen Zdenko von Sternberg zieht, der jedoch Kottbus nicht einnehmen kann. Es scheint zum Krieg kommen zu wollen; die politische Lage machte es aber dem Böhmenkönig wünschenswerth sich dem Brandenburger freundlicher zu zeigen. Es kommt schließlich zum Vertrage, laut welchem Kottbus dem Kurfürsten bleibt, der die Lausitz herausgibt; ob gegen die ganze Pfandsumme oder bloß einen Theil derselben, ist unbekannt. — Der Arbeit, für die wir dem geehrten Herrn Verf. zu Dank verpflichtet sind, sind 31 zumeist dem Weimarer Archive entnommenen Schriftstücke angehängt. n.

Dr. Theodor Tupetz: Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict. Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften Bd. CII. S. 315—566.

Mit der Wahl dieses Stoffes hat der Verf. einen glücklichen Griff gemacht. Das Restitutionsedict ist allerdings, meist aber bloß im Zusammenhange der Geschichte

des dreißigjährigen Krieges behandelt worden; daß jedoch dieser so folgenschwere Act einer eingehenden Untersuchung würdig sei, zeigt die vorliegende Abhandlung. Tupetz benützte 20 „die Restitution der geistlichen Güter“ betreffende Foliobände, die im Dresdner Staatsarchive sich befinden, außerdem stellte ihm Prof. Gindely seine in den Archiven von Berlin, München und Wien angefertigten, auf das Restitutionsedict bezüglichen Abschriften mit seltener Liberalität zur Verfügung. Auf diese Weise vorzüglich ausgerüstet schuf der Verf. eine hochinteressante Arbeit. Um ihre Bedeutung den Lesern dieser Blätter einigermaßen klar zu legen, will der Referent auf den Inhalt der vortrefflichen Abhandlung näher eingehen.

Die Einleitung behandelt den Streit um die geistlichen Güter. Der Augsburger Religionsfriede, von den Protestanten hochgepriesen, war den Katholiken ein Denkmal der Niederlage, und wenn sie ihn bestehen ließen, so geschah es, weil sie wohl einsahen, daß ihre Kräfte nicht ausreichten um die erstrebte Glaubenseinigung in Deutschland durchzusetzen; sie suchten aber aus den mitunter unklaren Bestimmungen des Friedens möglichst viel Gewinn für die eigene Sache herauszuschlagen. Zu den Streitpunkten zwischen den beiden Religionsparteien gehörten der geistliche Vorbehalt, sodann jene Bestimmungen, welche zu Gunsten der evangel. Unterthanen in den Ländern der kathol. Fürsten getroffen worden waren, und das Besitzrecht der kleineren nicht reichsunmittelbaren Stifter. Im Frieden war der Calviniſten nicht gedacht, sie hatten sich erst später, zumeist auf Kosten der Lutheraner ausgebreitet, die Abneigung dieser, Sachsen voran, gegen ihre evangel. Mitstände kam den Bestrebungen der Katholiken zu statten.

Die Calviniſten, in die Stellung einer machtlosen Partei gedrängt, schlossen sich den Gegnern des Kaisers an, verbanden sich mit den Ständen der österreich. Erbländer und trugen damit wesentlich zum Ausbruch des Krieges bei. Der Aufstand der Böhmen erfolgte, die Niedersachsen hatten nicht übel Lust sie zu unterstützen. Der Retter der Katholiken aus der so gefährlichen Lage war der Kurfürst von Sachsen, welcher zu Mühlhausen sich mit dürftigen Zusagen begnügte. Der Schlacht auf dem weißen Berge folgte die Aechtung des Winterkönigs, siegreich war die Liga und der Kaiser. Die Protestanten Norddeutschlands bereuten nur zu bald, daß sie, den Mühlhauser Versprechungen trauend, ihre Unterstützung dem Pfälzer versagt hatten, konnten sie doch den ausdrücklichen Verzicht auf die eingezogenen geistlichen Güter nicht erhalten. Wieder wurde an die Waffen appellirt; sie entschieden gegen die Evangelischen. Nun war endlich die Zeit gekommen sämmtliche evangel. Stände zur Räumung ihres geistlichen Besitzes zu nöthigen. — Das Restitutionsedict war nicht das Werk einer augenblicklichen Eingebung, sondern die an der Kette vorangegangener Ereignisse hängende reife Frucht; die Restitution war der Gedanke einer ganzen Partei. Das Verlangen nach Rückgabe der geistlichen Güter war bei den Ligisten lebhafter als am kaiserlichen Hofe. Was nun die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens anbelangt, ist es unbestreitbar, daß es in diesen und vielen andern Punkten schon vor dem Kriege zwei von einander abweichende Auslegungen des Friedens gegeben hatte und daß die Ueberlegenheit, welche augenblicklich der kathol. Auslegung zukam, nicht so sehr der bessern innern Ueberzeugung, als vielmehr der größeren Zahl und besseren Schulung der kaiserlichen und ligistischen Truppen zu verdanken war; gerade dieser Umstand bestärkte auch wieder die Katholiken in der Ansicht, daß ihre Sache eine gerechte sei. Die an Blödsinn grenzende Kurzsichtigkeit des Kurfürsten von Sachsen verschaffte den Katholiken den Triumph, daß selbst das Haupt der Protestanten mit

den Plänen der Ligisten einverstanden schien. Wie dachte man aber am Hofe Ferdinands II.? Allerdings war er Katholik, aber er war auch Kaiser und als solcher verpflichtet eine gewisse Unparteilichkeit selbst im heftigsten Kampfe zu wahren. Freilich war diese Unparteilichkeit beeinträchtigt worden, aber der Vortheil der Ligisten war doch nicht unbedingt auch sein Vortheil. Der noch nicht abgeschlossene Friede mit Dänemark, so wie die Erwägung, daß die Vortheile einer Restitution voraussichtlich größtentheils den Ligisten zufallen würden, konnten den Hof für die ligistischen Pläne nicht begeistern. Sollte die Restitution durchgeführt werden, so wollte davon auch der Kaiser seinen Nutzen haben, und zwar wurde ernstlich die Regelung der Thronfolge in das Auge gefaßt, sodann sollten die Ligisten, vornämlich die geistlichen Herren, nicht nur die bisherigen Kriegslasten tragen, sondern neue übernehmen. Aber so groß auch die Begierde der Ligisten nach dem Besitz der einzuziehenden geistlichen Güter war, so groß und noch größer war ihr Mißtrauen gegen die wachsende Uebermacht des habsburgischen Hauses; sie setzten den kaiserlichen Wünschen Widerstand, ja Drohungen entgegen. Ferdinand sollte, wie vorauszusehen war, der unterliegende Theil sein. Noch vor dem dänischen Frieden löste er gegen den Widerspruch Waldsteins, den hervorragendsten Gegner der Restitution, eine Anzahl kaiserlicher Regimenter auf, und daß er nur zu bald für die Restitution gewonnen werden würde, dafür bürgte ein Theil der kaiserlichen Räthe, welche in der Rückgabe der geistlichen Güter nicht bloß einen Vortheil für die Liga, sondern in noch höherem Grade für den Kaiser und seine Diener sahen. Die Confiscationen in Böhmen hatten die Begierde nach Gewinn und Beute aufgestachelt, und wurde in der Folge ein Land erobert, regten sich auch die habgierigen Wünsche vornämlich der Offiziere. Welche Aussicht auf glänzende Beute bot die Restitution! Um den Kaiser dafür zu gewinnen, machten die kaiserlichen Räthe ihn selbst zum Genossen und gewissermaßen zum Mitschuldigen ihrer Habgier, indem sie ihm die Hoffnung machten seinen noch minderjährigen Sohn Leopold Wilhelm mit Stiftern zu versorgen. Im Namen des Prinzen wurde tüchtig zugegriffen; Bremen, Verden, Minden, Halberstadt und Magdeburg sollten ihm zu theil werden. Aber nicht dieser Gewinn allein, sondern auch die „Rettung von vielen hunderttausend Seelen“ drängten zu dem entscheidenden Schritt; Warnungen und Befürchtungen fanden kein Gehör mehr, und so erging den 13. Sept. 1628 der Befehl, das Restitutionsedict, wie es von dem päpstlichen Nuntius und seinen Verbündeten gefordert wurde, abzufassen. Der Eifer für die Restitution war nun am kaiserl. Hofe beinahe größer als bei den Ligisten; denn während diese das Rad der Zeit doch nur um ungefähr 70 Jahre zurückdrehen wollten, hatten die kaiserl. Räthe kein Bedenken mehr als ein Jahrhundert aus der Geschichte zu streichen. Den 6. März 1629 wurde das Restitutionsedict oder das Edict „über etliche erledigte Reichsgravamina“ publicirt, welches sich in seiner Einleitung, ohne daß es die Verfasser eigentlich beabsichtigten, als das kennzeichnete, was es seiner Entstehung nach wirklich war, als die Ausnützung der kathol. Waffenerfolge. Den Kern des Edicts bildete die Entscheidung über die geistlichen Güter, sodann wird nachträglich die Vertreibung der evangel. Unterthanen aus den Ländern der Katholischen gutgeheißen, die Stellung der Calvinisten für gesetzwidrig erklärt und schließlich mitgetheilt, daß der Kaiser zur Vollziehung des Edicts eigene Commissäre in die einzelnen Kreise senden werde.

Es wurde nun an die Ausführung des Edicts geschritten. Max von Baiern gab den Rath zuerst die kleineren mittelbaren Güter zu restituiren, während der Reichshofrath der entgegengesetzten Meinung war, weil er, was man freilich ver-

schwieg, zuerst die für den kaiserl. Sohn bestimmten norddeutschen Stifter in Sicherheit wissen wollte. Man ging an die Restitution dieser und jener Güter, und verschob die Rückforderung bloß der Bisthümer, bei welchen mehr Gefahr als Vortheil in Aussicht stand. Selbst dem Kurfürsten von Sachsen, der bis zum letzten Moment in Hinblick auf seine unerschütterliche Treue thörichterweise auf Schonung gerechnet hatte, stellte man das Edict zu. Der Verf. kommt sodann auf den bittern Streit um die restituirten Güter unter den Katholiken selbst zu reden, mit welchem der Ansturm der Liga gegen die Stellung Waldsteins zusammenhängt. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich auf diesen Streit oder auf die Convente von Leipzig und Frankfurt a. Main eingehen wollte; hatte doch inzwischen die kräftige Hand eines Fremden in die deutschen Angelegenheiten eingegriffen. Der Sieg bei Breitenfeld machte dem Convente von Frankfurt ein Ende, seine Mitglieder zerstoben nach allen Windrichtungen, das letzte Wort der kathol. Gesandten war: „das Edict darf nicht disputirt werden". Darüber hatten aber nur noch die Waffen zu entscheiden. Nachdem das Restitutionsedict schon längst thatsächlich unwirksam geworden war, wurde auch seine rechtliche Aufhebung von den Katholiken in den Prager und den westfälischen Friedensverhandlungen bewilligt. Kaiser, Liga und Papst machten sich, seit die Restitution so üble Folgen gezeigt, unter einander Vorwürfe, Keiner wollte der Urheber desselben sein. Der erste Fehler der Katholischen war, wie Tupetz meint, nicht daß das Edict erlassen wurde, sondern daß sie, nachdem es erlassen worden war, nicht einig blieben; den zweiten politischen Fehler sieht er in der allzugroßen Geringschätzung des Kurfürsten von Sachsen. Der Verf. schließt seine Abhandlung mit der Frage: ob es für Deutschland ein Glück war, daß der Anschlag der Katholischen mislang, wer vermöchte es zu sagen? Vielleicht wäre, so meint er, die Einbuße an religiöser Freiheit durch größere politische Einheit aufgewogen worden. Aber er selbst glaubt daran nicht; denn, wie er ganz richtig bemerkt, es ist wahrscheinlicher, daß nach einem vollständigen Siege der kathol. Partei das Zerwürfnis zwischen Kaiser und Liga noch schroffere Formen angenommen und dann doch wieder zur Einmischung des Auslandes und zur Zerstückelung des Reiches geführt hätte.

Der Verf., dem wir für seine gediegene Arbeit zu Dank verpflichtet sind, fügt derselben ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der geplanten und durchgeführten Restitutionen 1. in den Reichs- und Hansestädten, 2. in den übrigen Territorien an und veranschaulicht dieselben in zwei angehängten Uebersichtskarten. n.

Dr. Wilhelm Feistner: Geschichte der kön. Stadt Aussig bis zum Jahre 1547. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen in Böhmen. Reichenberg, Schöpfer 1883.

Wieder ein Baustein zu dem emporstrebenden Gebäude! Die Städtegeschichte von Böhmen hat seit dem Jahre 1861 treffliche Leistungen aufzuweisen, wenn man bedenkt, welch mühevolle Arbeit die Forscher unternahmen, wie da erst Ordnung geschaffen werden mußte in den Archiven und wie gegenüber den Vorarbeiten häufig vom Anfang angefangen werden mußte. Die Herbeischaffung des Materials und dessen lebendige Darstellung kam in berufene Hände, und so kann der deutsche Stamm in Böhmen stolz darauf hinweisen, was begeistertes Streben geleistet, und zwar in

kurzer Zeit. Vor uns liegt ein netter Band „Geschichte der kön. Stadt Aussig“ voll reichhaltigen Inhaltes, den Referent leider nur dürftig charakterisiren kann. Hoffentlich wird das trefflich geschriebene Buch bald in den Händen der meisten unserer Landsleute sein, denen wir es nicht genug empfehlen können. Von der ersten urkundlichen Erwähnung (na usty super Albam) in der Stiftungsurkunde von Brewnow 993 und von der zweiten in der Spitignew-Otakarischen Urkunde bis auf Otakar II., der den Grundstein zur nachmaligen Entwicklung der Stadt legte, indem er sie zur königlichen Stadt erhob, verfolgt der Verfasser den allgemeinen Gang der Rechtsentwicklung, so weit derselbe ersichtlich ist. Die Einführung des Magdeburger-Stadtrechtes war für die Lebensentwicklung Aussigs von größter Wichtigkeit. Auch Aussig hielt nach Otakars II. Tod treu zu den Přemysliden, diesem deutsch-freundlichen Hause. Johann von Luxemburg warf den Zankapfel zwischen Leitmeritz und Aussig durch Verleihung des Stapelrechtes an Aussig 1325, das die Leitmeritzer freilich zu hintertreiben suchten. Das 4. Capitel behandelt: Das Magdeburger Stadtrecht in Aussig; es ist besonders lehrreich für das frische rege Leben deutscher Städte in Böhmen. Bei der Regierung Karls IV. macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß dieser König durch seine Pflege und Fürsorge den Weinbau in Böhmen verbreitet, aber keineswegs etwa eingeführt habe, da schon in den ältesten Urkunden der Wein als einheimisches Gewächs erwähnt wird. Das 5. Capitel behandelt die Regierung Wenzels IV, das 6. Cap. die kirchlichen Verhältnisse bis zum Jahr 1426; das 7. Cap. Aussig und die hussitische Bewegung. Das Bild der bisherigen ruhigen und stetigen Entwicklung sollte ein anderes werden. Der Aufbau des Gerichtswesens war beendet, die Freiheiten waren durch Privilegien befestigt, eine selbstbewußte durch Handel und Gewerbe vermöglich gewordene Bevölkerung hatte sich entwickelt, jetzt sollte die czechisch-nationale Reaction beginnen. Die blutige Niederlage bei Aussig, welche die Deutschen 1426 am 16 Juni erlitten, wird ausführlich an der Hand der Quellen geschildert. Der II. Zeitraum behandelt Aussig nach seinem Wiederaufbau bis zum Jahre 1547. Jetzt tritt der durch Dr. Hallwich's schöne Biographie bekannte Jakaubek von Wřesowitz in den Vordergrund, der außer Aussig, auch Bilin und Teplitz in Besitz genommen. Sigmund der Luxemburger bestätigte in seinem Frieden mit den Husiten die Verdrängung des deutschen Elementes; aber in seinem Todesjahre bestätigte Sigmund, nachdem er den Jakaubek entschädigt, die Stadt Aussig in allen ihren früheren Rechten und Privilegien. Aussig hatte so den Namen und die Bedeutung einer königl. Stadt wieder erlangt. Das 2. Capitel dieser Periode behandelt den Wiederaufbau der Stadtkirche durch Benesch von Piesting (nicht von Laun). Im Jahr 1443 war das Rathscollegium von Aussig wieder fast ganz deutsch. Der kräftige Bürgersinn „der gerade in den Tagen des Unglücks in so glänzender Weise sich offenbarte, hatte auch den Wiederaufbau des Gotteshauses in kurzer Zeit vollendet; bessere Zeiten kamen wieder für Aussig, nachdem die Fesseln der Botmäßigkeit, die ihr Jakaubek aufgelegt, abgestreift waren“. Das 4. Cap. behandelt die Regierung Podiebrad's und dessen Bestreben die meißnischen Besitzungen in Böhmen wieder zur böhmischen Krone zu bringen. Auch Aussig verliert seinen deutschen Charakter, indem es seiner natürlichen Stützpunkte in den benachbarten Städten Brüx und Dux beraubt wurde. Die Regierung Wladislaws II. findet Aussig bereits als čechische Stadt vor. Die Urkunde vom 26. October 1459, in welcher Georg von Podiebrad den Bürgern von Aussig ihre Privilegien bestätigt, ist die letzte, welche die Stadt innerhalb dieses Zeitabschnittes in lateinischer oder deutscher Sprache besitzt, alle folgende bis zum 11. Mai 1628 sind in čechischer Sprache abgefaßt; in unglaublicher

rascher Zeit war unter diesem König die Stadt Aussig entnationalisiert, damit ging aber auch die Bedeutung der Stadt völlig herunter. Das 5. Capitel behandelt den Kampf des Bürgerthums um seine Existenz. Der Landtag des Jahres 1487 machen die langjährige Bemühung der Adelspartei zur Thatsache. Die Auslieferung der Unterthanen des Adels durch die Städte und damit die gesetzliche Normirung der Leibeigenschaft des Landvolkes mußte zugestanden werden. Wladislaw war ganz in den Händen des Adels. Die Wladislaw'sche Landesordnung vom Jahre 1500 traf in ihren Beschlüssen die Bürgerschaft aufs empfindlichste. Die Städte protestierten und schlossen sich eng aneinander, bis endlich nach 40jährigem Kampf auf dem Landtage im Jahre 1517 durch die Ausdauer und Energie der kön. Städte ihre freilich geschmälerte Autonomie gerettet ward. Unter Ferdinand I. Regierung trat das monarchische Princip der Uebermacht der Stände entgegen zum Vortheil der Bürgerschaft in den Städten da nun die Segnungen des Friedens wieder genossen; die Stadt blieb der katholischen Kirche treu, eine Menge frommer Stiftungen zeigen den Sinn der Bürgerschaft. — Der große Brand am 8. Mai 1538 legte die ganze Stadt in Asche. Im Kampfe Ferdinands gegen die Stände gehörte Aussig zu den allezeit getreuen Städten mit Budweis und Pilsen. Die Autonomie der königl. Städte aber war dahin, die Appellation nach Magdeburg ward in Folge der Ereignisse des Jahres 1548 verboten. Mit dem Falle der Autonomie verschwand auch die Bedeutung der Städte im politischen Leben des Landes und das allgemeine Interesse an ihrer Geschichte hört auf. Im Anhang gibt der Verfasser eine Reihe wichtiger Urkunden. Ein treffliches Register erleichtert den Ueberblick für das Einzelne. Die Einleitung zu dem Buch gibt Rechenschaft über die Sammlung des Quellenmaterials. Das handliche schön ausgestattete Buch mit seiner lichtvollen, auch anderseits belehrenden Darstellung ist ein rühmlicher Beleg für die Gewandtheit und den Fleiß des Verfassers. —r.

Dr. **Victor Ruß: Goethe in Karlsbad.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Karlsbad, Leipzig, Wien 1883. Hans Feller.

Der um seine Vaterstadt Karlsbad bestverdiente Dr. Ed. Hlawaček gab im Jahre 1877 unter dem Titel „Goethe in Karlsbad" die Resultate seines emsigen Forschens nach Allem, was sich auf den Aufenthalt Goethe's in der weltberühmten Thermenstadt bezieht, als Werkchen heraus, das die erste Auflage des hier angezeigten Buches war, dessen Reinertrag er der Errichtung eines Goethe-Monumentes bestimmte. Ein solches wurde bekanntlich kürzlich erst in Karlsbad in Gestalt einer Colossalbüste aus Marmor, von Dondorffs künstlericher Hand gebildet, enthüllt, und Dr. Hlawaček war es nicht mehr vergönnt, diese schöne Feier, zu deren eigentlichen Veranstaltern er zu zählen ist, zu erleben; der Tod setzte seinem segensreichen Wirken und Leben am 29. December 1879 ein Ziel und hinderte ihn auch an der Besorgung und Fertigstellung einer zweiten Auflage seiner Monographie, zu welcher er bereits eine Vorrede begonnen hatte. Diese Arbeit übernahm nun über Ersuchen der Erben Hlawaček's und der Verleger Dr. Victor Ruß und löste sie in vorzüglicher Weise, indem er in seinem Buche pietätvoll die Anlage und Anordnung der ersten Auflage beibehielt, die handschriftlichen Ergänzungen Hlawaček's nach sorgfältiger Prüfung verwerthete und dem ersten Abdrucke einfügte und es auch nicht unterließ, alles aus der neueren Goetheliteratur und Goetheforschung geschöpfte und den behandelten Stoff berührende Materiale

in weiser Auswahl zu benützen. So bietet er uns ein Buch, das nicht etwa als Festschrift zur Enthüllung der Goethe-Büste für Karlsbad von Bedeutung ist, sondern einen dauernden Werth beanspruchen darf. Es behandelt den Aufenthalt Goethes in Karlsbad zum Curgebrauch in den Jahren 1785, 1786, 1795, 1806, 1807, 1808, 1810, 1811, 1812, 1818, 1819, 1820 und seinen Besuch daselbst 1823 und gibt uns ein lebensvolles Bild des Dichterfürsten in verschiedenen Phasen seines Lebens und Schaffens. Als Quellen dienten dem — oder sagen wir den Verfassern u. A. „Goethe's Leben" von Heinrich Vi:hoff, Goethe's „Annalen oder Tag- und Jahreshefte", Guhrauer's „Goethe in Karlsbad", besonders aber Goethe's Briefwechsel von Karlsbad aus mit verschiedenen Personen, von denen hier nur angeführt seien: Frau von Stein, Herzog Karl August, Schiller und dessen Frau, Zelter, Knebel u. s. w. Aus allen geht hervor, welches rege Interesse Goethe für Karlsbad, seine Quellen und deren Ursprung, seiner Umgebung, Bauten, Verschönerung, Gesellschaft u. dgl. hegte und welche Anhänglichkeit er für „die guten Karlsbader, die Seinigen" allzeit hegte. Es dürfte in dem Buche kaum etwas übergangen worden sein, was auf Goethe und seine wiederholten Besuche in Karlsbad Bezug hat, von denen der Aufenthalt i. J. 1807 nach Guhrauer „durch Reichthum und Gehalt sowohl dessen, was er (Goethe) selbst leistete, als der Anregungen, die er empfing, den Höhepunkt" bildet. Die Jahre 1821 und 1822 hat Dr. Victor Nuß in der 2. Auflage in der Absicht übergangen, das reiche Material derselben für Goethe's Aufenthalt in Marienbad besonders zu veröffentlichen. Zum Schlusse dieser kurzen Anzeige des prächtigen Buches, das wir allenthalben auf das wärmste empfehlen, möge die Frequenz der Curstadt in jenen Jahren, als Goethe sie besuchte, noch Platz finden: 1785: 445, 1786: 411, 1795: 635, 1806: 841, 1807: 698, 1808: 826, 1810: 1255, 1812: 782, 1818: 2147, 1819: 2017, 1820: 1641, 1823: 1554 Personen; hiezu vergleiche man die Ziffern der Badegäste von 1871: 17974, 1880: 26450, 1882: 27145! Otto Lohr.

Freiherr von Helfert: Der Chef der Wiener Stadtvertheidigung 1683 gegen die Türken. Mit einem Titelbild und drei in den Text gedruckten Abbildungen. Prag, Leipzig 1883. F. Tempsky und G. Freytag.

Die zweite Säcularfeier der großen weltgeschichtlichen That der Befreiung Wiens von den Türken 1683 hat eine Reihe von Schriften hervorgerufen, die mit den historischen Hilfsmitteln unserer Zeit bis ins kleinste Detail das große Ereigniß klar stellen. Eine bedeutende Rolle vindiciert hierbei Freiherr von Helfert dem Chef der Wiener Stadtvertheidigung, Kaspar Zdeněk, Grafen Kaplíř, Freih. von Sulevic, dessen Persönlichkeit und Name, dessen Thätigkeit und Leistungen in der späteren Zeit mehr in den Hintergrund gedrängt worden seien, dessen Verdienste aber von den Zeitgenossen anerkannt und gewürdigt wurden. Das Emporkommen und Sinken der Familie verfolgt Helfert S. 5, 6, 7 bis auf den letzten Sprossen des Geschlechtes, dessen treue Dienste, die er dem Kaiser geleistet, den Glanz der Familie wieder gehoben hätten, wenn nicht Graf Kaplíř eben der letzte seines Hauses gewesen wäre. — Kaplíř war 72 Jahre alt, als ihm das Vertrauen seines kaiserlichen Herrn zum Chef

der Wiener Stadtvertheidigung beim Herannahen der Türken berief, er war der Leiter des geheimen Deputirten-Collegiums, er versorgte die Stadt mit allen Bedürfnissen, ließ sich die Gesundheitspolizei angelegen sein und nahm als militärischer Fachmann an der Stadtvertheidigung theil, die Herbeischaffung wehrhafter Leute, die Anordnung zweckmäßiger Vertheidigungsmaßregeln, die Stellvertretung des erkrankten Rüdiger von Starhemberg waren Dinge, die seine Verdienste als eines tüchtigen leitenden Hauptes außer Zweifel stellen. Helfert meint S. 34 „Starhemberg *mit* Kaplir gebührt das Verdienst, das Bollwerk der Christenheit so lange gehalten zu haben, bis Hilfe kam, nicht *neben* Kapli", denn letzterer stand in mehr als einer Richtung *über* jenem. Wenn man das ganze der Erhaltung und Vertheidigung der Stadt überblickt, so muß man bekennen, daß alle Tapferkeit Starhembergs kaum ausgereicht haben würde, das Werk zu Ende zu führen, wenn nicht Kaplir zur Stelle gewesen wäre." Die Zeitgenossen stimmen im Lob Kaplir überein und nennen Kaplir *und* Starhemberg, oder Starhemberg *mit* Kaplir die Helden Wiens. Helfert bemüht sich um die Gründe, die das Verdunkeln der Verdienste Kaplir erklären können und meint, daß das Aussterben des Geschlechts mit seinem letzten Träger im Gegensatz zu dem Geschlecht der fortblühenden Starhemberge, ferner die eigenthümliche Schreibweise des Namens, die nicht errathen ließ, welche Landsmannschaft dem Manne eigen war, mit daran Schuld seien. Helfert weist auf Miltners, Bohuslavs und Mareschs Arbeiten und auf seinen darauf beruhenden Vortrag im Wiener Alterthums-Vereine hin. Helfert klagt, daß Graf Thürheim in seinem „Rüdiger v. Starhemberg", Onno Klopp in seinem „classischen" das Jahr 1683, Toifel, und die Arbeit des Kriegsarchivs „das Kriegsjahr 1683" dem Verdienste des Grafen nicht vollkommen gerecht werden. Angenommen, daß diese Arbeiten, die von der Stellung des Grafen Kaplir über Starhemberg nichts wissen, sondern nur von einer Stellung neben ihm, im Unrecht seien, so sind doch die Gründe Helferts S. 34 „Kaplir stand in mehr als einer Richtung über jenem, in Jahren, in der militärischen Rangstufe, in seiner ämtlichen (Helfert sagt hierarchischen) Stellung als Director des geheimen Deputirten-Collegiums" für die geschichtliche Betrachtung nicht so stark ausschlaggebend. Viel zu weit aber geht Helfert, wenn er in übertriebener Angst um den Ruhm seines Helden auch dem Dichter Landsteiner, der in seinem Drama „Der Bürgermeister von Wien" den Rüdiger aber nicht Kaplir auftreten läßt, daraus einen Vorwurf macht, „weil Liebenberg gewiß nur wenig mit dem Stadt-Obristen, dagegen fast unausgesetzt mit dem Geheimen Deputirten-Collegium und dessen Director zu thun hatte". Jedenfalls wird der Dichter wissen, warum er, freilich aus poetischen Gründen, so gedichtet hat, da das Grundgesetz aller Dramaturgie Handlung ist. Was Freiherr v. Helfert S. 47—48 sonst noch vom zu kleinen Standpunkt und dem zu engen Gesichtskreis der Stadt Wien spricht, ist ein Vorwurf, der die Stadt als solche wohl nicht trifft. Helfert citiert aus dem VIII. Band des Wiener Alterthums-Vereines eine Arbeit: „Wiens Bedrängnis im Jahre 1683", dort steht aber eine Arbeit: Wien und seine Bewohner während der zweiten Türkenbelagerung 1683. Die Daten, die sonst in dem Buche enthalten sind, sind dankenswerth, die Ausstattung des Werkleins ist vortrefflich. —r.

Dr. Alfred Moschkau: Die Burgen Bürgstein und Schwoika in Nordböhmen. Nebst einer Beschreibung des Betgrabens bei Schwoika. Leipa 1883. Johann Künstner.

Der erst kürzlich publicirten Monographie über die Burg Tollenstein in Böhmen (siehe Literar. Beilg. St. 34 zum XXI. Jhg. „der Mitthlgn.") läßt der fleißige Oybinforscher Moschkau unter obigem Titel eine recht verdienstliche Arbeit über die zwei alten Ritterburgen Bürgstein und Schwoika folgen, welche als ein weiterer Beitrag zur Kenntnis der wichtigsten Burgruinen unseres Vaterlandes freundlichst begrüßt werden muß. Nach einer kurzen topographischen Schilderung des industriösen Ortes Bürgstein sammt Umgebung geht der Verfasser zu einer gründlichen Beschreibung der Burgen Bürgstein und Schwoika in ihrem jetzigen Zustande und fügt daran eine auf den besten Quellen fußende, zuverlässige Geschichte der beiden Vesten. Wenn der Verfasser dafür plaidirt (St. 20, Anmerkg.), statt des seit etwa 1700 üblich gewordenen und gebliebenen Namens „Einsiedlerstein" dem erstgenannter Burg eigentlich zukommenden Namen „Bürgstein" zur Geltung zu verhelfen, so müssen wir ihm vom Standpunkte der vaterländischen Geschichtsschreibung und im Interesse einer richtigen Topographie vollständig beipflichten. Als Anhang enthält das nett ausgestattete, mit drei Abbildungen versehene Büchlein, welches der Gräfin Franziska Kinsky gewidmet ist, die Beschreibung des sogenannten „Betgrabens" bei Schwoika, das Ziel häufiger Processionen des Volkes aus der Umgebung. O. L.

Dr. Ph. Knoll: Ueber das Deutschthum in Prag und seine gegenwärtige Lage. Prag 1883. Verlag des Deutschen Vereins. In Commission von H. Dominicus.

Diese angezeigte Broschüre enthält den prächtigen Vortrag, den Hr. Prof. Dr. Ph. Knoll am 20. März 1883 in der Versammlung des „Deutschen Vereines" in Prag gehalten hat. Ausgerüstet mit unanfechtbarem statistischen und culturgeschichtlichen Material beleuchtet der Hr. Verfasser in klarer, überzeugender Weise, in elegant rhetorischem Style die uralten, selbstlosen Verdienste unserer Stammesgenossen um Prag und ihre Betheilung an dem inneren und äußeren Aufbau der Landeshauptstadt, übergeht sodann zur objectiven Kritik der Verhältnisse, in welche die Deutschen gegenwärtig auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, der Verwaltung, der Schule, des Vereinswesens u. s. w. durch unsere tschechischen Brüder gewaltsam „hineinversöhnt" wurden, und kommt zu dem Schlusse, daß die heutige Lage der Deutschen in Prag, deren numerisches Verhältniß zu den Tschechen sich etwa von 100 : 403 (Zählung vom Jahre 1880) stellt, nicht gefährdet, wohl aber bedroht ist. Wir können den Vortrag, welcher der ernsten Lehren, der beherzigenswerthen Mahnungen gar viele, aber auch manche wie gerechtfertigte Anklagen klingende Winke pro domo nostra enthält, unseren Landsleuten nicht warm genug anempfehlen. O. L.

Rudolf Müller: Die Prof. Dr. Aloys Klar'sche Künstlerstiftung nach ihrer Bedeutung und Wirksamkeit, unter Beischluß biographischer Skizzen, gewürdigt von, herausgegeben von Rudolf Maria Klar. Prag, 1883. Commissions-Verlag von F. Kytka.

Heuer sind es fünfzig Jahre geworden, daß Prof. Dr. Aloys Klar, ein Menschenfreund im edelsten Sinne des Wortes, seine Künstlerstiftung für den österreichischen Kaiserstaat und zunächst für Böhmen in's Leben rief. Aus diesem Anlasse verfaßte der unseren Lesern durch seine in den „Mittheilungen" veröffentlichten kunsthistorischen Beiträge „Künstler der Neuzeit Böhmens" bekannte Autor die vorliegende Jubiläumsschrift, deren Herausgabe der Enkel des hochherzigen Stifters besorgte. Dieselbe erörtert die selbstlosen Motive des für die Kunst begeisterten Philantropen zur Gründung eines Reisestipendiums für junge, mittellose Künstler, zu welchem Behufe Klar nicht rastete, bis er ein Capital von 6000 fl. Conv. Mze. beisammen hatte, dessen jährlich entfallende 5percentige Zinsen von 300 fl. Conv. Mze. den Stiftungsgenuß bilden sollten. Der wörtlich abgedruckte Stiftsbrief ist datirt Prag am 2. Jänner 1833 und enthält in zwölf Punkten die ausführlichsten Angaben über Zweck, Präsentation, Dauer des Genusses der Stiftung u. s. w. Dermalen ist durch mehrfache Intercalarien und Capitalisirung der nicht verbrauchten Zinsen das Stipendium bis auf 800 fl. ö. W. jährlich erhöht worden und wurde seit seinem Bestande an folgende Künstler verliehen: mit 300 fl. Conv. Mze. an Emanuel Max, den noch jetzt in Prag lebenden Altmeister, Wilhelm Kandler, Julius Melzer, Wenzel Lewy, Camill Böhm; erhöht auf 500 fl. an Franz Sequens, Heinrich Čapek, Robert Leinweber; in seiner gegenwärtigen Höhe von 800 fl. genossen dasselbe Bernard Seeling und zuletzt Hans Knöchl. Die Reihe der angeführten Nutznießer, von denen manche sich eines geachteten Rufes, eines gerühmten Namens erfreuen, spricht am deutlichsten für den hohen Werth der Klar'schen Stiftung. — Müller bringt in seinem Buche, welches für die Kunstgeschichte Böhmens viele werthvolle Beiträge enthält, aber stellenweise leider einer leicht fließenden, eleganten Ausdrucksweise und klarer Stylistik entbehrt, eine die Bedeutung Klar's als Lehrer, Schriftsteller, Mensch und Menschenfreund eingehend beleuchtende Biographie (geb. 25. April 1763 zu Auscha, gest. 25. März 1833 zu Prag), ferner die seines Sohnes Paul Aloys, des Herausgebers des Jahrbuches „Libussa" (Jahrg. 1841—1859) sowie im Anhange Skizzen über den Bildungsgang der oben angeführten Künstler und Genießer der Klar'schen Stiftung. Otto Lohr.

Codex diplomaticus Saxoniae regis. II. Haupttheil, VII. Bd. Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau. Herausgegeben von Hermann Knothe. Leipzig 1883. S. XLI und 350.

Ich habe in Nr. III des XXI. Jahrg. „Mitthl." den XII. Bd. dieser Sammlung „das Urkundenbuch der Stadt Freiburg" angezeigt und bin schon wieder in der Lage auf einen seitdem publicirten neuen Band dieses Diplomators aufmerksam zu machen, welcher dem Geschichtschreiber Böhmens viel des Interessanten bietet; waren ja doch, wie Jedermann weiß, die beiden Lausitzschen Communen drei Jahrhunderte lang mit

der Krone Böhmens verbunden. Der Herausgeber gibt in der Einleitung eine dankenswerthe Uebersicht über die äußere und innere Geschichte der beiden Städte, hierauf folgen 275 Urkunden, die auf Kamenz, und 155, die auf Löbau Bezug nehmen. Die weitaus größere Zahl derselben sind den Archiven der genannten Stadtgemeinden entnommen; es lieferte das Stadtarchiv von Kamenz 169, das Pfarrarchiv 4, die Stadtbücher 44 Nummern.

Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens XVII. Bd.

Von diesem rührigen Vereine sind uns seine diesjährigen Publicationen zugegangen. Abgesehen von den von zweien seiner thätigsten Mitglieder Dr. C. Grünhagen und Dr. Markgraf bearbeiteten zwei Bände „Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner Fürstenthümer im Mittelalter", welche allerdings nicht von dem Verein herausgegeben wurden, sondern in den Publicationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven, veranlaßt und unterstützt durch die königliche Archiv-Verwaltung (Leipzig, Hirzel) erschienen, liegen uns vor ein neuer Band der Zeitschrift und ein Band der Scriptores rerum Silesiacarum. Der

XVII. Band der Zeitschrift des Vereines, herausgegeben von Dr. C. Grünhagen, Breslau 1883,

enthält eine Zahl trefflicher Abhandlungen. Den Reigen beginnt der Aufsatz Grünhagens; „Schlesien unter Kaiser Karl IV." Der auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte rühmlichst bekannte Verfasser schildert uns in anziehender Weise die Regierungsthätigkeit des Lützelburgers, welche sich nicht sowohl in blutigen Schlachten, sondern in einer segensreichen Verwaltung des Landes äußert. Karl hat den letzten unabhängigen schlesischen Herzog Bolko II. von Schweidnitz-Jauer, dessen Nichte Anna bekanntlich die Gemahlin des Luxemburgers wurde, zur Anerkennung der Oberhoheit der Krone Böhmens gebracht, er versuchte das Bisthum Breslau vom Metropolitanverbande mit Gnesen zu lösen, und in seinem Geiste wurde die Gesetzgebung und Verwaltung Schlesiens gefördert (Landbuch Karls für das Herzogthum Breslau, schlesisches Landrecht, Breslauer Stadtrecht). Karl, welcher die Städte hochhielt, förderte den Handel und die Gewerbe und war für die Hebung des Wohlstandes seiner Unterthanen unermüdlich. „In der That, so schließen wir mit dem Verf., hat Schlesien weder vor noch nachher eine solche lange Zeit ungestörten Friedens, geordneter Zustände, eine solche Epoche des Aufschwunges und des Gedeihens erlebt." — Eine interessante Arbeit ist die Abhandlung: „Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts" von Dr. B. Maydorn. — Dr. E. Wahner schildert im „Oppeln in der Franzosenzeit" (1807/8) den fürchtlichen Druck des übermüthigen Siegers. Dr. Kopietz führt in seiner „Geschichte der kathol. Pfarrei Patschkau" 21 Pfarrer von 1285—1583 an und bringt über jeden kürzere und längere Notizen. „Die Schule zu Steinau a. d. O. zur Zeit der Piasten" schildert H. Schubert und „Über die Verbesserung des niederen Schulwesens in Schlesien in den J. 1763—69" berichtet E. Reimann. — In Dr. Pfotenhauers Aufsatz: „Schlesier als Rectoren der Universität Leipzig in dem ersten Jahrhunderte ihres Bestehens" werden in der Zeit von 1409—1500 nicht weniger als 21 angeführt; an der Spitze steht Mag. Joh. v. Münsterberg, welcher 1398 Rector in Prag war und der erste Rector der neuen Universität ist. — Ueber „das Leben und die Schriften des Breslauer Stadt-

schreibers und Humanisten Laurentius Corvinus" bringt Dr. G. Bauch eine bemerkenswerthe Arbeit und über „das Minoritenkloster zu Loslau" berichtet Hirsch. — Die archivalischen Miscellen bringen diesmals Nachricht: 1. über eine Handschrift der „Geschichten Hamß, wie sichs in dem 1488 Jahre ergangen hat;" 2. über einen „Hexenproceß in Steinau a. O. im Jahre 1740" und 3. über die „Kriegsdrangsale von Gr. u. Kl. Kreidel bei Wohlau 1760—62." Zwei Nekrologe (Graf Stillfried und Theod. Scholz), der Bericht über die Thätigkeit des Vereines 1881 und 1882 und die Verzeichnisse der Vorträge und der Mitglieder schließen den vorliegenden Band.

Scriptores rerum Silesiacarum. XII. Bd. bearbeitet von Dr. Franz Wachter.

Derselbe enthält die Schriften einiger Chronisten Schlesiens aus dem XV. Jahrhundert und zwar 1. die Chronik des Martin von Bolkenhain, welche zum erstenmal 1839 im 1. Bd. der neuen Folge der Script. rer. Lusaticarum von Hoffmann von Fallersleben veröffentlicht wurde. Wir finden es zeitgemäß, daß die über die Hussiteneinfälle in Schlesien gut orientirte Chronik in einer den Anforderungen der Wissenschaft ganz genügenden Weise publicirt wurde. Das 2. Stück, die „Coronacio Adalberti regis Romanorum, Ungarie et Boemie 1438." ist einem Manuscript der Universitätsbibliothek in Breslau entnommen und besteht aus drei verschiedenen Berichten, aus der Beschreibung der Krönung Albrechts II, aus den Poleneinfall *a)* in Schlesien und dem Aufenthalte Albrechts in Breslau. 3. Sigismundi Rosicii: Chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium; *b)* Gesta diversa transactis temporibus facta in Silesia et alibi. Die Herstellung des Textes mußte eine überaus schwierige sein, sind doch nur zwei fehlerhafte Abschriften (in der Bibliothek zu Fürstenstein, benützt von Sommersberg, und auf Schloß Dieban) vorhanden; der Herausgeber hat sein Möglichstes gethan um den Chronisten für den Geschichtschreiber brauchbar zu machen. Im Anschluß an Rosicz folgt 4. die Historia de miserabili morte Ladislai 1457. An diese schließt sich 5. die Liegnitzer Chronik; Fortsetzung der deutschen Uebersetzung der chronica principium Poloniae; sie befindet sich in einer Papierhandschrift in der Stadtbibliothek in Breslau. Uebersetzt wurde sie 1506, bis dahin reicht auch die Fortsetzung. 6. die böhm. Chronik des Benedict Johnsdorf (1470—1490) hat über die Zeit, über welche der Verf., Abt des Augustiner-Chorherrnstiftes zu St. Maria auf dem Sande in Breslau, Selbsterlebtes berichtet, gute Nachrichten. Bei der Herausgabe der den Band abschließenden zwei kleineren Berichten: 7. Begebenheiten nach dem Tode des Königs Matthias 1490 und 8. Zwei Berichte über die Hinrichtung des Herzogs Nikolaus II. von Oppeln 1497 konnten und zwar bei jenen und diesen drei Handschriften benützt werden.

Wilhelm Häußler: Geschichte des Fürstenthums Oels.

Der 1879 zu Trebnitz verstorbene Justizrath Wilhelm Häusler hatte mehr denn 20 Jahre die umfassendsten Studien für eine Geschichte des Fürstenthums Oels gemacht. Seine Witwe entschloß sich das Werk des Verewigten der Oeffentlichkeit zu übergeben und nahm dazu die Hilfe des Vereins für Geschichte und Alterthum

Schlesiens in Anspruch, welcher diesem Wunsche nachkam und das Werk im Wesentlichen in der Gestalt, wie es geschaffen worden, veröffentlichte. Es besteht aber aus zwei besonderen Theilen und zwar 1. aus der „Urkundensammlung zur Gesch. des Fürstenthums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie“ und 2. der „Geschichte des Fürstenth. Oels“ bis zu demselben Zeitpunkt.

Die Urkundensammlung zählt 148 Nummern, die erste ist vom 22. Juni 1149, die letzte vom 11. März 1493. Zahlreiche Anmerkungen geben Aufschluß über die im Texte vorkommenden Personen, Ortschaften u. s. w.

Auf diese Sammlung baut sich hauptsächlich die „Geschichte des Fürstenthums Oels“ auf, ein stattlicher VIII und 487 Seiten umfassender Band. Der Vf. theilt die Geschichte von Oels in drei Zeiträume ein, der 1. umfaßt die ältesten Zeiten bis auf Herzog Boleslaw I. 1163, der 2. bis zum Tode Heinrichs IV. von Breslau 1290, der 3. bis auf Wladislaw von Böhmen 1495. Jeden dieser Zeiträume theilt der Vf. wieder in zwei Abschnitte, welche über die allgemeine und über die specielle Geschichte des Landes berichten. Das vorliegende Buch legt Zeugniß ab von dem Fleiß des verewigten Verfassers und von seiner Liebe zu seinem Heimatländchen, es verdient die volle Anerkennung der Freunde der Geschichte Schlesiens. Häusler bezeichnet die Slaven, hierauf die Kelten und dann die Germanen als die älteste Bevölkerung Schlesiens; ich will darüber nicht streiten, bin ich doch mit Grünhagen einverstanden, welcher der Ansicht ist, daß die Frage über die Urbevölkerung Schlesiens nicht zu beantworten ist. In dem speciellen Theile des 2. und 3. Zeitraumes wird die Geschichte der einzelnen Städte und der ländlichen Ortschaften mitgetheilt, es liegt auf der Hand, daß dabei ein schleppender Gang der Erzählung und Wiederholungen unvermeidlich sind. n.

Kolář Martin: Nejstarší pečeti šlechty české až do roku 1300. (Die ältesten Siegel des böhmischen Adels bis zum Jahre 1300. — Separatabdruck aus dem Programm des k. k. Ober-Realgymnasiums in Tabor für das Schuljahr 1883.)

Zu den erfreulichsten Erscheinungen der diesjährigen Programmliteratur gehört jedenfalls die Abhandlung, deren Titel über diesen Zeilen steht. In anspruchsloser, gedrängter Form legt hier der Verfasser die Resultate seiner langjährigen, auf beglaubigtem urkundlichen Materiale beruhenden, eingehenden Studien über böhmische Heraldik und Genealogie vor, die weitere Ausführung und Begründung einem in Aussicht gestellten Werke über böhmische Heraldik vorbehaltend. Die Familien gleichen Wappens als einem Stamme angehörig betrachtend, führt der Verfasser 58 Sippen und die Verzweigung einer jeden derselben vor. Er gelangt dabei oft zu überraschenden Resultaten und findet wiederholt Gelegenheit Palacký zu corrigiren. So z. B. ist Zbislaus von Polná nicht der Ahnherr des Geschlechtes der Janowice, welchem Palacký ebenso irrthümlich die Herren von Kryr — die das im Vyschehrader Kapitelarchiv erhaltene Siegel den Herren von Seeberg zuweist — zuschreibt. Den Zweifel Palacký's, ob die Zmrzlike von Swojšín mit den alten Herren von Swojšín eines Geschlechtes sind, beseitigt Kolář gleichfalls und weißt nach, daß beide sich desselben Wappens bedienten. Interessant sind auch die Notizen über den Wechsel der Wappen; einzelne Glieder mancher Geschlechter nahmen nämlich ein neues Wappen an, welches

mit dem ursprünglichen Familienwappen nur irgend ein Stück oder auch gar nichts gemeinsam hat. Kolář benützt dies auch zur Begründung seiner Ansicht, daß Albertus de Poděhus dem Geschlechte der Cimburge angehört, die er gegen Kalausek's Einwendungen (in der Osvěta 1883 S. 378) aufrecht erhält. Neu ist, was Kolář über Čéč von Budweis beibringt und woraus erhellt, daß die Herren von Budweis mit den Herren von Eisenberg (Isenberc, ze Železnice) einerlei Wappens und Geschlechtes sind, und daß ferner der zuletzt 1264 genannte Oberste Landrichter Čéč nicht identisch ist mit Čéč von Budweis, sondern einem anderen Geschlechte und zwar dem der Herren von Onšov angehört. (Zu corrigiren wäre S. 7 Záhoří in Záboř; übersehen ist daselbst auch die Bemerkung Palacký's zur Urkunde vom Jahre 1181, wornach dieselbe in's Jahr 1180 zu setzen ist.)

Auch ein bisher unbekanntes und zwar das älteste Siegel Witigo's von Prčic, des Ahnherrn der Witigonen, welches sich im Worliker Archiv erhalten hat und im III. Bande von Sedláček's „Hrady a zámky" S. 49 abgebildet ist, beschreibt hier Kolář zum erstenmale. Seine Lesung der Umschrift des Siegels läßt Zweifeln Raum; er gibt nämlich als solche an „Sigillum domini Vitkonis de Planthinberg", wir finden dagegen auf der Abbildung „† WITKO DE PLANNHA . . . ERC:", wobei zu bemerken ist, daß in dem räthselhaften Ortsnamen (dem letzten Worte) das zweite N die Uncialform hat. Daß dieses ein unfertiges T sein soll ist nicht unmöglich, doch wird diese Ansicht durch die Capitalform des T in WITKO nicht unterstützt. — Noch mag hier hervorgehoben werden, daß die Herren von Rosenberg, dann die von Strakonic und die Herren von Lichtenburg sich des Reitersiegels bedienten. — Ob alle Aufstellungen Kolář's sich aufrecht erhalten lassen, wird erst möglich sein zu beurtheilen, bis das in Aussicht gestellte Werk, das hoffentlich nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, erschienen sein wird. Sehr erwünscht wäre die Beigabe von Abbildungen der besprochenen Wappen gewesen, was auch wesentlich zum Verständnisse der (erst in der Entwicklung befindlichen) heraldischen Terminologie beigetragen hätte.

—l—l.

H. G. Die Gründungszeit Egers. Eine Hypothese. Eger 1883.

Der Verfasser hält dafür, daß das achte Decennium des IX. Jahrhunderts der Zeitpunkt war, wo die erste Ansiedelung auf dem Boden des heutigen Eger stattfand. In diesem Decennium plaidirt er wieder für das Jahr 985 und führt mit Bezug auf das Jahr 1885 dieses Jahr deswegen an, weil dasselbe gleichzeitig noch andere, in der Ziffer abgerundete Gedächtnißmonumente enthält, welche mitgefeiert werden können. „Jedenfalls erscheint die Stadt nicht weit vom Rechten, wenn sie ihre tausendjährige Existenz als eines schönen deutschen Gemeinwesens mit 1885 begrenzt." — Die Ausführungen des in der Geschichte von Eger gut bewanderten Verfassers dürften in ihrem bescheidenen Zwecke, der darauf verzichtet, „daß historische Deductionen darauf gegründet werden", gern hingenommen werden. Der Inductionsbeweis für die Begrenzung des Zeitraums auf das achte Decennium ist mit Scharfsinn geführt und das Baudenkmal des schwarzen Thurmes hiebei mit Geschick verwerthet. r.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXII. Jahrgang. II. 1883/84.

Dr. Karl Ritter von Czyhlarz: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht. Leipzig 1883, Breitkopf und Härtel. VI und 135 S.

Wenige Arbeiten auf dem Gebiete der österreichischen Rechtsgeschichte, deren Pflege in so erfreulicher Weise zunimmt, dürften in gleichem Grade wie die in der Ueberschrift genannte, allgemeinen Interesses sicher und würdig sein. Ihr Thema ist einem Gebiete entnommen, das in dem letzten Jahrzehnt in Deutschland Gegenstand wiederholter, ausgezeichneter Bearbeitung war, nämlich der Geschichte des ehelichen Güterrechts. Wie sie eine genaue Kenntniß des letzteren voraussetzt und — wie nicht anders zu erwarten — auch in ausgezeichneter Weise documentirt, so trägt sie selbst vielfach zur Erweiterung derselben bei, empfängt nicht bloß, sondern vergilt reichlich Förderung und Belehrung, die ihr Verfasser der deutschen Wissenschaft verdankt. So liefert diese neueste Arbeit unseres rühmlichst bekannten Romanisten einen Beitrag zur Geschichte des einheimischen Rechts auf einem Gebiete, das man bis nun als ein ausschließlich und specifisch slavisches zu betrachten und darzustellen pflegte. In doppelter Weise fördert sie unsere Kenntnisse. Einmal ist sie geeignet, die von Tomaschek aufgestellte, dann auch von Schröder adoptirte und wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß das sogenannte Drittheilsrecht auf slavischen Ursprung, auf den Einfluß böhmischen Landrechts zurückzuführen sei, zu widerlegen durch die einfache Thatsache, daß von diesem Institut im böhmischen Landrechte keine Spur zu finden ist. Nebenbei mag bemerkt werden, daß die Ansicht Tomaschek's und Schröders auf der nicht erwiesenen Annahme beruht, daß die sogenannte statuta Ottonis (jura Supanorum), die Quelle jenes angeblichen Drittheilsrechts, auch in Böhmen gegolten haben. Allein viel wichtiger ist natürlich die positive Bereicherung, die unsere Kenntniß der böhmisch-mährischen Rechtsgeschichte erfährt. — Folgen wir hier dem Gang der Darstellung. — Der Verfasser schildert vorerst die vermögensrechtliche Stellung der Frauen überhaupt. Als vermögensrechtliche Grundlage der Familie stellt sich das Gesammteigenthum dar, jenes hochinteressante, vielfach verkannte und geleugnete Institut, dem man nicht allein,

wie von mancher Seite behauptet wurde, bei den slavischen Völkern, sondern von der Insel Java bis zu den Kelten in Irland begegnet und das vereinzelt noch im späten Mittelalter in Italien, wo es auch die älteste Form der Handelsgesellschaften bestimmte, und bis in die neuere Zeit in Frankreich vorkam. Ob das älteste deutsche Familiengüterrecht und, soweit man unter der Herrschaft des Gesammteigenthums von einem Erbrechte sprechen kann, das älteste deutsche Erbrecht auf dem Institute des Gesammteigenthums beruhte, wagen wir nicht zu entscheiden, wenn wir es auch, nicht allein aus Gründen der Analogie sondern auch aus Erscheinungen, die uns noch im späten Mittelalter begegnen und nur auf diese Weise erklärt werden können, für sehr wahrscheinlich halten. „Als Glied der Familie participirte auch die Tochter am Gesammteigenthum derselben, ohne jedoch, so lange männliche Genossen vorhanden waren „Erbin" zu sein. Ihr Anspruch beschränkte sich während dieser Zeit (sofern nicht ein Hausstatut etwas anderes bestimmte) lediglich auf die Gewährung eines Dotaticiums (věno) aus dem Gesammtgute. Erbin wurde sie erst dann, wenn keine erbberechtigten männlichen Genossen mehr vorhanden waren." (S. 7.) Doch kennt das böhmische Landrecht eine Geschlechtsvormundschaft nicht, nur bei Eingehung einer Ehe war die Einwilligung der männlichen Verwandten erforderlich. Mit der Verehelichung tritt eine Aenderung in der Rechtsstellung der Frau ein. Diese tritt unter die eheliche Vormundschaft des Mannes, aber nicht rücksichtlich ihrer Person und ihres gesammten Vermögens, sondern nur ratione dotalicii sui, d. i. in Rücksicht des ihr vom Manne gelobten Dotalicinms. Darauf allein beschränkt sich der, noch in neuerer Zeit, so arg mißverstandene Satz: „žena jest vězeň muže svého". Die, freilich nicht einzige Bedeutung dieses Satzes liegt darin, daß die Frau nach Auflösung der Ehe jede während des Bestandes derselben getroffene Verfügung über ihr Dotalicium mit der bloßen Berufung auf diesen Satz anfechten konnte. Ueber das Dotalicinm hinaus erstreckte sich die eheliche Vormundschaft des Mannes wenigstens nach böhmischen Landrecht nicht. Ueber ihr übriges Vermögen behielt die Frau ihre volle, selbständige Verfügungsfähigkeit. Dieser Satz wird -- entgegen einzelnen widersprechenden Entscheidungen — vom Verf. u. E. unwiderleglich bewiesen. Damit hängt zusammen, daß die Frau auch selbständig proceßfähig war, daher der Mann zu ihrer Vertretung einer ausdrücklichen Vollmacht bedurfte. Endlich waren auch Rechtsgeschäfte aller Art zwischen Ehegatten zulässig. Eine Aenderung in dieser Rechtsstellung der Frau trat auf dem Gebiete des mährischen Landrechts ein. Hier wurde dem Satze žena vězen muže svého und somit der ehemännlichen Vormundschaft eine über das Dotalicium hinausreichende Bedeutung beigelegt und auf das Frauengut überhaupt erstreckt. — Nach Auflösung der Ehe hat die Witwe, abgesehen von besonderer Ehestiftung lediglich ein modificirtes Graderecht, daß sich nicht als Eigenthumsanspruch, sondern als Specialerbrecht darstellt. — Soweit das Verhältniß, das Kraft Gesetzes Platz greift. — Herkömmlich wurde aber das Verhältniß zwischen den Ehegatten durch Ehestiftungen geordnet, als deren Inhalt typisch das Dotalicium oder věno bezeichnet wird. „Die Uebereinstimmung dieses Dotalicinms mit der Morgengabe des bayerisch-österreichischen Rechts in allen wesentlichen Punkten, seine nahe Verwandtschaft mit der gelobten Morgengabe des sächsischen Rechtes machen es, wie der Verf. sagt, wahrscheinlich, daß wir es nicht mit einer böhmisch-mährischen Eigenthümlichkeit, sondern mit einer Reception eines deutschen Institutes zu thun haben." (S. 34.) Wenn auch nur eine Wahrscheinlichkeit, so ist der Beweis wenigstens einer Analogie zwischen dem böhmisch-mährischen Landrechte auf diesem Gebiete und dem deutschen Rechte eines der wichtigsten rgebnisse dieser Arbeit

und wird hoffentlich den durch nichts bewiesenen Satz von der Reception des böhmischen Rechts in Nieder-Oesterreich, welche neuerdings behauptet wurde, für immer abthun. Nach einer Darstellung des Sprachgebrauchs der hier in Betracht kommenden Quellen, wobei insbesondere auch die Bedeutung der hereditas dotalis obligata im Sinne von Besitzpfand überhaupt hervorgehoben zu werden verdient, wozu als interessantes Gegenstück hingewiesen werden darf auf die Verwendung der Mortgage (Nutzpfand) als Heiratsausstattung im älteren französischem Recht (Franken, französ. Pfandrecht I S. 120 ff). Die interessanteste Partie des vorliegenden Werkes bildet die nun Folgende, den Haupttheil desselben einnehmende Darstellung des der Frau vom Manne bestellten Dotaliciums, der gelobten Morgengabe. Von mehr als localem Interesse ist der Nachweis der Uebereinstimmung des in den böhmischen Rechtsquellen vorkommenden Dotaliciums mit der gelobten Morgengabe des bayerisch-österreichischen Rechtes. Darunter versteht man eine Ehestiftung, welche bereits im 12. Jahrhundert in den bayerisch österreichischen Rechtsquellen vorkommt und in einem Geldcapital besteht, welches vom Manne der Frau zugesichert wird. Eine Vorleistung der Frau an den Mann war nicht Voraussetzung derselben. Hatte aber eine solche stattgefunden, so stand die Leistung des Mannes observanzmäßig in einem bestimmten Verhältnisse zu derselben. In den böhmisch mährischen Rechtsquellen betrug das Dotalicium des Mannes um die Hälfte mehr, als die „Heimsteuer" der Frau. Aus Eintragungen der Wiener Satzbücher wird nun zum ersten Male der hochwichtige Beweis erbracht, daß auch im österreichischen Recht — wenigstens im Wiener Stadtrecht — ganz dasselbe Verhältniß zwischen beiden Leistungen bestand. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob das Dotalicium des böhmisch-mährischen Rechts auf eine Reception des österreichischen Rechtes in Böhmen und Mähren zurückzuführen sei, oder ob nicht umgekehrt die österreichische Morgengabe auf einer Reception des böhm.-mähr. Rechtes beruhe. Der Verfasser hält die erste Alternative für die richtige, wofür (S. 47 Note 17) eine Reihe von Gründen angeführt werden, darunter „der allgemeine Gang der Rechtsentwicklung in Böhmen und Mähren überhaupt, der vielfach in einer Reception deutscher Institute besteht". „Dafür, sagt der Verfasser, liefert das Landrecht so viele Belege, daß das Rechtsbuch Vssehrds mit als eine der vorzüglichsten Quellen der Erkenntniß deutschen Rechtes in Böhmen bezeichnet werden muß".

Ohne hier diese specielle Frage lösen zu wollen, mag bemerkt werden, daß die Reception deutsch-rechtlicher Institute auf dem Gebiete des Landrechtes wohl von Niemandem in Abrede gestellt werden wird. Bedürfte es für sie des Beweises, so genügte es hinzuweisen auf die Erbleihe, das jus emphyteuticum oder thentonicum auf das Rentenrecht, auf die Formen und das Wesen der Satzung u. s. w. Eine eigenthümliche Fügung ist es aber, wenn Vssehrd als Zeuge für die Geltung des deutschen Rechtes in Böhmen angerufen wird, jener Mann, der es als besonderen Ruhmestitel der böhmischen Herzoge und Könige preist, daß sie das Land „od Němcóv i od jiných cizozemcóv obránili". (S. 137 ed Jireček.) — Die Bestellung des Dotaliciums erfolgte durch den Heiratsvertrag. Bestand dasselbe, wie in der Regel, in einer Geldsumme, so wurde es üblicher Weise durch Bürgen gesichert, gewöhnlich aber durch Immobiliarpfand sichergestellt. Die Vollführung des Heiratsvertrages erfolgte alsdann gewöhnlich durch Eintragung in die Landtafel, wodurch die Frau das pignus dotalicii, Satzungsgewehre erhielt. Diese bildete die Regel. Doch fand daneben auch die sogenannte neuere Satzung namentlich in den Städten Verwendung. Neben dem durch bücherliche Eintragung begründeten pignus dotalicii erwähnen nun aber

die Quellen eines pignus dotalicii, welches durch das sogenannte vznešeni begründet wurde. Was war das vznešeni? Schon dem XVI. Jahrhunderte ist, wie der Verfasser ausführt, die Bedeutung des vznešeni nicht mehr klar. Nach der L. O. von 1549 bedeutet vznešeni die Ausrichtung, Veranstaltung der Hochzeitfeierlichkeit auf dem Gute eines Dritten und erscheint als Rechtsfolge dieses Aktes eine Haftung des Dritten u. z. ursprünglich mit dem Gute, für die von Seite der Frau dem Manne zugebrachte Heimsteuer, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß durch den Heiratsvertrag für sie nicht vorgesorgt wurde.

Mit Recht sagt der Verfasser, daß All' das ganz unvermittelt ist, daß man vor einem Räthsel steht, weshalb an einen Act bloßer Gefälligkeit diese merkwürdige Rechtswirkung geknüpft sein sollte. Von selbst drängt sich der Gedanke auf, daß die in der L. O. von 1549 und später wiederkehrende Definition die ursprüngliche Bedeutung des Rechtsactes nicht mehr trifft, den Grundgedanken des aus der Vorzeit überkommenen Vorganges nicht mehr zu erfassen vermag. Wie nun aber der Verfasser aus den älteren Quellen schlagend nachweist, war das vznešeni ursprünglich die Heimführung der Frau auf das ihr zur Sicherung ihres Dotaliciums gesetzte Pfand m. a. W. „ein dem Pfandtitel entsprechender Investituract, wodurch der Pfandrechtserwerb erst vollendet wurde". Ob der Investiturakt ein symbolischer oder realer war, läßt der Verfasser dahingestellt. Sicher war er *ursprünglich* ein realer. „Allmählig ist aber das Verständniß für das Wesen des vznešeni abhanden gekommen, wohl in Folge des Umstandes, daß seit Bestand der Landtafel die Fälle nicht intabulirten Dotaliciums eine Seltenheit waren, und immer seltener wurden. Infolge dessen wurde das vznešeni, obschon es principiell ein der Intabulation gleichstehender Investitursact war, praktisch zu einem bloßen Surrogat der Intabulation herabgedrückt, was die weitere Folge hatte, daß man dem auf vznešeni beruhenden pignus dotalicii bloß subsidiare Bedeutung beilegte. Ausgehend von dem rein negativen Moment, daß die vznešeni-Haftung dann eintrat, wenn das bezügliche Dotalicium ob dem betreffenden Gute landtäflich nicht sichergestellt sei, kam man endlich dahin, das positive Moment der Pfandbestellung bei dem vznešeni ganz fallen zu lassen, und das vznešeni-Pfand überall dort anzunehmen, wo es an der Zusicherung eines Dotaliciums seitens des Mannes fehlte." „Dadurch hat aber zugleich der juristische Charakter des vznešeni eine totale Aenderung erfahren, da durch das vznešeni jetzt nicht mehr wie früher ein Vertragspfand vollführt, sondern vielmehr eine gesetzliche Haftung begründet wird, welche die Person und die Sache dessen ergreift, der die Hochzeit ausgerichtet hatte. In Folge dessen war die vznešeni-Haftung überhaupt nicht mehr haltbar und es daher erklärlich, daß sie schließlich als *gesetzliche* Folge der Hochzeitsausrichtung durch die L. O. 1627 aufgehoben wurde." Wir stimmen diesen durchwegs vortrefflichen Ausführungen vollkommen bei, und bemerken dazu Folgendes: Die ursprünglich gewiß reale Bedeutung des vznešeni — wobei wir es unterlassen, aus der auf analoge Erscheinungen bei anderen indo-germanischen Völkern hinweisenden Bedeutung des Wortes auf die Form desselben Schlüsse zu ziehen — findet ihr Analogon in der ursprünglich auf dem Grundstücke vorgenommenen realen Investitur zum Zwecke der Eigenthumsübertragung. Auch die Erscheinung, daß die Bedeutung eines Rechtsactes in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Vergessenheit gerathen kann, steht in der Geschichte des böhmischen Landrechtes nicht vereinzelt da. Wir verweisen als interessantes Beispiel auf das im Rosenberger Rechtsbuch und im Ordo judicii terrae als in Uebung stehend dargestellte „vdáni na ohřeb", dessen Bedeutung schon der Glosse zum Ordo judicii

terrae unklar war, so daß sie darüber nicht weniger als drei Meinungen anführt. Auf das allmälige Verschwinden des vznešeni im ursprünglichen Sinne mochte der bei Andreas von Duba angeführte Spruch des Landrechts aus dem XV. Jahrhunderte großen Einfluß gehabt haben. Dagegen spricht nicht, daß man dem vznešeni, bez. dem Beweis des Dotalicinms durch vznešeni neben dem Beweise durch die Landtafel und durch Urkunden noch später begegnet. Finden wir doch ein Gleiches auch betreffs des Beweises des Eigenthums durch Zeugen und Urkunden.

Durch die Bestellung des Dotalicinms erwirbt die Frau einen vom Vorversterben des Mannes abhängigen Anspruch, so daß das Ganze hinfällig wird, wenn die Frau vor dem Manne verstirbt. Es frägt sich nun, ob dieser Anspruch als suspensiv oder resolutiv bedingtes Recht aufzufassen ist. Für das böhm.-mährische Stadtrecht erklärt sich der Verfasser für die erste Auffassung, während er für das Landrecht die letzte Auffassung als die allein Zulässige ansieht, und auch darin eine Bestättigung findet, „daß wir es hier mit einem Schößling des baierisch-österreichischen Rechtes zu thun haben". Wenigstens in Betreff der Behandlung des Dotaliciums nach dem Prager Stadtrechte sind wir in der Lage einen interessanten Beitrag zu liefern. In einem im hiesigen Grundbuchsamt verwahrten mit Nr. 1 bez. liber antiquus findet sich folgender Eintrag aus dem Jahre 1387: Nicolaus dictus Kranz — fatetur sex sex. gr. denariorum pragensium in parata pecunia nomine dotalicii Kune uxoris sue legitime a discreto viro Reginhardo cive maioris civitatis pragensis percepisse, ad quas X sex. gr. dictus nicolaus promisit addere de sua propria pecunia XV sex. g. eciam pecunia in parata, quod facit in summa XXV sex. gr. quas quidem XXV sexag. gr. predictus Nicolaus proscribit et assignat Kune uxori sue predicte super domum suam et ejus aream — et super omnia alia sua bona mobilia et immobilia que nunc habet vel habiturus est temporibus in futuris tali sub condicione, si predictum Nicolaum nullis cum dicta Kuna prehabilis heredibus discedere contingeret ab hac luce, quod extunc jam dicta Kuna prefatas XXV. sex. gr. nomine dotis sue super predicti Nicolai domo et eius area et omnibus bonis ipsius et rebus mobilibus et immobilibus predictis debet conquirere et habere.

Auf die nun folgende Darstellung des Einflusses der ehelichen Vormundschaft auf das Dotalicium verweisend, wenden wir uns zu der des přijemce, des Annehmers im böhmisch-mährischen Landrechte. Auch hier ist es dem Verfasser gelungen, die ursprüngliche Bedeutung und das Wesen dieses Instituts in klares Licht zu setzen. Er charakterisirt den přijemce als „Specialvormund", wie denn der přijemce noch in einer schlesischen Rechtsquelle des XVI. Jahrhunderts als poručník bezeichnet wird. „Zweifellos haben wir es hier mit der bei der alten Ursale vorkommenden Specialvormundschaft zu thun, welche durch die neue Bedeutung, die der Glossator Johann von Buch dem alten bereits unverstandene Worte beilegte — auf die der Frau für ihr Leibzuchtsgut gewährte Wiedererstattung bezogen wurde. Mit der Wiedererstattung des sächsischen Rechtes ist auch der dabei intervenirende Specialvormund als přijemce susceptor, in das böhmische Landrecht übergegangen. Allerdings hat er hier eine Umbildung erfahren. Allein, wie der Verfasser zeigt, hatte diese in seinem ursprünglichen Charakter ihren Ausgangspunkt. Denn die in der Folge fast ausschließlich betonte Haftung des přijemce für den Schaden, den die Frau durch die Wiedererstattung erleiden mochte, hatte eben in der Vormundseigenschaft des přijemce ihren Grund." Mit großer Genauigkeit stellt dann der Verfasser die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe dar. Speciell die Darstellung der Rechtssätze, welche nach dem Tode des

Mannes Platz griffen, bildet einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Pfandrechts. Doch können wir auf sie, sowie auf die Modification der Bestellung des Dotaliciums durch spätere additio dotis nur verweisen. Das Gleiche gilt von der Darstellung des věno, d. i. der von der Frau oder für sie gegebenen Heimsteuer, bezüglich deren auch die Quellen übrigens nur geringe Ausbeute bieten. Von besonderem Interesse ist die Darstellung der unio als Theil der Ehestiftung. Was war der unio? Um die wegen der Beschränkung des auf der Basis des Gesammteigenthums ruhenden Erbrechtes häufig eintretende Devolution an den König auszuschließen, diente ein der Bewilligung des Königs bez. des Landrechtes bedürftiges Rechtsgeschäft auf den Todesfall, welches in den Quellen als unio, spolek, hromaždění, stupek bezeichnet wird. Die Wirkung derselben war, daß zwischen den Paciszenten ein „Gesammteigenthum zweiter Ordnung" begründet wurde.

Jeder der Paciszenten behielt sein bisheriges Gesammt-Eigenthum. Allein mit seinem Absterben sollte es an den anderen Paciscenten bez. dessen Erben so fallen, als wenn diese von Natur aus mit der anderen Partei im Verhältniß der Ungetheiltheit gestanden hätte.

Die unio konnte eine wechselseitige oder einseitige, lediglich die Paciscenten oder auch ihre Erben umfassende sein. Sie bezog sich regelmäßig auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen. Doch konnte sie auch nur bezüglich gewisser Objecte oder mit Ausschluß gewisser Objecte eingegangen werden. Bei Lebzeiten behielt jeder Theil Besitz und Genuß seines Vermögens, bedurfte aber zur Giltigkeit einseitiger Verfügungen der Zustimmung des andern Paciscenten. Mit dem Aussterben einer der unirten Familien bez. derjenigen, welche die Unionsrechte gewährt hatte, fällt das in der unio begriffene Vermögen an den überlebenden Unitor, welcher sich derselben gerichtlich oder außergerichtlich unterwinden konnte. — Aufgelöst wurde die unio durch den übereinstimmenden Willen beider Theile, wozu es der Zustimmung des Königs nicht bedurfte. Die unio konnte nun auch zwischen Ehegatten geschlossen werden. Sie kommt seltener in Böhmen, um so häufiger aber in Mähren vor. Die Frau konnte nach einer späteren Beschränkung nur den Mann, nicht auch neben ihm die Kinder oder einen extraneus in die unio aufnehmen. Das Recht des Mannes Unionsverträge zu schließen, wurde durch diese Beschränkung nicht berührt. Als Hauptformen hebt der Verfasser hervor: die von der Frau dem Manne bezüglich des Dotalicium gewährte unio, und die unio, durch welche der Mann der Frau ein Erbrecht gewährte, welches die Wirkung hatte, daß Verfügungen des Mannes über die der unio unterzogenen Immobilien der Zustimmung der Frau bedurften. — Der bis nun geschilderte Rechtszustand hat bis zum XVII. Jahrhundert keine wesentliche Aenderung erfahren. Erst durch die Landesverordnung vom J. 1627 wurden, wie auf anderen Gebieten so auch auf dem des ehelichen Güterrechts eingreifende Reformen vorgenommen. Diese werden vom Verfasser am Schlusse in Kürze dargestellt, worauf hier nur verwiesen wird. — Damit nehmen wir Abschied von einem Buche, das gleich ausgezeichnet in der Form wie in der Methode der Darstellung, reiche Belehrung gewährt und unbedenklich den besten Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte zur Seite gestellt und auf dem der Geschichte des Privatrechtes in Oesterreich als die beste, für spätere Arbeiten mustergiltige und bahnweisende erklärt werden darf. — Die Ausstattung ist vortrefflich.

Dr. Krasnopolski.

Dr. Volkmer und Dr. Hohaus: Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. 1. Bd. Urkunden zur Geschichte der Grafschaft Glatz bis zum J. 1400. Herausgegeben von. Habelschwerdt 1883. S. 346.

Die Herausgeber unternahmen ein Werk, das mit dem vorliegenden Bande nicht abgeschlossen ist, gewiß wird ihm ein zweiter folgen, ja es darf auch der Herausgabe von Chroniken entgegengesehen werden. Ihr Unternehmen ist ein verdienstliches und umso anerkennenswerther, wenn man erwägt, daß sie in ihrem Aufenthaltsorte, einer kleinen Provinzialstadt, so mancher Hilfsmittel entrathen müssen. — Die Regesten beginnen mit einem Falsificate vom 27. Mai 936, welches von Abraham Hosemann herrührt, der in fast allen städtischen Chroniken Schlesiens spukt; seine Fabricate sind heute kaum noch gefährlich, tragen doch die von ihm gebrachten Urkunden, die er gern immer wieder dem „Kaiser Heinrich, dem Vogelsteller" unterschiebt, gar zu offen den Stempel der Fälschung an der Stirn. Das angeführte Regest ist von den Herausgebern als ein Falsificat bezeichnet, leider ist dies bei den aus Hajek stammenden Regesten nicht der Fall. Es wäre angezeigt gewesen sie wegzulassen, ist es doch nicht ausgeschlossen, daß irgend ein ungeschulter Mann, angeregt von dem vorliegenden und von dem noch zu erwartenden Material sich berufen fühlt, die Geschichte der Grafschaft Glatz zu schreiben, in die dann die Hajekschen Mährchen und die von Schriftstellern aus dem 17. und 18. Jahrhundert mitgetheilten unverbürgten Daten, auf Treue und Glauben der vorliegenden Sammlung mit aufgenommen werden. Die wörtliche Anführung längerer Stellen aus Cosmas, Pessina, Dubravius u. s. f., sowie der Wiederabdruck von Urkunden, die in dieser oder jener leicht zugänglichen Sammlung schon vorliegen, finde ich unnöthig, sie hätten in Regestenform mit Aufnahme aller auf das Glatzische Bezug nehmenden Notizen angeführt werden können und es wäre an Raum bedeutend erspart worden. Wäre die Vision des Pat. Ernst (S. 31) weggeblieben, dem Buche wäre damit gewiß kein Nachtheil erwachsen. — Wir wünschen, daß den geehrten Herausgebern es an der Zeit und an der Freude, das begonnene Werk rüstig weiter zu führen nicht fehlen möge. n.

Georg Weidl: Geschichte der Stadt Plan. Plan 1883. Verlag von Herm. Holub in Tachau.

Seit sieben Jahren die zweite größere Geschichte und die dritte historische Behandlung Plans überhaupt! Das setzte eigentlich einen Fortschritt für die nun vorliegende Arbeit voraus, weil sonst ihre Nothwendigkeit nicht begriffen würde. Trotzdem ist dieselbe ein Rückschritt, weil sie im Allgemeinen bei den alten Resultaten stehen bleibt, im Besondern früher gewonnene sogar wieder vernichtet. Im J. 1876 gab Ed. Senft seine „Geschichte der Herrschaft und Stadt Plan" heraus; drei Jahre darauf schrieb Dr. Mich. Urban im Egerer Jahrbuche für 1880 (Jahrg. X., S. 108 fg.) eine „Gesch. d. Stadt Plan", zu der er bemerkt: „Der leider zu früh verstorbene Herr Ed. Senft hat sich um die Geschichtsforschung der Stadt und Herrschaft Plan unvergängliche Lorbeeren erworben, und sein Name wird und muß stets genannt werden, wenn von der Geschichte des Planer Territoriums die Rede ist. Da aber sein Werk durch besondere Berücksichtigung der Geschichte der Herrschaft Plan und durch Aufnahme vieler allgemein historischer Thatsachen für einen Theil der Leser zu um-

fangreich ist, um mit gleich verdientem Interesse gelesen zu werden, so will ich es versuchen" ꝛc. (Egerer Jahrb. X, S. 108). Wieder 4 Jahre und Herr Georg Weidl schreibt im Vorworte zur vorliegenden Arbeit: „Zwar hat sich schon der leider zu früh verstorbene . . . (folgen nun buchstäblich die gleichen Worte) . . . gelesen zu werden und auch die Uebersichtlichkeit eines derartigen Werkes darunter leidet (???), so habe ich" u. s. w. Wie harmonisch — wird da abgeschrieben! Das ist nicht der einzige Fall! Man lese nach: Senft 15., 16., Urban im Jahrb. X., 109 u. G. Weidl S. 12, 13 — überall dieselben Wendungen, dieselben Sätze, das — Alte. Nun bin ich zwar von einem Betroffenen bereits hingestellt als der, welcher jeden Forscher in nordwestböhm. Geschichte „verfolgt", trotzdem ich „den Stoff nicht beherrsche" (was doch wohl ein bescheidenes Selbstlob für den Getroffenen sein soll!) — Dennoch werde ich an einigen Punkten, so weit mir dies ohne specielles Studium gerade der Planer Geschichte möglich ist, nachweisen, welch' geringen Werth die vorliegende Arbeit hat und wie höchst überflüssig sie nach Senft war. Wäre es nicht genügend gewesen, nur das zu bringen, was Senft nicht hatte? Mindestens hätte man sich keine Blößen gegeben. Oder ist die ganze Arbeit nur geschrieben, um den Schlußabsatz auf S. 123 an Mann zu bringen, eine — weite Schale für geringen Kern!

Herr G. Weidl hat es unnöthig befunden, irgend ein Archiv der Umgebung um etwaigen Stoffbeitrag anzugehen. Er hat, obwohl ihn das Patronat Waldsassens in Plan geradezu aufforderte, sich um keine einzige Waldsassener Urkunde, ja nicht einmal um die Urkundeninhaltsangaben der Regesta boica gekümmert. Er hat außer dem, was er in Senft fand, für den allgemein geschichtlichen Theil auch nicht eine einzige Quelle mehr entdeckt. Er hat einfach — Senft abgeschrieben und excerpiert, theilweise sogar komisch schlecht.

Auf S. 12, 13 schlägt er z. B. die Herren „von Dobrohost" todt, die — schon Senft (S. 15, 16) ganz beseitigt hat. Wäre es statt dieses Windmühlenkampfes nicht besser gewesen, zu erforschen: wie hieß denn eigentlich das Geschlecht dieser Zdenko, Ulrich, Dobrohost und Poto, die Plan besaßen? Die — übersehenen Waldsassener Quellen, selbst schon die Regesta boica geben da einen schönen Anhalt. In der Gegend von Waldthurn (Oberpfalz) saß damals ein sich darnach nennendes Geschlecht, das häufigen Güterverkehr mit Waldsassen hatte, welch' letzteres seit 1251 das Patronat, also wohl auch den Realbesitz Plans innehatte. Neben einem Fridericus, filius Ulrici de Walturne (Reg. boica III. 390) von 1272 erscheint 1271 auch ein Ulricus dictus de Hoztowe (Hostau!), filius Ulrici de Walturne (Reg. boica III. 382). In einer weiteren Münchner Urkunde werden Ulricus et Dobrohost fratres genannt. Schon Senft (Anm. zu S. 16)[1] führt nach dem Slovník naučný an, daß Dobrohost von Ronsperg der älteste Besitzer Plans gewesen sei. Höchst wahrscheinlich liegt da, wenn man die zahlreichen gleichen Vornamen und den Wechsel der Bezeichnung nach dem Besitze (de Hoztowe = Sohn des de Walturne) beachtet, das Uebergreifen eines und desselben Geschlechtes de Waldthurn nach Böhmen vor. Und hier hätte sich ein Geschichtschreiber erweisen können, wenn er dieser — sagen wir vorläufig — „Spur" nachgegangen wäre und noch directere Beweise zu erwerben gesucht hätte. Freilich wäre das mehr als Abschreiben, selbst zu Zweien! Die von Waldthurn hatten ein

1) Schon früher aber (c. 1489) nach Köpl, Abtei Kladrau S. 60.

sprechendes Wappen, einen Thurm; sollte da unten in Hostau, Ronsperg, Plan und da herum nicht ein Rest mehr sich finden an irgend einem Gebäude oder in einem Siegel? Statt dieser dankbaren Aufgabe pflanzte man den Albrecht v. Seeberg als Besitzer Plan's in diese Zeit, obgleich dessen Besitz sonst urkundlich bekannt ist. Hierseitig — denn Albrecht war auch in Nordböhmen begütert — besaß er außer Tachau nur das Gebiet von Bernau (mit Grießbach und Hohentann), das er und sein Mitbesitzer Heinr. v. Planen dann im J. 1319 an Waldsassen verkaufen (Planener Urkundenbuch 1882, Nr. 180). Was Senft bloß hinstellt, als „könnte man es annehmen" (S. 14), „kann daher (G. Weidl schon) mit Recht annehmen". Uebrigens begegnet ihm hier ein sehr — ungeschickter Fehler. Senft sagt (S. 14), Albrecht v. Seeberg starb „jedenfalls" nach 1318, ein Sohn von ihm (S. 15) starb vor ihm im J. 1307 laut Grabsteines der Tepler Stiftskirche: „Ao. D. MCCCVII. IX. Kal. Aug. D. Albertus, Filius Domini Alberti De Zeberg." Daraus macht Herr Georg Weidl (S. 12): „Albert von Seeberg" (der ältere) starb im J. 1307 und liegt in der Tepler Stiftskirche begraben." Als Gespenst urkundete derselbe jedoch (vgl. Chlodw. v. Reitzenstein, der Landherr Albrecht v. S. in der Vierteljahrsschrift des Herold, I. 137—158) noch vierzehn Jahre. Es ist diese Verderbung der Angaben Senfts mehr als leichtfertig. Albrecht v. Seeberg starb 1321, wie Reitzenstein im genannten Aufsatze durch Urk. nachweist; in derselben guten Arbeit hätte sich Herr G. Weidl auch Rathes erholen können über die Elsterberge (S. 16), was ihn einigermaßen berichtigt hätte.

Als ersten Seelsorger Plans kennt Herr G. Weidl erst einen Priester aus 1365. Fast hundert Jahre zuvor sind ihrer bereits bekannt; aber freilich — dieserlei Historiographen arbeiten ja mit einem Minimum von Quellen und rufen dennoch über „Verfolgung", wenn man solches Geschichte-Machen vornimmt. Jeder, dem es ernst um die Forschung ist, kann diesen Herren bezeugen, welch hunderte Anfragen, Quellenanfuchungen, archivalische Vermittlungen u. s. w. man in weitester Runde machen muß — und man soll, nehmen wir das nahe und das reiche Egerer Archiv, nachweisen, daß z. B. ein Anfuchen um Planensia nur einmal gestellt wurde. Daß des Planer Materials nicht wenig hier, möge man mir glauben. Ad vocem Pfarrer! Die nicht benützten (etwa nicht einmal gekannten?) Regesta boica geben auch folgende Pfarrer vor 1365: — 1281 Sept. 9. bestätigt der Prager Bischof Tobias den Sohn des Edlen Konrad von Paulsdorf, Siegfried, welcher vom Abte in Waldsassen zum Pleban der Kirche in Plan präsentirt worden war. (Reg. boic. IV. 158.) Im J. 1315 verständigt Bischof Johann von Prag den Erzbischof Petrus von Mainz von der Berufung (Appellazion) des Heinrich von Königswart, den der Abt von Waldsassen zur Pfarre in Plan präsentirte, gegen einen Laien, der das Patronatsrecht der genannten Kirche usurpirte und einen andern Priester in dieses Benefiz einsetzen ließ (ebenda V. 302). Beide Nachrichten sind hochwichtig; die erste zeigt vom Reichthume und Ansehen der Pfarre Plan schon im J. 1281, da der von Waldsassen Präsentirte ein Sohn des weitbegüterten und ansehnlichen Geschlechtes der von Paulsdorf war; die zweite bekundet einen Streit, und ich irre vielleicht wenig (— von eingehenderen Nachweisen vorläufig abgesehen —), wenn ich denselben mit den Waldthurnern, bez. deren böhmischem Zweige in Verbindung bringe. Um diese Zeit nämlich mag der Zwist zwischen den hier zu Besitz gekommenen Waldthurnern und dem alten Patronatsherrn zum Ausbruche gekommen sein.

Raummangel hindert weitere Ergänzungen und Berichtigungen. Wie sehr leicht man sich das Abschreiben aber machte, noch ein Beweis. Das Pröcklische Werk (Eger

und Egerland, 2. Aufl.) brachte unter den berühmteren Männern des Egerlands den Franzensbader Telegraphenamtsleiter und tüchtigen Entomologen Ferd. Kowarz, der zu Plan geboren ist, in kurzer Biographie vorgeführt. Genau dieselben Druckfehler (Ortalie statt Ortalis, Thryptorea statt Thryptocera) natürlich bei sonst buchstäblicher Wiedergabe bringt auch Hrn. Weidls Geschichte (S. 122, 123). Hier wäre es, wenn man schon Lebende feiern will, doch nur anständig gewesen, Hrn. Kowarz mindestens auf einer Zweikreuzerkarte um gütige Notizen zu bitten, und ich verbürge mich, daß mein geehrter Freund sofort ausführlichst geantwortet hätte, schon um die leidigen Druckfehler zu beseitigen, die ihn und mich ärgern.

Zusammengefaßt ein Urtheil gegeben, kann dasselbe nur lauten: Was alt ist, war unnöthig, was neu darin ist, ist zumeist überflüssig; Fortschritt der Forschung nicht der geringste. Ich rede nichts über das Einkapseln von Sagen in die Geschichte, wie Hr. Weidl es durchführt, obwohl meinem Erachten nach das Zeug nicht in eine (kritisch) seinsollende) „Geschichte" gehört. Nur verwundere ich mich an dieser Stelle, wie so gar reich unsere südlichen Nachbargegenden an geschichtlichen „Volks"sagen sind, während Eger (und wohl noch so manche Gegend) total arm daran erscheint? Hat man denn diese Volkssagen auch dem Volke erzählt??

Heinr. Gradl.

Tomáš V. Bílek: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618. (Geschichte der Confiscationen in Böhmen nach dem Jahre 1618.) Spisů musejních číslo CLV. (Novočeská bibliothéka vydávaná nákladem musea království českého. Číslo XXV.) V Praze 1883. Část druhá, str. 673—1468.

Mit dem nun vorliegenden zweiten Theile ist Bílek's großes, höchst verdienstliches Werk, auf welches wir bereits in der Lit. Beil. des vorigen Jahrganges der „Mittheilungen" aufmerksam gemacht haben, zum Abschluß gelangt. Die Seiten 673—946 enthalten den Rest des Personenverzeichnisses (Kristof Tamcha Freiherr von Doubravič — Anna Maximiliana von Zerotin), worauf das Verzeichniß der 60 wegen Theilnahme an dem Aufstande verurtheilten Städte mit Angabe der ihnen zur Last gelegten Verbrechen und der ausführlichen Aufzählung der ihnen confiscirten Güter folgt (S. 947—1263). Den alphabetisch aneinander gereihten Städten sind die drei Prager Städte vorangestellt (S. 947–1037). Die Seiten 1264—1278 bringen Nachträge und Berichtigungen, wozu noch ein Nachtrag auf S. 946 und Druckfehlerberichtigungen auf dem letzten nicht paginirten Blatte kommen, woraus ein Schluß auf die dem Buche zugewendete Sorgfalt gestattet sein mag. Den Schluß bildet das Register, welches die Seiten 1279—1464 und Nachträge hiezu auf S. 1465—1468 umfaßt. Der Umfang dieses Registers (190 zweispaltige Seiten) zeigt deutlich, welche Masse von Material in dem Werke verarbeitet ist; trotz des Umfanges und des Nachtrages ist aber das Register — wie wir uns überzeugt haben — nicht vollständig erschöpfend. — Bei der Natur des Werkes ist es nicht thunlich hier näher auf seinen Inhalt einzugehen, aber nicht unterlassen können wir es, den Albrecht von Waldstein behandelnden Artikel besonders hervorzuheben, der nicht weniger als 100 Seiten umfaßt und nicht bloß ein Verzeichniß der confiscirten Güter enthält, sondern auch auf die in

jüngster Zeit im Vordergrunde der Discussion stehende Schuldfrage eingeht. Bilek stellt sich hier ohne Rückhalt an die Seite der entschiedenen Vertheidiger des angeblichen „Verräthers“. Es ist unseres Wissens das erstemal, daß tschechischerseits von wissenschaftlicher Forschung die gegen Wallenstein gerichteten Anklagen zurückgewiesen werden, und dies mag es auch rechtfertigen, wenn wir Bilek's Ausführungen hier im Wesentlichen anführen. Schon in dem Artikel über Albrecht Johann Smiřický von Smiřic hat der Verfasser das Verhältniß Wallenstein's zur Familie, welcher seine Mutter entstammte, im Detail auseinandergesetzt und gegen Gindely und andere dargethan, daß die Behauptung, Wallenstein häte widerrechtlich sich sämmtlicher Güter des Geschlechtes derer von Smiřic bemächtigt und insbesondere die Margaretha Salomena Slavata um ihren Besitz gebracht und sie aus dem Lande gejagt, vollkommen unbegründet ist, daß vielmehr Wallenstein im Interesse der ihm so nahe verwandten Familie gehandelt hat; denn wenn er sich der Sache nicht angenommen hätte, wären alle Güter der Smiřický der Confiscation verfallen und wäre auch die dem blödsinnigen Heinrich Georg Smiřický gehörige Hälfte nicht gerettet worden. In dem Artikel über Wallenstein setzt Bilek zunächst in bindiger Form die so sehr ersprießliche Thätigkeit des Generals im Dienste des Kaisers auseinander, weist auf die kaiserliche Verordnung vom 16. Februar 1628 hin, der zu Folge alle aus Anlaß des dänischen Krieges in Deutschland confiscirten Güter, nach Bezahlung der auf ihnen haftenden Schulden, zur Bezahlung des Heeres Wallensteins verwendet werden sollten, und worin der Kaiser erklärte, daß er keinen Rebellen in Deutschland, ob hohen oder niedrigen Standes, ohne Wissen und Einverständniß des Herzogs von Friedland pardouiren wolle, wodurch den um ihren eigenen Besitz besorgten, namentlich vom Kurfürsten von Bayern unterstützten, deutschen Fürsten der Anlaß gegeben war, feindselig gegen Wallenstein anfzutreten, was auch bald darauf seine Entlassung aus dem Commando zur Folge hatte. Anschaulich schildert Bilek die trostlosen Zustände in der Armee, die durch Wallensteins Entfernung hervorgerufen wurden, der selbst dann noch dem kaiserlichen General Marradas mit Rath und That zur Seite zu stehen nicht unterließ. Ueber die Ursachen des Sturzes des großen Mannes, nachdem er den inständigen Bitten des Kaisers nachgebend abermals das Commando übernommen hatte, läßt sich Bilek ausführlich aus. Die Wallenstein vom Kaiser eingeräumte unumschränkte Macht vermehrte die Zahl seiner Feinde, die einen neuerlichen Zuwachs erhielt, als Wallenstein nach dem Einfall der Sachsen Güterconfiscationen in den eroberten Ländern und namentlich in Böhmen (auf Grund kaiserlichen Befehles) anordnete. Persönliche Gegner erwuchsen dem Herzog in Folge seiner unerbittlichen Strenge, durch die er die Manneszucht unter der verwilderten Soldateska zu erhalten bemüht war, und namentlich die strenge Bestrafung der in der Schlacht bei Lützen flüchtig gewordenen Officiere zog ihm die tödtliche Feindschaft vieler vornehmer Adelsgeschlechter zu, deren Söhne sich unter den Verurtheilten befanden. Zu den geheimen Gegnern und Feinden Wallensteins gehörte auch die katholische Geistlichkeit überhaupt und die Jesuiten insbesondere Ließ er es doch nicht zu, daß auf seinen Gütern die von den Jesuiten vorgeschlagenen strengen und rücksichtslosen Mittel zur Reformation der Bevölkerung in Anwendung gebracht wurden, ja er duldete in seinen Diensten protestantische Beamte, ließ unkatholische Lehensleute unbehelligt und gestattete ihnen sogar ihre Prädikanten zu behalten. Ueberdies ließ sich Wallenstein auf keine Weise bewegen dem Jesuitencollegium in Jičín die besten Wirthschaftsgüter und Dörfer erblich zu überlassen, wie dies die Jesuiten „in ihrem unersättlichen Geiz und allgemein bekannten Geldgier“ (Wald-

steins eigene Worte) wünschten. Da die Jesuitenpartei in Wallenstein einen entschiedenen Gegner fand, verband sie sich mit seinen übrigen Feinden zu seinem Sturze, insbesondere als sie erfuhr, daß Wallenstein (während der Friedensverhandlungen mit Sachsen und Brandenburg) mit dem Gedanken umgehe, in Deutschland die Religionsfreiheit wieder herzustellen. Nun begann die Minierarbeit gegen den unbequemen Mann von allen Seiten. Nachdem der Versuch, den Kaiser zu bestimmen, Wallenstein aus dem Commando zu entlassen, erfolglos blieb, fanden die Feinde des Generalissimus in dem bekannten Pilsner Schluß die geeignete Handhabe, um dem Kaiser die Wallenstein angedichteten Verrathspläne glaubhaft erscheinen zu lassen. Ungehört und unschuldig wurde er verurtheilt. „Und so fiel Waldstein erst dann, nachdem er wegen Hochverrathes, dessen er sich bisher nicht schuldig gemacht hatte, proscribirt worden war, vom Kaiser ab und suchte Schutz bei den Feinden des letzteren, und einzig allein darin liegt seine Schuld." Wir können uns nicht darauf einlassen, Bilek's interessante, viele neue Details beibringende Ausführungen weiter zu verfolgen, müssen vielmehr die Leser auf das Werk Bilek's selbst verweisen, doch sei hier noch des Autors Urtheil über den bekannten Hauptzeugen gegen Wallenstein, Našin von Riesenburg hervorgehoben. Bilek erklärt unumwunden, daß Našin gedungen worden ist, um durch seine lügenhaften Aussagen, Wallenstein sei in hochverrätherischen Unterhandlungen mit dem Könige von Schweden gestanden, das Vorgehen gegen Wallenstein zu rechtfertigen. Našin befand sich unter jenen, denen wegen Theilnahme an dem neuen Aufstande gelegentlich des Einfalles der Sachsen im J. 1631 sein ganzes Vermögen durch die Friedländer Confiscationscommission confiscirt wurde. „Es ist undenkbar, daß Waldstein mit einem solchen Manne, dem er zur Strafe für sein Vergehen das ganze Vermögen confiscirt hat, zur selben Zeit vertraulich verkehrt und ihn als Vermittler seiner hochverrätherischen Unterhandlungen gebraucht haben sollte. Bedenken wir überdies noch, daß Našin gleich nach Uebergabe seiner Schrift dem Kaiser am 2. October 1635 ein Gesuch überreichte, damit ihm für eine gewisse Forderung, wie auch als ihm vom Kaiser versprochene Belohnung für die erwähnte Schrift das nach Johann Rudolf Trčka confiscirte Gut Chotěbor abgetreten werde, und erwägen wir auch, daß der Kaiser nicht nur dieser Bitte willfahrte, sondern auch Našin, obwohl er keinerlei sonstige Verdienste hatte, am 9. September 1638 in den Herrenstand erhob; dann kann gewiß kein Zweifel über die wahre Ursache der schändlichen That Našin's herrschen, und zugleich wird ein Jeder unsere oben ausgesprochene und aus den angeführten Ereignissen sich ergebende Meinung als begründet erkennen, daß nämlich Waldstein einzig und allein nur dadurch gefehlt hat, daß er erst nach Veröffentlichung der gegen ihn erlassenen kaiserlichen Patente zum Schutze seines Lebens bei den Feinden des Kaisers seine Zuflucht gesucht hat." — So viel auch des Neuen und Interessanten noch hervorzuheben wäre, müssen wir uns doch begnügen auf das Werk neuerlich aufmerksam zu machen. Wer immer sich mit böhmischer Geschichte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beschäftigt, wird es nicht entbehren können.

— l—l .

Felix Stieve: Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. 5. Band. Die Politik Bayerns 1591—1607 II. Hälfte. München, M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung, 1883.

Der fünfte Band des großen Werkes von Felix Stieve „Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher" umfaßt die zweite Hälfte der Politik Baierns im Jahre 1591—1607. Dem Titel nach würde man irren, wenn man bloß einer Geschichte der bairischen Politik zu begegnen hofft; es ist die Geschichte des deutschen Reiches in den Jahren 1594—1608. Im fünften bis inclusive den 8. Abschnitt findet sich mit den Nachträgen zum vierten und fünften Band eine reiche Stoffquelle für diese Zeit, welche bis in die einzelnsten Beziehungen Licht verbreitet. Der fünfte starke Band bringt im fünften Abschnitt unter dem Titel: Die Landesverwaltung und die Restaurationspolitik Maximilians in vier Capiteln die innere Regierung Maximilians, seine Politik, die badischen Händel und den straßburger Bisthumsstreit. Maximilian war ein Regent, der unter den schwierigsten Verhältnissen seine Oberbehörden geeignet zu ergänzen wußte, es waren in der wichtigsten Behörde, dem Geheimrath, überwiegend Nichtbaiern, sie waren übrigens nur Werkzeuge Maximilians, der alle Angelegenheiten der Verwaltung und Politik bis ins Einzelnste hinein leitete und verwaltete. Der arbeitsame und genaue Fürst war ein Muster für seine Beamten, nichts entging seinem Scharfblick und seiner Sorgfalt, „er duldete in lateinischen Briefen keine Germanismen und tilgte — im Deutschen die immer häufiger eindringenden Fremdwörter"; doch würde man sich irren, wenn man diese mikrologische Thätigkeit bei ihm als den Ausdruck kleinlicher Pedanterie auffassen würde, sie war im Gegentheile nur die Kraft eines Mannes, der allem, was er that, den Stempel der Ganzheit aufdrückte und keine Schlenderei duldete bis auf die Schönheit der Schrift und des Materials hin; er war seinen Räthen ein strenger Meister. Auch geringfügige Verstöße rügte er selbst bei den höchsten Würdenträgern schonungslos, sei es mit beißendem Spott oder mit derber Grobheit. Die strengste Ordnung wurde überall von diesem energischen Fürsten eingeführt, Handel und Gewerbe unterstützt, die äußerste Sparsamkeit brachte ihn über die Schwierigkeit der ersten Jahre hinaus. Durch rastlose Arbeit, rücksichtsloses Durchgreifen und feste Beharrlichkeit beseitigte Maximilian die seit einem Jahrhundert stetig gewachsenen Schäden des Staatswesens; dadurch aber gelang es ihm, Baiern binnen zehn Jahren seiner Regierung zu einer politischen Macht zu gestalten, die im Stande war, einen weit über die Verhältnisse seines Umfangs und seiner natürlichen Hilfsmittel hinausreichenden Einfluß auf die Geschicke des Reiches und Europas auszuüben. Die territorialen Interessen waren der leitende Gesichtspunkt seiner politischen Thätigkeit. Bei den badischen Händeln suchte Maximilian zur Rettung des Katholicismus das seinige zu thun, ohne Nutzen wollte er sich übrigens mit den evangelischen Reichsständen nicht verfeinden. Der straßburger Bisthumsstreit mit seiner principiellen Wichtigkeit für die protestantischen Interessen berührte Maximilian nur insoweit, als er sich bemühte den Frieden im Westen des Reiches zu erhalten, damit durch eine Störung desselben nicht der Widerstand gegen die Türkei beeinträchtigt werde, auch leitete ihn hierbei außer diesem Hauptinteresse noch die Nebeninteressen der ihm verwandten Lothringer und der Katholicismus. Maximilian wußte nur zu wohl, daß in Ungarn das

eigene Land gegen die Türken vertheidigt werde, daher sein großes Defensionswerk. Am Regensburger Reichstag 1598 mußte es sich zeigen, wie trotz der gesteigerten Gereiztheit der Parteien und trotz der Verstimmung gegen den Kaiser die Türkenhilfe möglich sein sollte, Maximilians Auffassung und Wunsch war es, daß der Reichstag nur diese Aufgabe habe. Der Erzbischof v. Salzburg, Wolf Dietrich, ermuthigte die Protestanten durch seinen Widerstand in ihrem aufsätzigen Verhalten. Die Bewegungspartei begann die Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse auf diesem Reichstage zu leugnen und die Unterwerfung unter dieselben hartnäckig zu verweigern. Die Pfälzer und ihre Genossen gelangten zu dieser Bekämpfung von ihren „Beschwerden" aus. Diese Bekämpfung des „Mehrs" war aber der eigentliche Hauptzweck; sie war die nothwendige letzte Folgerung des territorialen Ringens nach vollkommener Unabhängigkeit vom Kaiserreich. In dieser wichtigen Auffassung der Sache polemisirt Stieve gegen Ranke „zur deutschen Geschichte" S. 143, der behauptet, die Bestreitung des Mehrs sei durch den Ausschluß der Administratoren veranlaßt und nothwendig gemacht worden. Das Ende „dieser langwierigen und verdrießlichen Comödie", wie der bairische Rath Gailkircher diesen Kampf nennt, war Aufregung und Erbitterung. — Die unheilvolle Entwickelung, welche die deutschen Verhältnisse genommen hatten, bekamen durch den Reichstag nach allen Richtungen hin neuen Antrieb. Während der Türkenkrieg das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei Ständen und Volk belebte, förderten die niederländisch-französischen Kämpfe die Auflösung des Reichsverbandes. Die Furcht vor den Spaniern und das Territorialstreben war die mächtigste Triebfeder in der Reichspolitik der Bewegungspartei. Das Wachsen oder Abnehmen jener Furcht war für die Erneuerung oder das Ruhen der churpfälzischen Unionsbestrebungen maßgebend. Die Person des jungen Fürsten Christian von Anhalt tritt mit ihren weitgehenden Plänen am heidelberger Hof auch schon auf. Auch für den Reichstag 1603 hatte Maximilian keine Schritte unternommen, um eine Verständigung unter den katholischen Fürsten im Gegensatze zur Bewegungspartei herbeizuführen. Die Reichsstände, durch ihre eigene Vertheidigung in Anspruch genommen, wollten nicht mehr gegen die Türkei Hilfe leisten, die Lage war durch den Verlauf des Reichstages eine derartige geworden, daß Mathias in seinem Bericht an den Kaiser schreiben konnte, es kann ein Feuer entbrennen, bei welchem die Ausländer, die schon längst darauf warten und denen gerade der straßburger Stiftsstreit die beste Gelegenheit hierzu bietet, sich einmischen werden, während die kaiserlichen Lande der Türkei offen stehen. Es blieb unter diesen Umständen nur der Weg der Gewalt übrig, um den Gegensatz zwischen Territorialstreben und Reichseinheit zum Austrag zu bringen, oder man mußte die Angelegenheit auf sich beruhen und die Zersetzung des Reiches fortschreiten lassen, bis „vielleicht andere Kräfte als die bisher vorzugsweise wirksamen ihr entgegentreten." Diese Wahl gestellt zu haben, ist die Bedeutung des Reichstages von 1603. Die kaiserlichen Waffen waren in diesem Jahre gegen die Türken glücklich und die Pforte, die in einen Krieg mit Persien verwickelt war, bot Frieden an, aber Spanien und der Papst ermahnten die Waffen nicht niederzulegen und versprachen beträchtliche Hilfe; aber diese kam nicht, und die Geldnoth Rudolfs, seine Krankheit, Bocskais Empörung und das siegreiche Vordringen der Türken bewirkten, daß Mathias, der da sah, daß die ganze Machtstellung seines Hauses auf dem Spiele stand, sich 1605 an die Mitglieder des habsburgischen Hauses wendete, um mit dem Kaiser zu verhandeln, vor Allem die Nachfolge zu ordnen. Maximilian von Baiern wurde mit wachsender Sorge erfüllt, ihm lag die Abwehr der Türken vom ganzen Reich und von seinem Land am Herzen,

schon vorher hatte er das Einschreiten des Churfürsten zum Schutz des Reiches gefordert, und er bot dem Kaiser jetzt ein großes „Darlehen“ an, er verlangte Wiens Befestigung. Zum Glück war die Bewegungspartei nach dem Reichstag von 1603 in Unthätigkeit versunken, erst der Aufstand Boczkais regten die Churpfälzer zu ernstern Bemühungen um ein allgemeines evangelisches Bündniß an, auch England, Holland, Dänemark und Frankreich sollten zugezogen werden. Christian II. von Sachsen blieb aber dem Kaiser ehrfürchtig ergeben und reichstreu, er beschränkte sich auf scharfe Vorstellungen an den Kaiser und die katholischen Reichsstände wider „die hitzigen Papisten“, er konnte auf die ausschweifenden Pläne der Pfälzer nicht eingehen, Calvinisten und Jesuiten, sagte man in Dresden, bedrohen den Frieden im Reich. Paul V. und Spanien drangen in Rudolf, Mathias als Nachfolger zu bestellen, damit nicht etwa ein Ketzer Kaiser werde, und Maximilian stellte dem Kaiser mit allem Nachdruck die Gefahr vor und bat, es möge schleunigst ein Reichstag berufen werden. Alle Versuche Rudolf zur Ernennung eines Nachfolgers zu bewegen, scheiterten, Mangel und Noth herrschten in den Erblanden überall, Geld war nicht aufzutreiben, um die Soldaten zu befriedigen. Rudolf selbst wollte nach Tyrol fliehen. Churfürst Ernst v. Köln richtete am Prager Hof auch nichts aus, er behauptete Maximilian gegenüber, vom Kaiser sei für die Katholiken kein Schutz zu hoffen, ja derselbe habe nach der Aeußerung seiner Minister sogar geheime Beziehungen zu den Protestanten. Maximilian wollte die Leitung der katholischen Stände nicht abweisen, dies sollten die geistlichen Churfürsten thun, aber der Mainzer Churfürst setzte seine Versuche fort zwischen katholischen und protestantischen Ständen „ein rechtes deutsches Vertrauen zu pflanzen“. Endlich sollte ein Reichstag wieder zusammenkommen, aber Rudolf konnte nicht zum Entschluß gelangen, es bedurfte eines neuen Anlasses, um ihn dazu zu drängen. Erzherzog Mathias hatte vom Kaiser die Ermächtigung zu Verhandlungen mit Boczkay erhalten und dieselben durch den Grafen Illeshäzy einleiten lassen; diese drohten zu scheitern. Die nicht bezahlten Truppen plünderten, in den prager Cassen war kein Pfennig, seit dem Sturz der Bankhäuser Castelli und Wertemann herrschte ein solches Mißtrauen, daß nicht einmal dann ein Anlehen zu erhalten war, als einige Minister sich zu Verschreibungen auf ihr Vermögen erboten, ein böhmischer Landtag zögerte mißvergnügt mit seinen Bewilligungen, dabei nahm Rudolfs Krankheit zu, das Drängen des Kölner Churfürsten wegen der Nachfolge vermehrte Rudolfs Angst. Nach dem Wiener Vertragsentwurf sollte er Mathias zum Statthalter von Ungarn mit unumschränkter Vollmacht ernennen, aber gegen dies sowie gegen die religiösen Abmachungen sträubte sich sein Herrschergefühl und sein Gewissen, krankhaft sträubte er sich Frieden mit den Türken zu machen. Die wichtigsten Hof- und Staatsämter waren unbesetzt. Endlich war der Wiener Vertrag zu Stande gekommen 1606, und jetzt entschloß sich der Kaiser den Reichstag für den ersten December zu berufen, da ja auch mit der Türkei Friede geschlossen werden sollte. Mathias flehte den Kaiser vergebens an, den Vertrag von Zsitvatorok zu bestätigen. In der äußersten Noth entschloß sich Mathias den Versuch zur Erhaltung des Besitzes und des Fortbestandes seines Hauses zu machen, er berief die österr. Stände nach Wien und die ungar. nach Preßburg. Der Wiener Bund der Erzherzoge erkannte Mathias als Haupt des Hauses an. Erzherzog Maximilian hatte diesen Bund geschlossen, er war aber von den Pfälzern für die Kaiserwahl in Aussicht genommen. Die Erregung aller Stände war vor dem Reichstag im Wachsen begriffen, der kirchliche Zwiespalt zwischen Lutheranern und Calvinisten war durch verschiedene Ereignisse verschärft, die Furcht vor den Spaniern nahm überhand, der

Reichsrath aber hätte wohl einen ähnlichen ruhigen Verlauf wie der frühere genommen trotz der Verstimmung der Stände, selbst die Kurpfälzer waren geneigt dem Kaiser beträchtliche Steuer zu bewilligen, da trat das Ereigniß von Donauwörth ein, geringfügig nur, aber es gab den Anlaß zur Sprengung des Reichstages, bewirkte den Abschluß der Union und machte den Herzog Maximilian von Baiern zum Haupte der katholischen Partei, zum Gründer und Führer der Liga. Von da, sagt der Verfasser, nahmen die Dinge im Reiche die Wendung zum dreißigjährigen Kriege. Ein großartiges wohlverarbeitetes Material, das bis in die feinsten Maschen des großen Netzes dringt, ist in Stieves Werk aufgehäuft, die vollkommene Beherrschung des ganzen Gewebes von Thatsachen, Berichten, die so durchkreuzenden Anschauungen als Unterlage dienen, kann in dieser aufs äußerste sich beschränkenden Anzeige nicht nachgewiesen werden. Das große Ereigniß des 17. Jh. hat durch die Aufdeckung der Zustände, Verhandlungen und Persönlichkeiten des Reiches in diesem kurzen Zeitraume eine erschöpfende Einleitung bekommen; wenn man bedenkt, mit welchem Fleiß und mit welchem weite Gebiete umspannendem Studium der Zusammenbruch des Reiches im 17. Jahrh. seit Decennien verfolgt wird, so sieht man gegenüber den dürftigen Anschauungen älterer Werke jetzt erst mit voller Klarheit. Mit großer Ausführlichkeit werden auch speciell österreichische Verhältnisse behandelt, und viel Neues wird in Bezug auf Rudolf, Maximilian von Oesterreich ꝛc. geboten. Die Nachträge zum vierten Bande, eben so zum fünften Bande und ein treffliches Register schließen den fast tausend Seiten starken Band. Druck und Ausstattung der M. Rieger'schen Universitätsbuchhandlung in München lassen nichts zu wünschen übrig. L. Ch.

Dr. Constantin R. v. Höfler: Kritische Untersuchungen über die Quellen der Geschichte Philipps des Schönen, Erzherzogs von Oesterreich, Herzogs von Burgund, Königs von Castilien. Wien 1883. In Commission bei Carl Gerold.

Das Geschick, welches den einzigen Sohn Maximilians I., Philipp den Schönen, Herzog von Burgund ꝛc. traf, als er in der Blüthe seiner Jahre 1506 starb, war kaum weniger hart, als dasjenige, das sein Andenken bis zum heutigen Tag verfolgt, so beginnt R. v. Höfler seine neue Abhandlung über die Quellen der Geschichte Philipps. Höfler polemisirt gegen Henne, der in seiner Geschichte Karls V., Philipp gegenüber, entschieden Parteimann sei. Der Vfr. läßt die italienischen Quellen Revue passiren, würdigt dann den in spanischen Diensten stehenden Petrus Martyr v. Anghiera und Don Lorenzo de Padilla, Erzdechant von Ronda, und zeigt, wie dessen Cronica de Felipe I. in vielen und wichtigen Dingen nur irreführen könne. Robert Maquereau, Verfasser des Traieté et recueil de la maison de Bourgoigne etc., behandelt im ersten Buch die Geschichte Philipps. Auch dieser ist ein Roman mit geschichtlichen Aufputz, v. Höfler nennt ihn geradezu einen Fabelschmied. Pedro Alcocers Relation ist sehr beachtenswerth. Andrés Bernaldez besitzt, trotz der Versicherung des Herausgebers seiner Historia, Don Rodrigo Caro, ebenfalls keinen Werth und steht auf einem Niveau mit Maquereau. Die anonyme Fortsetzung der Chronik des Pulgar verherrlicht K. Ferdinand wie der Aragonese Curita, der zu den trefflichsten Geschichtschreibern gehört. Alvarus Gomez Toletanus, der Biograph des Jimenes, hat manche Ver-

dienste, aber auch viele Schwächen. Die Briefsammlung von Le Glay (Paris 1845) ist eine außerordentlich wichtige Sammlung, die Dispacci des Francesco Toscani sind für einen kleinen Zeitabschnitt von großer Bedeutung. Die Briefe und Depeschen aus dem Archiv von Simarkas (8 Band der Documentos ineditos) und Bergenroths Calender of letters etc., die auf seinen Forschungen in Simancas, Barcelona und Paris beruhen, sind gleichfalls von größter Bedeutung, doch sieht man überall des letzteren Befangenheit in Betreff der Königin Juana. Auch Gairdner Letters and papers ꝛc. würdigt der Vfr. und beschäftigt sich sodann mit der Argumentation des „verdienstvollen Sammlers und sehr willkührlichen Historikers Bergenroth". Der niederländische Geschichtschreiber der Zeit Maximilians I. und Philipps I., Pontus Heuterus ist ein durchaus gewissenhafter Berichterstatter. Die castilianische Heirat war, zu diesem Resultat gelangt v. Höfler, für K. Philipp das größte Unglück, das ihm sein Leben frühzeitig kostete; er konnte zuletzt noch froh sein als König zu sterben und die Entthronung durch seinen Schwiegervater und seine Gemahlin zu entgehen. Donna Juana hatte sich zuletzt in den Kopf gesetzt, kein Niederländer dürfe König von Castilien werden aber auch keine Frau eines Niederländers und somit sie selbst nicht; nur ihr Vater, den die Granden um keinen Preis wollten, Ferdinand de Aragon, sollte es sein. Der Bericht des Herrn Anton von Lalaing über die erste Reise des Erzherzogs Prinzen hat bedeutende Vorzüge. Dieser Seigneur de Montigny (durch Gachard bekannt gemacht) ist ein sorgfältiger Beobachter spanischer Verhältnisse und wetteifert in dieser Hinsicht mit dem Venetianer Quirino, der den König auf der zweiten Reise begleitet. Einzelne Erörterungen zeigen, wie sehr die Geschichte Philipps im Argen liegt und wie der Forscher keinen Schritt mit Sicherheit machen kann. R. von Höfler beklagt es, daß auch Maximilians I. Geschichte durch die Arbeit Kervyn de Lettenhove's in so parteilicher Darstellung für die Flandrer behandelt worden sei. Mit der einseitigen Auffassung „der Rivalität zweier Fürstenhäuser" zu Anfang der neuen Zeit muß gebrochen werden, sagt Höfler S. 88. Es ist nicht wissenschaftlich an den gewaltigen Gegensätzen vorüberzugehen, die der slavisch-magyarische Osten und der romanische Westen gegen das Reich der Mitte, Deutschland bildete das selbst im Anfange des 16. Jahrhunderts durch die großen Weltbegebenheiten von den Romanen überflügelt wurde. Maximilian wollte Organisation des deutschen Reiches, aber in Deutschland strebten die Churfürsten nur nach der Schwächung der Centralgewalt, die Häupter der Fractionen, die das Reich verriethen, wurden lange und werden noch jetzt als Patrioten gepriesen, wenn sie sich an Frankreich anschlossen. Ritter von Höfler versteht es vorzüglich, die Ereignisse unter den universellen Sehwinkel zu stellen gegenüber solchen Darstellungen, die nach der einseitig patriotischen Elle messen. Solche Ereignisse, wie sie sich für die Regierung Karl V. vorbereiteten, brauchen eine sehr gründliche Einleitung, die nur durch eine gründliche Geschichte Maximilians I. gegeben werden kann. Auf diesen Mangel macht R. v. Höfler aufmerksam, gewiß sind die Beiträge, die er selbst hierzu gegeben, schöne, grundliegende Vorarbeiten. Möge es dem rüstigen Forscher auf so vielen Gebieten der Geschichte gegönnt sein, seine Arbeiten abzuschließen. —r.

Dr. Constantin R. v. Höfler: Antoine de Lalaing, Seigneur de Montigny, Vincenzo Quirino und Don Diego de Guevara als Berichterstatter über König Philipp I. in den Jahren 1505, 1506.

In dieser Abhandlung bespricht R. v. Höfler den Bericht der zweiten Reise durch Antoine Lalaing, Herrn v. Montigny; er steht der Beschreibung der ersten Reise an Umfang und Inhalt nach. Montignys Beschreibung bietet nur den äußeren Rahmen der Begebenheiten, aber die Depeschen Quirinos und die Correspondenz des Königs Philipp an seinen Abgesandten zu K. Ferdinand Don Diego de Guevaro bringen Licht in jene geheimen Vorgänge, die sich der Kenntnißnahme Montignys entziehen. Montigny ist mehr Hofmann als Historiker, besonders zurückhaltend in Betreff der Königin. Die eigentliche Geschichtserzählung beginnt bei Montigny mit dem Vertrag von Hagenau, 4. April 1505; Quirino eröffnete hiemit seine diplomatische Laufbahn; aber letzterer zeigt sich überall besser unterrichtet, wenn ihm auch einzelne Züge fehlen. S. 15 bringt der Verf. geordnet die Berichte Quirinos aus Hagenau. Mit seiner Ankunft in Belgien beginnt die zweite Abtheilung der besonders wegen des Verhältnisses des Königs zu seiner Gemahlin merkwürdigen Briefe. Die Antwerpner und Brüsseler Briefe bieten hohes Interesse, da Quirino oftmals mit dem König und den Personen aus dessen Umgebung zusammenkam. Wer da meint, sagt der Verf. auf Grund dieser Berichte, daß die Erwerbung der Krone von Spanien für das Haus Habsburg eine so leichte Sache war und eben nur auf dem Wechsel von Ringen beruhte, der möge diese Depeschen Quirinos durchgehen, und er wird sich überzeugen, welche Mühe und Anstrengungen es kostete, dem Verluste des kaum Errungenen entgegenzutreten, und wie darüber der Lebensfaden K. Philipps immer dünner und dünner werden mußte, bis er frühzeitig ganz schwand. Auch die Briefe Quirinos an den Dogen von Venedig vom 26. April bis 24. August gewähren Aufschlüsse, welche in gleichem Grad nirgends zu finden sind. Der jüngst verstorbene Rawdon Brown hat nur ungenügende Auszüge in englischer Uebersetzung mitgetheilt. R. v. Höfler theilt den Inhalt von 28 Schreiben mit: Sie weisen die Entwicklung des großen spanischen Dramas nach, das einen unerwartet tragischen Ausgang nimmt. Nachdem Ferdinand Castilien verloren, nehmen die Zerwürfnisse zwischen seiner Tochter und K. Philipp den äußersten Grad an. König Philipp wird von Donna Juana förmlich in den Augen seiner Unterthanen mißhandelt, bis der König diesen moralischen Leiden erliegend, das Opfer einer kurzen Krankheit wird. Die zweite Heirat Ferdinands mit der französischen Prinzessin zeigt sich freilich als ein Bleigewicht für ihn, der König mußte nachgeben und mit Philipp unterhandeln. Das ganze Gebäude des klugen Ferdinand, der „sich selbst überlistet", brach zusammen. Für diese Wendung der Dinge, versichert R. v. Höfler, sind die nicht zahlreichen Depeschen Don Diegos de Guevara's von großem Interesse und ergänzen Quirino's und um so mehr Montigny's Darstellung. Der briefliche Vorrath aus den Jahren 1505 und 1506, den emsige Forschung gewonnen, wird nun von R. v. Höfler bis zum Tode Philipps S. 37—67 vorgeführt und dadurch ein fester, chronologischer Boden geschaffen und gezeigt, wie viel sich bisher der Forschung entzog. Der Charakter Donna Juana vergiftete Philipp das Leben, sie machte sich zum Werkzeug ihres Vaters gegen den Gemahl. Vergeblich, sagt R. v. Höfler S. 72, sieht man sich in der Geschichte nach einem parallelen Ereignisse um, in welchem häusliches Leid so maßgebend hervortritt, als bei dem Begründer der habsburgischen Macht in Spanien. Nicht leicht wird sich so Schritt für Schritt das Unheil nachweisen lassen, als dieses durch die

Depeschen Quirinos möglich gewesen. Diese Arbeit gehört mit zu der Einleitung, welche die Monographie des viel verkannten habsburgischen Fürsten, „den die Vorsehung zwischen zwei Kaiser gestellt", vorbereiten. Um so gespannter wird man das viele Neue, was R. v. Höfler nach diesen Vorarbeiten, die kritisch orientiren, bringen wird, erwarten. —r.

Mareš Frant.: Hrabě Kašpar Zdeněk Kaplíř, svobodný pán ze Sulevic, předseda prozatímní vlády ve Vídni po čas obležení její od Turků l. P. 1683. V Praze, J. Otto, 1883.

(Graf Kaspar Zdeněk Kaplíř, Freiherr von Sulevic, Vorsitzender der Interims-Regierung zu Wien zur Zeit der Türkenbelagerung 1683.)

In dem ersten Theil dieser Schrift, die sich bis zum Jahre 1682 erstreckt, gibt der Verfasser das, was er über die Jugend und über die Thätigkeit Zdenek Kaplířs Freiherrn von Sulevic in Erfahrung bringen konnte. Kaplíř hatte 1658 den Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen in Italien erhalten; nach Schluß des Friedens sehnte sich Kaplíř nach einem neuen Commando, was aber zu erreichen ihm nicht glückte; seine Mißerfolge in dieser Hinsicht schrieb er den Spaniern zu. Kaplířs Großvater hatte seine Betheiligung an dem böhmischen Aufstand mit dem Tode gebüßt, seine Besitzungen waren confiscirt worden, diese Güter wieder zu bekommen, bemühte sich Kaplíř durch sein ganzes Leben lang. Ein umsichtiger Finanzmann, verfolgte Kaplíř consequent selbst in Sachen von minderer Bedeutung das, was ihm recht schien: 1674 wurde er im Franzosenkrieg unter Montecuculi Generalcommissär und erhielt die Kriegscasse, dabei sollte er das Referat über das, was am Kriegsschauplatz vorging, für den Kaiser führen; diese hohe Auszeichnung zeigt schon, in welcher Gunst er beim Kaiser stand; er wurde in den Grafenstand erhoben. Nach längerer Krankheit wurde er 1678 als Befehlshaber der vorderösterreichischen Erblande nach Innsbruck gesandt. Im zweiten Abschnitt berichtet der Verfasser die Abberufung Kaplíř von Innsbruck 1679; er wurde Vicepräsident des Kriegsrathes in Wien 1681. Als in Wien die Pest ausbrach, folgte Kaplíř dem Hoflager des Kaisers nach Prag. 1683 brachte er die ungarischen Kroninsignien glücklich nach Wien. Bei der Belagerung Wiens hatte Kaplíř das volle Vertrauen seines kaiserlichen Herrn, er war Vorsitzender des geheimen Deputirten-Rathes, bestehend aus Graf Molart, Starhemberg, Regierungskanzler Hartmann und Kammerrath K. v. Aichpichl. Bekanntlich führte Kaplíř auch 11 Tage lang während der Krankheit Starhembergs den Oberbefehl. Der Kaiser ernannte ihn später für seine Verdienste zum Feldmarschall, und Kaplíř konnte sein großes Organisationstalent noch bis zu seinem im Jahre 1686 erfolgten Tod zeigen. Der Verfasser stützt sich bei seinen Nachrichten auf archivalische Studien (Acten des Finanzministeriums, Kriegsministeriums, auf das Schwarzenbergische Archiv) und die Nachrichten neuerer Historiker. Es ist das Verdienst des Verfassers alle Nachrichten über Kaplíř zusammengestellt zu haben. S. 19 rechnet übrigens Mareš Kaplíř unter die Deutschen, oder wollte er nur A. Wolf citiren? Die Schrift erschien im Selbstverlage. —r.

Rivnáč's Reisehandbuch für das Königreich Böhmen. Mit 12 Karten und Plänen. Prag. Verlag von Franz Rivnáč. 1882.

Seitdem durch die Bahnen unser schönes Heimatland — freilich noch lange nicht in ausreichendem Maße — zugänglicher geworden, ist auch ein Theil des Stromes von Touristen, welcher alljährlich namentlich das Alpengebiet überschwemmt, nach Böhmen abgelenkt worden. Und wer einmal an den Naturschönheiten und den mannigfachen Reizen des Böhmerlandes sich erfreut hat, der kam bald wieder, und andere folgten ihm, sich von der Wahrheit seiner begeisterten Schilderung des förmlich neu entdeckten Landes zu überzeugen. So stellte sich auch bald das Bedürfniß nach einem verläßlichen Handbuche heraus, welches dem Vergnügungsreisenden jede gewünschte Auskunft in möglichster Vollständigkeit bieten würde. Wohl besaßen die weltberühmten Badeorte, das industriell hoch entwickelte und von einem vielverzweigten Eisenbahnnetz durchzogene Nordböhmen eine recht respectable Anzahl meist gediegener topographischer Schriften, und auch für die Bedürfnisse des das gleich imposante wie poetische Böhmerwaldgebiet besuchenden Touristen war — namentlich durch Willkomm's treffliches Buch — bestens gesorgt.

Ein ganz Böhmen umfassendes Reisehandbuch bietet zum erstenmal das oben angeführte Werk, welches — zuerst in tschechischer Sprache erschienen — nun auch in einer deutschen Ausgabe vorliegt. Mit Recht wurde zur Grundlage für die Anordnung des Stoffes das Eisenbahnnetz gewählt, bei jedem geeigneten Punkte werden dann die zu Fuß oder per Wagen zu machenden Ausflüge in das zu beiden Seiten der betreffenden Bahn liegende Land möglichst genau beschrieben und die Merkwürdigkeiten verzeichnet, welche den Reisenden interessiren können.

Der Anordnung und Verarbeitung des reichen Stoffes, zu welchem eine lange Reihe freiwilliger Mitarbeiter — ihre Liste füllt 5 Seiten — das Material geliefert hat, verdient Lob. Daß trotzdem vielfach Mängel vorkommen, wird man bei einem ersten Versuche dieser Art begreiflich finden. Bedenklicher ist die unverholen zum Ausdruck gelangte tschechische Tendenz. So wird von Rieger und geringeren tschechischen Koriphäen bei ihren Geburtsorten Kenntnis genommen, von deutschen nicht. Unter den illustren Kurgästen Karlsbad paradieren Jungmann, Palacky, Purkyně, wogegen ein Fichte, Schelling, Körner, Bethoven, Blücher, ja sogar ein Bismark und Kaiser Wilhelm ignoriert werden. Oder, was soll man sagen, wenn von tschechischen Einwohnern in Eisenberg in Erzgebirge gesprochen wird!

Wenn man von dem angeblichen Siege Sobëslans über Kaiser Lothar II. im J. 1126 S. 96 liest, daß in Folge desselben „dem Herrscher Böhmens das Mundschenkenamt im deutschen Reiche übertragen, mit welchem eine Stimme bei der Kaiserwahl verbunden war, so daß daraus später die Kurfürstenwürde der böhmischen Könige erwuchs", so wird man darin eine gewisse Tendenz nicht verkennen können, die auch in der Nennung und Reihenfolge der Gasthäuser in gemischtsprachigen Bezirken zum Ausdruck gelangt. Weshalb S. 222 gerade die von Eggenberg als „die eingewanderten" hervorgehoben werden, vermögen wir nicht zu errathen, zumal wir dieses „ehrende" Prädikat bei den Clam-Gallas, den Schwarzenberg, den Taaffe ꝛc., denen es doch mit demselben Rechte zukäme, nicht angewendet finden.

— Die Beibehaltung tschechischer Namensformen im Text (z. B. Střekov für Schreckenstein, Herren von Plawno für von Plauen ꝛc.) möchten wir dem Uebersetzer aus dem Tschechischen auf's Korbholz schreiben, dem auch „die süße Bräu"

(S. 314 statt der süße Brei) und der Gasthausschild „Zum grünen Zweig“ (S. 326 statt zum grünen Ast) u. dgl. zur Last fällt. Vollständig unverständlich blieb uns S. 315 der Satz: „Die Fezfabrication (in Strakonitz) hängt mit dem uralten Aufschwunge der Strumpfwirkerei zusammen“, dessen Sinn auch das Nachfolgende nicht aufzuhellen vermochte; ebenso wird es der Mehrzahl der Benützer des Reisehandbuches mit der Anmerkung auf S. 210 ergehen, welche lautet: „Die über 170 Hektare betragende Anhöhe (Berg Hradiště bei Neuhütten) war einst eine der größten industriellen Niederlassungen nicht allein Böhmens, sondern Europa's.“ Im Interesse einer zweiten Auflage des Buches mögen hier noch folgende Bemerkungen Platz finden, zu denen uns gelegentlich gemachte Notizen den Stoff liefern, den wir jedoch keineswegs zu erschöpfen gedenken. Eine genauere der Wahrheit entsprechendere Angabe wäre S. 6 an Stelle des Satzes: „Das ganze Land erhob sich und wählte Friedrich von der Pfalz zum Könige“ am Platze. S. 11 hätte sich wohl noch der Raum gewinnen lassen, um den Namen des Grafen Sternberg, des Gründers des böhmischen Museums, unterzubringen, zumal es die Oekonomie des Raumes gestattete, daß der Thürme Mihulka, Daliborka ꝛc. mehrfach gedacht wurde. Eine eingehendere Schilderung der Sammlungen des böhmischen Museums wäre gewiß vielen Benützern des Buches willkommen gewesen. S. 22: Kaiser Rudolfs Kunstsammlungen, von welchen ein Theil unter Karl VI. nach Wien gebracht wurden, sind nicht „dort unter Josef II. in öffentlicher Versteigerung veräußert“ worden, vielmehr geschah dies in Prag mit dem 1782 in einem Felsenkeller der Prager Burg aufgefundenen Rest der Rudolfinischen Kunstkammer. Košťial wird (S. 77) eine uralte Burg genannt, ihre Entstehung aber doch in's XIV. Jahrhundert versetzt. Peška verkaufte die Burg Schreckenstein 1319 nicht an Johann von Wartenberg (S. 86), vielmehr besagt die betreffende Urkunde vom 10. Sept. 1319, daß die Burg an die Kinder des Johann von Wartenberg überging. Rudolf von Bünau, der Besitzer von Tetschen, verließ Böhmen erst 1628 (S. 93). Anstatt steinerne Medaille würde es auf derselben Seite wohl besser Medaillon heißen. S. 198: nicht Ladislaus Popel von Lobkowitz, sondern Wilhelm der ältere von Lobkowitz „schmachtete“ als Gefangener auf der Burg Zbirow, wo ihm über besonderen Befehl des Kaisers ein eigener Diener zugetheilt wurde. Den Satz: „Die uralte Säule auf dem Wasserkasten (in Pilsen) stellt Johann von Luxemburg vor“ (S. 202) hat wohl der Uebersetzer auf dem Gewissen. S. 207 wird uns das nicht umzubringende Märchen wieder aufgetischt, daß Bretislaus I. bei Taus „eine Polenkolonie anlegte, deren Bewohner als Grenzwächter (Chodové) die Landesgrenze bewachen sollten“. Unwahr ist, daß Maximilian von Baiern 1620 sämmtliche Bewohner Pisek's bis auf 13 niedermachen und die Stadt verheeren ließ (S. 224), vielmehr eilte dieser mit Buquoy auf die Nachricht von dem Wüthen der Söldlinge herbei, um dem Blutbade Einhalt zu thun. Gegen die Erwähnung des Schauerstückes „Die Räuber auf Maria Kulm“ (S. 258) hätten wir nichts einzuwenden, dann hätte aber wohl auch die Oper „Hans Heiling“ (auf S. 251—2) mindestens dieselbe Beachtung verdient. (Im Index steht bei Hans-Heilingfelsen die unrichtige Seite 521.) Konopišt gehörte im XIII. Jahrhundert nicht den Herren von Bechin (S. 285), sondern denen von Beneschau. Die Burg Lischna (S. 287) wurde im J. 1479 nicht sowohl der Familie Sternberg zurückerstattet als vielmehr nur das Eigenthumsrecht dieser Familie anerkannt, nachdem Peter Holický von Sternberg schon 1476 die Burg erobert hatte. Seltschan (S. 288) ging 1580 (nicht 1579) in den Besitz Krčin's über. S. 288 gehört der sechste Absatz: „Die alte gothische . . . . Dampf-

mühle", welcher der Notiz über Chlumetz angefügt ist, zu Seltschan. Cheynow (S. 293 wurde nicht den Malowec von Malowic sondern dem Sigmund Mathias Wenceslik von Wrchowischt confiscirt. Unrichtig ist S. 297, daß Ulrich (wofür consequent Ubalrich geschrieben wird) von Rosenberg die Stadt Lomnitz von den Taboriten 1435 *als* Lösegeld erhalten habe, M. Kolář berichtet vielmehr, daß Ulrich Lomnitz *gegen* ein Lösegeld von 500 Schock von den Taboriten losgekauft haben soll. Dagegen aber wieder spricht die Nachricht, daß Ulrich die Burg und die befestigte Stadt mit Hilfe der Budweiser erstürmt habe. Eine „die Dedication des St. Clemenskirchleins bei Prachin betreffende *Urkunde*", aus welcher erhellen soll, „daß sie bald nach der Einführung des Christenthums in Böhmen erbaut wurde" (S. 311) existirt nicht. Daß die Burg Strahl bei Katowitz schon 1242 erwähnt wird, darf wohl bezweifelt werden (s. Erben Reg. I, 482, 503). Offenbar ein Druckfehler ist es, wenn es S. 323 heißt, daß Marradas die Herrschaft Frauenberg für 2000 rheinische Gulden an sich brachte; die Kaufsumme betrug 200.000 fl., wovon allerdings die bedeutenden Forderungen des Generals in Abrechnung gebracht wurden, der Rest aber vom Kaiser dem Marradas als Lohn für die geleisteten Dienste geschenkt wurde. Daß der Ruine Hrádek des Jagdschlosses Carl IV. der Name „*Carlshaus*" zukommt, hätte wohl bemerkt zu werden verdient. Bei Budweis (S. 326) ist die Aufzählung der Industrie-Etablissements auffällig unrichtig. Es gibt dort *zwei* Goldleistenfabriken, *zwei* Oefenfabriken, *zwei* Canditen- und Essigspritfabriken. Ob Budivoj, der Gründer der Altstadt Budweis, ein Witigone (oder wie consequent geschrieben wird: Vitkowec) war (S. 327), ist noch sehr fraglich, da dies wohl schon oft behauptet aber noch nie bewiesen worden ist. Auch die Kelten, die immer herhalten müssen, wenn man nichts Gewisses weiß, werden mit Budweis in Zusammenhang gebracht. S. 327 ist die Stelle: „Obwohl die Bewohner zum größten Theile katholisch waren, schloß sich Budweis der Partei des Königs Georg an, wofür es in den Bann gethan und von dem Heere der Kreuzfahrer unter Zdenko von Sternberg belagert wurde (1468). Als dann ein Theil der dem Könige feindlich gesinnten Bewohner die Stadtthore dem Feinde öffnen wollte, eilte König Georg zum Entsatze herbei, wurde jedoch von Zdenko geschlagen, und Budweis fiel in die Hände der Belagerer," offenbar der 1841 von Seyfer herausgegebenen, eine Menge Unrichtigkeiten enthaltenden, Budweiser Chronik entnommen, für welche aber wieder eine unverläßliche handschriftliche Rosenbergische Chronik die Quelle war. Gleichzeitige und spätere Historiker wissen ebenso wenig von einer Belagerung der Stadt, einer beabsichtigten Oeffnung der Stadtthore u. dgl. Die lateinische Bezeichnung „Rudolphopolis" für Rudolfstadt kommt nie vor. Für die „altböhmische" Malerschule werden die alten Bilder der Klosterkirche annektirt, obwohl nur das eine in diese Kategorie gestellt werden könnte; das Marienbild am Hochaltar wurde im XV. Jahrhundert aus Italien gebracht, von dem dritten und ältesten schrieb Wocel im J. 1858: „Auf einem Seitenaltare steht eine Art Reliquiar, auf welchem zwei Gestalten von Heiligen auf Goldgrund dargestellt sind, deren strenger byzantinischer (wurde damals für „romanisch" gebraucht) Typus auf das hohe Alter des Bildes hinweißt." Bei der Angabe der Höhe des Pfarrthurmes (684 M.) ist offenbar nach 8 der Decimalpunkt ausgefallen. Daß die Budweiser Dompfarrkirche ursprünglich romanisch gewesen wäre, dafür gibt es weder ein schriftliches Zeugniß, noch bietet das Gebäude selbst Anhaltspunkte für diese Vermuthung; wohl aber ist noch deutlich zu erkennen, daß die Fenster des Presbyteriums ursprünglich gothisch waren. Auch fiel diese Kirche nicht im XVI. Jahrhundert, sondern im J. 1641 einer Feuersbrunst zum

Opfer. Das den Professoren des deutschen Gymnasiums aus dem Cisterzienserorden zur Wohnung dienende „Hohenfurther Haus“ kann man doch wohl nicht ein „Cisterzienserkloster“ nennen; übrigens hätte es als eines der schönsten Gebäude von Budweis hervorgehoben zu werden verdient. Da die Erzeuger von Monumenten geringerer Bedeutung angeführt werden, hätte auch Pönninger als Schöpfer des Lannadenkmales einen Platz beanspruchen dürfen, ebenso Dinzenhofer als Erbauer der hübschen Gutwasserkirche (S. 328). Das sogenannte „Schloß“ dient nicht als Artilleriemagazin, sondern als Wohnung für die Officiere und die Kanzleien des bedeutenden Artillerie- und Munitionsdepots, welches in weit von einander liegenden, sehr großen hölzernen Hütten untergebracht ist. Neu, aber eines Beweises sehr bedürftig ist die Behauptung, daß Maidstein (S. 330) ursprünglich „eine der Gauburgen des Doudleber Ganes“ gewesen sein soll. Der etymologisirenden Sage über die Bestimmung der Burg wird volle Glaubwürdigkeit zuerkannt. Burggrafen von Maidstein sind mehrere bekannt, wir hätten daher auch den einzigen angeführten unschwer vermißt. Eine ähnliche Rolle wie die Kelten in vorhistorischer Zeit spielen die Schweden in der Geschichte zerstörter Burgen, und so wird ihnen denn auch die Zerstörung Maidsteins zugeschrieben, obwohl die Burg schon 1541 als in Trümmern liegend bezeichnet wird. Bei Goldenkron (S. 330) wird uns die von Pangerl als unhaltbar nachgewiesene Behauptung, daß das Kloster „zum Danke für den Sieg bei Kressenbrunn“ gegründet wurde, neuerdings aufgetischt; zum Schlusse heißt es dann wieder: „Die frühere Pfarrkirche zur heil. Margareth wurde zur Erinnerung an die Kressenbrunner Schlacht erbaut.“ Smil von Krems (S. 331) wurde von Ulrich v. R. im J. 1444 keineswegs vertrieben, sondern durch List gefangen genommen und später hingerichtet. Die Daten über Kugelweit (S. 332) sind dem Slovník Naučný entnommen, aber nicht verläßlich: Die Burg wurde vom Herrenbunde im J. 1395 (nicht 1394) zerstört und K. Wenzel verlieh sie dem Heinrich v. R. im J. 1395 (nicht 1405). Von einer zweiten Zerstörung Kugelweits durch Žižka weiß selbst Tomek nichts. Krumman wird (S. 332) als Stammsitz (!) der Herren von Rosenberg bezeichnet und die Gründung der Burg in vorhistorische Zeiten (!) zurück verlegt. Naiv ist die Behauptung, Peter Wok v. R. habe Krumman verkauft, weil er „nicht in der Nachbarschaft der nach Krumman gekommenen Jesuiten leben wollte.“ Wenn auch die Grundmauern des Schloßthurmes sehr alt sind, so berechtigt dies doch nicht, von einem „Schloßthurm im romanischen Stile“ zu sprechen. Der Name des im Rothenhofer Parke begrabenen Schwarzenberg'schen Prinzen wird wohl nicht „Arthur“ gewesen sein, da die Stelle „Walthersruh'“ heißt. Die Erstürmung Gratzens durch die Hussiten ist in das Jahr 1422 (statt 1425) zu setzen. Das über die Confiscation Rosenberg's Gesagte ist zum größten Theile unrichtig. Um zu einem Schlusse zu gelangen, wollen wir nur noch mit Rücksicht auf die Notiz S. 568 „Näheres über Wittingshausen ist nicht bekannt“ bemerken, daß in den „Mitth.“ Herr Archivsdirector Berger eine ausführliche historische Abhandlung über diese Burg veröffentlicht hat, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach Hr. Jord. Kaj. Markus in seiner Brochüre „St. Thoma-Wittingshausen“ wörtlich abgeschrieben hat. Auffallend ist, daß bei mehreren nicht unbedeutenden Burgen nicht ein Wort über deren Geschichte zu finden ist; wir nennen nur Blatna, Worlik, Wlašim, Rothhradek, Amtschelberg ꝛc. — Vorstehende Bemerkungen die hundertfach vermehrt werden könnten, mögen manchem geringfügig erscheinen, aber wir meinen, daß gerade ein Buch, welches bestimmt ist, in vieler Hände zu kommen, möglichst frei von Fehlern und Irrthümern sein soll. In dieser Beziehung verweisen wir noch auf das, was Schlesinger in Heft 4 Jahrg. XXI. Liter Beil. über Herausgabe von Reisehandbüchern bemerkt hat.

In einem separaten Bändchen sind die dem Reisehandbuche beigegebenen 12 Karten und Pläne vereinigt. Ihre Ausführung ist eine sehr sorgfältige und correcte. Sehr praktisch ist die Einrichtung, daß die Breite der Karten die Höhe des Buches nicht übersteigt, und daß man nur jenen Theil aufzuschlagen braucht, in welchen man eben Einsicht nehmen will. Eine Ausnahme hievon machen nur die Eisenbahnkarte von Böhmen und der Plan der Stadt Prag. Die Ausstattung ist eine allen billigen Wünschen vollkommen entsprechende. — l—l.

Heinrich Gradl: Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogen. Sechsämter. Baireuth 1883. Bürger.

Der auf dem Gebiete der egerländischen Geschichte so rühmlich thätige Verfasser bespricht in dem Büchlein die „Minderungen des Egerlandes". Der Vohburger Markgraf Diepold gab schon dem Kloster Reichenbach, das im Egerland nicht landsässig war, verschiedene Schenkungen; nach seinem Tode 1146 wurde das Egerland als erledigtes Reichslehen eingezogen und dasselbe stückweise verliehen, wodurch der politische Bestand des Egerlandes um die Mitte des 12. Jahrhunderts gleichfalls verkümmert wurde. Während der Herrschaft der Staufen, die die Reichslehenschaft in die Form eines Allods überzuführen suchten, fanden innerhalb des Gebietes vielfache Afterbelehnungen statt, wodurch später fremde Fürsten und Edle Besitzer wurden; so geschah es mit den Gütern der von Hohenberg und Liebenstein. Von 1370—1400 gingen Besitztheile des Egerlandes verloren, von deren Uebergang keine urkundliche Zeugenschaft vorliegt. Eine der ausgiebigsten Minderungen (Kleinerungen sagt der Verfasser) fand 1412 statt; dies ist der Haupttheil der verdienstlichen Arbeit. Das Geschlecht der Selber oder Forster, dessen Vorgeschichte der Verfasser gibt, bekommt mit dem gewandten Erhart Forster eine Veste zu Neuhaus, und von seinem Nest aus begann er gegen Eger gewaltsam aufzutreten; er wurde ein wahrer Stegreifritter. Als endlich die Ahndung kam, verkaufte Forster seine Güter an den Burggrafen von Nürnberg, aber Neuhaus bekamen die Egerer, wodurch dem Burggrafen sein Plan verdorben wurde, von Hohenberg bis Selb ein zusammenhängendes, größeres Gebiet zu erwerben. Burggraf Johann hatte einen harten Strauß mit den Egerern, der 1413 vom Landgerichte zu Nürnberg geächtet wurde. Der Burggraf und seine Schützlinge „die Forster" ließen sich sogar durch einen päpstlichen Brief nicht schrecken. Die Egerer suchten endlich durch den Vertrag von 1414 so viel als möglich zu retten; vom König im Stich gelassen, hatte sich die Stadt dem Druck gefügt, aber fallen ließen sie ihre Rechte nicht; zwei Klagschriften an Kaiser Siegmund mit dem Verzeichniß der entrissenen Orte geben davon Kunde, und so war das Egerland nach Westen hin in sein heutiges Territorium zurückgedrängt. Die urkundlichen Belege über alles dieses hat der Verfasser an der rechten Stelle beigebracht. Der kundigen Hand des Verfassers entgeht nicht leicht etwas, was seiner Heimat historisch angehört. Den in der Orig.-Urkunde des Vertrages vom 14. Juli 1414 erwähnten „Zettel" (eine höchst nothwendige Ergänzung dieses Vertrages, weil er die Namen der Orte, deren sich Burggraf Johann entäußerte, enthält) fand Gradl im Egerer Stadtarchiv. Die Schrift erschien als Separatabdruck aus dem Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Band XV. Heft 3. —r.

J. Trötscher: Die ältesten Egerer Familiennamen. Programm des k. k. Staats-Obergymnasiums in Eger. 1883. 17. S.

Wir sind dem Verfasser zu Danke verpflichtet, daß er es unternommen hat, den ältesten Egerer Familiennamen nachzuspüren, und dies umsomehr, als er mit Liebe und Fleiß seine Aufgabe gelöst hat. Er legte seiner Arbeit das Urkundenbuch der Stadt Eger, welches Herr Archivar Gradl vorbereitet, zu Grunde. Nach einigen einleitenden Worten erfahren wir, daß die Entstehung der Familiennamen von Eger in die 2. Hälfte des XIII. Jahrh. fällt, denn darauf weisen die beigebrachten Beispiele (p. 2—4). Seite 4 f. werden nur jene Fn. vorgeführt, die vom Wohnsitz, von der Heimat hergeleitet sind; unter ihnen ist Heinel von der Weinpennt interessant; das Wort gehört zu mhd. biunte, „freies, besonderem Anban vorbehaltenes und eingehegtes Grundstück" (Lexer I. 289) und findet sich auch in dem Fn. Pointner wieder. Ob Lochner sicher zu loch, Gehölz gehört, ist fraglich; er kann auch ein Lachner sein, vgl. Rotsemer (pag. 5), Smol (pag. 8). Es folgen S. 5—11 jene Fn., die der Beschäftigung, dem Stand und Gewerbe, dem Aussehen und sonstigen charakteristischen Eigenthümlichkeiten ihre Entstehung verdanken. Widemann wird mit Schmeller (II. 860) als Bebauer eines „widem", des zur Kirche gestifteten Grundstückes, erklärt; allein schon Zahd. begegnet Widiman (Förstemann Pn. 1287. 9. Jahrhnndert), das wohl zu „witu" zu stellen ist, vgl. Heintze Fn. pag. 221. Ueber das französische fourrage (nicht fourage), welches aus deutschem vuoter entstand und in der französischen Form Futterage wieder zurückkam, vgl. Andresen, Deutsche Volksetymologie pag. 98. Bezüglich Unrater (pag. 7) würden wir die zweite Erklärung für angemessen halten im Hinblick auf die Stelle aus dem Rechtsbuche der Stadt Mühlhausen bei Lexer II. 1924. Vgl. auch Schmeller II. 52. — Hafenfürer bedeutet einen, der mit Töpfen handelt, Schmeller I. 749. Den Namen Schoterkopf werden wir wohl nicht mit schoter, Steingerölle, oder mit schotern = schottern, schütteln, in Zusammenhang bringen, sondern mit tschouder, tschuder m., tschöderle, tschuderle, zerzaustes, buschichtes Haar (Lexer Kärnt. Wb. pag. 224, vgl. auch tschäderlang, ein Mensch mit zerzaustem Haar, daselbst pag. 225, und tschutte f. dichtes, zerzaustes Haar, daselbst pag. 228). Was den Fn. Unrn angeht, so verweisen wir auf Andresen, Conenrrenzen in der Erklärung der deutschen Geschlechtsnamen, pag. 111, welcher diesen und ähnliche Namen auf Ortsnamen zurückführt, und auch Trötscher thut dies bei dem Namen Irregang, wo er auf den gleichnamigen Ort im Erzgebirge hinweist. Ist nicht auch der Name Wuster mit Landwuster (Pn. und On.) zu verbinden? „Ginvogel kommt von ginen, nicht von ginen. Die Namen Freitag, Kunig, Morgenstern, Morgengab (pag. 10) möchten wir nicht als Spottnamen fassen, und auch die Erklärung von Jugespan (füge, schlichte den Streit!) scheint unrichtig. Damit sind wir bei den imperativirten Namen angelangt, die in der That interessante Beispiele bringen. Aber sehr fraglich ist es denn doch, ob Hebeisen, Findeisen, Frischeisen zu ihnen gehören, und ebenso fraglich ist es bezüglich Klebsatel (vgl. Andresen, Concur. pag. 89), Czalhaus, Cratzper, welch letzteren wir vielleicht eher zu mhd. kratzber Crombern (Lexer I. 1712. Schmeller I. 1388) stellen möchten. Verfehlt ist die Erklärung von Soffeyer mittels des Präteritum von saufen; solche Namen hat das Deutsche nicht. — Von Seite 11 ab folgen diejenigen Namen, welche auf altdeutsche Personennamen zurückgehen. Hago ist nicht verkürzt aus Hagino, sondern hag ist die ursprüngliche, hagan die erweiterte Form, vgl. mag. magin; gis, gisal ꝛc. Eman weist wohl mehr auf Eoman als auf Egiman (pag. 12) zurück, er

müßte denn neben jener Form auch Einmann, Einmann begegnen. Die Namen Petzel, Perbel stellt der Verfasser zu Ber, Berin, bemerkt aber (pag. 13, Anm. 1), daß sie ebensogut zu Bad, Berlit, Bod gestellt werden könnten. Vielleicht entscheiden wir uns am liebsten für Beralt und Ber, vgl. Stark Kosenamen Bezelin = Berthold, Berthelm pag. 94. Bezo = Berto 84; = Berardur 86; zweifelhaft aber ist es, ob der Stamm Bad hier in Frage kommt, und gewiß nur abzuweisen ist der Stamm Bod. — Warum Hadmuder (pag. 14) gerade vom Femininum Hadumod herkommen soll, wissen wir nicht. Höpfel, von Trötscher (pag. 14) zu Had gestellt, wird vielleicht richtiger mit Steub (Die oberd. Fn.) pag. 55 zu Hug gestellt werden. Der Name Haitzer könnte auch zu Heid (Andresen, Concur. pag. 18), Lutz, Lutzschmann auch zu Lind (Andresen a. a. O., pag. 8 f.) gehören; Ressel führt Trötscher auf Hrod und Rat zurück, während uns nur das letztere zu passen scheint. Bezüglich Raspo hat Stark seine Ansicht geändert: in den Kosen. (Warum hat Trötscher nicht die 2. Bearbeitung dieses trefflichen Werkes, Wien 1868, benützt?) pag. 105 stellt er einen Stamm rasp, hrasp auf, während er pag. 147 den Namen kaum für deutsch hält. Einen Stamm răzi hat übrigens schon Graff, Althochdeutscher Sprachschatz II. 557 und nach ihm Förstemann pag. 1035 aufgestellt. — Slic hat mit Sliholf und dem ags. slican gewiß nichts zu schaffen; wir werden die zweite Deutung vorziehen, doch heißt das mhd. Wort slic, nicht slîc. — Milrom möchten wir nicht mit Willram gleich setzen, sondern eher an Stamm Mild denken. Kiswetter gehört nicht zu Gisal, sondern ist ein Imperativnamen, vgl. Heintze, pag. 156. Andresen, Concur. pag. 86. Wir erlauben uns zum Schluß zu den bei Trötscher pag. 10 f. gegebenen Imperativnamen die folgenden hinzuzufügen: Kluebenstein, Scheisinsrinlin (beide in der Trautenauer Chronik, herausgegeben von Dr. L. Schlesinger), Peyczenrichter, Springinsgut, Springinsschuc (Brüxer Stadtbuch, herausgeg. von Dr. L. Schlesinger). Alois Hruschka.

Max Dvořák: Maria Loretto am Hradschin zu Prag. Prag, 1883. Selbstverlag.

In den letzten Jahren sind mehrere Monographieen über einige der hervorragendsten Kirchen Prags erschienen, deren Verfasser mit mehr oder weniger Beruf die Geschichte und Schicksale der betreffenden Baudenkmale festzustellen suchten. Vorliegende Arbeit über die Lorettokirche auf dem Hradschin (nicht am, wie der Verfasser durchweg, auch bei der Titelangabe schreibt), hat vor manchen anderen dieser Art den Vorzug, daß sie größtentheils auf urkundlichem Material beruht, von welchem namentlich das fürstl. Lobkowitz'sche Familienarchiv zu Raudnitz eine reiche Ausbeute bot. Mit der Bearbeitung des Stoffes dagegen zeigt sich der Verfasser nicht vollständig vertraut; er gibt alle die langathmigen, oft mehrere Seiten füllenden Verträge, Schenkungen ꝛc. ihrem vollen Wortlaute nach, während es doch genügt hätte, nur deren wesentlichen Inhalt mitzutheilen.

Angeregt wurde die Gründung der Lorettokirche zu Prag durch den Umstand, daß der Cardinal Dietrichstein im Jahre 1625 zu Nikolsburg eine gleiche Kapelle zu Ehren der Mutter Gottes erbauen ließ, nach deren Muster Frau Benigna Catharina von Lobkowitz eine Kapelle zu errichten beschloß, welche im Innern und Aeußern eine genaue Nachahmung der berühmten Casa Santa zu Loretto darstellen sollte.

Schon fünf Jahre nach der 1626 erfolgten Grundsteinlegung war der Bau beendigt und in die Obhut der wenige Jahrzehnte vorher nach Böhmen berufenen Kapuziner übergeben. Der ungemeine Andrang der gläubigen Menge zum neuen Gotteshause machte die Anlage von Kreuzgängen nothwendig, und zu diesem Zwecke wurde mit dem Erbauer der Loretokapelle Giov. Battista Ursi 1634 ein abermaliger Vertrag abgeschlossen. Trotz der bedeutenden Geldmittel, welche dem Baumeister zu Gebote standen, konnten die Kreuzgänge erst mehrere Jahre nach dem 1653 erfolgten Tode der Stifterin eingeweiht werden. Mehrfache Schenkungen und Vermächtnisse hatten der Kapelle manches werthvolle Gut zugeführt, doch brachte erst die großartige Widmung der Gräfin Ludmilla Francisca von Kolowrat die Kirche in den Besitz jener Kostbarkeiten, welche ihr einen weit über die Grenzen Böhmens hinausreichenden Ruf verschafft haben. Mittels Testaments vom 20. April 1695 vermachte nämlich die genannte Gräfin nebst einem bedeutenden Capital der Kirche ihre sämmtlichen, für die damalige Zeit einen fast unermeßlichen Werth darstellenden Kleinodien, aus welchen die berühmte, mit über 6000 Diamanten geschmückte Monstranz verfertigt wurde, die noch jetzt die Bewunderung aller Beschauer erregt. Auch im Laufe des vorigen Jahrhunderts blieb die Lorettokirche Gegenstand eifriger Fürsorge seitens der hervorragendsten Adelsfamilien Böhmens, zahlreiche Um- und Zubauten fanden statt, wobei das Gebäude mit der noch bestehenden Façade versehen wurde. f.

Deutscher Volkskalender für 1884. Herausgegeben vom „Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse" in Prag. Redigirt von Julius Lippert. XIV. Jahrgang.

Die gleiche verdiente Anerkennung, welche wir den früheren Jahrgängen des „Deutschen Volkskalenders" in diesen Blättern zollten, gebührt auch dem eben erschienenen Jahrgange. Außer dem eigentlichen Kalendarium und astronomischen Theile, den die Direction der k. k. Sternwarte in Prag besorgte, den üblichen genealogischen Tafeln, Scalen, Namen-Registern, Verzeichnissen von Messen und Jahrmärkten u. s. w. bringt derselbe unter der Rubrik „Belehrendes und Unterhaltendes" einen gar reichen Lesestoff, für dessen Güte der Redacteur Julius Lippert die beste Garantie bietet. Dem Titel und Ziele des Kalenders Rechnung tragend wendet sich der Inhalt zunächst aufklärend und unterrichtend an unser deutsches Volk in Böhmen, dem das ihm von dem rührigen Vereine gebotene Jahrbuch seit langem ein gerne aufgenommener Freund geworden ist. Lippert selbst entrollt unseren Landsleuten ein klares, mit Wärme concipirtes Lebens- und Charakterbild Schulze Delitzsch's, des Apostels für Volksbildung und Volksgesittung; bei seiner Vielseitigkeit, der Gründlichkeit und faßliche Darstellungsgabe in gleichem Grade eigen ist, wird es ihm ein Leichtes, in einem zweiten Beitrage „Die kunstvolle Einrichtung des Schmetterlingsflügels" in anziehender Weise zu schildern. K. Tragan tritt in dem Aufsatze „Das lichtscheue aber verkannte Geschlecht" für die mit Unrecht verschrieenen und doch sehr nützlichen Fledermäuse in unserem Staatengebiete ein; R. Schmidt behandelt die wichtigsten Methoden zur Bestimmung der Sonnenentfernung; die Abtheilung „Landwirthschaftliches" bringt eine Reihe für den Landmann und Hausvater werthvoller Aufklärungen und praktischer Rathschläge. Außerdem finden wir im „Gedenkbuche des

Volkskalenders" die das Leben, Wirken und die Bedeutung des leider seinem Berufe und unserem Volke zu frühe entrissenen Dr. Alexander Wiechowsky und des verstorbenen Dr. Johann Spielmann würdigenden Skizzen; einen Aufsatz über den im Vorjahre erfolgten Tod des deutschböhmischen Großindustriellen Franz Ritter von Schmitt und über die von ihm gegründeten großartigen Etablissements in Böhmisch-Aicha und Iserthale; einen Abriß über Richard Wagner, sein Leben und seine Musik, über Dr. Schliemann u. s. w. — wie man sieht multa et multum. Den rein unterhaltenden Theil vertreten zwei hübsche Erzählungen: „An der Nordseeküste" und Wandervögel", beide von Th. Justus. Als Titelbild ist dem Kalender das Portrait des am 5. Jaunar 1883 dahingeschiedenen Grafen Joseph Oswald Thun-Hohenstein beigegeben; der dasselbe erläuternde Text, besonders aber ein Abschnitt aus der Rede, die der Pfarrer Herr Turba an dem Grabe Thun's in Klösterle gesprochen, feiern diesen verfassungstreuen Cavalier, der stets zu unserem Volke, zu unserer deutschen Sache gestanden, nach Verdienst.

Neuer Prager Kalender für Stadt und Land auf das Schaltjahr 1884. Redigirt von Joseph Willomitzer. Prag, A. Haase.

Von diesem gut accreditirten Kalender liegt uns der acht und dreißigste Jahrgang vor; durch den jedem Monat des Kalendariums in nuce beigefügten Geschichtskalender sowie durch die regelmäßig angestellte Jahresrückschau — in diesem Jahrgange die Zeit von Mitte Juni 1882 bis Mitte Juni 1883 umfassend — wird er zu einem sehr praktischen Nachschlagebuch für Jedermann. Außer den Publicationen dieser Gattung unerläßlich nöthigen Materialien bietet der „Neue Prager Kalender" für 1884 seinem zahlreichen Stammpublicum, was es erwarten konnte und durfte: Gutes und Vielerlei, Unterrichtendes und Amusantes. Der Redacteur Joseph Willomitzer legt von seiner bekannten vis comica eine neuerliche Probe ab in der „beinahe blutigen Geschichte: Der Papplöffel"; A. Jäger's Novelle „Das Herrenschlößchen" interessirt beim Lesen bis zum Schlusse, und dies wäre auch der Fall, selbst wenn die sechs Illustrationen fehlen würden. Wer sich für Culturgeschichte, speciell für jene der Böhmerwaldgegend interessirt, dem wird Heinrich Leo Weber's Studie „Volksgebräuche im Böhmerwalde" sehr willkommen sein; gerade derartige Arbeiten, wie jene Weber's, verdienen Beachtung und Förderung, weil sie die von der modernen Jetztzeit immer mehr verdrängten Eigenarten und Eigenthümlichkeiten der Bewohner gewisser Districte Böhmens vor gänzlicher Vergessenheit bewahren. Derselbe Schriftsteller bereichert den Kalender auch durch ein local-patriotisches Gedicht, betitelt „Am Bořen bei Bilin". — Gemeinverständlich und instructiv sind die Artikel „Der Tabak" von Prof. Ant. Adam Schmied; „Ueber Trunksucht" von Dr. E. Heinrich Kisch, Medicinalrath; „Der Hund — kein Zugthier" u. s. w.

Im gleichen Verlag und unter derselben Redaction erschien auch

Haase'scher Haus- und Wirthschaftskalender für das Schaltjahr 1884, und **Haase'scher Minnzenkalender.** Kleiner Haus- und Wirthschaftskalender für das Schaltjahr 1884.

Im erstgenannten, der den vierzehnten Jahrgang erreicht hat, orientirt ein Verzeichniß auf Seite 20 über die Zahl, Namen und Wahlbezirke der deutschen Mit-

glieder des böhmischen Landtages; ein zweites zählt die Obmänner der Bezirksvertretungen in Böhmen auf; ein drittes bringt ein Schema der k. k. Armee. Von den übrigen Beiträgen mögen hier namentlich erwähnt werden: „Die Anfänge von Marienbad", worin der Verfasser eine kurze Geschichte der Entwicklung des jetzt weltberühmten Badeortes gibt; der Aufsatz über den Altmeister deutscher Liederkunst in Böhmen, Karl Egon Ebert, dem einige Proben aus dem Handschriften-Album angereiht sind, welches die Prager „Concordia" dem Dichter zu seinem achtzigsten Geburtstage am 5. Juni 1881 überreichte; endlich die Erzählungen „Verrechnet" von Hedwig Wolf und „Das Geheimniß des Schutthaufens" von Joseph Willomitzer. Der im gemüthlichsten Volkston geführte Dialog über „Die Postsparcassa" und ihren Zweck ist in allein drei Haase'schen Kalendern, die wir anführten, abgedruckt; im Minuzen-Kalender ergreift weiters Medicinalrath Dr. E. Heinrich Kisch das Wort „Ueber die Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden"; Heinrich Leo Weber entwirft in der Novelle „Das Burgfräulein" ein Bild aus dem Böhmerwaldsleben; der das Titelbild erläuternde Abschnitt „Der Hradschin und die Kaiser Franz-Josephs-Kettenbrücke von der Hetzinsel aus" ist recht lesenswerth.

Otto Lohr.

Vom Büchertische der schönen Literatur.

Anton Ohorn: Die Madonna. Eine Künstlernovelle in Versen. Zweite Auflage. Stuttgart, Levy und Müller.

Unser Landsmann Ohorn gehört zu den productivsten Poeten der Jetztzeit; seiner „Preisnovelle" „Der Dorfengel", welche im Jahre 1872 erschien, und die der damalige Referent in diesen Blättern in seiner strengen aber gerechten Kritik mit mehr Fug als „Dorferzählung" betitelt wissen will, ließ er eine ganze Serie von Dichtungen verschiedenen Genres folgen, in denen sich sein unbestreitbares Talent offenbart und auch entschiedene Fortschritte constatirt werden müssen. Ohorn weiß hübsch zu erzählen, seine Verse fließen glatt und rhythmisch, die Diction ist zumeist edel — gewiß nicht zu unterschätzende Vorzüge, die auch der uns vorliegenden Künstlernovelle zu eigen sind. Allein einer gewissen „Sucht", wie es ein Kritiker seiner früheren Poesie nannte, nach blumigen Phrasen und gewagten Bildern kann er sich nicht ganz entäußern und seine Darstellung wirkt dadurch mitunter allzu süßlich. In einem, allerdings nicht übertriebenen, also erträglichem Maße gilt dies auch von seiner „Madonna", der Tochter einer verwitweten Hauptmannsgattin, die der Maler Arnold nach seiner Rückkehr aus Italien, wo ihm seine Verlobte mit „der Zähne marmorzarten Reihen" untreu geworden, sieht, als Madonna malt, liebt und schließlich heiratet. Die ganze Erzählung in 4 Capiteln liest sich angenehm und bietet in einzelnen Partien recht viel Behagliches, Schönes und Unterhaltendes. Die Charaktere sind mit Glück angelegt und festgehalten, die Handlung gut geführt — aber unwillkürlich und unabweisbar drängt sich bei der Lectüre die Meinung auf, Ohorn lehnte sich in seinem neuesten Poem an liebe gute Bekannte an, ihm schwebten Minster und Meister vor, wie Kinkels „Grobschmied von Antwerpen", Scheffels „Trompeter von Säkkingen", dessen philosophirenden Kater Hidigeigei ein Storch als „Philosoph vom Dache" bereitwilligst ablöst, und andere

mehr. Aber deshalb sollen seiner, sagen wir, glücklich gelungenen Nachbildung die oben angedeuteten Vorzüge ungeschmälert zuerkannt bleiben. Warum schreibt er nur: „Frau Gevatter" und einige Verse tiefer „Frau Gevatterin"?

Wilhelm Ressel: Moosblumen. Neue Gedichte. Reichenberg, Verlag des „Reichenberger Familienfreund", 1883.

Der Name Ressels ist den Lesern dieser Blätter nicht mehr fremd; wir hatten schon einmal Gelegenheit, ihn als viel versprechenden jungen Sänger vorzustellen, als er im Jahre 1878 eine Sammlung seiner Lieder unter dem Titel „Traum und Liebe" erscheinen ließ. Ein zweitesmal konnten wir seiner anerkennend gedenken anläßlich der Anzeige des von ihm mit Umsicht und Geschick redigirten „Reichenberger Familienfreundes", einer Zeitschrift, welche sich rasch ein ansehnliches Lesepublicum erwarb und der wir weiteres Gedeihen aufrichtigst wünschen. Und heute liegt abermals ein stattlicher Band von Liedern vor uns, den der sangesfreudige Dichter in folgende Abschnitte theilt: 1. Deutsch-Oesterreich; 2. Aus der Natur; 3. Poesien erzählenden Inhaltes; 4. Liebeslust und Liebesleid; 5. Erbauendes; 6. Gedichte vermischten Inhaltes. Abtheilung 2 enthält manches hübsche Lied; nur schade, daß hie und da der Wohllaut der Verse durch allzu prosaische Fügungen und Ausdrücke gestört wird, wie z. B. in „Leis fängt es an zu dämmern", oder daß in „Als wärens Märchen, holde" in der dritten Strophe an Stelle des sonst correct geführten abwechselnden reinen Reimes plötzlich ein Stimmreim aushelfen muß. Abtheilung 3 bringt Ansprechendes; nur will uns in dem „Spittler" der Vers „Er kniet auf ihrem Grab auf's Knie" nicht wohl gefallen; „Er sinkt" klänge besser. Ganz reizende Sachen finden wir in der 4. Abtheilg., hier offenbart sich das schöne lyrische Talent Ressels in vollstem Maße; er schlägt hier volle, warme, reine Akkorde an. Ein „Aber" können wir uns auch hier nicht ersparen; es betrifft das Sonett „An die Namenlose". Das Sonett hat ein streng vorgeschriebenes Versmaß, den Quinar, Ressel aber wählt den vierfüßigen Jambus; auch Reime wie „verdeckt und bedeckt" stehen dem künstlich gebauten Klinggedicht übel an. Ziehen wir jedoch die Summe, so müssen wir Ressel als ein echtes Dichtergemüth begrüßen, von dem wir noch Schönes erwarten können.

Josef Bergmann: Erfunden und Empfunden. Gedichte. Prag, F. Kytka, 1883.

In Hinsicht auf poetischen Werth und auf den Zweck schließen sich diese Gedichte Bergmann's an jene an, die der Verfasser im Jahre 1881 unter dem Titel „Kleine Leute" veröffentlichte, und die der Referent in diesen Blättern einer kurzen Besprechung unterzog. (Literar. Beil. zu Jhrg. XX. der „Mittheilungen", S. 16.) Neben versificirten christlichen Lehren und praktischen, auf der christlichen Moral basirenden Lebensregeln und Rathschlägen enthält der vorliegende Band einige Gelegenheitsgedichte; da derartige dichterische Erzeugnisse zum großen Theil nur dem Verfasser von Interesse sein können, insoferne er dadurch in die gesuchte oder ihm aufgedrängte Lage geräth, seine größere oder geringere Fertigkeit in der Reimkunst in bestimmt

gegebenen Anlässen zu documentiren, diese aber nur für den dabei betheiligten engeren Kreis, nicht aber für das große Publicum von Bedeutung sein können, so möchten wir diese Gattung am liebsten in jeder Sammlung missen. Daneben bringt das Buch Bergmanns manche gelungene Leistung, manches ansprechende Gedicht, das in Bezug auf Vorwurf, Behandlung und Form von dem dichterischen Vermögen des Verfassers Zeugniß ablegt. Wir heben aus der Sammlung an dieser Stelle hervor das epische Stück „Jean Alexander Boucher"; die gedankenreichen, dabei aber sehr breiten „Die drei Traumweisen"; „Geheilte Neugier" und „Der Schreckensteiner Wein" lassen uns Bergmann auch als geschickten Humoristen erkennen.

Joh. Nep. Willomitzer: Blicke nach Oben. Erinnerungsblätter meinen Freunden, Schülern und Schülerinnen in B. Laipa gewidmet. B. Leipa, Johann Künstner, 1883.

Willomitzer's Gedichte sind durchwegs religiösen Charakters; es spricht aus ihnen ein felsenfester Glaube, unerschütterliches Gottvertrauen und ein kindlich frommes Gemüth, und insofern aus einzelnen der milde, erfahrene Lehrer im poetischen Gewande spricht, um zu erbauen und zu trösten, zu unterrichten und aufzurichten, haben sie eine gewisse Verwandtschaft mit Bergmann's christlichen Lehrweisen. Die Sprache ist einfach und ungesucht, wie es die den gutgebauten Strophen zu Grunde liegende Absicht erheischt, der Ton warm und überzeugend. Den vielen Freunden, Schülern und Schülerinnen, von denen er manchen verstorbenen der letztgenannten in rührender Weise einen Nachruf weiht, werden Willomitzer's „Blicke nach Oben" gewiß das sein, was sie anstreben: Erinnerungsblätter an einen lieben, theueren Lehrer und Freund. Die Ausstattung des Büchleins macht der Verlagsfirma Johann Künstner alle Ehre.

Dr. Hermann Weichelt: Illustrirtes Weihnachtsbuch für Jung und Alt. Herausgegeben von. II. Jahrg. Mit 5 Bildern. Prag, Selbstverlag 1883.

Als ein in jeder Beziehung passendes und nützliches Weihnachtsgeschenk für die Kinderwelt können wir das nett ausgestattete Buch Weichelt's Eltern und Erziehern empfehlen. Der angezeigte zweite Jahrgang sorgt durch seinen Inhalt auf das Zutreffendste für anregende und bildende Unterhaltung der Jugend, welche Eigenschaft bekanntlich just nicht immer jeder sogenannten Jugendschrift als Vorzug nachgesagt werden kann. Da finden wir die anziehende Weihnachtsgeschichte „Die Kinderschule", den köstlichen Beitrag P. K. Rossegger's „Vom Hückerle, das nicht geboren werden wollte", deutsche und deutschböhmische Volksmärchen, Erzählungen, hübsche Gedichte von Nora Görner, Wilh. Cappilleri, Räthsel, wie sie dem Leserkreise des Weihnachtsbuches entsprechen, gute Illustrationen u. s. w. Bedarf dasselbe noch weiterer Anpreisung, so genügt wohl die Anmerkung, daß der Herausgeber von jedem netto abgesetzten Exemplare dem „Deutschen Schulverein" je drei Kreuzer als Spende widmet, und daß außerdem von je 1000 netto verkauften Exemplaren je 100 Stück an ärmere Schulkinder in den Vereinsschulen vertheilt werden.

Spitzberg-Album: Dichtungen aus Nordböhmen. Gesammelt von Dr. F. Hantschel und Prof. A. Pandler. Leipa 1883. Jg. Widinsky.

Die Herren Herausgeber, von denen A. Pandler durch mehrfache Publicationen auf dem Gebiete der nordböhmischen Geschichte sich bereits einen Namen gemacht, haben in dem „Spitzberg-Album" von nicht weniger als 147 Personen Dichtungen der unterschiedlichsten Gattungen zusammengetragen, welche einen Band von vollen 410 Druckseiten in schöner Ausstattung bilden. Daß sich unter der großen Masse des Gebotenen gar Vieles findet, welches eine strenge Kritik nicht verträgt und daher besser ungedruckt geblieben wäre, läßt sich leicht begreifen und wohl einem allzu lebendig sich bethätigen wollenden Localpatriotismus zuschreiben. Immerhin hätten die Herren Herausgeber bei ihrem Unternehmen, das einen wahren Bienenfleiß voraussetzt, ein auch den Werth des Gesammelten abwägendes Urtheil walten lassen können. — Die Abtheilung „Aus Büchern und Blättern" enthält viele ältere und neuere, schon veröffentlichte Gedichte, deren Wiederabdruck sich wirklich verlohnte. Das „Spitzberg-Album" ist der Kronprinzessin Erzherzogin Stephanie gewidmet; das Dedicationspoem stammt aus der Feder Anton Ohorns. Unter den Namen der übrigen Mitarbeiter begegnen wir manchen guten Bekannten; die meisten aber sind neu. Der Ertrag des Buches wird dem Fonde für Erbauung des Kronprinzessin Stephanie-Aussichtsthurmes auf dem Spitzberge bei Böhm.-Leipa zugewendet.

Nordböhmische Dorfgeschichten. Vom Verfasser der „Geschichten vom Hockewanzel". Erweiterter Separat-Abdruck aus der „Abwehr". Warnsdorf, Ed. Strache. 1883.

Der Beifall und äußerst rasche Absatz, welchen die höchst unterhaltenden „Geschichten vom Hockewanzel" gefunden, von welchem Buche nunmehr die sechste Auflage erschienen ist, veranlaßten den Verfasser derselben, auch seine in der „Abwehr" als Feuilletons veröffentlichten „Nordböhmischen Dorfgeschichten" zu sammeln und erweitert in Buchform einem weiteren Leserkreise vorzulegen. Unter den dreizehn theils launigen, theils ernsten Erzählungen dürfen einzelne als recht gelungen bezeichnet werden; sie treffen glücklich den richtigen Volkston und präsentiren sich als nette Genrebildchen aus dem Leben und Treiben des deutschen Volkes im Norden Böhmens. In Bezug auf Originalität der Erfindung oder Verwerthung des wirklich Gegebenen sowie an Witz und humorvoller Führung stehen sie, und dies gilt zumal von den lustigen dieser Dorfgeschichten, den köstlichen Erzählungen vom Hockewanzel nach, werden aber trotzdem ihren Weg und auf demselben Anklang finden. Otto Lohr.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXII. Jahrgang. III. 1883/84.

Dr. J. Loserth: Hus und Wiclif. Zur Geschichte der hussitischen Lehre. Prag und Leipzig, Tempsky und Freitag. 1884. S. 314.

Von der Büchermenge, die Jahr aus Jahr ein den Markt überfluthet, sind erstaunlich wenige Publicationen, welche die Zeit nicht spurlos hinwegschwemmt. Zu ihnen traue ich mich Loserths jüngstes Werk zu rechnen, das eine schon oft ventilirte Frage, ich will nicht sagen zum endgiltigen Abschlusse bringt, wohl aber um viele Schritte fördert, so daß von nun an dem Profan- und Kirchenhistoriker, der über diesen Gegenstand forscht, nichts erübrigt, als die von dem geehrten Verfasser eingeschlagene Fährte weiter zu verfolgen. Schon auf der ersten Seite der Einleitung, welche die Ueberschrift trägt: „Ältere und neuere Ansichten über das Verhältniß des Hus zu den Lehren und den Schriften des Wiclif", spricht er das Ergebnis seiner gelehrten Untersuchung in dem Satze aus: „Was Hus an theologischem Wissen in seinen Tractaten niedergelegt hat, das verdankt er fast alles dem Engländer, dessen Schriften er es nach fleißigem Studium entnommen hat."

Wohl hat man schon vordem den Zusammenhang der Lehren der Beiden geahnt, man hat ihn auch schon mehr oder minder scharf betont, aber bis jetzt hat Niemand die Abhängigkeit des Böhmen von dem Engländer so evident nachgewiesen, als es von unserm gelehrten Verfasser geschieht. Dies wird begreiflich, sobald man des Umstandes gedenkt, daß man zwar Wiclif einen großen Philosophen nennt, daß aber unseres Philosophen Werke so gut wie unbekannt sind, daß er für den gelehrtesten Theologen seiner Zeit gilt, daß aber seine Tractate im Staube der Bibliotheken modern. Erst nachdem sie der Vergessenheit allmälig entrissen worden, konnte auch die Abhängigkeit Husens von seinem großen und hochgelehrten Vorgänger in das richtige Licht gestellt werden, und dies unwiderleglich nachgewiesen zu haben, ist das hohe Verdienst des vorliegenden Buches. Den Zeitgenossen war der Zusammenhang der Wiclifie mit dem Hussitismus nicht verborgen; erst als die Kenntnis der Werke Wiclifs abnahm und das Hussitenthum auf die Höhe seiner Macht gelangte, da tritt neben der Persönlichkeit des Hus jene Wiclifs mehr und mehr in den Hintergrund.

Eine verhältnißmäßig richtige Anschauung findet sich noch bei Enea Silvio und Cochläus, und wenn sich auch bei Hajek, Theobald und Dubravius die irrigen Momente häufen, so wird doch noch von ihnen der Einfluß der Wiclifie auf Hus und seine Genossen in starken Farben aufgetragen. Pessina spricht von den böhmischen Häresiarchen, die vom Gifte der Lehre Wiclifs angesteckt waren, später schlug man Wiclifs Einfluß geringer an und stellte ihn wohl ganz in Abrede. Loserth hält nun auch über die späteren Historiker, welche über die hussitische Lehre schrieben, die Heerschau ab; Pelzel, Pubitschka und Palacky, Neander, Krummel und Bohringer, Hefele und Czerwenka, Ritter und Wessenberg, Helfert, Friedrich u. A. werden uns vorgeführt. Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto mehr wird die Abhängigkeit des Hus anerkannt, der nach Berger der bedeutendste Vertreter Wiclifs ist. Schwab erklärt einzelne Stellen aus dem Tractate de ecclesia als das geistige Eigenthum Wiclifs; Tschackert deutet an, daß verschiedene Lehrsätze des Hus in Wirklichkeit dem Engländer angehören; viel höher schlägt Höfler den Einfluß dieses auf jenen an, und am nächsten kommt Lechler, „der ausgezeichnete Kenner der Lehre Wiclifs wie jener des Hus", dem Sachverhalte. Von den neueren tschechischen Forschern anerkennt Tomek die hohe Bedeutung, welche das Studium der Werke des Engländers auf Hus ausübte; zu ähnlichen Resultaten gelangte Lenz. Der Letzte, welcher über das Verhältniß des Hus zu Wiclif schrieb, ist Ernest Denis; der ganz unkritische Franzose gelangt glücklich wieder auf den von der deutschen Forschung schon vor einem Menschenalter als unhaltbar aufgegebenen Standpunkt an.

Loserths Arbeit zerfällt in zwei Bücher, von welchen das aus neun Capiteln bestehende erste Buch überschrieben ist: „Der Wiclifitismus in Böhmen bis zu seiner Verurtheilung durch das Concil von Constanz." — Die böhmische Geistlichkeit hatte an Karl IV. viele Freude; während seiner Herrschaft nahmen die Gründungen und Stiftungen erstaunlich zu, das Kirchengut wuchs ins Unermeßliche. Aber gerade dieser in Ueberfülle auf die Kirche niederströmende Segen gereichte ihr nicht zum Gedeihen. Wohl standen tüchtige Männer an ihrer Spitze, aber schon mit Arnest von Pardubitz, mehr noch unter Johann Očko von Wlaschim nahmen die Klagen über das Sittenverderbnis der Geistlichkeit zu, wie aus den Synodalstatuten ersichtlich wird. Gegen die Verweltlichung der Geistlichen und die in der Kirche vorhandenen Mißbräuche sind die Angriffe der sogenannten Vorläufer der hussitischen Bewegung gerichtet, zu denen Konrad, ein Mönch aus dem österreichischen Augustinerkloster zu Waldhausen, gezählt wird; mächtiger wirkte Milicz von Kremsier auf seine Zeitgenossen ein. Johannes, Prediger der Deutschen bei S. Gallus, wird ohne triftigen Grund zu den Vorläufern gerechnet. Wichtiger ist Adalbertus Ranconis de Ericinio in Bohemia, ein Förderer der literarischen und nationalen Bestrebungen, der einen jährlichen Zins zu Gunsten tschechischer in Paris oder Oxford studierender Jünglinge stiftete; er stand mit dem Kaufmann Kreuz und dem Ritter Johann von Mühlheim in Verbindung, welche die Bethlehemscapelle errichteten und bezahlten, die der Ritter mit einem Prediger unter der Bedingung bestiftete, daß dieser ein Weltgeistlicher sei und ausschließlich in tschechischer Sprache predige. Warme Freunde der nationalen Interessen und der innern Reform der Kirche waren Thomas von Stitny und Math. von Janow; dieser, ein bedeutender Kopf, ragt hoch empor über die reformfreundlichen Männer seiner Zeit, zu denen auch Joh. v. Stekno zu zählen ist. Aber die Reformbewegung in Böhmen, an deren Spitze diese und andere Männer standen, trug keinen andern Charakter als in Deutschland, Frankreich u. s. w. Seit den siebenziger Jahren wurde die Frage

lebhaft erwogen, ob es erlaubt sei, häufig oder gar täglich das Abendmahl zu empfangen, mit ihr beschäftigt sich eingehend Math. von Janow, aber auch Hus, welcher an der Wende des 14. Jahrh. zwar die philosophischen Schriften Wiclifs, jedoch noch nicht seine theologischen kannte. — Wiclif starb 1384, seine zahlreichen Anhänger, die Bollarden, konnten sich eine Zeit lang mit der Hoffnung tragen, eine durchgreifende Reform der kirchlich-politischen Verhältnisse in England durchzusetzen, aber ihr Untergang war, seit die Lancaster den Thron bestiegen, durch die Verbindung des Staates mit der Kirche besiegelt. In Böhmen trat sicher seit 1403, vielleicht schon etwas früher, Johannes von Husinec als Apostel der Lehre Wiclifs auf; er verkündete die Lehre des englischen Meisters anfangs leise und zögernd, später mit immer mehr steigendem Eifer und nachhaltigem Erfolg. Seine Studien führten Hus nicht über den Kreis der Schultheologie hinaus. Er war tief erfüllt von der Verehrung für die Gebräuche und Gnadenmittel der Kirche, er opfert noch 1392 seine letzten vier Groschen, um des Ablasses theilhaftig zu werden. Von Bedeutung wurde es, als ihm die ersten theologischen Tractate Wiclifs zu Gesichte kamen. Loserth spricht hierauf über die Verbindungen zwischen Prag und Oxford und über die Frage, wer die Schriften Wiclifs nach Böhmen brachte. Wie sehr aber auch die Nachrichten über den letzteren Punkt auseinandergehen mögen, darüber besteht kein Zweifel, daß es die Bücher des englischen Doctors waren, an denen sich die tief ins Volk gehende Bewegung entzündete. Es ist daher begreiflich, daß in gleichzeitigen Briefen, Urkunden u. s. w. fast ausschließlich von Wiclifiten gesprochen wird und verhältnißmäßig spät die Bezeichnung Husite vorkommt. In dem Umsichgreifen der Wiclifie sind zwei Phasen zu bemerken; die Scheide bildet das Jahr 1409, in welches der Abzug der deutschen Studenten und Professoren aus Prag fällt. In den Jahren 1402—9 wird die Bewegung noch in Schranken gehalten, sie durchbricht aber nach der Vertreibung der Deutschen alle Dämme. Von nun an steht Hus, der bislang noch einige Vorsicht obwalten ließ, entschieden an der Spitze der böhmischen Wiklifiten. Diese Wendung kommt auch in seinen Schriften zum Ausdruck; während er bisher nur vereinzelte Gedanken und Redewendungen aus den Schriften seines Meisters entlehnte, sind seine lateinischen Tractate der nächsten Jahre nichts als ein dürftiger Auszug aus der reichen Schatzkammer des englischen Theologen. Wenn die Wiclifie in den letzten Jahren des Magisters Hus so reißende Fortschritte in Böhmen machte und selbst die untersten Volksschichten ergriff, so hat dazu der Haß der Tschechen gegen die Deutschen, die an der alten Universität die Hauptgegner der Lehren Wiclifs waren, gewiß nicht wenig beigetragen. Ich will dem Herrn Verfasser in seiner weiteren Darlegung über die Verbrennung der Bücher Wiclifs, über den Ablaßstreit in Prag im Jahre 1412 u. s. w. nicht folgen, will jedoch betonen, daß Loserth immer wieder darauf hinweist, daß die bis zu seinem Ende von Hus verfaßten Schriften seine unbedingte Abhängigkeit von seinem Meister bezeugen. In einer der Sitzungen des Concils meinte der Engländer Stokes: Hus möge sich doch dieser Schriften und Lehrmeinungen nicht als seines Eigenthumes rühmen, da sie doch dem Wiclif angehören, dessen Pfade er wandle. Wenn er auch mit der Behauptung, daß Hus der Wiclifschen Lehrmeinungen sich als „seines Eigenthums rühme", zu weit ging, so bleibt doch wahr, daß der Tod, den Hus am 6. Juli 1415 in den Flammen erlitt, dem Anhänger und dem Verbreiter der wiclifitischen Lehren galt.

Den eigentlichen Kern der vorliegenden Arbeit bildet das 2. Buch, das über den Wiclifitismus in den Schriften des Magisters Hus handelt. Prof. Loserth unterzieht Husens Tractat de ecclesia einer eingehenden Untersuchung und liefert den

Beweis, daß die von dem Begriffe der Kirche handelnden drei ersten Capitel wörtlich dem gleichnamigen Tractate Wiclifs entnommen sind; zu diesem Behufe führt er längere und kürzere Stellen aus Husens Schrift an und stellt dicht daneben die Parallelstellen aus Wiclif, nur sind jene kürzer gefaßt, auch findet sich einzelnes in anderen Schriften des Engländers. Aehnlich verhält es sich mit dem Abschnitte vom Haupte und den Gliedern der Kirche, von der Lehre vom Papstthume und der Schlüsselgewalt in Husens angeführtem Tractate. Seine Schriften de ecclesia, gegen den Ablaß, de sex erroribus u.s.f. bis zu seinen letzten geistigen Productionen bezeugen, daß er die Arbeiten des Engländers entweder wortgetreu benützt oder nur mit leisen Abänderungen in sein geistiges Besitzthum übernommen hat; höchst merkwürdig ist, daß Hus im Sinne hatte, eine Predigt, de pace, die in Wirklichkeit nicht ihm sondern Wiclif angehörte, vor den Vätern des Concils als seine eigene zu halten. Hus ist ein ganzer Jünger des hoch bedeutsamen englischen Doctors, an den er sich in den vitalsten Fragen hält.

Mehrere Beilagen schließen die gediegene Arbeit Loserth's, die von den Fachgenossen mit der lebhaftesten Freude begrüßt zu werden verdient, die aber auch jeden Freund redlicher Geschichtsforschung höchlich interessiren wird. Es erübrigt uns noch der in weiten Kreisen bekannten Verlagshandlung Tempsky und Freytag unsere Anerkennung auszusprechen, daß sie für eine würdige Ausstattung des Buches Sorge trug.

Dr. Adolf Bachmann: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Erster Band. Leipzig. Verlag von Veit und Comp. 1884.

Der Verf. hat eine Reihe von Jahren den schwierigen Studien über die Geschichte des Reiches in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewidmet. Der erste Band reicht von 1460/61 bis 1467/8. Er knüpft an die bekannten Arbeiten des Verfassers an, in denen schon wesentlich auf die Reichsgeschichte Rücksicht genommen wurde. Der zweite Band soll die Zeit von 1468—1477, der dritte Band die Zeit von 1477—86 umfassen. Vorarbeiten gibt es für diese schwierige, weit auslangende Arbeit wenige; was vorhanden ist, ist veraltet, unbrauchbar oder stellt die Ereignisse von einem speciellen, weniger von einem allgemeinen Gesichtspunkte dar. Daß zu einer Arbeit von einem solchen Umfange die Durchforschung von Archiven unbedingt nothwendig war, ist leicht verständlich, und der Verfasser hat es in dieser Beziehung an nichts fehlen lassen. In der überaus klar geschriebenen, die weiten Gesichtspunkte des Verfassers scharf erläuternden Einleitung würdigt Bachmann, der mit liebevollem eindringenden Studium diese Zeit erfaßt, die zweite Hälfte des Cinquecento für das Reich. Es ist ein ergreifendes Bild, das er mit wenigen charakterisirenden Zügen hinstellt, wenn er sagt: „Wir suchen umsonst nach gewaltigen Kriegsthaten, deren weitreichende Erfolge die Deutschen begeisterten und mit sich fortrissen, umsonst nach der tiefeinschneidenden gesetzgeberischen Thätigkeit großer Männer, die der Nation in den ihrer Art und Bedeutung zusagenden politischen und kirchlichen Verhältnissen die Bahnen ebneten zu allseitiger geistiger und materieller Entwicklung. Aber wir gewinnen ihn vielleicht, wenn wir wieder in die Werkstätten geistigen Schaffens, vor allem des

deutschen Gelehrten und Denkers, des wohlbegüterten deutschen Bürgerthums jener Zeit zu blicken versuchen. Kaum ein Volk glich in der That in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts dem deutschen im emsigen Sammeln und Vermehren seines geistigen Eigens, an allseitiger Liebe und Pflege der Wissenschaft und Kunst, an lebhaftem Interesse für die reichen Errungenschaften der Zeit auf allen Wissensgebieten." In vorzüglicher Weise charakterisirt der Vers. die Stellung des habsburgischen Hauses in dieser Zeit. „Man darf sagen: daß dem deutschen Volke zu solcher Friedensarbeit die Muße blieb, daß trotz des Haders der heimischen Fürstenhäuser und der losen Gliederung des Ganzen, das heilige Reich doch zusammenhielt und den mächtigen Gegnern im Südosten und Westen gegenüber doch seine Kernlande behauptete, war das Verdienst seiner Kaiser aus dem habsburgischen Hause". Das erste Capitel behandelt die politischen Verhältnisse im Reiche zu Beginn 1461, Kaiser Friedrich und Erzherzog Albrecht, ferner die Zustände in Oesterreich. Thatsächlich stand der Böhmenkönig Georg Podiebrad im Vordergrund der Ereignisse; auf dem Fürstentag zu Eger (Lichtmeß 1461) greift er nach der römischen Krone. Die Persönlichkeit des Bewerbers bestimmte die Walherren in Nürnberg das römisch-böhmische Kaiserthum abzulehnen. Die brandenburgische Politik, durch den hochbegabten Markgrafen Albrecht von Ansbach geleitet, war zwar territorial, aber kaisertreu, jetzt schloß sie sich der Opposition an, um sich gegen die Rache des Böhmenkönigs sicher zu stellen. Letzterer hatte mit Brandenburg und Sachsen gebrochen und dachte an die Entthronung des Kaisers, sein vornehmstes Werkzeug war Erzherzog Albrecht; denn in den österreichischen Erblanden stand die Sache traurig und die Wiener erklärten, falls der Kaiser die Nothlage „nicht wenden wollte, was sie doch nicht hofften, sie solches Hungers und Verderbens nicht länger zu dulden vermöchten". Der Erzherzog mußte sich endlich in die niederösterreichischen Händel mischen. Friedrichs Gegner mehrten sich, der Böhmenkönig und Albrecht hofften mit Zuversicht das Gelingen ihrer Anschläge gegen ihn. Papst Pius II. trat kräftig für den Kaiser ein, die Curie hatte an Diether v. Mainz einen starken Gegner. Der Streit mit Ludwig von Baiern, die Kriegsdrohungen Albrechts und Böhmens ließen die Hoffnungen auf dauernde Ruhe nicht aufkommen; aber Markgraf Albrechts „scharfem Verstande" entging nicht, daß das Schwanken seiner Politik gefährlich und ein inniges Zusammengehen mit dem Reichsoberhaupte in diesem Falle das beste sei. Markgraf Albrechts „heimliche Werbung" an den Kaiser rieth demselben, „wie die Kette sollte zerrissen werden". Die Mißerfolge des Kurfürsten Diether am Mainzer Tag nöthigten auch diesen seinen Frieden mit der Curie zu machen, aber sein Trotz sollte gebrochen werden. Kaiser und Papst bewogen bereits in Köln Graf Adolf die Kurwürde anzunehmen. So war der Mainzer Fürstentag ein Wendepunkt in dem Gang der Reichsgeschichte für eine Reihe von Jahren. Die Kirche kämpfte den Kampf gegen die Opposition siegreich zu Ende, das Reichsoberhaupt durfte sich keines Sieges rühmen. Fast war es zu spät gegen seinen Bruder Albrecht alles aufzubieten. Der Krieg hatte schon an der mittleren Donau begonnen. Der Landeshuter Herzog und Markgraf Albrecht wollten gleichfalls durch das Schwert entscheiden. Die Haltung des Böhmenkönigs war ungewöhnlich; der große Zug seiner Politik war noch nicht aufgegeben, er strebte noch immer nach der deutschen Königswürde. Die kirchliche Union, zu der er sich bereits verpflichtet hatte, wollte er sich zum zweitenmal lohnen lassen durch die Provision mit dem Reiche; „das war der Angelpunkt seiner Politik". Noch eben nach der deutschen Krone greifend um durch sie gedeckt und geschützt dann den Utraquismus um so leichter aufgeben zu können, muß er jetzt den Streit mit den Anhängern des Kelches zuvor

durchkämpfen, damit Rom ihm zur Erhebung im Reiche helfe. Des Königs Selbstsucht und seine Schlauheit im Hinhalten kam in dieser Zeit freilich auch recht zum Ausdruck. Durch seine Vermittlung wurde der Friede geschlossen zwischen dem Kaiser und Erzherzog Albrecht. Georg v. Podiebrad wandte sich jetzt ernsthaft gegen den Markgrafen Albrecht, als Vorwand gebrauchte er, der Markgraf habe in die Rechte der böhmischen Krone gegriffen. Im offenen Mißbrauch des ihm vom Kaiser geschenkten Vertrauens hatte der König Markgraf Albrecht durch Herzog Ludwig von Baiern angreifen lassen, hinderte unter dem Vorwande die Fehde zwischen den streitenden Parteien im Reiche mit Zustimmung des Kaisers beilegen zu wollen, das rechtzeitige Eintreten der Reichsstädte in den Krieg, während dessen zwangen böhmische Heerführer den Markgrafen fast zur Flucht; ein falsches Spiel! Der Prager Tag vermittelte endlich den Streit. Aber der Markgraf, der den Ernst des Reichsoberhauptes sah, stürzte sich kopfüber in den Kampf. Georg hatte sich endlich entschlossen eine böhmische Gesandtschaft nach Rom zu schicken. Die Verhandlungen führten zu keinem andern Resultat, als daß die Curie unbedingte Nachgiebigkeit verlangte. Der König lehnte in Prag diese ab und erklärte sich für die Compactate. Dadurch beruhigten sich in Böhmen die Zustände wieder. Im Reiche dauerte die Fehde bereits ins dritte Jahr. Diether stritt gegen Adolf und seinen Bundesgenossen, den Pfalzgrafen Friedrich, der Markgraf gegen seine Gegner, die Verhältnisse im Reich wirkten wieder auf die Entwicklung der Dinge in Oesterreich zurück. Der Pfalzgraf mit Diether zersprengten bei Seckenheim das Reichsheer, die zweite Niederlage des Markgrafen erfolgte bei Giengen, es kam zu Friedensverhandlungen in Nürnberg. In Oesterreich aber sah es trüb aus. Die Umtriebe im Schoße der Wiener Bürgerschaft hatten es zur Absetzung des kaisertreuen Bürgermeisters und Rathes gebracht, und der Kaiser beschloß endlich einen Zug nach Wien. Die Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und den Wienern endeten damit, daß die Wiener beschlossen den Kaiser zum Frieden zu zwingen. Holzer und sein Anhang belagerten die Kaiserburg. Erzherzog Albrecht hatte sich mit den Wienern verbunden, da rief der Kaiser Podiebrad zur Hilfe. Der Kaiser versprach dafür Vermittlung in Rom. Die Kaiserlichen und Herzog Victorin gingen gegen die Stadt vor, die Niederlage der Kaiserlichen brachte durch Albrechts Vermittlung den beiderseits ersehnten Frieden. Am Friedencongreß zu Regensburg fiel die Eroberung von Mainz durch Adolf von Nassau und die Zustände in Wien schwer in die Wagschale; der Markgraf bemühte sich den Kaiser an seiner Seite festzuhalten, aber Friedrich verstand zur rechten Zeit, nicht ohne Geschick die Verhältnisse zu benützen. Markgraf Albrecht suchte die kaiserliche Partei fest zusammenzuhalten, er befürwortete bei dem Kaiser die burgundische Allianz. Zwischen dem Kaiser und Erzherzog Albrecht war neuer Streit ausgebrochen, die Wiener waren unzufrieden mit dem Erzherzog; Wolfgang Holzer, der „alte Demagog", bot dem Kaiser seine Dienste an, unter seiner Führung war ein Anschlag der Kaiserlichen auf Wien gemacht; aber der Erzherzog war vorbereitet, und die Rache traf seine Gegner. Wolfgang Holzer wurde hingerichtet. Einen Lichtpunkt bildete in dem wüsten Kampfgetümmel, das Oesterreich erfüllte, der Friedensschluß mit Ungarn (1461). Am Wiener-Neustädter Tag im Mai waren die Verhandlungen gescheitert, dafür gestalteten sich in Westen des Reiches durch die energische Friedensthätigkeit des neugewählten Kölner Erzbischofs die Verhältnisse freundlicher. Die böhmische Religionsfrage war durch die kluge Politik Georgs so ziemlich zum Schweigen gebracht, und sein Project eines europäischen Fürstenbundes trat immer greifbarer hervor. Marini arbeitete als böhmischer Sendbote dafür in Burgund und Frankreich,

aber auch hier blieben für Georg die Enttäuschungen nicht aus; die Breslauer in ihrem Streit mit dem König fanden Rückhalt an dem Papst. Am Brünner Tag (Juli 1463) sollten die religiösen Gegensätze zum Austrag gebracht werden. Der König verbot den religiösen Frieden zu stören. Bald kam auch der Vertrag des Kaisers mit dem Landshuter zu Stande. Der Markgraf konnte zufrieden sein; Ludwig mußte aufgeben, was ihm ein dreijähriger siegreicher Kampf gewonnen. Am Prager Tag wurde auch ein Abkommen zwischen dem Kaiser und Sigmund von Tyrol getroffen, Georg war der Vermittler. In Wien „stand es viel jämmerlich". Erzherzog Albrecht griff zu dem Gut der kaiserlich gesinnten Bürger, und der Kaiser holte bereits zu einem neuen Schlag gegen seinen Bruder aus, umsonst war alle Vermittlung. Der Tullnertag brachte bald den Abfall der niederösterreichischen Barone von Albrecht, neue Verhandlungen unter Vermittlung der päpstlichen Legate scheiterten, da trat der Tod Albrechts II. ein. „Allmälig gelang es Kaiser Friedrich von der Stellung eines Parteihauptes im Reich, in die ihn die letzten Kämpfe gedrängt hatten, von der engen Allianz mit dem von Baiern bekriegten Markgrafen von Hesbach, seinem Vasallen, sich wieder zur Würde des über den Fürstengruppen stehenden Herrschers zu erheben und auf die Geschicke des Reiches einen beträchtlicheren Einfluß wenigstens in moralischer Hinsicht zu üben." Das böhmische Project einer Reform des Reiches (August 1463) traf überall auf eine vorsichtige Haltung, die Verhandlungen zu Wiener-Neustadt, von Dr. Martin Mair betrieben, fanden, soweit es die bairische Form des Entwurfs betraf, einen Gegner an den Markgrafen. Die feindselige Stimmung der Curie gegen Böhmen wuchs, die Breslauer forderten in Rom die Absetzung des Königs, der vorsichtig rüstete. Die Türkengefahr des Jahres 1464 machte Vorbereitungen nothwendig, Böhmen stellte einen Bündnißantrag an Frankreich, der Plan eines europäischen Fürstenbundes scheiterte, er wurde von Ungarn abgelehnt. Die böhmischen Bitten wurden bei den Wiener-Neustädter Verhandlungen von dem Legaten ebenso abgelehnt; überhaupt ergriff die Curie die Offensive gegen Georg und suchte auch Brandenburg gegen Böhmen zu gewinnen. Die fortgesetzten Rüstungen des Königs, seine unklugen Feindseligkeiten gegen Breslau erweckten kein Vertrauen. Pius II. citirte endlich den König, um den Proceß gegen ihn als rückfälligen Ketzer zu erheben. In Wien und Niederösterreich war nach Albrechts Tode die Pacification des Landes und die Aussöhnung mit dem Kaiser leichter geworden; langsam kehrte Oberösterreich zur Ordnung zurück; Sigmund wollte das Land haben, der Landtag zu Linz war für den Kaiser günstig, und so erklärte sich Oberösterreich für den Kaiser; Sigmund war durch den Tyroler Kirchenstreit gelähmt und konnte nicht thätiger eingreifen. Die Vermittlung Venedigs in diesem Streit glückte nicht; endlich nahm der Kaiser die Sache in die Hand. Der Tod des Cardinals Cusa, eines Mannes, der zu den bedeutendsten Gelehrten und Staatsmännern seiner Zeit zählte, „dem vieles gegeben war, nur nicht Selbstbeherrschung und Charakter", endete den Streit. Die Endabmachungen zwischen dem Kaiser und Sigmund von Tyrol ließen (Juli 1464) Oberösterreich völlig in kaiserlichem Besitz. Wie maßvoll und treffend das Urtheil Bachmanns in der Angelegenheit des Tyroler Kirchenstreites ist, sieht man aus den Worten, die er über Gregor Heimburg spricht. „Trotz aller Bedeutung und des hohen Werthes, den Heimburgs Schriften als Denkmal des Sinnes und Denkens eines der hervorragendsten und fortgeschrittensten Geister des deutschen Volkes in jenen Tagen über die Zustände des Kirche beanspruchen dürfen, so ist es doch unleugbar, daß jede Streitsache in der Hand eines so leidenschaftlichen Mannes zum gefahrdrohenden Feuerbrand wurde, der eben so die eigene Habe wie die Mittel der

Gegner verzehrte.“ Bei den Wiener-Neustädter Verhandlungen hinsichtlich des Reformprojectes wurde die Reichsreform von Friedrich abgewiesen, im Juli 1464 löste sich dieser langwierige Tag mit vollkommen negativen Resultaten auf. In dem Rheinlande hatte sich Diether und Adolf vertragen, ebenso Albrecht mit dem Pfalzgrafen. Der siegreiche Kurfürst versöhnte sich auch mit dem Kaiser. In diesen Tagen starb Pius II inmitten der Sorgen des Kreuzzugs und des böhmischen Conflictes. Georg konnte erleichtert aufathmen, der Kaiser sorgenvoller in die Zukunft blicken; des Papstes Vermittlung war ihm oft hilfreich gewesen, er hätte sie auch jetzt bei dem Angriff der Venetianer auf Triest gebraucht. Zur Ordnung der österreichischen Zustände war die Landschaft zu einer Berathung nach Korneuburg berufen worden. In Znaim wurde über die Ansprüche Zdenko von Sternbergs, der in die Grenzfehden verwickelt war, verhandelt. Es begannen endlich die Friedensjahre. Georg suchte ein Bündniß mit Ludwig XI. und erreichte auch dasselbe. Paul II., der neue Papst, war weit entfernt von eilfertigen Strenge in der böhmischen Sache, dennoch ließ sich der Conflict nicht aufhalten, die Bedrohung Breslaus war die Ursache, und Paul II. befahl seinem Legaten Rudolf am 6. August Podiebrads Unterthanen von ihm abzurufen. Auch gesellte sich in Böhmen zum kirchlichen Streit das feindselige Auftreten der Mehrheit der großen Herrengeschlechter gegen das selbstgewählte Oberhaupt. Podiebrads habsüchtiges Wesen empörte sie in hohem Grade. Georg suchte neue Verhandlungen mit der Curie wegen des Ausgleichs. Mathias von Ungarn war aufgefordert worden gegen den „sogenannten“ König von Böhmen einzuschreiten, dazu die Beschwerden des Herrenbundes vor dem Landtage, mehrere von ihnen hatten gegen der König der Grünberger Bund gebildet, das verbittete Georg nicht wenig. Dr. Mair nahm im Auftrag seines Herrn die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in die Hand und suchte mit dem Papst in Verkehr zu treten. Die bayerischen Vermittlungsvorschläge worden vom Papst dahin beantwortet, daß die römische Kirche auf Georgs Bedingungen nicht eingehen können. Inmitten der beiden religiösen Parteien, der Kirche und dem starren Hussitenthume, deren jede begehrte, daß der König ganz und voll der Ihre sei, zeigte sich dieser der Situation doch viel weniger gewachsen, als man zu behaupten pflegt; kaum mehr als der umsichtige, erfahrene Berather im kleinen, geschweige denn als großer Politiker. Nicht ohne Einfluß der Curie erhob Heinrich Reuß von Plauen, den der König aller Lehen verlustig erklärte, Klage; übrigens wartete Rom und der Herrenbund ab. Der Katholikentag zu Breslau unter der Führung des Bischofs Jost und die Ausgleichsverhandlungen in Budweis hatten keinen Erfolg für den Frieden. Gregor Heimburg trat in Podiebrads Dienste, und seine Thätigkeit war verhängnißvoll. Treffend zeigt Bachmann S. 503 die geistige Unfruchtbarkeit des Utraquismus nach allen Seiten. Der Tag von Zitta Sept. 1466 war wieder vom Breslauer Bischof beherrscht, die gegenseitigen Ansprüche sollten bis Georgi 1467 ausgeglichen werden. Am Nürnberger Martinireichstag waren die Böhmen bei den Sitzungen ausgeschlossen; der Legat der Curie, Dr. Fantinus, der giftigste Feind des Königs, hatte dies durchgesetzt. Auch suchte die Curie, freilich vergeblich, Polen gegen Böhmen zu gewinnen. Die Publication des Endurtheils von Seite der Curie gegen Georg (21. Dec. 1466) setzte jeder Halbheit Schranke. Der Krieg begann, die Curie bestätigte Zdenko von Sternberg als Hauptmann des Herrenbundes.

In Deutschland zeigte sich der Friedensgedanke Sommer 1465 im Fortschreiten begriffen. Das Ansehen des wittelsbachischen Hauses wuchs; unbekümmert um des Kaisers Landfriedenspläne suchten es seine Stellung durch Verbindungen zu stärken. Ein neuer

Plan zu einer Reform der Reichsverhältnisse durch einen deutschen Fürstenbund hatte den Markgrafen und Kaiser gegen sich. Am Ulmer Tag legte der Kaiser seinen Entwurf eines Landfriedensbundes vor (2. Febr. 1466); gegen diesen waren wieder der Landshuter Herzog, der Pfalzgraf und die Stadt. Am Nürnberger Reichstag ging es endlich mit dem Landfrieden vorwärts. In Oesterreich und in Böhmen gestalteten sich die Zustände in Beziehung darauf wenig tröstlich. Neue Kämpfe mit der Brüderrotte und böhmische Einmischung erfolgten, wodurch in dem Moment, wo Georg den Kampf der Entscheidung mit der Curie begann, auch der Bruch mit dem Kaiser eintrat. Papst und Kaiser riefen den Matthias von Ungarn.

Dies ist in dürftigen Umrissen der Inhalt des Werkes, das bei aller Verwirrung der Verhältnisse, die den Blick des Historikers ins Detail abziehen, dennoch den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht stets im Auge hält, hier die Politik des Kaisers und seines Freundes des Markgrafen, dort der Böhmenkönig und die Curie. Die Darstellung, die nur mit umfassendem Fleiß in diese übersichtliche klare Form gegossen werden konnte, ist reich an lebendigen Zügen, und die Plastik der historischen Gestalten tritt markig hervor. Die Reflexionen des Verfassers sind durchaus sachlich und historischer Natur und stets auf Grundlage umfassender Detailstudien. Referent wünscht dem Verfasser Ausdauer und Kraft zu der Vollendung dieses gelehrten Werkes, das eine klaffende Lücke in der Reichsgeschichte ausfüllt. Druck und Ausstattung ist vorzüglich. S. 61 steht als Druckfehler lenken statt löcken, S. 111 Kaiser und Kaiser statt Kaiser und König. Ein trefflicher Index kommt bei dem reichhaltigen Material dem Buche sehr zu statten. Ch.

Dr. Hermann Hallwich: Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein. Ein Denkblatt zur dritten Säcularfeier Wallensteins. Leipzig. Duncker und Humblot. 1883.

Der namhafte Kenner der Wallensteinfrage H. Hallwich gibt wieder einen verdienstlichen Beitrag mit „des Grafen von Thurns Defension Schrifft de anno 1636." Er begleitet die Herausgabe der Defensionsschrift mit einem Vorworte und einer Einleitung und schließt die Arbeit mit Anmerkungen und Beilagen, 6 an der Zahl. Das Vorwort beschäftigt sich mit dem Geburtsort W's. Als solcher wird Heřmanitz an der Elbe, fünf Wegstunden seitwärts von Nachod, auf Grund der Arbeit des Pater Wenzel Adalbert Czerwenka, Decan zu Gitschin, des pietätvollen Chronisten des Kriegshelden, angegeben. Czerwenka gibt den 14. September 1583, die Nativität Kepplers den 15. September als Geburtstag W's. an. Auf Grund der Nativität Kepplers berechnete Prof. Dr. Th. Oppolzer den 14. September 1583 nach julianischem Kalender oder den 24. September 1583 gregorianischen Kalenders. In der Einleitung skizzirt der Verf. den Stand der Wallensteinfrage und seine eigene Stellung hierzu. Wenn irgend ein Autor mit Selbstbewußtsein über seine Forschungen ad hoc sprechen darf, so darf es gewiß Hallwich. Briefschaften von Personen, welche zu Lebzeiten des Herzogs zu seinen Freunden gehörten, gibt es sehr wenige, nicht einmal die Correspondenz W's. mit seiner zweiten Gemahlin Isabella von Harrach ist vorhanden. W's. Feinde, sagt der Verf., schrieben auch seine Geschichte, besonders Slawata war hier thätig, der auch den „Gründlichen und Wahrhaften Bericht des Jaroslav Sezyma Rašin von Riesenburg" leitete. Die Schrift „Abgenötigte, doch rechtmäßige und wahrhaffte Verantwortung"

oder die Defensionsschrift des böhmischen Exulanten Heinrich Matthias Graf Thurn machte mächtigen Eindruck auf Slawata. Die Schrift war 1636 in Stockholm gedruckt, aber bald sehr selten; ihre Spuren verfolgte Hallwich in den schriftstellerischen Werken und persönlich forschend, da gab der Zufall die gleichzeitige Abschrift dem Prof. Gindely im Archiv zu Gotha in die Hände, der mit gewohnter Bereitwilligkeit dieselbe zur Kenntniß Hallwichs brachte. Die Defensionsschrift des Grafen folgt nun von Seite 1—27. Die prächtige Ausstattung des im Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig erschienenen Buches auf imitirtem alten Papier und eben solcher Lettern (in der Defensivschrift) mit Pergamentumschlag macht die Schrift für Bücherliebhaber zu einer werthvollen Gabe. Die lichtvolle entschiedene Darstellung Hallwichs führt auch denjenigen, dem derlei Studien ferner liegen, rasch und sicher in das Detail der Frage ein.

—r.

Victor von Kraus: Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall 1500—1502. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Innsbruck. Wagner. 1883.

Der Verfasser, der schon in seiner Arbeit „Maximilians vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenheim" das Zeitalter Maximilians historisch beleuchtete, hat in seinem neuen Werk die Geschichte des Nürnberger Reichsregiments dargestellt, eine Arbeit, die seit Müller's Anfang des 18. Jahrhundertes veröffentlichtem „Reichstagsstaat unter Maximilian I." nicht eigentlich angefaßt wurde. Ranke hat auch hier, freilich nur andeutend, das Richtige gesehen. Der Verfasser hat aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv, ebenso aus dem Wiener Staats- und aus dem Weimarer-Archiv, aus dem Müller schöpfte, die Lücken gefüllt, so weit dies möglich war; seine Darstellung schließt sich an den von Ranke hervorgehobenen Gedanken des Zusammenhangs der Geschicke der germanischen und romanischen Völker. Die Arbeit geht in 12 Abschnitten auf die Anfänge, das Wesen und den Verfall des Nürnberger Reichsregimentes ein und schließt mit 24 Nummern Beilagen. Die politische Lage um 1500, die Kämpfe Maximilians mit den Schweizern in Verbindung mit dem schwäbischen Bunde werden kurz dargelegt. Auf dem Wege, mit dem kriegerischen Mittel der Einung einen localen Krieg zu führen, dann diese Mittel für Unternehmungen universellerer Bedeutung zu gewinnen, hatte Maximilian kein Glück gehabt; er suchte sonach seine weit aussehenden Pläne mit den Geschicken des Reiches in Zusammenhang zu bringen. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 sollte Berthold, Erzbischof von Mainz, als Haupt der Opposition den auf eine kriegerische Reichspolitik zielenden Tendenzen des Königs entgegentreten. Ludwig XII. aggressiver Politik sollte ein Damm entgegen gestellt werden, das war Maximilians Wunsch. Eine Reichsreform, besonders eine richtige militärische Organisation konnte zum Ziel führen; auch die Reichstagsmajorität war diesen Wünschen Maximilians nicht abgeneigt, und so fand die tiefeingreifende Reform, die schon 1495 auf dem Wormser Reichstag den Ständen in Vorschlag gebracht worden, die aber an Maximilians Widerstand gescheitert war, jetzt ihre Verwirklichung. Freilich hatte sich eine tiefgehende Wandlung vollzogen. „Das Königthum, einst das ganze Reich repräsentirend, dann gleichwerthig neben das Reich tretend, war jetzt daran, im Begriff des „Reiches" aufzugehen". Der Abschnitt, Geschichte der Reformidee (1495—1500) S. 40, weist auf die imponirende Gestalt des Erzbischofs von Mainz, Berthold Grafen von Henneberg hin. Im Jahre 1495

wollte Berthold dem Reiche eine Verfassung geben, im Jahre 1500 begnügte er sich, die altehrwürdigen Formen des Reichswesens zur Errichtung eines Controlorgans zu mißbrauchen. Mit dem 16. September 1500 trat, nachdem die Regimentsordnung am 2. Juli besiegelt worden war, das Nürnberger Reichsregiment unter dem Präsidium des Kurfürsten Friedrich von Sachsen zusammen. Der Vertreter des Königs für die österreichischen Länder beim Regiment war Dr. Georg von Neudeck, später Walter von Stadion. Bertholds geistige Urheberschaft trat überall gegen Maximilians Wünsche zu Tage; Vermeidung jedes kriegerischen Vorgangs gegen Frankreich, damit die innere Reichsreform einen gedeihlichen Fortgang nehme, das war Bertholds Ziel. Die Gesandtschaft des Reichsregimentes am Hof Ludwig XII. zu Plessis und Blois hatte Instructionen in 13 Artikeln, sie betonten wiederholt den Vortheil der Einigkeit zwischen beiden Reichen; es kamen vor Allem die französischen und deutschen Ansprüche in Italien zur Verhandlung, die Gesandten führten eine ganz energische Sprache — das Resultat der Verhandlungen war aber gleich Null.

Aber auch in Nürnberg selbst wurden Maximilians Beziehungen zum Reichsregiment immer gespannter; der französische Gesandte Charles Hautbois tauchte plötzlich in Nürnberg auf und schloß sich, mit feiner Diplomatie den Zwist benutzend, eng an das Reichsregiment. Maximilian war mit dem Waffenstillstand der Reichsgesandten nicht einverstanden und drohte den Kampf mit Frankreich zu eröffnen, er forderte die Reichsregenten auf, schleunigst die Reichshilfe in Gang zu bringen. Berthold, der wahrscheinliche Verfasser des Briefes an den König, stellte im Auftrag des Reichsregimentes an den König die Anforderung, derselbe möge schleunig nach Nürnberg kommen. Maximilian kam im April 1501 und hoffte seine Pläne durchzusetzen; aber König und Regiment traten sich in mehreren Punkten feindselig gegenüber. Der große Nürnberger Reichsregimentstag (25. Juli bis 14. Sept. 1501) war wieder resultatlos; ohne die Gegenwart des Königs und in Abwesenheit zahlreicher Reichsstände konnten vitale Reichsfragen gar nicht endgiltig verhandelt werden; ein großer Theil der Fragen sollte auf einem Reichstage in Frankfurt erledigt werden. Auch war auf dem großen Regimentstage Vorsorge getroffen, daß die vom Cardinallegaten gewährten Ablaßgelder nicht in Maximilians Hände kamen. Bei dieser Sachlage hielt sich Maximilian von jeder Theilnahme an der Nürnberger Versammlung fern und suchte ein leidliches Abkommen mit Ludwig XII. zu vereinbaren; die Verträge von Lyon, Trient und Blois wurden durch Erzherzog Philipp vermittelt. Maximilian kümmerte sich um das Reichsregiment nicht mehr und forderte die einzelnen Reichsstände auf, spätestens bis 1. Juni sich zu rüsten und einzutreffen, um gegen die Türken zu ziehen. Mit dem 21. März 1502 erließ Maximilian an die Räthe „soviel deren jetzt in Nürnberg waren" ein Schreiben, welches das Ende der Versammlung bezeichnet. Das Regiment war gefallen, aber Berthold von Mainz suchte jetzt die alte kurfürstliche Opposition zu organisiren, um von der Augsburger Ordnung soviel als möglich zu retten. Die Errichtung eines aus zwölf Personen bestehenden, vom König abhängigen Reichsregimentes in Regensburg ging bald ebenso ruhmlos dahin wie es geworden. Die interessante Studie, die einen tiefen Blick in die Verhältnisse des Reiches zu Beginn des 16. Jahrhunderts thun läßt, ist wahrhaftig dazu angethan, ein Stück Verfassungsgeschichte aus dem Zeitalter Maximilians in lichtvoller Weise vor's Auge zu stellen; der Verfasser und die Akademie, mit deren Unterstützung das Werk gedruckt wurde, verdienen allen Dank. Die Ausstattung ist gut; Druckfehler wie Instrucktion S. 20 gibt es wenige. Ch.

Dr. Alfred Přibram: Oesterreich und Brandenburg 1685—1686. Innsbruck. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 1884.

Unter diesem Titel hat ein junger Wiener Historiker, Dr. Alfred Přibram, vor wenig Wochen ein kleines Büchlein erscheinen lassen, in welchem er in gedrängter, manchmal nur zu gedrängter Weise die Geschichte einiger für Oesterreich wichtiger Monate erzählt. Es sind jene Monate um die Wende der Jahre 1685 und 1686, in welchen die Wandlung der kurbrandenburgischen Politik von Ludwig XIV. ab, zu Kaiser Leopold sich vollzieht und welche in den Verträgen vom 25. December 1685 und 22. März 1686 ihren Ausdruck findet. Während in ersterem nur eine Hilfeleistung an Mannschaft und Geld für den Türkenkrieg stipulirt wird, ist der zweite von großer staatsrechtlicher Bedeutung, da durch denselben der langjährige Streit über die brandenburgischen Ansprüche auf Theile Schlesiens ein Ende finden sollte. Schwiebus war der Preis hiefür. Damit aber Kaiser Leopold in die Abtretung dieses Kreises willigen möchte, mußte es vorher dem ausgezeichneten Vertreter Oesterreichs in Berlin — Baron Fridag — gelingen, den Kurprinzen Friedrich zur Ausstellung eines Reverses zu veranlassen, laut welchem dieser sich verpflichtete, sofort nach dem Tode seines Vaters, des großen Kurfürsten, und seinem eigenen Regierungsantritte Schwiebus gegen geringfügige Entschädigungen wieder an den Kaiser zurückzustellen. Daß Friedrich diesen Revers freiwillig und selbstbewußt unterzeichnet hat und nicht, wie er später behauptete, in eine Falle gelockt worden war, dann daß er dies nicht etwa aus Furcht vor einem für ihn ungünstigen Testamente seines Vaters gethan, letztlich daß er dafür den Betrag von 10.000 Ducaten in klingender Münze eingeheimst — das aus bislang unbekannten Schriftstücken der Wiener Archive nachgewiesen zu haben, ist das Hauptverdienst Dr. Přibrams. Hoffen wir, daß der Verfasser, ein Schüler Professor Fourniers, sein Versprechen bald einlösen wird: über die Beziehungen Oesterreichs zu Brandenburg in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts eine größere Arbeit zu liefern, und wünschen wir ihm Glück zum vielversprechenden Anfange. O. W.

Dr. Johannes Pöschel: Eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie. Beitrag zur Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Leipzig. Gonnow.

Nicht bloß in Böhmen, auch in Sachsen hat sich dem Erzgebirge ein reges Interesse zugewendet. Der Erzgebirgsverein unter dem Protectorate des Prinzen Georg hat schon Bedeutendes geleistet, wie in materieller so auch in geistiger Beziehung. Wie bei uns in Böhmen verdiente Geschichtsforscher und Germanisten ihr Augenmerk auf Literatur, Sage, Sitten und Gebräuche gerichtet haben, so geschieht es auch dort. Der strebsame Sinn des selbstbewußten Völkchens leistet selbst am meisten hierbei; die wackern Söhne des Erzgebirges haben von jeher auf den verschiedensten Gebieten viel geleistet. Ein lohnendes Arbeitsfeld ist aber noch die ältere Literatur des Erzgebirges. Dr. Pöschel hat sich diesem Zweig der Erzgebirgforschung zugewendet. Der Mittelpunkt seines Buches ist die Gelehrtenfamilie Lehmann, darunter vor allem Mag. Christian Lehmann, weiland Pfarrer in Scheibenberg, der selbst schon das ganze Gebirge in den Bereich seiner Forschung zog und seine Studien in dem Buche „Historischer Schauplatz derer natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Obererzgebirge" niederlegte. Aber auch anderseits war Christian Lehmann zur Zeit

des 30jährigen Krieges rüstig thätig. Die Lehmann'schen Kinder und Kindeskinder haben die Arbeiten des Christian fortgesetzt. Ein tüchtiges Stück Culturgeschichte aus dem 17. Jahrh. rollt sich uns da auf. Dabei sind die Lehmanns echte Männer voll sittlicher Kraft und Frömmigkeit. Zuerst erzählt Pöschel von Christian Lehmann's Vorfahren, dann bringt er Christian Lehmanns Leben und das seiner wackern Nachkommen und behandelt zuletzt des fleißigen Mannes Schriften; eine Geschlechtstafel der Familie folgt als Anhang. Der Verfasser bringt einen guten Ueberblick aus dem „Schauplatz", aus dem hervorgeht, wie reich die Schätze für Sage, Aberglauben ꝛc. sind, die da bereit liegen. M. Christian war ein Kind seiner Zeit und trotz seiner echten Frömmigkeit nicht ohne Aberglauben. Seine naturwissenschaftlichen Betrachtungen sind voll von kleinen interessanten Geschichten. Außer den kleinen Arbeiten sind seine Kriegschronik, Bergchronik, seine Kirchenhistorie, Topographie und Moralchronik, sein „Schauplatz" ein Beweis von der reichen schriftstellerischen Thätigkeit; dabei war Lehmann seinem Beruf mit gewissenhafter Treue ergeben. Sein handschriftlicher Nachlaß galt lang für verloren. Pöschel hält dafür, daß seine Schriften durch ihren Inhalt und die gewandte echt volksthümliche Darstellung berufen seien, die Grundlage einer Hausbibliothek für das Erzgebirge zu bilden, womit Referent nach den Proben des Inhaltes ganz einverstanden sein muß. —r.

Alwin Schultz: Kunst und Kunstgeschichte. Eine Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte. I. Abtheilung. Architektur und Plastik. Leipzig und Prag. G. Freytag und F. Tempsky. 1884.

Obwohl die Kunstgeschichte eine noch verhältnißmäßig junge Wissenschaft ist, hat dieselbe in den letzten Jahrzehnten einen so bedeutenden Aufschwung genommen, wie kaum eine andere — die Naturwissenschaften etwa ausgenommen. Noch zu Beginn unseres Jahrhunderts lag ihre Pflege fast ausschließlich in den Händen begeisterter Dilettanten, deren Verdienst vorzugsweise darin beruht, auf zahlreiche hervorragende Denkmäler der bildenden Kunst aufmerksam gemacht und sie in vielen Fällen vor dem Untergange bewahrt zu haben. Erst durch die bahnbrechenden Werke Kugler's, dem Waagen und Schnaase nach allen Seiten hin vertiefend und sichtend zur Seite stehen, wurde die Grundlage zur wissenschaftlichen Behandlung der Kunstgeschichte gelegt und heute ist eine große Zahl von Gelehrten mit emsigen Forscherfleiße damit beschäftigt, das ganze weite Gebiet dieser Wissenschaft zu bearbeiten und die Lücken in unserer Erkenntniß immer mehr zu verringern. Hand in Hand mit dem Emporblühen der Kunstwissenschaft hat auch die Theilnahme der Gebildeten für dieselbe immer mehr zugenommen, und durch sie wurde eine Reihe von Werken hervorgerufen, welche es sich zur Aufgabe machen, die Ergebnisse der Forschung in zusammenhängender und übersichtlicher Weise zu vermitteln. Alle diese Werke, an deren Spitze Lübke's fast alljährlich in neuer Auflage erscheinender „Grundriß" steht, betonen vorzugsweise die geschichtliche Entwicklung der Kunst, ohne auf die zahlreichen technischen Fragen, die gerade auf dem Gebiete der Kunst eine so große Rolle spielen, näher einzugehen; und doch macht nur die vollkommene Beherrschung derselben ein genaueres Studium der Kunstgeschichte möglich.

Dem gebildeten Publicum das Verständniß dieses kunsttechnischen Gebietes zu eröffnen, hat der Verfasser des vorliegenden Buches in glücklicher Weise unter-

nommen, wobei er mit feinem Gefühl vermied, allzusehr in oft naheliegende Details einzugehen. Die Einleitung bildet ein gedrängter Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Kunst, mit Darlegung der wesentlichen Merkmale, welche die einzelnen Epochen derselben bestimmen. Der folgende Abschnitt behandelt die Technik der verschiedenen Künste, von welchem naturgemäß der Baukunst der größte Raum gewidmet ist. Die Besprechung der Aufgaben, welche dem Architekten beim Entwurfe eines Bauplanes obliegen, gibt Gelegenheit, sehr treffende Bemerkungen über die modernen Bauten in unseren Großstädten einzuflechten, wie der Verfasser überhaupt die Schäden und Gebrechen, welche der Kunstentwicklung der Neuzeit anhaften, mit klarem Blick zu erkennen vermag.

In dem die Bauconstruction und die Stylarten behandelnden Capitel ist namentlich die Erklärung der Gewölbearten und ihrer Functionen sowie der constructiven Prinzipien, welche den einzelnen Stylgattungen zu Grunde liegen, interessant, und ihr Verständniß wird durch eine Reihe charakteristischer Abbildungen gefördert. Daran schließt sich die Darstellung der einzelnen Zweige des Kunstgewerbes unter Namhaftmachung der bedeutendsten Meister und ihrer Werke auf diesen Gebieten. Es zeigt sich da so recht, auf welch hoher Stufe das Kunstgewerbe während des 16. und einem großen Theil des 17. Jahrhunderts gestanden, und läßt die mannigfachen Bemühungen begreiflich erscheinen, heute wieder an diese Meisterleistungen anzuknüpfen um dadurch unserem Kunstgewerbe eine sichere Grundlage zu geben. Der zweite Hauptabschnitt behandelt die Plastik mit Inbegriff der sich anreihenden Techniken des Metallgusses, des Medaillen- und Siegelschnittes ꝛc.; besonders hervorzuheben sind hier die Erläuterungen über das Abformen eines Modells in Gyps und die Uebertragung desselben mittels des sogenannten „Punktirens" auf den auszuhauenden Steinblock.

Das mit 38 Vollbildern nebst 120 in den Text gedruckten Abbildungen geschmückte Werk bildet den 18. Band des bestbekannten Sammelwerkes: „Das Wissen der Gegenwart", dem es bei seiner gediegenen Ausstattung und dem billigen Preise gewiß nicht an einem zahlreichen Leserkreise fehlen wird. f.

Alwin Schultz: Untersuchungen zur Geschichte der schlesischen Maler (1500—1800). Verfaßt im Namen des Vereines für Geschichte der bildenden Künste zu Breslau. Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 1882.

Eine Besprechung obigen Werkes, mag dessen Inhalt den Zwecken dieser Blätter auch etwas ferner liegen, glaubt Ref. schon aus dem Grunde nicht unterlassen zu sollen, als eine Böhmen berücksichtigende Arbeit ähnlichen Inhaltes für die Aufhellung der Kunstgeschichte unseres Landes von großer Wichtigkeit wäre. Bekanntlich sind wir über ganze Partien der Kunstentwicklung in Böhmen sehr lückenhaft unterrichtet; erst das vorzügliche Werk Grueber's hat diesem Mangel wenigstens in Bezug auf die Denkmale des Mittelalters abgeholfen. Um so schlimmer ist es aber bestellt, sobald wir in das Zeitalter der Renaissance treten, wo noch so viel wie alles zu thun übrig ist, trotzdem gerade Prag unter Rudolf II. der Sammelpunkt zahlreicher fremder Künstler war, die hier lebten und ihre Werke schufen. Eine Darlegung dieser Verhältnisse könnte freilich nur auf Grund sorgsamer archivalischer Untersuchungen gewonnen werden, die, so mühsam sie auch sein mögen, doch einmal unternommen werden müssen,

soll endlich einmal Böhmen die ihm gebührende Stellung in der Kunstgeschichte eingeräumt erhalten. Nicht minder bedeutende Werke hat Prag aus dem 17. und 18. Jahrhunderte aufzuweisen, deren Meister aber auch nur in den wenigsten Fällen bekannt sind. Mit vollem Rechte hat Woltmann in seinem Vortrage: „Die deutsche Kunst in Prag" darauf hingewiesen, daß gerade diese Stadt bei Abfassung einer Geschichte der Barockarchitektur in hervorragender Weise berücksichtigt werden müsse. Es wäre eine gewiß dankenswerthe Aufgabe für unseren Verein, eine Arbeit, welche das hiezu nöthige Material sammeln und verarbeiten würde, anzuregen und zu fördern.

Das vorliegende Buch ist eine Ergänzung und Erweitrung der 1866 von demselben Verfasser erschienenen „Geschichte der Breslauer Maler-Innung", welches in alphabetischer Reihenfolge die schlesischen Maler von 1500 bis zu Beginn unseres Jahrhunderts anführt, mit Angabe ihrer Lebensumstände und ihrer Werke, soweit sie zu ermitteln waren. Man hat es hier allerdings nicht mit Meistern ersten Ranges zu thun, allein aus der Menge der rein handwerksmäßig arbeitenden Maler erheben sich doch einige, welche auf nähere Beachtung Anspruch machen. So Claude Callot, Neffe des berühmten lothringischen Malers und Kupferstechers Jacques Callot, der eine lange Reihe von Jahren hindurch als Hofmaler dreier polnischer Könige wirkte. Der Künstler starb zu Breslau 1687, nachdem er kurze Zeit vorher ein vom Verfasser mitgetheiltes Testament errichtet hatte, aus welchem hervorgeht, daß er im Besitze einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Kupferstichen und Gemälden gewesen sei. Auch aus Böhmen eingewanderte Maler finden sich mehrfach vertreten, so Daniel Datschitzky aus Prag (1610—1682), dessen umfangreiches Skizzenbuch die Stadtbibliothek zu Breslau bewahrt, ferner Hans Jacob Grechel aus Budweis, gestorben 1690, Ezechiel Pariß (Paritius), geb. 1622 zu Leitomischl, der später Hofmaler Herzog's Georg III. von Brieg wurde, und Andere mehr. Peter Brandl (1668—1739), dessen Werke in den meisten Kirchen Prags anzutreffen sind, hat ebenfalls für den Dom zu Breslau und mehrere schlesische Kirchen Gemälde geliefert. Unter den Künstlern zu Ende des 17. Jahrhundertes ist wohl der bedeutendste Michael Willmann der Aeltere, (1629—1706) aus Königsberg, der bald nach seiner Ankunft in Breslau zum katholischen Glauben übertrat und nun im Dienste reicher Klöster sowie für eine Reihe von Kirchen eine ungemein fruchtbare künstlerische Thätigkeit ausübte. f.

Jos. Emler: Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per archidiocesim. Liber sextus ab anno 1399 usque ad annum 1410. Pragae. 1883.

Daß sich Emler der Herausgabe des sechsten Theiles der Confirmationsbücher unterzogen hat, ist auf das dankenswertheste zu begrüßen. Der äußerst schadhafte Originalindex bedurfte der sorgfältigsten Untersuchung und Behandlung und hat eine solche durch den erfahrenen Herausgeber erhalten. Die äußere Eintheilung, Anordnung und ganze Einrichtung der Edition ist bis auf die Drucksorten nach Tingl's Vorgang durchgeführt worden. In dem von W. Schulz bearbeiteten Index ist als Neuerung im Bezug auf die Feststellung der Ortschaften der Hinweis auf den Popis von Palacky in eckigen Klammern zur Anwendung gekommen, was an sich zur Orientirung sehr förderlich erscheint. Nur hätte für den minder eingeweihten Benützer in irgend einer

Anmerkung das Räthsel der Ziffern in den eckigen Klammern seine sofortige Lösung finden sollten. Andererseits muß zu bedenken gegeben werden, daß sich auch im Popis irrthümliche Bezeichnungen oder Deutungen vorfinden, und daß seit dem Jahre 1848, in welchem der Popis erschienen ist, eine Fülle neuer Formen bekannt wurden, die mancherlei Correcturen des Palackyschen Verzeichnisses ermöglichen.

S.

F. A. Borovsky: Řivnáč's ausführlicher Führer durch Prag und Umgebung. Nebst einer Beschreibung weiterer Ausflüge und interessanter Touren durch ganz Böhmen. Mit einem Plane der Stadt und Umgebung und vier Ansichten von Prag mit photographischem Druck. Prag. F. Řivnáč. 1884.

Der Verf. versichert in der Einleitung, das Buch sei ein verläßlicher Führer, sowohl für den Fremden als auch für den Einheimischen bestimmt. Muster der Anordnung war ihm der vortreffliche Klutschak'sche „Führer durch Prag" (2. Aufl. 1878). Man kann und darf bei einem solchen „Führer" nicht gleich übertriebene Anforderungen stellen; bei dem rapiden Wachsen unserer Stadt mit allem, was dazu gehört, besonders der Verkehrsmittel, veraltet sehr leicht ein solches Buch schon in kurzer Zeit; besonders schwierig ist ein „Führer" durch Prag, weil gerade hier nach längerem Stillstand die drängende Nothwendigkeit zu Neuerungen und Schöpfungen treibt, die man früher kaum ahnte. „Was unserm Buche," sagt der Verf., „vor andern Führern durch Prag einen besondern Werth verleiht, ist die ausführliche Beschreibung der näheren und weiteren Umgebung von Prag, welcher noch Reisepläne und ganz kurze Beschreibungen der interessantesten Touren durch ganz Böhmen angeschlossen sind." Ein Ueberblick der Geschichte der Stadt eröffnet das Buch; in derselben vermißt man allerdings die gerechte und eingehende Würdigung des Deutschthums um die Gründung und das Aufblühen der Stadt. Es folgt sodann die Darstellung von Prags Lage, Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung. S. 19 ist zu ergänzen, daß Smichov auch ein böhmisches Untergymnasium hat. Der Wanderungsplan zur Besichtigung Prags in 3 bis 4 Stunden ist praktisch durchgeführt. Die alphabetisch angeordnete Beschreibung der Gebäude und Merkwürdigkeiten Prags läßt den Nachschlagenden nicht in Stich. Bei den Palästen Prags sind nicht überall die Baumeister angeführt, so gerade bei dem herrlichen Palais des Fürsten Lobkowitz Hořiner Linie mit seiner malerischen Gartenanlage. S. 57 steht: „Im Jahre 1303 . . . und erst von Karl IV. nach dem Muster der Pariser Tuilerien neu erbaut." Die Pariser Tuilerien sind aber doch erst 1564 erbaut worden. S. 128 Smichov heißt es: „Außer . . . besitzt Smichov keine interessanten Merkwürdigkeiten." Das ist nicht richtig. Die kleine Kirche am Kirchenplatz ist mit ihrer romanischen Apsis ein hochinteressantes Werk, weil ein Rest aus der romanischen Kunstperiode, der in Prag wenig vertreten ist. S. 141 ist die Zahl der Bände der Bibliothek des Vereins für Geschichte der Deutschen unrichtig angegeben. Das handliche Buch kann bestens empfohlen werden; der Verf. wird es gewiß nicht versäumen, die nachbessernde Hand bei einer bald zu erwartenden 2. Auflage anzulegen. Die Ausstattung und die Correctheit des Drucks verdient alles Lob. —r.

Franz Hübler: Führer durch Reichenberg und Umgebung. (Iser-Jeschken-gebirge.) Herausgegeben vom Vereine der Naturfreunde in Reichenberg. Commission Jannasch und Fritsche. 1883.

Nicht ein bloßes Orientirungsbüchlein über das Iser- und Jeschken-Gebirge liegt uns hier vor, wie deren sonst dem nothwendigsten Bedürfnisse entsprechend schnell entstehen und ebenso rasch verschwinden, sondern eine gründliche Arbeit über Reichenberg und dessen Umgebung, deren wissenschaftlicher Theil ebenso vom strengen Ernste der Forschung zeugt, als die Anleitungen zu Ausflügen und Wanderungen, die angegeben sind, Geschmack bekunden. Bestimmung der geographischen Lage, der Oro- und Hydrographie machen den Leser bekannt mit dem schönen, von allen Reizen der Natur geschmückten Gebirgslande, das, so weit es eben in Betracht kommt, mit möglichster Genauigkeit durch eine vom k. k. geogr. Institute in Wien speciell zu diesem Zwecke zusammengestellte Karte veranschaulicht ist. Der folgende Abschnitt führt ein in die Pflanzen- und Thierwelt der Gegend, deren Vertreter nach ihren Arten vollständig verzeichnet sind. Daran reiht sich eine Geschichte der 3 für diesen Landstrich wichtigsten Adelsgeschlechter (der Biberstein, Gallas und Clam-Gallas) und der Stadt Reichenberg; ein reiches geschichtliches Material ist hier verarbeitet. Nicht minder interessant sind die treffenden Bemerkungen über die Leistungen der Bewohner auf dem Gebiete der Kunst seit den ältesten Zeiten wie über die industrielle Bedeutung Reichenbergs und seiner Umgebung. Mit der Topographie Reichenbergs beginnt der speciell für Touristen bestimmte Abschnitt, dem ein Plan der Stadt beigegeben ist. Wir werden bekannt gemacht mit den Merkwürdigkeiten der einzelnen Ortschaften, vor allem aber mit den Schönheiten der Natur. Und deren gibt es in der That im Iser- und Lausitzer Gebirge mehr als in anderen von Naturfreunden häufiger besuchten Gegenden. Ganz praktisch sind geschieden: Spaziergänge, halb- und ganztägige Partien, wobei natürlich Reichenberg den Ausgangspunkt bildet. Das Büchlein hält, was es in der Einleitung verspricht: „Es soll beweisen, daß die Reichenberger Gegend neben ihren natürlichen Vorzügen auch auf dem Gebiete menschlichen Schaffens und Könnens unter den Gauen Oesterreichs in erster Reihe genannt werden muß." Dr. K.

Jordan Raj. Markus: Oberplan. Wien. Commissionsverlag von Karl Gräser. 1883.

In der warm geschriebenen Vorrede berichtet Markus über die Entstehung seines Buches. Ein Gedicht „Die Heimath" (aus Stifters Jugendzeit) eröffnet pietätsvoll das Buch, das ja ganz dem Andenken des liebenswürdigen heimischen Dichters geweiht ist. Die Geschichte Oberplans, die Topographie des Ortes, seine Bewohner, die Märchen und Sagen der Gegend werden in anmuthender Darstellung gegeben. Dann führt der Verf. eine Reihe von wackern Männern an, die aus verschiedenen Ständen durch Talent und Fleiß zu Rang und Ehren kamen. Franz Gabriel, Dr. Adolf Martin Pleischl, Josef Holzinger, Johann Paugerl, Leopold Anton Wackarž und endlich der unvergeßliche Stifter, letzterer am ausführlichsten, werden in Biographien und abgerundeten Lebensbildern gebracht. Warme Liebe zur Heimath und pietätsvolle Erinnerung führen die Feder des Verfassers. Die Abbildungen von Gutwasser bei Oberplan, Stifters Geburtshaus, sein Bild und der Obelisk zu seinem Gedächtniß, ebenso

Pleischls Bilder sind eine schöne Zierde des Buches. Der Verf. hat durch seine topographischen und biographischen Schilderungen ein verdienstliches Werkchen geschaffen, das hiermit auf's beste empfohlen wird. Die Ausstattung ist eine vorzügliche. r.

Historische Abhandlungen in den Jahresberichten deutscher Mittelschulen im Jahre 1883.

1. **J. Frömler: Ueber die Beziehungen der griech. Colonien auf Sicilien zum Mutterlande.** (22. Programm der 1. deutsch. Ober-Realschule in Prag.) S. 9—44.

Die Abhandlung dürfte ein der Prüfungscommission für das Lehramt vorgelegtes Elaborat gewesen sein; sie baut sich auf Quellen- und neueren Hilfsschriften auf, ist fleißig gearbeitet und gut geschrieben, bringt aber nichts Neues.

2. **Dr. L. Chevalier: Die Gallier in Kleinasien bis zum Tode des Königs Eumenes II. von Pergamon;** II. Thl. (2. Jahresbericht des k. k. Unter-Gymnasiums in Prag-Neustadt.) S. 3—21.

Der 1. Theil, welcher die Einfälle der Gallier in Griechenland schilderte, erschien 1878 im Jahresbericht des k. k. Gymnasiums in Smichow; er wurde seiner Zeit in diesen Blättern angezeigt. Referent hat schon damals die Leser der „Mittheilungen" auf diese hervorragende Leistung Chevaliers aufmerksam gemacht, und er sieht sich in der angenehmen Lage, auch den vorliegenden Theil als eine der tüchtigsten Arbeiten unserer Programmliteratur bezeichnen zu können. Der Verfasser legt die ziemlich verworrene Geschichte Kleinasiens während der Diadochen- und Epigonenperiode kurz und scharf dar und zeichnet klar und bündig das Eingreifen der Gallier in die Angelegenheiten der asiatischen Halbinsel. Seine Untersuchung ist gegründet auf die auf uns gekommenen, nicht allzureichen Angaben der Alten, dabei läßt er aber die Arbeiten der neuern Forscher, wie Droysen u. A., nicht aus dem Auge; leider blieb ihm Rankes Weltgeschichte unzugänglich. Es würde mich zu weit führen, wenn ich an der Hand des geehrten Verfassers die Einwirkungen der Barbaren auf die hellenistischen Staaten dem Leser mittheilen wollte; ich begnüge mich mit der Bemerkung, daß auch die Gallier sich dem Hellenismus schließlich nicht entziehen konnten, und daß sie, ein Ferment zur neuen Gährung, den Todeskampf der kleinasiatischen Reiche im Ganzen beschleunigen halfen. — Wünschenswerth wäre es, daß es dem Verfasser gefallen möge, die Abhandlung, wenn er sie zu Ende geführt haben wird, entweder selbständig oder in einem verbreiteteren Fachblatte zu veröffentlichen; denn sie verdient es im vollsten Maße, daß sie in den weitesten Kreisen der Fachgenossen bekannt werde.

3. **H. Steffanides: Wipo und seine histor. Schrift: Das Leben Kaiser Konrads II.** (20. Jahresber. der Comm.-Ober-Realschule in Leipa.) S. 2—32.

Der Aufsatz beginnt mit der Herkunft und den Lebensverhältnissen Wipo's, er erwähnt seine auf uns gekommenen Gedichte, geht hierauf zu dem Stand der Kritik von Wipo's histor. Schrift über, bespricht sodann die Glaubwürdigkeit, die Tendenz und den Charakter dieses Werkes und theilt schließlich aus demselben die Königswahl und des Königs Weihe in der Uebersetzung von Pflüger mit. Die an der Spitze

des Schriftchens stehende Bemerkung, daß es „für die Schüler der oberen Classen unserer Anstalt bestimmt ist", setzt der Kritik Schranken und bemüßigt sie anzuerkennen, daß die Arbeit ganz dazu geeignet ist, die Schüler mit dem Priester und kaiserlichen Kaplan Wipo bekannt zu machen.

4. **Dr. A. Horčička: Die Kunstthätigkeit in Prag zur Zeit Karls IV.** (11. Jahresb. des deutschen Staatsgymnasiums in Prag-Altstadt.) S. 2—37.

Der Verfasser hat sich durch mehrere gute Arbeiten, die vornämlich dem kunsthistorischen Gebiete angehören, bekannt gemacht, und auch der vorliegenden Abhandlung müssen wir unser ungetheiltes Lob zuerkennen. Jede Zeile zeugt von seine Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur, von seiner genauen Kenntniß der Kunstwerke Böhmens im 14. Jahrhunderte und bezeugt, daß er sich über sie seine selbständigen Ansichten gebildet hat. Die Arbeit beschäftigt sich mit der Architektur und Plastik im Zeitalter Karls IV. Frankreich ist die Heimat der Gothik. Die Kunst in Böhmen knüpfte vorerst an die französische Geschmacksrichtung an. Sie wurde von den Cisterciensern gepflegt; das Grabmal König Wenzels II. wurde bei dem Meister Johann von Brabant bestellt; Johann von Dražic, Bischof von Prag, huldigte der herrschenden Richtung, er ließ seine Residenz in der Nähe der Brücke auf der Kleinseite bauen, deren innere Räume glänzend ausgeschmückt waren, er gründete die Aegidiuskirche u. s. w. Einen ungeahnten Aufschwung nahm die Kunst unter Karl und zwar mit geringen Ausnahmen blos im Dienste der Kirche. Der glänzendste Vertreter der kirchlichen Bauwerke ist aber der Dom zu Prag, zu welchem am 21. Nov. 1344 der Grundstein gelegt wurde; Mathias von Arras leitete den Bau bis zu seinem 1354 erfolgten Ableben. Die von ihm vertretene Richtung trägt den Charakter der französischen Bauten an sich, scheint aber im Lande nicht sonderlichen Anklang gefunden zu haben; denn selbst beim Dombau wurde nach seinem Tode in der meisterlosen Zeit 1352—1356 von dem ursprünglichen Plane wesentlich abgewichen. Erst Peter von Gmünd in Schwaben, den Karl IV. 1356 nach Böhmen brachte, hat während seiner mehr als vierzigjährigen Wirksamkeit in Prag und auf dem Lande einen mächtigen Einfluß ausgeübt. Der Dom ist das Werk seiner Bauhütte, über deren Einrichtung selbst die von A. Frind aufgefundenen und von H. benützten Rechnungsbücher (unter dem Titel: Solutio hebdomadoria pro structura templi Pragensis) aus den Jahren 1372—1378 einen geringen Aufschluß geben. Der technische Leiter, magister operis, der Arbeit war der Dombaumeister; solche sind Mathias von Arras von 1344—1352, Peter von Gmünd 1356 bis gegen 1398, sein Sohn Johann bis etwa 1407; als vierter Baumeister erscheint in den Jahren 1418—1455 ein magister Petrus, dessen Wirkungskreis von geringer Bedeutung war, da in seiner Zeit der Bau völlig eingestellt war. Peter von Gmünd bezog wöchentlich von der Hütte 56 Prag. Groschen. Dem Dombaumeister zur Seite stand der Parlier mit einem Wochenlohn von 16—20 Gr. In den Verband der Bauhütte gehörten nur die Steinmetze, 10—20 und darüber, deren Lohn nach der genau bis auf einen Zoll abgemessenen und geschätzten Arbeit vom Notar ausgezahlt wurde; ein fleißiger und geschickter Steinmetz erwarb durchschnittlich 12—25 Gr. Der „director fabrice", ein Domherr, hatte die Controle über die gesammte Geldgebahrung beim Dome, ihm zur Seite stand der Notarius; jener bezog jährl. 20, dieser 16 Schock Pr. Gr. Aus der Dombauhütte zu Prag bildete sich eine Baumeisterschule aus, deren Einfluß sich weit über die Grenzen des Landes ausbreitete. Ihr gehört wahrscheinlich Wenzel von Prachatitz an, der an dem Thurmbau der Stephans-

kirche in Wien theilnahm; an derselben arbeiteten die Steinmetze Jeny von Prag 1404 und Hans Pehm 1420—1430. In der Bauhütte zu Prag bildeten sich die „Jungherren von Prag" (die Söhne Peters von Gmünd?) heran, die den Thurmbau zu Straßburg leiteten. Ein Wenzel von Böhmen ist 1411—1416 Meister am Dombau zu Regensburg, er war, wenn auch nicht ein „Junker von Prag", so doch ein Schüler Peters. Der Einfluß seiner Schule erstreckte sich auch auf Schlesien. Außer am Dombau bethätigte sich der Meister auch am Chorbau der Allerheiligenkirche auf dem Hradschin, sein Werk ist die Brücke, er begann 1360 den Bau der Bartholomäuskirche zu Kolin. — Die Bauthätigkeit des Kaisers beschränkte sich jedoch nicht bloß auf den Hradschin, er ist ja der Schöpfer der Neustadt mit ihren zahlreichen Kirchen und Klöstern, vor allen des Karlshofes. Zu den schönsten Kirchen aus dieser Zeit zählt die um 1370 begonnene Teynkirche. Die von Peter von Gmünd eingeschlagene Kunstrichtung blieb auch auf die Profanbauten nicht ohne Einfluß; freilich ist außer dem Eckthürmchen am Carolinum und dem ihm verwandten, vielleicht aus etwas späterer Zeit stammenden Erker am Altstädter Rathhause nur noch die von dem Meister aus Schwaben gebaute mächtige Karlsbrücke vorhanden. — Die Gothik wirkte fördernd auf die Plastik ein; vorzügliche Arbeiten lieferte die Dombauhütte zu Prag unter Meister Peters Leitung; von ihm ist das Standbild des heilig. Wenzel für die gleichnamige Kapelle und die höchst werthvollen, das Triforium schmückenden Büsten. Von Broncearbeiten, die dem 14. Jahrhunderte angehören, sind nur wenige vorhanden; aber gerade Prag besitzt eins der bedeutendsten monumentalen Werke dieser Zeit, die Reiterstatue des h. Georg auf dem Hradschin, auf Veranlassung Karls von Martin und Georg von Aussenberg 1373 gegossen.

Es ist wohl mit Sicherheit auf die Fortsetzung der durchaus tüchtigen Arbeit des Verfassers zu rechnen; wir hoffen im nächsten Jahresbericht seiner Anstalt die Geschichte der Malerei von ihm bearbeitet zu finden.

5. **A. Paudler: K. k. Ordens — k. k. Staatsgymnasium; ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Leipaer Gymnasiums.** (Jahresber. dieser Lehranstalt.) S. 47—53.

Die wenigen Seiten erzählen die seit 1874 sich hinziehenden Verhandlungen betreffend den Neubau des Gymnasialgebäudes und der Uebernahme der Lehranstalt in die Verwaltung des Staates. Da der Verfasser, wie er selbst anmerkt, nicht das vollständige Actenmaterial, sondern bloß das des städtischen Archivs und wegen Zeitmangels auch dieses nur theilweise zu benützen in der Lage war, so ist einem künftigen Localhistoriker mit dieser Arbeit wenig vorgegriffen.

6. **H. Neumann: Das erste Decennium der k. k. deutschen Ober-Realschule in Pilsen.** (10. Jahresber. dieser Schule.) S. 1—26.

Die fleißige Zusammenstellung der wichtigsten Daten während des zehnjährigen Bestehens der mit dem 1. October 1873 ins Leben gerufenen Lehranstalt handelt zuerst von den Schulräumlichkeiten, sodann von der Lehrverfassung, bringt hierauf in der „Chronik" die wichtigsten Gedenktage der Lehranstalt in Erinnerung, geht in ihrem weiteren Verlaufe zu dem Lehrkörper und zu den Schülerverhältnissen über und schließt mit den Angaben über die Unterstützung der dürftigen Schüler. Ich will herausheben, daß die Schülerzahl im J. 1879 mit 270 den höchsten Punkt erreichte,

und daß sie zu Ende des Schuljahres 1883 bloß um 5 weniger betrug. Vom J. 1874 bis 1883 betrug die Zahl der Schüler 2284, dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Anstalt erst im J. 1879 sämmtliche sieben Classen besaß. Von der Gesammtzahl entfallen 69.17 % auf die Katholiken, 1.4 auf die Protestanten und 29.92 auf die Juden; 81.48 % sind Deutsche, 18.43 Čechen und 0.08 Engländer.

Es sind noch zwei Arbeiten anzuführen, welche in Jahresberichten nicht böhmischer Lehranstalten veröffentlicht wurden, auf die wir aber darum aufmerksam machen, weil sie einen Stoff behandeln, der für die Geschichte unseres Kronlandes von eminenter Bedeutung ist.

1. **J. Koller: Worin äußerte sich am deutlichsten das Wesen des Hussitismus und wie verhielten sich die Deutschstädte Mährens zu demselben?** (Progr. des deutsch. Staats-Obergymnasiums in Olmütz.) S. 1—36.

Den ersten Theil seiner Doppelfrage beantwortet der Verfasser schon im ersten Absatz mit den Worten: Die hussitische Bewegung ist keineswegs eine nur religiöse, sondern ebenso sehr, ja noch vielmehr eine *nationale und politische*. Dagegen läßt sich gewiß nichts einwenden, treten doch die nationalen und politischen und, setzen wir noch hinzu, die *socialen* Momente der Bewegung sehr bald in den Vordergrund. Koller weist im weiteren Verlaufe nach, daß der Hussitismus hauptsächlich doch nichts Anderes als eine wilde Reaction des fanatisirten Tschechenthums gegen die wohlhabenden und gebildeten Deutschen war. Von seinem Thema, das der Verfasser in einer etwas ungelenken Form an die Spitze seines Aufsatzes stellte, behandelt er bloß den ersten Theil; wir sehen dem zweiten, der das Verhalten der Deutschstädte Mährens zu der hussitischen Bewegung darzulegen hat, mit dem Wunsche entgegen, daß er in den Stand gesetzt werde, noch nicht benützte Beiträge aus den Städtearchiven Mährens beizubringen.

2. **Dr. G. E. Frieß: Herzog Albrecht V. von Oesterreich und die Hussiten.** (17. Progr. des k. k. Obergymnasiums der Benediktiner in Seidenstetten.) S. 3—77.

In Herzog Albrecht haßten die Hussiten ihren gefährlichsten Gegner; hat doch keiner unter den Fürsten die Gefährlichkeit der hussitischen Doctrinen deutlicher erkannt und unermüdlicher bekämpft als der Habsburger. Gleich anfänglich hat er sehr strenge Maßregeln gegen die hussitische Propaganda getroffen, mit welchen sein ebenso strenges Vorgehen gegen die Juden im Zusammenhange steht, welche des Einverständnisses mit den Hussiten und der Vorschubleistung beschuldigt wurden; freilich kommt dabei „nicht selten ein großer Uebereifer, ja sogar, wie dies bei der Vertreibung der Juden sich zeigte, wilder Fanatismus" zu Tage. Des Herzogs Stellung bei dem Ausbruch des Krieges war nicht zweifelhaft. „Seine Würde als einer der ersten Fürsten des deutschen Reiches hieß ihn sofort auf Seite des deutschen Kaisers treten und gegen diejenigen kämpfen, welche alles deutsche Wesen mit dem wildesten, ja geradezu mit fanatischem Hasse verfolgten." Der Verfasser schildert die Theilnahme des Herzogs an dem Kampfe und die Einfälle seiner Feinde in seine Landschaften bis zum Ueberfall Littaus unter Joh. Pardus von Horkas Führung, der Niedermachung dieser Horden und der Belagerung Prerau's 1438. — Ich schließe die Anzeige über die empfehlenswerte Abhandlung mit den Worten des Verfassers: Albrecht hatte sich in diesem fast zwei Decennien währenden Kriege nicht nur als treuer Sohn

seiner Kirche, obwohl er, wie seine Reformversuche beweisen, gegen die eingedrungenen Schäden derselben nicht blind war, sondern auch als echter deutscher Fürst bewährt, und darum hatte gerade ihn der größte und grimmigste Haß der Taboriten getroffen.

n.

Im Anschlusse an die eben angezeigten historischen Aufsätze mögen hier noch folgende, in den Jahresberichten deutscher Mittelschulen im Jahre 1883 veröffentlichten

Abhandlungen, die deutsche Sprache und Literatur betreffend,

Besprechung finden.

1. **Dr. Vincenz Suchomel: Die Sage vom „ewigen Juden".** (Zehntes Programm der II. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag.) S. 1—36.

Es ist dies eine Fortsetzung der schon im vorjährigen Programme dieser Anstalt begonnenen höchst interessanten Studie über die poetische Bearbeitung der Ahasver-Sage. Während der Herr Verfasser im ersten Theile die deutschen Dichtungen, welche diesen Stoff behandeln, einer gründlichen Untersuchung unterzog, führt er diesmal den ewigen Juden in den poetischen Bearbeitungen der Engländer und Franzosen vor. Kurz, aber in trefflicher Weise berührt er in der Einleitung die großartigen Erfolge der Deutschen auf dem Gebiete der Literatur und Wissenschaft in der Zeit nach der französischen Revolution, weist darauf hin, daß die deutsche Literatur allmälig auch in England und jenseits des Rheins bekannt und gewürdigt wurde, und daß mit der Kenntniß derselben auch eine Reihe poetischer Stoffe und Gestalten ihren Einzug in diese Länder hielt; obenan steht die Ahasverussage. — Von französischen Bearbeitungen, die sich durch originelle Auffassung, durch Schönheit der Form und bedeutenden Inhalt auszeichnen, bespricht der Herr Verfasser: „Der ewige Jude", ein Lied von Béranger; „Ahasver", ein Misterium von Edgar Quinet; „Der ewige Jude", Roman von Eugen Sue; eine dramatische Bearbeitung dieses Romans und endlich Eduard Grenier's „Tod des ewigen Juden". In die englische Literatur kam die Sage von Ahasver, die im Mittelalter ganz verschollen war, in neuer Gestaltung im 17. Jahrhundert; Percy's Sammlung enthält eine Ballade, der dieser Stoff zu Grunde liegt, und 1640 erschien in London die Satyre „Der ewige Jude", der den Engländern wahrsagt. Später, im J. 1797, schrieb Andreas Franklin das Lustspiel „Der ewige Jude oder die Liebe in der Maske". Der erste bedeutende Dichter, der, angeregt durch eine deutsche Bearbeitung, dieser Sage seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, war Shelley, in dessen Werken Ahasver geradezu eine typische Figur geworden. Außer bei ihm findet sich dieser ruhelose Wanderer in verschiedenen Variationen fast bei allen zeitgenössischen Dichtern, bei Southey, Wordsworth, de Quincey, Byron ꝛc. — Es ist eine höchst beachtenswerthe Arbeit, die Dr. Suchomel geschaffen; sie zeugt von seiner gründlichen Kenntniß der einschlägigen Literatur, von kritischem Scharfblick, und wir würden uns freuen, wenn er seine anregenden, wenn auch das Thema nicht vollständig erschöpfenden Studien auch einem größeren Lesepublicum in Buchform zugänglich machen wollte.

2. **Karl Haehnel: Friedrich von Logau.** Eine literarhistorische Charakteristik. (Programm des k. k. Obergymnasiums zu Pilsen.) S. 1—35.

Eine recht verdienstvolle Arbeit, die mit Liebe und Eifer unternommen und erfolgreich durchgeführt erscheint. Sehr willkommen für die meisten Leser werden die

zahlreichen in den Noten citirten Proben des großen Epigrammatikers sein, die zur Erkenntniß des Charakters des bescheidenen und wahrheitsliebenden, erst durch Lessing der Vergessenheit entrissenen „Salomon von Golaw" wesentlich beitragen. Die Beigabe eines kurzen biographischen Abrisses Logau's wäre dieser Abhandlung zu wünschen gewesen.

3. **Josef Sieber: Mittelhochdeutsche Bruchstücke.** (Jahresbericht des k. k. Staats-Obergymnasiums zu Leitmeritz.) S. 1—27.

Der Verfasser bespricht in diesem Aufsatze vier mittelhochdeutsche Bruchstücke, u. zw. das Fragment eines Marienlebens, einer Predigt, einer liturgischen Abhandlung und der zehn Gebote, die sich sämmtlich in einer Pergamenthandschrift des Cistercienserinnenklosters Marienstern in der Lausitz befinden, und stellt kritische Untersuchungen des Textes der Fragmente an, die er wörtlich zum Abdruck bringt und mit bereits publicirten mittelhochdeutschen Handschriften desselben Inhaltes vergleicht.

4. **R. Halatschka: Zeitungsdeutsch.** (7. Bericht über die k. k. deutsche Staatsrealschule in Karolinenthal.) S. 1—87.

Vorliegender Aufsatz, der nach unserer Meinung einen viel passenderen Platz als Feuilleton in einem Tageblatt gefunden hätte, ist auf den wohl langjährigen Sammelfleiß eines andern, des Dr. Theod. Gartner in Wien, wie in den ersten Zeilen berichtet wird, zurückzuführen; Halatschka besorgte die Redaction und Herausgabe desselben, welcher den Eindruck einer Mosaikarbeit macht. Er zieht gegen die Zeitungen und Autoren zu Felde, welche unser gutes Deutsch geradezu verschlechtern, und bringt als Zeugen dieser Anklage ein ganzes Heer von Citaten. Es ist hier nicht der Ort, eingehend diese Sache zu besprechen, soviel müssen wir jedoch einräumen, daß manche der erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen nicht unbegründet sind. Auch darf die Bemerkung nicht verschwiegen werden, daß es sonderbar erscheint, wenn der Herr Verfasser, der in gerechter Entrüstung gegen die „Tagesliteratur, die auf unsere Sprache verderbenbringend wirkt", eifernd seine Streitaxt schwingt, selbst Fehler begeht, die er rügt. So eifert er auf S. 14 gegen den Gebrauch des Adverbs „hoch" für „sehr" (hoch merkwürdig für sehr merkwürdig), und auf S. 18 schreibt er selbst „hochfeines"; oder S. 12 rügt er „letztere" als unrichtiges Adjectiv, nachdem er einige Zeilen vorher (S. 11) dasselbe Eigenschaftswort gebraucht hat, ꝛc. O. L.

Egerer Jahrbuch. Kalender für das Egerland und seine Freunde. Vierzehnter Jahrgang. Redigirt von Georg Gschihay. Eger 1884.

Es ist wohl nicht nothwendig nochmals zu betonen, daß das „Egerer Jahrbuch" vermöge seines Inhaltes, der mit anerkennenswerther Liebe die Geschichte des engeren Vaterlandes unserer wackeren Stammesgenossen und insbesondere der alten Wallensteinstadt, sowie die autochthonen Eigenthümlichkeiten der Einwohner in Sprache und Sitte, Dank der Mitarbeiterschaft hiezu berufener Persönlichkeiten, pflegt und behandelt, für den eingebornen Egerländer, zumal wenn er in der Fremde weilt, ein gar lieber Freund geworden ist, auf dessen Erscheinen er sich jedesmal freut. Weiß er ja doch, daß ihm derselbe viele herzliche Grüße aus der theueren Heimat bringt in der Mundart, die er als Kind gesprochen, in der er als junger Bursch oder Student gesungen, die er als gereifter Mann nicht vergessen; daß ihm das „Egerer Jahrbuch"

gar manche halb verschollene Sage, manche erbauliche Geschichte, manch dauernd bedeutungsvolles Ereigniß von „zu Haus“ mitbringt, wodurch er mit seinen Landsleuten trotz räumlicher Entfernung in nahen, trauten Verkehr gesetzt wird. In dieser Beziehung darf der vierzehnte Jahrgang eines gleich anfrichtigen Willkomm's sicher sein, wie er seinen Vorgängern geworden. Außer dem Kalendarium mit seinen üblichen Zuthaten enthält er unter dem Titel „Egerländer Gedenktage“ ein chronikenartig angelegtes, natürlich nicht erschöpfendes Verzeichniß der wichtigsten Begebenheiten für Eger sowie für Böhmen, und wir freuen uns, darin unterm 1. Junius 1879 vorgemerkt zu finden „Große Wanderversammlung des deutschen Geschichtsvereins in Böhmen (1. und 2. Junius)“. Ferner lesen wir darin mehre in ansprechendem Tone gehaltene Sagen aus dem Egerlande, darunter von der „Sprudelquelle bei Hartessenreuth“ von Adam Wolf und die vom Dillenberg. Der bestverdiente Archivar und Historiker Egers, Heinrich Gradl, entrollt uns in seinem Aufsatze „Vor fünfhundert Jahren“ ein auf genauen Daten basirtes und von dem diesem Forscher eigenen Fleiße Zeugniß gebendes statistisch-historisches Bild des Egerlandes vor 5 Jahrhunderten. Daß er über seinen Studien in alten Urkunden und Pergamenten den Sinn und die warme Empfänglichkeit für die Natur-Schönheiten seiner Heimat nicht eingebüßt, dafür spricht sein prächtiges Gedicht „In deutscher Treu“, welches er dem „Egerländer Landtage“ in Wien zueignete und das allerwärts gesungen zu werden verdient, wo man die naiven, echt volksthümlichen Vierzeiler versteht, die Gradl als „Volksreime des Egerlandes“ im Anschluß an jene in den Jahrgängen 1872 und 1873 veröffentlichten als Ausbeute seiner neuerlichen Sammlung mittheilt. Ein weiterer Beitrag im Dialekte hat den „Sirmatz-Nickl“ zum Verfasser, nämlich das dramatische Stücklein oder — wie es hier heißt — „A G'spül as'n Eghaland in dreia r Afzüghan“, betitelt „Da Bauan-Wouchara“; vielleicht interessirt es manchen Leser zu erfahren, daß in diesem Dialekte die Bezeichnung „Scene“ ganz zutreffend durch das Wort „Büagang“ (= Vorgang) ekletzt wird. — Wenn Joseph Trötscher in seinem Aufsatze „Ein Schwank des Hans Sachs“ sagt, „es erfreue immerhin zu wissen, daß ein hervorragender Mann in irgend einer, wenn auch nur leichten Beziehung zu dem, was uns lieb und werth ist, zu unserer Heimat stehe oder gestanden sei“, so hat er damit wohl den Meisten aus der Seele gesprochen, und daher wird es ihm speciell der Egerländer danken, wenn er den Schwank des Nürnberger Schusters und Dichters „Der Birgisch Edelmann mit dem Mönnich von Waltsachsen“, dessen Schauplatz Alt-Eger und der gegen Waldsassen liegende Wald ist, im Originaltexte und mit Einleitung und nöthigen Bemerkungen zum Abdruck bringt. — Von den übrigen Beiträgen wollen wir noch die Arbeit Dr. Eduard Reichl's erwähnen mit dem Beifügen, daß der Titel derselben „Ein Aufstand in Eger“ auf eine bedeutungsschwere historische Action schließen lassen sollte; beim Durchlesen derselben bestätigt sich diese Voraussetzung keineswegs. Es ist eine belanglose, überflüssig breit erzählte Begebenheit aus der Christnacht 1823, in welcher den zur Mette nach der Stadt gekommenen Bauern, von denen Reichl sagt, daß die „zusammengewürfelte Menschenmasse auf dem Ringplatze, einem tosenden Wildbache nicht unähnlich, auf und nieder wogte“, erst nach längerem Warten die geschlossenen Thore geöffnet wurden. Bezüglich der Sprache will es uns bedünken, daß gerade in einem Buche, wie im vorliegenden, allzuhäufig angewandte Fremdwörter ganz und gar zu vermeiden seien. O. L.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXII. Jahrgang. IV. 1883/84.

Johann Wiclif's Lateinische Streitschriften aus den Handschriften zum erstenmal herausgegeben, kritisch bearbeitet und sachlich erläutert von Rudolf Buddensieg. Leipzig 1883. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Die große Bedeutung, welche Wiclif's Werke auf die geistige Bewegung in Böhmen während des 15. Jahrhunderts genommen haben, ist bekannt. Mit einem wahren Feuereifer wurden dieselben gelesen, abgeschrieben und weiter verbreitet. In einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek werden nicht weniger als 90 Werke Wiclif's aufgezählt, von denen man in Böhmen Kunde hatte, und da wird bezeichnender Weise noch hinzugefügt, daß sich in Böhmen noch viele andere Werke Wiclif's finden. Dieselben sind denn auch während der ganzen Hussitenzeit bis in die Tage der Gegenreformation in Böhmen in hohem Ansehen gestanden, und daher stammt die merkwürdige Erscheinung, daß sich von Wiclif's Schriften in Böhmen weitaus mehr handschriftliches Material vorfindet, als selbst in England. Zu diesem Material rechnen wir selbstverständlich auch jenes, das zum großen Theil noch im vorigen Jahrhundert aus böhmischen Bibliotheken nach Wien gewandert ist.

In England hat man, als der Hussitismus in Böhmen auftrat, oder vielmehr weil derselbe in Böhmen auftrat, die Wiclifie mit eiserner Hand niedergehalten und seiner Existenz nach wenigen Jahrzehnten ein Ende mit Schrecken bereitet. Während daher in dem ganzen 15. Jahrhundert Wiclif's Schriften in Böhmen, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise unangefochten weiter verbreitet wurden, war das in England nicht der Fall, und als daselbst die Reformation eingeführt wurde, knüpfte sie nicht an das historisch Gewordene an. So kommt es, daß man erst in unseren Tagen in England diesen ureigenen Reformator — dessen halbes Millenarium im nächsten Jahre in England allerorten nicht minder feierlich begangen werden wird, als in Deutschland das Lutherfest — kennen und würdigen lernte und seine Schriften fast durchgängig zum ersten Male im Druck veröffentlicht werden.

Gerade in Böhmen wird das Unternehmen Buddensiegs und der eifrigen Verlagshandlung willkommen geheißen werden. Nicht weniger als 26 Schriften Wiclif's, die (bis auf eine) alle bisher ungedruckt waren, werden dem Leser vorgelegt. Der Herausgeber, der bei seinen Arbeiten durch die wirksame Beihilfe der König Johann-Stiftung unterstützt wurde, hat sieben Jahre angestrengten Fleißes verwendet, um die in der k. k. Hofbibliothek in Wien, in der k. k. Universitätsbibliothek in Prag, in der k. k. Studienbibliothek zu Olmütz sowie in anderen, auch in englischen Bibliotheken aufbewahrten Handschriften zu copiren, die Varianten zu verzeichnen ꝛc. Die Ausgabe kann nach den Stichproben, die der Referent gemacht hat, als eine durchaus vorzügliche bezeichnet werden. Sie entspricht in der That den hohen Anforderungen, welche man gegenwärtig an die Herausgabe mittelalterlicher Quellenschriftsteller stellt, ja die kritische und sachliche Bearbeitung geht noch über diese Anforderungen hinaus.

Alles in allem wird man hierzulande die schöne Ausgabe mit derselben Freude begrüßen, mit der sie in England aufgenommen werden dürfte, und es ist nicht zu viel verlangt, wenn wir den Wunsch aussprechen, daß dieses Buch an keiner größeren Bibliothek Böhmens fehlen sollte. l.

Der Codex Teplensis enthaltend die Schrift des newen Gezeuges. III. Theil. Die Briefe St. Jacobi, St. Petri, St. Johannis, St. Judä, das Botenbuch und St. Johannis Offenbarung nebst drei Anhängen. Augsburg-München 1884.

Diese wichtige Publication ist endlich vollständig erschienen. Zum erstenmal ist damit eine vorlutherische Bibelübersetzung wieder allgemein zugänglich gemacht. Die Gelehrten werden daran nicht achtlos vorübergehen. Diese Bibelübersetzungen sind für die Geschichte der deutschen Sprache, wie für die großen deutschen Wörterbücher noch nicht verwerthet: das wird nun sicher geschehen und zugleich haben wir hier einen Stützpunkt, von wo aus die Aufhellung der Geschichte der vorlutherischen Bibelübersetzungen, die bisher noch in völliges Dunkel gehüllt ist, erfolgen kann. Ein schweres Problem liegt da vor. Der Cod. Teplensis stimmt wörtlich überein mit einem ihm auch äußerlich sehr ähnlichen in Freiberg (vgl. Kehrein, Zur Geschichte der deutschen Bibelübersetzung vor Luther, S. 151 ff.), und beide stimmen wörtlich überein mit dem 1. und 2. Bibeldruck, während die folgenden davon immer mehr abweichen. Es war eine „ausführliche Vorrede" zum Cod. Tepl. versprochen, die sich wohl darüber hätte aussprechen müssen, in welchem Verhältnisse diese beiden Codices zu einander und zu den Drucken stehen, doch ist leider dieses „ausführliche" Vorwort unterblieben, das gegebene constatirt nur, auf die Frage (die in dieser Zeitschrift XX., l. Beil. 43 zuerst aufgeworfen wurde), ob der Cod. Tepl. Urschrift oder Abschrift sei, „vorerst" keine Antwort geben zu können; vom Freiberger Cod. ist überhaupt nicht die Rede. Aber eines wenigstens ist zur Lösung des Problems beigetragen: Der dritte Anhang enthält die Varianten des ersten Bibeldruckes, zusammengestellt von Prof. Auracher in München. Dadurch ist der Werth des Buches bedeutend erhöht (die Varianten des XI. Druckes stehen unter dem Texte und dienen zur Erläuterung), dadurch ist, wie die Vorrede sich ausdrückt, „der Besitzer dieses Buches zugleich gleichsam im Besitze eines Abdruckes dieses Wiegendruckes aller deutscher Bibeln" und kann nun leichter die beiden

mit einander vergleichen, gegen einander abwägen. Eine weitere Frage ist dann: wo ist diese Uebersetzung, wo dieser Codex entstanden? Zur Antwort bieten noch der I. und II. Anhang einige Anhaltspunkte. Der erste nämlich enthält alles, was der Cod. sonst noch außer den Stücken des neuen Testamentes enthält, der zweite alle Randbemerkungen, die größtentheils Bestimmungen der einzelnen Lectiones sind. Auch ein Perikopen-Register für das ganze Jahr ist im Cod. vorhanden. Da fehlt nun das Fest des hl. Wenzel — der Cod. ist also nicht in Böhmen in Verwendung gestanden? nicht in und für Böhmen geschrieben? Umgekehrt wenigstens, z. B. wegen Cod. Nro. 2714 der k. k. Hofbibliothek in Wien, Fol. 150b eine Lection „An sant wẽzlaz tag" enthält, ist sicher, daß dieser Cod. aus Böhmen stammt, denn dieser Specialheilige wurde sonst nirgends verehrt. — Der II. Anhang enthält außerdem auch Textberichtigungen. Hr. P. Klimesch hat es nicht gescheut, den ganzen Cod. noch einmal aufs genaueste mit dem Abdrucke zu vergleichen, und er hat nun die Ergebnisse dieser Vergleichung auch veröffentlicht. Wir wissen also jetzt genau, was im Cod. Tepl. steht, wir können dem Abdruck sicher vertrauen. Ich habe beim Erscheinen des zweiten Theiles meine Bedenken geäußert: ich freue mich constatiren zu können, daß der Text weit besser ist als man damals glauben konnte. Ich hatte die den ersten Theilen beigegebenen Facsimiles verglichen, und die vielen Differenzen zwischen diesen und dem Text mußten wohl Mißtrauen erwecken. Herr P. Klimesch hatte aber später die Güte, mir Einsicht in den Cod. selbst zu gestatten und da fand sich denn — daß das Facsimile wenig genau war. Ich will mich also hüten, das Facsimile, das nach dem dritten Theile wieder beigegeben ist, mit dem Text zu vergleichen; vielleicht ist auch dieses zu dem Zweck nicht völlig geeignet. Unnütz sind sie aber trotzdem nicht. Sie geben genau den Charakter der Schrift wieder, sie sind ein authentischer Beweis dafür, daß der Cod. von 3 verschiedenen Händen geschrieben wurde, und wer diese Schriftzüge ansieht, erkennt klar und deutlich, daß es ein schweres Werk war, sich da hineinzulesen, eine schwere Zumuthung für die Augen, ein ganzes Buch voll solcher minutiöser Zeichen zu lesen, abzuschreiben und wieder und wieder Wort für Wort und Buchstabe für Buchstabe und Häkchen für Häkchen zu vergleichen. Kein Zweifel, wir sind dem P. Klimesch zu großem Danke verpflichtet und auch dem literarischen Institut von Dr. Max Huttler, das die prachtvolle Ausstattung der Ausgabe besorgte. Wir haben hier einen genauen verläßlichen Abdruck eines wichtigen Codex: es ist Sache der weiteren Forschung, die daran sich knüpfenden Fragen zu beantworten. — Daß der Herausgeber nicht alle Probleme gelöst hat, die sich an das edierte Werk knüpfen, wird niemand ihm zum Vorwurf machen, das ist wohl auch vollständig nie oder höchstens bei ganz unbedeutenden Dingen geschehen. W. Toischer.

Robert Lahmer: Geschichte der Stadt Rumburg. Rumburg 1884.

Wer sich mit der Localgeschichte von Rumburg beschäftigen will, hat zunächst an die vielfach abgedruckte Urkunde vom 23. August 1283 und an die Nachricht der Fortsetzer des Cosmas zum selben Jahre (beziehungsweise zu 1281) anzuknüpfen, und darüber die Untersuchung anzustellen, ob das urkundlich und chronikalisch verbürgte „castrum Ronowe" mit unserem Rumburg identisch ist oder nicht. Dieses Schloß Ronow erscheint in Gesellschaft von Zittau, Bösig, Scharfenstein, Sandau, Tetschen, Aussig und Brüx als ein an den Markgrafen Otto von Brandenburg zu

übergebendes Pfandobject des Königreiches Böhmen, dessen Ausfolgung an den Brandenburger aber Rudolf von Habsburg inhibirte. Ist einmal sicher gestellt, was nicht so schwierig gewesen wäre, daß wir es hier in der That mit einer landesfürstlichen Burg im Territorium des heutigen Rumburg zu thun haben, so müßte der Localforscher die weiteren Fragen zur Lösung bringen, auf welche Weise die königliche Burg in Privatbesitz übergangen ist, wie sich ferner am Fuße der Burg anfänglich ein Marktflecken und aus diesem allmählig ein städtisches Gemeinwesen entwickelt hat. Da Herr Lahmer über alle diese Dinge absolut gar Nichts verlauten läßt und über die vorhussitische Zeit nur einige lose Notizen bringt, so können wir den Titel des Buches, der uns eine Geschichte der Stadt Rumburg in Aussicht stellt, als berechtigt keineswegs anerkennen.

Was der Verfasser über die Schleinitzperiode über Schule, Kirche, Zünfte Handel und Industrie, Vereine und dergl. bringt, soll immerhin als schätzbares Materiale angesehen werden, und wir wollen auch gar nicht den Sammelfleiß und den besten Willen des Autors in Frage stellen. Aber es reichen diese Eigenschaften denn doch nicht aus zur Abfassung einer Städtegeschichte. Es muß bei einer solchen viel weiter ausgegriffen, viel tiefer eingedrungen und vor allen auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut werden. Es sind in diesen Blättern (Jahrg. XXI. Liter. Beil. S. 61 flg.) die Grundsätze eingehend erörtert wurden, deren Befolgung billiger Weise von unserer Localforschung gefordert werden muß. Die Wahrhaftigkeit der Kritik gebietet, wieder auf das dort Gesagte, hinzuweisen, wodurch wir aber den Verfasser keineswegs abschrecken wollen von weiteren Versuchen auf dem Gebiete der localen Geschichtschreibung. Wir möchten viel mehr glauben, daß derselbe, wenn er seine Kräfte auf die Erforschung der Geschichte des Handels, der Gewerbe und Industrie im alten Schleinitzlandel concentrirt, er uns noch manch' interessanten Baustein zur Culturgeschichte unserer Heimath zu liefern in der Lage sein wird. S.

A. Ludikar: O řádu maltánském se zvláštním zřetelem na Čechy. V Klatovech. (Die Malteser-Ritter mit besonderer Rücksicht auf Böhmen. Klattau.) 293 S. Selbstverlag.

Der Verfasser unterzog sich der Aufgabe die Aufsätze, welche längere Zeit nach einander in der slav. Zeitschrift „Šumavan" erschienen, in zusammenhängender Weise dem Leser als Lectüre zu bieten. Dieser Intention verdankt das Werk Ludikars seine Entstehung. Zunächst bietet er einen Ueberblick über die Geschichte des Johanniterordens — ein Thema, das schon oft und eingehend behandelt worden (S. 1—246). Nachdem er die Entstehung und die Anfänge dieses Ordens erörtert, führt er uns mit demselben von Palästina (S. 77) nach Cypern, dann nach Rhodus (S. 87). Nach dessen Verluste (1523) war der Großmeister längere Zeit ohne bestimmten Residenzplatz, bis erst Karl V. 1530 die Insel Malta den Johannitern abtrat (S. 151). Napoleon I. hat 1798 auf dem Zuge nach Aegypten dieses Besitzthum dem Ritterorden entrissen, worauf dieser mit dem Verluste desselben auch seine alte, historische Bedeutung verlor. Nur in Kürze gibt Ludikar (S. 233—246) einige Notizen über die weitere Entwicklung des Ordens bis auf unsere Tage (Jahr 1877). Dieser erste Theil der Arbeit erreicht seinen Zweck vollständig, indem der Laie in allerdings gedrängter, doch

anziehender Weise mit dem wechselvollen Schicksal des Johanniterordens bekannt wird. Dieses Werk — eine gute, belletristische Arbeit mit Verwendung eines historischen Themas — kann jedoch keinen Anspruch darauf erheben, daß es als eine wissenschaftlich aufgebaute, historische Studie betrachtet werde. — Im zweiten Theile, der für uns von größerem Interesse ist, bespricht der Verfasser die Bedeutung der Johanniter für Böhmen. Eingeführt wurden dieselben etwa um d. J. 1147, unter König Wladislaw V., der auf dem dritten Kreuzzuge ihren Werth schätzen lernte. Dann werden in ziemlich ausgebreiteter Weise die territorialen Verhältnisse des Großpriorates in Böhmen besprochen, und daran knüpft sich ein Ueberblick über die Inhaber dieser Würde mit Angabe der wichtigsten historischen Momente, soweit sich dieselben aus den spärlich fließenden Quellen feststellen lassen. Einige Worte über die inneren Verhältnisse der Malteser (S. 286—299) bilden den Schluß. Die zweite Abtheilung hat für uns einen ungleich größeren Werth als die erste, da sie sich mit der Ausbreitung des Ordens in Böhmen beschäftigt, doch auch sie hat nur den Zweck den Leser übersichtlich mit diesen Verhältnissen zu befreunden, was schon aus dem Umstande hervorgeht, daß der Verfasser alle Quellenangaben vermeidet. Im Uebrigen ist derselbe im Stande, aus dem gebotenen Stoffe sich ein richtiges Bild über die Bedeutung des Johanniterordens zu verschaffen. Und darin liegt wohl der Werth dieser Arbeit. Die äußere Ausstattung ist gut. Dr. h.

J. Zach und J. Braniš: Upomínka na Kutnou horu. V Praze 1883. (Erinnerung an Kuttenberg.) 43 S.

Von den beiden Verfassern ist Zach bereits durch mehrere Arbeiten auf kunstgeschichtlichem Gebiete wohl bekannt. Kuttenberg, die Gegend seines Wirkungskreises, bildet das Substrat zu denselben. Im Programme des Real-Obergymnasiums veröffentlichte er 1881 einen interessanten Aufsatz über die Kuttenberger Monstranz. Die vorliegende Abhandlung bietet uns einen Einblick in die Denkmale der plastischen Kunst, die am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Renaissance daselbst erstanden. Für einen weiteren Kreis von Lesern bestimmt, ist sie populär gehalten und doch auf streng wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, gewährt sie einen trefflichen Anhaltspunkt zur Würdigung der Denkmale der gen. Stadt. Zahlreiche Holzschnitte illustriren die in Kürze beschriebenen Objecte, unter denen die neuaufgedeckten Fresken der Barbara-Kirche (S. 19), der gothische, steinerne Brunnen (S. 24), wie auch eine instructive Abbildung der bekannten Sedletzer Monstranz (S. 41) die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Sedletz, das einst so reiche Cistercienserstift, dessen Schicksal so eng an Kuttenberg geknüpft ist, wird gleichfalls in den Rahmen der Betrachtung einbegriffen. Die neuere Zeit hat in Kuttenberg keine monumentalen Werke geschaffen. Erst unsere Tage haben die Stadt durch ein Denkmal bereichert, das sich vor dem sog. Wälschen Hofe erhebt; es ist das nach den Entwürfen eines gebürtigen Kuttenbergers ausgeführte Standbild Havlíčeks. — Nur mit Freude kann man diese Abhandlung begrüßen, die in anziehender Weise die Liebe zu den zahlreichen Denkmalen der denkwürdigen Stadt erweckt und in entsprechender Weise die schönen Zeugen der glänzenden Vergangenheit der mächtigen Bergstadt Böhmens beleuchtet. Auch die äußere Ausstattung ist eine vorzügliche. Dr. h.

Dr. Karl Janka: Das österreichische Strafrecht. Prag und Leipzig, Tempsky und Freytag, 1884. S. 380.

Bei dem gänzlichen Mangel an systematischen, die Resultate der Wissenschaft und der Praxis in möglichst kurzer prägnanter Form verarbeitenden Darstellungen der verschiedenen Zweige des österr. Rechtes, wie sich solcher das deutsche Reichsrecht bereits seit geraumer Zeit erfreut, muß es mit Freude und Dank begrüßt werden, daß die um die Förderung der Wissenschaft durch die Herausgabe anerkannt tüchtiger wissenschaftlicher Leistungen so sehr verdiente Verlagsbuchhandlung von Tempsky und Freytag die Herausgabe einer Handbibliothek des österreichischen Rechtes unternommen und für die Darstellung der einzelnen Disciplinen insbesondere die Mitglieder der Juristenfacultät unserer deutschen Hochschule gewonnen hat. Der eben erschienene erste Band dieses Unternehmens enthält die systematische Darstellung des österreichischen Strafrechtes von dem bereits durch mehrere strafrechtliche Monographien sowie durch seine mehrjährige akademische Thätigkeit an unserer Hochschule in weiteren Kreisen auf das Vortheilhafteste bekannten Privatdocenten Dr. Karl Janka. Es ist dies, da die Literatur unseres österreichischen Strafrechtes bisher nur Commentare aufzuweisen hat, der erste Versuch einer selbständigen wissenschaftlichen, von der Anordnung des Gesetzes abweichenden Darstellung und muß daher schon von diesem Standpunkte aus als sehr verdienstlich anerkannt werden. Der Verfasser folgt bei seiner Darstellung der in neuerer Zeit zwar allerdings bereits mehrseitig angegriffenen, aber in der Wissenschaft noch immer herrschenden Methode, die Theorie des Strafrechtes nicht aus dem Gesetze, sondern vielmehr aus gewissen obersten Begriffen und Grundsätzen à priori zu entwickeln, an die Darstellung dieser Theorie die Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes zu reihen und sie von dem entwickelten theoretischen Standpunkte aus der Beurtheilung zu unterziehen. Auch auf die Bestimmungen des dem Reichsrathe vorliegenden Entwurfes eines neuen Strafgesetzes hat der Verfasser bei allen wesentlichen Punkten Rücksicht genommen, um dadurch nicht nur auf das Recht der Zukunft in Oesterreich vorzubereiten sondern überhaupt die Fühlung mit der neueren Gesetzgebung herzustellen. Bei seinen theoretischen Erörterungen zeigt der Verfasser eine umfassende Kenntniß der neueren deutschen Strafrechtsliteratur und stellt bei grundlegenden Lehren die in der Wissenschaft einander bekämpfenden Ansichten in übersichtlicher lichtvoller Weise dar. In gleichem Maße beherrscht er auch die gesammte österreichische Literatur des Strafrechts sowie auch die Praxis des Cassationshofes und verwerthet sie bei Lösung der mannigfachen bei der Auslegung des österreichischen Gesetzes auftauchenden Streitfragen in treffender Weise. Wir wünschen daher dem Buche recht weite Verbreitung namentlich in den Kreisen unserer studierenden Jugend und sind überzeugt, daß dasselbe, ergänzt und erläutert durch mündliche Lehrvorträge, dazu beitragen wird, dem in der Vorrede ausgesprochenen Wunsche des Verfassers gemäß, bei der studierenden Jugend den wissenschaftlichen Sinn und Geist zu beleben und zu fördern. F.

Prof. Dr. Friedrich Rulf: Der österreichische Strafproceß unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Cassationshofes systematisch dargestellt. Prag und Leipzig, F. Tempsky und G. Freytag. 1884. 258 S.

Die soeben aus dem vereinten Verlage von F. Tempsky und G. Freytag hervorgehende Handbibliothek des österreichischen Rechts, d. i. eine Sammlung von kurz-

gefaßten aber auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Compendien über die einzelnen Disciplinen des österreichischen Rechts ist fraglos überall freudiger Zustimmung und Begrüßung sicher. Ist sie ja in der That berufen, eine Lücke auszufüllen, die schon dem Praktiker, mehr noch aber dem Studenten und dem akademischen Lehrer fühlbar war und gegenwärtig auch noch ist, und es wird dieses schon durch sich gerechtfertigte Unternehmen um so willkommener, als dessen Ausführung, soweit die Personen der Mitarbeiter bekannt sind, in die geeignetsten Hände gelegt erscheint. Und last not least: Die Handbibliothek läßt im Unterschiede zu manchen ähnlichen Sammelwerken nach ihrer ganzen Anlage hoffen und erwarten, daß sie nicht ein bloßer Torso bleiben, sondern binnen kurzer Frist vollendet vorliegen wird.

Anlangend nun das in der Ueberschrift genannte Werk, so kann es schon mit Rücksicht auf den Leserkreis dieser Zeitschrift nicht meine Absicht sein, eine ausführliche Darlegung über dessen Inhalt zu geben oder gar auf Einzelheiten einzugehen, ich muß mich hier vielmehr auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken. In dieser Richtung ist nun vor Allem mit Befriedigung hervorzuheben, daß die Verleger zur Darstellung des Strafproceßrechtes in dem durch seine Commentare über die Strafproceßordnungen der Jahre 1853 und 1873 rühmlichst bekannten Verfasser einen so berufenen Bearbeiter zu gewinnen wußten. Derselbe hat seine Aufgabe in trefflicher Weise gelöst. Das System des Werkes, das durch eine kurze Darstellung der leitenden Grundsätze des Strafverfahrens eröffnet wird, schließt sich aus einleuchtenden Gründen im Wesentlichen dem des Gesetzes an; die Diction ist eine bündige, aber klare, die Literatur in für die Zwecke des Buches durchwegs ausreichendem Maße berücksichtigt und die Judicatur des Cassationshofes, soweit sie in der officiellen Sammlung vorliegt, vollständig verarbeitet. Dafür, daß der Verfasser sich voll und ausschließlich auf den Boden des positiven österreichischen Rechts gestellt und Alles von der Darstellung ausgeschlossen hat, was nur rechtshistorisches, legislativpolitisches oder rechtsvergleichendes Interesse hat, sowie daß auch die Principien des Criminalprocesses nur in soweit Behandlung erfahren haben, als und wie sie in der geltenden Strafproceßordnung zur Anerkennung gelangten, mag wohl die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß die Erörterung von Fragen, die auf dem Gebiete des gemeinrechtlichen Strafverfahrens Gegenstand lebhafter Discussion, in unserem Rechte ihre stricte gesetzliche Erledigung gefunden haben, nothwendig eine wesentliche Erweiterung des Planes der ganzen Schrift, der auf eine systematische Bearbeitung eben des in der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 enthaltenen Rechtsstoffes abzielt, und demzufolge auch eine erhebliche Vermehrung ihres knapp bemessenen Umfanges bedingt hätte. Zudem wird durch dies Werk der mündliche Vortrag so sehr entlastet, daß hiedurch Zeit für die eingehende Besprechung der angedeuteten Fragen gewonnen wird. In jedem Falle haben wir dem Verfasser ein Lehrbuch zu verdanken, das, ohne irgendwie der Wissenschaftlichkeit zu entbehren, durch Verständlichkeit, und ohne die in umfänglicher Beziehung ziemlich enge gesteckten Grenzen zu überschreiten, durch Vollständigkeit ausgezeichnet ist. — Die Ausstattung ist eine vorzügliche, der Preis trägt dem Zwecke der ganzen Sammlung, weiteste Verbreitung zu finden, angemessen Rechnung.

— an —

Adalbert Fäulhammer: Franz Grillparzer. Eine biographische Studie. Graz 1884. VI. und 244 S.

Der Verfasser selbst sagt in der Vorrede: „Womit sich die vorliegende Arbeit rechtfertigen will, das ist die Durcharbeitung des in den österreichischen und deutschen Zeitschriften und Almanachen vorhandenen Materiales, vom Beginne bis zum Schlusse der dichterischen Thätigkeit Grillparzers. Das Ergebniß dieser mühsamen Arbeit ist nicht bloß manch interessantes Detail aus dem Leben des Dichters, das bisher verborgen war. Die Wiener Correspondenten in auswärtigen Blättern, deren Namen wir in der Regel kennen, geben uns oft auch die wichtigsten Anhaltspuncte über die Entstehungszeit der Dramen Grillparzers; und die zahlreichen Recensionen seiner Werke bilden einen überaus wichtigen Theil jener Einflüsse, welche seine Entwicklung als Mensch und Dichter bald förderten, bald hemmten, und welche darzulegen eine der Hauptaufgaben des Biographen ist". — Die „Studie" benützt aber auch alles andere, was bisher über Grillparzer veröffentlicht wurde, und außerdem kamen derselben mündliche Mittheilungen des verstorbenen Freiherrn v. Rizy zu gute, sowie auch dessen Wiener Grillparzeralbum, das 1877 als Manuscript gedruckt und an wenige von den Göttern besonders begünstigte Leute verschenkt wurde, für einen anderen Sterblichen aber absolut unerreichbar ist, obschon es den besten und einzigen Commentar enthält zu Grillparzers lyrischen Gedichten, von denen viele ohne einen solchen unverständlich bleiben, die aber für den Biographen eine wichtige Quelle sind. Die wichtigsten Documente zu einer Grillparzer-Biographie — sein Nachlaß, die Papiere der Kathy Fröhlich und Rizy's — blieben freilich auch vor F. verschlossen, die dürfen erst unsere Enkel lesen; vielleicht werden sie staunen darüber, daß man diese Papiere gar so geheimnißvoll behandelt hat. Gegenwärtig ist jedenfalls F.'s „Studie" das Beste, was wir über Grillparzers Leben haben, und das illustrirt auch ein Guttheil österreichischer Geschichte. Tr.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Literatur und des geistigen Lebens in Oesterreich. Herausgegeben von J. Minor, A. Sauer, R. M. Werner. Wien 1883—84.

II. Heft: Wiener Freunde 1784—1808. Beiträge zur Jugendgeschichte der deutsch-österreichischen Literatur. Von Robert Keil. (105 S.)

III. Heft: Wolfgang Schmeltzl. Zur Geschichte der deutschen Literatur im XVI. Jahrhundert. Von Franz Spengler. (96 S.)

IV. Heft: Die englischen Comödianten zur Zeit Shakespeares in Oesterreich. Von Johannes Meißner. (198 S.)

Diese „Beiträge", die sich auf den ganzen Zeitraum vom Mittelalter bis in unsere Tage erstrecken sollen, haben sich zur Aufgabe gestellt, die Entwicklung der deutschen Literatur, insofern sie sich auf österreichischem Boden vollzogen hat, aufzuhellen durch eine Reihe von zwanglosen Heften, die alljährlich erscheinen sollen. Besonders soll hiebei die Josefinische Zeit, in der das geistige Leben in Oesterreich einen neuen Aufschwung nahm, berücksichtigt, überall der Zusammenhang mit der deutschen Literatur

„draußen im Reich", der Einfluß der romanischen Literaturen oder, wenn ein solcher vorhanden ist, der Einfluß der Literaturen der nicht deutschen Völker Oesterreichs aufgezeigt werden.

Das erste Heft ist noch nicht erschienen. Darin wird Sauer über die Entstehung der Ahnfrau von Grillparzer und über ihre Aufnahme bei den Zeitgenossen berichten.

Das zweite Heft veröffentlicht eine Reihe von Briefen an den bekannten Professor Reinhold, den Apostel der Kantischen Philosophie in Jena. Dieser war ein geborener Wiener. Er war zuerst in den Jesuitenorden eingetreten, nach dessen Aufhebung war er Barnabit geworden, aber allmählig ging in seinem Geiste eine solche Veränderung vor, daß er nicht länger Ordensbruder bleiben konnte, weshalb er auch aus Wien floh. Nach kurzem Aufenthalte in Leipzig kam er nach Weimar zu Wieland, heiratete dessen Tochter Sophie und wurde endlich Professor in Jena. Die zurückgebliebenen „Wiener Freunde" berichten ihm nun über die verschiedenen Vorgänge in Wien sowie über ihre persönlichen Erlebnisse, und auch diese haben auf ein allgemeineres Interesse Anspruch, da die Briefschreiber selbst nicht unbedeutende Männer sind. So lernen wir namentlich Alxinger hier von der vortheilhaftesten Seite kennen. Er erscheint als ein edler Mann und er schreibt ein schönes, reines Deutsch. Seine hier veröffentlichten Briefe geben manchen Aufschluß über die Entstehungsgeschichte seiner Werke, denn sie stammen aus den Jahren 1785—92, der wichtigsten Periode seines Lebens, in der er seine Hauptwerke Doolin von Mainz und Bliomberès geschaffen hat. — Weniger bedeutend als Dichter ist Haschka. Nach dem, was „die Muse zu den Xenien" sagt:

„Aber jetzt rath ich euch, geht, sonst kommt noch gar der Gorgona
Fratze oder ein Band Oden von Haschka heraus,"

bekommt man kein günstiges Vorurtheil, und seine Werke sind vergessen — selbst bei dem von ihm verfaßten „Gott erhalte Franz den Kaiser" erinnern sich doch sicher nur wenige mehr an den Dichter. Seine Briefe zwingen uns aber Achtung ab. Er zeigt sich da als sehr unterrichteten, vor allem aber als höchst patriotischen Mann, dem man auch wohl eine Ueberschätzung der Oesterreicher (wie des Collin S. 86) zu gute halten muß. Besonders hervorheben möchte ich die Briefe vom 8. October 1806 und dann vom 12. October 1808. Sie erst lehren uns die Worte, die er von sich selbst sagt (S. 97), verstehen: „Wenn meine Oden auch gar keinen poetischen Werth hätten, so würden sie doch historisch immer merkwürdig bleiben; denn redlich und getreu ist meine Leier den großen Ereignissen ihrer Tage gefolgt." — Bloß culturhistorisches Interesse haben die Briefe von Leon und Born. Es sind da Berichte über die Wiener Censurverhältnisse, namentlich aber über die Zustände und Schicksale des Freimaurer- und des Illuminaten-Ordens. Born war ja das Vorbild zum Saraftro.

Eine sehr hübsche Arbeit liegt uns im 3. Hefte vor, das über Wolfgang Schmeltzl handelt, den man den Wiener Hans Sachs genannt hat. Er war um 1500 zu Klement in der Oberpfalz als der Sohn eines armen Handwerkers geboren. Nach einem bewegten Leben kam er nach Wien und fand hier eine neue Heimat. Er wirkte als Schulmeister bei den Schotten, als Musiker und Dramatiker. Später wurde er Pfarrer in St. Lorenz am Steinfeld, wo er auch starb. Seine 7 Dramen verfaßte er von 1540—51. Das erste war der „Verlorene Sohn", das er auf Grundlage eines

Stückes von dem Schweizer Binder verfaßte, welcher selbst wieder ein lateinisches Stück von Grapheus benutzt hatte. Es ist also das Werk Schmeltzl's nur eine Umdichtung, wobei er die Vorlage bedeutend kürzte, die Verse (von je 8 Silben) verbesserte, die Sprache reinigte, alles schulmäßig einrichtete. Darin besteht ja gerade das Hauptverdienst Schmeltzls, daß er das deutsche Schuldrama nach Oesterreich verpflanzte, freilich ohne ihm eine dauernde Heimat gründen zu können; denn bald nach seinem Weggang von Wien kamen die Jesuiten, und mit ihnen kam wieder das Latein zur Herrschaft. Schmeltzl hat durchaus biblische Stoffe bearbeitet, und zwar lehnt er sich in allen seinen späteren Dramen an die Bibel an. Es sind außer den schon genannten noch folgende Stücke von ihm vorhanden: Judith; Die Aussendung der Zwelfpoten; Comedia der Hochzeit Cana Galilee; Vom blindgebornen Sohn; David und Goliath; Samuel und Saul. Dieses letzte ist auch in den Wiener Neudrucken als Nro. 5 von neuem ans Licht gekommen. Bekannter noch als diese Dramen ist Schmeltzl's Lobspruch der Stadt Wien, den er dankbaren Sinnes 1548 schrieb.

Auch das 4. Heft der „Beiträge" ist mit großem Fleiß gearbeitet. Aus vielen mitunter sehr entlegenen Büchern und Manuscripten sind die Daten zur Geschichte der englischen Comödianten in Oesterreich zusammengetragen, mitunter auch scharfsinnige Combinationen gemacht. Auch für die Geschichte des deutschen Schauspiels in Prag ergeben sich da einige wichtige Daten. Hier in Prag waren nachweisbar die englischen Comödianten schon 1595 und 96, dann 1610 und wiederum 1617 bei der Krönungsfeier Ferdinands, wo eine Jesuiten-Comödie von Constantino dem Großen aufgeführt wurde, wo aber auch die Gesellschaft des John Green durch ihre Spiele die Feierlichkeiten erhöhte; ebenso war zur Zeit des Winterkönigs ein „Maister der Engelländischen Comedianten" Robert Brown in Prag. Aus einem originellen wunderhübschen Briefe der jungen Erzherzogin Maria Magdalena erfahren wir auch, welche Stücke die Truppe des John Green aufführte. Da interessirt uns besonders einerseits, daß Marlowe's Faust 1608 bereits in deutscher Sprache in Deutschland und Oesterreich aufgeführt wurde, andererseits daß auch Shakespeares Kaufmann von Venedig zu derselben Zeit bei uns gespielt wurde, also noch zu einer Zeit, als der Dichter selbst noch auf der Höhe seines Schaffens stand. Freilich so wie wir das Stück heute lesen und aufführen, so wurde es damals nicht aufgeführt. Es führte den Titel: Dass Wohl Gesprochen Uhrttheil Eynes weiblichen Studenten oder Der Jud Von Venedig; die Hauptperson darin ist — der Pickelhäring. Es hat sich so in einem Manuscript der Wiener Hofbibliothek erhalten und ist nun vollständig abgedruckt. Meißner meint (S. 105): „Der Kaufmann von Venedig" wurde wohl von den „englischen Comödianten", die ihn in London oft gesehen haben mochten, nach dem Gedächtnis für ihre Zwecke in Deutschland eingerichtet, d. h. mit Steigerung und Häufung der Verkleidungen als rechtes Faschingsstück und mit Hinzufügung des den Lancelot Gobbo und zugleich den Gratiano, den Freier der Zose Portias, vertretenden Pickelhäring als Hauptperson. Als Contrast zu den Pickelhäringsspäßen dienen große Haupt- und Staatsscenen, mit denen der König von Cypern das Stück eröffnet; der Herzog von Venedig es schließt. Man kann aus dem Stück auch nach anderen Richtungen hin die Veränderung des Geschmackes seit jener Zeit erkennen. Wer noch nie dergleichen gelesen hat, wird es kaum glauben, welche Unflätigkeiten der Pickelhäring auf dem Theater auch vor hohen und höchsten Personen vorbringen durfte. —

Aus dem Angeführten ergibt sich leicht, daß die „Beiträge" in den 3 Heften eine Fülle von interessanten Dingen bieten. Man kann dem Unternehmen nur das

beste Gedeihen wünschen, und da drei so rüstige Arbeiter, die an drei verschiedenen österreichischen Universitäten wirken, sich zur Herausgabe vereinigt haben, darf man wohl auch das beste Gelingen hoffen. W. Toischer.

Jahrbücher der deutschen Geschichte.

Bernhardi Wilhelm: Konrad III. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der kön. Akademie der Wissenschaften. 2 Theile. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1883.

Approximative Vollständigkeit in der Verwerthung des vorhandenen Materials ist der Zweck der Jahrbücher. Der Verfasser klagt, daß neben einer Fülle historisch kaum wissenswerthen Stoffes leider auch nur geringe Kunde über Personen und Ereignisse, die das allgemeine Interesse erregen oder auf die Gestaltung späterer Zustände entscheidend eingewirkt haben, auf uns gekommen ist. Die Person des Königs selbst entschwindet dem Auge öfter völlig: „Aus diesen Gründen erwies sich die Darstellung der Zeit des ersten Staufers ebenso mühevoll wie meist wenig erfreulich.“ Die Königswahl zeigte Konrads Erhebung als das Werk einer kleinen Partei. Seine Regierungsanfänge zeigen sogleich den Ausbruch des Kampfes zwischen Staufen und Welfen. In Folge seiner politischen Stellung zum Papstthum konnte Konrad nicht auf eine Durchführung des Wormser Concordats mit Festigkeit dringen, aber der Reichstag zu Straßburg erweckte in Konrad die Hoffnung, Heinrich und die Sachsen niederzuwerfen. Der Reichstag zu Worms nach Heinrichs Tode brachte die Besetzung der Pfalzgrafschaft bei Rhein mit Heinrich von Lahenberg. Im Jahre 1140 begannen die Wirren in Süditalien und die Kämpfe Rogers mit Innocenz II. Was den Kampf bei Weinsberg betrifft, so hält auch Bernhardi gegen Scheffer-Boichorst den Bericht der Ann. Col. Max für eine Sage. Das Jahr 1141 zeigt die Unruhen in Baiern und im Erzbisthum Trier, den Reichstag zu Würzberg, ferner den Tod Adalberts von Mainz als einen Gewinn für den König, den Tod des Herzogs Leopold von Babenberg und Baiern, ferner die Fehde zwischen Albero von Luttick und Raenold von Bar. Im Jahre 1142 erfolgte der Friede mit den Sachsen, der Feldzug in Böhmen und die Verbindung mit Ostrom. Das 3. Capitel behandelt Mainz, Regensburg, Niederlothringen und Baiern. Das Jahr 1143 zeigt die Thätigkeit des Königs in Sachsen und Nordalbingen, die Kämpfe in Baiern, die Abtwahl in Korvei und die Trierer Fehde, im 3. Capitel wird der Wechsel im Pontificat und im oströmischen Reiche behandelt. Im Jahre 1144 kommen die italienischen Wirren, der Reichstag zu Bamberg und die Hoftage von Regensburg und Magdeburg zur Sprache. Im Jahre 1145 behandeln die Jahrbücher das Bündniß mit dem Kaiser Manuel und die Burgundischen Verhältnisse, ferner die Hoftage zu Korvei, Utrecht und Aachen. Das 3. Capitel behandelt die Anfänge Eugens III. Damit schließt der erste Theil. Der zweite Theil umfaßt die Jahre von 1146—52. Im Jahre 1146 fesseln hauptsächlich die Darstellung des Feldzugs nach Polen und Ungarn und die Kreuzzugsbewegung im Abendlande, hier tritt die Gestalt Bernhards von Clairvaux uns in voller Lebendigkeit entgegen, so wie sein unermeßlicher Erfolg zu Speier; der Kreuzzug gegen die Slaven und die Eroberung von Lissabon, der Marsch des Kreuzheeres nach Constan-

tinopel werden ausführlich auf Grund der umfassenden Quellenverwerthung behandelt und manche Ueberlieferung gewinnt dabei eine neue Gestalt, so vor allem die Katastrophe des Kreuzheeres in Kleinasien. Das Ansehen Eugen's III. war durch die Kreuzfahrt unermeßlich gesteigert: dies zeigen die Begebenheiten des Jahres 1148.

Im Jahre 1149 erhebt sich die Gestalt Arnolds von Brescia; sein Kampf mit Bernhard von Clairvaux, sein Vorschreiten in der antihierarchischen Richtung und Hinübergreifen ins Politische werden eingehend dargestellt. Konrad kehrte in diesem Jahre von Konstantinopel zurück; tiefes Mißtrauen erfüllte den König gegen Wibald und seine Freunde, er mochte wünschen, die Stelle des griechischen Kaisers, der der Priesterschaft gegenüber als Gebieter auftreten durfte, zu erlangen. Auch der Argwohn des Papstes gegen den König war erwacht, aber die kirchliche Partei mit Wibald konnte sich bald ihres Sieges freuen. Das Jahr 1150 und 51 behandelt die lothringischen Verhältnisse, bei der Lässigkeit der Reichsgewalt nahmen die Fehden dort ungestörten Fortgang. Das Jahr 1152, der Ausgang der Regierung Konrads III., zeigte den traurigen Zustand des Reiches. Während seiner nicht kurzen Regierungszeit hatte Konrad es nicht dahin gebracht, auch nur den Landfrieden herzustellen. Von den größeren Unternehmungen ist ihm keine einzige gelungen, weil sie alle mangelhaft vorbereitet waren; fortwährend schwankte er hin und her und traf nie das richtige. Bei seinen sonst rühmlichen Eigenschaften trug auch die Ungunst der Verhältnisse an dem unglücklichen Verlauf seiner Regierung Schuld. Die vollständige Beherrschung des Materials, das in der Beibringung des Apparates auch dem Leser vor Augen gestellt wird, der ohne weitläufige Umstände sich demselben nicht nähern kann, bietet Ersatz für die in der Form von Jahrbüchern unmögliche Gestaltung des Stoffes aus einem Centrum heraus. r.

Festschrift zur sechshundertjährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich. Von den historischen Vereinen Wiens. Wien. Im Selbstverlage des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1882.

Auf Beschluß des Ausschusses „des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich", das für die Stammlande der österreichischen Monarchie so wichtige Ereigniß der Uebergabe des erledigten Reichslehens Oesterreich an die Söhne des Kaisers Rudolf, Albrecht und Rudolf festlich zu begehen, hat sich der Verein mit den historischen Vereinen Wiens (dem Alterthumsverein, dem heraldisch-genealogischem Verein „Adler" und der numismatischen Gesellschaft) zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigt; die vorliegende Festschrift ist das bleibende Andenken an dieses Fest, dessen Grundgedanke war, den sechshundertjährigen Jubeltag der Verbindung habsburgischer Fürsten mit Oesterreich zu feiern; ein Säcularwerk, das auch künstlerisch des feierlichen Momentes würdig ist, ist in diesem schönen Buch geschaffen worden. Die meisterhafte Ausführung der künstlerischen Ausstattung verdankt dasselbe Herrn Custos Schönbrunner. Die Festschrift beginnt mit dem Aufsatz „Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke", es ist der Festvortrag des rühmlich bekannten vaterländischen Historikers Dr. H. Ritt. v. Zeisberg. Der zweite Aufsatz „das Münzwesen in Oesterreich zur Zeit König Rudolf I. von Habsburg" ist von Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth. Der dritte Aufsatz von Dr. Gottfried Fries behandelt „Herzog

Albrecht und die Dienstherren von Oesterreich", er erzählt das klägliche Ende der so großartig angelegten Erhebung der Dienstherren von Oesterreich und bringt zahlreiche Stellen aus Ottokars Reimchronik. Dr. Eduard Freiherr von Sacken berichtet über die authentischen Porträts „König Rudolfs von Habsburg und dessen Grabstein" und Dr. Eduard Gustav Graf v. Pettenegg über das „Stammwappen des Hauses Habsburg". Dr. Karl Lind bringt sphragistische Denkmale Albrechts und seiner Gemahlin Elisabeth und „die Ruhestätten der ersten österreichischen Habsburger". Ein reicher Notenschatz, künstlerische Wappenbeilagen und Stammtafeln erläutern die Abhandlungen. Das Buch ist eine Festschrift ersten Ranges auf wissenschaftlicher und künstlerischer Höhe. —r.

Dr. P. Hassel und Graf Vitzthum von Eckstädt: Zur Geschichte des Türkenkrieges im Jahre 1683. Die Betheiligung der kursächsischen Truppen an demselben. Dresden 1883. W. Baensch.

Der ruhmvolle Sieg vom 12. September 1683, den die verbündeten christlichen Heere erfochten haben, hat schon eine Reihe interessanter Publicationen hervorgerufen. Die beiden Herren Herausgeber haben sich die Aufgabe gestellt, den Türkenkrieg von 1683 bis auf seinen Ursprung zu verfolgen, die Beziehungen, die zwischen dem letzten Vorstoß der Osmanen gegen das Abendland und den gleichzeitigen Entzweiungen der Westmächte bestanden, nachzuweisen, den Verlauf der kriegerischen Begebenheiten bis zur Umzingelung Wiens in großen Zügen darzustellen und endlich das Eingreifen der sächsischen Truppen in die entscheidende Action auf Grund der urkundlichen Nachrichten in den kön. sächs. Hauptstaatsarchiv und dem Archiv des kön. sächs. Kriegsministeriums ausführlich darzulegen. Die Verfasser beginnen mit dem Nimweger Frieden, besprechen dann die ungarisch-siebenbürgischen Verhältnisse unter Kaiser Leopold I. bis 1679, die Verbindung der Ungarn mit Polen und die Stellung Sobieski's. Der nächste Abschnitt handelt von der Franzosengefahr und der Türkennoth 1679—1683; dann folgt die Theilnahme des Kurfürsten Johann Georg III. am Türkenkriege und die Vereinigung des Entsatzheeres, zuletzt der Entsatz von Wien und der Rückmarsch des sächsischen Heeres. Als Beilagen folgen einige Urkunden und die Zusammenstellung der Unterführer und der Bestandtheile der sächsischen Armee; ferner ist angeschlossen eine Uebersichtskarte für den Marsch der sächsischen Armee und die Ereignisse an der Donau und der Plan der Stadt Wien und Umgebung zur Zeit der Türkenbelagerung. Das dem Titelblatt vorgesetzte Porträt des Kurfürsten Johann Georg III. ist eine Nachbildung des gleichzeitigen Kupferstiches von Jeremias Kilian in Augsburg. Die schöne Arbeit bringt manch wichtigen Beitrag zur Reichsgeschichte dieser Zeit und geht weit über den Rahmen hinaus, den der Titel vermuthen läßt. Großes Interesse erregen besonders jene Partien, in welchen die Verdienste Sobieski's, die neuestens von slavischen Historikern über Gebühr erhoben worden sind, auf das richtige Maß zurückgeführt werden. A. Dolletschek in seiner Schrift „die Entsatzschlacht von Wien am 12. September 1683" hat seine Angaben über die Stärke der polnischen Armee überwiegend polnischen Quellen entnommen. Der König hatte bei seinem übereilten Aufbruch von Warschau beziehungsweise Krakau kaum 25.000 Mann beisammen. Die Stärke des christlichen Heeres betrug im Ganzen an 65.000 Mann. König Sobieski schreibt an seine Gemalin am 12. September, daß es vor zwei Tagen nicht zur Schlacht

kommen werde, aber es war dem Herzog „von Lothringen und dem Kurfürsten von Sachsen beschieden mit ihren Truppen den befürchteten Zeitverlust hinfällig zu machen und die Entscheidung derart vorzubereiten, daß am nächsten Abend schon Wien befreit war. Johann Sobieski war es vor allem, der sich den Wienern als ihr Erretter zeigte. Aus den Briefen an seine Frau geht hervor, daß er hierbei aus vollster Ueberzeugung handelte, und lange Zeit hat die Geschichte in gleicher Weise geurtheilt; es ist den späteren Forschungen vorbehalten geblieben, den Antheil der Deutschen, vor Allem der Kaiserlichen und Sachsen in das richtige Licht zu stellen und dem Herzog von Lothringen das Verdienst, welches ihm am Siege des 12. September gebührt, zuzuerkennen. Er war es auch, der den König zu einer nachhaltigen Verfolgung des Gegners und zur Fortsetzung der Operation zu bewegen suchte, was Sobieski nicht that, wodurch neue Kämpfe erforderlich waren, um das zu erreichen, was gleich nach der Schlacht leicht herbeizuführen war: die gänzliche Vertreibung der Türken von Oesterreichs Grenzen. Ausstattung und Druck sind vorzüglich. —r.

Plener Ernst von: Ferdinand Lasalle. Separatabdruck aus der deutschen Bibliographie. Leipzig, Duncker und Humblot 1884.

Der als hervorragender Politiker bekannte, aus Deutschböhmen stammende Verfasser führt in kurzer Behandlung Lasalles geistigen Entwicklungsproceß vor, berührt sein Werk über Heraklit von Ephesus und weist nach, daß er aus dieser Studie sein Ideal „der Dictatur des überlegenen Geistes, der seine bedeutende Persönlichkeit einsetzt für das gemeine Wohl", geschöpft habe. Lasalle war keine literarische Natur, es drängte ihn immer zur Politik. Der Hatzfeldtsche Proceß hatte ihn zu juristischen Studien geführt, und so kam sein Hauptwerk „System des erworbenen Rechtes" zu Stande. Auch dieser Weg gehört dem Kreis der Hegel'schen Philosophie an, doch wendet sich L. mit Recht gleich im Anfang gegen die hohlen Abstractionen der Hegel'schen Schule. v. Plener beschäftigt sich eingehend mit dieser Arbeit und würdigt dieselbe genau, ja hier und da mit scharfer Kritik, besonders die Anschauungen Lasalles über das Erbrecht. Diese von vielen Seiten so hoch gehaltene Arbeit Lasalles wird, soweit dies auf dem engen Raum einer kurzen biographischen Darstellung möglich ist, gründlich analysiert, die Kritik des Verf. ist ebenso scharf als treffend; hier und da nur streifend, aber die Gesichtspunkte sind überall die weiten des tüchtigen, umfassend gebildeten Juristen und Philosophen. Der Verf. tadelt bei Lasalle „die objective Vergötterung des Subjectismus" und die Sprache voll übermüthigen Selbstbewußtseins. Die Polemik gegen Julian Schmidt war Vorläufer des Feldzugs, welchen Lasalle gegen die liberale Presse und die Fortschrittspartei eröffnete. Aus seiner „im getragenen Stil gehaltenen geschichtsphilosophischen Construction" fiel Lasalle in die rein agitatorische Sprache; es begann sein Kampf mit Schulze-Delitzsch, und bald folgte L. Proceß wegen seiner Agitation. Die Thätigkeit des unruhigen Mannes wird anschaulich dargestellt und mit kritische Bemerkungen begleitet. Diese Bemerkungen sind sehr wertvoll, weil sie die Stelle Lasalles in der Entwicklung der ganzen Frage scharf und richtig bezeichnen. „Es war etwas Gemachtes nicht bloß in seinem Auftreten, sondern auch in der ganzen Methode seiner Agitation, Lasalles Ehrgeiz und seine Eitelkeit waren überaus groß, so trug er in sich den Widerstreit großer Anlagen und kleinlicher Ueberhebung." Die Würdigung des bedeutenden Mannes ist eine durchaus gerechte, in seinen Fehlern und in seinen

hervorragenden Eigenschaften bezeichnende. Vor Allem aber versteht es Herr von Plener, den Mann in seinem Werdeproceß zu begreifen. Es ist nicht leicht aus der abstrusen Form, welche die Hegel'sche Dialektik Lasalle aufnöthigte, den reichen Gedankengehalt des Mannes herauszuschälen. Diese Vertiefung in die Sache ist das Verdienst des Verfassers, der nicht mit flüchtigen, sondern mit kurzen und prägnanten Strichen die Kreuzungspunkte der Entwicklung bezeichnet, die in dem wirren Netz dieser gefährlichen Logik vorhanden sind. Die Darstellung Pleners ist eine überaus klare, und der Meister der Rede zeigt sich auch hier als Meister in gedankenreicher und wahrhaft vornehmer Polemik. —r.

Kniha pamětní král. krajského města Plzně od roku 775 až 1870. S mnohými illustracemi, plány atd. Založena a sestavena od Martina Hrušky, městského archiváře. Redigována od Julia Korába, c. k. profesora při státním reálném gymnasii v Plzni. Veškerá práva i překlad vyhrazeny. V Plzni. Tiskem a v komisi V. Steinhausera v Plzni. Nákladem dědiců Hruškových. 1883. — (Gedenkbuch der Stadt Pilsen v. J. 775 bis 1870. Begründet und zusammengestellt von M. Hruška, städtischem Archivar. Redigirt von Jul. Koráb, k. k. Professor am Realgymnasium in Pilsen).

In seiner 1875 (in den „Památky archeologické a místopisné" díl X. ročn. II. str. 261) erschienenen Abhandlung über die wappenfähigen Familien Pilsens hebt Hr. Ant. Rybička „die ausführlichen und prächtigen (skvostné) Memoiren des verstorbenen Archivars Hruška" besonders hervor. Diese Bemerkung ließ uns die Veröffentlichung des Werkes wünschenswerth erscheinen und es befremdete uns, als wir später hörten, daß die Verhandlungen der Pilsner Gemeindevertretung mit den Erben Hruschka's nicht zu dem gewünschten Ziele, der Erwerbung des Manuscriptes für die Stadt, geführt haben. Nun liegt das in 19 Lieferungen zu 50 kr. erschienene Werk vollendet vor uns, und wir müssen gestehen, daß wir in unseren Erwartungen arg enttäuscht wurden. Hruška's „Gedenkbuch" bietet nicht mehr als eine chronologische Aneinanderreihung von historischen Nachrichten der verschiedensten Art und von ungleichem Werth. Neben Notizen aus Chroniken und Geschichtswerken stehen Inhaltsangaben von Urkunden, von denen viele ihrem vollem Inhalte nach — oft in tschechischer Uebersetzung — mitgetheilt werden. Dabei müssen wir nur bedauern, daß die Regesten weder erschöpfend noch genau noch immer verläßlich sind, und daß auch auf den Text der dem Wortlaut nach aufgenommenen Urkunden kein Verlaß ist. In letzterer Beziehung verweisen wir nur auf die Urkunde Johann's von L. vom 5. Juli 1337, in welcher mehr als zwanzig Fehler erscheinen, von denen ein einziger im Druckfehlerverzeichniß corrigirt wird. Von anderen abgesehen verwandelt das fehlende „non" den Sinn eines Satzes in sein Gegentheil, und das Datum „in crastino s. Procopii" ist in „in castro s. Pr." entstellt. Während Hruška bei den Urkunden, welche er im Pilsner Stadtarchiv vorfand, dies vermerkt hat und hie und da auch Tanner citirt, hat er es nicht für nöthig erachtet für die übrigen Angaben und Mittheilungen seine Quellen anzugeben, und doch wäre damit einem künftigen Geschichtsschreiber

Pilsens in vielen Fällen mehr gedient als mit der oft dürftigen, oft unrichtigen Notiz über den Inhalt. Sehr ungleichmäßig sind die einzelnen Zeitperioden mit Nachrichten bedacht. Die älteste Zeit, welche Hruška mit Hajek mit dem Jahre 775 beginnt und bis 1400 ausdehnt, erfordert nicht mehr als 19 Seiten. Dem XV. Jahrhundert (1400—1500) sind 45 Seiten (20—64) gewidmet. Nicht mehr Raum (44 Seiten, 65—108) nehmen die Nachrichten aus dem XVI. Jahrhundert (1500—1600) in Anspruch. Das ereignißreiche XVII. Saeculum (1600—1700) muß sich mit 77 Seiten (109—185) begnügen, wogegen dem XVIII. (1700—1799) 91 Seiten (186—276) vergönnt sind. Während also die vorhergehenden Jahrhunderte auf 276 Seiten abgethan erscheinen, nimmt das XIX. (1800—1870) nicht weniger als 849 Seiten (277—1125) in Anspruch. Aus dieser Zusammenstellung ist schon ersichtlich, daß der hauptsächlichste Werth des „Gedenkbuches" vornehmlich in dem letzten Abschnitt beruht; doch auch dieser ist kaum mehr als eine rohe Materialiensammlung, durch die sich hindurchzuarbeiten nicht immer angenehm ist. Der Umstand, daß Hruška hier neben interessanten Begebenheiten auch die gleichgiltigsten Dinge der Aufzeichnung würdigte und die belanglosesten Dankschreiben und viele unwichtige Schriftstücke aufnahm, verhalf diesem Abschnitte zu seinem unverhältnißmäßigen Umfange. In einem separat paginirten Anhang (1—33) sind dem Werke kurze Biographien berühmter Pilsner und um Pilsen verdienter Männer, deren Vollständigkeit und Richtigkeit wir nicht untersuchen wollen, beigegeben. Mit diesen Bemerkungen wollen wir keineswegs das Verdienstliche des Unternehmens Hruška's in Abrede stellen; den Mann hat bei seiner Arbeit gewiß die beste Absicht geleitet und er hat gethan, was er eben zu leisten vermochte. Mit seinen reichlichen Nachrichten über das laufende Jahrhundert hat er sich jedenfalls den Localhistoriker Pilsens zu Dank verpflichtet, und kein billig Denkender wird mit dem von warmer Heimatsliebe zeugenden Producte eifrigen Sammelfleißes zu streng in's Gericht gehen. Anders verhält es sich aber, wenn ein gut gemeintes Werk durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben wird. Welche Verpflichtungen aber in einem solchen Falle dem Herausgeber eines Manuscriptes obliegen, davon scheint der „Redacteur" des Pilsner „Gedenkbuches" keine Ahnung zu haben. Erst das mit dem letzten Hefte ausgegebene Titelblatt verrieth den Abnehmern, daß Herr k. k. Professor Jul. Korab das Gedenkbuch Hruška's für die Drucklegung „redigirte". Worin diese seine Thätigkeit bestand, hielt er nicht für nöthig auch nur mit einem Worte zu bemerken, und sonst ist sie nirgends ersichtlich, wenn wir von dem Druckfehlerverzeichnisse absehen. Wir können nur vermuthen, daß er im Anhang einige Biographien von Pilsnern hinzugefügt hat, weil sie Druckwerken entnommen sind, welche erst nach dem Tode Hruška's erschienen. Ein seine Aufgabe erfassender „Redacteur" hätte sich verpflichtet gefühlt, wenigstens die falschen oder fehlerhaften Angaben richtig zu stellen und namentlich in dem umfangreichen letzten Abschnitte Streichungen vorzunehmen, die hier nicht nur ohne allen Schaden für das Buch geschehen konnten, sondern geradezu geboten waren. Ein wahres Unicum ist der 88 Seiten füllende Index. Die Schlagwörter sind hier wohl nach dem Alphabet geordnet, aber jeder Buchstabe ist nach sieben willkürlich gewählten Zeiträumen untergetheilt. So werden beim Buchstaben A zuerst die mit A beginnenden Namen von Personen, Orten und Sachen aus den Jahren 775—1700 aufgezählt, darauf folgen jene von 1701—1834, dann 1835—1847, ferner 1848—1860, 1861—1864 und 1865—1866 und endlich 1867—1870. Das wiederholt sich bei jedem Buchstaben. Die letzte Abtheilung 1867—1870 zeichnet sich überdies noch dadurch aus, daß sie völlig ungeordnet ist. Was zu dieser Eintheilung den Grund

abgegeben haben mag, wäre ganz unbegreiflich, wenn unsere Vermuthung — die sich auf die Wahrnehmung stützt, daß durch die citirten Jahre das Buch in ziemlich gleiche Volumina getheilt wird — unbegründet wäre, daß nämlich Hruška einem jeden Bande seines Manuscriptes ein Inhaltsverzeichniß beigefügt und der „Redacteur" diese Indexe im Abdruck einfach aneinandergereiht hat, um nur ja jeder Mühe aus dem Wege zu gehen. — Die dem Buche auf 26 Tafeln beigegebenen Illustrationen, deren Provenienz nicht angezeigt ist, verdienen alles Lob. Sie bringen ein Facsimile der ältesten tschechischen Urkunde im Pilsner Archiv vom J. 1397, 5 Wappentafeln, die Abbildung einer Denkmünze vom J. 1685, zwei Pläne der Stadt aus den Jahren 1781 und 1840, zwei Totalansichten Pilsens von 1618 (die Belagerung durch Mannsfeld darstellend) und 1761, ferner 7 Ansichten von zumeist nicht mehr existirenden Gebäuden, endlich 7 Porträts, darunter das des Verfassers Hruška. —l—l.

M. Šimona Plachého z Třebnice Paměti Plzeňské. (Z rukopisů, uschovaných v městském museu Plzeňskem a král. českém zemském museu v Praze.) Upravil Josef Strnad. V Plzni 1883. — Prameny a příspěvky k dějinám královského města Plzně. Pořádá Josef Strnad. Číslo 1. Vydáváno pomocí slavné obce Plzeňské a přátel dějepisu domácího. (M. Simeon Plachý's von Trzebnitz Denkwürdigkeiten Pilsens.)

Unter den literarischen Vereinen, welche in jüngster Zeit in Böhmen in großer Anzahl entstanden, ist einer der rührigsten der Verein von Freunden der Wissenschaft und der tschechischen Literatur in Pilsen, welcher 1878 in's Leben trat. Er beschränkt sich nicht blos auf die Abhaltung von Vorträgen, sondern gibt auch eigene Publicationen heraus, von denen uns hier bereits als vierte Nummer, die von dem Pilsner Stadtschreiber Mag. Simeon Plachý von Třebnic verfaßten „Denkwürdigkeiten Pilsens", vorliegen. Die Publication, mit welcher die historisch-archäologische Section des Vereines ihre literarische Thätigkeit recht glücklich inaugurirt hat, bildet gleichzeitig die erste Nummer der „Quellen und Beiträge zur Geschichte der königlichen Stadt Pilsen", deren Herausgabe unter der bewährten Leitung des Hrn. Professors Josef Strnad steht. Ermöglicht wurde die Verwirklichung des Gedankens, die Quellen der Stadtgeschichte in wissenschaftlichen Anforderungen entsprechender Gestalt durch den Druck zu veröffentlichen, durch die nachahmenswerthe Munificenz der Pilsner Gemeindevertretung, welche den lobenswerthen Beschluß gefaßt hat, alljährlich die Summe von 500 fl. als fortwährende Unterstützung für die Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung des die Stadt betreffenden historischen Materials zu widmen. Außerdem aber haben die Herausgabe des vorliegenden Werkes die Pilsner Bezirksvertretung durch Gewährung eines größeren Beitrages und der Bürger Fodermayer gefördert. Dieser Opferwilligkeit gegenüber können wir nur den Wunsch aussprechen, daß unsere Communen und namentlich die Gemeindevertretungen unserer größeren deutschen Städte sich endlich auch der Pflicht bewußt werden, die ihnen mit Rücksicht auf die Geschichte der ihrer Leitung anvertrauten Gemeinwesen unzweifelhaft obliegt. Denn die Wissenschaft von heute stellt auch an den Localhistoriker so hohe Ansprüche, daß ihnen der Privatmann, welcher neben dem erforderlichen Wissen nicht auch über die nöthigen

Barmittel verfügt, nicht leicht genügen kann. Doch kehren wir zu unserem Werke und seinem Verfasser zurück.

Simeon Plachý, der Sohn des von Kaiser Maximilian II. im J. 1567 durch ein Wappen und das Prädicat „von Třebnic" ausgezeichneten Bischof-Teinitzer Bürgers Georg Plachý, kam im Jahre 1587 nach Pilsen, wo er bis zum Jahre 1606 als Stadtschreiber fungirte. In dem zuletzt genannten Jahre wird er als Primator unter den Rathsmitgliedern angeführt, welcher Körperschaft er bis zu seinem am 9. October 1609 erfolgten Tode angehörte. In seiner Eigenschaft als Stadtschreiber gingen alle Geschäfte der Stadt durch seine Hände, und er ist somit gewiß der sicherste Gewährsmann, wenn er über die Ereignisse seiner Zeit berichtet. Dieses sein Amt brachte es aber auch mit sich, daß er sich genaue Kenntniß von den Gerechtsamen der Stadt verschaffen mußte, was ihn nothwendiger Weise zu historischen Studien führte, die er denn auch in seinen „Denkwürdigkeiten" niederlegte. Was nun Plachý an Nachrichten aus älterer Zeit, denen er also nicht als Zeitgenosse gegenüber stand, bringt, wird einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen, standen ihm doch die Urkunden und Amtsbücher der Stadt, von denen seither eine große Zahl durch Leichtsinn und Unverstand in Verlust gerathen sind, unbeschränkt zur Verfügung, und ergibt die Vergleichung mit den noch erhaltenen Originalquellen die Verläßlichkeit seiner Angaben. Das Alles läßt das Werk Plachý's als eine wichtige Quelle für die Stadtgeschichte und dessen Veröffentlichung als verdienstlich erscheinen. Auf den Inhalt der Aufzeichnungen Plachý's näher einzugehen, würde uns hier zu weit führen, dagegen wollen wir der Einleitung, in welcher Strnad ausführlich die biographischen Daten über den Autor zusammengestellt und die Handschriften, in denen uns sein Werk überliefert worden ist, beschrieben hat, noch einige Bemerkungen widmen. Der Behauptung des Herausgebers, daß Plachý „das Amt eines Rathsschreibers bis an sein Lebensende behielt", können wir nicht zustimmen. Plachý erscheint von 1606 an ununterbrochen im Rathe, und so viel wir von anderwärts her wissen, ist die Stelle des Stadtschreibers, des höchsten dem Rathe unterstehenden Beamten der Stadt, unvereinbar mit der Würde eines Rathsherren. Wenn nach dem Jahre 1606 nur mehr selten Eintragungen von der Hand Plachý's in den Stadtbüchern vorkommen, so ist das kein Beweis dafür, daß er noch immer als Stadtschreiber fungirte, wohl aber berechtigt dieser Umstand zu der Annahme, daß Plachý in Verhinderung oder Abwesenheit des Stadtschreibers als der mit seinen Geschäften am besten vertraute und erfahrenste Rathsherr zeitweilig dessen Functionen ausübte. Die Angabe Strnad's, daß des Verfassers der Pilsner Denkwürdigkeiten zweiter Sohn Simeon Plachý v. T. im Jahre 1610 nach Budweis übersiedelt ist, können wir dahin berichtigen, daß er mit November 1604 das Amt des böhmischen Stadtschreibers in Budweis übernommen hat. Er wurde bei der verrätherischen Ueberrumpelung von Budweis durch die Passauer von den eindringenden Feinden am 31. Januar erschossen, worüber schon Pubitschka in seiner „Chronologischen Geschichte Böhmens" (VI. Th. III. Bd. S. 432—3) berichtet. Sein Sohn war der als Anführer der Studenten gegen die Prag bestürmenden Schweden im Jahre 1648 berühmt gewordene Jesuit Georg Plachý. — Die Originalhandschrift der Pilsner Denkwürdigkeiten des Mag. S. Plachý v. T. befindet sich jetzt im böhmischen Museum in Prag. Ihr gegenwärtiger Zustand ist jedoch bedauerlich defect, denn es fehlen nicht weniger als 244 von 406 Blättern, also mehr als die Hälfte, und außerdem sind von den erhaltenen 162 Blättern die ersten 20 mehr weniger stark beschädigt. Aus dem Abdruck ersehen wir, daß auch der Schluß nicht erhalten ist. Wo das Originalmanuscript

abbricht, erfahren wir jedoch nicht, denn die Bemerkung des Herausgebers, daß „die Nachrichten in dieser Handschrift mit dem Jahre 1466 beginnen und bis zum Jahre 1604 reichen", gibt darüber keinen Aufschluß. Da nach der alten Foliirung das jetzige erste Blatt als das 145. bezeichnet ist, das letzte die Ziffer 406 trägt, die Handschrift gegenwärtig aber nur 162 Blätter zählt, so fehlen also mitten heraus 100 Blätter. Es erscheint uns nun als ein Mangel, daß weder die fehlenden Blätter in der Einleitung notirt sind, noch im Abdruck des Textes auf die Lücken im Originalmanuscript aufmerksam gemacht wird. Wir finden in den Noten zum Text überhaupt nur dreimal (S. 137, 165, 179) angemerkt, daß die dort bezeichneten Notizen oder Stellen im Original fehlen, wofür wir präcisere Angaben gewünscht hätten; denn der Wortlaut der Noten läßt es unentschieden, ob an der betreffenden Stelle ein Blatt fehlt oder ob die vermißten Notizen sich überhaupt nicht unter den Aufzeichnungen Plachý's befunden haben. Die Angabe der alten Folio-Nummern am Rande der Seiten hätte nicht unterlassen werden sollen. — Von dem Werke Plachý's ist dem Herausgeber nur eine einzige Abschrift bekannt geworden, welche mit vielen anderen Schriften aus dem Nachlasse der im Jahre 1881 verstorbenen Frau Quadri, einer gebornen Stehlik von Čenkov und Treustädt, in den Besitz des Pilsner städtischen Museums gekommen ist. Auch diese Abschrift ist nicht vollständig, ergänzt aber immerhin das Original. Leider gibt der Herausgeber nicht an, aus welcher Zeit dieselbe stammt. Ohne Einsichtnahme in die Handschrift selbst ist da allerdings kein Urtheil möglich, aber der Umstand, daß eine von Plachý nachträglich in seine Originalhandschrift gemachte Bemerkung zum Jahre 1600 in der Abschrift fehlt, könnte einen zu dem Schlusse verleiten, daß die Abschrift schon vor der Eintragung jener Notiz angefertigt wurde. Diese Notiz vom Jahre 1600 steht zwischen Angaben aus den Jahren 1587 und 1520 und lehnt sich ihrem Inhalte nach an die vorhergehenden Ausführungen an. Plachý hat derselben eigenhändig die Bemerkung hinzugefügt: „Dies ist vor dem Tode geschrieben worden, da die Erinnerung den Schreiber bereits verlassen hat." Diese Bemerkung benützt der Herausgeber zur Fixirung des Zeitraumes, innerhalb dessen die „Denkwürdigkeiten" entstanden sind, und indem er dieselbe als im Jahre 1600 geschrieben betrachtet, nimmt er das Decennium 1590—1600 für die Entstehungszeit des größten Theiles der Aufzeichnungen Plachý's in Anspruch. Da aber die „Denkwürdigkeiten" auch noch Nachrichten aus dem Jahre 1604 bringen und Plachý erst 1609 gestorben ist, folgert er weiter aus der in Rede stehenden Bemerkung, daß Plachý im Jahre 1600 gefährlich krank gewesen, jedoch glücklich dem Tode entronnen ist und noch volle neun Jahre gelebt hat. Uns will die Nothwendigkeit dieser Schlußfolgerung nicht einleuchten. Die Stelle, welche die Notiz zum Jahre 1600 einnimmt, zeigt — wie wir bereits angedeutet haben — daß letztere vom Verfasser nachträglich erst angefügt wurde, und nichts hindert, die derselben angehängte Bemerkung wörtlich zu nehmen. Ungern vermissen wir eine Vergleichung der „Denkwürdigkeiten" Plachý's mit der bekannten Pilsner Chronik Tanner's, welche bisher als die älteste galt, während ihr jetzt erst die dritte Stelle zugewiesen ist. Die diesbezügliche Untersuchung hätte festzustellen gehabt, ob Tanner das Werk Plachý's gekannt, und, wenn dies der Fall war, inwieferne er dasselbe benützt hat und welches Verhältniß überhaupt zwischen den beiden Chroniken herrscht. Die von dem Herausgeber constatirte Verwandtschaft der beiden Chronisten — Plachý's Tochter Dorothea war Tanner's Großmutter von mütterlicher Seite — hätte ihn zur Lösung dieser Aufgabe drängen sollen. Nebenbei sei hier noch erwähnt, daß viele Notizen in Hruška's „Kniha pamětní města Plzně" mit den be-

treffenden Stellen in Plachý's „Denkwürdigkeiten" nahezu wörtlich übereinstimmen. Hruška hat wohl Plachý nicht gekannt, denn sonst würden seine Nachrichten über das 16. Jahrhundert nicht so mager und lückenhaft ausgefallen sein. — Was die sachgemäße Behandlung des Textes anbelangt, müssen wir dem Herausgeber volles Lob angedeihen lassen. Die in großer Zahl beigefügten Noten ergänzen und erläutern in willkommener Weise einzelne Nachrichten der „Denkwürdigkeiten", zu deren Beschluß der Herausgeber die im Pilsner Museum befindliche Abschrift der von Plachý verfaßten Gedenkschrift, welche im Jahre 1601 in dem Knopf des Pfarrthurmes hinterlegt wurde, abdrucken ließ. In einem Anhange werden vier Schriftstücke aus dem register causarum und dem liber expeditionum mitgetheilt. Darauf folgt eine chronologische Uebersicht der in den „Denkwürdigkeiten" enthaltenen Briefe und Urkunden. Das den Schluß bildende Register erleichtert sehr die Benützung des Buches, bedarf jedoch in Bezug auf die Sachen einer wesentlichen Ergänzung. Die Eigenart Plachý's, stofflich Verwandtes zu abgeschlossenen Bildern zu verarbeiten oder doch aneinander zu reihen, ließ eine chronologische Anordnung des gesammten Materials nicht gut zu, so daß die Beibehaltung der Ordnung, wie sie sich in der Handschrift darbietet, wohl gebilligt werden muß. Deshalb wäre aber ein chronologischer Handweiser, wie ihn Rezek seiner Ausgabe der „Paměti Mikuláše Dačického z Heslova" beigegeben hat, willkommen gewesen. — Die Ausstattung muß als eine elegante bezeichnet werden. —l—l.

Dr. Franz von Löher: Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von —, kön. bayer. geh. Rath, Reichsarchiv-Director ꝛc. 8. Band. München. Theodor Ackermann 1883.

Die Fortsetzung der Abhandlung von Dr. Contzen „über die Urkunden des Bisthums Würzburg", welche im vorigen Bande dieser Zeitschrift begonnen wurde, eröffnet die Artikelserie auch im achten Bande derselben. Dieselbe handelt ausschließlich von den Klosterarchiven und den Archiven der deutschen Ordenscommenden im ehemaligen Bisthumssprengel von Würzburg und gibt uns eine genaue Uebersicht darüber, in welchen Staats- und Privatarchiven die noch vorhandenen Archivalien dieser nunmehr aufgehobenen Corporationen gegenwärtig aufbewahrt werden. So sind z. B. die Urkunden der berühmten im Jahre 1126 gestifteten Cistercienserabtei Ebrach in 3 Archiven zersplittert. Die Urkunden bis zum Jahre 1400 finden sich im Münchner Reichsarchive. In die Archivalien von 1400 an haben sich die beiden Kreisarchive in Bamberg und Würzburg getheilt, und sogar der historische Verein in Würzburg besitzt eine Reihe von Handschriften, die aus diesem Kloster stammen.

Die „Malteser Studien" des Königsberger Professors Dr. Hans Prutz gewähren uns einen gründlichen Einblick in das Archiv des Johanniterordens in Lavaletta, in welchem auch das Original einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Böhmen vom Jahre 1183 über eine von demselben unter Zustimmung seines Bruders Brezislaus, Bischofs von Prag, dem Johanniterorden gemachte Landschenkung aufbewahrt wird, und in die ebenfalls daselbst vorhandenen Reste des Tempelherrnordens-Archives. Im Anhange zu diesen Studien, deren reiche Ergebnisse besonders auch den Papsturkunden zu gute kamen, wird auch die so eben genannte Urkunde vom Jahre 1183, welche bisher nur aus Abschriften bekannt war, nach dem Originale diplomatisch getreu abgedruckt.

Als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des französischen Archivwesens dürfen wir den Aufsatz des Dr. Löwenfeld „In den Archiven der Normandie“ betrachten. Derselbe hat diese Archive besucht, um Nachträge für die neue Ausgabe der Jaffe'schen Papstregesten zu sammeln, und war nicht wenig erstaunt über die wenigen Originale von Papsturkunden, die er dort gegen seine Erwartung vorfand. Der Vandalismus, mit welchem während der französischen Revolution gegen historische Documente vorgegangen wurde — die Decrete der Jahre 1792 und 1793 verurtheilten nämlich alle Geschlechts- und lehenherrlichen Urkunden zum Scheiterhaufen — erklärt uns jene beklagenswerthen Lücken in den französischen Archiven. Dr. Löwenfeld kann nicht genug das liebenswürdige Entgegenkommen der französischen Archivbeamten und die praktische Brauchbarkeit der französischen „Inventaires“, welche uns „ein getreues Abbild der einzelnen Fonds im Archive und zugleich die Möglichkeit sich über den Inhalt derselben rasch zu orientiren“ gewähren, rühmen! Mit dem Inhalte des Stadtarchivs in Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg macht uns der Archivar Dr. Doebner und mit dem der Archive der Städte Mindelheim, Memmingen und Kempten im schwäbischen Bayern der kgl. bayer. Archivsecretär Rieder bekannt. Unter diesen Archiven ist das der ehemaligen Reichsstadt Memmingen das reichhaltigste und werthvollste. Dasselbe wurde erst in jüngster Zeit von dem fürstl. Fugger'schen Archivar Dr. Friedrich Dobel in musterhafter Weise neu geordnet und repertorisirt. Die „systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive“ bringt uns den Schluß des Repertoriums über den Adelsselect im Münchner Reichsarchive. Darin befinden sich auch Archivalien über die böhmischen Rosenberge aus den Jahren 1398—1734. Die letztere Jahrzahl muß übrigens auf einem Irrthume beruhen, da jenes Geschlecht bekanntlich schon im Jahre 1611 ausgestorben ist.

Der Aufsatz des Colmarer Archivdirectors Dr. Pfannenschmidt „über Ordnung und Inventarisirung der Gemeindearchive“ sei allen politischen Behörden zur Lecture und Nachahmung bestens empfohlen. Der Verfasser sagt darin mit Recht: „Soll eine — und das ist die Hauptsache — nach festen einheitlichen Principien geregelte Gemeinde-Archivverwaltung ein- und durchgeführt werden, so kann dies nur von dem Staate selbst ausgehen, da er hierzu nicht nur das Recht und die Verpflichtung hat, sondern da er einzig und allein in der Lage ist, auf Grund seiner Kenntniß der Erfordernisse des verschieden organisirten Gemeinde-Verwaltungsdienstes das allen Gemeinsam-Nothwendige in bestimmte administrative Formel zu bringen.“ Im deutschen Reiche erfreut sich blos Elsaß-Lothringen einer solchen Gemeinde-Archivverwaltung, die allen anderen Staaten zum Muster dienen könnte. Dieser Aufsatz wird erst im nächsten Bande dieser Zeitschrift seinen Abschluß finden.

Der Herausgeber bringt uns auch in diesem Bande eine Fortsetzung seiner Artikel über „Einrichtung von Archiven“ und zwar bringt er in derselben vorerst die Frage der „Urkundenverwahrung in den Archiven“ zum Abschlusse. Als die beste Methode derselben empfiehlt er uns für kleinere Archive die, welche im Weimarer Staatsarchive und im steirischen Landesarchive in Graz eingeführt ist, während für größere Archive, welche über 50.000 Urkunden zählen, die im Münchner Reichsarchive eingeführte mit einigen von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen anzuwenden sein dürfte. Sodann erörtert er die verschiedenen Arten der Verwahrung von Plänen, Karten und Grundrissen, sowie von Codices, Amtsbüchern und Acten. Für die ersteren schlägt er Kapseln oder Rollen von Pappendeckel vor, welche in den Urkundenschreinen

ähnlichen Kästen untergebracht werden sollen, und für die letzteren einfache Actengestelle von Holz, zu denen Luft und Licht freien Zutritt haben. Bei dieser Gelegenheit kommt er auch auf die Frage der Archivaliencassirung zu sprechen. Seinen Vorschlägen in dieser Beziehung kann man im Allgemeinen zustimmen. Nur möchte Referent vom praktischen archivalischen Standpuncte aus alle älteren Rechnungen conservirt wissen und nicht, wie Herr von Löher, blos das Zurückbehalten von je nur einem Exemplar aus jedem Jahrzehnt von Rechnungen, die älter sind als 150 Jahre. Auch diese älteren Rechnungen sind oft sehr wichtig, wenn es sich z. B. um die Constatirung einer Cultusbaupflicht oder um Recherchen nach dem Ursprunge und Charakter von Patronats- und Stiftungslasten handelt. Bei diesem Decimirungssysteme kann dann gerade die für eine solche Frage wichtigste Rechnung cassirt worden sein. Und welche interessanten culturhistorischen Notizen enthalten nicht oft solche alte Amtsrechnungen!

Der Herausgeber geht nun auf die „Folgeordnung der Archivalien" über und stellt vorerst einige Grundsätze in dieser Beziehung auf, welche den vollsten Beifall aller Archivare finden werden und die darin gipfeln, daß man bei der Neuordnung eines Archivs so conservativ als möglich zu verfahren und daß die Aufstellung der Archivalien hauptsächlich vom historischen Gesichtspuncte aus nach Gruppen und Serien zu erfolgen habe. Innerhalb der einzelnen Gruppen und Serien möge dann chronologische Ordnung eingeführt werden.

Im nächsten Bande wird eine Fortsetzung dieses Artikels folgen. Sehr interessant ist nun auch der weitere Aufsatz des Herausgebers, welcher „Kulturgeschichte und Archivar" betitelt ist. Er zeigt uns darin, wie nothwendig für den Kunst- und Culturhistoriker paläographische Kenntnisse oder doch wenigstens die Beihilfe eines tüchtigen Archivars bei seinen Forschungen sind. Mit Zuhilfenahme der Schrift- und Siegelvergleichung beweist er uns u. a., daß ein germanischer Grabstein, dessen Entstehung man bisher in die Merowingerzeit gesetzt hat, im 2.—4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung entstanden sein muß, und die Entstehung des berühmten Grabdenkmals des deutschen Gegenkönigs Rudolf von Schwaben im Dome zu Merseburg, von dem man bisher geglaubt hat, daß es um 1080 angefertigt worden sei, setzt er mit vollkommen überzeugenden Gründen ins 15. Jahrhundert! Die Sphragistik und Heraldik sind in diesem Bande durch einen Artikel des Fürsten Hohenlohe „über die gemeinschaftlichen Siegel" und durch die Abhandlung des Münchner Reichsarchiv-Assessors Karl Primbs „über die Entwicklung des Wittelsbachischen Wappens", welche erst im nächsten Bande zum Abschlusse gelangen wird, würdig vertreten. Zur Diplomatik der Papsturkunden liefert Dr. J. von Pflugk-Harttung durch seinen Artikel „über die Memoration in päpstlichen Urkunden" einen willkommenen Beitrag.

Dr. Johann Mayerhofer beschreibt uns den ältesten Freisinger Codex, Kozroh genannt, welcher im 9. Jahrhundert angelegt wurde, und fordert zu einer Gesammtausgabe desselben auf. Archivrath Dr. Ermisch referirt ausführlich über eine Stadthagener Statutenhandschrift des 14. Jahrhunderts, welche für die deutsche Rechtsgeschichte von großem Interesse ist.

Der Literaturbericht enthält u. a. auch eine ausführliche Besprechung des für die Diplomatik der Fürsten- und Bischofsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bahnbrechenden und so ausgezeichneten Werkes von Dr. Gustav von Buchwald.

Die diesen Band beschließenden kleineren Mittheilungen beschäftigen sich hauptsächlich mit der neuesten päpstlichen Kundgebung für archivalische Geschichtsfor-

schung und knüpfen daran sehr beachtenswerthe Vorschläge und Wünsche bezüglich der Durchforschung, Sichtung und lichtvollen Ordnung des vatikanischen Archivs, welche Arbeit vorerst viel nothwendiger wäre, als gelehrte Publicationen aus demselben. Wie interessant und werthvoll wäre für die gelehrte Welt, bemerkt der Herausgeber, nicht die Veröffentlichung eines systematischen Ueberblicks über den Gesammtinhalt der päpstlichen Archive! Hoffen wir, daß die „Archivalische Zeitschrift" einst auch über solche Arbeiten wird berichten können! A. Mörath.

Franz Höllrigl: Aus dem Böhmerwalde. Eine deutschböhmische Fahrt. Wien, Verlag der „Deutschen Zeitung", 1884.

In der Wiener „Deutschen Zeitung" erschien im Sommer des vorigen Jahres unter dem Titel „Deutsch-böhmische Fahrten" eine Reihe Feuilletons, welche in beredter Weise die geistige und materielle Lage unserer Stammesgenossen in den von der immer weiter um sich greifenden Gefahr der Entnationalisirung bedrohten Bezirken des Böhmerwaldes schildern und zur mannhaften Abwehr eindringlichst mahnen. Im vorliegenden Buche bietet der Verfasser die Erfahrungen und Eindrücke seiner Fahrten gesammelt unseren Landsleuten, denen wir die Schrift auf das beste empfehlen können. Sie werden darin von einem scharfsichtigen und strengen, objectiven und gesinnungstüchtigen Führer und Kritiker auf Mancherlei aufmerksam gemacht, was ihnen bisher vielleicht unwichtig erschienen und dennoch die vitalsten Interessen unseres Bruderstammes berührt. Der Verfasser macht auf seiner Fahrt die erste Station in Budweis, wendet sich dann nach Krummau, durchstreift den Böhmerwald von Ort zu Ort, gelangt über Prachatitz und Winterberg nach Bergreichenstein, hält sich hierauf in Hartmanitz auf und endet seine Tour in Eisenstein. In die ernsten, zeitgemäßen Betrachtungen, zu denen ihn die Verhältnisse an den angegebenen Orten veranlassen, streut er mannigfaltige historische, topographische, ästhetische und culturgeschichtliche Bemerkungen und manchen ehrlich gegebenen Rathschlag ein und verräth Seite für Seite den tüchtigen Publicisten, den wackeren, warmen Freund seines Volkes. In dieser Beziehung erkennt er ganz richtig in der Bildung eines „Deutschen Böhmerwaldbundes", für dessen Gründung er in dem höchst beherzigenswerthen „Schlußwort" seines Buches das Wort ergreift, und der seither bekanntlich auch eine erfreuliche Thatsache geworden, den ersten bedeutsamen Schritt zur Hebung der heutigen durchaus nicht beneidenswerthen Lage der Böhmerwaldsbewohner. Möge an dieser Stelle der §. 1 der vom Ministerium des Innern mittels Erlaß vom 20. März d. J. bestätigten Satzungen des „Deutschen Böhmerwaldbundes", der seinen Sitz in Budweis hat, Raum finden.

§. 1. Der deutsche Böhmerwaldbund hat den Zweck, die wirthschaftlichen und nationalen Bestrebungen der deutschen Bewohner des südlichen Böhmens, insbesondere der Deutschen im Böhmerwalde, zu fördern und zu unterstützen.

Dieser Zweck soll namentlich erreicht werden:

a) durch Erforschung und Schilderung der Erwerbsverhältnisse und der aus dem Zustande derselben sich ergebenden Bedürfnisse;
b) Bildung von Spar- und Vorschußvereinen;
c) Förderung der Errichtung von Fachschulen und Stipendien für Zöglinge derselben;
d) Einführung und Pflege lohnender Erwerbszweige;
e) Stellennachweisung für Lehrlinge, Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter;

f) Verbreitung von Druckschriften eigenen und fremden Verlages;
g) Aufstellung von Volksbibliotheken;
h) Veranstaltung von Wanderversammlungen, Vorträgen und Fachausstellungen;
i) Vertheilung von Werkzeugen, Modellen und Mustervorlagen;
k) Hebung des Fremdenverkehres im Böhmerwalde.

Beschaffung der Geldmitel.

§. 2. Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht:
a) durch Beiträge der Mitglieder;
b) durch freiwillige Spenden;
c) durch Einleitung von behördlich genehmigten Sammlungen;
d) durch Veranstaltung von Vorträgen, musikalischen Aufführungen u. s. w.

Otto Lohr.

Heinrich Teweles: Der Kampf um die Sprache. Linguistische Plaudereien. Leipzig, Carl Reißner 1884.

Der begabte, den Lesern dieser Blätter bereits bekannte Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das „geliebte Deutsch", wie es besonders in Prag gesprochen wird, nach seiner Reinheit und Richtigkeit zu prüfen und die gegenseitige Einwirkung der tschechischen und deutschen Sprache zu untersuchen. Es ist dies eine ebenso zeitgemäße als dankbare Arbeit, der er sich mit Liebe und Verständniß gewidmet, und der wir unsere Anerkennung rückhaltlos zollen können. In leichter, unterhaltender und dabei lehrreicher Weise weiß er zu erzählen und, wo es erforderlich erscheint, versteht er auch die Geißel der Satire zu schwingen. Für diese Streifzüge in das linguistische Gebiet, welche zuerst als Feuilletons die Leser der „Bohemia" anregten, hätten wir den ursprünglichen Titel „Linguistische Plaudereien" lieber gesehen; doch soll damit der Werthschätzung und Empfehlung des Büchleins unsererseits kein Abbruch geschehen; auch dadurch nicht, daß wir mit manchen Ansichten des geehrten Herrn Verfassers, so z. B. mit der Erklärung des unrichtigen Gebrauchs des Dativs für den Accusativ (gehe in der — statt in die Schule) uns nicht befreunden können. Otto Lohr.

Dr. Koppmann Karl: Der Verein für Hamburgische Geschichte nach seinen Aufgaben, Leistungen und Wünschen. Vortrag ꝛc. Hamburg. Leopold Voß. 1884.

Bekanntlich sind die historischen Vereine nicht die Lieblinge der Historiker strictester Observanz, womit hier nicht gerade die Männer der strengen Wissenschaft gemeint sein sollen. Dr. G. Haag hat in seiner Schrift über die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung herbe Vorwürfe gegen die historischen Vereine erhoben; Gustav Bossert hat in seiner Broschüre „Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft" diese Angriffe gebührend abgefertigt. Diese beiden Schriften fordern jeden historischen Verein gewiß zum Nachdenken über seine Geschichte, seine Bestrebungen und seine Leistungen auf. Koppmann präcisirt die Aufgaben des Hamburgischen Geschichtsvereins sowie jedes andern historischen Vereins, der eine Gelehrtengesellschaft weder sein kann noch sein will, dahin, daß er drei Richtungen ins Auge zu fassen habe: er will

sammeln und erhalten, will veröffentlichen, erforschen und darstellen, will Liebe zur Geschichte der Heimat selbst wecken, nähren und pflegen. Diese Aufgaben stehen einander ebenbürtig zur Seite. Mit dem bloßen Conserviren ist es nicht gethan, auch dem gebildeten Mitbürger muß ein Trank aus den lauteren Quellen der Vergangenheit schmackhaft und deshalb begehrenswerth gemacht werden, er muß dieselbe nicht nur im hellen, sondern auch im warmen und sympathischen Lichte zeigen.

Mit dieser Präcisirung muß man vollkommen einverstanden sein; ein historischer Verein muß, um seine Aufgaben voll erfüllen zu können, von den Sympathien der Gebildeten getragen werden. Um so wichtiger wird die Aufgabe eines historischen Vereines, wenn es sich darum handelt zu retten, was noch gerettet werden kann. Der Hamburgisch historisch. Verein existirt seit 1839. Kein geringerer als Lappenberg stand an der Spitze des Vereines bis 1865; nach seinem Tod trat zwar ein Stillstand ein, aber bald begann wieder eine energische Thätigkeit, bei der der Verfasser keine geringe Rolle spielt. Der Verein hat wahrlich geleistet, was er zu leisten vermochte. Der letzte Theil des Vortrags resumirt die Wünsche für die Zukunft, besonders verlangt er „Raum für die Sammlungen und Ausstellungen des Museum für Hamburgische Geschichte"; es gliedert sich in drei Abtheilungen, I. das prähistorische, II. das historische, III. das culturhistorische Museum mit ihren Unterabtheilungen. —r.

Alois Hruschka: Das deutsche Räthsel. Nr. 91, und Dr. **Wendelin Toischer: Die Lieder der Landsknechte und die Soldatenlieder. Nr. 92** der „Sammlung gemeinnütziger Vorträge", herausgegeben vom Deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag.

Mit dem Vortrage Hruschka's macht der genannte Verein seinen Mitgliedern ein gutes, gewiß allen höchst willkommenes Geschenk; behandelt er doch das Räthsel, das uns Deutschen von der Kinderstube her lieb geworden, das uns in der Schule zum Denken angeregt und das zu lösen für uns noch im reifen Alter eine angenehme und unterhaltende Beschäftigung geworden. Der Verfasser bringt in dem knappen Rahmen eines Vortrages eine gedrängte Geschichte des deutschen Räthsels, dessen Keime in den bei den alten Germanen üblichen Liedern liegen, in denen es sich um Frage und Antwort handelt, so aber, daß die Frage nicht direct, sondern möglichst verblümt und dunkel gestellt wird, wodurch die richtige Antwort rasch zu geben nur einem findigen Kopfe gelingt. Für dieses hohe Alter des Räthsels, dessen fernere Entwicklung nicht mit Sicherheit weiter verfolgt werden kann, spricht, wie der Verfasser hervorhebt, die einfache und zugleich kräftige Form, die der ältesten Poesie eigenthümlich ist, und die weite Verbreitung, die das Räthsel gefunden hat. Beispiele von derartigen Liedern mit Frage und Antwort findet der Verfasser in der Edda und führt einige daraus an, ebenso andere alte und neuere Räthsel. Zu diesen gehören die durch das Christenthum geschaffenen biblischen und die auf lateinische und griechische Quellen zurückweisenden Räthsel. Den späteren, die aus der Fremde zu uns herübergenommen wurden, wofür schon die Benennung Charade, Homonym, Logogryph u. s. w. spricht, fehlt das oben angeführte Charakteristische des Volksräthsels. Im weiteren Verlaufe macht uns der höchst interessante und mit Rücksicht auf jenen Leserkreis, für den er zunächst bestimmt ist, durchaus klare und faßliche Vortrag mit dem

Gewand und Gehalte des Räthsels in den späteren Jahrhunderten bis auf das heutige bekannt und bringt in dieser Beziehung eine Art von Classification, die deutlich beweist, wie eingehend der Verfasser mit seinem Stoffe vertraut ist, wie gewandt und geschmackvoll er ihn zu behandeln versteht. Zahlreiche Beispiele erhöhen den Genuß der Lectüre dieser durchaus gründlichen Arbeit, zu der wir dem Verfasser aufrichtigst Glück wünschen.

Der zweite Vortrag ist eine in jeder Beziehung tüchtige und höchst interessante Studie unseres Landmanns Toischer, der den Lesern dieser Blätter und auch in weiteren Kr isen als Germanist und Literarhistoriker bereits vortheilhaft bekannt ist. Von Toischer erschien ja als I. Band der von unserem Vereine herausgegebenen „Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen" das werthvolle Buch „Wilhelm von Wenden. Ein Gedicht Ulrichs von Eschenbach", wodurch er seinen Ruf begründete. Die vorliegende Schrift, äußerst frisch und flott geschrieben, beschäftigt sich mit der Poesie des Wehrstandes, und die Lieder, die größtentheils im Heere selbst entstehen, für die Kameraden gedichtet und von Kameraden gesungen werden, die also der getreueste Ausdruck, der klarste Spiegel der Gesinnungen und des Geistes der Armee sind, bezeichnet der Verfasser mit Recht als wahre Volkslieder. Diese können nur gedeihen, wo das Volk selbst in Waffen steht; deshalb kennt das Mittelalter Soldatenlieder nicht. Erst die Neuzeit, in welcher das Wehrrecht des Mannes zum Durchbruch kam, ein Recht, das im Verlaufe der Jahrhunderte ein Vorrecht der Adeligen, der Ritter geworden war, schuf bürgerliche Landsknechtsheere und zugleich damit Lieder, in denen das Leben und Treiben der Landsknechte besungen und verherrlicht wurde. Mit den Landsknechten verschwand auch die ihnen eigenthümliche Poesie; sie machten den Soldaten und deren neuen Liedern Platz, für die in den Freiheitskriegen, als das ganze Volk in heiliger Begeisterung zu den Waffen gegen die Fremdherrschaft griff, die Blüthezeit anhebt. Dieser Einleitung läßt der Verfasser eine kurze, aber treffliche Skizze der Geschichte der Landsknechtheere folgen, als deren Vater Kaiser Maximilian angesehen wird. Und nun bespricht er die charakteristischen Lieder der Landsknechte, von denen er eine reiche Auswahl als Probe und als Beweis vorlegt, wie der alte Wehrmann für jede Lebenslage, für jede Stimmung und Situation seiner vielbewegten Existenz einen oft derben, aber immerhin den zutreffenden Text und Ton zu finden verstand. So wurden die Schlachten bei Marignano, bei Pavia u. s. w. von einem, der auch dabei gewesen, oder von mehren in Compagnie dichterisch glorificirt und der Nachwelt erhalten. Nicht minder fühlt sich der Soldat der Neuzeit gedrängt, zu dichten und zu singen; und für diese Lieder-Freudigkeit, die sich an der täglichen, mitunter höchst prosaischen Berufsbeschäftigung des Vaterlandsvertheidigers übt, aber nicht selten auch zu wahrer Begeisterung erhebt und Perlen echter Poesie zeitigt, wie uns ein Schenkendorf, Körner, unser Landsmann Hilscher und andere zeigen, führt der Verfasser eine große Reihe sorgfältig gesichteter Beispiele vor. Er dehnt seine Studie bis in die neueste Zeit aus; das Kriegsjahr 1859 finden wir vertreten durch das citirte, wirklich ergreifende Lied von der Rückkehr der letzten Sieben vom 10. Bataillon in ihre alte Garnison, das beginnt: „In Böhmen liegt ein Städtchen." Das Jahr 1866 brachte neue Soldatenlieder, ebenso das Jahr 1870—71; wer kennt nicht das originelle Lied „Was kraucht dort um den Busch herum . . .", das neben vielen anderen dem deutsch-französischen Kriege seine Entstehung dankt! Doch es würde zu weit führen, wollten wir auf die vorzügliche Arbeit Dr. Toischers bis in die De-

tails eingehen. Wir können dieselbe auf das Wärmste empfehlen und halten uns versichert, daß Jeder das Heft Nr. 92 der „Sammlung gemeinnütziger Vorträge“ mit Genuß bis zu Ende lesen wird.

Otto Lohr.

Eingesendet. Ich fühle mich sehr geehrt, daß Sie in Ihrem Blatte einer Besprechung meines Werkchens (Zeitungsdeutsch) Raum gegönnt haben, das nach des Referenten Meinung doch unwichtig genug gewesen wäre, um unter dem Striche eines Tageblattes zu erscheinen.

Gestatten Sie mir zu einer kurzen thatsächlichen Bemerkung das Wort:

Herr O. L. klagt mich an, daß ich dieselben Fehler, die ich an anderen rüge, selbst begangen hätte. Allein seine drei Ausführungen beweisen das nicht; denn 1. „hochsein“ war, wie er übersehen hat, ironisch gemeint, 2. „letztere“ auf S. 11 fällt nicht in den Bereich der von mir gerügten Fehler, da es ja nicht bei einer Reihe disparater Dinge gebraucht ist, 3. unter dem „etc.“ das Herr O. L. hinzufügt, kann man sich gar verschiedenes denken.

Indem ich Sie bitte, diese Zeilen in der nächsten Nummer zu veröffentlichen, bin ich Euer Hochwohlgeboren ergebener

R. Halatschka.

Carolinenthal, am 23. März 1884.

Erwiderung. Wenn ich in der kurzen Anzeige der Programms-Arbeit des Herrn H. den Verfasser „anklagte“, daß er dieselben Fehler, die er an anderen rügte, selbst begangen hätte, so war ich mir des Inhaltes dieser „Anklage“ wohl bewußt und will, da Herr H. mit seiner oben stehenden Erklärung mich als falscher „Kläger“ belangt, den Beweis der Wahrheit hiemit antreten. S. 43 stellt Hr. H. als Regel auf: „Nach dem Pronomen „solcher, mancher, alle, keiner“ müssen die Adjectiva schwach flectirt werden . . .“ und tadelt an zwei Schriftstellern den Verstoß gegen seine Regel als Fehler, den er doch selbst begeht, wenn er S. 6 Z. 13 von oben sagt „solche falsche Beziehungen . . .‘ S. 42 erklärt er als „grammatisch einzig richtig“ die Form gutes Muthes statt des regelwidrigen guten Muthes, versündigt sich jedoch selbst gegen diese stramme Erklärung, wenn er S. 40 Z. 6 v. o. sagt: „mit Fremdwörtern vorübergehenden, flüchtigen Bedarfes . . .“ S. 7 zieht er gegen „Neologismen, die wie Pilze aufschießen“, und neuartige Zusammensetzungen zu Felde und bringt eine große Menge von Beispielen, in denen Neologismen und auch Fremdwörter (z. B. S. 12) als unrichtig, zum Theil unverständlich, gewiß alle aber als überflüssig bezeichnet werden. Und doch leistet Hr. H. in der „Zucht“ dieser Pilze ganz Erstaunliches, wenn er von „Artikelschen“ S. 56, „Nebensatzknauserei“ S. 52, „Nebensatzwuth“ S. 78, „Doppelgefranzösel“ S. 85, „Nebensatzwortstellung“ S. 68, „Ich-Schen“ S. 70 spricht; und bei den Fremdwörtern, die er anwendet, wie „decretirte Regeln“ S. 5, „Wörterfabrication à la minute“ S. 11, „antiquirirt“ S. 20, „Servilismus“ S. 22, „Initiative“ S. 30, „Handelsjargon“ S. 35, müssen wir ihm seine Frage zurückgeben, die er S. 12 stellt: „ist das Fremdwort überhaupt nothwendig“? — „Unedle Ausdrücke sind mit Sorgfalt zu vermeiden, man muß es daher tadeln, daß L. Kobell . . . . sich des Ausdruckes „flöten gehen“ bedient“ — so Hr. H. auf S. 81. Klingt es aber weniger unedel, wenn er S. 71 von einer „verlumpten“

deutschen Syntax wettert? — Doch ich hoffe, der Beweise seien hiemit genug erbracht, meine Besprechung als eine gerechtfertigte und berechtigte „Anklage" zu erkennen, und nun zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung ad 1. der Vertheidigungsschrift des „Geklagten". Wollte Hr. H. das beanständete „hochfein" ironisch aufgefaßt wissen, so hätte er dies wohl erkenntlich machen sollen, sei es durch „—" oder (!): da dies nicht geschehen, mußte ich den Gebrauch des „hochfein" in meiner „Anklage" betonen; oder hat Hr. H. die anderen Wendungen und Ausdrücke, die ich heute anführte zur Erhärtung, er begehe Fehler, die er an anderen rüge, vielleicht auch — wie bequem! — nur ironisch gemeint? — ad 2. Zugegeben, es ist der von mir getadelte Ausdruck „letztere" auf S. 11 in „Dieser letztere Fehler ...." richtig, so muß das demonstrat. pron. „dieser" als Pleonasmus ganz entschieden beanständet werden. ad 3. Unter dem „ꝛc." habe ich mir, wie Hr. H. so scharfsinnig vermuthet, in der That „gar verschiedenes gedacht", d. h. noch verschiedene Fehler, von denen ich heute nur gezwungen und von Hrn. H. hiezu eingeladen, einige anzuführen mir erlaubte. Ich schließe daher mit Beziehung auf die in dem Aufsatze „Zeitungsdeutsch" vorkommenden Inconsequenzen des Herrn Verfassers heute abermals mit ꝛc. Otto Lohr.

Preisausschreibung.

Die Section „Riesengebirge" des Gebirgsvereines für Böhmen schreibt folgende Preisfrage aus: „Die Bevölkerung des Riesengebirges von der ältesten Zeit bis zur Gestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf die böhmische (österreichische) Seite des Gebirges." 1. Preis 20 Ducaten, 2. Preis 10 Ducaten. Die Concurrenzfrist währt bis zum 31. December 1884. Die Concurrenzarbeiten sind an den Obmann des Comités für Preisausschreibungen, Herrn Dechant Wenzel Weber in Hohenelbe, unter Beobachtung der üblichen Normen zu senden. Die preisgekrönten Arbeiten bleiben Eigenthum des Vereines und werden im Vereinsorgan „Das Riesengebirge in Wort und Bild" veröffentlicht.

Bohemica

aus periodischen Zeitschriften, Jahrg. 1883.

Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit. 30. Bd. Nürnberg 1883.

Heinrich Gradl: Aus dem Egerer Archive (Fortsetzung); 6. Eine Judenordnung v. Jahre 1449. St. 9. 7. Zur Frage der Unfallversicherung. St. 12. — Münzfunde. St. 56.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. 15. Bd. 3. Heft. Bayreuth 1883.

Heinrich Gradl: Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Sechsämter. St. 1. — M. Johann Willen: Das teutsche Paradeiß in dem vortrefflichen Fichtelberg. (Fortsetzung.) St. 112. — Albert Schmidt: Der alte Zinnbergbau im Fichtelgebirge. St. 187.

Archiv für österreichische Geschichte. Herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften. **65. Bd. 1. Hälfte. Wien 1883.**

J. Loserth: Der Sturz des Hauses Slawnik. Ein Beitrag zur Geschichte der Ausbildung des böhmischen Herzogthums. St. 19. — Dr. A. Gindely: Ein Beitrag zur Biographie des Pater Dominicus a Jesu Maria, des Zeitgenossen der Schlacht am weißen Berge. St. 137.

Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. **33. Jahrgang. Stettin 1883.**

Dr. Beyersdorf: Slawische Streifen. St. 36. — Graf von Klassow: Erwiderung (auf „Slaw. Schriften"). St. 290.

Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" in Wien. X. Jahrg. 1883.

Albert Heilmann: Diviš von Šerlink (Diviss z Sserlinku). S. 69. — Martin Kolař: Die ältesten Siegel des böhm. Adels. Zuerst erschienen in tschechischer Sprache im Programm der Taborer k. k. Mittelschule auf das Jahr 1882; für für das Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Rudolph Grafen Meraviglia-Crivelli in Klattau. S. 84.

60. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1883.

Dr. Herm. Kunisch: Das schlesisch-böhmische Erdbeben vom 31. Januar 1883. St. 318.

Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. IV. Bd. Innsbruck 1883.

J. Loserth: Kritische Studien zur älteren Geschichte Böhmens. I. Der Herzog Spitihniew und die angebliche Vertreibung der Deutschen aus Böhmen. St. 177.

Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. XIII. Bd. 1883.

Joh. N. Woldřich: Beiträge zur Urgeschichte Böhmens St. 1. — Břetislaw Jelinek: Zwei Wallbauten bei Březnic. St. 119. — Ferd. Hochstetter: Prähistorische Funde von Hořelic bei Prag. St. 124. -- Franz Heger: Das Urnenfeld bei Libochowan in Böhmen. St. 180.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- u. histor. Denkmale. IX. Bd. 1—3. Heft. Wien 1883.

Rud. Eitelberger: Die Beuroner Benedictiner-Congregation und die Restaurirung der Benedictiner-Abtei „Emaus" in Prag. St. I. — Prähistorische Wohnstätte auf dem Berge Velis bei Jitschin. St. XXXI. — Die Heidengräber von Hořiněves. St. XXXII. — Heidnischer Begräbnißplatz in Königgrätz. St. XXXIII. — Wallbauten auf dem Berge Hradec bei Boletic. St. XXXIV. — Prager Dom: Reste der Leichen der beiden Herzoge Rudolph von Habsburg. St. XXXVII. — Die Sct. Georgskirche zu Worel. St. XLIX. — Clem. Čermák und J. Hendrich: Die Leichenbrandstätte bei Ksiu. St. LIII. — Steinschriften am Thurme des Prager Thores in Hohenmauth; Wandmalereien in der Sct. Barbarakirche zu Kuttenberg; — Stadtthore zu Nimburg. St. LXXV. — Sct. Barbarakirche zu Kuttenberg. St. LXXVII. — Kyrillo-methodianisches Steinkreuz bei Steben (Leitmeritz. Kr.).

St. LXXVII. — Die Kirche zu Tismitz (bei Böhm. Brod). St. LXXXVII. — Heidengräber bei Homolka (b. Neuhaus). St. CX. — Der wälsche Hof in Kuttenberg. St. CXI. und CXXV. — Kamin im Schlosse zu Mühlhausen a. d. Moldau. St. CXIII. — Saal in der ehemaligen königl. Burg. zu Pisek. St. CXIV. — Restaurationen zu Hohenmauth. St. CXXII.

Mittheilungen des k. k. österreich. Museums für Kunst und Industrie. XVIII. Jhg. Wien 1883.

Reichenberg: Nordböhm. Gewerbe-Museum. St. 331, 575. — Reichenberg: Hauptvorhang und 5 Deckenbilder im neuen Stadttheater. St. 335.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung. 12. Heft. Lindau 1883.

Dr. J. Teigl: Studirende aus Konstanz an der Prager Universität. St. 161.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Herausgegeben von Dr. C. Grünhagen. 17. Bd. Breslau 1883.

C. Grünhagen: Schlesien unter Karl IV. St. 1.

Archaeologische und topographische Denkwürdigkeiten. (Památky archaeologické a místopisné.) Organ der archaeologischen Section des kgl. böhm. Museums und des historischen Vereins in Prag. XII. Theil 5—8. Heft 1883. Redacteur Joseph Smolik.

Jos. Smolik: Vorhistorische Quellen der Archaiologie unseres Vaterlandes. St. 193. — Massenfunde in Böhmen. I. Der Massenfund bei Čep. St. 201. — Č. Ryzner: Rivnáč, die Burganlage bei Levý Hradec. St. 209, 241, 299. — Dr. J. Kopernicki: Ueber trepanirte vorhistorische Schädel, gefunden in Böhmen. St. 217. — H. Rychlý: Wälle auf „Svákov" bei Sobieslau. St. 223. — Jos. Vávra: Denkwürdiges von dem verschollenen Kirchdorfe Jezeřan. St. 227. — A. Sedláček: Ueber die Lage der in den fränkischen Jahrbüchern genannten Burgen Wagastisburg und Canburg. St. 247. — Jos. Smolik: Zwei Münzenfunde und kurze Abhandlung darüber. St. 257. — G. Lašek: Sudslav, Chleny und Homole. Eine topographische Skizze. St. 269. — A. Sedláček: Ueber einige Ortsnamen im südlichen Böhmen. St. 277. — K. Chytil: Erklärung und Bedeutung der Wandmalereien in der Barbara-Kirche zu Kuttenberg. St. 281. — Jos. Teige: Zwei Bemerkungen zur Genealogie der Markwartitze. St. 283. — Fr. Křikava: Grabhügel in Böhmen und ihr Inhalt. V. Grabhügel in der Gegend des Flusses Klabavka. St. 289. — Jos. Smolik: Abhandlung über die vorhistorische Burganlage auf dem Rivnáč. St. 303. — Jos. Teige: Ueber einen neuen Abkömmling des königl. Geschlechtes der Przemysliden. St. 315. — H. Jireček: Topographischer Auszug aus alten tschechischen Urbarien. St. 317. — Kl. Čermák: Tafelbild aus dem XVI. Jhd. in den Sammlungen des Vereines „Czaslauer Biene" und ein Epitaph Peter Suda's von Renec in der Kapelle zu Schořov. St. 319. — Jos. Smolik: Ein Fund Prager Groschen in Czaslau und Beschreibung derselben. St. 337. — Jos. Smolik: Grabhügel in der Umgegend des Flusses Klabavka St. 343. — Kl. Čermák: Grabhügel bei Chedrb. St. 358. — H. Rychlý: Grabhügel bei

Krčnow. St. 365. — Jos. Teige: Vitek von Prczitz. St. 371. — Jos. Vávra: Ueber Czakowitz, ein verschollenes Dorf bei Kolin. St. 375. — H. L. Barvíř: Das Frauenkloster in Bor und drei untergegangene Dörfer Anjezd bei Horažd'owitz. St. 377. — Berichte und Allerlei.

Historisches Magazin. (Sborník historický.) Redacteur Dr. Anton Rezek. Prag, 1883. I. Jahrgang.

Enthält folgende Aufsätze, sämmtliche in tschechischer Sprache: Franz Dvorský: Beiträge zur Kirchengeschichte Böhmens. St. 274. — Nachricht über die böhmische Landtafel a. d. J. 1671. St. 290. — Jos. Alex. Freiherr von Helfert: Böhmen und die Türkenkriege. St. 209. — Joh. Herben: Klenovský-Paleček. Literarhistorische Studie. St. 43. — Der Brünner Landtag im Mai 1719. St. 176. — Jos. Jireček: Bemerkungen und Erinnerungen, betreffend beklagenswerthe Ereignisse in Mähren. St. 283. — Geschichtliche Nachrichten in den Schriften religiösen Inhaltes aus dem XVI. und XVII. Jahrh. St. 323. — Franz Kameníček: Gegenreformatorische Bestrebungen Mathias's in Mähren (1608—1618). St. 141. — Wie die Mährer dem böhmischen Aufstande sich anschloßen i. J. 1618, 1620. St. 244. — Jos. Kalousek: Ueber den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaus II. St. 1, 97. — Eine russische Abhandlung über die Stiftungsurkunde des Prager Bisthums. St. 420. — Martin Kolář: Wie Zdenko Malovec von Chýnov i. J. 1520 die Taborer oberhalb Blanitz aufrieb. St. 74, 128. — Josef Lacina: Die Familie Schultys von Felsdorf. St. 257. — Franz Mareš: Die große Pest i. J. 1679 und 1680. St. 397. — Thom. G. Masaryk: Ernst Renan über die Nationalität. St. 36. — Ernst Renan über das Judenthum als Race und Religion. St. 120. — Eine neue Schrift von Sumner Maine. St. 203. — Ernst Renan über die Wissenschaft im Islam. St. 288. — Joh. Matzner: Topographische Beiträge. 1. Zur Geschichte der Herrschaft Dobrzisch; 2. der Stadt Pilgram, vom Jahre 1618—1650. St. 67. — Zur Geschichte der Stadt Pisek nach dem Tode Huerta's. St. 160. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Przibram St. 214, 373. — Ferd. Menčík: Wann starb der Chronist Neplach? St. 200. — Wann starb Smil Flaschka von Parbubitz? St. 201. — Johann Orth: Beschreibung der Herrschaft Lomnitz (Jitschin. Kr.) i. J. 1667. St. 285. — Anton Rezek: Frankreichs Politik in Böhmen (1519—1534). St. 52. — Corpus juris municipalis regni Bohemiae. St. 202. — Ueber die Erhebung des Ministers Metternich in den Fürstenstand nach der Schlacht bei Leipzig i. J. 1813. St. 292. — Anton Rybička: Zur Geschichte der Juden in Böhmen. St. 270. — Josef Svátek: Die Verleihung des gold. Vließes an Kaiser Rudolph II. St. 228. — Die Familie Strada von Rosenberg. St. 328. — Ferd. Tadra: Das Schloßarchiv in Bruck a. d. Leitha. St. 17. — Welche Versorgung erhielten die alten oder dienstunfähigen niederen Hofbeamten und Hofdiener? St. 281. — Franz Tischer: Briefe des Grafen Wilh. Slawata an den Grafen Jaros. B. v. Martinitz aus d. J. 1631 und 1632. St. 305. — Anton Truhlář: Zur Genealogie der Familie Strada von Rosenberg. St. 421. — Joseph Vavra: Die ehemalige Herrschaft Muischek. St. 111. — Die ehemalige Herrschaft Swojschitz. St. 236. — Die Stadt Kolin im J. 1628—1635. St. 363. — — Fr. J. Zoubek: Ueber die Verwaltung der Herrschaft Podiebrad im XVI. und XVII. Jahr. St. 347.

Zeitschrift des kgl. böhm. Museums. (Časopis musea království českého.) Redacteur Jos. Emler. **Prag 1883, Jahrgang 57.**

Enthält folgende Aufsätze, sämmtliche in tschechischer Sprache: Franz Mareš: Graf Kaspar Zdeněk Kaplíř, Freiherr von Sulewitz, Vorsitzender der Interims-Regierung zu Wien zur Zeit der Türkenbelagerung 1683. St. 3, 219. — Josef. Jungmann's Briefe an Anton Marek. (Fortsetzg.) St. 45, 330, 496. — Franz Dvorský: Neue Nachrichten über Tycho de Brahe und seine Familie. St. 60. — Franz Zoubek: Komensky's christlich-kosmopolitische Akademie, kgl. Gesellschaft (Freimaurer) in London. St. 45, 301, 527. — Adolf Patera: Fragmente eines altt schechischen Passionals aus dem XIV. Jahrh., im böhm. Museum befindlich. St. 107. — Johann Nežabek: Georg II., der letzte Fürst von ganz Klein-Rußland. St. 120, 194. — Jaromir Čelakovský: Tractate der böhm. Brüder über das Abendmahl des Herrn. St. 141. — Jos. Kalousek: Geschichte und Materialismus. St. 185. — Miroslav Tyrš: Ueber die Bedeutung des Studiums der Geschichte der altorientalischen Kunst. St. 285. — Jos. Jireček: Jakob Bassevi (Bassewi) von Treuenburg. St. 325. — Jaroslaw Goll: Ueber einige Schriften des Bruders Lukas von Prag. St. 362. — Adolf Patera: Eine gereimte „Erzählung von Christi Leiden und Blutvergießen", aus der 2. Hälfte des XIV. Jahrh. St. 370, 550. — Sigmund Winter: Rakonitz im XVI. Jahrh. St. 449. — Josef Jireček: Georg Hanuš (Hanus) von Landskron. St. 472. — Jaroslaw Goll: Die böhm. Brüdergemeinde im XV. Jahrh. St. 512. — Jos. Kalousek: Antwort aus Anlaß der neuen Bearbeitung der ältesten böhmischen Geschichte. St. 593. — Josef Jireček: Ergänzungen zur Biographie des Prager Erzbischofs Anton von Mohelnitz. St. 603. — Ferd. Menčík: Zusätze und Berichtigungen der Biographien älterer tschechischer Schriftsteller und der älteren tschechischen Bibliographie. St. 396. — Josef Marie Hlávka's Stiftung zu Gunsten der tschechischen Universität in Prag. St. 354. — Literaturberichte, Nachrichten über die Thätigkeit des tschechischen histor. Vereins und des Museums in Prag. Otto Lohr.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

DB
191
V48
Jg.22

Verein für Geschichte der
Deutschen in den Sudeten-
ländern, Prague
Mitteilungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
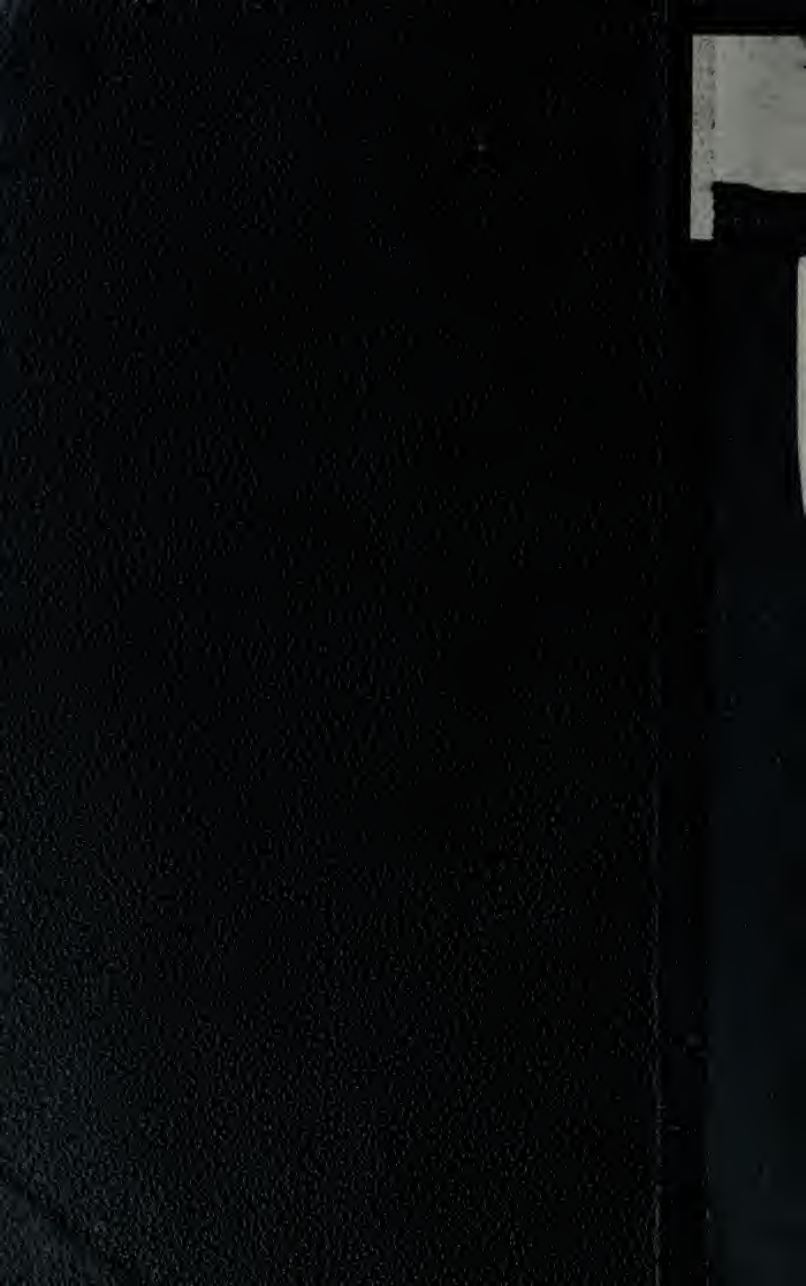
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY